2.	3.	4.	5.				6.				7.			
			Zahl der von den Musterungskommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde.				Zahl der der Aushebungskommission vorgeführten Pferde.				Bleiben in den Musterungsbezirken noch kriegsbrauchbare Pferde vorhanden.			
Kreis.	Zahl der Musterungsbezirke.	Gesammt-Pferdebestand.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.
			Pferde.				Pferde.				Pferde.			

Amtsblatt der Regierung zu Aachen

Aix-la-Chapelle (government district).

Digitized by Google

25 A1
Aix-la-Chap

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Regierung in Aachen.

Jahrgang 1886.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 14.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
354759A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1929 L

Chronologische Uebersicht

der in dem

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen für das Jahr 1886 enthaltenen allgemeinen Vorschriften.

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
	1885				
1	15. Dezember	Anweisung zur Aufbewahrung der Sprengöl enthaltenden Sprengstoffe auf den Bergwerken	6	24	80
2	21. Dezember	Abänderung der Anweisung zur Ausführung des Tit. III der Gewerbeordnung	3	7	29
3	28. Dezember	Marschverpflegungsvergütung für 1886	3	7	30
	1886				
4	7. Januar	Verordnung, betr. den Schluß der Hasenjagd	1	1	3
5	16. Januar	Abänderung der Postordnung	6	21	72
6	16. Februar	Verwendung von Veilchenwurzelpulver bei der Herstellung von Tabakfabrikaten	9	35	112
7	17. Februar	Bekanntmachung der Vorschriften für die Medizinalbeamten bezüglich der Ausstellung von amtlichen Attesten und Gutachten	8	32	104
8	22. Februar	Zusatz zu Nr. 19a der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben	9	35	113
9	26. Februar	Veröffentlichung der Vorschriften über die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden, sowie das Verfahren und das Kostenwesen in Auseinandersetzungsangelegenheiten	9	36	118
10	4. März	Polizeiverordnung, betreffend Aufhebung der Polizeiverordnung über das Meldewesen von Unfällen in Fabriken	10	40	132
11	6. März	Feststellung der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh für 1886/87	11	43	138
12	8. März	Allerhöchster Erlaß, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat	13	49	162
13	11. März	Anderweite Abgrenzung einzelner Eisenbahn-Direktionsbezirke	13	50	168
14	13. März	Polizeiverordnung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands	11	44	141
15	13. März	Veröffentlichung der Signalordnung und der Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands	11	44	141
16	19. März	Bestimmungen für den Regierungsbezirk Aachen über die Ausführung der periodisch zu wiederholenden polizeilichen Maß- und Gewichtsrevisionen	13	59	175
17	21. März	Abänderungen der Postordnung	17	84	214
18	30. März	Bekanntmachung der Vorschriften, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus preußischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder u. s. w.	14	66	181
19	3. April	Abänderung des Reglements für die Rheinische Provinzial-Feuer-Sozietät	16	81	202

Digitized by Google

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
	1886				
20	6. April	Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäfts	18	87	222
21	7. April	Polizeiverordnung, betreffend die Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte	15	75	191
22	10. April	Anderweite Eintheilung und Abgrenzung der Katasteramtsbezirke	15	75	192
23	17. April	Ergänzung bezw. Berichtigung der vorstehenden Verfügung	16	81	203
24	24. April	Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Uebertragung des Baues und demnächstigen Betriebes mehrerer neuer Eisenbahnlinien an die einzelnen Betriebsämter	19	96	238
25	29. April	Bekanntmachung, betreffend die Notirung von Terminpreisen	21	105	265
26	13. Mai	Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs	20	103	256
27	24. Mai	Bekanntmachung, betreffend die Einziehung der Valuta für ausgelooste oder gekündigte Werthpapiere oder den Umtausch von solchen seitens der Regierungs-Hauptkasse	21	106	270
28	27. Mai	Bekanntmachung des Provinzialsteuer-Direktors, betreffend Bestimmung zu Ziffer 16 der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz	23	112	280
29	30. Mai	3. Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch	26	123	305
30	10. Juni	Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Baubetriebe	28	133	331
31	19. Juni	Bekanntmachung des Provinzialsteuer-Direktors, betreffend Abänderung der Bestimmungen des Begleitscheinregulativs	27	127	319
32	22. Juni	Allerhöchster Erlaß, betreffend das Pferde-Aushebungs-Reglement	51	247	549
33	6. Juli	Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache	29	137	339
		Berichtigung dazu vom 23. Juli	30	153	354
34	8. Juli	Nachweisung der den Kommunalverbänden aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1885/86 zu überweisenden Beträge	31	158	369
35	18. Juli	Abänderung der Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Abänderungen der Gewerbeordnung.	32	162	382
36	20. Juli	Bekanntmachung, betreffend Notirung von Terminpreisen	33	168	394
37	21. Juli	Statut der Fischereigenossenschaft für den Perlenbach im Kreise Montjoie	34	174	405
38	28. Juli	Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz	34	171	404
39	26. Juli	Anweisung zur Ausführung des Abschnitts B des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen	36	185	428
40	30. Juli	Veröffentlichung der Abänderungen der Telegraphenordnung vom 13. August 1880	31	157	368
41	8. August	Abänderung, betreffend die Vorschriften über das Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen	35	181	418
42	11. August	Verordnung, betreffend die Eröffnung der Feldjagd	32	162	383

Digitized by Google

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
	1886				
43	9. Oktober	Bezirkspolizeiverordnung, betreffend Betrieb und Transport von Dampfstraßenwalzen auf öffentlichen Wegen	41	203	474
44	10. Oktober	Bestimmung, betreffend die Einführung anderweiter Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache	42	207	480
45	16. Oktober	Bekanntmachung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend das Rangverhältniß der Königl. Regierungs-Bauführer und Baumeister	43	212	489
46	10. November	Statut für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft zu Nieder-Emmels im Kreise Malmedy	49	235	538
47	13. November	Bezirks-Polizei-Verordnung, betreffend das Aufhalten in der Nähe von Jagenden bei Treibjagden	46	225	518
48	15. November	Statut für die Baasem Cronenburger—Kyll Genossenschaft zu Cronenburgerhütte im Kreise Schleiden	49	238	539
49	22. November	Durchschnittsmarktpreise auf den Hauptmärkten am Martinitage	48	232	533
50	25. November	Nachweisung über die für das Jahr 1887 angekörten Hengste.	50	245	545

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 7. Januar **1886.**

Nr. 1 Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 40 enthält:

(Nr. 9102.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1885, betreffend die Kündigung beziehungsweise Zinsherabsetzung der der Stargard-Posener und Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft privilegirten Anleihen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Nr. 2 Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 4. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. d. M. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 13. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 14. d. M. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 5. Januar 1886.

Der Minister des Innern.
von Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 3 Verordnung,
betreffend den Schluß der Hasenjagd.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes wird für den Umfang des Regierungs-Bezirks der Schluß der Hasenjagd auf den 19. Januar cr. in der Art hiermit festgesetzt, daß der 20. Januar cr. der erste Tag der Schonzeit für Hasen ist.

Aachen, den 7. Januar 1886.

Königliche Regierung.
von Hoffmann.

Nr. 4 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 17. d. Mts. unter Vorbehalt des Widerrufs den bisherigen stellvertretenden Standesbeamten des Standesamts Froitzheim Ackerer Ludwig Braun in Froitzheim zum Standesbeamten und den Gemeindeverordneten Engelbert Schmitz ebendaselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Bürgermeisterei Froitzheim umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 29. Dezember 1885.

Nr. 5 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. Januar 1884 (Amtsblatt Seite 12), betreffend Abhaltung einer Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz zu Gunsten der evangelischen Pastoral-Hülfsgesellschaft für Rheinland und Westfalen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für das laufende Jahr der Diakon H. Winckel aus Elberfeld mit Abhaltung der Kollekte beauftragt ist.

Aachen, den 4. Januar 1886.

Nr. 6 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königlich Preußische Arzneitaxe pro 1886 im Verlage der R. Gaertner'schen Verlags-Buchhandlung (Hermann Heyfelder) zu Berlin erschienen und von dieser sowie von allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1,20 Mark zu beziehen ist.

Aachen, den 29. Dezember 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 7 Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste werden im März d. J. Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des Deutschen Reichs, welche in der Zeit **vom 1. Januar 1866 bis 1. Februar 1869** geboren und nach den §§ 23 und 24 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 im Regierungsbezirke Aachen **gestellungspflichtig** sind.

Die Meldungen sind **bis zum 1. Februar d. J.** bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und sind denselben **im Original** beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß;
2. ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, von der Ortsbehörde beglaubigt und dahin bescheinigt, daß der Vater p.p. im Stande ist, der eingegangenen Verpflichtung nachzukommen;

Digitized by Google

3. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen **selbstgeschriebenen Lebenslauf** beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung können entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;
b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Ansprüche machen und ihrer Meldung die **erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse** beifügen, werden nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 2. Januar 1886.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
von Bremer, Regierungs-Rath.

Nr. 8 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 1. Oktober 1885 ist über die Abwesenheit des Unterseesteuermanns August Siber ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 21. Dezember 1885.

Der Oberstaatsanwalt.

Personal-Chronik.

Nr. 9 Die bei der Mädchenfreischule von St. Kreuz hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrerin Johanna Adam ist definitiv angestellt worden.

Nr. 10 Der bei der Knabenfreischule von St. Jacob hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Finken ist definitiv angestellt worden.

Nr. 11 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Hohn, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Schneider ist definitiv angestellt worden.

Nr. 12 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Effeld, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Bernhard Baßen ist definitiv angestellt worden.

Nr. 13 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Merbeck, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Karl Kaiser ist definitiv angestellt worden.

Nr. 14 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Hetzerath, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Aloys Knöppel ist definitiv angestellt worden.

Nr. 15 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Baal, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Gerhard Liedgens ist definitiv angestellt worden.

Nr. 16 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Blankenheimerdorf, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Franz Heinen ist definitiv angestellt worden.

Nr. 17 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Granterath, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Joseph Maßon ist definitiv angestellt worden.

Nr. 18 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Beeck, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Hennen ist definitiv angestellt worden.

Nr. 19 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Scheidmühle, Land-Kreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Heinrich Essertz ist definitiv angestellt worden.

Nr. 20 Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Ophoven, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Ignaz Karl Klinkhammer ist definitiv angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 14. Januar **1886.**

Nr. 21 Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 1 und 2 enthalten: (Nr. 9103.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Dezember 1885, betreffend die Presbyterial- und Synodalordnung für die evangelischen Kirchengemeinschaften (die reformirte, die lutherische und die unirte) im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel. Vom 16. Dezember 1885. (Nr. 9104.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 4. Januar 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 22 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 31. Dezember v. Js. genehmigt, daß seitens des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Höngen der Gemeindevorsteher Stephan Gehlen in Höngen zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten des Standesamtsbezirks der Gemeinde Höngen auf Widerruf ernannt werde.

Aachen, den 8. Januar 1886.

Digitized by Google

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	16	26	16	01	15	76	15	43	15	18	14	93	[illegible]		[illegible]		16	15
Düren	15	50	14	50	—	—	14	31	13	31	—	—	[illegible]		[illegible]			
Erkelenz	16	28	15	28	—	—	14	33	13	83	—	—	13	—	—	—	—	—
Eschweiler	16	50	15	50	—	—	14	50	13	50	—	—	15	—	[illegible]		—	—
Eupen	18	—	—	—	—	—	15	75	—	—	—	—	—	—	12	50	—	—
Jülich	16	48	15	92	14	88	15	24	14	34	13	34	13	24	12	20	—	—
St. Vith.	—	—	17	—	—	—	—	—	16	50	—	—	13	50	—	—	—	—
Durchsch.	16	50	15	70	15	32	14	93	14	44	14	14	14	85	14	12	16	15

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-	Stroh b. Krumm-	Heu	Fleisch: Rind- von der Keule.	Rind- vom Bauch	Schweine-	Kalb-	Hammel-	Speck (geräuchert)	Eßbutter	Eier	Steinkohlen	Brennholz (roh zugerichtet)
Es kosten je 100 Kilogr.			Es kostet je 1 Kilogramm							Es kosten 60 Stück	Es kosten 100 Kilog.	Es kostet 1 Kbmtr.
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
5 12	4 12	7 87	1 65	1 45	1 65	1 65	1 65	1 60	2 70	6 60	1 50	8 —
3 13	2 38	7 60	1 55	1 40	1 50	1 20	1 50	1 60	2 11	5 75	1 40	4 75
3 60	— —	7 20	1 30	1 30	1 60	1 20	1 50	1 80	2 40	5 40	1 20	8 —
— —	— —	— —	1 50	1 30	1 60	1 30	1 30	1 60	2 50	5 —	1 30	6 —
5 60	5 —	8 —	1 40	1 20	1 60	1 40	1 60	1 60	2 40	6 —	1 20	4 50
3 80	2 50	5 68	1 50	1 40	1 40	1 20	1 40	1 90	2 40	6 —	1 12	8 —
3 50	— —	— —	1 30	1 —	1 40	1 10	1 70	1 60	2 30	3 60	2 —	4 50
4 12	3 50	7 27	1 46	1 29	1 54	1 29	1 52	1 67	2 40	5 48	1 39	6 25

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 24 Die Landbriefträger führen auf ihren Bestellungsgängen ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihnen angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete, Nachnahmesendungen und der Zeitungs-Abonnements-Beträge dient.

Will ein Auftlieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes seitens des Landbriefträgers muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Aachen, den 4. Januar 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Deininger.

Digitized by Google

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen pro Monat Dezember 1885.

Preise:

Getreide.

Hafer gut		Hafer mittel		Hafer gering		Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm			
15	15	14	90	14	65	—	—	—	—
13	13	12	13	—	—	—	—	—	—
14	20	—	—	—	—	—	—	—	—
14	50	13	50	—	—	—	—	—	—
15	75	—	—	—	—	—	—	—	—
14	80	14	20	13	—	—	—	—	—
11	—	—	—	—	—	—	—	—	120
14	08	13	43	13	58	—	—	—	—

B. Uebrige Markt-Artikel.

Buchweizen		Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln
Es kosten je 100 Kilogramm								
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk. Pf.
15	75	28	—	29	50	49	25	6 —
14	25	28	25	29	25	45	25	5 45
15	50	26	—	30	—	40	—	5 —
—	—	26	50	27	—	42	—	4 80
20	—	26	—	28	—	40	—	4 80
15	50	28	—	28	—	50	—	5 40
11	—	27	—	29	—	—	—	4 —
15	33	27	11	28	68	44	42	5 06

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl I. Weizen-	Mehl I. Roggen-	Gerste Graupen-	Gerste Grütze-	Buchweizengrütze	Hirse	Reis (Java)	Kaffe Java (mittel)	Kaffe Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz.	Schweinefchmalz.	Schwarzbrod.
Es kostet je 1 Kilogramm											
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
— 30	— 28	— 48	— 50	— 50	— 50	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60	— 18
— 30	— 28	— 42	— 48	— 38	— 52	— 48	2 60	2 80	— 20	1 60	— 17
— 28	— 26	— 44	— 38	— 34	— 80	— 50	2 50	2 80	— 20	1 60	— 20
— 30	— 26	— 45	— 45	— —	— 50	— 50	2 40	3 —	— 20	1 60	— 15
— 34	— 30	— 67	— 67	— 50	— 40	— 54	2 20	3 03	— 20	1 60	— 16
— 30	— 30	— 36	— 38	— —	— 90	— 50	2 20	2 80	— 20	1 80	— 15
— 26	— 24	— 50	— —	— —	— —	— 50	2 —	2 80	— 20	1 20	— 17
— 30	— 27	— 47	— 48	— 43	— 60	— 50	2 36	2 92	— 20	1 57	— 17

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 9. Januar 1886.

Personal-Chronik.

Nr. 25 Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Brücken ist zum Regierungs-Sekretär ernannt.

Nr. 26 Der bei der katholischen Elementarschule zu Eilendorf, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Simon Adolph Oligschlaeger ist definitiv angestellt worden.

Nr. 27 Der Gerichtsdiener Leichter ist zum Kanzlei-Diätar ernannt und der Gerichtsdiener Krüger in Köln an das Oberlandesgericht versetzt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 3. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 21. Januar **1886.**

Nr. 28 Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 1 enthält: (Nr. 1629.) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung der Form des Stempelzeichens zur Angabe des Feingehalts auf goldenen und silbernen Geräthen. Vom 7. Januar 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 29 In Abänderung der unter dem 24. November 1869 ergangenen Anweisung zur Ausführung des Tit. III der Gewerbeordnung wird hiermit bestimmt:

Auf Rekurse gegen Bescheide der Bezirks-Regierungen, durch welche die Ertheilung eines Wandergewerbescheines versagt worden ist (in denjenigen Landestheilen, in denen das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 noch nicht zur Einführung gelangt ist), und auf Beschwerden von Ausländern über Verfügungen der Regierungs-Präsidenten, durch welche ihre Anträge auf Gewährung eines solchen Scheines zurückgewiesen sind (im Geltungsbereiche des genannten Gesetzes) entscheidet der Ober-Präsident.

Berlin, den 21. Dezember 1885.

Der Minister des Innern. von Puttkamer. Der Finanz-Minister. von Scholz.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
von Boetticher.

Vorstehende Ministerial-Bestimmung wird höherem Auftrage zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 11. Januar 1886.

Königliche Regierung.

Marschverpflegungs-Vergütung für 1886.

Nr. 30 Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1886 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

		mit Brot	ohne Brot
a.	für die volle Tageskost	80 Pfg.	65 Pfg.
b.	„ „ „ Mittagskost	40 „	35 „
c.	„ „ „ Abendkost	25 „	20 „
d.	„ „ „ Morgenkost	15 „	10 „

Berlin, den 17. Dezember 1885.

Der Reichskanzler, J. V. gez. Eck.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 23. Dezember 1885.

Kriegsministerium,
gez. Bronsart von Schellendorf.

Nr. 31 Nach den Straits-Settlements (Singapore, Penang, Malacca) können fortab Packete ohne Werthangabe auf dem Wege über Triest und Bombay befördert werden. Das Porto, welches vom Absender vorausbezahlt werden muß, beträgt 1 Mark für je 500 Gramm oder einen Theil von 500 Gramm. Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 11. Januar 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 32 Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittels des Erlasses vom 31. v. M. genehmigt, daß Loose zu der von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau mittels Erlasses vom 4. September d. Js. — 3790 — genehmigten Ausspielung von Gold- und Silbergeräthen, sowie von sonstigen Industrie- und Kunstgegenständen zum Besten des Fonds zur Ausbauung der Thürme der St. Martinskirche zu Kassel auch in der Rheinprovinz vertrieben werden dürfen, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 14. Januar 1886.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 33 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Königliche Herr Justiz-Minister durch Bestallung vom 4. Januar d. J. den Gerichtsassessor Adams zu Düsseldorf zum Notar für den Bezirk des Landgerichts zu Aachen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aachen ernannt hat.

Aachen, den 13. Januar 1886.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Nr. 34 Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Trier vom 24. Dezember 1885 ist der Christoph Ludowici, früher Ackerer zu Dodenburg, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 15. Januar 1886.

Der Ober-Staatsanwalt.

Digitized by Google

Nr. 35 Das Sommersemester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang April cr.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Kursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete: a) Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren. b) Begründende Fächer: Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen. c) Nebenfächer: Mathematik und Buchführung, Zoologie.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 12. Januar 1886. Stoll.

Nr. 36 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die Nr. 1 der periodischen Druckschrift: „Freie Presse für Berg und Mark. Organ für das werkthätige Volk", datirt Elberfeld-Barmen, 1. Dezember 1885, Verlag von Wilhelm Schöllgens in Barmen, Redakteur Ferdinand Gilles in Elberfeld, sowie das fernere Erscheinen des genannten Blattes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde unter dem heutigen Tage verboten worden.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

von Roon.

Nr. 37 **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	David Nathanowicz (Natonowicz), Handelsmann,	41 Jahre, ortsangehörig in Turek bei Kalisch, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	1. Dezember 1885
2	Adolf Zimmer, Fleischergeselle,	geboren am 22. September 1852 zu Einsiedel, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Neiße, Preußen.	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	3. Dezember 1885
3	Albert Kratky, Bäckergeselle,	geboren 1853 zu Lipany, Bezirk Prag, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	desgleichen,	derselbe,	4. Dezember 1885
4	Franz Filip, Kellner,	geboren am 11. November 1867 zu Bubweis, Böhmen, ortsangehörig in Lomnitz, Bezirk Wittingau, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Anfertigung falscher Legitimationspapiere,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	7. Dezember 1885
5	Josef Schmidt, Schlossergeselle,	geboren am 19. März 1839 zu Niemes, Bezirk Leipa, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hannover,	18. November 1885

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6	Albert Hopf, Kaufmannsgehülfe und Handarbeiter,	geboren am 23. Mai 1858 zu Johannesthal, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig in Maffersdorf, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft, Dresden,	desgleichen.
7	Josef Winter, Schneider,	geboren am 23. April 1856 zu Hostinka bei Skalitz, Böhmen,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	16. Oktober 1885
8	Johannes Angst, Melker,	geboren 1857 zu Bulikon, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	27. Oktober 1885
9	Friedrich Pfister, Konditor,	geboren am 25. Februar 1860 zu Kleindietwyl, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	21. November 1885
10	Ignaz Karl Huniek, Maler,	geboren am 1. Dezember 1868 zu Brüx, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preußische Regierung zu Posen,	11. Dezember 1885
11	Franz Stowasser, Kaufmann,	geboren am 10. Dezember 1868 zu Neudorf, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig,	Diebstahl, Landstreichen, Betteln und Anfertigung falscher Legitimationspapiere,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	7. Dezember 1885
12	Johann Müller, Schlosser,	geboren am 24. Juni 1855 zu Pastuchowitz, Bezirk Brüx, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Möckern bei Leipzig, Sachsen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig.	25. November 1885
13	Ernst Pierrel, Kolporteur,	geboren am 21. Dezember 1866 zu Buson, Bezirk Remiremont, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	12. Oktober 1885
14	Friedrich Ludy, Schuster und Dachdecker,	geboren am 16. Mai 1853 zu Bollingen, Kanton Bern, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Betrug und Landstreichen,	derselbe,	13. November 1885
15	Giovanni Moretti, Erdarbeiter,	geboren am 8. Dezember 1859 zu Turin, Italien, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	27. November 1885
16	Paul Olschansky, Droguist,	geboren am 22. August 1849 zu Warschau, Russisch-Polen.	desgleichen.	derselbe,	desgleichen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
17	Arthur Morel, Schlosser,	geboren am 27. August 1865 zu Levroux, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen,
18	Kaspar Francini, Tagner,	geboren am 23. Dezember 1844 zu Ogebbio, Provinz Novara, Italien,	Landstreichen, Betteln, und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	derselbe,	desgleichen,
19	Johann Jakob Sturzenecker, Tagner,	geboren am 14. Oktober 1839 zu Schönenberg, Kanton St. Gallen, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	30. November 1885
20	Josef Frick, Mechaniker,	geboren am 19. März 1846 zu Schlettstadt, Ober Elsaß, durch Option Franzose.	Landstreichen und grober Unfug,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	2. Dezember 1885

Die auf Seite 208 des Central-Blattes für 1885 unter Z. 16 aufgeführte Ausgewiesene heißt nicht Lugen, sondern Schenten, ist am 15. August 1861 zu Befort geboren und identisch mit der auf Seite 150 des Central-Blattes für 1882 Z. 20 aufgeführten Katharina Schenten.

Personal-Chronik.

Nr. 38 Der bisher kommissarische Kreisschulinspektor, frühere Seminarlehrer Robert Löser zu Heinsberg ist zum Kreisschulinspektor ernannt worden.

Nr. 39 Ernannt: Der Telegraphenamtskassirer Fuchs in Aachen zum Telegraphendirektor.

Versetzt: Der Postsekretär Wedler vom Telegraphenamte in Aachen zum Postamte in Aachen 1, der Postassistent Dieckmann vom Postamte in Aachen 1 zum Bahnpostamte Nr. 13 in Aachen und der Postassistent Pützinger I vom Bahnpostamte Nr. 13 in Aachen zu dem Telegraphenamte in Aachen.

Gestorben: Der Postassistent Bohl in Heinsberg.

Das alphabetische Sachregister zum Amtsblatt der Regierung in Aachen für das Jahr 1885 ist in den nächsten Tagen durch alle Kaiserlichen Postanstalten sowie auch durch die Amtsblatts-Redaktion zu dem Preise von 50 Pfennig für jedes Stück zu beziehen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 4. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 28. Januar 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 40 Das 3. Stück enthält unter Nr. 9105: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bergen, Dorum, Harburg und Moringen. Vom 31. Dezember 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 41 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften werden die Aufnahme-Prüfungen für die Lehrer-Seminare des Regierungsbezirks Aachen pro 1886 in folgender Ordnung stattfinden:

I. Für die Aspiranten evangelischer Konfession: bei dem Seminar zu Rheydt vom 19. bis 21. August.

II. Für die Aspiranten katholischer Konfession bei dem Seminar zu Kornelimünster vom 17. bis 20. August,

bei dem Seminar zu Linnich vom 1. bis 3. April.

Zu diesen Prüfungen werden zugelassen, Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. Oktober 1886 das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfungen an den betreffenden Seminar-Direktor zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen, oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspiranten, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginne derselben persönlich bei dem betreffenden Seminar-Direktor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspiranten haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten, oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Koblenz, den 13. Januar 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
v. Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 42 Im Interesse der Weinbau treibenden Bevölkerung unseres Bezirks bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim während des 18. und 19. März des nächsten Frühjahrs ein praktischer Reben-Veredelungskursus abgehalten werden wird.

Aachen, den 22. Januar 1886.

Nr. 43 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß von 16. d. Mts. genehmigt, daß seitens des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Küchhoven der Kaufmann Josef Hilgers zu Küchhoven zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten des Standesamtsbezirks der Gemeinde Küchhoven auf Widerruf ernannt werde.

Aachen, den 23. Januar 1886.

Digitized by Google

Nr. 44 In Gemäßheit des §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 wird ein für das Jahr 1886 gelegentlich einer Nachkörung angekörter Hengste, sowie der Ort der Ausstellung desselben und die Höhe des Sprunggeldes nachstehend bekannt gemacht:

Eigenthümer des Hengstes, Name und Wohnort.	Signalement des Hengstes:					Ort der Aufstellung des Hengstes.	Höhe des Sprunggeldes. Mark.
	Farbe,	Abzeichen.	Alter. Jahre.	Größe. Meter.	Race.		
P. J. Pyls zu Leiffarther-Hof.	braun.	. Stern.	8	1,68	Belgier.	Leiffarther-Hof, Kreis Geilenkirchen.	10

Aachen, den 25. Januar 1886.

Nr. 45 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 24. November v. J. dem Vorstande der lothringischen Rettungsanstalt „Johannesstift" die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der genannten Anstalt eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Köln und Düsseldorf in der Zeit vom 1. Januar bis Ende September d. J. durch Deputirte der Anstalt abhalten zu lassen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit der Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirke der Franz Heinrich Bollweg II in Bielefeld und der Hermann Bornholz ebendaselbst beauftragt sind.,

Aachen, den 26. Januar 1886.

Nr. 46 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 6. März v. J. und unter Hinweis auf die §§. 3. 4 der damit publizirten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung pro I. Quartal 1886 am 30. und eventuell 31. März d. J. stattfinden wird.

Aachen, den 21. Januar 1886.

Nr. 47 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister des Innern dem Komité für den Kasseler-Pferdemarkt mittels Erlasses vom 12. d. Mts. die Erlaubniß ertheilt hat, bei Gelegenheit des am 31. Mai, 1. und 2. Juni d. J. daselbst abzuhaltenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Pferden, Equipagen pp., zu welcher 50000 Loose à 3 M. ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Aachen, den 21. Januar 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 48 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, vom 21. Oktober 1878, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Flugschrift: „Wie's im Reichstag zugeht! Eine Winterbetrachtung für das Landvolk im Reichstagswahlkreis München II" gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 2. Januar 1886.

Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
Freiherr von Pfeufer, Präsident.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Druckerei des „Przedswit" zu Genf gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Do Ludu Pracujacego" (An das arbeitende Volk) nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Posen, den 7. Januar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Gaebel.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, ist die im Selbstverlage des Verfassers erschienene nichtperiodische Druckschrift: „Was will die Arbeiterpartei? Ein offenes Wort an die Arbeiter, Handwerker und Kleinbauern in den kleinen Städten und auf dem Lande von Wilhelm Hasenclever in Halle a. S." Druck von Schönfeldt und Harnisch in Dresden, unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 14. Januar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, vom 21. Oktober 1878 bezw. 31. Mai 1880, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das zwei doppelspaltige Seiten umfassende Flugblatt mit der Ueberschrift „Prosit Neujahr!", Druck und Verlag der Schweizerischen Genossenschaftsbuchdruckerei Hottingen-Zürich, nach §. 11 des gedachten Gesetzes

Digitized by Google

von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 2. Januar 1886.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Pfeufer.

Nr. 49 Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern die nachbezeichneten, von den Bezirks-Postanstalten als unanbringlich eingesandten Postsendungen ꝛc.

Ordnungszahl.	Gegenstand.	Eingesandt von	Zur Post eingeliefert bezw. aufgefunden am	Adresse bezw. Bemerkungen.
1	2	3	4	5
1	Packet	Eschweiler 1	10. 8. 1885	H. Windfuhr in Lüdenscheid.
2	Postanweisung	Burtscheid	14. 1. 1885	Müller in Brüssel.
3	„	Aachen 1	16. 9. 1885	Wilhelm Lienen in Bretzell.
4	Einschreibebrief	„ 3	29. 9. 1885	Fritz Röscher in Dortmund.
5	Gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt	„ 1	4. 9. 1885	Hub. J. Moulen in Maastricht.
6	Packet	Eschweiler 1	10. 9. 1885	J. Gerbaulet — Eschweiler — postlagernd.
7	„	Aachen 4	24. 9. 1885	Frl. Maria König und Claire Messerschmidt in Heimbach.
8	Gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt	Bürvenich	21. 10. 1885	Joh. Küpper in Blatten.
9	„	Stolberg (Rheinl.) 1	6. 11. 1885	Peter Schmitz, Lehrer in Schalkenmehren.
10	„	Burtscheid	14. 11. 1885	Expedition des Echo der Gegenwart in Aachen.
11	Postanweisung	Jülich	6. 9. 1885	Baron von Korff in Aachen.

Außerdem lagern bei der Ober-Postdirektion verschiedene, theils in Postdienssträumen, Postwagen, Briefkasten ꝛc. herrenlos aufgefundene, theils Sendungen entfallene Gegenstände, darunter Geldstücke, Postwerthzeichen, Schirme, Messer, Feilen, Schlüssel, 1 Ring, 1 Thermometer und andere Sachen.

Die unbekannten Absender bezw. Eigenthümer oder sonst zur Empfangnahme der vorstehend aufgeführten Gegenstände Berechtigten werden aufgefordert, sich bezüglich der unbestellbaren Postsendungen innerhalb 4 Wochen und bezüglich der Fundsachen innerhalb 3 Jahren, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, zu melden, widrigenfalls über die gedachten Gegenstände zum Besten der Postarmen bezw. Postunterstützungskasse verfügt werden wird.

Aachen, den 19. Januar 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Deininger.

Personal-Chronik.

Nr. 50 Definitiv angestellt sind: Die seither provisorisch fungirenden Lehrer,

1. Peter Joseph Franzen an der Knabenfreischule von St. Kreuz hierselbst;
2. Heinrich Coenen an der evangl. Elementarschule zu Eschweiler-Pumpe;
3. Friedrich Jagfeld an der kathl. Elementarschule zu Selgersdorf.

Nr. 51 Subhastations-Patent.

Auf Antrag der Erben des zu Aachen verlebten Holzhändlers Arnold Ernst sen., nämlich: 1. des Franz Ernst, Holzhändler in Burtscheid, 2. der Louise Ernst, ohne Gewerbe daselbst, 3. des Arnold Ernst jun., Wirth in Aachen, 4. der Eheleute Wilhelm Bruels, ohne Geschäft, und Maria Ernst daselbst, 5. des Georg Ernst, Schreiner daselbst, 6. des Joseph Ernst, Pumpenmacher daselbst, 7. des Wilhelm Ernst, Holzhändler daselbst, 8. der Wilhelmine Ernst, Wittwe von Heinrich Vanderstein, Gastwirthin daselbst, 9. der Eheleute Joseph Schumacher, ohne Gewerbe und Gertrud Ernst daselbst, 10. des Oscar Ernst, Pumpenmacher in Neuenahr, vertreten durch Rechtsanwalt Junker in Aachen,

sollen die gegen

die Eheleute Aloys Joseph Breuer, Inhaber einer Schönfärberei und Elise geborene Schohlen, Lehrerin, beide in Aachen wohnend,

durch Verfügung des Königlichen Amtsgerichtes, Abtheilung IV, zu Aachen, am 13. November 1885 in Beschlag genommenen Immobilien

Samstag den 20. März 1886, Vormittags 10½ Uhr in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung IV zu Aachen Zimmer Nr. 3 versteigert und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden, als:

Das zu Aachen, Kreis gleichen Namens, in der Sandkaulbachstraße neben Anton Röhlen zu Aachen und der Stadt Aachen gelegene Haus. Es ist be-

Digitized by Google

zeichnet mit der Hausnummer 13 und catastrirt unter Art. 4916 der Grundsteuermutterrolle Flur K. Nr. 820/168, als Hausfläche mit einer Flächengröße von 3 Ar 67 Meter.

Dasselbe besteht aus dem nach der Straße belegenen Wohnhause mit Hofraum und Bleiche und einem Hinterhause.

Das Haus steht in rohen Ziegelsteinen und hat 2 Stockwerke von je 4 Fenstern. Im Erdgeschosse befindet sich links das grün angestrichene Einfahrtsthor mit Oberlicht und seitwärts rechts 3 Fenster. Alle Fenster sowie das Thor sind in Blaustein eingefaßt. Straßenwärts befinden sich 3 offene und 1 zugemauertes Kellerloch. Zwischen Erdgeschoß und dem ersten Stockwerke befindet sich die Statue eines männlichen Heiligen. — Das Dach ist mit Ziegeln gedeckt und hat 3 Dachfenster.

Das Haus wird bewohnt von den Subhastaten und von folgenden Miethern:

1. Anton Hergelt, Tuchweber;
2. Wilhelm Jos. Stückgen, Tagelöhner;
3. Hermann Engelbarth, Stellmacher;
4. Adam Meuther, Spinner;
5. Henriette Frank, Näherin;
6. Hubert Groß, Schuster;
7. Ferdinand Dohlen, Stellmacher;
8. Peter Anton Kück, Nadler;
9. Wilhelm Ludwig, Schuster;
10. Wittwe Joseph Ignatz Ludwig, ohne Gewerbe;
11. Wittwe Math. Jos. Hermanns, Anna geb. Kriescher, ohne Gewerbe;
12. Joseph Schaefer, Schustermeister;
13. Philipp Olfers, Schreiner;
14. Leydendecker, Miethkutscher.

Das Wohnhaus mit Hofraum ist mit einem jährlichen Nutzungswerthe von 1200 Mark in der 30. Stufe mit 48 Mark Jahressteuer und das Hinterhaus mit einem Nutzungswerthe von M. 420,00 in der 19. Stufe mit M. 16,80 Jahressteuer belegt.

Das Erstgebot der Extranenten beträgt Sechstausend Mark. (6000 M.)

Kaufbedingungen sowie Auszug aus der Steuerrolle liegen auf der Gerichtsschreiberei Abth. IV zur Einsicht offen.

Die Bekanntmachung dieses Patentes wird hiermit verordnet.

Aachen, den 2. Dezember 1885.

Königliches Amtsgericht IV.
gez. Peipers, Gerichts-Assessor.

Für die Richtigkeit der Abschrift:
(L. S.) Steingaß,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 5. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 4. Februar **1886.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 52 Bekanntmachung,
die 31. Verloosung der Staats Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der am 15., 16. und 18. d. Mts. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 31. Verloosung der Staats Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 4000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 40 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinsscheine Reihe IV, Nr. 7 und 8, über die Zinsen vom 1. April 1885 ab nebst Anweisungen, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Prämien können auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinsscheine wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschuldentilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer noch rückständiger Schuldverschreibungen aus bereits früher verlooften und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 18. Januar 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Nr. 53 Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe IX zu den Prioritäts-Obligationen Serie I, II und III der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Zinsscheine Reihe IX Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen Serie I, II und III der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1886 bis 31. Dezember 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X werden vom 14. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben. In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Zinsscheinanweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit

Digitized by Google

einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß in Zukunft 20 Stück Zinsscheine für einen Zeitraum von zehn Jahren und nicht mehr 8 Stück Zinsscheine für 4 Jahre werden ausgereicht werden und daß die den Zinsscheinen Reihe IX jetzt beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe X eine dementsprechende Fassung erhalten hat.

Berlin, den 2. November 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 54 Auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 7. d. Mts. III 16328 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Haupt-Steueramte zu Saarbrücken für den Regierungsbezirk Trier und das Fürstenthum Birkenfeld die Ermächtigung zur Erhebung der Reichsstempelabgabe von inländischen und von ausländischen Lotterieloosen, von den letzteren wenn und soweit deren Vertrieb im Preußischen Staate etwa zugelassen werden möchte, sowie zur Abstempelung der Loose ertheilt worden ist.

Die genannten beiden Bezirke waren bisher hinsichtlich der Abstempelung von Lotterieloosen dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände hierselbst zugewiesen.

Köln, den 15. Januar 1886.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Freusberg.

Nr. 55 Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 17. v. Mts. (§. 658 der Protokolle) beschlossen, daß

1. von der Zollbereitung des §. 4 lit. a. des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 die über die Grenzen gegen Oesterreich-Ungarn und die Zollausschlüsse, sowie gegen die Schweiz, Frankreich, Belgien und die Niederlande mit der Post eingehenden Waarensendungen, soweit dieselben Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen enthalten, ausgeschlossen werden;
2. die zu 1 bezeichneten Sendungen der Inhaltserklärung und der zollamtlichen Behandlung nach den Bestimmungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten ein-, aus-, oder durchgehenden Gegenstände unterliegen.

Vorstehendes wird hiermit auf Grund des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 19. d. M. — III 453 — bekannt gemacht

Köln, den 23. Januar 1886.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Freusberg.

Nr. 56 Nach Maßgabe der durch das Reskript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15 Oktober 1872 erlassenen Prüfungsordnung sollen die Seminar-Entlassungs-Prüfungen für den Regierungsbezirk Aachen bezw. in Verbindung mit denselben die Prüfungen der nicht seminaristisch gebildeten Kandidaten für 1886 in folgender Ordnung stattfinden.

I. Für die Kandidaten evangelischer Konfession bei dem Seminar zu Rheydt die schriftliche Prüfung vom 14. bis 16. Juli, die mündliche Prüfung vom 20. bis 22. Juli.

II. Für die Kandidaten katholischer Konfession bei dem Seminar zu Cornelimünster die schriftliche Prüfung vom 28. bis 30. Juli, die mündliche Prüfung vom 5. bis 7. August,
bei dem Seminar zu Linnich die schriftliche Prüfung vom 29. bis 31. März, die mündliche Prüfung vom 8. bis 10. April.

Kandidaten des Lehramts, welche sich diesen Prüfungen unterziehen wollen, haben mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine

1. ihr Taufzeugniß resp. ihren Geburtsschein,
2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten, und
4. einen selbstgefertigten Lebenslauf,

bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher einen abweisenden Bescheid erhalten, sich am Tage vor dem Beginne der Prüfung unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem betreffenden Seminar-Direktor zur Empfangnahme näherer Mittheilungen über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Koblenz, den 13. Januar 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
v. Puttkamer.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 25. Januar 1886.

Nr 57 Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 werden die Prüfungen für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamt für die provisorisch angestellten Lehrer des Regierungsbezirks Aachen pro 1886 in folgender Ordnung abgehalten werden.

I. Für die evangelischen Lehrer an dem Seminar zu Rheydt vom 1. bis 5. November.

Digitized by Google

II. Für die katholischen Lehrer an dem Seminar zu Cornelimünster vom 19. bis 21. Oktober,

an dem Seminar zu Linnich vom 14. bis 18. August.

Zu diesen Prüfungen können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige Volksschullehrer des Regierungsbezirks Aachen zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft, und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine ihre Meldung durch den zuständigen Kreis-Schul-Inspektor an uns einzureichen und derselben

1. ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten,
2. eine von ihnen selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen, als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben,
3. eine Probeschrift mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von ihnen angefertigt sei, und
4. das Original-Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschulamte,

beizufügen.

Meldungen, welche nicht volle vier Wochen vor dem angesetzten Termin bei uns eingegangen sind, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am Tage vor der Prüfung persönlich bei dem betreffenden Seminar-Direktor unter Ueberreichung einer von ihnen selbstgefertigten Zeichnung zu melden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamte spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß, und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Koblenz, den 13 Januar 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
v. Puttkamer.

Uebersicht

über die Prüfungen an den Lehrer-Seminaren der Rheinprovinz pro 1886.

Nr.	Seminarort	Aufnahmeprüfung	Entlassungsprüfung		II. Lehrerprüfung	
			schriftliche	mündliche	schriftliche	mündliche
			Regierungsbezirk Aachen.			
1	**Cornelimünster**	17.—20. August	28.—30. Juli	5.—7. August	19. Oktober	**20.—21. Oktober**
2	**Linnich**	1.—3. April	29.—31. März	8.—10. April	14. August	**16. –18. August**
			Regierungsbezirk Koblenz.			
3	Boppard	17.—20. August	22.—24. Juli	29.—31. Juli	23. Oktober	25.—27. Oktober
4	Münstermaifeld	1.—3. April	4.—6. März	11.—13. März	12. Mai	13.—15. Mai
5	Neuwied	17.—19. August	20.—22. Juli	26.—28. Juli	11. Oktober	13.—15. Oktober
			Regierungsbezirk Köln.			
6	Brühl	17.—20. August	15.—17. Juli	22.—24. Juli	6. Oktober	7.—9. Oktober
7	Siegburg	1.—3. April	15 —17. Februar	18.—20. Februar	16. Juni	17.—19. Juni
			Regierungsbezirk Düsseldorf.			
8	Elten	6.—8. April	25.—27. März	1.—3. April	14. Juli	15.—17. Juli
9	Kempen	17.—20. August	15.—17. Juli	19.—21. Juli	2. Oktober	4.—6. Oktober
10	Mettmann	29.—31. März	24.—26. Februar	2.—4. März	28. Juni	30. Juni—2. Juli
11	Moers	24.—26. August	6.—7. August	12.—14. August	18. Oktober	20.—22. Oktober
12	Odenkirchen	1.—3. April	5.—8. April	28.—30. April	5. Juni	7.—9. Juni
13	**Rheydt**	19.—21. August	14.—16. Juli	20.—22. Juli	1. November	**3.—5. November**
14	Xanten	6.—8. April	25.—27. März	29.—31. März	—	—
			Regierungsbezirk Trier.			
15	Ottweiler	24.—26. März	10.—12. März	16.—18. März	7. Juni	9.—11. Juni
16	Prüm	4.—7. Mai	—	—	—	—
17	Wittlich	17.—20. August	5.—7. August	9.—11. August	12. Oktober	13.—15. Oktober
18	Saarburg	1.—3. April	28.—30. April	3.—5. Mai	—	—

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung und Uebersicht werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 25. Januar 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 58 Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. August v. Js. die Theilung der bisherigen Einen Gemeinde Aldenhoven im Kreise Jülich, sowie die Bildung der fünf neuen Gemeindebezirke: Aldenhoven mit Pützdorf, Engelsdorf, Langweiler mit Obermerz, Niedermerz und Pattern — unter Beibehaltung des Bürgermeisterei-Verbandes — genehmigt worden ist, welche Veränderung mit dem 1. April d. J. ins Leben tritt, ist vom Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz durch Erlaß vom 14. d. M. bestimmt worden, daß der Standesamtsbezirk Aldenhoven auch nach dem gedachten Zeitpunkte in seiner gegenwärtigen Begrenzung fortbestehen bleibt.

Aachen, den 30. Januar 1886.

Nr. 59 Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 14. Januar d. J. auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 zum Standesbeamten des nach unserer Bekanntmachung vom heutigen Tage vom 1. April d. J. ab die fünf Gemeinden der Bürgermeisterei Aldenhoven umfassenden Standesamtsbezirks den Bürgermeister Lürken in Aldenhoven und zum Stellvertreter desselben den Beigeordneten Hommelsheim in Kötterich auf Widerruf ernannt.

Aachen, den 30. Januar 1886.

Nr. 60 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 28. Oktober v. Js. dem katholischen Kirchenvorstande zu Brohl, im Kreise Ahrweiler, die Erlaubniß ertheilt, behufs Beschaffung der Mittel zum Neubau einer katholischen Pfarrkirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember d. Js. durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit Abhaltung dieser Kollekte die nachbenannten Personen beauftragt sind: Wilhelm Breuch, Stellmacher, Adam Buschbaum, Kaufmann, Wilhelm Distelrath, Ackerer, Anton Krüttgen, Ackerer, Josef Leusch, Hülfsgeistlicher, Karl Netz, Kaufmann, Josef Netz, Ackerer, Albert Josef Nonn, Kaufmann, Alexander Nonn, Gastwirth, Heinrich Nonn, Ackerer, Anton Zerwas, Schreinermeister, Jakob Nonn, Lademeister, Johann Reuter, Schmied, Peter Wiehl, Arbeiter, Mathias Zerwas, Schreinermeister, sämmtlich in Brohl wohnhaft.

Aachen, den 27. Januar 1886.

Nr. 61 Wir bringen hierdurch die alljährlich abzuhaltende Osterkollekte für dürftige Studirende in Bonn in Erinnerung. Die Herren Pfarrer wollen dieselbe am ersten Osterfeiertage in den Kirchen abnehmen und von den israelitischen Gemeinden ist für diesen Zweck eine Hauskollekte bei ihren Mitgliedern zu veranstalten. Die einkommenden Gaben sind — von den katholischen Herren Pfarrern gemäß unserer Bekanntmachung vom 20. März 1877 (Amtsblatt Seite 70) durch Vermittelung der Herren Landdechanten — an die betreffenden Königlichen Steuerkassen abzuführen.

Der Anzeige der Herren Landräthe über den Ertrag der Kollekte sehen wir bis zum 25. Mai d. J. entgegen. Wegen der weiteren Bekanntmachung der gegenwärtigen Verfügung machen wir dieselben auf unsere Zirkular-Verfügungen vom 21. November 1878 (I 23983) und 7. Dezember dess. Js. (I 25406) hierdurch noch besonders aufmerksam.

Aachen, den 3. Februar 1886.

Nr. 62 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß der im Jahre 1887 auf Sonntag den 2. Januar fallende Pferde- und Rindviehmarkt zu Linnich, auf Dienstag den 4. Januar 1887 verlegt werde.

Aachen, den 30. Januar 1886.

Nr. 63 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz dem katholischen Kirchenvorstand zu Deuklingen Kreis Waldbroel die Erlaubniß ertheilt hat, im Monat Dezember 1886 zum Besten des Kirchenbaues eine öffentliche Ausspielung von beweglichen Gegenständen zu veranstalten und die auszugebenden Loose innerhalb der Rheinprovinz zu vertreiben.

Aachen, den 1. Februar 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 64 Durch Urtheil der I. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 23. Dezember 1885 ist über die Abwesenheit des Brauers Karl Robert auch Robert Halbach aus Elberfeld ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 26. Januar 1886.

Der Ober Staatsanwalt.

Nr. 65 Durch Urtheil der I. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 9. Februar 1885 ist über die Abwesenheit des Ernst Heinrich Haubs aus Grumbach ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 26. Januar 1886.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 66 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Trier vom 11. Dezember 1885 ist über die Abwesenheit des Johann Schweisthal, zuletzt zu Ojann wohnend, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 26. Januar 1886.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 67 Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a. Rh.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß im Monat März d. J. in unserer Anstalt folgende Kurse abgehalten werden:

Digitized by Google

1. Obstbaukursus für Geistliche, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 2. bis 27.,
2. Baumwärterkursus in derselben Zeit,
3. Winzerkursus vom 8. bis 20. und
4. Rebveredlungskursus am 18. und 19.

Der „Halbjährige Spezialkursus für Obst- und Weinbau" beginnt am 1. April.

Programme werden unentgeltlich von dem Unterzeichneten abgegeben, an welchen auch die Anmeldungen zu richten sind.

Der Direktor Goethe.

Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Nr. 68 Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch die nicht periodische Druckschrift, betitelt: „Mucker-, Pfaffen- und Königsschwindel (Zur Naturgeschichte der Volksausbeuter)", auf welcher weder der Name des Verfassers, Verlegers oder Herausgebers, noch der Druckort angegeben ist, verboten.

Arnsberg, den 15. Januar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Rudloff.

Nr. 69 Die Inhaber der unterm 4. August 1854 privilegirten 4½ %igen Bonn-Kölner Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, der unterm 30. Dezember 1861 und 29. Februar 1864 privilegirten 4½ %igen Prioritäts-Obligationen II. Serie der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft und der unterm 14. Oktober 1869, 19. Juli 1871 und 4. November 1872 privilegirten 5 %igen, vom 1. Januar 1880 ab in 4½ %ige umgewandelten Prioritäts-Obligationen I., II. und III. Emission der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft, deren Zinsfuß auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1885 (G.-S. S. 117) bezw. in Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 25. Mai 1885, vom 1. April dieses Jahres ab auf 4 % herabgesetzt ist, werden hierdurch aufgefordert, diese Obligationen mit den zugehörigen, nach dem 1. April 1886 zahlfälligen Zinskupons und den Talons vom 15. Februar dieses Jahres ab behufs Abstempelung derselben auf den ermäßigten Zinsfuß sowie zur Erlangung einer neuen Serie Kupons über die Zinsen ab 1. April 1886 einzureichen:

in **Köln** bei unserer Hauptkasse (linksrheinischen),
in **Altona, Berlin, Braunschweig, Breslau, Bromberg, Elberfeld, Erfurt, Frankfurt a/M., Hannover, Magdeburg** bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen,
in **Aachen, Krefeld, Koblenz, Danzig, Hamburg, Königsberg i/Pr., St. Johann-Saarbrücken, Stettin, Trier** bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen.

Für jede der bezeichneten drei Gattungen von Obligationen ist ein besonderes Nummern-Verzeichniß aufzustellen. In dem Verzeichnisse müssen die Obligationen nach der Nummerfolge geordnet aufgeführt werden. Die Gesammtstückzahl und der Gesammtbetrag, sowie die Nummern und die Stückzahl fehlender Zinskupons nebst dem Werthe dieser im Einzelnen und im Ganzen sind anzugeben.

Die Obligationen und die zugehörigen Zinskouponsbogen sind von einander getrennt und nach der Nummernfolge geordnet mit einem Papierbande zu umschließen, auf welchem die Stückzahl angegeben ist. Obligationen, welche außer Kurs gesetzt sind, bedürfen behufs der Abstempelung der Wiederinkurssetzung nicht.

Formulare zu den Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Annahmestellen unentgeltlich verabfolgt. Verzeichnisse in anderer Form können nicht angenommen werden.

Die Abstempelung der Obligationen und Ausreichung der dazu gehörigen neuen Zinskuponsbogen wird bei unserer Hauptkasse hier an allen Wochentagen in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr thunlichst Zug um Zug erfolgen. In den Fällen, in welchen sich dies nicht ermöglichen läßt, erhalten die Einlieferer eine Empfangsbescheinigung, gegen deren Rückgabe unter gleichzeitiger Ausstellung einer Quittung die Obligationen mit den neuen Zinskuponsbogen einige Tage später ausgehändigt werden.

Von den anderen Annahmestellen wird in allen Fällen den Einliefern eine Empfangsbescheinigung ertheilt, weil die Abhebung der Werthpapiere bei diesen frühestens nach Ablauf von acht Tagen seit der Abgabe gegen Rücklieferung der Empfangsbescheinigung und Quittungsertheilung bewirkt werden kann. Sobald die Werthpapiere zur Abhebung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig benachrichtigt.

Bei Uebermittelung der Obligationen pp. durch die Post wird den Einsendern eine Empfangsbescheinigung nur auf Verlangen ertheilt werden; dieselben erhalten nach stattgehabter Prüfung und Abstempelung der eingesandten Werthpapiere eine vorbereitete Quittung zur Vollziehung übersandt, nach deren Wiedereingang die Zusendung der abgestempelten Obligationen mit den neuen Zinskuponsbogen erfolgt, und zwar in Ermangelung einer bezüglichen anderweiten Bestimmung unter voller Werthangabe.

Fehlen zu den zur Abstempelung vorgelegten Obligationen nach dem Zinsherabsetzungstermine zahlfällige Zinskupons, so muß der Werthbetrag derselben in Baar eingezahlt werden.

Köln, den 25. Januar 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion (linksrheinische).

Nr. 70 Die Inhaber der nachfolgend bezeichneten Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, nämlich:

1. der 4½ %igen Prioritäts-Obligationen Serie I, 1. und 2. Emission,
2. der 4½ %igen Prioritäts-Obligationen Serie II, 1. und 2. Emission,
3. der 4½ %igen Prioritäts-Obligationen Serie IV, 1. und 2. Emission,

Digitized by Google

4. der 4½ %igen Prioritäts-Obligationen Serie V, 1. und 2. Emission,
5. der 4½ %igen Prioritäts-Obligationen Serie VII,
6. der 4½ %igen Prioritäts-Obligationen Serie VIII,
7. der 5 %igen Prioritäts-Obligationen Serie IX,
8. der 4½ %igen Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Prioritäts Obligationen Serie II,
9. der 4½ %igen Dortmund-Soester Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie II,
10. der 4½ %igen Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie III,
11. der 4½ %igen Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie I,
12. der 4½ %igen Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie III,
13. der 4½ %igen Nordbahn Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft,

hinsichtlich welcher das durch die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 25. Mai d. J. auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai d. J. (Ges.-S. S. 117) erfolgte Angebot der Herabsetzung des Zinsfußes dieser Obligationen auf 4 % als angenommen zu gelten hat, werden hierdurch aufgefordert, ihre Obligationen nebst den am 1. Januar 1886 noch nicht fälligen Zinskupons und den Talons **vom 1. Dezember d. J. ab** Behufs Abstempelung auf den ermäßigten Zinsfuß, sowie Empfangnahme der neuen Reihe von Kupons über die Zinsen vom 1. Januar 1886 ab einzureichen:

in **Elberfeld** bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse,
in **Altona, Berlin, Braunschweig, Breslau, Bromberg, Erfurt, Frankfurt a/M., Hannover, Köln, Magdeburg** bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen,
in **Aliena, Cassel, Danzig, Düsseldorf, Essen, Hagen, Hamburg, Königsberg i/Pr., Stettin** bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen und zwar in Cassel, Düsseldorf und Hagen bei denen für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Elberfeld.

Für eine schnelle und sichere Geschäftsbehandlung sind folgende Formen und Vorkehrungen nothwendig, um deren genaue Beachtung ersucht wird.

Die Obligationen sind getrennt nach den Bahnen und sonstigen Unterscheidungs-Bezeichnungen je für sich mit einem Nummern-Verzeichniß abzugeben beziehungsweise einzusenden. In dem Verzeichniß müssen die Obligationen nach der Nummernfolge und den Werthabschnitten geordnet aufgeführt werden.

Die Gesammtstückzahl und der Gesammtbetrag jeder Werthgattung, sowie die Nummern und die Stückzahl fehlender Kupons nebst dem Werthe dieser im Einzelnen und im Ganzen sind anzugeben. Die Werthpapiere müssen gleichfalls nach der Nummernfolge geordnet sein, auch sind die Obligationen und die Kupons je für sich getrennt nach der Werthgattung mit einem Papierbande zu umschließen, auf welchem die Stückzahl anzugeben ist.

Obligationen, welche außer Kurs gesetzt sind, bedürfen Behufs der Abstempelung der Wiederinkurssetzung nicht.

Formulare zu den Nummern-Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Annahmestellen vom 25. November d. J. ab unentgeltlich verabfolgt und können Verzeichnisse in anderer Form nicht angenommen werden.

Ueber die abgegebenen Werthpapiere erhalten die Einlieferer eine Empfangsbescheinigung, gegen deren Ablieferung unter gleichzeitiger Ausstellung einer Quittung über den Rückempfang die abgestempelten Obligationen mit den neuen Kuponsbogen ausgehändigt werden. Sobald die Werthpapiere zur Abhebung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig benachrichtigt.

Den **auswärtigen** Einlieferern wird eine Empfangsbescheinigung nur auf Verlangen übersandt, andernfalls erhalten dieselben nach stattgehabter Prüfung und Abstempelung der eingesandten Werthpapiere ein ausgefülltes Formular für die über den Rückempfang auszustellende Quittung übermittelt, welches von denselben mit Unterschrift zu versehen und wieder zurückzusenden ist, wogegen ihnen alsdann die abgestempelten Werthpapiere mit den neuen Kupons übersandt werden. Die Uebersendung erfolgt unter voller Werthangabe, wenn nicht eine geringere Bewerthung ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Fehlen bei Abgabe der Obligationen Zinskupons, so muß der volle Werth derselben vor Wiederaushändigung der Obligationen baar eingezahlt werden. Eine Einbehaltung der entsprechenden Zinskupons der neuen Zinsscheinreihe kann nicht erfolgen.

Ausgeschlossen von der Abstempelung sind diejenigen Prioritäts-Obligationen VII. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft und diejenigen Nordbahn-Prioritäts-Obligationen derselben Gesellschaft, welche, weil sie in den Jahren 1879 beziehungsweise 1880 Behufs Herabsetzung des Zinsfußes von 5 auf 4½ Prozent zur Abstempelung nicht vorgelegt sind, des die Zinsherabsetzung aussprechenden (rothen) Stempels entbehren. Die letztgedachten Obligationen werden von der hiesigen Eisenbahn-Hauptkasse gegen Baarzahlung des Nennwerthes eingelöst.

Elberfeld, den 6. November 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Druck von F. K. Beaufort (F. K. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 11. Februar **1886.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 71 Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe VII zu den Prioritätsobligationen der Münster-Hammer Eisenbahn.

Die Zinsscheine Reihe VII Nr. 1 bis 8 zu den Prioritätsobligationen der Münster-Hammer Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1886 bis 31. December 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII werden vom 4. Januar k. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a. Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben. In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsschein-Anweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Zinsscheinanweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß in Zukunft 20 Stück Zinsscheine für einen Zeitraum von zehn Jahren und nicht mehr 8 Stück Zinsscheine für 4 Jahre werden ausgereicht werden und daß die den Zinsscheinen Reihe VII jetzt beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe VIII eine dementsprechende Fassung erhalten hat.

Berlin, den 18. Dezember 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879.

Nr. 72 Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879, wie folgt, abgeändert.

Im §. 13, „Drucksachen" betreffend, tritt im Absatz VII hinter den Worten „Es soll jedoch gestattet sein" am Schluß als neue Nummer 10 hinzu:

10. bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder deren Organen auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und der dasselbe ergänzenden Reichsgesetze abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern, und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

Berlin, den 16. Januar 1886.

Der Reichskanzler. J. V. gez. v. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 73 Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der 6. Abschnitt unserer Bekanntmachung vom 7. Dezember v. J., betreffend die Auf-

Digitized by Google

nahme-Prüfung bei der Königlichen Präparanden-Anstalt zu Simmern lauten soll:

„Seminar-Aspiranten, welche die Aufnahme in die genannte Anstalt wünschen, haben sich bis zum 25. Februar 1886 bei dem Vorsteher derselben, Herrn Weyrauch zu melden und zugleich (statt wie es dort heißt „persönlich") folgende Schriftstücke einzureichen."

Koblenz, den 1. Februar 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit Bezug auf die in unserem Amtsblatte (Stück 59, S. 412 u. 413) enthaltene, denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums vom 7. Dezember v. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 6. Februar 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 74 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 11. Dezember 1885 bestimmt worden ist, daß künftighin nur die Aichungs-

Nr. 76 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	16	12	15	87	15	62	15	01	14	76	14	51	19	49	17	99	15	43
Düren	15	69	14	69	—	—	13	75	12	75	—	—	15	—	14	—	—	—
Erkelenz	16	25	15	25	—	—	13	90	13	40	—	—	13	—	—	—	—	—
Eschweiler	16	50	15	50	—	—	14	50	13	50	—	—	15	—	14	—	—	—
Eupen	17	50	—	—	—	—	15	50	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
Jülich	16	40	16	—	15	13	14	65	14	—	13	15	13	—	12	—	—	—
St. Vith.	—	—	17	—	—	—	—	—	16	50	—	—	13	50	—	—	—	—
Durchsch.	16	41	15	72	15	37	14	55	14	15	13	83	14	57	14	50	15	43

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-	Stroh b. Krumm-	Heu	Fleisch: Rind- von der Keule.	Rind- vom Bauch	Schweine-	Kalb-	Hammel-	Speck (geräuchert)	Eßbutter	Eier	Steinkohlen	Brennholz (roh zugerichtet)
Es kosten je 100 Kilogr.			Es kostet je 1 Kilogramm							Es kosten 60 Stück	Es kosten 100 Kilog.	Es kostet je 1 Kbmtr.
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
4 96	4 12	7 54	1 65	1 45	1 65	1 65	1 65	1 60	2 60	6 —	1 40	8 —
3 13	2 42	7 50	1 50	1 30	1 50	1 20	1 50	1 60	2 08	5 37	1 40	4 75
3 60	— —	7 20	1 30	1 30	1 60	1 20	1 50	1 80	2 40	5 40	1 20	8 —
— —	— —	— —	1 50	1 30	1 60	1 30	1 40	1 60	2 50	5 —	1 30	6 —
5 60	5 —	8 —	1 40	1 20	1 60	1 40	1 60	1 60	2 40	6 —	1 20	5 50
3 80	2 50	5 60	1 50	1 40	1 40	1 20	1 40	1 90	2 40	5 70	1 12	8 —
3 50	— —	— —	1 20	1 —	1 40	1 —	1 60	1 60	2 10	4 —	2 —	4 50
4 10	3 51	7 17	1 44	1 28	1 54	1 28	1 52	1 67	2 35	5 35	1 37	6 39

Digitized by Google

ämter zu Köln, Saarbrücken, Essen, Koblenz, Aachen, Trier, Düsseldorf und Elberfeld zur Aichung von Waagen jeder Größe, die Aichungsämter zu Duisburg, Barmen, Crefeld, Neuwied und Kreuznach dagegen nur zur Aichung der Waagen mit einer Tragfähigkeit von nicht mehr als 10000 kg und die sämmtlichen übrigen zur Waagenaichung überhaupt befugten Aichungsämter nur zur Aichung der Waagen mit einer Tragfähigkeit von nicht mehr als 2000 kg ermächtigt sein sollen.

Aachen, den 6. Februar 1886.

Nr. 75 Des Kaisers und Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 9. Dezember v. Js. dem Münsterbau-Comitee in Ulm (Königreich Württemberg) die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu den Behufs Gewinnung der Mittel für den Ausbau des Ulmer Münsters von ihm geplanten, seitens der Königlich Württembergischen Staatsregierung genehmigten zwei weiteren Lotterien, zu deren jeder 350 000 Loose à 3 M. ausgegeben werden dürfen, auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 4. Februar 1886.

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen pro Monat Januar 1886.

Preise:

Getreide.

Hafer gut Mk.	Pf.	Hafer mittel Mk.	Pf.	Hafer gering Mk.	Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm			
15	24	14	99	14	75	—	—	—	—
13	—	12	—	—	—	—	—	—	—
14	20	—	—	—	—	—	—	—	—
14	50	13	50	—	—	—	—	—	—
15	75	—	—	—	—	—	—	—	—
14	65	14	05	12	85	—	—	—	—
11	—	—	—	—	—	—	—	—	100
14	05	13	63	13	80	—	—	—	—

B. Uebrige Markt-Artikel.

Buchweizen		Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln	
Es kosten je 100 Kilogramm									
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
16	—	26	—	27	75	48	25	5	80
15	—	28	—	29	25	45	—	5	67
15	50	26	—	30	—	40	—	5	—
—	—	26	50	27	—	42	—	4	80
20	—	26	—	24	—	44	—	4	80
15	50	28	—	28	—	50	—	5	50
11	—	27	—	29	—	—	—	4	—
15	50	26	79	27	86	44	87	5	08

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl I. Weizen- Mk.	Pf.	Mehl I. Roggen- Mk.	Pf.	Gerste Graupen- Mk.	Pf.	Gerste Grütze- Mk.	Pf.	Buchweizengrütze Mk.	Pf.	Hirse Mk.	Pf.	Reis (Java) Mk.	Pf.	Kaffe Java (mittel) Mk.	Pf.	Kaffe Java gelb (in gebrannten Bohnen) Mk.	Pf.	Speisesalz. Mk.	Pf.	Schweinefchmalz. Mk.	Pf.	Schwarzbrod. Mk.	Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																							
—	30	—	28	—	48	—	50	—	50	—	60	—	50	2	40	3	—	—	20	1	60	—	17
—	30	—	28	—	42	—	38	—	52	—	48	2	50	3	12	—	20	1	60	—	17		
—	28	—	26	—	44	—	38	—	34	—	80	—	50	2	50	2	80	—	20	1	60	—	20
—	30	—	26	—	45	—	45	—	—	—	50	—	50	2	40	3	—	—	20	1	60	—	15
—	34	—	30	—	60	—	67	—	50	—	40	—	54	2	20	3	03	—	20	1	60	—	16
—	30	—	30	—	36	—	38	—	—	—	90	—	50	2	20	2	80	—	20	1	80	—	15
—	26	—	24	—	50	—	—	—	—	—	—	—	50	2	—	2	80	—	20	1	20	—	17
—	30	—	27	—	46	—	48	—	43	—	62	—	50	2	31	2	94	—	20	1	57	—	17

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 9. Februar 1886.

Digitized by Google

Nr. 77 Höherem Auftrage zufolge werden in der Beilage die Konzession zum Geschäftsbetriebe der Feuerversicherung in den Königlich Preußischen Staaten für die unter der Firma Commercial Union Assurance Company Limited in London domizilirten Actien-Gesellschaft sowie die Statuten dieser Gesellschaft nebst den dazu gehörigen Spezial-Beschlüssen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 8. Februar 1886.

Nr. 78 Die von dem Apotheker Paul van Emster auf Grund der ihm ertheilten Konzession neu errichtete Apotheke zu Aachen, Adalbertssteinweg Nr. 224, ist am 1. Februar d. J. eröffnet worden.

Aachen, den 3. Februar 1886.

Nr. 79 Aufbewahrung der Sprengöl enthaltenden Sprengstoffe.

Nachdem durch die Anweisung des Kgl. Oberbergamtes zu Bonn vom 1. März 1884, betreffend die Sprengöl enthaltenden Sprengstoffe und deren Anwendung, bezweckt worden ist, sowohl die Arbeiter mit den gefährlichen Eigenschaften dieser Sprengmaterialien und den Vorsichtsmaßregeln beim Gebrauch derselben unter Berücksichtigung der fortgesetzt gemachten Erfahrungen bekannt zu machen, als auch bei dem Grubenbetriebe Anordnungen einzuführen, durch welche der gefährlichen und strafbaren Verschleppung der Sprengstoffe durch die Arbeiter noch wirksamer, als seither begegnet wird, war es im Hinblick auf §. 31, Abs. 3, beziehungsweise §. 30 der Bestimmungen des Bundesrathes vom 13. Juli 1879 geboten, die in der älteren Anweisung über die Aufbewahrung und Anwendung des Sprengöles und der Sprengöl enthaltenden Sprengmaterialien vom Jahre 1868 und in dem hierzu im Jahre 1871 erlassenen Nachtrage bekannt gemachten Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Aufbewahrung der Sprengöl enthaltenden Sprengstoffe auf den Bergwerken in gleicher Weise einer Revision zu unterziehen.

Die nachstehende neue Anweisung vom 15. Dezember 1885, welche hierunten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ist zu diesem Zwecke von dem Kgl. Oberbergamt zu Bonn erlassen und durch Aushang in den Zechenhäusern ebenfalls zur Kenntniß der Arbeiter gebracht worden, während zugleich den Grubenbeamten die Verpflichtung auferlegt worden ist, auf die genaue Befolgung derselben zu halten.

Aachen, den 10. Februar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 80 Anweisung zur Aufbewahrung der Sprengöl enthaltenden Sprengstoffe auf den Bergwerken.

Aufbewahrungsräume für Sprengöl enthaltende Sprengstoffe an der Verbrauchsstätte auf den Bergwerken können über oder unter Tage angelegt werden.

Die Aufbewahrungsräume über Tage sind den Vorschriften der Landespolizeibehörden entsprechend anzulegen.

Die polizeiliche Aufsicht über dieselben wird von der Ortspolizeibehörde und von dem Königlichen Bergrevierbeamten wahrgenommen.

Die Aufbewahrungsräume unter Tage sind ausschließlich der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt und nach deren Vorschriften einzurichten.

Der Ort der Aufbewahrungsräume unter Tage und die in denselben zulässigen Sprengstoffmengen müssen von dem Grubenbetriebsführer in das Zechenbuch des Bergwerks eingetragen werden.

Den nach dem §. 3 der Bergpolizei-Verordnung vom 20. Mai 1875, betreffend die Benutzung der Sprengöl-Präparate für Zwecke des Bergwerksbetriebes, verantwortlichen Personen liegt die Wartung der Aufbewahrungsräume unter Tage sowie die Verwahrung der Sprengstoffe in denselben unter sicherem Verschluß nach Maßgabe folgender Anweisung ob:

1. Die Aufbewahrung der Sprengstoffe darf nur auf Grund einer von dem Königlichen Revierbeamten vorher ertheilten schriftlichen Genehmigung in solchen Räumen stattfinden, welche gegen ein Zubruchegehen gesichert und so gelegen sind, daß durch eine etwaige Explosion der Sprengstoffe weder die Tagesoberfläche, noch das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährdet werden. Diese Räume müssen trocken und so geräumig sein, daß das Füllen und Entleeren derselben bequem und ohne Erschütterung oder Verletzung der Sprengstoffverpackung, auch eine Besichtigung der Vorräthe jederzeit erfolgen kann.

2. Die Temperatur in den Aufbewahrungsräumen darf nicht über 30 Grad Celsius steigen und nicht unter + 8 Grad Celsius sinken, es sei denn, daß lokale Verhältnisse und denselben entsprechende Sicherheitsvorkehrungen eine Abweichung zulassen und die Königliche Revierbeamte demgemäß ausdrücklich die Genehmigung hierzu ertheilt hat.

Müssen solche Räume erwärmt werden, so darf dies nur durch eine Warmwasserleitung oder durch Pferdebünger, niemals aber durch Dampfheizung geschehen. Die Temperatur der Warmwasserleitungsröhren muß beständig überwacht, Pferdebünger darf nur in geringer Menge verwendet werden. Dabei sind die Sprengstoffe so zu lagern, daß Kisten, Patronen oder Sprengstofftheile niemals mit den Warmwasserleitungsröhren oder mit dem Pferdebünger in unmittelbare Berührung kommen.

Es empfiehlt sich, im Aufbewahrungsraume ein nur nach Celsius eingetheiltes Thermometer zu halten.

3. Die Aufbewahrungsräume dürfen nicht mit offenem Licht oder brennendem Tabak und überhaupt nur von Denjenigen betreten werden, welche von dem Grubenbetriebsführer oder von den verantwortlichen Personen hierzu besonders ermächtigt worden sind.

4. In den Aufbewahrungsräumen dürfen Pulver und Zündmaterialien überhaupt nicht, Sprengöl ent-

Digitized by Google

haltende Sprengstoffe aber nur bis zu derjenigen Menge vorräthig sein, welche in der schriftlichen Genehmigung des Königlichen Revierbeamten für zulässig erklärt worden ist.

Die Ansammlung unnöthiger Vorräthe ist zu vermeiden und auf den Bezug frischer Waare zu halten.

Leere Kisten, Holz- oder Papierabfälle dürfen in den Aufbewahrungsräumen nicht verbleiben.

5. Die Sprengstoffe dürfen dort nur in Patronenform und in den von der Fabrik gelieferten Kisten aufbewahrt werden.

6. Patronen, welche sich in Zersetzung befinden oder Ausscheidungen fester Stoffe oder Abtropfungen von Sprengöl zeigen, müssen aus dem Aufbewahrungsraume sofort entfernt und über Tage nach der Vorschrift unter 2 der Anweisung vom 1. März 1884, betreffend die Sprengöl enthaltenden Sprengstoffe und deren Anwendung, Patrone für Patrone, nach Entfernung der Hülle, in kleinen Theilen offen abgebrannt werden.

7. Jede Umarbeitung der unter 6 bezeichneten Patronen, sowie solcher, deren Material sich bei der Umarbeitung in der Zusammensetzung verändert, ist wegen der damit verbundenen Explosionsgefahr verboten.

8. Patronen, welche ihre Weichheit verloren haben, dürfen nur unter Aufsicht der verantwortlichen Personen erweicht werden.

Dies kann bei kleinen Mengen in mit lauwarmem Wasser umgebenen Gefäßen vorgenommen werden, wobei das Wasser niemals mit den Patronen oder mit Sprengstofftheilen in Berührung kommen darf; größere Mengen sind nur in solchen Räumen zu erweichen, welche mit einer der vorstehend unter 2 angeführten Vorrichtungen erwärmt werden.

9. Von den verantwortlichen Personen sind außerdem die Vorschriften der vorerwähnten Bergpolizei-Verordnung vom 20. Mai 1875 und der unter 6 angeführten Anweisung vom 1. März 1884 genau zu befolgen.

Bonn, den 15. Dezember 1885.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Nr. 81 Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die nicht periodische Druckschrift: „Volk der Arbeit aufgewacht! Bürger! Arbeiter! Handwerker! Kaum daß der Sozialismus in Düsseldorf an Bedeutung gewonnen hat ꝛc. Verlag von Franz Horn, Kölnerstraße 74 in Düsseldorf, Druck von M. Ernst in München," unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Düsseldorf, den 26. Januar 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

von Roon.

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die nicht periodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek III. Die Zukunft der Sozialdemokratie. Von J. Dietzgen. Neuer Abdruck mit einem Vorwort und Nachtrag. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung, 1885", welche in ihrem Hauptwerke bereits unter dem 30. Oktober 1878 von der Königlichen Regierung zu Köln („R.-A." v. 1878, Nr. 258) verboten worden ist, auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 26. Januar 1886.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

Nr. 82 Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, im Sommer-Semester 1886.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Settegast: Pferdezucht. Wirthschaftsorganisation. — Professor Dr. Orth: Spezieller Acker- und Pflanzenbau. Allgemeine Ackerbaulehre, Theil II.: Die chemischen Grundlagen des Feldbaues. Bonitirung des Bodens. Ueber Boden und Wasser. Praktische Uebungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. Leitung agronomischer und agrikultur-chemischer Untersuchungen. Landwirthschaftliche Exkursionen. — Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Meliorationskunde. Fischzucht und Teichwirthschaft. — Dr. Grahl: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. Wiesenbau. — Dr. Hartmann: Rindviehzucht. — Forstmeister Krieger: Spezielle Holzkenntniß. Forstbenutzung, und zwar Gewinnung und Verwerthung der Hauptnutzung. Forstliche Exkursionen. — Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Theil II. — (Die spezielle Ernährung der einzelnen Nutzthierklassen: Entwicklung und Anwendung der Fütterungsnormen, Futtermischungen, Haltung und Pflege der Thiere.) Ueber Zeugung, Fortpflanzung und Vererbung. Molkereiwesen, Theil II. (Buttern, Käsefabrikation, Verwerthung der Molkereiprodukte.) Kursus im Untersuchen von Milch, Molkereiprodukten und einiger im Molkereibetriebe wichtiger Stoffe (z. B. Lab, Farben ꝛc.). — Garteninspektor Lindemuth: Gemüsebau. — Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen landwirthschaftlicher Nebengewerbe (Zuckerfabriken, Brennereien ꝛc.). Zeichen- und Konstruktions-Uebungen. Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe (Vortrag und Uebungen).

2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Grundzüge der Morphologie der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Kursus für Geübtere mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenkrankheiten. Leitung wissenschaftlicher Untersuchungen im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Phy-

Digitized by Google

siologie der Pflanzen. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institut. Arbeiten für Fortgeschrittenere daselbst. — Professor Dr. Wittmack: Land- und forstwirthschaftliche Botanik. Ueber Früchte und Samen nebst deren Verfälschungen. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen und im Bonitiren des Bodens nach denselben. Botanische Exkursionen. — Privatdozent Dr. Tschirch: Botanisch-mikroskopische Uebungen mit besonderer Berücksichtigung praktischer Fragen. Angewandte Pflanzenanatomie. Repetitorium der gesammten Botanik.

b) Chemie und Technologie. Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Landolt: Organische Experimentalchemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Degener: Grundzüge der anorganischen Chemie. Fabrikation des Rohrzuckers. — Professor Dr. Delbrück: Spiritusfabrikation mit Uebungen. — Privatdozent Dr. M. Hayduck: Gährungschemie.

c) Mineralogie, Geologie, und Geognosie. Prof. Dr. Gruner: Mineralogie und Gesteinslehre. Einleitung in die Bodenkunde. Praktische Uebungen im mineralogisch-pädologischen Institut. Geognostische Excursionen.

d) Physik. Professor Dr. Börnstein: Experimentalphysik, II. Theil Physikalische Uebungen.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Zoologisches Colloquium. — Dr. Karsch: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten. Ueber Bienenzucht und Seidenbau. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Praktikum (in Gemeinschaft mit mit Dr. Lehmann.)

3. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Schmoller: Theoretische oder allgemeine National-Oekonomie. Ausgewählte Fragen der Agrarpolitik. — Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth und Kulturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse.

4. Veterinärkunde.

Professor Dieckerhoff: Die inneren Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Möller: Die äußeren Krankheiten der Hausthiere. — Professor Müller: Anatomie der Hausthiere, (Knochen, Muskeln, Nerven, Sinnesorgane,) verbunden mit Demonstrationen. — Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

5. Kulturtechnik und Baukunde.

Meliorations-Bauinspektor Koehler: Kulturtechnik. Entwerfen von Ent- und Bewässerungs-Anlagen. — Professor Schlichting: Baukonstruktionslehre. Erdbau. Wasserbau. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Traciren. Praktische Geometrie. Zeichen- und Rechen-Uebungen. Meß-Uebungen im Freien. — Professor Dr. Börnstein: Analytische Geometrie und Analysis. Mathematische Uebungen. — Professor Dr. Reichel: Algebra (Nachträge zur elementaren Algebra, algebraische Analysis). Geometrie (Nachträge zur Elementar-Geometrie, Sphärik, Trigonometrie, Stereometrie, darstellende Geometrie). Mathematische Uebungen (zur Algebra, algebraischen Analysis und darstellenden Geometrie).

Das Sommer-Semester beginnt am 28. April 1886. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 26. Januar 1886.

Der Rektor
der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule.

Personal-Chronik.

Nr. 83 Die bei der katholischen Elementarschule zu Breinig, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Christine Hansen ist definitiv angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 7. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 18. Februar **1886.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 84 Das 2. Stück enthält unter Nr. 1630: Handels-, Schiffahrts-, und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Dominikanischen Republik. Vom 30. Januar 1885. Unter Nr. 1631: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb. Vom 3. Februar 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 85 Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe VII zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Die Zinsscheine Reihe VII Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1886 bis 31. März 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Zu Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 5. Februar 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Nr. 86 **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihe vom Jahre 1878.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1878 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, **vom 1. März d. J. ab** Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als

Digitized by Google

Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Februar 1886.

Reichsschuldenverwaltung. Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 87 Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 27. v. Mts., dem Komité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg (im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz), die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des diesjährigen Zuchtmarktes zu veranstaltenden Aufspielung von Pferden, Equipagen, Reit-, Fahr- und Stall-Utensilien auch in diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Polizeibehörden unseres Bezirks, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertrieb der betreffenden Loose keinerlei Hinderniß entgegengestellt werde.

Aachen, den 12. Februar 1886.

Nr. 88 Der seitherige kommissarische Verwalter der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Geilenkirchen, Dr. Johann Rocks zu Geilenkirchen, ist definitiv zum Kreiswundarzt des gedachten Kreises ernannt worden.

Aachen, den 9. Februar 1886.

Nr. 89 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 8. d. Mts. genehmigt, daß seitens des Bürgermeisters zu Walhorn die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Walhorn dem stellvertretenden Gemeindevorsteher Joseph Simons daselbst auf Widerruf übertragen werden.

Aachen, den 15. Februar 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 90 Liquidationen gegen den Landarmen-Verband betreffend.

Die Vorsteher der Ortsarmenverbände ersuche ich ganz ergebenst, die Liquidationen über vorschußweise gezahlte Unterstützungen während des laufenden Etatsjahres gegen den Landarmenverband gefälligst spätestens bis 20. April an mich einsenden zu wollen.

Um vielfache Rückfragen zu vermeiden bitte ich, hierbei zugleich die persönlichen Verhältnisse der dauernd Unterstützten einer erneuten Prüfung zu unterziehen und etwaige Veränderungen mir anzuzeigen.

Düsseldorf, den 10. Februar 1886.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz: Klein.

Nr. 91 Am Mittwoch den 24. Februar d. Js. von 10 Uhr Morgens an sollen im Hause Augustastraße 31, Parterre links, der Inhalt unabringlich gebliebener Postsendungen, ferner in Postdienstträumen zurückgelassene Reisegepäckstücke und gefundene Sachen, darunter

Regenschirme, Schlösser, Messer, Nadeln, Modelle u. s. w.

an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden.

Aachen, den 6. Februar 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Deininger.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Nr. 92 Nachdem das auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 Seitens des Großherzoglich Badischen Landeskommissars unter dem 19. August 1885 erlassene Verbot der „Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands", welches sich auch auf 1. die Mitgliedschaft Berlin I, 2. die Mitgliedschaft Berlin, im Osten, 3. die Mitgliedschaft Berlin, im Süden, und 4. die Freie Vereinigung der Former Berlins und Umgegend erstreckt, endgültig geworden ist, wird das Liquidationsverfahren über die genannten Mitgliedschaften und Vereinigungen eröffnet, und in Gemäßheit des §. 7 genannten Reichsgesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der unter 1, 2, 3, 4 genannten Mitgliedschaften und freien Vereinigung der Königliche Kriminalkommissar von Raumer, Molkenmarkt 1, Zimmer 18 hierselbst bestellt worden ist.

Hierauf Bezug nehmend, werden Diejenigen, welche den verbotenen Mitgliedschaften und Vereinigungen gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte derselben in Gewahrsam haben, oder Forderungen an dieselben zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen, beziehungsweise

Digitized by Google

Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem Liquidator, Kriminalkommissar von Raumer, anzumelden.

Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 27. Januar 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Richthofen.

Nr. 93 Vorlesungen an der Königlichen Thierarzneischule in Hannover.

Sommer-Semester 1886.
Beginn 1. April.

Direktor, Medizinalrath Dr. Dammann: Allgemeine Chirurgie, Seuchenlehre und Veterinairpolizei, Diätetik.

Professor Dr. Lustig: Arzneimittellehre und Toxikologie, Allgemeine Therapie, Spitalklinik für große Hausthiere.

Professor Dr. Rabe: Histologie und Embryologie, Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Histologische Uebungen, Spitalklinik für kleine Hausthiere, Obduktionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, Thierische und pflanzliche Parasiten.

Professor Dr. Kaiser: Operationslehre, Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik.

Lehrer Tereg: Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie, Physiologie I.

Lehrer Dr. Arnold: Organische Chemie, Rezeptirkunde, Pharmazeutische Uebungen, Uebungen im chemischen Laboratorium.

Professor Dr. Heß: Botanik.

Lehrer Geiß: Uebungen am Huf.

Zum Eintritt in das Studium der Thierheilkunde ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums, bei welchem das Latein obligatorischer Unterrichts-Gegenstand ist, oder einer durch die zuständige Zentralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich. Der Nachweis ist durch Schulzeugnisse oder durch das Prüfungsattest einer der bezeichneten Schulen zu führen.

Ausländer können mit geringeren Kenntnissen aufgenommen werden, wenn sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt

Die Direktion
der Königlichen Thierarzneischule.
Dr. Dammann.

Nr. 94 Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a. Rh.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß im Monat März d. J. in unserer Anstalt folgende Kurse abgehalten werden:

1. Obstbaukursus für Geistliche, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 2. bis 27.,
2. Baumwärterkursus in derselben Zeit,
3. Winzerkursus vom 8. bis 20. und
4. Rebveredlungskursus am 18. und 19.

Der „Halbjährige Spezialkursus für Obst- und Weinbau" beginnt am 1. April.

Programme werden unentgeltlich von dem Unterzeichneten abgegeben, an welchen auch die Anmeldungen zu richten sind.

Der Direktor Goethe.

Personal-Chronik.

Nr. 95 Gestorben: der Postmeister Desneux in Malmedy.

Versetzt: die Postsekretäre Engisch von Aachen nach Burtscheid (Bez. Aachen), Siquet von Burtscheid (Bez. Aachen) nach Jülich, Kasch von Jülich nach Montjoie und Esser von Montjoie nach Aachen.

Nr. 96 Subhastations-Patent.

Auf Antrag des Gustav Cornely, Rentner, zu Carden a. d. Mosel wohnend, in seiner Eigenschaft als Universallegatar des verstorbenen Notars Friedrich Leopold Cornely, bei Lebzeiten in Aachen wohnend, vertreten durch Rechtsanwalt Wachendorf in Aachen, sollen die gegen

den Franz Jecker, früher Nadelfabrikant, jetzt ohne Gewerbe in Aachen wohnend,

durch Verfügung des Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung IV, zu Aachen, am 17. Oktober 1884 in Beschlag genommenen Immobilien,

Samstag den 20. März 1886, Vormittags 10 Uhr,

in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Amtsgerichtes, Abtheilung IV, zu Aachen, Zimmer 3, versteigert und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden, als:

Fabrikgebäude und Hof nebst Härtehaus und Maschinenhaus und sonstigem Zubehör, gelegen im Stadtkreise Aachen, Gemeinde Aachen, in der Mariabrunnstraße, Nr. 6376 der Gebäudesteuerrolle, katastrirt Flur F I Nr. 690/356 und 691/356, groß nach dem Kataster 13 Are 76 Meter, begrenzt nördlich von dem Evangelischen Krankenhausverein, östlich von dem Paubach resp. der Mariabrunnstraße, südlich von Wittwe August Heusch und westlich von einem Wege.

Das Fabrikgebäude besteht aus einem Erdgeschosse, zwei Etagen und einer Speicheretage, ist massiv in Ziegelsteinen erbaut, das Dach mit Pfannen gedeckt;

in der Giebelseite nach der Stadt Aachen hin, befinden sich zur ebenen Erde in der Mitte zwei Thüren, neben diesen Thüren nach dem

Digitized by Google

Paubache hin ein Fenster, neben diesen Thüren nach der entgegengesetzten Seite hin ein vermauertes Fenster, auf der ersten und zweiten Etage dieser Giebelseite sind je drei Fenster und ein vermauertes Fenster vorhanden, die Speicheretage dieser Giebelseite hat zwei Fenster.

In der Frontseite des Fabrikgebäudes nach der Mariabrunnstraße hin befinden sich sowohl auf der ebenen Erde wie auf der ersten und zweiten Etage je neun Fenster.

Die Frontseite nach dem evangelischen Krankenhause hin, hat zur ebenen Erde eine Thür und acht Fenster und in jeder der beiden Etagen neun Fenster; die südliche Giebelseite des Fabrikgebäudes hat sowohl in der ersten, wie in der zweiten Etage vier Fenster und in der Speicheretage zwei Fenster;

an derselben befindet sich das Maschinenhaus angebaut;

dasselbe ist aus Ziegelsteinen erbaut und mit Pfannen gedeckt und besteht blos aus Erdgeschoß, hat nach dem Hofe hin in der Mitte eine Thür und an jeder Seite ein Fenster.

An der Frontseite nach der Mariabrunnstraße hin ist an das Fabrikgebäude ein kleines Nebengebäude angebaut, in Ziegelsteinen errichtet und mit Pfannen gedeckt, nur aus einem Erdgeschoß bestehend.

Dasselbe zeigt nach der Straße hin eine Thür und ein Fenster.

Auf dem Hofe befindet sich sodann das Härtehaus von Ziegelsteinen gebaut und mit Pfannen gedeckt, nur aus einem Erdgeschosse bestehend, dasselbe hat nach dem Hofe hin eine Thür und ein Fenster;

an der einen Seite desselben ist ein Holzschuppen angebaut und an der andern Seite ein Abtritt.

Das Fabrikgebäude ist bewohnt: von dem Portier Josef Gilliam.

Die Miether des Fabrikgebäudes nebst Zubehör sind:

Die Firma Blaschke & Bachus

und die Firma Gebr. Reuß, beide zu Aachen.

Das Erstgebot des Extrahenten auf die vorbeschriebenen zu subhastirenden Realitäten beträgt . . . . . 1000 Mark

und die jährliche Steuer beträgt 76,30 Mark.

Kaufbedingungen sowie Auszug aus der Steuerrolle liegen auf der Gerichtsschreiberei, Abtheilung IV, zur Einsicht offen.

Die Bekanntmachung dieses Patentes wird hiermit verordnet.

Aachen, den 1. Dezember 1885.

Königliches Amtsgericht IV.
gez. Peipers,
Gerichts-Assessor.

Für die Richtigkeit der Abschrift
(L. S.) Steingaß,
Gerichtsschreiber des Kgl. Amtsgerichts.

Druck von K. K. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 8. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 25. Februar **1886.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 97 Das 3. Stück enthält unter Nr. 1632: Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1885/86. Vom 8. Februar 1886. Unter Nr. 1633: Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 15. Februar 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 98 Das 4. Stück enthält unter Nr. 9106: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heide und Meldorf. Vom 6. Februar 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 99 Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 9. November 1883 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittels Allerhöchsten Erlasses vom 27. v. Mts. den Regierungs-Rath von Stockhausen zu Köln zum Verwaltungs-Mitgliede und zugleich zum Vorsitzenden der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze der Deputation zu erneunen geruht haben.

Coblenz, den 13. Februar 1886.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 100 Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. J., unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor, Schulrath Kritzinger zu Droyßig zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den im Zentralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1885 Seite 723 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig, von welchen besondere Abdrücke seitens der Seminar-Direktion auf portofreie Anfragen mitgetheilt werden.

Berlin, den 8. Februar 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anmeldung der Aspirantinnen rechtzeitig, spätestens aber bis zum 1. Mai d. Js. bei uns zu erfolgen hat.

Aachen, den 20. Februar 1886.

Nr. 101 Mit Bezugnahme auf die in unserem diesjährigen Amtsblatt Stück 6 Seite 22 Nr. 76 abgedruckte Bekanntmachung vom 9. d. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Durchschnittspreis der Stadtgemeinde Jülich für 100 Kilogramm Heu pro Januar c. nicht 5,60 M., sondern 5,70 M., also der Durchschnittspreis der in dem erwähnten Amtsblatt bezeichneten 7 Städte unseres Bezirks für 100 Kilogramm Heu pro Januar c. nicht 7,17 M., sondern 7,19 M. beträgt.

Aachen, den 19. Februar 1886.

Nr. 102 Höherem Auftrage zufolge werden in der Extrabeilage die Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Allgemeine Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim, sowie die Statuten dieser Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Beil.

Aachen, den 22. Februar 1886.

Nr. 103 Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse geben wir sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen auf, die vorhandenen Einnahme-Rückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge in den vorgeschriebenen Formen und Terminen zur Niederschlagung anzumelden und die erhobenen Gefälle vor dem Final-Abschlusse vollständig abzuliefern. Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die von uns ressortirenden Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von

Digitized by Google

Zwangsmaßregeln prompt zu entrichten. Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Kautions-Kapitalien gehören, aufgefordert, solche zur Verfallzeit bei den betreffenden Königlichen Kassen zu erheben.

Alle sonstigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände sind spätestens bis zum 10. April ds. Js. bei uns zu liquidiren, insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Kreisphysiker, Aerzte, Wundärzte, Steuer-Einnehmer, Katasterkontrolleure, Bau- und Forstbeamte u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen.

Wir machen die Liquidanten besonders darauf aufmerksam, daß zur Vermeidung von Weiterungen in dem Kassen- und Rechnungswesen die Anweisung später eingehender Liquidationen bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten ausgesetzt werden muß, wobei noch bemerkt wird, daß über die Gebühren aus verschiedenen Jahren der Verrechnungsweise wegen getrennte Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Aachen, den 23. Februar 1886.

Nr. 104 Den Aerzten unseres Bezirks bringen wir hierdurch die nachstehende Bekanntmachung vom 25. Februar 1857 wiederholt zur strengen Beachtung in Erinnerung:

Nach einer Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1854, sollen die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten künftig jedesmal enthalten:

1. Die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2. die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4. die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;
6. die dienstleidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind, und das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein. In dieser Beziehung wird in der angeführten Verfügung noch Nachstehendes angeordnet:

> Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medizinalbeamten in Ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und Ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig genügt werde.

Um die Königlichen Regierungen hierzu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justizminister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. die Staats-Anwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung resp. dem Königlichen Polizeipräsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königliche Regierung hat alsdann diese, sowie die auf anderem Wege bei Ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene Anordnung, im Disziplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medizinalkollegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disziplinar-Untersuchung an mich zu berichten. Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medizinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung, bei dieser Gelegenheit die Medinalbeamten in Ihrem Bezirk vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch für das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die

Digitized by Google

Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung ꝛc. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medizinalbeamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen.

Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Februar 1856 ist die weitere Bestimmung getroffen, daß die amtlichen Atteste der Medizinalbeamten in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der Statt gefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß die vorstehenden Anordnungen auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden. Wir weisen die betreffenden Aerzte hierdurch an, sich in vorkommenden Fällen strenge hiernach zu achten.

Aachen, den 17. Februar 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 105 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Amtsblatt Stück 1 Seite 1) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig-freiwilligen Militärdienst am 15. März d. J., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Königlichen Regierungs-Gebäude beginnen wird.

Aachen, den 22. Februar 1886.

Kgl. Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

von Bremer, Regierungs-Rath.

Nr. 106 Der Haupt-Etat der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888, wie solcher Seitens des 31. Rheinischen Provinzial-Landtages in der Plenar-Sitzung vom 11. Dezember 1885 festgestellt worden ist, wird hiermit auf Grund Beschlusses des 25. Rheinischen Provinzial-Landtages v. m. 13. April 1877 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 8. Februar 1886.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz, Klein.

№ 107 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek. IV. Enthüllungen über den Kommunisten-Prozeß zu Köln von Karl Marx. Neuer Abdruck, mit Einleitung von Friedrich Engels, und Dokumenten. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung, 1885", nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 19. Februar 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Nr. 108 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 24. Dezember 1885 ist Christoph Ludowzig, früher Ackerer zu Dodenburg, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 14. Februar 1886.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 109 Durch Urtheil der I. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 1. Februar 1886 ist über die Abwesenheit des Friedrich Anton Lang, Schiffer aus Saarbrücken, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 20. Februar 1886.

Der Ober-Staatsanwalt.

Personal-Chronik.

Nr. 110 Der Stations-Einnehmer Eduard Hoffstadt wurde von Düren nach Köln C. P. als Vorsteher des Auskunfts-Bureaus versetzt. Der Güter-Expedient Hermann Joseph Hoffacker in Düren ist mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Stations-Einnehmers daselbst betraut worden.

Nr. 111 Holzverkauf

in der Königlichen Oberförsterei Heimbach.

Mittwoch den 17. März d. Js., Morgens 10 Uhr, in der Wohnung des Herrn Gastwirth Kohlhaas zu Gemünd.

I. Kiefern-Grubenhölzer auf dem Stocke zur Selbstgewinnung durch den Käufer.
   1. Försterei Wolfgarten I, Distrikt Bernerskripp Nr. 10b: auf 2,9 ha, ca. 60jähr.;
   2. Försterei Mariawald, a. Distrikt Altenberg Nr. 102b: auf 3,1 ha, ca. 50jähr.; b. Distrikt am Fuchsfiefen Nr. 26c: auf 7,0 ha, ca. 50 bis 70jähr., mit Horsten Eichenschlagholz und einigen Buchen.

II. Aufgearbeitetes Material.
   1. Försterei Mariawald, Distrikt Herbstbach, Nr.

Digitized by Google

65b, 66b, Buchen: 8 Nutzstämme mit 10,08 fm (Nr. 47. 49. 54—58. 103), 16 rm Nutzholz, 24 rm Scheite, 3,36 rm Knüppel, 2 Loose Reiser.

2. Försterei Hasenfeld, Eichen. — a. Distrikt Linkheld, Schlag II. VIII. XV: 10 Nutzstämme mit ca. 13 fm, nebst dem dazu gehörenden Astholz. — b. Distrikt Nesselberg, Schlag II. III. IV: 61 Nutzstämme mit ca. 84 fm, nebst dem dazu gehörenden Astholz.

III. Eichen-Rinde nach Sortiments-Einheiten; demnächstige Gewinnung durch die Königliche Forstverwaltung. — ca. 500 Zentn. I. und II. Kl. aus Saaten und Pflanzungen, ferner von Ueberhältern, aus folgenden Distrikten und Schlägen der Försterei Hasenfeld: Linkheld, Schlag IV. XIV. XV; Roßberg, Schlag III; Nesselberg, Schlag VI; Herzenicherheck, Schlag V.

Gemünd, den 21. Februar 1886.

Der Königliche Oberförster, Schlösser.

Druck von K. A. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 9. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 4. März **1886.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 112 Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 28. v. Mts. kann als Ausnahme von dem im §. 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabacks vom 16. Juli 1879 (R. G. Bl. S. 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabacksurrogaten die Verwendung von Veilchenwurzelpulver bei der Herstellung von Tabacksfabrikaten von den Zolldirektivbehörden widerruflich gestattet werden. Die dabei zu beobachtenden Kontrolvorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden.

Die für das genannte Tabacksurrogat zu entrichtende Abgabe ist von dem Bundesrath auf 65 M. für 100 kg. nach Maßgabe seines Gewichts in fabrikationsreifem Zustande festgesetzt worden. Die jährlich zu verwendende Minimalmenge des Surrogats beträgt 10 kg.

Berlin, den 16. Februar 1886.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage gez. Hasselbach.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 22. Februar 1886.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Freusberg.

Nr. 113 Auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 11. d. Mts. III 1688 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Beschluß des Bundesraths die Nr. 19a der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, folgenden Zusatz erhalten hat:

„Bei solchen Lotterien oder Ausspielungen, bei welchen nach der obrigkeitlichen Erlaubniß nicht von vornherein eine bestimmte planmäßige Anzahl von Loosen festgesetzt, dem Unternehmer vielmehr nur gestattet ist, Loose bis zu einer gewissen Maximalzahl auszugeben, darf die Versteuerung der Loose nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werden. Für die Anmeldung des ersten Theils der auszugebenden Loose gelten die Bestimmungen im ersten und zweiten Absatz dieser Nummer. Die Vorlegung einer weiteren Anzahl von Loosen zur Abstempelung ist mittelst besonderer Anmeldung zu bewirken, in welcher unter Angabe der Zahl und der Nummern der zu versteuernden Loose auf die erste Anmeldung Bezug zu nehmen ist."

Köln, den 22. Februar 1886.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 114 Nachdem wir höheren Orts beauftragt worden sind, eine Präsentationswahl von Kandidaten zur Wiederbesetzung des vakanten Landrathsamtes im Kreise Erkelenz vorzunehmen, soll diese Wahl

Samstag den 27. März d. J. 11 Uhr Vormittags in dem kreisständischen Sitzungssaale zu Erkelenz

vor dem zum Wahl-Kommissar ernannten Ober-Regierungsrath von der Mosel abgehalten werden.

Das Verzeichniß der ihrem Grundbesitze nach zu jener Stelle Wählbaren liegt auf dem landräthlichen Büreau des gedachten Kreises zur Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen dieses Verzeichniß, sowie Beschwerden von Wahlberechtigten wegen unterbliebener Einladung zum Wahltermine sind uns rechtzeitig vor demselben schriftlich einzureichen.

Aachen, den 25. Februar 1886.

Nr. 115 Da am 1. April dieses Jahres wiederum ein Termin eintritt, an welchem junge Leute, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen, sich zur Ableistung des Dienstjahres bei einem Truppentheile der Infanterie anmelden können, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben zu dem Zwecke dem Kommandeur des betreffenden Truppentheils folgende Papiere, persönlich vorzulegen haben:

1. den von der Königlichen Prüfungs-Kommission ertheilten Berechtigungsschein,
2. ein obrigkeitliches Attest über ihre sittliche Führung seit Ertheilung des Berechtigungsscheins.

Diejenigen jungen Leute, welche bei ihrer Anmeldung die vorgedachten Schriftstücke nicht bei sich führen, haben sich selbst beizumessen, wenn ihre Aufnahme an dem betreffenden Termine nicht erfolgt.

Aachen, den 2. März 1886.

Nr. 116 Höherem Auftrage zufolge wird in der Extra-Beilage „das revidirte Statut der Allgemeinen Renten-Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig" zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 2. März 1886.

Digitized by Google

Nr. 117 In Gemäßheit des §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 wird ein für das Jahr 1886 gelegentlich einer Nachkörung angekörter Hengst, sowie der Ort der Aufstellung desselben und die Höhe des Sprunggeldes nachstehend bekannt gemacht:

Eigenthümer des Hengstes Name und Wohnort.	Signalement des Hengstes.					Ort der Aufstellung des Hengstes.	Höhe des Sprunggeldes. Mark.
	Farbe.	Abzeichen.	Alter. Jahre.	Größe. Meter.	Race.		
Hensen zu Ticheln.	dunkelbraun.	Stern.	3	1,64	Belgier.	Tichelu Kreis Geilenkirchen.	10

Aachen, den 22. Februar 1886.

Nr. 118 Höherem Auftrage zufolge wird in der Extrabeilage die Zusammenstellung der in den §§. 12 und 20 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts (G. S. S. 156), erwähnten Vorschriften über die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde, sowie das Verfahren und das Kostenwesen in Auseinandersetzungsangelegenheiten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 26. Februar 1886.

Nr. 119 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. v. Mts. widerruflich genehmigt, daß zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Pastoralgehilfen- oder Diakonenanstalt eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in jedem der Jahre 1886, 1887, 1888 und 1889 durch Abgeordnete der Anstalt abgehalten werde.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit Abhaltung dieser Kollekte für das laufende Jahr und den diesseitigen Regierungsbezirk die Diakonen Jakob Friedrich und Gustav Reetz, beide aus Duisburg, beauftragt sind.

Aachen, den 2. März 1886.

Nr. 120 Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse geben wir sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen auf, die vorhandenen Einnahme-Rückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge in den vorgeschriebenen Formen und Terminen zur Niederschlagung anzumelden und die erhobenen Gefälle vor dem Final-Abschlusse vollständig abzuliefern. Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die von uns ressortirenden Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt zu entrichten. Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Kautions-Kapitalien gehören, aufgefordert, solche zur Verfallzeit bei den betreffenden Königlichen Kassen zu erheben.

Alle sonstigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände sind spätestens bis zum 10. April ds. Js. bei uns zu liquidiren, insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Kreisphysiker, Aerzte, Wundärzte, Steuer-Einnehmer, Katasterkontrolleure, Bau- und Forstbeamte u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen.

Wir machen die Liquidanten besonders darauf aufmerksam, daß zur Vermeidung von Weiterungen in dem Kassen- und Rechnungswesen die Anweisung später eingehender Liquidationen bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten ausgesetzt werden muß, wobei noch bemerkt wird, daß über die Gebühren aus verschiedenen Jahren der Verrechnungsweise wegen getrennte Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Aachen, den 23. Februar 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 121 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 10. Februar 1886 sind 1. die Eheleute Theodor Richarz, Ackerer und Elisabeth geb. Kolvenbach, früher zu Niederberg, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, und deren Kinder a, Gertrud, b, Anton, c Johann Heinrich, d, Elisabeth, e, Maria Sibilla Richarz; 2. Sibilla Richarz, ohne Gewerbe, spätere Ehefrau des Ackerers Adolf Stockem, früher in Friesheim, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 25. Februar 1886.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 122 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 14. Januar 1886 ist Johann Lieser aus St. Wendel für abwesend erklärt worden.

Köln, den 25. Februar 1886.

Der Ober-Staatsanwalt.

Digitized by Google

Nr. 123 Am 1. März l. J. wird in dem zum diesseitigen Regierungsbezirk gehörigen Orte Würselen eine Postagentur eröffnet.

Ein Landbestellbezirk ist der neuen Postagentur nicht zugetheilt, dagegen dem Ortsbestellbezirk derselben der Ort Driesch einverleibt.

Aachen, im Februar 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector, Deininger.

Nr. 124 Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommer-Semester 1886 beginnt am 28. April d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Direktor Prof. Dr. Dünkelberg. Allgemeine Viehzucht: Derselbe. Kulturtechnik: Derselbe. Kulturtechnisches Konversatorium und Seminar: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Professor Dr. Werner. Spezieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner. Schweinezucht: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreisch. Taxationslehre: Derselbe. Forstschutz: Forstmeister Sprengel. Waldbau: Derselbe. Weinbau: Garten-Inspektor Herrmann. Gemüsebau: Derselbe. Landesverschönerung: Derselbe. Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Chemisches Praktikum: Derselbe. Agrikultur-Chemie: Prof. Dr. Kreusler. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Professor Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Bertkau. Experimentelle Thierphysiologie: Professor Dr. Finkler. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. Geognosie. Mineralogische Uebungen. Experimental-Physik: Professor Dr. Gieseler. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Erdbau: Derselbe. Brücken-, Wehr- und Schleusenbau: Regierungs-Baumeister Huppertz. Uebungen im Entwerfen von kulturtechnischen Bauwerken: Derselbe. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Praktische Geometrie: Dozent Koll. Traciren: Derselbe. Geodätisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Meßübungen: Derselbe. Analytische Geometrie und Analysis: Dr. Beltmann. Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe Elementar-Geometrie: Derselbe. Algebra: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Nasse. Verwaltungs- und Gewerberecht: Geheimer Bergrath, Professor Dr. Klostermann. Landeskulturgesetzgebung: Derselbe. Fischzucht: Professor Dr. Freih. von la Valette St. George. Acute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Gesundheitspflege der Hausthiere: Derselbe. Theoretisch-praktischer Kursus für Bienenzucht: Dr. Pollman.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete kulturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Kursus sind nunmehr definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Kulturtechniker ihre Diplomexamen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im Februar 1886.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Professor Dr. Dünkelberg.

Nr. 125 Definitiv angestellt sind: Die seither provisorisch fungirenden Lehrer:

1. Nikolaus Klein an der katholischen Elementarschule zu Klinkheide.
2. Rudolf Schanen an der katholischen Elementarschule zu Bergrath.

Druck von A. A. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Februar 1886.

Reichsschuldenverwaltung. Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 87 Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 27. v. Mts., dem Komité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg (im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz), die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des diesjährigen Zuchtmarktes zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Equipagen, Reit-, Fahr- und Stall-Utensilien auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Polizeibehörden unseres Bezirks, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertrieb der betreffenden Loose keinerlei Hinderniß entgegengestellt werde.

Aachen, den 12. Februar 1886.

Nr. 88 Der seitherige kommissarische Verwalter der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Geilenkirchen, Dr. Johann Rocks zu Geilenkirchen, ist definitiv zum Kreiswundarzt des gedachten Kreises ernannt worden.

Aachen, den 9. Februar 1886.

Nr. 89 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 8. d. Mts. genehmigt, daß seitens des Bürgermeisters zu Walhorn die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Walhorn dem stellvertretenden Gemeindevorsteher Joseph Simons daselbst auf Widerruf übertragen werden.

Aachen, den 15. Februar 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 90 Liquidationen gegen den Landarmen-Verband betreffend.

Die Vorsteher der Ortsarmenverbände ersuche ich ganz ergebenst, die Liquidationen über vorschußweise gezahlte Unterstützungen während des laufenden Etatsjahres gegen den Landarmenverband gefälligst spätestens bis 20. April an mich einsenden zu wollen.

Um vielfache Rückfragen zu vermeiden bitte ich, hierbei zugleich die persönlichen Verhältnisse der dauernd Unterstützten einer erneuten Prüfung zu unterziehen und etwaige Veränderungen mir anzuzeigen.

Düsseldorf, den 10. Februar 1886.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz: Klein.

Nr. 91 Am Mittwoch den 24. Februar d. Js. von 10 Uhr Morgens an sollen im Hause Augustastraße 31, Parterre links, der Inhalt unabringlich gebliebener Postsendungen, ferner in Postdiensträumen zurückgelassene Reisegepäckstücke und gefundene Sachen, darunter

Regenschirme, Schlösser, Messer, Nadeln, Modelle u. s. w.

an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden.

Aachen, den 6. Februar 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Deininger.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Nr. 92 Nachdem das auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 Seitens des Großherzoglich Badischen Landeskommissars unter dem 19. August 1885 erlassene Verbot der „Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands“, welches sich auch auf 1. die Mitgliedschaft Berlin I, 2. die Mitgliedschaft Berlin, im Osten, 3. die Mitgliedschaft Berlin, im Süden, und 4. die Freie Vereinigung der Former Berlins und Umgegend erstreckt, endgültig geworden ist, wird das Liquidationsverfahren über die genannten Mitgliedschaften und Vereinigungen eröffnet, und in Gemäßheit des §. 7 genannten Reichsgesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der unter 1, 2, 3, 4 genannten Mitgliedschaften und freien Vereinigung der Königliche Kriminalkommissar von Raumer, Molkenmarkt 1, Zimmer 18 hierselbst bestellt worden ist.

Hierauf Bezug nehmend, werden Diejenigen, welche den verbotenen Mitgliedschaften und Vereinigungen gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte derselben in Gewahrsam haben, oder Forderungen an dieselben zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen, beziehungsweise

Digitized by Google

Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem Liquidator, Kriminalkommissar von Raumer, anzumelden.

Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 27. Januar 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Richthofen.

Nr. 93 Vorlesungen an der Königlichen Thierarzneischule in Hannover.
Sommer-Semester 1886.
Beginn 1. April.

Direktor, Medizinalrath Dr. Dammann: Allgemeine Chirurgie, Seuchenlehre und Veterinairpolizei, Diätetik.

Professor Dr. Lustig: Arzneimittellehre und Toxikologie, Allgemeine Therapie, Spitalklinik für große Hausthiere.

Professor Dr. Rabe: Histologie und Embryologie, Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Histologische Uebungen, Spitalklinik für kleine Hausthiere, Obduktionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, Thierische und pflanzliche Parasiten.

Professor Dr. Kaiser: Operationslehre, Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik.

Lehrer Tereg: Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie, Physiologie I.

Lehrer Dr. Arnold: Organische Chemie, Rezeptirkunde, Pharmazeutische Uebungen, Uebungen im chemischen Laboratorium.

Professor Dr. Heß: Botanik.

Lehrer Geiß: Uebungen am Huf.

Zum Eintritt in das Studium der Thierheilkunde ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums, bei welchem das Latein obligatorischer Unterrichts-Gegenstand ist, oder einer durch die zuständige Zentralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich. Der Nachweis ist durch Schulzeugnisse oder durch das Prüfungsattest einer der bezeichneten Schulen zu führen.

Ausländer können mit geringeren Kenntnissen aufgenommen werden, wenn sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt

Die Direktion
der Königlichen Thierarzneischule.
Dr. Dammann.

Nr. 94 Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a. Rh.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß im Monat März d. J. in unserer Anstalt folgende Kurse abgehalten werden:

1. Obstbaukursus für Geistliche, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 2. bis 27.,
2. Baumwärterkursus in derselben Zeit,
3. Winzerkursus vom 8. bis 20. und
4. Rebveredlungskursus am 18. und 19.

Der „Halbjährige Spezialkursus für Obst- und Weinbau" beginnt am 1. April.

Programme werden unentgeltlich von dem Unterzeichneten abgegeben, an welchen auch die Anmeldungen zu richten sind.

Der Direktor Goethe.

Personal-Chronik.

Nr. 95 Gestorben: der Postmeister Desneux in Malmedy.

Versetzt: die Postsekretäre Engisch von Aachen nach Burtscheid (Bez. Aachen), Siquet von Burtscheid (Bez. Aachen) nach Jülich, Kasch von Jülich nach Montjoie und Esser von Montjoie nach Aachen.

Nr. 96 Subhastations-Patent.

Auf Antrag des Gustav Cornely, Rentner, zu Carden a. d. Mosel wohnend, in seiner Eigenschaft als Universallegatar des verstorbenen Notars Friedrich Leopold Cornely, bei Lebzeiten in Aachen wohnend, vertreten durch Rechtsanwalt Wachendorf in Aachen, sollen die gegen

den Franz Zecker, früher Nadelfabrikant, jetzt ohne Gewerbe in Aachen wohnend,

durch Verfügung des Königlichen Amtsgerichts, Abtheilung IV, zu Aachen, am 17. Oktober 1884 in Beschlag genommenen Immobilien,

Samstag den 20. März 1886,
Vormittags 10 Uhr,

in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Amtsgerichtes, Abtheilung IV, zu Aachen, Zimmer 3, versteigert und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden, als:

Fabrikgebäude und Hof nebst Härtehaus und Maschinenhaus und sonstigem Zubehör, gelegen im Stadtkreise Aachen, Gemeinde Aachen, in der Mariabrunnstraße, Nr. 6376 der Gebäudesteuerrolle, katastrirt Flur F I Nr. 690/356 und 691/356, groß nach dem Kataster 13 Are 76 Meter, begrenzt nördlich von dem Evangelischen Krankenhausverein, östlich von dem Paubach resp. der Mariabrunnstraße, südlich von Wittwe August Heusch und westlich von einem Wege.

Das Fabrikgebäude besteht aus einem Erdgeschosse, zwei Etagen und einer Speicheretage, ist massiv in Ziegelsteinen erbaut, das Dach mit Pfannen gedeckt;

in der Giebelseite nach der Stadt Aachen hin, befinden sich zur ebenen Erde in der Mitte zwei Thüren, neben diesen Thüren nach dem

Digitized by Google

Laubache hin ein Fenster, neben diesen Thüren nach der entgegengesetzten Seite hin ein vermauertes Fenster, auf der ersten und zweiten Etage dieser Giebelseite sind je drei Fenster und ein vermauertes Fenster vorhanden, die Speicheretage dieser Giebelseite hat zwei Fenster.

In der Frontseite des Fabrikgebäudes nach der Mariabrunnstraße hin befinden sich sowohl auf der ebenen Erde wie auf der ersten und zweiten Etage je neun Fenster.

Die Frontseite nach dem evangelischen Krankenhause hin, hat zur ebenen Erde eine Thür und acht Fenster und in jeder der beiden Etagen neun Fenster; die südliche Giebelseite des Fabrikgebäudes hat sowohl in der ersten, wie in der zweiten Etage vier Fenster und in der Speicheretage zwei Fenster;

an derselben befindet sich das Maschinenhaus angebaut;

dasselbe ist aus Ziegelsteinen erbaut und mit Pfannen gedeckt und besteht blos aus Erdgeschoß, hat nach dem Hofe hin in der Mitte eine Thür und an jeder Seite ein Fenster.

An der Frontseite nach der Mariabrunnstraße hin ist an das Fabrikgebäude ein kleines Nebengebäude angebaut, in Ziegelsteinen errichtet und mit Pfannen gedeckt, nur aus einem Erdgeschoß bestehend.

Dasselbe zeigt nach der Straße hin eine Thür und ein Fenster.

Auf dem Hofe befindet sich sodann das Härtehaus von Ziegelsteinen gebaut und mit Pfannen gedeckt, nur aus einem Erdgeschosse bestehend, dasselbe hat nach dem Hofe hin eine Thür und ein Fenster;

an der einen Seite desselben ist ein Holzschuppen angebaut und an der andern Seite ein Abtritt.

Das Fabrikgebäude ist bewohnt: von dem Portier Josef Gilliam.

Die Miether des Fabrikgebäudes nebst Zubehör sind:

Die Firma Blaschke & Bachus

und die Firma Gebr. Neuß, beide zu Aachen.

Das Erstgebot des Extrahenten auf die vorbeschriebenen zu subhastirenden Realitäten beträgt . . . . . 1000 Mark

und die jährliche Steuer beträgt 76,30 Mark.

Kaufbedingungen sowie Auszug aus der Steuerrolle liegen auf der Gerichtsschreiberei, Abtheilung IV, zur Einsicht offen.

Die Bekanntmachung dieses Patentes wird hiermit verordnet.

Aachen, den 1. Dezember 1885.

Königliches Amtsgericht IV.
gez. Peipers,
Gerichts-Assessor.

Für die Richtigkeit der Abschrift
(L. S.) Steingaß,
Gerichtsschreiber des Kgl. Amtsgerichts.

Druck von K. K. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 8. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 25. Februar **1886.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 97 Das 3. Stück enthält unter Nr. 1632: Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1885/86. Vom 8. Februar 1886. Unter Nr. 1633: Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 15. Februar 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 98 Das 4. Stück enthält unter Nr. 9106: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heide und Meldorf. Vom 6. Februar 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 99 Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 9. November 1883 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittels Allerhöchsten Erlasses vom 27. v. Mts. den Regierungs-Rath von Stockhausen zu Köln zum Verwaltungs-Mitgliede und zugleich zum Vorsitzenden der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze der Deputation zu ernennen geruht haben.

Coblenz, den 13. Februar 1886.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 100 Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. J., unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor, Schulrath Kritzinger zu Droyßig zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den im Zentralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1885 Seite 723 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig, von welchen besondere Abdrücke seitens der Seminar-Direktion auf portofreie Anfragen mitgetheilt werden.

Berlin, den 8. Februar 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anmeldung der Aspirantinnen rechtzeitig, spätestens aber bis zum 1. Mai d. Js. bei uns zu erfolgen hat.

Aachen, den 20. Februar 1886.

Nr. 101 Mit Bezugnahme auf die in unserem diesjährigen Amtsblatt Stück 6 Seite 22 Nr. 76 abgedruckte Bekanntmachung vom 9. d. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Durchschnittspreis der Stadtgemeinde Jülich für 100 Kilogramm Heu pro Januar c. nicht 5,60 M., sondern 5,70 M., also der Durchschnittspreis der in dem erwähnten Amtsblatt bezeichneten 7 Städte unseres Bezirks für 100 Kilogramm Heu pro Januar c. nicht 7,17 M., sondern 7,19 M. beträgt.

Aachen, den 19. Februar 1886.

Nr. 102 Höherem Auftrage zufolge werden in der Extrabeilage die Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Allgemeine Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim, sowie die Statuten dieser Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Beil.

Aachen, den 22. Februar 1886.

Nr. 103 Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse geben wir sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen auf, die vorhandenen Einnahme-Rückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge in den vorgeschriebenen Formen und Terminen zur Niederschlagung anzumelden und die erhobenen Gefälle vor dem Final-Abschlusse vollständig abzuliefern. Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die von uns ressortirenden Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von

Digitized by Google

Zwangsmaßregeln prompt zu entrichten. Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Kautions-Kapitalien gehören, aufgefordert, solche zur Verfallzeit bei den betreffenden Königlichen Kassen zu erheben.

Alle sonstigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände sind spätestens bis zum 10. April ds. Js. bei uns zu liquidiren, insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Kreisphysiker, Aerzte, Wundärzte, Steuer-Einnehmer, Katasterkontrolleure, Bau- und Forstbeamte u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen.

Wir machen die Liquidanten besonders darauf aufmerksam, daß zur Vermeidung von Weiterungen in dem Kassen- und Rechnungswesen die Anweisung später eingehender Liquidationen bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten ausgesetzt werden muß, wobei noch bemerkt wird, daß über die Gebühren aus verschiedenen Jahren der Verrechnungsweise wegen getrennte Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Aachen, den 23. Februar 1886.

Nr. 104 Den Aerzten unseres Bezirks bringen wir hierdurch die nachstehende Bekanntmachung vom 25. Februar 1857 wiederholt zur strengen Beachtung in Erinnerung:

Nach einer Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1854, sollen die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten künftig jedesmal enthalten:

1. Die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2. die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4. die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;
6. die dienstseidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind, und das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein. In dieser Beziehung wird in der angeführten Verfügung noch Nachstehendes angeordnet:

> Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medizinalbeamten in Ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und Ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig genügt werde.

Um die Königlichen Regierungen hierzu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justizminister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. die Staats-Anwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung resp. dem Königlichen Polizeipräsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königliche Regierung hat alsdann diese, sowie die auf anderem Wege bei Ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene Anordnung, im Disziplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medizinalkollegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disziplinar-Untersuchung an mich zu berichten. Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medizinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung, bei dieser Gelegenheit die Medinalbeamten in Ihrem Bezirk vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch für das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die

Digitized by Google

Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung 2c. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medizinalbeamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen.

Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Februar 1856 ist die weitere Bestimmung getroffen, daß die amtlichen Atteste der Medizinalbeamten in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der Statt gefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß die vorstehenden Anordnungen auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden. Wir weisen die betreffenden Aerzte hierdurch an, sich in vorkommenden Fällen strenge hiernach zu achten.

Aachen, den 17. Februar 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 105 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Amtsblatt Stück 1 Seite 1) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig-freiwilligen Militärdienst am 15. März d. J., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Königlichen Regierungs-Gebäude beginnen wird.

Aachen, den 22. Februar 1886.

Kgl. Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
von Bremer, Regierungs-Rath.

Nr. 106 Der Haupt-Etat der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888, wie solcher Seitens des 31. Rheinischen Provinzial-Landtages in der Plenar-Sitzung vom 11. Dezember 1885 festgestellt worden ist, wird hiermit auf Grund Beschlusses des 25. Rheinischen Provinzial-Landtages v. m. 13. April 1877 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 8. Februar 1886.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz, Klein.

№ 107 Bekanntmachung

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek. IV. Enthüllungen über den Kommunisten-Prozeß zu Köln von Karl Marx. Neuer Abdruck, mit Einleitung von Friedrich Engels, und Dokumenten. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung, 1885", nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 19. Februar 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Nr. 108 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Trier vom 24. Dezember 1885 ist Christoph Ludowizi, früher Ackerer zu Dodenburg, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 14. Februar 1886.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 109 Durch Urtheil der I. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 1. Februar 1886 ist über die Abwesenheit des Friedrich Anton Lang, Schiffer aus Saarbrücken, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 20. Februar 1886.

Der Ober-Staatsanwalt.

Personal-Chronik.

Nr. 110 Der Stations-Einnehmer Eduard Hoffstadt wurde von Düren nach Köln C. P. als Vorsteher des Auskunfts-Bureaus versetzt. Der Güter-Expedient Hermann Joseph Hoffacker in Düren ist mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Stations-Einnehmers daselbst betraut worden.

Nr. 111 **Holzverkauf**

in der Königlichen Oberförsterei Heimbach.

Mittwoch den 17. März d. Js., Morgens 10 Uhr, in der Wohnung des Herrn Gastwirth Kohlhaas zu Gemünd.

I. Kiefern-Grubenhölzer auf dem Stocke zur Selbstgewinnung durch den Käufer.
   1. Försterei Wolfgarten I, Distrikt Bernersknipp Nr. 10b: auf 2,9 ha, ca. 60jähr.;
   2. Försterei Mariawald, a. Distrikt Altenberg Nr. 102b: auf 3,1 ha, ca. 50jähr.; b. Distrikt am Fuchsfiefen Nr. 26c: auf 7,0 ha, ca. 50 bis 70jähr., mit Horsten Eichenschlagholz und einigen Buchen.

II. Aufgearbeitetes Material.
   1. Försterei Mariawald, Distrikt Herbstbach, Nr.

Digitized by Google

65b, 66b, Buchen: 8 Nutzstämme mit 10,08 fm (Nr. 47. 49. 54—58. 103), 16 rm Nutzholz, 24 rm Scheite, 3,36 rm Knüppel, 2 Loose Reiser.

2. Försterei Hasenfeld, Eichen. — a. Distrikt Linkheld, Schlag II. VIII. XV: 10 Nutzstämme mit ca. 13 fm, nebst dem dazu gehörenden Astholz. — b. Distrikt Nesselberg, Schlag II. III. IV: 61 Nutzstämme mit ca. 84 fm, nebst dem dazu gehörenden Astholz.

III. Eichen-Rinde nach Sortiments-Einheiten; demnächstige Gewinnung durch die Königliche Forstverwaltung. — ca. 500 Zentn. I. und II. Kl. aus Saaten und Pflanzungen, ferner von Ueberhältern, aus folgenden Distrikten und Schlägen der Försterei Hasenfeld: Linkheld, Schlag IV. XIV. XV; Roßberg, Schlag III; Nesselberg, Schlag VI; Herzenicherheck, Schlag V.

Gemünd, den 21. Februar 1886.

Der Königliche Oberförster, Schlöffer.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen, Borngasse 1/3.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 9. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 4. März **1886.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 112 Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 28. v. Mts. kann als Ausnahme von dem im §. 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabacks vom 16. Juli 1879 (R. G. Bl. S. 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabacksurrogaten die Verwendung von Veilchenwurzelpulver bei der Herstellung von Tabackfabrikaten von den Zolldirektivbehörden widerruflich gestattet werden. Die dabei zu beobachtenden Kontrolvorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden.

Die für das genannte Tabacksurrogat zu entrichtende Abgabe ist von dem Bundesrath auf 65 M. für 100 kg. nach Maßgabe seines Gewichts in fabrikationsreifem Zustande festgesetzt worden. Die jährlich zu verwendende Minimalmenge des Surrogats beträgt 10 kg.

Berlin, den 16. Februar 1886.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage gez. Hasselbach.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 22. Februar 1886.

Der Provinzial-Steuer-Direktor Freusberg.

Nr. 113 Auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 11. d. Mts. III 1688 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Beschluß des Bundesraths die Nr. 19a der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, folgenden Zusatz erhalten hat: „Bei solchen Lotterien oder Ausspielungen, bei welchen nach der obrigkeitlichen Erlaubniß nicht von vornherein eine bestimmte planmäßige Anzahl von Loosen festgesetzt, dem Unternehmer vielmehr nur gestattet ist, Loose bis zu einer gewissen Maximalzahl auszugeben, darf die Versteuerung der Loose nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werden. Für die Anmeldung des ersten Theils der auszugebenden Loose gelten die Bestimmungen im ersten und zweiten Absatz dieser Nummer. Die Vorlegung einer weiteren Anzahl von Loosen zur Abstempelung ist mittelst besonderer Anmeldung zu bewirken, in welcher unter Angabe der Zahl und der Nummern der zu verstenernden Loose auf die erste Anmeldung Bezug zu nehmen ist."

Köln, den 22. Februar 1886.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 114 Nachdem wir höheren Orts beauftragt worden sind, eine Präsentationswahl von Kandidaten zur Wiederbesetzung des vakanten Landrathsamtes im Kreise Erkelenz vorzunehmen, soll diese Wahl

Samstag den 27. März d. J. 11 Uhr Vormittags in dem kreisständischen Sitzungssaale zu Erkelenz

vor dem zum Wahl-Kommissar ernannten Ober-Regierungsrath von der Mosel abgehalten werden.

Das Verzeichniß der ihrem Grundbesitze nach zu jener Stelle Wählbaren liegt auf dem landräthlichen Büreau des gedachten Kreises zur Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen dieses Verzeichniß, sowie Beschwerden von Wahlberechtigten wegen unterbliebener Einladung zum Wahltermine sind uns rechtzeitig vor demselben schriftlich einzureichen.

Aachen, den 25. Februar 1886.

Nr. 115 Da am 1. April dieses Jahres wiederum ein Termin eintritt, an welchem junge Leute, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen, sich zur Ableistung des Dienstjahres bei einem Truppentheile der Infanterie anmelden können, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben zu dem Zwecke dem Kommandeur des betreffenden Truppentheils folgende Papiere, persönlich vorzulegen haben:

1. den von der Königlichen Prüfungs-Kommission ertheilten Berechtigungsschein,
2. ein obrigkeitliches Attest über ihre sittliche Führung seit Ertheilung des Berechtigungsscheins.

Diejenigen jungen Leute, welche bei ihrer Anmeldung die vorgedachten Schriftstücke nicht bei sich führen, haben sich selbst beizumessen, wenn ihre Aufnahme an dem betreffenden Termine nicht erfolgt.

Aachen, den 2. März 1886.

Nr. 116 Höherem Auftrage zufolge wird in der Extra-Beilage „das revidirte Statut der Allgemeinen Renten-Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig" zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 2. März 1886.

Beil.

Digitized by Google

Nr. 117 In Gemäßheit des §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 wird ein für das Jahr 1886 gelegentlich einer Nachkörung angekörter Hengst, sowie der Ort der Aufstellung desselben und die Höhe des Sprunggeldes nachstehend bekannt gemacht:

Eigenthümer des Hengstes Name und Wohnort.	Signalement des Hengstes. Farbe.	Abzeichen.	Alter. Jahre.	Größe. Meter.	Race.	Ort der Aufstellung des Hengstes.	Höhe des Sprunggeldes. Mark.
Hensen zu Tichelu.	dunkelbraun.	Stern.	3	1,64	Belgier.	Tichelu Kreis Geilenkirchen.	10

Aachen, den 22. Februar 1886.

Veil.

Nr. 118 Höherem Auftrage zufolge wird in der Extrabeilage die Zusammenstellung der in den §§. 12 und 20 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Gelungsgebiete des Rheinischen Rechts (G. S. S. 156), erwähnten Vorschriften über die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde, sowie das Verfahren und das Kostenwesen in Auseinandersetzungsangelegenheiten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 26. Februar 1886.

Nr. 119 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. v. Mts. widerruflich genehmigt, daß zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Pastoralgehülfen- oder Diakonenanstalt eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in jedem der Jahre 1886, 1887, 1888 und 1889 durch Abgeordnete der Anstalt abgehalten werde.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit Abhaltung dieser Kollekte für das laufende Jahr und den diesseitigen Regierungsbezirk die Diakonen Jakob Friedrich und Gustav Reetz, beide aus Duisburg, beauftragt sind.

Aachen, den 2. März 1886.

Nr. 120 Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse geben wir sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen auf, die vorhandenen Einnahme-Rückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge in den vorgeschriebenen Formen und Terminen zur Niederschlagung anzumelden und die erhobenen Gefälle vor dem Final-Abschlusse vollständig abzuliefern. Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die von uns ressortirenden Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt zu entrichten. Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Kautions-Kapitalien gehören, aufgefordert, solche zur Verfallzeit bei den betreffenden Königlichen Kassen zu erheben.

Alle sonstigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände sind spätestens bis zum 10. April ds. Js. bei uns zu liquidiren, insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Kreisphysiker, Aerzte, Wundärzte, Steuer-Einnehmer, Katasterkontrolleure, Bau- und Forstbeamte u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen.

Wir machen die Liquidanten besonders darauf aufmerksam, daß zur Vermeidung von Weiterungen in dem Kassen- und Rechnungswesen die Anweisung später eingehender Liquidationen bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten ausgesetzt werden muß, wobei noch bemerkt wird, daß über die Gebühren aus verschiedenen Jahren der Verrechnungsweise wegen getrennte Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Aachen, den 23. Februar 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 121 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 10. Februar 1886 sind 1. die Eheleute Theodor Richarz, Ackerer und Elisabeth geb. Kolvenbach, früher zu Niederberg, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, und deren Kinder a, Gertrud, b, Anton, c Johann Heinrich, d, Elisabeth, e, Maria Sibilla Richarz; 2. Sibilla Richarz, ohne Gewerbe, spätere Ehefrau des Ackerers Adolf Stockem, früher in Friesheim, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 25. Februar 1886.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 122 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 14. Januar 1886 ist Johann Lieser aus St. Wendel für abwesend erklärt worden.

Köln, den 25. Februar 1886.

Der Ober-Staatsanwalt.

Digitized by Google

Nr. 123 Am 1. März l. J. wird in dem zum diesseitigen Regierungsbezirk gehörigen Orte Würselen eine Postagentur eröffnet.

Ein Landbestellbezirk ist der neuen Postagentur nicht zugetheilt, dagegen dem Ortsbestellbezirk derselben der Ort Driesch einverleibt.

Aachen, im Februar 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector, Deininger.

Nr. 124 Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommer-Semester 1886 beginnt am 28. April d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Direktor Prof. Dr. Dünkelberg. Allgemeine Viehzucht: Derselbe. Kulturtechnik: Derselbe. Kulturtechnisches Konversatorium und Seminar: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Professor Dr. Werner. Spezieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner. Schweinezucht: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreisch. Taxationslehre: Derselbe. Forstschutz: Forstmeister Sprengel. Waldbau: Derselbe. Weinbau: Garten-Inspektor Herrmann. Gemüsebau: Derselbe. Landesverschönerung: Derselbe. Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Chemisches Praktikum: Derselbe. Agrikultur-Chemie: Prof. Dr. Kreusler. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Professor Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Bertkau. Experimentelle Thierphysiologie: Professor Dr. Finkler. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. Geognosie. Mineralogische Uebungen. Experimental-Physik: Professor Dr. Gieseler. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Erdbau: Derselbe. Brücken-, Wehr- und Schleusenbau: Regierungs-Baumeister Huppertz. Uebungen im Entwerfen von kulturtechnischen Bauwerken: Derselbe. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Praktische Geometrie: Dozent Koll. Traciren: Derselbe. Geodätisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Meßübungen: Derselbe. Analytische Geometrie und Analysis: Dr. Veltmann. Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Elementar-Geometrie: Derselbe. Algebra: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Nasse. Verwaltungs- und Gewerberecht: Geheimer Bergrath, Professor Dr. Klostermann. Landeskulturgesetzgebung: Derselbe. Fischzucht: Professor Dr. Freih. von la Valette St. George. Acute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Gesundheitspflege der Haus-äugethiere: Derselbe. Theoretisch-praktischer Kursus für Bienenzucht: Dr. Pollman.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete kulturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Kursus sind nunmehr definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Kulturtechniker ihre Diplomexamen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im Februar 1886.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Professor Dr. Dünkelberg.

Nr. 125 Definitiv angestellt sind: Die seither provisorisch fungirenden Lehrer:

1. Nikolaus Klein an der katholischen Elementarschule zu Klinkheide.
2. Rudolf Schanen an der katholischen Elementarschule zu Bergrath.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 10. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 11. März **1886.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 126 Die am 1. April ds. Js. fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschuldverschreibungen werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — Taubenstraße 29 hierselbst — bei der Reichsbank-Hauptkasse, bei den schon früher zur Zinszahlung benutzten Kassen und bei den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai 1883 bezeichneten Reichsbank-Anstalten vom 24. ds. Mts. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst. Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angibt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen nehmen wir auf den Artikel 8 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 22. Juni 1884 — Nr. 154 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers für 1884 — mit dem Bemerken Bezug, daß die Zusendung dieser Zinsen, soweit sie am 1. April fällig, mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. März und 8. April erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regierungshauptkassen am 24. März und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. April beginnt.

Die Inhaber vierprozentiger Preußischer Konsols, welche von der Einrichtung des Staatsschuldbuchs Gebrauch machen wollen, ersuchen wir, von den durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" Kenntniß zu nehmen, welche durch jede Buchhandlung für 25 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin per Post für 30 Pfennig franko bezogen werden können.

Berlin, den 3. März 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 127 Es ist für Ostern d. J. in der Stadt Aachen die Eröffnung eines Königlichen Gymnasiums paritätischen Charakters, zunächst mit einer Gymnasial-Vorschule und den drei Gymnasialklassen Sexta, Quinta und Quarta in Aussicht genommen. Indem wir dies zur Kenntniß bringen, bemerken wir, daß das Schulgeld für jeden Schüler 100 Mark jährlich beträgt und daß Meldungen für die bezeichneten Klassen der neuen Anstalt einstweilen von dem Direktor der Realschule mit Fachklassen Herrn Pülzer angenommen werden. Der Beginn des Schuljahres 1886/87 ist daselbst wie für sämmtliche höhere Lehranstalten der Rheinprovinz auf den 29. April d. J. festgesetzt worden.

Koblenz, den 8. März 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
gez. von Puttkamer.

Nr. 128 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Hypothekenamts-Assistenten Hay zu Elberfeld die Hypothekenbewahrerstelle zu Geilenkirchen vom 1. April d. Js. ab übertragen worden ist.

Köln, den 26. Februar 1886.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 129 Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern mittelst Erlasses vom 24. v. Mts. dem Komitee für den Pferdemarkt in Stettin die Erlaubniß ertheilt hat, in Verbindung mit dem für den 4. bis 7. Juni d. J. in Aussicht genommenen qu. Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Fahr- und Reitgegenständen, zu welcher 66000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Aachen, den 4. März 1886.

Nr. 130 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 2. d. Mts. unter Vorbehalt des Widerrufs den Beigeordneten Johann Hermanns in Zingsheim zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Bürgermeisterei Weyer umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 10. März 1886.

Digitized by Google

Nr. 131 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	16	74	16	49	16	24	14	74	14	49	14	24	19	43	17	93	15	43
Düren	15	88	14	88	—	—	13	56	12	56	—	—	15	—	14	—	—	—
Erkelenz	16	55	15	55	—	—	13	60	13	15	—	—	13	—	—	—	—	—
Eschweiler	16	50	15	50	—	—	14	50	13	50	—	—	15	—	14	—	—	—
Eupen	17	50	—	—	—	—	15	25	—	—	—	—	13	50	—	—	—	—
Jülich	16	50	16	20	15	20	14	40	13	75	13	20	13	—	12	—	—	—
St. Vith.	—	—	17	—	—	—	—	—	16	50	—	—	13	50	—	—	—	—
Durchsch.	16	61	13	66	15	72	14	34	13	99	13	72	14	63	14	48	15	43

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-	Stroh b. Krumm-	Heu	Fleisch: Rind- von der Keule.	Fleisch: Rind- vom Bauch	Fleisch: Schweine-	Fleisch: Kalb-	Fleisch: Hammel-	Speck (geräuchert)	Eßbutter	Eier	Steinkohlen	Brennholz (roh zugerichtet)
Es kosten je 100 Kilogr.			Es kostet je 1 Kilogramm							Es kosten 60 Stück	Es kosten 100 Kilog.	Es kostet 1 Klftr.
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
4 76	3 87	7 37	1 65	1 45	1 65	1 65	1 65	1 60	2 60	5 13	1 40	7 75
3 84	2 50	7 60	1 50	1 30	1 50	1 20	1 50	1 60	2 19	4 38	1 40	4 75
3 60	— —	7 20	1 30	1 30	1 60	1 20	1 50	1 80	2 40	5 —	1 20	8 —
— —	— —	— —	1 50	1 30	1 60	1 20	1 40	1 60	2 40	4 15	1 30	6 —
5 60	5 —	8 —	1 40	1 20	1 60	1 20	1 60	1 60	2 40	5 —	1 20	5 50
3 80	2 50	6 —	1 50	1 40	1 40	1 20	1 40	1 90	2 40	4 20	1 12	8 —
3 50	— —	— —	1 20	1 —	1 40	1 —	1 60	1 60	2 10	4 —	2 —	4 50
4 10	3 47	7 23	1 44	1 28	1 54	1 24	1 52	1 67	2 36	4 55	1 37	6

Nr. 132 Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit verordnet was folgt:

Die Polizei-Verordnung, das Meldewesen von Unfällen in Fabriken betreffend, vom 21. Januar 1874 (Amtsblatt S. 35) wird hiermit aufgehoben

Aachen, den 4. März 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von der Mosel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 133 Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 27. April.

Von den für das Sommersemester 1886 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

Digitized by Google

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen pro Monat Februar 1886.

Preise:

Getreide.

Hafer gut		Hafer mittel		Hafer gering		Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm			
15	—	14	85	14	60	—	—	—	—
13	25	12	25	—	—	—	—	—	—
14	20	—	—	—	—	—	—	—	—
14	50	13	50	—	—	—	—	—	—
15	75	—	—	—	—	—	—	—	—
14	60	14	20	13	13	—	—	—	—
11	—	—	—	—	—	—	—	—	60
14	04	13	70	13	87	—	—	—	—

B. Uebrige Markt-Artikel.

Buchweizen	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Bohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln
Es kosten je 100 Kilogramm				
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
16 25	25 75	27 25	48 75	5 80
16 —	27 —	28 25	44 50	5 51
15 50	28 —	30 —	40 —	5 —
— —	26 50	27 —	42 —	4 80
20 —	22 —	24 —	48 —	5 —
15 50	28 —	28 —	50 —	5 60
11 —	26 —	28 —	— —	4 —
15 71	26 18	27 50	45 54	5 10

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl I. Weizen-	Mehl I. Roggen-	Gerste Graupen-	Gerste Grütze-	Buchweizengrütze	Hirse	Reis (Java)	Kaffe Java (mittel)	Kaffe Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz.	Schweinefchmalz.	Schwarzbrod.
Es kostet je 1 Kilogramm											
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
— 30	— 28	— 48	— 50	— 50	— 60	— 50	2 40	3 —	— 20	1 60	— 17
— 30	— 28	— 44	— 48	— 40	— 52	— 48	2 40	3 —	— 20	1 60	— 17
— 28	— 26	— 44	— 38	— 34	— 80	— 50	2 50	2 80	— 20	1 60	— 20
— 30	— 26	— 45	— 45	— —	— 50	— 50	2 40	3 —	— 20	1 60	— 15
— 34	— 30	— 60	— 67	— 50	— 40	— 54	2 20	3 03	— 20	1 60	— 17
— 30	— 30	— 36	— 38	— —	— 90	— 50	2 20	2 80	— 20	1 80	— 15
— 26	— 22	— 50	— —	— —	— —	— 50	2 —	2 80	— 20	1 20	— 17
— 30	— 27	— 47	— 48	— 43	— 62	— 50	2 30	2 92	— 20	1 57	— 17

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 8. März 1886.

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. — Ausgewählte Abschnitte der speziellen Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Praktische Uebungen in der Abschätzung landwirthschaftlicher Objekte: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde, verbunden mit Exkursionen und Uebungen im Bonitiren: Prof. Dr. Kirchner. — Forstwissenschaft, 1. Theil: Prof. Dr. Ewald. — Feldgärtnerei und Samenbau: Dr. Heyer. Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. — Aeußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf das Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Pütz. Ueber die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die thierärztlichen Hilfeleistungen vor, bei und nach der Geburt, sowie auf die Krankheiten der neugebornen Hausthiere: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. Wegebau: Derselbe. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen: Derselbe. — Experimentalphysik, 2.

Digitized by Google

Theil, Lehre vom Licht und von der Wärme: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch. — Organische Chemie, der Experimentalchemie 2. Theil: Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Dr. Baumert Repetitorium der unorganischen und organischen Chemie: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie: Prof. Dr. Döbner. — Agrikulturchemie, 2. Theil (die Grundzüge der thierischen Ernährung): Prof. Dr. Maercker. Ausgewählte Kapitel der Agrikulturchemie: Derselbe. Geologie: Prof. Dr. v. Fritsch. — Bodenkunde: Prof. Dr. Brauns. — Ueber petrographische Untersuchungsmethoden: Prof. Dr. Lüdecke. Die hauptsächlichsten Mineralien: Derselbe. — Geognostische Mitteldeutschlands: Prof. Dr. v. Fritsch. — Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. — Naturgeschichte der Zellkryptogamen mit mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Morphologisch-systematische Uebersicht der Wirbelthiere: Prof. Dr. Grenacher. — Ausgewählte Kapitel aus der Entwickelungsgeschichte der Thiere: Derselbe. — Landwirthschaftliche Insektenkunde: Prof. Dr. Taschenberg. — Ueber Parasiten, besonders denjenigen, welche im Menschen und in den Hausthieren leben: Dr. Taschenberg. Geographische Verbreitung der Thiere: Derselbe. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Volkswirthschaftspolitik (2. praktischer Theil der politischen Oekonomie): Prof. Dr. Conrad. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart und Prof. Dr. Friedberg. — Bevölkerungspolitik und speziell über Armenwesen: Prof. Dr. Conrad. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Boretius.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Haym, Stumpf, Vaihinger, Dümmler, Droysen, Ewald, Gosche, Schlottmann, Uphues.

c. Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Experimentelle Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Dr. Zopf. — Mikroskopisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Zootomische Uebungen: Dr. Taschenberg. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Dr. Rosenberger, Cantor, Knoblauch, v. Fritsch, Kraus, Grenacher, Kühn. — Praktische Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. — Landwirthschaftliche Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freytag. — Demonstrationen auf dem Versuchsfelde des landwirthschaftlichen Instituts: Prof. Dr. Kirchner. — Landwirthschaftliche und gärtnerische Demonstrationen: Dr. Heyer. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. Geognostische Excursionen Prof. Dr. v. Fritsch. — Botanische Exkursionen: Prof. Dr. Kraus. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Februar 1886.

Dr. Julius Kühn,
Geh. Reg.-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Nr. 134 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Königliche Herr Justizminister durch Bestallung vom 23. ds. Mts. den Gerichts-Assessor Michiels in Wegberg zum Notar für den Bezirk des Landgerichts Aachen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wegberg ernannt hat.

Aachen, den 28. Februar 1886.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Personal-Chronik.

Nr. 135 Definitiv angestellt sind: Die seither provisorisch fungirenden Lehrerinnen:

1. Josephine Geusen an der katholischen Elementarschule zu Burtscheid.
2. Maria von Canstein an der katholischen Elementarschule zu Kohlscheid.

Druck von J. A. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 11. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 18. März **1886.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 136 Das 5. Stück enthält unter Nr. 9107: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Lüchow, Münden und Osten. Vom 13. Februar 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 137 Nachdem das in Portugal erlassene Verbot der Einfuhr von Postpacketen sowohl für den Seeweg über Hamburg, als auch für denjenigen durch Frankreich, über Bordeaux, aufgehoben worden ist, nehmen die Postanstalten Postpackete nach Portugal zur Beförderung auf den vorbezeichneten Wegen wieder an.

Berlin W., den 13. März 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 138 Feststellung

der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh, in Gemäßheit der §§. 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, für die Zeit vom 1. April 1886 bis 31. März 1887.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbands (Landräthlichen Kreises)	Bezeichnung des für denselben bestimmten Haupt-Marktortes	Vergütungspreis pro 100 Kilogramm (in Mark und Pfennigen)											
			Weizen		Weizenmehl		Roggen		Roggenmehl		Hafer		Heu		Stroh	
			Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.
	Regierungsbezirk Aachen.															
1	Aachen Stadt	ad 1, 2 Aachen	21	77	26	63	17	57	22	04	16	17	7	87	7	00
2	„ Land															
3	„ Düren															
4	Malmedy	ad 3 bis 6 Düren	20	54	24	35	16	18	20	74	14	43	8	03	5	08
5	Schleiden															
6	Montjoie															
7	Erkelenz	Neuß	20	62	24	59	16	19	20	93	14	88	7	64	5	09
8	Eupen	Eupen					18	46	22	68	16	30	9	00	7	36
9	Jülich	ad 9 bis 11 Jülich	22	01	26	15	17	33	22	30	15	81	7	94	5	47
10	Geilenkirchen															
11	Heinsberg															

Coblenz, den 6. März 1886.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 139 Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahre 1886 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 31. Mai d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der in §. 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 26. Februar 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 10. März 1886.

Digitized by Google

Nr. 140 Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 3. April 1884 — Amtsblatt Stück 15, Seite 107, Nr. 241 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß unter Auflösung der Steuerkasse Froitzheim den Rentmeistern Kielich und van den Driesch zu Düren die von ihnen bisher kommissarisch verwalteten Theile der genannten Kasse vom 1. April 1886 ab definitiv übertragen worden sind.

Aachen, den 11. März 1886.

Nr. 141 Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird das in der Extra-Beilage zu dieser Nummer des Amtsblattes abgedruckte

Bahnpolizei-Reglement
für die Eisenbahnen Deutschlands

hiermit als Polizeiverordnung für den Umfang des Regierungsbezirks erlassen und verkündet.

Das Bahnpolizeireglement vom { 4. Januar 1875 / 12. Juni 1878 / 17. Mai 1881

tritt mit dem 1. April 1886 außer Kraft.

Aachen, den 13. März 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von der Mosel.

Bekanntmachung.

In der Extrabeilage zu dieser Nummer des Amtsblatts bringen wir

a. die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands,

b. die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands,

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß

a. die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom { 4. Januar 1875, / 12. Juni 1878, / 20. Juni 1880,

b. die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands vom 12. Juni 1878,

mit dem 1. April 1886 außer Kraft treten.

Aachen, den 13. März 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von der Mosel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 142 Die Akten des Notariats Wegberg, welche sich bisher in dem Besitz des nunmehr nach Düsseldorf versetzten Notars Kehren in Wegberg befunden haben, sind in die definitive Verwahrung des Notars Michiels zu Wegberg übergegangen.

Aachen, den 5. März 1886.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Nr. 143 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Bonn vom 24. Februar 1886 ist Wilhelm Weber, Tagelöhner aus Hausen, Bürgermeisterei Wahlscheid, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 7. März 1886.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 144 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die Nummern 111 und 112 der in czechischer Sprache erscheinenden periodischen Druckschrift: „Volny Sokol Casopis Katolicky“, Chicago, dne 4 února und dne 11 února 1886, auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Bautzen, am 4. März 1886.

Königliche Kreishauptmannschaft.
von Salza und Lichtenau.

Das von der Königlich preußischen Regierung zu Düsseldorf unter dem 16. Dezember 1885 erlassene Verbot des ferneren Erscheinens der periodischen Druckschrift: „Freie Presse für Berg und Mark“. Organ für das werkthätige Volk, ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage, jedoch unter Aufrechthaltung des Verbots der Nummer 1 vom 1. Dezember 1885 dieser Druckschrift, aufgehoben worden.

Berlin, den 4. März 1886.

Die Reichs-Kommission. Herrfurth.

Personal-Chronik.

Nr. 145 Der seit Juni v. J. mit den Geschäften eines Verkehrs-Kontroleurs kommissarisch betraute Güter-Expeditions-Vorsteher Wilhelm Kiel zu Aachen T. wurde am 1. März d. J. zum Verkehrs-Kontroleur ernannt.

Kgl. Eisenbahn-Direktion (linksrheinische.)

Druck von K. K. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 12. Ausgegeben zu Aachen, Mittwoch den 24. März **1886.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 146 Das 6. Stück enthält unter Nr. 9108: Gesetz, die Aufhebung des Amtsgerichts zu Neustadt-Magdeburg betreffend. Vom 10. März 1886. Unter Nr. 9109: Allerhöchster Erlaß vom 8. März 1886, betreffend Auflösung der Königlichen Direktion der Braunschweigischen Eisenbahn zu Braunschweig, anderweite Abgrenzung einzelner Eisenbahn-Direktionsbezirke und Errichtung eines Betriebsamtes in Braunschweig.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 147 Das 4. und 5. Stück enthält unter Nr. 1634:

Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1886/87. Vom 8. März 1886. Unter Nr. 1635: Gesetz, betreffend die Ausnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 8. März 1886. Unter Nr. 1636: Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen. Vom 15. März 1886. Unter Nr. 1637: Gesetz, betreffend die Herstellung des Nord-Ostseekanals. Vom 16. März 1886. Unter Nr. 1638: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Führung der Kriegsflagge auf den Privatfahrzeugen der deutschen Fürsten. Vom 2. März 1886. Unter Nr. 1639: Bekanntmachung, betreffend die Stempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 15. März 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 148 Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe VII zu den Prioritätsobligationen der Münster-Hammer Eisenbahn.

Die Zinsscheine Reihe VII Nr. 1 bis 8 zu den Prioritätsobligationen der Münster-Hammer Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1886 bis 31. December 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII werden vom 4. Januar k. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a. Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben. In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsschein-Anweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Zinsscheinanweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß in Zukunft 20 Stück Zinsscheine für einen Zeitraum von zehn Jahren und nicht mehr 8 Stück Zinsscheine für 4 Jahre werden ausgereicht werden und daß die den Zinsscheinen Reihe VII jetzt beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe VIII eine dementsprechende Fassung erhalten hat.

Berlin, den 18. Dezember 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Digitized by Google

Nr. 149 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1886 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Oktober 1886 fällig werdenden Zinsscheine nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten 3 Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. September d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober 1886 ab bewirkt.

Mit den verloosten Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern und zwar: von den Anleihen von 1850 und 1852 die Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X und von der Anleihe von 1853 die Zinsscheine Reihe IX Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Oktober 1886 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 3. März 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Nr. 150 Vom 1. April ab können nach Japan, und zwar nach den Orten Hiogo oder Kobe, Hokodate, Kioto, Nagasaki, Osaka, Tokio und Yokohama, durch die Deutschen Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 500 Franken im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Der einzuzahlende Betrag ist auf dem Postanweisungsformular in der Frankenwährung anzugeben; die Umwandlung in die Markrechnung wird durch die Einlieferungs-Postanstalt bewirkt. Die Gebühr beträgt 20 Pf. für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pf. Der Abschnitt kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden. Nach Tokio und Yokohama können die Postanweisungszahlungen auch telegraphisch, gegen Entrichtung der Telegrammgebühren überwiesen werden.

Berlin W., 14. März 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Nr. 151 Zum 1. April d. J. tritt Bolivien dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab beträgt das Porto für Briefsendungen nach Bolivien:

für frankirte Briefe 20 Pfennig für je 15 Gramm,
für Postkarten 10 Pfennig,
für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pfennig für je 50 Gramm, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.
Für unfrankirte Briefe aus Bolivien werden 40 Pfennig für je 15 Gramm erhoben.

Berlin W., 12. März 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 152 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß der für die Ortschaft Blumenthal in der Gemeinde Hellenthal des Kreises Schleiden versuchsweise bewilligte, am ersten Dienstage nach Ostern abzuhaltende Kram- und Viehmarkt, in diesem Jahre auf Donnerstag den 8. April verlegt werde.

Aachen, den 19. März 1886.

Nr. 153 Behufs Wiederbesetzung der durch Ernennung des gegenwärtigen Inhabers zum Kreis-Physikus erledigten Kreis-Wundarztstelle des Kreises Heinsberg, mit welcher ein Gehalt von 600 Mark verbunden ist, werden qualifizirte Aerzte, welche auf die Stelle reflektiren, hiermit aufgefordert, sich unter Vorlegung der Qualifikations-Atteste innerhalb 6 Wochen schriftlich bei uns zu melden.

Aachen, den 15. März 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 154 Durch Urtheil der I. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 9. Februar 1886 ist über die Abwesenheit des Kommis Karl Wilhelm Scheu aus Vieringhausen ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 14. März 1886.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

Nr. 155 Die unterzeichnete Königl. Kreishaupt-

mannschaft [als Landespolizeibehörde] hat die Nummern 111 und 112 der in czechischer Sprache erscheinenden periodischen Druckschrift: „Volny Sokol Casopis Katholiky“, Chicago, dne 4 února und dne 11 února 1886, auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Bautzen, am 4. März 1886.

Königliche Kreishauptmannschaft.
v. Salza und Lichtenau.

Das von der Königlich preußischen Regierung zu Düsseldorf unter dem 16. Dezember 1885 erlassene Verbot des ferneren Erscheinens der periodischen Druckschrift: „Freie Presse für Berg und Mark“, Organ für das werkthätige Volk, ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage, jedoch unter Aufrechthaltung des Verbots der Nummer 1 vom 1. Dezember 1885 dieser Druckschrift, aufgehoben worden.

Berlin, den 4. März 1886.

Die Reichs-Kommission.
Herrfurth.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek. V. Unsere Ziele. Von A. Bebel. Eine Streitschrift gegen die „Demokratische Korrespondenz“. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung, 1886“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 11. März 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
v. Richthofen.

Personal-Chronik.

Nr. 156 Definitiv angestellt ist: Der seither provisorisch fungirende Lehrer:

Johann Jakob Klee an der kath. Elementarschule zu Recht Kreis Malmedy.

Nr. 157 Angestellt: Der Postassistent George in Weismes als Postverwalter daselbst.

Versetzt: Der Ober-Postassistent Rangette von Aachen nach Neuhaldensleben.

Gestorben: Der Postverwalter a. D. Jöres in Lindern.

Nr. 158 Der Kreis-Wundarzt Dr. Anton Noethlichs zu Heinsberg ist zum Kreis-Physikus desselben Kreises ernannt worden.

Nr. 159 1. Bei der diesjährigen Ergänzungswahl sind die Herren Franz Deutz, Tuchfabrikant, Emil Schmitz, Tuchfabrikant, Heinrich Rahlenbeck, Nadelfabrikant, Mathieu Kaltenbach, Fabrikdirektor, sämmtlich zu Aachen wohnhaft, zu Mitgliedern des Königlichen Gewerbegerichts für Aachen und Burtscheid wieder- resp. neugewählt worden.

2. Der Tuchfabrikant Emil Schmitz zu Aachen ist zum Präsidenten und der Tuchfabrikant Franz Deutz zu Aachen zum Vize-Präsidenten des Königlichen Gewerbegerichts für Aachen und Burtscheid pro 1886 wieder gewählt worden.

Aachen, den 20. März 1886.

Druck von A. A. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 13. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 1. April **1886.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 160 Das 7. Stück enthält unter Nr. 9110: Verordnung, betreffend die Regelung der Verhältnisse in Folge der Einverleibung des bisherigen Stadtkreises Frankfurt a. M. in den Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden und der Vereinigung dieser beiden Verbände zu einem Landarmenverbande. Vom 10. März 1886. Unter Nr. 9111: Verordnung, betreffend die Auseinandersetzung zwischen dem kommunalständischen Verbande im Regierungsbezirk Kassel und dem kommunalständischen Verbande im Regierungsbezirk Wiesbaden wegen der dem Landkreise Frankfurt a. M. zugetheilten Gemeinden des bisherigen Kreises Hanau. Vom 15. März 1886.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 161 Das 6. Stück enthält unter Nr. 1640: Gesetz, betreffend Abänderung des §. 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Vom 17. März 1886.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 162 Auf Ihren Bericht vom 3. März d. J. bestimme Ich: A, Zur Ausführung des Gesetzes vom 23. Februar 1885, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat (Gesetzsammlung, Seite 11 ff.): daß vom 1. April d. J. ab: I., die durch Meinen Erlaß vom 9. März 1885 (Gesetzsammlung, Seite 62) für die Verwaltung des Braunschweigischen Eisenbahnunternehmens unter der Firma: „Königliche Direktion der Braunschweigischen Eisenbahn" in Braunschweig eingesetzte Behörde wieder aufgelöst wird, II., die zu dem Braunschweigischen Eisenbahnunternehmen gehörenden Strecken: 1. Braunschweig—Jerzheim—Fschersleben, Braunschweig — Helmstedt, Verbindungsbahn bei Braunschweig, Wolfenbüttel—Börssum—Harzburg, Helmstedt—Jerzheim—Börssum—Seesen—Holzminden—Landesgrenze, Bäddenstedt—Trendelbusch, Neuekrug—Goslar, Goslar—Grauhof und Seesen—Gittelde—Landesgrenze, sowie die von der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke Goslar—Vienenburg des Eisenbahn-Direktionsbezirks Hannover, 2. Braunschweig—Landesgrenze bei Vechelde, Salzdetfelden—Einbeck und Einbeck—Dassel, zu 1 mit den zum Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg, zu 2 mit den zum Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Hannover, gehörenden Linien zu einer gemeinsamen Verwaltung vereinigt werden, III., im Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg und von derselben ressortirend ein Königliches Eisenbahn-Betriebsamt mit dem Sitze in Braunschweig errichtet wird, welches in Angelegenheiten der ihm übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll; B., In Abänderung Meines Erlasses vom 23. Februar 1881 (Gesetzsammlung, Seite 34): daß vom 1. April d. J. ab die zum Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Hannover gehörenden, zur Zeit für Rechnung dieser Behörde von der Eisenbahn-Direktion zu Altona betriebenen Bahnhofsanlagen in Hamburg nebst der Strecke Hamburg—Harburg (Süderelbbrücke) von diesem Bezirk abgetrennt und dem Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Altona zugetheilt werden; C., In Abänderung Meines Erlasses vom 1. Juni 1883 (Gesetzsammlung Seite 100) beziehungsweise 15. März 1880 (Gesetzsammlung, Seite 224), daß I., die zur Zeit noch im Bau befindliche Theilstrecke Münster—Rheda der dem Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Hannover einverleibten Linie Münster—Rheda—Lippstadt nach ihrer Betriebseröffnung aus dem Bezirk dieser Behörde ausgeschieden und mit dem Bezirk der Eisenbahn-Direktion (rechtsrheinischen) zu Köln vereinigt, II., die Verwaltung und Betriebsleitung der gleichfalls noch im Bau befindlichen Theilstrecke Feudingen—Laasphe der dem Eisenbahn-Direktionsbezirk Elberfeld zugetheilten Linie Hilchenbach—Erndtebrück—Laasphe von ihrer Betriebseröffnung ab bis zum Beginn desjenigen Rechnungsjahres, in welchem der Betrieb auf der ganzen Strecke bis Hilchenbach eröffnet werden wird, der Eisenbahn-Direktion zu Hannover übertragen, und zu diesem Zeitpunkte, in welchem die Strecke Feudingen—Laasphe in den Bezirk der Eisenbahn Direktion zu Elberfeld zurücktritt, III., auch die der Eisenbahn-Direktion zu Hannover unterstellte Linie Cölbe—Laasphe aus dem Bezirk dieser Behörde ausgeschieden und mit dem Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld vereinigt wird.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 8. März 1886.

gez. **Wilhelm.**

gegez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

163 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

I. dem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8. März d. J., betreffend Auflösung der Königlichen Direktion der Braunschweigischen Eisenbahn zu Braunschweig, anderweite Abgrenzung einzelner Eisenbahn-Direktionsbezirke und Errichtung eines Betriebsamtes in Braunschweig,

vom 1. April d. J. ab errichteten Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Braunschweig die Verwaltung und Betriebsleitung der zu dem Braunschweigischen Eisenbahnunternehmen gehörenden Linien:

Braunschweig—Jerxheim, Braunschweig—Helmstedt, Verbindungsbahn bei Braunschweig, Wolfenbüttel—Börssum—Harzburg, Helmstedt—Jerxheim—Börssum—Seesen—Holzminden—Landesgrenze, Büddenstedt—Trendelbusch und Seesen—Gittelde—Landesgrenze,

innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die Allerhöchst unter dem 24. November 1879 genehmigte Organisation der Staatseisenbahn-Verwaltung zugewiesenen Ressortbefugnisse übertragen,

II. die Geschäftsbezirke der in der anliegenden Nachweisung Spalte 2 aufgeführten Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter in der in Spalte 3 und 4 angegebenen Weise und zu dem in Spalte 5 bezeichneten Zeitpunkte anderweit abgegrenzt worden sind.

Berlin, den 11. März 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Anlage A.

1. Direktion.	2. Betriebsamt.	3. Zugang.	4. Abgang.	5. Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Bromberg	Danzig	Simonsdorf—Tiegenhof Praust—Carthaus		Nach Betriebseröffnung.
	Thorn	Jablonowo—Strasburg W./Pr.—Soldau		
Hannover	Hannover (Hannover—Rheine)	Braunschweig—Landesgrenze (Bechelde)		Am 1. April 1886 aus dem Bezirk der mit diesem Zeitpunkt zur Auflösung gelangenden Königlichen Direktion der Braunschweigischen Eisenbahnen zu Braunschweig.
		Osnabrück-Brackwede		Nach Betriebseröffnung.
	Paderborn	Lippstadt-Rheda		
	Harburg		Hamburg (Venloer Bahnhof)—Harburg (Süderelbbrücke)	Am 1. April 1886 in den Bezirk des Betriebsamtes zu Hamburg (Eisenbahn-Direktionsbezirk Altona), welcher Verwaltung und Betrieb bereits seit dem 1. Juli 1885 für Rechnung des Betriebsamtes zu Harburg führt.
	Kassel (Hannover—Kassel)	Salzderhelden—Einbeck		Am 1. April 1886 aus dem Bezirk der mit diesem Zeitpunkt zur Auflösung gelangenden Königlichen Direktion der Braunschweigischen Eisenbahnen zu Braunschweig.
		sowie Einbeck—Dassel (für Rechnung der Ilmebahn-Gesellschaft)		
	Kassel (Main—Weser-Bahn)	Feudingen—Laasphe		Nach Betriebseröffnung.

Digitized by Google

1. Direktion.	2. Betriebsamt.	3. Zugang.	4. Abgang.	5. Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Magdeburg	Magdeburg (Magdeburg—Halberstadt)	Jerxheim—Oschersleben		Am 1. April 1886 aus dem Bezirk der mit diesem Zeitpunkt zur Auflösung gelangenden Königlichen Direktion der Braunschweigischen Eisenbahnen zu Braunschweig.
	Halberstadt	Neuekrug—Goslar—Vienenburg, Goslar—Grauhof		
Köln (linksrheinische)	Coblenz	Ahrweiler—Adenau		
	Aachen	Eupen—Raeren		
Köln (rechtsrheinische)	Münster (Wanne—Bremen)	Münster—Rheda		Nach Betriebseröffnung.
Elberfeld	Essen	Bochum—Wanne		
	Düsseldorf	Solingen—Gräfrath—Bohwinkel		
Altona	Hamburg	Hamburg (Venloer Bahnhof)—Harburg (Süderelbbrücke)		Am 1. April 1886 aus dem Bezirk des Betriebsamtes zu Harburg (Eisenbahn-Direktionsbezirk Hannover), nachdem Verwaltung und Betrieb bereits seit dem 1. Juli 1885 dem Betriebsamte zu Hamburg für Rechnung des Betriebsamtes zu Harburg übertragen worden ist.

Nr. 164 Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe VII zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Die Zinsscheine Reihe VII Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1886 bis 31. März 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Zu Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen

Digitized by Google

sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 5. Februar 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Nr. 165 Am 1. April kommen die auf dem Lissabonner Postkongreß unterzeichneten Zusatzbestimmungen zum Weltpostvertrage, zum Werthbrief- und zum Postanweisungs-Uebereinkommen vom Jahre 1878, und zur Postpacket-Uebereinkunft vom Jahre 1881, sowie das neu abgeschlossene Postauftrags-Uebereinkommen vom 21. März 1885 zur Ausführung. In Folge dessen treten im internationalen Postverkehr verschiedene Aenderungen ein in Bezug auf:

die Zulässigkeit der Postkarten mit Antwort und der durch die Privatindustrie hergestellten Formulare zu Postkarten; die Erleichterung der Bedingungen für Drucksachen- und Waarenprobensendungen; die Zulassung der Eilbestellung; die Zurückforderung abgegangener Sendungen und die Abänderung der Adressen solcher Sendungen durch die Absender auf schriftlichem oder telegraphischem Wege; die Erhöhung des Meistbetrages der Werthangabe bei Werthbriefen;

die Benutzung des Abschnitts der Postanweisungen zu schriftlichen Mittheilungen, die Einführung von Auszahlungsscheinen, die telegraphische Uebermittelung von Postanweisungen;

die Zulässigkeit von Rückscheinen bei Postpacketen, die Erweiterung der Gewichtsgrenze für Postpackete, die Zulässigkeit sperriger Postpackete, sowie von Postpacketen mit Werthangabe und mit Nachnahme;

die Erhöhung des Meistbetrages für sonstige Nachnahmesendungen; die Einführung besonderer Packetadressen für alle Packetsendungen nach dem Auslande; und die Erweiterung des Postauftragsdienstes mit dem Auslande unter Einführung eines besonderen Postauftragsformulars für alle Postaufträge des internationalen Verkehrs.

Ueber die Einzelheiten der eintretenden Aenderungen geben die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W., 26. März 1886.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 166 Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. März 1886 dem zu Ostern d. Js. in Aachen zu eröffnenden neuen Gymnasium die Bezeichnung „Kaiser-Wilhelms-Gymnasium" und dem alten Gymnasium daselbst die Bezeichnung „Kaiser-Karls-Gymnasium" beizulegen geruht.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
v. Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 167 Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anstalt zu Berlin zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden wird. Für die Anmeldung und Aufnahme sind die von dem Herrn Minister unterm 6. Juni 1884 erlassenen, in unserem Amtsblatt Jahrgang 1884 (St. 26, S. 194 und 195) veröffentlichten Bestimmungen maßgebend. Diejenigen Volksschullehrer, welche an diesem Kursus theilzunehmen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. Juni d. J. bei dem zuständigen Kreis-Schulinspektor zu melden.

Aachen, den 29. März 1886.

Nr. 168 Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. März d. Js. der Stadtgemeinde Baden-Baden die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der von ihr mit Genehmigung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern zum Besten der diesjährigen Baden-Iffezheimer Rennen zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst, der Industrie und des Gewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben zu vertreiben, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 26. März 1886.

Nr. 169 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Königliche Eisenbahn-Direktion (linksrheinische) zu Köln mit der Anfertigung genereller Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Dülken über Burgwaldniel nach Brüggen beauftragt hat.

Die betreffenden Grundeigenthümer sind daher nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (G.-S. von 1874 Nr. 16) verpflichtet, die zu gedachtem Zweck etwa nöthigen Handlungen auf ihrem Grund und Boden von den dazu Beauftragten geschehen zu lassen.

Aachen, den 27. März 1886.

Nr. 170 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. Juli 1882 (Amtsblatt S. 209) bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Interessenten der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des diesseitigen Regierungsbezirks, daß zufolge eines Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 4. d. M. in allen künftigen unter Nr. 1 der gedachten Bekanntmachung vorgesehenen Fällen von Erhebung des Gehaltsverbesserungsgeldes abzusehen und daher den

Digitized by Google

mit ihrer ersten Anstellung im öffentlichen Schuldienste in die Mitgliedschaft der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse eintretenden Lehrern ihr Stelleneinkommen nicht mehr durch Abzug eines Theils desselben zu Gunsten der genannten Kasse zu kürzen ist.

Aachen, den 18. März 1886.

Nr. 171 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs genehmigt, daß der Missions-Hülfsverein der Kreissynode Jülich innerhalb des Bezirks, über welchen er sich erstreckt, in den Jahren 1886, 1887, 1888, 1889 und 1890 die herkömmliche Kollekte für Missionszwecke veranstalten darf. — Jedesmal vor Beginn der Sammlungen sind Seitens des Hülfsvereins der Ortspolizeibehörde diejenigen Vereinsmitglieder namhaft zu machen, durch welche kollektirt werden soll.

Aachen, den 28. März 1886.

Nr. 172 Dem Senat der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin hat der Herr Minister des Innern unterm 11. d. Mts. die Erlaubniß ertheilt, mit der im Laufe dieses Jahres zu Berlin stattfindenden Jubiläums-Kunstausstellung eine Ausspielung von Kunstwerken, bestehend in Oelgemälden, Skulpturen, Werken der Plastik aus edlem Metalle, Aquarellen, Kupferstichen pp., zu welcher 500 000 Loose à 1 M., unter Aussetzung von 28 662 Gewinnen zum Totalwerthe von 300 000 Mk., ausgegeben werden dürfen, zu verbinden und die betreffenden Loose im ganzen Staatsgebiete zu vertreiben, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 23. März 1886.

Nr. 173 In Gemäßheit des §. 10 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern vom 12. d. Mts. die Gemeinde Eilendorf im Landkreise Aachen vom 1. April d. J. ab aus dem Verbande der Bürgermeisterei Forst ausscheidet und für sich allein eine Bürgermeisterei bildet.

Die Grenzen zwischen den künftigen Bürgermeistereien Forst und Eilendorf fallen mit denjenigen der gegenwärtigen gleichnamigen Gemeinden genau zusammen.

Aachen, den 26. März 1886.

Nr. 174 Nachstehend bringen wir die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 17. Juli 1885 einheitlich festgestellten

„Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen"

sowie die einheitlich festgestellten

„Allgemeinen Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Hochbauten"

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Bedingungen allgemein bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staats-Eisenbahn- und Berg-Verwaltung in Anwendung kommen.

Separat-Abdrücke dieser Bedingungen sind in der Buchdruckerei von F. N. Palm zu Aachen für 25 Pfg. zu haben.

Aachen, den 20. März 1886.

Bedingungen
für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§. 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§. 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge ꝛc.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen ꝛc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§. 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maaßgebend sein;
c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
d) Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der fest-

Digitized by Google

gesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§. 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§. 3. letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§. 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§. 6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§. 7. Vertragsabschluß.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen ꝛc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§. 8. Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurücktreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§. 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten.

§. 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen ꝛc.

Digitized by Google

Insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen ꝛc. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnssätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen ꝛc.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§. 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§. 4. Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§. 19).

§. 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten ꝛc., Konventionalstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten ꝛc. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tagemeise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 6. Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden, Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden, Umstände von ihm

Digitized by Google

verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadensersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadensersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht. (§. 19.)

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maaßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§. 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierdei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§. 8. Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten ꝛc. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§. 9. Entziehung der Arbeit ꝛc.

Die bauleitende Behörde ist befugt, den Unternehmern die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
b) die Arbeiten nach Maaßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß §. 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten ꝛc. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen im §. 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht. (§. 19).

§. 10. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze

Digitized by Google

den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächste Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe ꝛc., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten ꝛc.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

§. 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen ꝛc. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§. 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§. 13. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§. 14. Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach

Digitized by Google

vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maaßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schluß-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§. 15. Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende, Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 16. Sicherheitsstellung. Bürgen.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§. 17. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§. 18. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§ 19. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind, wenn die Beilegung im

Digitized by Google

Wege der Verhandlung zwischen dem bauleitenden Beamten und dem Unternehmer nicht gelingen sollte, zunächst der bauleitenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde wird die Anrufung eines Schiedsgerichtes zugelassen. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der bauleitenden Behörde getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Für die Bildung des Schiedsgerichts und das Verfahren vor demselben kommen die Vorschriften der Deutschen Zivil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 §§. 851—872 in Anwendung. Bezüglich der Ernennung der Schiedsrichter sind abweichende, in den besonderen Vertragsbedingungen getroffene, Bestimmungen in erster Reihe maaßgebend.

Falls die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmengleichheit ergeben habe, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Die Ernennung desselben erfolgt — mangels anderweiter Festsetzung in den besonderen Bedingungen — durch den Präsidenten oder Vorsitzenden einer benachbarten Provinzialbehörde desjenigen Verwaltungszweiges, welchem die vertragsschließende Behörde angehört.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

§. 20. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Nr. 175 Bestimmungen für den Regierungs-Bezirk Aachen über die Ausführung der periodisch zu wiederholenden polizeilichen Maß- und Gewichts-Revisionen.

1. Die periodischen Revisionen der im Verkehr befindlichen Maße, Gewichte, Waagen und sonstigen Meßwerkzeuge werden durch die Polizeibeamten, und zwar entweder allein, oder unter Zuziehung eines Aichtechnikers ausgeführt (ausschließlich polizeiliche Revisionen, technische Revisionen).

I. Polizeiliche Revisionen.

2. Die ausschließlich polizeilichen Revisionen erfolgen durch die Organe der örtlichen Polizei-Verwaltung. Sie haben in derartiger Aufeinanderfolge stattzufinden, daß jeder Gewerbetreibende in den Städten alljährlich zweimal, auf dem Lande alljährlich einmal revidirt wird.

Den polizeilichen Revisionen sind insbesondere auch die auf den Messen und Märkten verkehrenden Gewerbetreibenden zu unterwerfen.

3. Bei den Revisionen ist zu prüfen, ob die im Verkehre befindlichen Maße pp.

a. von vorschriftsmäßiger äußerer Beschaffenheit (Material, Gestalt, Bezeichnung) und
b. in Gemäßheit der Maß- und Gewichts-Ordnung gehörig gestempelt sind, sowie
c. ob dieselben äußere Mängel oder Beschädigungen aufweisen, welche Zweifel an ihrer Richtigkeit begründet erscheinen lassen.

Eine Prüfung der Gegenstände auf ihre Richtigkeit innerhalb der für den Verkehr zugelassenen Grenzen findet nicht statt.

4. Die Revisionen sind stets unvermuthet vorzunehmen, und es ist dabei namentlich darauf zu achten, daß die Gewerbetreibenden nicht einen Theil ihrer Maße pp. verheimlichen und der Revision entziehen.

5. Zum Gebrauche der Polizeibeamten wird eine technische Anleitung aufgestellt werden, welche diejenigen Gesichtspunkte angibt, die bei den Revisionen hauptsächlich zu beachten sind. (Kurze Beschreibung der zulässigen Maße pp., Angabe der am häufigsten vorkommenden Mängel, Beschädigungen pp.)

6. Ueber das Ergebniß der Revisionen sind tabellarische Aufzeichnungen zu machen und dem Landrath einzureichen, welcher dieselben nach Schluß des Kalenderjahres für seinen Bezirk gesammelt der Königlichen Regierung mit seinen etwaigen Bemerkungen vorlegt. Letztere übermittelt die Aufzeichnungen bezirksweise geordnet dem Königlichen Aichungs-Inspektor.

Die Ortspolizeibehörden haben außerdem nach Gemeinden bezw. Polizeibezirken getrennte Nachweisungen sämmtlicher in Betracht kommenden Gewerbetreibenden zu führen, in welche das Datum und die Ergebnisse der einzelnen Revisionen einzutragen sind. Diese Nachweisungen sind gleichzeitig mit den tabellarischen Aufzeichnungen, aus welch letzteren neben der Angabe der Zahl und Art der vorgefundenen unzulässigen Gegenstände auch die Anzahl der in den einzelnen Polizeibezirken der Revision unterzogenen Stellen zu ersehen sein muß, dem Landrath einzureichen.

7. Werden ungestempelte, unvorschriftsmäßige oder solche Maße pp. vorgefunden, an deren Richtigkeit Zweifel entstehen, so sind dieselben in Beschlag zu nehmen und der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

Bezüglich der ungestempelten Maße pp. ist von dieser Behörde ohne Weiteres wegen Bestrafung des betreffenden Gewerbetreibenden und wegen Einziehung der Maße pp. (§. 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs) das Erforderliche zu veranlassen. Den ungestempelten Maßen pp. gelten diejenigen gleich, deren Aichstempel unkenntlich geworden sind.

Die Maße pp., deren Richtigkeit zweifelhaft be-

Digitized by Google

funden worden ist, sind dem Aichungsamt zur Prüfung zu übergeben.

Wenn es sich um die aichamtliche Prüfung einer Waage von so großer Tragfähigkeit handelt, daß eine Vorlegung derselben am Aichungsamte nicht erfolgen kann, so hat die Polizeibehörde, jedoch vor Einleitung der Prüfung, den Sachverhalt dem Königlichen Aichungs-Inspektor in Köln mitzutheilen und dessen bezügliche Aeußerung zu berücksichtigen.

Je nach dem Ergebniß der Prüfung oder dem Ausfall der Aeußerung des Königlichen Aichungs-Inspektors hat die Polizeibehörde entweder dieselben dem Eigenthümer zurückzugeben oder wegen Bestrafung und Einziehung das Weitere zu verfügen.

Die Aichungsämter, welchen die als zweifelhaft beanstandeten Maße pp. zur Prüfung zu überweisen sind, finden sich in der Anlage aufgeführt.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die zum Verkaufe kommenden Konfiskate in einem Zustande veräußert werden, welche ihre nochmalige Verwendung in der Beschaffenheit, welche ihre Beschlagnahme verursacht hat, unmöglich macht.

Diejenigen Maße pp., welche von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit sind, gleichwohl aber den Aichungsstempel tragen, sind nicht dem in der Anlage bezeichneten Aichungsamte, sondern dem Aichungsamte in Köln zu übermitteln, welches mit denselben gemäß der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. März 1876 (Amtsblatt Seite 105) zu verfahren hat.

Wenn nach der Beschaffenheit solcher Maße pp. diese Uebermittelung schwierig oder unthunlich ist, so hat die Polizei-Behörde die betreffenden Maße einstweilen in Verwahrung zu nehmen und dem Königlichen Aichungs-Inspektor zu Köln darüber Anzeige zu machen.

Bezüglich solcher zweifelhaft befundenen Waagen, über welche nach Nr. 7 Absatz 4 bezw. 7 und 8, dem Aichungs-Inspektor Anzeige zu machen ist, wird letzterer das Aichungs-Amt, welches die etwa nöthige nähere Prüfung auszuführen hat, bezeichnen.

II. Technische Revisionen.

8. Die technischen Revisionen finden in der Weise statt, daß jeder Gewerbetreibende in den Städten von zwei zu zwei Jahren, in den übrigen Gemeinden von vier zu vier Jahren revidirt wird.

9. Die technischen Revisionen werden durch die Organe der Ortspolizeiverwaltung unter Zuziehung eines Aichmeisters ausgeführt.

Die Aichungsämter, deren Aichmeister zu den technischen Maß- und Gewichts-Revisionen zuzuziehen sind, finden sich in der Anlage aufgeführt.

10. Dem Aichmeister ist für seine Mühewaltung eine angemessene Vergütung zu gewähren (§. 15 der Instruktion vom 6. Januar 1870). Bei Bemessung derselben ist zu berücksichtigen, daß sie nicht nur einen Ersatz für die baaren Aufwendungen des Aichmeisters (Kosten der Reise und des Unterhalts, Kosten für den Transport der Geräthschaften pp.) sondern auch eine seiner Stellung entsprechende Honorirung seiner Dienste bilden soll. Der Betrag der Vergütung ist im Voraus festzustellen.

Für die Reisekosten sind dabei die für die Staatsbeamten der entsprechenden Rangklasse geltenden Sätze maßgebend. Als allgemeine Remunerirung der Dienste des Aichmeisters ist in der Regel eine Pauschsumme für jeden Ortspolizeibezirk zu gewähren. Findet eine Vereinbarung über den Betrag der Vergütung nicht statt, so wird dieselbe von der dem betreffenden Aichungsamte nächst vorgesetzten Kommunal-Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Königlichen Aichungs-Inspektors festgesetzt.

11. Für die Ausführung der technischen Revisionen wird alljährlich im Voraus durch den Landrath ein Plan aufgestellt, in welchem für jeden Ortspolizeibezirk der Zeitpunkt der Revision bestimmt wird. Den betheiligten Aichmeistern ist vor Feststellung des Planes Gelegenheit zu geben, bezüglich der in Aussicht genommenen Zeiteintheilung ihre Wünsche zu äußern.

Der Revisionsplan ist bis zum 1. Oktober jedes Jahres für das folgende Kalenderjahr aufzustellen und den betheiligten Ortspolizeibehörden und Aichmeistern, sowie dem Aichungs-Inspektor mitzutheilen.

12. Der für die Revision angesetzte Zeitpunkt ist öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat mindestens 6 Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen, und es ist mit derselben eine Hinweisung der Gewerbetreibenden auf die Folgen einer etwa vorgefundenen Unrichtigkeit der Maße pp und die Aufforderung zu verbinden, ihre Maße pp, soweit deren fortdauernde Richtigkeit zweifelhaft erscheint, zuvor zur aichamtlichen Prüfung zu bringen.

Wird nachträglich die Verlegung des Revisionstermins erforderlich, so ist dieselbe ebenfalls öffentlich bekannt zu machen, sowie dem Aichungs-Inspektor mitzutheilen.

13. Behufs Vornahme der Revision begibt sich der Aichmeister in Begleitung des Polizeibeamten in die Geschäftslokale der Gewerbetreibenden und unterwirft die vorgefundenen Maßen pp. der Besichtigung und Prüfung.

Erweist sich eine genauere Prüfung als erforderlich, welche mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse im Geschäftslokal nicht mit der erforderlichen Zuverlässigkeit ausgeführt werden kann, so hat der Aichmeister die betreffenden Gegenstände einstweilen an sich zu nehmen. Die Prüfung ist demnächst in einem von den Gemeindebehörden für diesen Zweck im Voraus zur Verfügung zu stellenden geeigneten Raume auszuführen. — Hausirer und solche Gewerbetreibende, welche kein festes Geschäftslokal für den Betrieb ihres Gewerbes haben (Marktverkäufer und dergl.), können angehalten werden, ihre Maße pp in diesem Raume zur Prüfung vorzulegen.

14. Die Prüfung der Maße pp. erstreckt sich bei

Digitized by Google

den technischen Revisionen, abgesehen von den unter Nr. 3a und b aufgeführten Punkten, auch auf die Richtigkeit derselben innerhalb der für den Verkehr zugelassenen Grenzen.

Mit den vorgefundenen ordnungswidrigen (ungestempelten, unvorschriftsmäßigen, unrichtigen) Maßen pp. ist nach den Bestimmungen unter Nr. 7 mit der Maßgabe zu verfahren, daß es bei denjenigen Maßen pp., welche bei der Revision zweifellos unrichtig befunden werden, der Ueberweisung an das Aichungs-Amt vor Herbeiführung der Bestrafung nicht bedarf.

15. Ueber das Ergebniß der Revisionen hat der Aichmeister tabellarische Aufzeichnungen zu machen und durch Vermittelung des Aichungsamts-Vorstehers dem Aichungs-Inspektor einzureichen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

16. Dem Königlichen Aichungs-Inspektor liegt gemäß ministerieller Anordnung die Kontrole über die vorschriftsmäßige Ausführung der Maß- und Gewichts-Revisionen ob.

Er ist befugt, den revidirenden Beamten technische Anweisungen zu ertheilen.

Findet er, daß bei den Revisionen nicht nach den bestehenden Vorschriften verfahren wird, so kann er bei der zuständigen Polizeibehörde die Abstellung der vorgefundenen Mängel in Anregung bringen, oder, wenn er es in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes für erforderlich erachtet, an die Königliche Regierung entsprechende Anträge stellen.

17. Die sämmtlichen Kosten der Revisionen einschließlich derjenigen für den Transport und die Prüfung der in Beschlag genommenen Gegenstände gehören zu den Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung.

Entstehen für mehrere Polizeibezirke gemeinschaftliche Kosten (zusammenhängende Revisionsreisen der Aichmeister), so sind dieselben durch die nächst vorgesetzte gemeinschaftliche Aufsichtsbehörde auf die betheiligten Bezirke antheilsweise umzulegen.

Aachen, den 19. März 1886.

Königliche Regierung.
v. Hoffmann.

Laufende Nr. des Kreises.	Polizeibezirke. Kreis.	Polizeibezirke. Bürgermeistereien.	Aichungsämter, deren Aichmeister bei den technischen Maß- und Gewichts-Revisionen zuzuziehen ist.	Aichungsämter, welchen die bei den polizeilichen Maß- und Gewichts-Revisionen vorgefundenen Maße pp. zur Prüfung zu übergeben sind.	Bemerkungen.
1	Stadtkreis Aachen		Aachen	Aachen	
2	Landkreis Aachen	Alsdorf	Aachen	Aachen	
		Bardenberg			
		Burtscheid			
		Brand			
		Broich			
		Cornelimünster			
		Forst			
		Haaren			
		Herzogenrath			
		Höngen			
		Laurensberg			
		Richterich			
		Merkstein			
		Pannesheide			
		Walheim			
		Weiden			
		Würselen			
		Büsbach			
		Gressenich	Stolberg	Stolberg	
		Stolberg			
		Eschweiler	Eschweiler	Eschweiler	
		Kinzweiler			

Digitized by Google

Laufende Nr. des Kreises.	Polizeibezirke. Kreis.	Polizeibezirke. Bürgermeistereien.	Aichungsämter, deren Aichmeister bei den technischen Maß- und Gewichts-Revisionen zuzuziehen ist.	Aichungsämter, welchen die bei den polizeilichen Maß- und Gewichts-Revisionen vorgefundenen Maße pp. zur Prüfung zu übergeben sind.	Bemerkungen.
3	Düren	Arnoldsweiler Binsfeld Birgel Birkesdorf Bürvenich Drove Düren Echz Froitzheim Füssenich Kelz Lamersdorf Langerwehe Merken Merzenich Nideggen Niederzier Nörvenich Pier Sievernich Stockheim Straß-Bergstein Weisweiler Wollersheim	Düren	Düren	
		Nothberg	Eschweiler	Eschweiler	
4	Erkelenz	Doveren Immerath Körrenzig Lövenich	Jülich	Jülich	
		Beeck Elmpt Gerderath Erkelenz Keyenberg Kleinglabbach Kückhoven Niederkrüchten Schwanenberg Wegberg	M.-Gladbach	M.-Gladbach	
5	Eupen	Eupen Eynatten Hergenrath Kettenis Lontzen Moresnet Raeren Walhorn	Eupen	Eupen	

Digitized by Google

Laufende Nr. des Kreises	Polizeibezirke. Kreis.	Bürgermeistereien.	Aichungsämter, deren Aichmeister bei den technischen Maß- und Gewichts-Revisionen zuzuziehen ist.	Aichungsämter, welchen die bei den polizeilichen Maß- und Gewichts-Revisionen vorgefundenen Maße pp. zur Prüfung zu übergeben sind.	Bemerkungen.
6	Geilenkirchen	Brachelen Gangelt Geilenkirchen Immendorf Randerath Schümmerquartier Würm	Heinsberg	Heinsberg	
		Baesweiler Frelenberg Scherpenseel Teveren	Aachen	Aachen	
7	Heinsberg	Aphoven Birgelen Braunsrath Breberen Dremmen Haaren Havert Heinsberg Hilfarth Karken Kirchhoven Myhl Oberbruch Ratheim Säffelen Unterbruch Waldenrath Waldfeucht Wassenberg Wehr	Heinsberg	Heinsberg	
8	Jülich	Albenhoven Barmen Coslar Ederen Freialdenhoven Hambach Hottorf Inden Jülich Kirchberg Linnich Mersch Röbingen Rördorf Siersdorf Titz Welz	Jülich	Jülich	
		Dürwiß	Eschweiler	Eschweiler	

Laufende Nr. des Kreises.	Polizeibezirke. Kreis.	Polizeibezirke. Bürgermeistereien.	Aichungsämter, deren Aichmeister bei den technischen Maß- und Gewichts-Revisionen zuzuziehen ist.	Aichungsämter, welchen die bei den polizeilichen Maß- und Gewichts-Revisionen vorgefundenen Maße pp. zur Prüfung zu übergeben sind.	Bemerkungen.
9	Malmedy	Amel Bellevaux Büllingen Bütgenbach Crombach Lommersweiler Malmedy Manderfeld Meyerode Recht Reuland Schönberg St. Vith Weismes	Malmedy	Malmedy	
10	Montjoie	Eichersheid Höfen Imgenbroich Kalterherberg Montjoie Rötgen Zweifall Kesternich Ruhrberg Schmidt Simmerath	Eupen	Eupen	
11	Schleiden	Blankenheim Bleibuir Call Cronenburg Dollendorf Dreiborn Eicks Gemünd Harperscheid Heimbach Hellenthal Hollerath Holzmülheim-Tondorf Keldenich Lommersdorf Marmagen Nöthen Schleiden Udenbreth Bussem Wahlen Wallenthal Weyer	Gemünd	Gemünd	

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 14. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 8. April **1886.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 176 Das 8. und 9. Stück enthält unter Nr. 9112: Gesetz, betreffend die anderweite Feststellung des Geschäftsbereiches mehrerer kommunalständischer Anstalten in der Provinz Hessen-Nassau Vom 26. März 1886. Unter Nr. 9113: Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1886/87. Vom 31. März 1886. Unter Nr. 9114: Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1886/87. Vom 31. März 1886.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 177 Das 7. Stück enthält unter Nr. 1641: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1886/87. Vom 26. März 1886. Unter Nr. 1642: Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben. Vom 28. März 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 178 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wie bisher, so auch in diesem Jahre an der Landwirthschafts-Schule zu Cleve ein **unentgeltlicher Lehrkursus im praktischen Obstbau** eingerichtet worden ist, an dem sich Jedermann betheiligen kann.

Die erste Abtheilung des Kursus findet am 3., 4. und 5. Mai, die zweite Abtheilung am 19. und 20. Juli und die dritte Abtheilung am 4. und 5. Oktober d. J. statt.

Die Theilnehmer haben sich am 3. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr in der Landwirthschaftsschule zu Cleve einzufinden.

Anmeldungen für den Obstbaukursus nehmen bis zum 15. April d. Js. die Herren Landräthe derjenigen Kreise entgegen, in welchen die betreffenden Reflektanten ihren Wohnsitz haben, auch können Anmeldungen direkt dem Direktor der Landwirthschaftsschule Dr. Fürstenberg zu Cleve übersandt werden.

Aachen, den 6. April 1886.

Nr. 179 Höherem Auftrage zufolge werden in der Beilage die Genehmigungsurkunde zu den revidirten Statuten der Schweizerischen Rentenanstalt in Zürich sowie die Statuten dieser Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Beil.

Aachen den 5. April 1886.

Digitized by Google

Nr. 180 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladeupreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	17	57	17	32	17	07	15	01	14	76	14	54	19	60	18	10	15	85
Düren	16	63	15	63	—	—	13	63	12	63	—	—	15	—	14	—	—	—
Erkelenz	17	27	16	27	—	—	14	06	13	56	—	—	13	—	—	—	—	—
Eschweiler	16	75	15	60	—	—	14	50	13	50	—	—	15	—	14	—	—	—
Eupen	18	50	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Jülich	17	44	16	80	16	30	14	60	14	10	13	60	13	—	12	—	—	—
St. Vith.	—	—	17	50	—	—	—	—	17	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Durchsch.	17	36	16	52	16	68	14	63	14	26	14	07	14	80	14	52	15	85

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-	Stroh b. Krumm-	Heu	Fleisch: Rind- von der Keule.	Rind- vom Bauch	Schweine-	Kalb-	Hammel-	Speck (geräuchert)	Eßbutter	Eier	Steinkohlen	Brennholz (roh zugerichtet)
										Es kosten 60 Stück	Es kosten 100 Kilog.	Es kostet 1 Kubikmtr.
Es kosten je 100 Kilogr.			Es kostet je 1 Kilogramm									
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
4 99	3 99	7 54	1 65	1 45	1 65	1 65	1 65	1 60	2 60	4 33	1 40	7 50
3 17	2 48	7 70	1 50	1 30	1 50	1 10	1 50	1 60	2 32	3 61	1 40	4 75
3 60	— —	7 20	1 30	1 30	1 60	1 20	1 50	1 80	2 50	4 60	1 20	8 —
— —	— —	— —	1 40	1 20	1 60	1 —	1 40	1 60	2 30	3 89	1 30	6 —
5 60	5 —	8 —	1 40	1 20	1 60	1 20	1 60	1 60	2 —	4 50	1 20	5 50
4 12	3 60	6 80	1 50	1 40	1 40	1 10	1 40	1 90	2 40	3 41	1 12	8 —
3 50	— —	— —	1 20	1 —	1 40	1 —	1 60	1 60	2 —	2 50	2 —	4 50
4 16	3 77	7 45	1 42	1 26	1 54	1 18	1 52	1 67	2 30	3 83	1 37	6 32

Nr. 181 Im Auftrage der Herren Minister des Innern und der Finanzen bringen wir nachstehend die von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer unterm 29. October 1885 erlassenen Vorschriften, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus preußischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 30. März 1886.

Potsdam, den 29. Oktober 1885.

Vorschriften der Ober-Rechnungskammer, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus preußischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen.

Unter Aufhebung der diesseitigen Bestimmungen vom 13 November 1883 — Nr. 15961 — über die Beibringung der sogenannten Lebensatteste zu den Pensions- pp. Quittungen werden die im §. 15 der Anweisung zur Legung der Zivil-Pensions-Rechnungen

Digitized by Google

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen pro Monat März 1886.

Preise:

Getreide.

Hafer gut		Hafer mittel		Hafer gering		Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm			
15	10	14	85	14	60	—	—	—	—
13	88	12	88	—	—	—	—	—	—
14	28	—	—	—	—	—	—	—	—
14	50	13	50	—	—	—	—	—	—
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	60	14	20	13	25	—	—	—	—
12	—	—	—	—	—	—	—	—	80
14	34	13	86	13	92	—	—	—	—

B. Uebrige Markt-Artikel.

Buchweizen	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Hülsenfrüchte: Bohnen (weiße)	Hülsenfrüchte: Linsen	Kartoffeln
Es kosten je 100 Kilogramm				
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
16 —	26 50	27 25	52 —	6 10
15 50	26 —	27 —	44 50	5 42
15 50	28 —	30 —	40 —	5 —
— —	26 50	27 —	42 —	4 80
20 —	24 —	28 —	56 —	5 —
15 50	27 —	27 —	50 —	5 60
11 —	26 —	28 —	— —	5 —
15 58	26 29	27 75	47 42	5 27

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl I. Weizen-	Mehl I. Roggen-	Gerste Graupen-	Gerste Grütze-	Buchweizengrütze	Hirse	Reis (Java)	Kaffe Java (mittel)	Kaffe Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz.	Schweinefchmalz.	Schwarzbrod.
Es kostet je 1 Kilogramm											
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
— 30	— 28	— 48	— 50	— 50	— 60	— 50	2 40	3 —	— 20	1 60	— 17
— 30	— 28	— 44	— 48	— 40	— 52	— 48	2 40	3 —	— 20	1 60	— 16
— 28	— 26	— 44	— 38	— 34	— 80	— 50	2 50	2 80	— 20	1 60	— 20
— 30	— 26	— 45	— 45	— —	— 50	— 50	2 40	3 —	— 20	1 60	— 15
— 34	— 30	— 60	— 67	— 50	— 40	— 54	2 20	3 03	— 20	1 60	— 17
— 30	— 30	— 36	— 38	— —	— 90	— 50	2 20	2 80	— 20	1 80	— 15
— 28	— 22	— 50	— —	— 28	— —	— 50	2 —	2 80	— 20	1 20	— 17
— 30	— 27	— 47	— 48	— 40	— 62	— 50	2 30	2 92	— 20	1 57	— 17

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 7. April 1886.

vom 31 Januar 1873 sowie die unter 16 b, c und g und in den Anlagen B und C unserer Vorschriften vom 7. Juli 1882 (Minist. Bl. d. i. V. S. 171 und Beilage zum 19. Stücke des Zentr. Bl. der Abgabengesetzgebung) erlassenen Anordnungen, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus preußischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen, sowie Wittwen- und Waisengelder, im Einvernehmen mit den Herren Departements-Chefs durch nachstehende Bestimmungen abgeändert:

1. Von denjenigen **Bezugsberechtigten**, welche die **ihnen zustehenden Pensionen, Wartegelder oder Unterstützungen an der Zahlungsstelle persönlich erheben**, ist zu ihren Spezial- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen die Beibringung von Bescheinigungen darüber, daß sie

die Quittungen eigenhändig unterschrieben haben und noch am Leben sind,

Digitized by Google

nicht zu erfordern.

2. Wenn Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen oder Erziehungsbeihülfen **nicht von den Bezugsberechtigten**, sondern **von anderen**, hiervon verschiedenen **Empfangsberechtigten** bezw. von **Vormündern oder Pflegern** der Bezugsberechtigten an der Zahlungsstelle **persönlich** gegen **eigene Quittung** erhoben werden, so ist auch zu den Spezial-(Interims-) Quittungen dieser Empfangsberechtigten bezw. der Vormünder oder Pfleger
die Bescheinigung der eigenhändigen Unterschrift nicht erforderlich.
Dagegen ist in Fällen dieser Art glaubhaft nachzuweisen,
daß **der Bezugsberechtigte** am Tage der Fälligkeit des in Frage kommenden Bezugs **noch gelebt hat**,
wenn dies dem zahlenden Beamten nicht bekannt ist.

3. Die vorstehenden Vorschriften zu 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auch auf die durch unsere Bestimmungen vom 7. Juli 1882 (Minist. Bl. der i. V. S. 171) angeordneten Bescheinigungen zu den Quittungen über die nach dem Gesetze vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren preußischen Staatsbeamten (Ges. S. S. 298), zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder.
Bei Erhebung dieser Wittwen- und Waisengelder ist in den zu 1 und 2 bezeichneten Fällen ferner von Beibringung der Bescheinigungen darüber,
daß die bezugsberechtigte **Wittwe** nach dem Tode des Ehemannes, von welchem sie ihr Recht auf Wittwengeld herleitet, **nicht wieder geheirathet hat**
und daß **die mehr als 16 Jahre alten Töchter unverheirathet sind**,
abzusehen, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse hinlänglich bekannt sind, so daß Erhebungen zur Ungebühr nicht vorkommen können.

4. Unter der letzteren Voraussetzung ist in den Fällen zu 1 und 2 auch den Empfängerinnen von Unterstützungen die Beibringung des
Attestes über ihren Wittwen- resp. ledigen Stand zu den Spezial- (Interims-) Quittungen zu erlassen.

5. Die Beibringung
der Lebens-Atteste,
sowie der Bescheinigungen über die nicht erfolgte Wiederverheirathung der Wittwengeldberechtigten und über den Wittwen- resp. ledigen Stand der Empfängerinnen von Unterstützungen,
wird für die Spezial- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen ferner denjenigen Personen erlassen, welche die ihnen zukommenden Pensionen, Wartegelder, Wittwengelder und Unterstützungen durch Andere auf Grund solcher unbedenklichen und vorschriftsmäßigen **Vollmachten** erheben lassen, aus welchen sich zweifellos ergiebt, daß zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Bezüge die dazu Berechtigten sich noch am Leben bezw. im Wittwen oder ledigen Stande befunden haben.

6. Dagegen ist die Beschaffung der Bescheinigungen über
die Eigenhändigkeit der Unterschrift,
das Leben,
bezw. den Wittwen- oder ledigen Stand
künftighin erforderlich zu den Spezial-(Interims-) wie auch zu den Jahres-Quittungen **in allen vorstehend nicht ausgeschlossenen Fällen**, insbesondere bei Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Beibringung schriftlicher Vollmachten **auf Grund der** denselben von den Berechtigten **anvertrauten Quittungen** geleistet werden.

7. Bescheinigungen
über den Besitz des deutschen Indigenats
sind nur von denjenigen Bezugsberechtigten, **welche außerhalb des deutschen Reiches wohnen**, von solchen aber sowohl zu den Spezial- (Interims-) wie auch zu den Jahres-Quittungen beizubringen.

8. **Vormünder und Pfleger** der Bezugsberechtigten haben bei ihren einzelnen (monatlichen) Hebungen für die Letzteren dem zahlenden Beamten
ihre Bestallungen vorzuzeigen,
zu den Jahres-Quittungen dagegen eine Bescheinigung darüber beizubringen,
daß sie zur Zeit Vormünder oder Pfleger der Bezugsberechtigten sind.

9. Bescheinigungen über
Bedürftigkeit und Würdigkeit
der Empfänger von Unterstützungen sind fortan zu den Spezial- (Interims-) Quittungen nicht mehr, sondern nur noch zu den General- (Jahres-) Quittungen zu erfordern.

10. Die nach den vorstehenden Bestimmungen angeordnete bezw. zugelassene Vereinfachung der Quittungs-Bescheinigungen erstreckt sich überhaupt nicht auf die Bescheinigungen der den Jahresrechnungen beizufügenden General-Quittungen.
Auch verbleibt es bezüglich des Quittungswesens im Uebrigen bei allen vorstehend nicht abgeänderten Bestimmungen; unberührt bleibt namentlich die Vorschrift, daß die Identität des dem zahlenden Beamten unbekannten Empfängers mit den Bezugs- resp. Empfangsberechtigten gehörig festzustellen ist, da der zahlende Beamte dafür, daß die Zahlung an den Berechtigten erfolgt, verantwortlich ist.

Ober-Rechnungskammer.

Digitized by Google

Nr. 182 In Gemäßheit der Bestimmung in §. 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Grund- und Gebäudesteuerpflichtigen, daß die für das Etatsjahr 1886/87 berechneten Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen den betreffenden Königlichen Rentmeistern an den nachstehend bezeichneten Tagen zugefertigt worden sind.

Aachen, den 31. März 1886.

Laufd. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
	1. Stadtkreis Aachen.	Februar	
1	Aachen I.	1886	15
2	Aachen II.	"	15
3	Aachen III.	"	15
	2. Landkreis Aachen.		
4	Brand	März	5
5	Burtscheid	"	5
6	Forst	Februar	15
7	Eilendorf	"	15
8	Haaren	März	5
9	Laurensberg I.	"	5
10	Broich	"	5
11	Eschweiler	"	5
12	Hougen I.	"	5
13	Kinzweiler	"	5
14	Weiden	"	24
15	Alsdorf	"	12
16	Bardenberg	"	5
17	Herzogenrath	"	5
18	Merkstein	"	12
19	Rimburg	"	12
20	Pannesheide	"	24
21	Richterich	"	24
22	Würselen	"	5
23	Büsbach	"	5
24	Cornelimünster	"	5
25	Gressenich	"	5
26	Stolberg	"	5
27	Walheim	"	5
	3. Kreis Düren.		
28	Birgel	März	5
29	Berzbuir-Kufferath	"	5
30	Gürzenich	"	5
31	Lendersdorf	"	5
32	Rölsdorf	"	5
33	Bürvenich	"	20
34	Embken	"	20
35	Düren	"	12
36	Froitzheim	"	12
37	Frangenheim	"	12
38	Günnick	"	12
39	Kettenheim	"	10
40	Vettweiß	"	10
41	Füssenich	"	10
42	Geich I.	"	10
43	Jüntersdorf	"	10

Laufd. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
44	Nideggen	März	5
45	Abenden	"	5
46	Brück-Hetzingen	"	5
47	Obermaubach	"	5
48	Stockheim	"	12
49	Bogheim	"	12
50	Kreuzau	"	12
51	Niederau	"	12
52	Winden	"	12
53	Straß	"	20
54	Gey	"	12
55	Großhau	"	12
56	Hürtgen	"	12
57	Kleinhau	"	12
58	Bergstein	"	5
59	Brandenberg	"	5
60	Untermaubach	"	5
61	Wollersheim	"	20
62	Berg und Thuir	"	20
63	Pissenheim	"	20
64	Arnoldsweiler	"	5
65	Ellen	"	5
66	Morschenich	"	5
67	Binsfeld	"	5
68	Eggersheim	"	5
69	Frauwüllesheim	"	5
70	Irresheim	"	5
71	Birkesdorf	"	5
72	Huchem-Stammeln	"	5
73	Selhausen	"	5
74	Drove	"	12
75	Boich-Leversbach	"	12
76	Jacobwüllesheim	"	12
77	Soller	"	12
78	Thum	"	12
79	Uedingen	"	12
80	Kelz	"	5
81	Gladbach	"	5
82	Lürheim	"	5
83	Merzenich	"	12
84	Girbelsrath	"	12
85	Golzheim	"	12
86	Niederzier	"	5
87	Oberzier	"	5
88	Nörvenich	"	5
89	Eschweiler über Feld	"	5
90	Hochkirchen	"	5
91	Oberbolheim	"	5
92	Poll	"	5
93	Rath	"	5
94	Wissersheim	"	5
95	Sievernich	"	12
96	Disternich	"	12
97	Müddersheim	"	12
98	Echz	"	12

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
99	Geich	März	12
100	Merode	"	12
101	Schlich	"	12
102	Lamersdorf	"	12
103	Frenz	"	12
104	Langerwehe	"	12
105	Merken	"	5
106	Derichsweiler	"	5
107	Mariaweiler-Hoven	"	5
108	Rothberg	"	20
109	Hastenrath	"	20
110	Wenau	"	20
111	Pier	"	12
112	Jüngersdorf	"	12
113	Luchem	"	12
114	Lucherberg	"	12
115	Schophoven	"	12
116	Weisweiler	"	12
	4. Kreis Erkelenz.		
117	Cörrenzig	Februar	15
118	Gevenich	"	15
119	Glimbach	"	15
120	Nurich	"	15
121	Erkelenz	"	15
122	Immerath	März	5
123	Holzweiler	"	5
124	Kückhoven	"	5
125	Lövenich	Februar	15
126	Beeck I.	März	20
127	Doveren	"	5
128	Baal	"	5
129	Granterath	"	5
130	Hetzerath	"	5
131	Hückelhoven	"	5
132	Elmpt	"	15
133	Gerderath	"	15
134	Keyenberg	"	5
135	Borschemich	"	5
136	Venrath	"	5
137	Kleingladbach	"	15
138	Matzerath	"	20
139	Niederkrüchten	"	15
140	Schwanenberg	"	5
141	Wegberg	"	15
	5. Kreis Eupen.		
142	Eupen	März	20
143	Eynatten	"	5
144	Hergenrath	"	5
145	Hauset	"	5
146	Kettenis	"	5
147	Lontzen	"	5
448	Moresnet	"	5
149	Raeren	"	5
150	Walhorn	"	5

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
	6. Kreis Geilenkirchen.		
151	Uebach	März	5
152	Frelenberg	"	12
153	Gangelt	"	5
154	Birgden	"	5
155	Geilenkirchen	"	12
156	Scherpenseel	"	12
157	Schümmerquartier	"	5
158	Teveren	"	12
159	Baesweiler	"	5
160	Beggendorf	"	5
161	Oidtweiler	"	5
162	Brachelen	"	12
163	Lindern	"	12
164	Immendorf	"	5
165	Puffendorf	"	5
166	Randerath	"	12
167	Uetterath	"	12
168	Würm	"	5
169	Beeck	"	5
170	Süggerath	"	5
	7. Kreis Heinsberg.		
171	Aphoven	März	12
172	Laffeld	"	12
173	Schafhausen	"	12
174	Birgelen	"	5
175	Effeld	"	5
176	Ophoven	"	5
177	Dremmen	"	15
178	Horst	"	15
179	Heinsberg	"	12
180	Hilfarth	"	12
181	Porselen	"	12
182	Myhl	"	5
183	Arsbeck	"	5
184	Wildenrath	"	5
185	Oberbruch	"	5
186	Ratheim	"	15
187	Unterbruch	"	12
188	Waldenrath	"	12
189	Wassenberg	"	12
190	Orsbeck	"	12
191	Braunsrath	"	5
192	Breberen	"	15
193	Haaren II.	"	5
194	Havert	"	5
195	Millen	"	5
196	Tüddern	"	5
197	Karken	"	5
198	Kempen	"	5
199	Kirchhoven	"	5
200	Saefseln	"	12
201	Hoengen II.	"	12
202	Waldfeucht	"	5
203	Schierwaldenrath	"	15

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
204	Wehr	März	5
205	Hillensberg	"	5
206	Süsterseel	"	5
	8. Kreis Jülich.		
207	Aldenhoven	März	5
208	Engelsdorf	"	5
209	Langweiler	"	5
210	Niedermerz	"	5
211	Pattern II.	"	5
212	Dürwiß	"	20
213	Laurensberg II.	"	20
214	Lohn	"	20
215	Inden	"	12
216	Kirchberg	"	12
217	Altdorf	"	20
218	Selterich	"	5
219	Bettendorf	"	5
220	Schaufenberg	"	5
221	Schleiden I.	"	5
222	Siersdorf	"	5
223	Hambach	"	20
224	Krauthausen	"	12
225	Selgersdorf	"	12
226	Stetternich	"	12
227	Jülich	"	20
228	Mersch	"	12
229	Broich II.	"	12
230	Güsten	"	20
231	Pattern	"	20
232	Weldorf	"	20
233	Barmen	"	5
234	Floßdorf	"	5
235	Merzenhausen	"	5
236	Goslar	"	5
237	Bourheim	"	5
238	Eberen	"	20
239	Gereonsweiler	"	20
240	Freialdenhoven	"	20
241	Dürboslar	"	20
242	Linnich	"	20
243	Roerdorf	"	5
244	Welz	"	5
245	Hottorf	"	20
246	Boslar	"	20
247	Gevelsdorf	"	12
248	Hasselsweiler	"	12
249	Hompesch	"	12
250	Müntz	"	12
251	Ralshoven	"	20
252	Tetz	"	12
253	Rödingen	"	24
254	Steinstraß	"	20
255	Titz	"	24
	9. Kreis Malmedy.		
256	Amel	Februar	25
257	Deidenberg	Februar	25
258	Eibertingen	"	25
259	Halenfeld-Heppenbach	"	25
260	Ivelbingen	"	25
261	Mirfeld	"	25
262	Möderscheid	"	25
263	Montenau	"	25
264	Schoppen	"	25
265	Büllingen	"	25
266	Honsfeld	"	25
267	Hünningen	"	25
268	Krinkelt	"	25
269	Mürringen	"	25
270	Rocherath	"	25
271	Wirtzfeld	"	25
272	Bütgenbach	"	25
273	Berg I.	"	25
274	Elsenborn	"	25
275	Faymonville	"	25
276	Rdrum	"	25
277	Sourbrodt	"	25
278	Weywertz	"	25
279	Weismes	"	25
280	Ovifat	"	25
281	Robertville	"	25
282	Bellevaux	"	25
283	Malmedy	"	25
284	Crombach	"	25
285	Lommersweiler	"	25
286	Manderfeld	"	25
287	Meyerode	"	25
288	Herresbach	"	25
289	Medell	"	25
290	Valender	"	25
291	Wallerode	"	25
292	Ligneuville	"	25
293	Recht	"	25
294	Born	"	25
295	Pont	"	25
296	Reuland	"	25
297	Thommen	"	25
298	Schönberg	"	25
299	St. Vith	"	25
	10. Kreis Montjoie.		
300	Höven	März	12
301	Rohren	"	12
302	Imgenbroich	"	12
303	Contzen	"	12
304	Mützenich	"	12
305	Kalterherberg	"	12
306	Montjoie	"	12
307	Eicherscheid	"	20
308	Kesternich	"	12
309	Steckenborn	"	12
310	Strauch	"	12

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
311	Roetgen	März	20
312	Rott	"	20
313	Ruhrberg	"	20
314	Dedenborn	"	20
315	Pleushütte	"	12
316	Wolfelsbach	"	20
317	Schmidt	"	12
318	Vossenack	"	12
319	Simmerath	"	12
320	Lammersdorf	"	12
321	Zweifall	"	20
	11. Kreis Schleiden.		
322	Blankenheim	Februar	25
323	Blankenheimerdorf	"	25
324	Mülheim	"	25
325	Retz	"	25
326	Cronenburg	März	5
327	Baasem	"	5
328	Dahlem	"	5
329	Dollendorf	Februar	25
330	Alendorf	"	25
331	Hüngersdorf	"	25
332	Ripsdorf	"	25
333	Waldorf	"	25
334	Holzmülheim	März	5
335	Bouderath	"	5
336	Buir	"	5
337	Engelgau	"	5
338	Frohngau	"	5
339	Roderath	"	5
340	Tondorf	"	5
341	Rohr	"	5
342	Lindweiler	"	5
343	Lommersdorf	"	5
344	Ahrdorf	"	12
345	Freilingen	"	12
346	Uedelhoven	"	12
347	Marmagen	Februar	25
348	Nettersheim	"	25
349	Schmidtheim	"	25
350	Urft	"	25
351	Roethen	März	5
352	Pesch	"	5

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
353	Bleibuir	März	20
354	Hergarten	"	20
355	Blatten	"	20
356	Call	"	5
357	Frohnrath	"	5
358	Heistert	"	5
359	Rinnen	"	5
360	Sistig	"	5
361	Sötenich I.	"	5
362	Untergolbach	"	5
363	Eicks	"	20
364	Berg II.	"	20
365	Floisdorf	"	20
366	Glehn	"	20
367	Hostel	"	20
368	Heimbach	"	20
369	Keldenich	"	20
370	Sötenich II.	"	20
371	Bussem	"	20
372	Breitenbenden	"	20
373	Harzheim	"	20
374	Holzheim	"	20
375	Lorbach	"	20
376	Mechernich	"	20
377	Roggendorf	"	20
378	Strempt	"	20
379	Wallenthal	"	20
380	Weyer	"	20
381	Callmuth	"	20
382	Zingsheim	"	20
383	Dreiborn	"	31
384	Gemünd	"	20
385	Harperscheid	"	5
386	Broich III.	"	5
387	Bronsfeld	"	5
388	Oberhausen	"	5
389	Schöneseiffen	"	5
390	Hellenthal	"	24
391	Hollerath	"	12
392	Schleiden II.	"	5
393	Ubenbreth	"	5
394	Berk	"	5
395	Wahlen	"	12

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

183 Das Sommer-Semester 1886 beginnt am Mittwoch den 28. April cr., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster den 30. März 1886.

Der z. Rektor der Königlichen Akademie.

Personal-Chronik.

Nr. 184 Definitiv angestellt ist: Die seither provisorisch fungirende Lehrerin:

Bertha Götte an der katholischen Elementarschule zu Eupen, Kreis Eupen.

Berichtigung.

In den im Amtsblatt Stück 13 vom 1. ds. Mts. auf Seite 59 sub Nr. 175 abgedruckten Bestimmungen über die Ausführung der periodisch zu wiederholenden polizeilichen Maß- und Gewichts-Revisionen muß es unter Nr. 7 Abs. 8 1. Zeile nicht vorschriftsmäßiger, sondern **un**vorschriftsmäßiger heißen.

Druck von K. A. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 15. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 15. April **1886.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 185 Das 8. Stück enthält unter Nr. 1643: Gesetz, betreffend die Ausprägung einer Nickelmünze zu zwanzig Pfennig. Vom 1. April 1886. Unter Nr. 1644. Gesetz, betreffend die Erhebung einer Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. Vom 5. April 1886. Unter Nr. 1645. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 1. April 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 186 Das 10. Stück enthält unter Nr. 9115: Gesetz, betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel. Vom 19. März 1886. Unter Nr. 9116: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Flensburg. Vom 24. März 1886. Unter Nr. 9117: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hildesheim und Lüchow. Vom 29. März 1886.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nr. 187 Nachdem die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Burtscheid am 10. Juni 1885 beschlossen hat, die zur Tilgung älterer Schulden, zur Ausführung mehrerer Schulhausbauten und eines Isolirspitalgebäudes, zur Ausführung von Straßen-, Kanal- und Wasserleitungs-Anlagen erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der Stadt Burtscheid, zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 600 000 Mark, in Buchstaben: „Sechshunderttausend Mark" ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldnerin etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 600 000 Mark, in Buchstaben: „Sechshunderttausend Mark", welche von Nr. 1 bis 1200 = 1200 Stück zu 500 Mark nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach dem festgesetzten Tilgungsplane mittels Verloosung jährlich vom 1. Januar 1888 ab mit wenigstens einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein. Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. März 1886.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. von Puttkamer. von Scholz.

Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Burtscheid im Betrage von 600 000 Mark.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Aachen.

Anleiheschein

der Stadt Burtscheid, II. Ausgabe, Buchstabe B.

Nr. ... über 500 Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom.....(Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen vom...ten.....1886 Nr.... Seite und Gesetz-Sammlung für 1886 Seite...laufende Nr....). Auf Grund des von der Königlichen Regierung zu Aachen genehmigten Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 10. Juni 1885 wegen Aufnahme einer Schuld von 600 000 Mark bekennen sich die unterzeichneten Bürgermeister und drei Bevollmächtigten der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Burtscheid Namens der Stadt durch diese, für jeden Inhaber gültige, seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Dahrlehnsschuld von 500 Mark, welche an die Stadt baar gezahlt worden und mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 600 000 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes mittelst Verloosung der Anleihescheine in 42

Digitized by Google

Jahren zum ersten Male am 2. Januar 1888, aus einem Tilgungsstocke, welcher mit einem Prozente des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen gebildet wird. Die Auslooſung geschieht in den Monaten Mai oder Juni jeden Jahres. Der Stadt Burtscheid bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken, oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleiheſcheine auf einmal zu kündigen. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgelooſten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge und sowie des Termins, an welchem Tage die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen, der Aachener Zeitung und dem Echo der Gegenwart zu Aachen. Geht eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Stelle von der Stadtverordneten-Versammlung mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Aachen ein anderes Blatt bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in jährlichen Terminen, am 2. Januar von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine, bezw. dieser Schuldverschreibung bei der Stadtkasse zu Burtscheid und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadt Burtscheid.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 und ff. der Zivil-Prozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 83), bezw. nach dem §. 20 des Ausführungs-Gesetzes zur Deutschen Zivil-Prozeß-Ordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 281.)

Zinsscheine können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Stadtverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind Jahreszinsscheine bis zum Schlusse des Jahres 18... ausgegeben, die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Stadtkasse zu Burtscheid gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtung haftet die Stadt Burtscheid mit ihrem Vermögen und ihrer Steuerkraft.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Burtscheid, den.....1886.

Der Bürgermeister.

(L. S.) (Unterschrift.)

Die drei Bevollmächtigten
der Stadtverordneten-Versammlung.
(Unterschriften.)

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Aachen.

Zinsschein.

....te Reihe

zu der Schuldverschreibung der Stadt Burtscheid, 2te Ausgabe, Nr.... über 500 Mark zu vier Prozent Zinsen über 20 Mk. — Pfg.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 2. Januar 18.. ab die Zinsen der vorbenannten Schuldverschreibung für das Kalenderjahr 18.. mit zwanzig Mark...Pfg. bei der Stadtkasse zu Burtscheid.

Burtscheid, den ten 18..

Der Bürgermeister.
(Faksimile.)

Die drei Bevollmächtigten
der Stadtverordneten-Versammlung.
(Faksimile.)

Der Rendant der Stadtkasse.
(Unterschrift.)

Rückseite.

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Aachen.

Anweisung

zum Anleiheſchein der Stadt Burtscheid, 2te Ausgabe Nr. über 500 Mark.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu der obigen Schuldverschreibung die ...te Reihe von Zinsscheinen für die zehn Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadtkasse zu Burtscheid, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich aus-

Digitized by Google

weisenden Inhaber der Schuldverschreibung dagegen Widerspruch erhoben wird.

Burtscheid, den ten 18..

Der Bürgermeister.
(Faksimile.)

Die drei Bevollmächtigten
der Stadtverordneten-Versammlung.
(Faksimile.)

Der Rendant der Stadtkasse.
(Unterschrift.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 188 Höherem Auftrage zufolge werden unter Hinweis auf die in unserem Amtsblatte enthaltenen Bekanntmachungen vom 7. November 1863 (Stück 51, Nr. 681), 14. April 1866 (Stück 18, Nr. 250), 24. Juli desselben Jahres (Stück 40, Nr. 513) und 14. Juni 1871 (Stück 27, Nr. 354) der Nachtrag zu dem Statute der Liverpool und London und Globe Versicherungsgesellschaft vom 21. Mai 1836, sowie den Ergänzungsakten vom 28. Februar 1851 und 7. Januar 1863 und die Urkunde über die zu diesen Statut-Aenderungen ertheilte Genehmigung in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 12. April 1886.

Nr. 189 Der Herr Minister des Innern hat unterm 4. d. M. der Direktion der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der gedachten Anstalt im Laufe dieses Jahres eine Ausspielung beweglicher Gegenstände zu veranstalten und die zu derselben auszugebenden 13000 Loose à 50 Pfg. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 14. April 1886.

Nr. 190 Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 15. Dezember v. Js. (Amtsblatt de 1885, Stück 57, Seite 395) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern mittelst Erlasses vom 2. ds. Mts. dem Vereine für Hindernißrennen zu Berlin gestattet hat, zu der in diesem Jahre von dem Vereine zu veranstaltenden öffentlichen Verloosung von Pferden, Equipagen pp. an Stelle der vom Herrn Minister genehmigten 150 000 Loose à 3 Mark eine dem Gesammtbetrage von 450 000 Mark entsprechende Anzahl Loose à 2 Mark (225 000 Stück) auszugeben und die Verloosung statt in einer Serie im April in zwei Serien im Juni und Oktober vorzunehmen.

Aachen, den 12. April 1886.

Nr. 191 Polizei-Verordnung,
betreffend die Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte.

In Ausführung eines vom Bundesrathe am 5. November v. Js. gefaßten Beschlusses wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Regierungsbezirk Aachen verordnet, was folgt:

Die Begleit-Kommandos militärischer Pulvertransporte haben behufs Verhütung der Gefährdung der Transporte die ihnen begegnenden Wagenführer, Schiffsführer, Reiter und sonstigen Personen zu den je nach Umständen erforderlichen Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zu langsamem Vorbeipassiren oder Ausweichen, zum Unterlassen von Tabackrauchen, zum Auslöschen von Feuer — aufzufordern.

Wer solcher Aufforderung nicht ungesäumt Folge leistet, wird — unbeschadet des nöthigenfalls zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges — nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Aachen, den 7. April 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von der Mosel.

Nr. 192 Aus Anlaß der Errichtung eines neuen Katasteramts mit dem Amtssitz zu Nideggen bringen wir nachstehend die für die Zeit vom 1. Mai d. J. ab festgestellte anderweite Eintheilung und Abgrenzung der Katasteramtsbezirke zur öffentlichen Kenntniß:

Aachen, den 10. April 1886.

Katasteramt.	Amtsinhaber.	Kreis.	Bürgermeisterei.
Aachen,	Dyck, Kataster-Kontroleur, Steuerinspector in Aachen,	Aachen (Stadt),	Sämmtliche Bürgermeistereien,
		Aachen (Land),	Bardenberg, Brand, Burtscheid, Eilendorf, Forst, Haaren, Herzogenrath, Laurensberg, Pannesheid, Richterich, Weiden, Würselen.

Digitized by Google

Katasteramt.	Amtsinhaber.	Kreis.	Bürgermeisterei.
Blankenheim,	Jackle, Kataster-Kontroleur, Steuerinspektor in Blankenheim,	Schleiden,	Blankenheim, Dollendorf, Holzmülheim- Tondorf, Lommersdorf, Marmagen, Roethen.
Düren,	Stern, Kataster-Kontroleur, Steuerinspektor in Düren,	Düren,	Arnoldsweiler, Binsfeld, Birgel, Birkesdorf, Düren, Echz, Kelz, Merken, Merzenich, Niederzier, Noervenich, Sievernich, Aus der Bürgermeisterei Stockheim die Gemeinden a. Stockheim, b. Niederau,
Erkelenz,	Lehmann, Kataster-Kontroleur in Erkelenz,	Erkelenz,	Sämmtliche Bürgermeistereien.
Eschweiler,	Niermann, Kataster-Kontroleur, Rechnungsrath in Eschweiler,	Aachen (Land), Düren, Jülich,	Broich, Büsbach, Eschweiler, Gressenich, Hoengen, Kinzweiler, Stolberg, Lamersdorf, Langerwehe, Nothberg, Pier, Weisweiler, Dürwiß.
Eupen,	Dreihus, Kataster-Kontroleur in Eupen,	Aachen (Land), Eupen, Montjoie,	Cornelimünster, Walheim, Sämmtliche Bürgermeistereien, Eicherscheid, Höfen, Imgenbroich, Kalterherberg, Kesternich, Montjoie, Roetgen, Ruhrberg.

Digitized by Google

Katasteramt.	Amtsinhaber.	Kreis.	Bürgermeisterei.
Geilenkirchen	Dantz, Kataster-Kontroleur, Steuerinspektor in Geilenkirchen,	Aachen (Land), Geilenkirchen,	Alsdorf, Merkstein, Sämmtliche Bürgermeistereien.
Gemünd,	Henssen, Kataster-Kontroleur in Gemünd,	Schleiden,	Bleibuir, Eicks, Gemünd, Heimbach, Kelbenich, Bussem, Wallenthal, Weyer.
Heinsberg,	Valder, Kataster-Kontroleur, Steuerinspektor in Heinsberg,	Heinsberg,	Sämmtliche Bürgermeistereien.
Jülich,	Schumacher, Kataster-Kontroleur in Jülich,	Jülich,	Aldenhoven, Inden, Kirchberg, Siersdorf, Hambach, Jülich, Mersch, Barmen, Coslar, Ederen, Freialdenhoven, Linnich, Roerdorf, Welz, Hottorf, Roedingen, Titz.
Malmedy,	Dupont, Kataster-Kontroleur,	Malmedy,	Sämmtliche Bürgermeistereien.
Rideggen,	Forder, Kataster-Kontroleur in Rideggen,	Montjoie, Düren,	Schmidt, Bergstein, Bürvenich, Drove, Froitzheim, Füssenich, Rideggen, Straß, Wallersheim, Aus der Bürgermeisterei Stockheim die Gemeinden a. Bogheim, b. Kreuzau, c. Winden.

Digitized by Google

Katasteramt.	Amtsinhaber.	Kreis.	Bürgermeisterei.
Schleiden,	Fell. Kataster-Kontroleur, Rechnungsrath in Kirchseiffen,	Schleiden,	Call, Cronenburg, Dreiborn, Harperscheid, Hellenthal, Hollerath, Schleiden, Udenbreth, Wahlen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 193 I. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 28. April cr. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disziplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 5. April 1886.

Rektor und Senat der Rhemischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Nr. 194 II. Die Immatrikulation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 28. April an bis zum 18. Mai cr. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatrikulirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatrikulation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. October 1879 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Kuratoriums ertheilter Erlaubniß immatrikulirt werden.

Bonn, den 5. April 1886.

Die Immatrikulations-Kommission.

Nr. 195 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 26. März 1886 ist über die Abwesenheit des Christian Mathias Heinrich Langenberg aus Crefeld ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln den 5. April 1886.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 196 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 4. d. M. (Reichs-Anzeiger Nr. 56) die Nummern 111 und 112 des dritten Jahrgangs der zu Chicago in czechischer Sprache erscheinenden periodischen Druckschrift: „Volny Sokol. Casopis Katolicky“ verboten worden sind, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 357) auch die fernere Verbreitung des Blattes „Volny Sokol. Casopis Katolicky“ im Reichsgebiet hierdurch verboten.

Berlin, den 28. März 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Boetticher.

Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemo-

Digitized by Google

kratie vom 21. Oktober 1878 werden die ohne Angabe des Druckortes, des Druckers, Verlegers oder Herausgebers in Penzig, Kreis Görlitz, von einem Unbekannten verbreiteten, die Haupt-Ueberschrift: „Zum 31. August“ führenden gedruckten Liedertexte: „Die Arbeiter-Marseillaise“, „Die Arbeitsmänner“, „Den Dummen“, „Den Zufriedenen“, „Aufmunterung“, „Kanon“, „Die Welt, ein Orchester“, „Den Jungfrauen“ und „Den Vermittlern“, hierdurch verboten.

Liegnitz, den 27. März 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Prinz Handjery.

Personal-Chronik.

Nr. 197 Der Kataster-Assistent Forder in Frankfurt a./O. ist zum Kataster-Kontroleur für das am 1. Mai d. J. zu errichtende neue Katasteramt Rideggen bestellt worden.

Nr. 198 Bei dem Königlichen Oberbergamte in Bonn ist der Geheime Bergrath Professor Dr. Klostermann gestorben.

Nr. 199 1. Der Gerichtsassessor Reuter II aus Bonn wurde vom 1. März cr. ab zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte zu St. Vith ernannt.

2. Der Gerichtsassessor Tinè aus Düsseldorf wurde vom 1. Februar cr. ab zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte zu Heinsberg ernannt.

3. Die Amtsrichter Broicher zu Aldenhoven und Steiner in Aachen wurden zum 1. April cr. als Landrichter an das Landgericht zu Düsseldorf versetzt.

4. Der Amtsrichter Knein zu Wittlich wurde in gleicher Amtseigenschaft zum 1. Juli cr. an das Amtsgericht in Aachen versetzt.

5. Der Gerichtsassessor Adams aus Düsseldorf wurde zum Notar in Aachen und der Gerichtsassessor Michiels zum Notar in Wegberg ernannt.

6. Der Gerichtsschreibergehülfe Sieberg wurde vom Amtsgerichte zu Stolberg vom 1. April cr. ab in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht zu Köln versetzt, und vom nämlichen Zeitpunkte ab dem Gerichtsschreibergehülfen Himpler aus Zelsberg die Gerichtsschreibergehülfenstelle bei dem Amtsgerichte in Stolberg übertragen.

7. Der Hülfsgerichtsdiener Koenen von hier wurde vom 1. April cr. ab als Gerichtsdiener an das Amtsgericht zu Crefeld versetzt.

Druck von K. K. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 16. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 22. April **1886.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 200 Das 11. Stück enthält unter Nr. 9118: Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 7. April 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 201 Der zeitweilig eingestellt gewesene Postanweisungsverkehr mit Bulgarien wird vom 15. April ab wieder eröffnet. Postanweisungen nach Bulgarien werden daher von den Postanstalten von dem genannten Tage ab wieder angenommen.

Berlin W., 13. April 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
In Vertr.: Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 202 Auf den Antrag des Direktors der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät hat der Provinzial-Verwaltungs-Rath beschlossen, dem §. 73 des Feuer-Sozietäts-Reglements folgende Fassung zu geben:

„Reisekosten und Diäten werden nach Maßgabe des Gesetzes für die Staatsbeamten vom 24. März 1873 (Gesetz-Sammlung Seite 122) beziehungsweise der Allerhöchsten Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 107) liquidirt und zwar vom Direktor nach Nr. IV des §. 1 desselben, von dem Ober-Inspektor nach Nr. V. Die den Inspektoren und den bei der Direktion angestellten Technikern bei Dienstreisen zu gewährenden Entschädigungen an Reisekosten und Diäten werden auf Vorschlag des Sozietäts-Direktors von dem Provinzial-Verwaltungs-Rathe mit Genehmigung des Oberpräsidenten festgesetzt."

Diese Abänderung wird auf Grund des § 1. des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1879 bestätigten zehnten Nachtrages zu dem gedachten Reglement hierdurch genehmigt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Koblenz, den 3. April 1886.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 203 Zu den Bürgermeistereien des Katasteramtes Eupen, welche auf Seite 76 des Amtsblattes Stück 15 dieses Jahrganges mitgetheilt sind, treten noch hinzu die zum Kreise Montjoie gehörigen Bürgermeistereien Simmerath und Zweifall.

Ferner ist bei dem Katasteramte Aachen bezw. bei dem Kreise Aachen (Stadt) irrig „sämmtliche Bürgermeistereien" statt „Bürgermeisterei Aachen" angegeben.

Aachen, den 17. April 1886.

Nr. 204 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 24. März d. Js. den Bürgermeister Baron von Korff in Simmerath zum Standesbeamten und den II. Beigeordneten Johann Stollenwerk in Rollesbroich zum weiteren Stellvertreter des Standesbeamten des die Land-Bürgermeisterei Simmerath umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Aachen, den 8. April 1886.

Personal-Chronik.

Nr. 205 Angestellt sind: Der Postassistent Förster beim Postamte in Aachen 3 als Ober-Postassistent, die Telegraphenassistenten Bilecki und Walkenhaus beim Telegraphenamte in Aachen bezw. beim Postamte in Stolberg I (Rheinl.) als Ober-Telegraphenassistenten, sowie die Postassistenten Joh. Hermann Pützinger und Feuerstein als solche beim Bahnpostamte Nr. 13 in Aachen bez. beim Postamte in Heinsberg (Rheinl.).

Versetzt ist der Postsekretär Manke von Erkelenz nach Putbus und der Postsekretär Kohlhaas von Aachen nach Erkelenz.

Gestorben ist der Postsekretär May in Aachen.

Nr. 206 Die Kandidaten des höheren Schulamts Dr. Johann Röskens und Dr. August Keseberg sind zu ordentlichen Lehrern an dem Progymnasium zu Eupen ernannt worden.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 207

Reiseplan

für das Aushebungsgeschäft im Bezirke der 29. Infanterie-Brigade pro 1886.

Monat	Datum.	Wochentag.	Benennung des Geschäftes.	Beginn der Aushebung Vormittags Uhr.	Beginn der Superrevision der Invaliden und untauglichen Wehrleute. Vormittags Uhr
Juni	7	Montag	Reise von Aachen nach Erkelenz		
„	8	Dienstag	Aushebung in Erkelenz	8½	12
„	9	Mittwoch	desgl. und Reise nach Heinsberg	8	
„	10	Donnerstag	Aushebung in Heinsberg	8	11
„	11	Freitag	desgl. und Reise nach Geilenkirchen	8	
„	12	Sonnabend	Aushebung in Geilenkirchen und Reise nach Aachen	8	11
„	13	Sonntag	Ruhe (Pfingstsonntag)		
„	14	Montag	Ruhe (Pfingstmontag)		
„	15	Dienstag	Aushebung in Aachen Stadt	8	
„	16	Mittwoch	desgl.	8	
„	17	Donnerstag	desgl.	8	
„	18	Freitag	desgl.	8	
„	19	Sonnabend	Superrevision der Invaliden und untauglichen Wehrleute des Stadtkreises Aachen		8
„	20	Sonntag	Ruhe		
„	21	Montag	Superrevision der Invaliden und untauglichen Wehrleute des Landkreises Aachen		8
„	22	Dienstag	Aushebung in Aachen Land	8	
„	23	Mittwoch	desgl.	8	
„	24	Donnerstag	Ruhe (Frohnleichnam)		
„	25	Freitag	Aushebung in Aachen Land	8	
„	26	Sonnabend	desgl.	8	
„	27	Sonntag	Ruhe		
„	28	Montag	Aushebung in Aachen Land	8	
„	29	Dienstag	(Peter und Paul) Reise nach Eupen		
„	30	Mittwoch	Aushebung in Eupen	8½	12
Juli	1	Donnerstag	Reise nach Malmedy		
„	2	Freitag	Aushebung in Malmedy	8	11
„	3	Sonnabend	desgl.	8	
„	4	Sonntag	Reise nach Montjoie		
„	5	Montag	Aushebung in Montjoie	8	11
„	6	Dienstag	Reise nach Schleiden		
„	7	Mittwoch	Aushebung in Schleiden	8	11
„	8	Donnerstag	desgl.	8	
„	9	Freitag	Listenrevision und Reise nach Düren		
„	10	Sonnabend	Aushebung in Düren	8¼	12
„	11	Sonntag	Ruhe		
„	12	Montag	Aushebung in Düren	8¼	
„	13	Dienstag	desgl.	8¼	
„	14	Mittwoch	desgl. und Reise nach Jülich	8¼	
„	15	Donnerstag	Aushebung in Jülich	9	12
„	16	Freitag	desgl.	9	
„	17	Sonnabend	Rückreise.		

Königliche Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der 29. Infanterie-Brigade.
gez. von Wrisberg. gez. von Bremer.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 17. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 29. April **1886.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 208 Die Stücke 9 und 10 enthalten unter Nr. 1646: Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken. Vom 12. April 1886. Unter Nr. 1647: Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Vom 17. April 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 209 Die Stücke 12 und 13 enthalten unter Nr. 9119: Landgüterordnung für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg. Vom 2. April 1886. Unter Nr. 9120: Gesetz, betreffend eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs. Vom 12. April 1886. Unter Nr. 9121: Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates bei mehreren Privateisenbahnunternehmungen. Vom 19. April 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 210 Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer-Eisenbahn und zwar 1267 Stück über je 100 Thlr. werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 2. Januar 1887 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst — W. Taubenstraße 29 — gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinsscheine Reihe VII Nr. 3. bis 8 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a./M. Zu diesem Zwecke können die Obligationen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar k. Js. ab bewirkt.

Vom 1. Januar 1887 ab hört die Verzinsung dieser Prioritäts-Obligationen auf.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapital zurückbehalten.

Zugleich wird die in der 32. Verloosung am 2. Januar 1885 gezogene, zur baaren Rückzahlung zum 1. Juli desselben Jahres gekündigte, noch nicht zur Einlösung gekommene Prioritäts-Obligation Nr. 162 hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung mit dem 1. Juli 1885 aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 20. April 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

211

Liste

der im Laufe des Etatsjahres 1885/86 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichsschuldurkunden.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. Nr. 148 264 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 148 265 über 100 Thlr.

II. Staats-Prämienanleihe von 1855.

Ser. 307 Nr. 30 674 über 100 Thlr.

III. Konsolidirte 4½prozentige Staatsanleihe.

Lit. E. Nr. 93 987 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 10 587 über 50 Thlr.

IV. Konsolidirte 4prozentige Staatsanleihe.

Lit. F. Nr. 5 896 über 200 Mark. Lit. F. Nr. 5 897 über 200 Mark. Lit. F. Nr. 5 898 über 200 Mark. Lit. F. Nr. 25 838 über 200 Mark. Lit. F. Nr. 31 314 über 200 Mark. Lit. F. Nr. 31 315 über 200 Mark.

V. Stammaktie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nr. 76 542 über 100 Thlr.

VI. Prioritätsobligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. III. Nr. 18 370 über 100 Thlr. Ser. III. Nr. 21 669 über 100 Thlr.

VII. Vormals Kurhessische Prämienanleihe von 1845. Ser. 1887 Nr. 47 166 über 40 Thlr.

VIII. Vormals Nassauische Prämienanleihe von 1837. Nr. 41 811 über 25 Gld.

Digitized by Google

IX. Reichsanleihe von 1877.
Lit. B. Nr. 3 677 über 2000 Mark. Lit. C. Nr. 11 618 über 1000 Mark.
X. Reichsanleihe von 1878.
Lit. A. Nr. 946 über 5000 Mark. Lit. D. Nr. 19 928 über 500 Mark.
XI. Reichsanleihe von 1879.
Lit. B. Nr. 3 845 über 2000 Mark. Lit. E. Nr. 8 665 über 200 Mark. Lit. E. Nr. 8 666 über 200 Mark. Lit. E. Nr. 8 667 über 200 Mark.
Berlin, den 3. April 1886.
(L. S.) Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Busch. Loose. Gebhardt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 212 Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 19. Oktober v. Js. die Abhaltung einer einmaligen Kirchenkollekte in den neun älteren Provinzen der Monarchie für das Mathildenstift in Metz zum Zwecke der Erbauung eines neuen evangelischen Krankenhauses zu genehmigen geruht.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß seitens des Königlichen Konsistoriums der Rheinprovinz der Termin zur Abhaltung der Kollekte auf den Himmelfahrtstag, den 3. Juni d. J., festgesetzt ist.

Aachen, den 24. April 1886.

Nr. 213 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 6. März 1885 und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit publizirten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung pro II. Quartal 1886 am Mittwoch den 30. Juni d. Js. stattfinden wird.

Aachen, den 24. April 1886.

Nr. 214 Höherem Auftrage zufolge werden die seitens des Herrn Reichskanzlers unterm 21. März d. Js. erlassenen Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 in der Extra-Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 27. April 1886.

Nr. 215 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Joseph Dürscheidt hat auf Grund der ihm ertheilten Konzession vom heutigen Tage die Betten'sche Apotheke zu Raeren übernommen.

Aachen, den 17. April 1886.

Nr. 216 Das nachstehende Ergänzungsverzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden gemäß der Konvention vom 7. Februar 1873, — Reichsgesetzblatt vom Jahre 1873 Nr. 9 — zur Ausübung der Praxis berechtigten belgischen Medizinalpersonen wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Publikation des Ergänzungs-Verzeichnisses der preußischen zur Ausübung der Praxis in den belgischen Grenzgemeinden zugelassenen Medizinalpersonen belgischerseits erfolgen wird.

Aachen, den 27. April 1886.

Liège.

Peeters, J., docteur en médecine, à Hombourg.
Wallraff, H., médecin vétérinaire, à Henri-Chapelle.
Buckens, J., docteur en médecine, à Dolhain.
Thimus, O., docteur en médecine, à Dolhain.
Jorez, M., docteur en médecine, à Dolhain.
Everard-Fluckenne, H., sage-femme, à Dolhain.
Poilvache, M., veuve Guinotte, sage-femme, à Dolhain.
Otte, A., docteur en médecine, à Stavelot.
Hardy, E.-J., docteur en médecine, à Stavelot.
Bière, M., sage-femme, à Stavelot.
Moxhet, épouse Scheffer, sage-femme, à Stavelot.
Wathelet, H., sage-femme, à Stavelot.
Veuster, épouse Malchair, sage-femme, à Sart.
Henfling, G., docteur en médecine, à Welkenraedt.
Renardy, E., docteur en médecine, à Oppenaken.

Luxembourg.

Bernard, G.-J., médecin-chirurgien, à Beho.
Vinçotte, M.-A.-G., épouse Gilson, sage-femme, à Ennol au lieu de Emal.
Masson, M.-C., sage-femme à Lalm Chateau au lieu de Vielsalm.
Guillaume, H.-J., docteur en médecine, à Viel-Salm.
Maréchal, F., docteur en médecine à Houffalize.
Scheurette, L.-J., docteur en médecine, à Gouvy.
Predew, E., sage femme à Grand Halleux au lieu de Emal.
Boubert, E., sage femme, à Viel-Salm.
Martiny, M.-J., sage femme, à Houffalize.
Hardy, C., médecin vétérinaire, à Houffalize.
Roset, E., docteur en médecine, à Limerlé.
Maseres, M., docteur en médecine, à Vielsalm.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 217 Nachdem die bisher von uns beziehungsweise von den Königlichen Regierungen in Coblenz, Düsseldorf, Köln, Trier und Aachen bearbeiteten Auseinandersetzungssachen in der Rheinprovinz, mit Ausschluß der Kreise Duisburg, Mühlheim a/d. Ruhr und Rees, welche dem diesseitigen Geschäftsbezirke verblieben sind, seit dem 1. April d. Js. auf die Königliche Generalkommission zu Düsseldorf übergegangen sind, werden die Kassengeschäfte in den Eingangs erwähnten Sachen von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Düsseldorf verwaltet.

Die betheiligten Interessenten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die in den bezeichneten Auseinandersetzungssachen vor dem 1. April d. Js. eingeforderten Kosten nur noch bis Ende dieses Monats von der Generalkommis-

Beil.

Digitized by Google

sions-Kasse hierselbst angenommen werden, nach diesem Zeitpunkte aber an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse zu Düsseldorf einzuzahlen sind.

Münster i./W., den 14. April 1886.

Königliche Generalkommission.

Nr. 218 Bei der am 1. Mai d. J. zur Eröffnung kommenden Postagentur in Höfen ist eine Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eingerichtet worden.

Aachen, den 25. April 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: Deininger.

Bekanntmachung.

Nr. 219 Bei der hiesigen Oberpostdirektion lagern die nachbezeichneten, von den Bezirks-Postanstalten als unanbringlich eingesandten Postsendungen pp.

Ordnungszahl.	Gegenstand.	Eingesandt von	Zur Post gegeben bez. aufgefunden am	Adresse bez. Bemerkungen.
1	Mustersendung	Aachen I	2. 5. 1885	K. W. Emmel in Warschau.
2	Brief mit Werthinhalt	"	2. 12. 1885	Frau Wittwe Jos. Dondorf in Soers.
3	desgl.	"	3. 12. 1885	Frl. Maria Finken in Essen (Ruhr).
4	desgl.	"	2. 11. 1885	D. J. E. — postlagernd Crefeld.
5	desgl.	Düren	7. 2. 1886	Christian Schröder in Lendersdorf.
6	desgl.	"	27. 1. 1886	Bernhard Roehr in Elsdorf.
7	desgl	Aachen I	26. 2. 1886	Johann Wahlen in Raeren.
8	Postanweisung	"	29. 10. 1884	Sidney W. Cooper in London.
9	desgl.	"	8. 2. 1886	Heinr. Müller. 3. Comp. 29. Reg. in Trier.

Außerdem lagern bei der Ober-Postdirektion verschiedene, theils in Postdienssträumen, Postwagen, Briefkasten pp. herrenlos aufgefundene, theils Sendungen entfallene Gegenstände, darunter Geldstücke, Postwerthzeichen, Schirme, Messer, Feilen, Schlüssel, 1 Thermometer und andere Sachen.

Die unbekannten Absender bez. Eigenthümer oder sonst zur Empfangnahme der vorstehend aufgeführten Gegenstände Berechtigten werden aufgefordert, sich bezüglich der unbestellbaren Postsendungen in 4 Wochen und bezüglich der Fundsachen innerhalb 3 Jahren, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, zu melden, widrigenfalls über diese Gegenstände zum Besten der Postarmen- bez. Postunterstützungskasse verfügt werden muß.

Aachen, den 20. April 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: Deininger.

Personal-Chronik.

Nr. 220 Der Supernumerar Petri ist zum Sekretariats-Assistenten bei der Königlichen Regierung zu Aachen ernannt.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 18. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 6. Mai **1886.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 221 Die Stücke 11 und 12 enthalten unter Nr. 1648: Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Vom 20. April 1886. Unter Nr. 1649: Gesetz, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871. Vom 21. April 1886. Unter Nr. 1650: Gesetz, betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes, und des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung vom 20. April 1881. Vom 21. April 1886. Unter Nr. 1651: Lissabonner Zusatzabkommen zum Vertrage vom 1. Juni 1878, abgeschlossen zwischen Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, den Vereinigten Staaten von Columbien, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Republik San Domingo, Aegypten, Ecuador, Spanien und den Spanischen Kolonien, Frankreich und den Französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen Englischen Kolonien, Canada, Britisch-Indien, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, dem Königreich Hawaii, der Republik Honduras, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Paraguay, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, dem Königreich Siam, Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela. Vom 21. März 1885. Unter Nr. 1652: Lissabonner Zusatzabkommen zum Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, den Dänischen Kolonien, der Republik San Domingo, Aegypten, Spanien, Frankreich, den Französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Niederland, Portugal, den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen, der Schweiz und Venezuela. Vom 21. März 1885. Unter Nr. 1653: Lissabonner Zusatzabkommen zum Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen, abgeschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, den Dänischen Antillen, der Republik San Domingo, Aegypten, Frankreich, den Französischen Kolonien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Montenegro, Paraguay, Niederland, Persien, Portugal, den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Uruguay und Venezuela. Vom 21. März 1885. Unter Nr. 1654: Lissabonner Zusatzabkommen zur Uebereinkunft vom 3. November 1880, betreffend den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, den Dänischen Antillen, der Republik San Domingo, Aegypten, Spanien, Frankreich, den Französischen Kolonien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Montenegro, Paraguay, Niederland, Persien, Portugal, den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen, der Schweiz, der Türkei, Uruguay und Venezuela. Vom 21. März 1885. Unter Nr. 1655: Uebereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst, geschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Aegypten, Frankreich, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Portugal, den Portugiesischen Kolonien, Rumänien und der Schweiz. Vom 21. März 1885. Unter Nr. 1656: Gesetz, betreffend einen Zusatz zum §. 5 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 Vom 18. April 1886. Unter Nr. 1657: Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 23. April 1886. Unter Nr. 1658: Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo. Vom 21. April 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 222 Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 18. Juni v. J. (§ 372 der Protokolle) die von der Kommission zur Berathung über das Impfwesen entworfenen Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäfts genehmigt. In Ausführung dieses Beschlusses, welcher auf der Erwägung beruht, daß die Gefahren, mit denen die Impfung unter Umständen für den Impfling verbunden sein kann, durch sorgfältige Ausführung der Impfung auf einen so geringen Umfang beschränkt werden können, daß der Nutzen der Impfung den eventuellen

Digitized by Google

Schaden derselben unendlich überwiegt, übersenden wir der Königl. Regierung die in den Anlagen beigeschlossenen

I. Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind,
II. Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge,
III. Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind,

und treffen wir, um die gleichmäßige Ausführung dieser Vorschriften zu sichern, sowie zur Erläuterung derselben, die nachstehenden Bestimmungen:

A. Im Allgemeinen:

1. Jeder Arzt ist anzuweisen, bei Vornahme der Impfung nach Maßgabe der die Anlage I bildenden Vorschriften und der nachstehenden Bestimmungen zu verfahren.

2. Es ist Fürsorge zu treffen, daß die die Anlage II bildenden Verhaltungsvorschriften gedruckt sowohl den Angehörigen (Eltern, Vormund, deren Vertreter) jeder impfpflichtigen Person bei der Bekanntmachung des öffentlichen Impfungstermins durch die Ortspolizeibehörde, als auch jeder anderen zur öffentlichen Impfung gelangenden Person oder, falls dieselbe unmündig ist, den Angehörigen derselben vor der Impfung durch den Impfarzt zur Kenntnißnahme und Nachachtung behändigt werden. — Auch den übrigen Aerzten ist die Verabfolgung der gleichen Vorschriften bei den Privat-Impfungen zu empfehlen und der Bezug der erforderlichen Druckexemplare derselben von der Ortspolizeibehörde zu ermöglichen.

3. Es ist darauf hinzuwirken, daß jede Person, welche zur Impfung bestellt ist oder sonst gelangt, bezw. jede Person, welcher die Fürsorge für eine solche obliegt, sich vor und bei der Impfung, sowie nach derselben bis zur beendeten Vernarbung der Impfstellen, nach den die Anlage II. bildenden Vorschriften verhält, bezw. für ein den letzteren entsprechendes Verhalten der ihrer Fürsorge unterliegenden Person sorgt.

B. Im Besondern:

zu §. 1 der Anlagen I. II. III.:

4. Die Impfung unterbleibt an jedem Ort und bei den Bewohnern eines jeden Ortes, an welchem eine der im §. 1, Absatz 1, der Anlagen I und III aufgeführten ansteckenden Krankheiten besteht, so lange dieselbe eine größere Verbreitung hat, oder an welchem sich auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf zeigen, bis zum völligen Verschwinden des letzteren.

5. Darüber, ob einer der zu 4 gedachten Fälle vorliegt, ferner, ob die natürlichen Pocken in irgend einer Form (schwer oder leicht, als echte — Variolen — oder modifizirte — Varioloiden —) aufgetreten sind, hat sich die Ortspolizeibehörde während der Impfzeit fortdauernd mit besonderer Aufmerksamkeit in jedem Ort ihres Bezirkes Kenntniß zu verschaffen, ebenso jeder Arzt in Betreff jedes Ortes, an oder aus welchem derselbe eine Person zu impfen vornimmt.

6. Falls die Ortspolizeibehörde oder der Impfarzt in Erfahrung gebracht hat, daß einer der zu 4 gedachten Fälle vorliegt, so sind dieselben verpflichtet, schleunig sich gegenseitig davon zu benachrichtigen und für die Aufhebung der etwa anberaumten Impfgeschäfts-Termine Sorge zu tragen.

7. Falls ein Zweifel darüber obwaltet, ob eine der im §. 1, Absatz 1 der Anlagen I und III aufgeführten Krankheiten in größerer Verbreitung besteht, so ist die Entscheidung der Kreis- (Oberamts-) Polizeibehörde, welche nach Anhörung des Kreis- (Oberamts-) Physikus zu erfolgen hat, einzuholen.

8. Aus einem Hausstand, in welchem eine der zu 4 gedachten, sowie der in §. 1 der Anlage II aufgeführten Krankheiten besteht, sowie aus einem Hause, in welchem Falle einer der zu 4 gedachten Krankheiten oder die natürlichen Pocken auch nur in einem Falle zur Impfzeit vorgekommen sind, darf Niemand zu einem öffentlichen Impfgeschäfts-Termin gelangen. Die Ortspolizeibehörde hat nach Kräften darüber zu wachen, daß diesem Verbot entsprochen wird, und jeder Zuwiderhandlung vorzubeugen. Tritt eine solche erweislich ein, so ist die verbotswidrig zum Termin gelangte Person unverzüglich von demselben zu entfernen und hat der Impfarzt darüber zu befinden, ob der Termin aufgehoben wird.

9. Die öffentliche Impfung oder Nachschau darf nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem ein Fall einer der zu 4 gedachten Krankheiten oder von natürlichen Pocken besteht.

Die Anlage I ferner betreffend:

Zu §§. 2 und 3:

10. Der Impfarzt hat sich im Impfungs-Termin Kenntniß davon zu verschaffen, daß die Behändigung der Verhaltungsvorschriften (Anlage II) nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmung zu 2 stattgefunden hat, und im Falle des Gegentheils die nachträgliche Behändigung im Impfungs-Termin zu besorgen.

11. Der Impfarzt ist verpflichtet, in dem Impfungs-Termin den Nachschau-Termin bekannt zu machen und in dem letzteren für die beschichtigten geimpften oder wiedergeimpften Personen die Impfscheine auszufertigen.

12. In den Impfungsterminen hat der Impfarzt erforderlichenfalls für die angemessene Erwärmung der Geschäftsräume durch Vermittelung des Vertreters der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes Sorge zu tragen.

Zu §. 4:

13. Falls etwa dem Impfarzt die Entnahme von Lymphe von geeigneten Impflingen zum Fortführen der Impfung unmöglich gemacht wird, so wird zwar die Verwendung von aus zuverlässiger Quelle bezogenem Impfstoff unvermeidlich sein; der letztere ist aber vor der Verimpfung möglichst sorgfältig zu prüfen und darf nur verwendet werden, wenn über

Digitized by Google

seine Reinheit und Unschädlichkeit kein Bedenken besteht; auch sind in solchem Falle die Hindernisse, welche sich dem Impfarzt bei den Versuchen der eigenen Entnahme von Lymphe entgegengestellt haben, in dem Impfbericht unter eingehender Darlegung der Umstände anzuführen.

Zu §. 5:

14. Darüber, daß die Abimpflinge und deren Eltern die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, ist jeder Arzt, welcher Lymphe entnimmt, verpflichtet, sorgfältig sich Ueberzeugung zu verschaffen.

Zu §. 7:

15. Zu Betreff jeder einzelnen aufbewahrten Lymphemenge muß vom Impfarzt der Name des einzelnen Abimpflings, von welchem dieselbe entnommen ist, derart aufgezeichnet werden, daß der Abimpfling stets ohne Weiteres festgestellt werden kann. Die Vermischung der Lymphe von zwei oder mehreren Abimpflingen ist verboten.

Die Anlage III ferner betreffend:

Zu §. 3:

16. In jedem Impfgeschäfts-Termin soll ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes sowie jeder betheiligten Gemeinde, gegenwärtig sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten nach Kräften unterstützen.

17. Die Ortspolizeibehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Termin, in welchem Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau gelangen, ein Lehrer anwesend ist. Derselbe sorgt in dem Termin im Einvernehmen mit dem Impfarzt und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für Aufrechthaltung der Ordnung unter den Wiederimpflingen.

Auch ist zu erwägen, ob die Umstände es erfordern, daß die Schulkinder auf ihrem Wege von und zu dem Termin durch einen Begleiter beaufsichtigt werden, und zutreffendenfalls dafür zu sorgen, daß eine zuverlässige Person dazu bestellt wird.

Zu §. 4:

18. Die zulässige höchste Anzahl der zu einem Termin vorzuladenden Impflinge wird im zweifelhaften oder strittigen Fall durch die Kreis- (Oberamts-) Polizeibehörde nach Anhörung des Kreis- (Oberamts-) Physikus festgesetzt.

Zu §. 6:

19. Impfpflichtige oder andere zur Impfung gelangende Personen mit unreinen Armen, Händen oder Aermeln sind von der Impfung zurückzuweisen.

Wir beauftragen die Königl. Regierung die zur Durchführung der vorerwähnten Vorschriften und Bestimmungen erforderlichen Anordnungen zu treffen und dafür, daß dieselben von jetzt ab befolgt werden, Sorge zu tragen.

Berlin, den 6. April 1886.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Goßler.

Anlage I.

Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. An Orten, an welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Kroup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen, in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäftes davon Kenntniß, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen.

Hat der Impfarzt einzelne Fälle ansteckender Krankheiten in Behandlung, so hat er in angemessprechender Weise deren Verbreitung bei dem Impfgeschäfte durch seine Person zu verhüten.

§. 2. Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermines ist dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwickelung der Impfblattern erhalten.

§. 3. Im Impftermine hat der Impfarzt im Einvernehmen mit der Ortspolizei-Behörde für die nöthige Ordnung zu sorgen, Ueberfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und ausreichende Lüftung derselben zu veranlassen.

Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge ist thunlichst zu vermeiden.

B. Gewinnung der Lymphe.

I. Bei Verwendung von Menschen-Lymphe.

§. 4. So lange die Impfung mit Thier-Lymphe für die öffentlichen Impfungen nicht zur Ausführung gelangt, beziehen die Impfärzte die zum Einleiten der Impfung erforderliche Lymphe aus den Landes-Impfinstituten. Für ein ausreichendes Material zum Fortführen der Impfung, bezw. zur Abgabe von Lymphe an andere Aerzte haben die Impfärzte durch Entnahme von Lymphe von geeigneten Impflingen selbst zu sorgen.

§. 5. Die Impflinge, von welchen Lymphe zum Weiterimpfen entnommen werden soll, (Ab-, Stamm-Mutterimpflinge), müssen zuvor am ganzen Körper untersucht und als vollkommen gesund und gut genährt befunden werden. Sie müssen von Eltern stammen, welche an vererbbaren Krankheiten nicht leiden, insbesondere dürfen Kinder, deren Mutter mehrmals obortirt oder Frühgeburten überstanden haben, als Abimpflinge nicht benutzt werden.

Der Abimpfling soll wenigstens 6 Monate alt, ehelich geboren und nicht das erste Kind seiner Eltern sein. Von diesen Anforderungen darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn über die

Digitized by Google

Gesundheit der Eltern nicht der geringste Zweifel obwaltet.

Der Abimpfling soll frei sein von Geschwüren, Schrunden und Ausschlägen jeder Art, von Kondylomen an den Gesäßtheilen, an den Lippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affektionen der Nase, der Augen und Ohren, wie von Anschwellungen und Verbiegungen der Knochen; er darf demnach kein Zeichen von Syphilis, Skrophulosis, Rhachitis oder irgend einer anderen konstitutionellen Krankheit an sich haben.

§. 6. Lymphe von Wiedergeimpften darf nur im Nothfalle und nie zum Impfen von Erstimpflingen zur Anwendung kommen. Die Prüfung des Gesundheitszustandes eines wiedergeimpften Abimpflings muß mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der im §. 5 angegebenen Gesichtspunkte geschehen.

§. 7. Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat. Insbesondere hat er, wenn er Lymphe zur späteren eigenen Verwendung oder zur Abgabe an andere Aerzte aufbewahren will, den Namen der Impflinge, von denen die Lymphe abgenommen worden ist, und den Tag der erfolgten Abnahme aufzuzeichnen. Die Lymphe selbst ist derart zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Die Aufzeichnungen sind bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§. 8. Die Abnahme der Lymphe darf nicht später als am gleichnamigen Tage der auf die Impfung folgenden Woche stattfinden.

Die Blattern, welche zur Entnahme der Lymphe dienen sollen, müssen reif und unverletzt sein und auf einem nur mäßig entzündeten Boden stehen.

Blattern, welche den Ausgangspunkt für Rothlauf gebildet haben, dürfen in keinem Falle zum Abimpfen benutzt werden.

Mindestens zwei Blattern müssen am Impfling uneröffnet bleiben.

§. 9. Die Eröffnung der Blattern geschieht durch Stiche oder Schnitte.

Das Quetschen der Blattern oder das Drücken ihrer Umgebung zur Vermehrung der Lymphmenge ist zu vermeiden.

§. 10. Nur solche Lymphe darf benutzt, welche freiwillig austritt und, mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter enthält.

Uebelriechende oder sehr dünnflüssige Lymphe ist zu verwerfen.

§. 11. Nur reinstes Glyzerin darf mit der Lymphe vermischt werden. Die Mischung soll mittels eines reinen Glasstabes geschehen.

II. Bei Verwendung von Thier-Lymphe.

§ 12. Sobald die Impfung mit Thier-Lymphe eingeführt ist, erhalten die Impfärzte ihren Gesammtbedarf an Lymphe aus den Landes-Impfinstituten.

§. 13. Die Vorschriften im §. 7, §. 10 Absatz 2 und §. 11 finden auch für Thier-Lymphe sinngemäße Anwendung.

Inwieweit andere Vorschriften des Abschnittes I bei der Gewinnung der Thier-Lymphe Anwendung zu finden haben, bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

C. Aufbewahrung der Lymphe.

§. 14. Die Aufbewahrung der Lymphe in flüssigem Zustande hat in reinen, gut verschlossenen Kapillarröhren oder Glasgefäßen von 1 bis 2 ccm. Inhalt zu geschehen.

Zur Aufbewahrung in trockenem Zustande sind Platten oder Gefäße aus Glas, oder Stäbchen aus Elfenbein, Fischbein oder Horn zu benutzen.

Alle zur Aufbewahrung dienenden Gegenstände dürfen erst nach gründlicher Reinigung und Desinfektion (am besten durch Auskochen mit Wasser) zum zweiten Male benutzt werden.

§. 15. Die Lymphe ist vor einer Abkühlung bis auf den Gefrierpunkt und vor einer Erwärmung auf mehr als 50° C. zu schützen.

D. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.

§. 16. Es empfiehlt sich, die Kinder nicht früher zu impfen, als bis sie das Alter von 3 Monaten überschritten haben.

Kinder, welche an schweren, akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§. 17. Die zur Impfung bestimmten Instrumente müssen rein sein und vor jeder Impfung eines neuen Impflings mittels Wassers und Abtrocknung gereinigt werden.

Zur Abtrocknung dürfen jedoch nicht Handtücher und dergleichen, sondern nur Karbol- oder Salicylwatte verwendet werden. Instrumente, welche eine gründliche Reinigung nicht gestatten, dürfen nicht gebraucht werden.

Die Instrumente zu anderen Operationen als zum Impfen zu verwenden, ist verboten.

§. 18. Zum Anfeuchten der trockenen Lymphe ist reines Wasser oder Glycerin oder eine Mischung von beiden zu verwenden.

§. 19. Die Impfung wird der Regel nach an den Oberarmen vorgenommen. Bei Erstimpflingen genügen 3 bis 5 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge oder ebenso viele oberflächliche Stiche an jedem Arme; bei Wiederimpflingen 5 bis 8 seichte Schnitte oder Stiche an einem Arme.

Stärkere Blutungen sind beim Impfen zu vermeiden.

Digitized by Google

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

§. 20. Die Erst-Impfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwickelung gekommen sind.

In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist, hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein (Formular I) auszustellen.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen bezw. Bläschen an den Impfstellen.

E. Privat-Impfungen.

§. 21. Alle Vorschriften dieser Instruktion mit Ausnahme der nur auf öffentliche Impfungen sich beziehenden §§. 1, 2, 3 und 4 gelten auch für die Ausführung von Privat-Impfungen.

Anlage II.

Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

§. 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Kroup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§. 2. Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§. 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§. 4. Wenn das tägliche Baden des Impflings nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§. 5. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§. 6. Bei günstigem Wetter darf dasselbe in's Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die directe Sonnenhitze.

§. 7. Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hemdärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

§. 8. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach 3 bis 4 Wochen von selbst abfällt.

Die Entnahme der Lymphe zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil.

Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

§. 9. Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röthe entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

§. 10. An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

§. 11. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit, (§. 1.) nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

Anlage III.

Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

§. 1. Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Kroup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auf, so wird die Impfung ausgesetzt.

Aus einem Hause, in welchem Falle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind, dürfen Kinder zum öffentlichen Termin nicht gebracht werden; auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermin fern zu halten.

Impfung und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

Ebenso ist zu verfahren, wenn in einem Hause die natürlichen Pocken aufgetreten sind.

§. 2. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraumes vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§. 3. Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzt für Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhülfe ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§. 4. Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Digitized by Google

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume.

§. 5. Man verhüte thunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

§. 6. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termin zurückgewiesen werden.

Nr. 223 Die höheren Pensionsbeträge, welche nach Maßgabe der zum Militärpensionsgesetz gegebenen Novelle vom 21. April 1886 bereits pensionirten Offizieren vom 1. d. Mts. ab zuständig sind, werden denselben von der Abtheilung A. des Departements für das Invaliden-Wesen angewiesen werden, ohne daß es deshalb eines besonderen Antrages der Betheiligten bedarf. — Bei der großen Anzahl dieser Pensionäre ist es jedoch nicht möglich, sie sämmtlich mit ihren Ansprüchen vor Mitte Juli d. J. zu befriedigen. Diejenigen pensionirten Offiziere, denen über die Anweisung der ihnen zuständigen höheren Pension bis Mitte Juli d. J. noch keine Mittheilung zugegangen sein sollte, wollen sich sodann in dieser Angelegenheit an die vorgenannte Abtheilung wenden.

Vorstehendes gilt auch für die seit dem 1. April 1882 in Ruhestand getretenen Beamten, welche auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1886, betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes und des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten, Anspruch auf eine — vom 1. d. Mts. ab zahlbare — höhere Pension haben.

Berlin, den 28. April 1886.

Kriegsministerium:

Bronsart von Schellendorf.

Nr. 224 Im Anschlusse an die Zirkular-Verfügung vom 15. September 1879 (M. d. J. II 13997) (Just. M. I 7757), betreffend die Ausführung des §. 153 Absatz 2 des Deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877, wollen wir diejenigen Königlichen Fischereibeamten, welche

1. die Stellen als Fischmeister, Fischerei-Aufseher, Schonrevier-Aufseher, Fischpaß-Aufseher gegen Gehalt oder fixirte Remuneration als Hauptamt verwalten, oder
2. die Fischerei-Aufsicht zwar nur im Nebenamte führen, aber in ihrer Hauptstellung ein etatsmäßiges Gehalt beziehen,

hinsichtlich der in ihren Revieren vorkommenden Fischerei-Vergehen oder Fischerei-Uebertretungen hierdurch zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft ernennen.

Die auf Fischereibeamte bezüglichen, durch den gegenwärtigen Erlaß ersetzten Bestimmungen der obengedachten Zirkular-Verfügung vom 15. September 1879 werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 27. Februar 1886.

Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister.
von Puttkamer. Friedberg.

Nr. 225 Vom 5. Mai ab wird die Wortgebühr für Telegramme aus Deutschland nach allen bedeutenderen Verkehrsorten in den Vereinigten Staaten von Amerika und Canada bei der Beförderung über das Deutsche Kabel Emden-Valencia von 1 Mark 65 Pfg. bis Weiteres auf 65 Pfennig ermäßigt. Gleichzeitig tritt für Telegramme nach Mexiko, sowie nach Mittel- und Südamerika ꝛc. eine entsprechende Ermäßigung der bisherigen Wortgebühr ein. Nähere Auskunft ertheilen die Reichs-Telegraphenanstalten.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 226 Nachdem wir höheren Orts beauftragt worden sind, eine Präsentations-Wahl von Kandidaten zur Wiederbesetzung des erledigten Landrathsamtes im Kreise Heinsberg vorzunehmen, soll diese Wahl am Donnerstag den 27. Mai d. Js., in dem kreisständischen Sitzungssaale zu Heinsberg vor dem zum Wahl-Kommissar ernannten Ober-Regierungs-Rath von der Mosel abgehalten werden.

Das Verzeichniß der ihrem Grundbesitze nach zu jener Stelle Wählbaren liegt auf dem Landräthlichen Büreau des gedachten Kreises zur Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen dieses Verzeichniß, sowie Beschwerden von Wahlberechtigten wegen unterbliebener Einladung zum Wahltermine sind uns rechtzeitig vor demselben schriftlich einzureichen.

Aachen, den 4. Mai 1886.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Nr. 227 Am 30. Januar d. Js. hat der 17jährige Oberprimaner Joseph Greving, Sandkaulstraße Nr. 38 hierselbst wohnhaft, den 12 Jahre alten Knaben Anton Wöllgens aus Burtscheid, welcher auf dem in der Nähe des Burtscheider Bierkellers belegenen Weiher durch das Eis gebrochen war, durch rasche entschlossene Hülfeleistung das Leben gerettet.

Für diese wackere That sprechen wir demselben hierdurch öffentlich die verdiente Anerkennung aus.

Aachen, den 30. April 1886.

Nr. 228 Die Herren Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirks veranlassen wir hierdurch, die diesjährige katholische Hauskollekte für den Bau des Domes in Köln bis zum 1. September d. Js. vorschriftsmäßig abzuhalten, die einkommenden Gaben in bekannter Weise an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und die Höhe der Erträge den Königlichen Landrathsämtern anzuzeigen.

Den Anzeigen der Herren Landräthe über den Ge-

Digitized by Google

sammtertrag der Kollekte sehen wir bis spätestens zum 1. Oktober dieses Jahres entgegen.

Aachen, den 30. April 1886.

Nr. 229 Ausschnitt aus Nr. 22 (Haupt-Blatt) der Zeitung „Die Post." Berlin, den 23. Januar 1885.

Verantwortlich als Redakteur Dr. R. Dietze.

†† **Geheimmittel-Schwindel.**

Unter dem Namen „Swagatin Zahnschmerz-Paste" wird durch eine in sieben verschiedenen Sprachen gedruckte Gebrauchsanweisung ein Mittel angepriesen, welches, bei hohlen Zähnen angewandt, jeden Schmerz sofort und für immer beseitigen soll. Ein von einem Holzbüchschen umkleidetes Gläschen mit diesem Präparat, welches zum Ladenpreise von 60 Pfg. auf polizeiliche Veranlassung in dem Droguen-Geschäft von Schwarzlose Söhne, Markgrafenstraße 29, hier angekauft worden ist, enthielt, wie die chemische Untersuchung ergeben hat, „entwässerten Borax" in einer Quantität, deren Werth noch nicht einen halben Pfennig beträgt. Im Interesse und zur Warnung des Publikums sind wir in den Stand gesetzt, diese Thatsache zu veröffentlichen.

Ausschnitt aus dem Intelligenz-Blatt vom 7. Mai 1885 Nr. 105.

Bekanntmachung.

Die amtlich veranlaßte sachverständige Untersuchung der beiden Geheimmittel, welche der Kellner Max Falkenberg, hierselbst, Rosenthalerstraße Nr. 62 wohnhaft, gegen Trunksucht in der Tagespresse empfiehlt und in zwei ungleich großen Blechbüchsen zum Preise von zusammen 10 Mark verkauft, hat ergeben, daß die größere Büchse 313 Gramm Enzianwurzel-Pulver, die kleinere Büchse 68 Gramm Calmuswurzelpulver enthält, und daß der Werth der Mittel nicht 10 Mark, sondern nur 61 Pfg. (52 Pfennig Enzianwurzelpulver und 9 Pfennig Calmuswurzelpulver) beträgt. Da die beiden obenbezeichneten Mittel keinerlei Heilkraft gegen Trunksucht besitzen, so wird Solches zur Warnung des Publikums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Mai 1885.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.): von Madai.

Ausschnitt aus dem Intelligenz-Blatt vom 27. Mai 1885, Nr. 120.

Bekanntmachung.

In der Tagespresse wirdgegenwärtig unter dem Namen „Homeriana-Thee" ein angeblich gegen Lungen-, Halsleiden und Asthma wirksames Geheimmittel angepriesen, welches von dem Agenten A. Wolffsky, Alte-Jakobstraße Nr. 93 hierselbst wohnhaft, in Päckchen mit 65 Gramm Inhalt bei einem Werthe von 5—6 Pfennig für den Preis von 1,20 Mark verkauft wird und nach dem Ergebniß der amtlich veranlaßten sachverständigen Untersuchung lediglich aus Vogelknöterich besteht, wie er auf allen Wegen und namentlich auch oft in wenig verkehrsreichen städtischen Straßen zwischen den Pflastersteinen wächst.

Eine spezifische Heilwirkung hat das oben genannte Kraut nicht.

Solches wird hierdurch zur Warnung für das Publikum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. Mai 1885.

Königliches Polizei-Präsidium.
In Vertretung (gez.): Friedheim.

Ausschnitt aus Nr. 205 des Berliner Intelligenz-Blatts vom 3. September 1885.

Bekanntmachung.

Eine amtlich angeordnete sachverständige Prüfung des von Richard Mohrmann, Hausvoigteiplatz Nr. 8a, unter der Bezeichnung „Zahnrenovator" vertriebenen Mittels hat ergeben, daß dasselbe als pfeffermünzölhaltige, mäßig starke Salzsäure zu erachten ist. Dieses Mittel ist nicht geeignet, die Zähne zu erhalten, sondern zerstört dieselben.

Zur Warnung für das Publikum wird Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31. August 1885.

Königliches Polizei-Präsidium.
In Vertretung (gez.): Friedheim.

Vorstehende Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin werden zur Warnung für das Publikum hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 22. April 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 230 Am 1. Mai wird in dem Orte Hösen und am 6. Mai in dem Orte Pier eine Postagentur eröffnet. Die Postagentur in Hösen erhält gleichzeitig Telegraphenbetrieb und führt im postdienstlichen Verkehr die zusätzliche Bezeichnung „(Rheinland)."

Landbestellbezirke werden den neuen Postagenturen nicht zugetheilt.

Aachen, im April 1886.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor, Deininger.

Nr. 231 Das Gemeinde-Aichungsamt zu Aachen hat unter dem 22. April d. J. auf die Befugniß zur Aichung und Stempelung von Gasmessern verzichtet, und ist diese Befugniß damit in Wegfall gekommen.

Köln, den 3. Mai 1886.

Der Königliche Aichungs-Inspektor, Franck.

Nr. 232 Durch Urtheil der I. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 24. März 1886 ist über die Abwesenheit des Schlossers Wilhelm Mathias Johann Damen aus Homberg ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 28. April 1886.

Der Ober-Staatsanwalt.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nr. 233 Definitiv angeſtellt ſind: Die ſeither proviſoriſch fungirende Lehrerin Maria Lennartz bei der Mädchen-Freiſchule an St. Michael hierſelbſt.

Die ſeither proviſoriſch fungirende Lehrerin Mathilde Brauer bei der katholiſchen Elementarſchule zu Haaren, Landkreis Aachen.

Druck von A. A. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngaſſe 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 19. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 13. Mai **1886.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 234 Das 13. Stück enthält unter Nr. 1659: Gesetz, betreffend den Anspruch des Statthalters in Elsaß-Lothringen auf Gewährung von Pension und Wartegeld. Vom 28. April 1886. Unter Nr. 1660: Gesetz, betreffend die Ergänzung des §. 809 der Zivilprozeßordnung. Vom 30. April 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 235 Das 14. Stück enthält unter Nr. 9122: Gesetz, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 26. April 1886. Unter Nr. 9123: Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1886, betreffend den Bau und demnächstigen Betrieb der durch das Gesetz vom 19. April 1886 zur Ausführung genehmigten Eisenbahnen.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 236 Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ꝛc. urkunden und bekennen, daß, nachdem die Vormundschaft des minderjährigen Grafen Dietrich Wolff—Metternich zu Schloß Gracht in Ausführung der demselben durch autonomes Testament seines Vaters des Grafen Max Wolff—Metternich vom 26 Mai 1883 gemachten Auflage durch die Notarialakte vom 22. Dezember 1883, 24. Dezember 1884 und 24. November 1885 ein gräflich Wolff—Metternich'scher Familien-Fideicommiß Gracht gestiftet hat, Wir der Stiftung dieses Familien-Fideikommisses hiermit Unsere Landesherrliche Genehmigung ertheilen wollen mit dem Vorbehalte, daß durch die darin eingeschlossene Genehmigung des dritten Abschnitts der Stiftungsurkunde vom 22. Dezember 1883 der in diesem Abschnitt als fortbestehend angeführten und für das errichtet Fideikommiß als maßgebend erklärten Bestimmung der Stiftungsurkunde der Wolff genannt Metternich Freiherrn zu Gracht und seiner Ehefrau Katharina geb. von Hall vom Jahre 1660 eine andere oder stärkere rechtliche Wirkung als derselben ohnehin seither beigewohnt hat, in keiner Weise hat beigelegt werden sollen.

Wir genehmigen und bestätigen demzufolge die vorgedachten unter dem 22. Dezember 1883, 24. Dezember 1884 und 24. November 1885 vollzogenen Stiftungsurkunden nebst deren Anlagen ihrem ganzen Inhalt nach und wollen, daß die Betheiligten bei den in diesen Urkunden enthaltenen Anordnungen den Gesetzen gemäß jederzeit geschützt werden. Uns jedoch und jedem Dritten an seinen Rechten unbeschadet.

Deß zu Urkund haben Wir diese Bestätigungsurkunde Höchsteigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 15. Januar 1886.

(L. S.) gez: **Wilhelm.** gez. Friedberg.

Folgt Auszug aus den vorbezogenen Stiftungsurkunden.

Die Sukzessionsordnung in Anlehnung des genannten Familien-Fideikommisses ist die der reinen Primogenitur, wie solche in der oben bezogenen Stiftungsurkunde vom Jahre 1660 näher vorgeschrieben ist. Nach dem Aussterben des Mannesstammes sind die männlichen Nachkommen der Töchter des Geschlechts nach der Ordnung der Primogenitur berufen.

Jetziger Fideikommiß Besitzer ist der minderjährige Graf Dietrich Wolff—Metternich. Die dem Fideikommisse einverleibten Immobilien im-Regierungsbezirke Aachen sind in den Gemeinden Wissersheim, Rath, Stetternich, Jülich gelegen und katastrirt wie folgt:

I. Gemeinde Wissersheim.

Artikel 307, Flur 2, Parzellen Nr. 17, 19, 77, 87, 102, Flur 3, Parzellen Nr. 24, 32, 67, Flur 4, Parzelle Nr. 68, Flur 5, Parzellen Nr. 70, 111, 134, 135, Flur 6, Parzellen Nr. 13, 21, 40, 41, 42, 44, 57, 63, 66, 143, 144, 146, 157, Flur 7, Parzellen Nr. 14, 34, 85, 86, Flur 8, Parzellen Nr. 34, 36, 48, 57, Flur 9, Parzellen Nr. 101b 107, 124, Flur 10, Parzellen Nr. 140, 181, Flur 11, Parzellen Nr. 75, 98, Flur 13, Parzellen Nr. 15, 127, 170, 177, 182, 190, zusammen 50 Hektar, 88 Ar, 91 Meter.

II. Gemeinde Rath.

Artikel 180, Flur 1, Parzelle Nr. 75, Flur 4, Parzelle Nr. 82, Flur 7, Parzelle Nr. 44, zusammen 1 Hektar, 57 Ar, 87 Meter.

III. Gemeinde Stetternich.

Artikel 187, Flur 1, Parzellen Nr. 286, 290, 296, 672/312, 838/313, 315, 316, 829/317, 318, 320, Flur 2, Parzellen Nr. 526/333, 342a/334, 336, Flur 3, Parzellen Nr. 15/2, 297, 298, 823/299, 300, 682/334, 289, Artikel 188, Flur 1, Parzelle Nr. 285, Flur 2, Parzelle Nr. 65, 81, 159, 162, 259, Artikel 189,

Digitized by Google

Flur 1, Parzellen Nr. 767/1, 617/99, 209, Flur 2, Parzellen Nr. 267, 276, 294, 804, 326, Flur 4, Parzellen Nr. 97/1, 32, 35, 58/37, Flur 1, Parzellen Nr. 891/59, 893/59, 894/59, 913/95, 919/95, 920/95, 921/99, 922/99, zusammen 264 Hektar, 72 Ar, 45 Meter nebst den aufstehenden Gebäulichkeiten.

IV. Gemeinde Jülich.

Artikel 634, Flur A, Parzellen Nr. 908/400, 802/401, zusammen 1 Hektar, 51 Ar, 15 Meter.

Düsseldorf, den 6. Mai 1886.

Zur Beglaubigung des Auszugs:

Schleipen, Rechtsanwalt.

Nr. 237 Auf Ihren Bericht vom 19. April d. Js. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetz vom 19. April d. Js., betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates bei mehreren Privateisenbahnunternehmungen, vorgesehenen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes derselben, und zwar: 1. der Bahn: von Wrist nach Itzehoe, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Altona, 2. der Bahnen: a. von Garnsee nach Lessen, b. von Wreschen nach Strzalkowo, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg, 3. der Bahnen: a. von Meseritz nach Rokietnica, b. von Altdamm beziehungsweise Gollnow nach Cammin mit Abzweigung nach Wollin, c. von Wriezen nach Jädickendorf, d. von Striegau nach Bolkenhain, e. von Grunow nach Bentkow, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin, 4. der Bahnen: a. von Ratibor bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Troppau, b. von Deutsch-Wette nach Groß-Kunzendorf, c. von Ottmachau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lindewieſe, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau, 5. der Bahnen: a. von Teutschenthal nach Salzmünde, b. von Fulda nach Tann, c. von Wiesbaden nach Langenschwalbach, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a./M., 6. der Bahnen: a. von Schönebeck nach Blumenberg, b von Oebisfelde nach Salzwedel, c. von Braunschweig nach Gifhorn, einschließlich der vom Bahnhof Gifhorn über Stadt Gifhorn nach dem großen Torfmoor herzustellenden Anschlußbahn, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg, 7. der Bahnen: a. von Wulften nach Duderstadt und von Duderstadt nach Leinefelde, b. von Sarnau nach Frankenberg, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Hannover, 8. der Bahnen: a. von Schmallenberg nach Fredeburg, b. von Krebsöge nach Radevormwald, c. von Elberfeld nach Cronenberg, d. von Wülfrath nach Velbert, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld, 9. **der Bahnverbindung zwischen Stolberg und Münsterbusch,** der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Köln, übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß für sämmtliche vorbezeichnete Eisenbahnen — bezüglich der unter Nr. 6 litt. c. aufgeführten Linie Braunschweig—Gifhorn mit der Anschlußbahn nach dem großen Torfmoor für den im diesseitigen Staatsgebiet belegenen Theil derselben — das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll. Diese Verordnung ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. April 1886.

gez. **Wilhelm.**

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.

ggez. Lucius.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 238 Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Uebertragung des Baues und demnächstigen Betriebes mehrerer neuer Eisenbahnlinien an die einzelnen Betriebs-Aemter.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetz vom 19. April d. Js. (G.-S. S. 125) vorgesehenen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes derselben und zwar:

1. der Bahnen:
   a. von Meseritz nach Rokietnica,
   b. von Striegau nach Bolkenhain,
   c. von Grunow nach Bentkow,

den von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern:

   zu a zu Guben,
   zu b zu Breslau (Breslau-Halbstadt),
   zu c zu Berlin (Berlin-Sommerfeld),

2. der Bahnen:
   a. von Ratibor bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Troppau,
   b. von Deutsch-Wette nach Groß-Kunzendorf,
   c. von Ottmachau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lindewieſe,

den von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern:

   zu a zu Ratibor,
   zu b und c zu Neiſſe,

3. der Bahnen:
   a. von Teutschenthal nach Salzmünde,
   b. von Wiesbaden nach Langenschwalbach,

den von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a/M. ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern:

   zu a zu Nordhausen,
   zu b zu Wiesbaden,

4. der Bahnen:
   a. von Schönebeck nach Blumenberg,
   b. von Oebisfelde nach Salzwedel,
   c. von Braunschweig nach Gifhorn,

den von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Mag-

Digitized by Google

deburg ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern:

zu a zu Magdeburg (Magdeburg-Halberstadt),
zu b zu Berlin (Berlin-Lehrte),
zu c zu Braunschweig.

5. der Bahnverbindung zwischen Stolberg und Münsterbusch

dem von der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Köln ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Aachen,

innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staatseisenbahnverwaltung zugewiesenen Ressortbefugnisse übertragen worden ist.

Zugleich wird in Abänderung des Erlasses vom 13. Mai 1885 — II. a (b) 8102 — (E. V. Bl. S. 137) das von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a/M. ressortirende Königliche Eisenbahn-Betriebsamt zu Frankfurt a/M. von der Leitung des Baues der Eisenbahn von Fulda nach Gersfeld entbunden und die Bauleitung der gedachten Königlichen Eisenbahn-Direktion unmittelbar übertragen.

Berlin, den 24. April 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage Schneider.

Nr. 239 Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe VII zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Die Zinsscheine Reihe VII Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1886 bis 31. März 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Zu Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 5. Februar 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 240 Die diesjährige Lehrerkonferenz am Seminar zu Cornelimünster wird am Donnerstag den 27. Mai d. J. stattfinden und nach Schluß des in der Pfarrkirche um 8¼ Uhr beginnenden Hochamtes um 10 Uhr in der Seminar-Aula eröffnet werden. Wir erwarten, daß sich die Lehrer in großer Zahl an der Konferenz betheiligen werden.

Aachen, den 10. Mai 1886.

Nr. 241 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 30. v. M. unter Vorbehalt des Widerrufs den Beigeordneten Paul Geilen II in Wehr zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Wehr umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des aus dem Amte als Beigeordneter geschiedenen Joseph Groten zum stellvertretenden Standesbeamten des genannten Bezirks widerrufen.

Aachen, den 8. Mai 1886.

Nr. 242 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 1. d. M. unter Vorbehalt des Widerrufs den kommissarischen Bürgermeister Gerhard Derpmann in Schmidtheim zum Standesbeamten der die Landbürgermeistereien Cronenburg und Marmagen umfassenden Standesamtsbezirke ernannt und die Ernennung des aus dem Amte als Bürgermeistereiverwalter geschiedenen Leopold Gaul zum Standesbeamten der genannten Bezirke widerrufen.

Aachen, den 8. Mai 1886.

Digitized by Google

Nr. 243 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	17	93	17	68	17	43	15	12	14	87	14	62	19	08	18	17	16	04
Düren	16	75	15	75	—	—	13	75	12	75	—	—	15	—	14	—	—	—
Erkelenz	17	26	16	26	—	—	13	91	13	41	—	—	13	—	—	—	—	—
Eschweiler	17	—	16	—	—	—	14	—	13	—	—	—	15	—	14	—	—	—
Eupen	18	50	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Jülich	17	60	17	10	16	30	14	40	14	—	13	50	13	—	12	—	—	—
St. Vith.	—	—	17	50	—	—	—	—	17	—	—	—	14	50	—	—	—	—
Durchsch.	17	51	16	71	16	86	14	53	14	17	14	06	14	80	14	54	16	04

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh				Heu	Fleisch						Speck (geräuchert)		Butter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
a. Richt-		b. Krumm-			Rind- von der Keule		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-									
Es kosten je 100 Kilogr.					Es kostet je 1 Kilogramm										Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet 1 Kbmtr.	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk. Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
5	26	4	01	7 87	1	65	1	45	1	65	1	65	1	65	1	60	2	50	4	20	1	40	7	75
3	37	2	73	7 04	1	50	1	30	1	50	1	10	1	50	1	60	2	38	3	38	1	40	4	75
3	60	—	—	7 20	1	30	1	30	1	40	1	20	1	50	1	80	2	50	4	60	1	20	8	—
—	—	—	—	— —	1	40	1	20	1	60	—	90	1	40	1	60	2	30	3	40	1	30	6	—
5	60	5	—	8 —	1	40	1	20	1	60	1	20	1	60	1	60	2	20	4	50	1	20	5	50
4	20	3	60	7 20	1	50	1	40	1	40	1	10	1	40	1	90	2	40	3	12	1	12	8	—
3	50	—	—	— —	1	20	1	—	1	40	1	—	1	60	1	60	2	—	2	50	2	—	4	50
4	26	3	83	7 46	1	42	1	26	1	51	1	16	1	52	1	67	2	33	3	67	1	37	6	36

Nr. 244 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittelst Erlasses vom 5. d. M. genehmigt, daß der bisher alljährlich am ersten Dienstage nach Allerheiligen in der Stadtgemeinde Stolberg abgehaltene Viehmarkt vom laufenden Jahre ab auf den ersten Mittwoch nach Allerheiligen verlegt werde.

Aachen, den 10. Mai 1886.

Nr. 245 Der dem Peter Wilhelm Reifen zu Weiden pro 1886 ertheilte Wandergewerbeschein, ausgefertigt am 15. Dezember v. Js. unter Nr. 452 zu 18 Mark und berechtigend zum Handel mit Backwerk, Fischen, Gemüse, Käse und Obst, ist dem v. Reisen angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 5. Mai 1886.

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen pro Monat April 1886.

Preise:

Getreide.

Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				B. Uebrige Markt-Artikel.									
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Buchweizen	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln	
Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm										Es kosten je 100 Kilogramm									
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.					Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
15	57	15	32	15	07	—	—	—	—	16	—	26	75	27	75	49	—	6	—
14	13	13	13	—	—	—	—	—	—	17	—	26	—	27	—	44	75	5	28
14	87	—	—	—	—	—	—	—	—	15	50	28	—	30	—	40	—	5	20
14	50	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	27	—	42	—	4	80
16	75	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	24	—	28	—	56	—	5	20
14	90	14	50	13	50	—	—	—	—	15	50	27	—	27	—	55	—	5	80
12	—	—	—	—	—	—	—	—	60	11	—	26	—	28	—	—	—	3	—
14	67	14	11	14	28	—	—	—	—	16	—	26	25	27	82	47	79	5	04

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl		Gerste		Buchweizengrütze	Hirse	Reis (Java)	Kaffe		Speisesalz.	Schweinefchmalz.	Schwarzbrod.
I. Weizen-	I. Roggen-	Graupen-	Grütze-				Java (mittel)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)			
Es kostet je 1 Kilogramm											
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
— 30	— 28	— 48	— 50	— 48	— 60	— 50	2 40	3 —	— 20	1 60	— 17
— 30	— 28	— 44	— 48	— 40	— 52	— 48	2 40	3 —	— 20	1 60	— 16
— 28	— 26	— 50	— 40	— 34	— 80	— 50	2 50	2 80	— 20	1 70	— 20
— 30	— 26	— 45	— 45	— —	— 50	— 50	2 40	3 —	— 20	1 60	— 15
— 34	— 30	— 60	— 67	— 50	— 40	— 54	2 20	3 03	— 20	1 60	— 17
— 30	— 30	— 36	— 38	— —	— 90	— 50	2 20	2 80	— 20	1 80	— 15
— 28	— 22	— 50	— —	— 28	— —	— 50	2 —	2 80	— 20	1 60	— 17
— 30	— 27	— 48	— 48	— 40	— 62	— 50	2 30	2 92	— 20	1 64	— 17

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 8. Mai 1886.

Nr. 246 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 4. März d. J. widerruflich genehmigt, daß zum Besten der Rettungsanstalt auf dem Schmiedel bei Simmern in jedem der Jahre 1886, 1887 und 1888 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte der Anstalt abgehalten werde.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß der Ackerer Philipp Sixel aus Simmern beauftragt ist, die gedachte Kollekte für das laufende Jahr in den Monaten Mai und Juni im hiesigen Regierungsbezirk abzuhalten.

Aachen, den 8. Mai 1886.

Nr. 247 In der Zeit vom 16. bis 30. Juni d. Js. wird in Aachen wiederum ein unentgeltlicher Lehrkursus in der rationellen Bienenzucht durch den Lehrer Geilen hierselbst abgehalten werden.

Alle Diejenigen, welche an diesem Kursus Theil nehmen wollen, haben sich spätestens am 15. Juni d. Js. beim Lehrer Geilen zu melden; Lehrer haben

354759A Digitized by Google

außerdem ihr Meldungsgesuch spätestens bis zum 1. Juni d. Js. bei dem Kreisschulinspektor anzubringen. Den Volksschullehrern kann zum Besuche des Lehrkursus eine Beihülfe gewährt werden.

Aachen, den 6. Mai 1886.

Nr. 248 Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten vom Bürgermeister der Gemeinde Kalterherberg der Elementarlehrer Werner Kesternich daselbst zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der genannten Gemeinde vom 27. April d. Js. ab auf Widerruf bestellt worden ist.

Aachen, den 5. Mai 1886.

Nr. 249 Wir bringen hierdurch die nachstehende, in Nr. 97 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers enthaltene Bekanntmachung, betreffend den Diebstahl von Werthpapieren, zur allgemeinen Kenntniß.

Aachen, den 10. Mai 1886.

300 ℒ Belohnung!

Nachstehend aufgeführte Werthpapiere, welche am 8. d. M. als eingeschriebene Postsendungen in London aufgegeben waren sind auf dem Wege von dort nach dem Kontinent gestohlen worden.

A.

1. Russische 1872 Anleihe im Betrage von 3 750 ℒ und zwar:

a. 1 Stück zu 50 ℒ mit Nr. 11 662;

b. 37 Stück zu 100 ℒ mit folgenden Nummern: 60 823, 60 824, 60 825, 60 826, 60 827, 60 828, 60 829, 60 830, 60 831, 60 832, 60 833, 60 834, 60 835, 60 836, 60 837, 60 838, 60 839, 60 840, 60 841, 60 842, 60 843, 60 844, 60 845, 60 846, 60 847, 60 848, 60 849, 60 853, 60 854, 60 855, 60 856, 60 857, 60 858, 60 859, 60 860, 60 861, 60 862.

2. Russische 1871 Anleihe im Betrage von 600 ℒ; und zwar 6 Stück zu 100 ℒ mit den Nummern: 31 074, 47 067, 26 490, 56 578, 30 003, 47 854.

3. Die April-Koupons von

a. Nr. 2 914 der Russischen 1872 Anleihe zu 1 000 ℒ.

b. 17 Stück Russischer 1872 Anleihe zu 100 ℒ mit den Nummern: 9 705, 9 706, 18 896, 31 810, 69 084, 69 664, 69 665, 69 666, 69 667, 69 668, 69 669, 69 670, 69 671, 69 672, 69 673, 69 809, 70 426.

c. 3 Stück Russischer 1872 Anleihe zu 50 ℒ mit den Nummern 85 621, 85 622, 121 454.

Für die Entdeckung der Diebe (falls die Entwendung in England geschehen) und die Herbeischaffung der obengenannten Werthe ist eine Belohnung von 200 ℒ ausgesetzt.

B.

2 000 ℒ Tamboff-Koslоff-Eisenbahn-Gesellschaft (Zinsgenuß Januar 1886) in 20 Stück zu 100 ℒ mit den Nummern 550, 1 192, 1 987, 2 608/9, 2 231, 2 625/28, 2 723, 1 879, 1 770, 1 729/32, 1 630, 1 323, 1 249.

Für die Entdeckung der Diebe (falls die Entwendung in England geschehen) und die Herbeischaffung der zuletztgenannten Papiere ist eine Belohnung von 100 ℒ ausgesetzt.

Die Auszahlung dieser Belohnungen wird bei Percy G. C. Burnand, Lloyd's London, E. C. erfolgen.

Für den Fall, daß die aufgeführten Papiere in den Verkehr gebracht werden sollten, empfiehlt es sich, der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 250 Am 12. Mai wird das in dem reichseigenen Gebäude Jakobstraße Nr. 23 bisher befindliche **Packetausgabe-** und Bestellungsgeschäft in die neu eingerichteten Diensträume im Hintergebäude auf dem Kapuzinergraben Nr. 17 verlegt.

Von dem angegebenen Zeitpunkt ab erfolgt demnach die **Ausgabe** der gewöhnlichen Packete und der Packete mit Werthangabe in dem **Hintergebäude auf dem Kapuzinergraben Nr. 17**, während die **Annahmestelle** für Packetsendungen in dem Gebäude Jakobstraße Nr. 23 verbleibt.

Die neue Geschäftsstelle ist dem Kaiserlichen Postamt 1 in der Jakobstraße unmittelbar untergeordnet.

Aachen, im Mai 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: Deininger.

Nr. 251 Uebersicht

von den Verwaltungs-Resultaten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vom 1. Januar 1885 bis zum Final-Abschluß 1885.

	Mk.	Pf.
I. Einnahme.		
Gesammtbetrag der Beiträge und Prämien	3 129 358	20
Zinsen von den Werthpapieren und ausstehenden Forderungen	191 947	31
Sonstige Einnahmen	1 638 736	52
Summa der Einnahmen	4 960 042	03
II. Ausgabe.		
Gesammtbetrag der festgestellten Entschädigungen incl. Abschätzungskosten	2 847 387	59
Für gemeinnützige Zwecke. (§. 109 des Soz.-Reglements.)	23 982	40
Verwaltungskosten einschließlich der Remunerationen der Bürgermeister und Geschäftsführer und der Hebekosten	443 627	20
Sonstige Ausgaben	1 450 649	56
Summa der Ausgaben	4 765 646	75
Ueberschuß der Einnahmen gegen die Ausgaben	194 395	28

Digitized by Google

III. Gesammt-Vermögen der Sozietät am Schlusse des Berichtsjahres.	M.	Pfg.
Activa.		
Rückständige Einnahmen.....	15 222	32
3 702 700 M. Nennwerth Werthpapiere zum Kourswerthe von	3 790 138	50
Hypothekarische Ausleihungen...	577 000	00
Werth des Hauses und des Inventars.....	300 000	00
Summa der Aktiva...	4 682 360	82
Passiva.		
Kassen-Vorschuß.....	241 344	39
Rückständige Brandvergütungen u. sonstige rückständige Ausgaben	555 430	02
Prämien-Reserve	39 597	50
Summa der Passiva...	836 371	91
Ueberschuß der Activa...	3 845 988	91

Düsseldorf, den 5. Mai 1886.

Der Direktor
der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät.
Seul.

Personal-Chronik.

Nr. 252 Dem seitherigen kommissarischen Kreissekretär Peter Lüttgen in Düren ist die Kreissekretärstelle beim Landrathsamte in Düren definitiv übertragen worden.

Der Kataster-Sekretär Herz zu Aachen ist zum Kataster-Kontroleur für das neuerrichtete Katasteramt in M.-Gladbach bestellt worden.

Der Kataster-Kontroleur Maaßen in Burgsteinfurt ist zum Kataster-Sekretär ernannt und als solcher nach Aachen versetzt worden.

Definitiv angestellt sind: Die seither provisorisch fungirende Lehrerin Barbara Hermanns bei der katholischen Elementarschule zu Schevenhütte, Landkreis Aachen.

Die seither provisorisch fungirende Lehrerin Dominika Krapp bei der katholischen Elementarschule zu Arnoldsweiler, Kreis Düren.

253 Holzverkauf

in der Königlichen Oberförsterei Schevenhütte.

Am Donnerstag den 20. ds. Mts., Vormittags 10 Uhr, sollen beim Wirthe Herrn Reinhard Reidt zu Mausbach folgende Hölzer öffentlich verkauft werden.

Försterei Jaegersfahrt.

1. Distrikt 7b Buchen: ca. 29 rm Reiser III. Kl.
2. „ 17a Buchen: ca. 57 rm Reiser III. Kl.
3. „ 17b Buchen: ca. 144 rm Reiser III. Kl.

Försterei Süßendell.

4. Distrikt Langert Nr. 51. Eichen: 12 Stämme mit 13 fm, 8 rm Scheit und Knüppelholz. Buchen: 212 Stämme mit 162 fm, 146 rm Scheit, 91 rm Knüppel und 20 Loose Reiser.
5. Distrikt 56a. Birken: 15 rm Nutzholz und 9 rm Knüppel. Kiefern: 1 Loos unaufgearbeitete Reiser.

Försterei Schevenhütte.

6. Distrikt 70b. Eichen: ca. 25 rm Scheit und Knüppelholz, Buchen: 40 rm Nutzholz II. Kl., 90 rm Scheit, 60 rm Knüppel und 1 Loos Reiser.

Die betreffenden Förster werden über die Hölzer etwa gewünschte Auskunft geben.

Langerwehe, den 10. Mai 1886.

Der Oberförster, Wery.

Druck von R. A. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 20. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 20. Mai **1886.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 254 Das 14. Stück enthält unter Nr. 1661: Gesetz, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln. Vom 3. Mai 1886. Unter Nr. 1662: Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Vom 5. Mai 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 255 Das 15. Stück enthält unter Nr. 9124: Gesetz zur Ausdehnung des Gesetzes vom 3. März 1850, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke (Gesetz-Samml. S. 145), und der §§. 2 bis 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1860, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken (Gesetz-Samml. S. 384) auf die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 22. April 1886. Unter Nr. 9125: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Sögel. Vom 6. Mai 1886. Unter Nr. 9126: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Flensburg. Vom 7. Mai 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 256 Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs vom 12. April 1886 (Ges.-S. S. 124).

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs vom 12. April 1886 (Ges. S.-S. 124) wird Nachfolgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die nach dem Gesetze vom 12. April 1886 zu bewirkenden Eintragungen erfolgen in ein besonderes, über die dreieinhalbprozentige Buchschuld des Staats zu führendes Buch, dessen Konten mit der Bezeichnung „3½prozentige Buchschuld" zu versehen sind.

Artikel 2.

Bei Theilübertragungen und Theillöschungen von dreieinhalbprozentigen Staatsschuldbuchforderungen müssen sowohl die Beträge, deren Uebertragung oder Löschung beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Verfügung nicht stattfinden soll, in Schuldverschreibungen der dreieinhalbprozentigen konsolidirten Anleihe darstellbar sein.

Artikel 3.

In dem dem Antrage auf Eintragung einer dreieinhalbprozentigen Buchschuld beizufügenden Verzeichniß der Schuldverschreibungen der dreieinhalbprozentigen konsolidirten Anleihe sind diese nach den Littern, für jede Littera aber nach der Nummerfolge zu ordnen.

Artikel 4.

Im Uebrigen finden die unter dem 22. Juni 1884 zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1883 (Ges.-S. S. 120) erlassenen Ausführungsbestimmungen (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger von 1884 Nr. 154) Nr. 1 des ersten Nachtrages zu denselben vom 6. März 1885 und der zweite Nachtrag vom 2. Dezember 1885 (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger von 1885 Nr. 65 und 289) entsprechende Anwendung.

Berlin, den 29. April 1886.

Der Finanz-Minister, gez. v. Scholz.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in Folge der Erweiterung des Staatsschuldbuchs durch das Gesetz vom 12. v. Mts. und zur Erleichterung der Uebersicht über sämmtliche für die Betheiligten bei Benutzung des Staatsschuldbuchs beachtenswerthen Bestimmungen eine zweite Ausgabe der „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" veranstaltet haben, welche im Verlage von J. Guttentag (D. Collin) — Berlin und Leipzig — erscheinen und Ende dieses Monats durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. zu beziehen sein wird.

Berlin, den 13. Mai 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

Nr. 257 Wir bringen hierdurch die nachstehende, von dem Königlichen Staats-Ministerium auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 am 11. dieses Monats getroffene Anordnung zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 18. Mai 1886.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die ge-

Digitized by Google

meingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351 ff) wird mit Genehmigung des Bundesraths angeordnet, was folgt:

§. 1. In der Stadt Berlin, den Stadtkreisen Potsdam und Charlottenburg, sowie den Kreisen Teltow, Niederbarnim und Osthavelland bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Orts-Polizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung nachzusuchen.

Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2. Diese Anordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft und gilt bis zum 30. September d. Js.

Berlin, den 11. Mai 1886.

Königliches Staatsministerium.

von Bismarck. von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler. von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 258 Des Kaisers und Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 14. d. Mts. dem Vereine für die Wiederherstellung der Katharinen-Kirche zu Oppenheim a. Rh. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der behufs Beschaffung von Mitteln für den gedachten Zweck mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung im Laufe dieses Jahres von ihm zu veranstaltenden Ausspielung von goldenen und silbernen Gegenständen und mit dem Bilde der Kirche geschmückten Medaillen auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Der Vertrieb der qu. Loose ist in dem diesseitigen Bezirke nicht zu beanstanden.

Aachen, den 12. Mai 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 259 Bekanntmachung.

Am 16. Mai wird in dem zum diesseitigen Regierungsbezirk gehörigen Orte Rothberg eine Postagentur, vorerst ohne Telegraphenbetrieb, eröffnet.

Einen Landbestellbezirk erhält die neue Postagentur nicht.

Aachen, im Mai 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Deininger.

Nr. 260 Am 22. Mai wird in dem zum diesseitigen Regierungsbezirk gehörigen Orte Sourbrodt eine Postagentur, vorerst ohne Telegraphenbetrieb, eröffnet.

Aachen, im Mai 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor Deininger.

Nr. 261 Bekanntmachung.

Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 10. April 1886 ist der Bierbrauer Peter Krudewig aus Düren für abwesend erklärt worden.

Köln, den 6. Mai 1886.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 262 Bekanntmachung.

Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 10. April 1886 ist über die Abwesenheit des Johann Ludwig Uerlings aus Echz ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 6. Mai 1886.

Der Oberstaatsanwalt.

Personal-Chronik.

Nr. 263 Der seitherige Kandidat des höheren Schulamtes Dr. Carl Schrader ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei dem Gymnasium zu Düren ernannt worden.

Der Postsekretär Dehez ist von Aachen nach Malmedy zur Uebernahme der Postmeisterstelle daselbst versetzt.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 21. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 27. Mai **1886.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 264 Das 16. Stück enthält unter Nr. 9127. Gesetz, betreffend die Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 4. Mai 1886. Unter Nr. 9128. Gesetz, betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse im Gebiete der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 und des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 6. Mai 1886. Unter Nr. 9129. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dannenberg und Quakenbrück. Vom 11. Mai 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 265. Bekanntmachung,

betreffend die Notirung von Terminpreisen.

In Verfolg unser Bekanntmachung vom 5. Oktober 1885 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß

an der Börse zu Berlin für nasse Kartoffelstärke,
an der Börse zu Posen für Roggen,
an der Börse zu Frankfurt a/M. für Weizen, Roggen, Hafer und Rüböl und
an der Börse zu Köln für Hafer

Terminpreise nicht mehr notirt werden.

Berlin, den 29. April 1886.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage,
gez. Wendt.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage,
gez. Hasselbach.

Nr. 266 Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R. G. Bl. S. 351 ff.) wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Dauer Eines Jahres angeordnet, was folgt:

§. 1.

In der Stadt Spremberg, dem Gemeindebezirk Slamen und dem Gutsbezirk Kolonie Heinrichsfeld bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung nachzusuchen.

Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2.

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in der Stadt Spremberg, dem Gemeindebezirk Slamen und dem Gutsbezirk Kolonie Heinrichsfeld von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 3.

Diese Anordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1886.

Königliches Staatsministerium.
von Bismarck. von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Bötticher. von Goßler. von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 267 Dem Herrn Hermann Charlier hierselbst ist die Konzession ertheilt worden, kraft der ihm durch den konzessionirten Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer Wilhelm Maassen in Köln unterm 23. März 1886 ertheilten Vollmacht, in dessen Namen die Abschließung von Verträgen zur direkten Beförderung von Auswanderern nach den Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks zu vermitteln.

Aachen, den 24. Mai 1886.

Nr. 268 Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der §. 17 des revidirten Statuts für den Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit zu Aachen auf Grund eines Beschlusses der Bezirks-Versammlung des genannten Vereins vom 26. Oktober 1885 und mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 14. Mai 1886 abgeändert worden ist und die nachstehende neue Fassung erhalten hat.

§. 17.

„Die Bezirks-Versammlung besteht:

1. aus ordentlichen, von den Kreis-Kommissionen alljährlich zu wählenden Mitgliedern (§. 14),

Digitized by Google

2. aus Ehren-Mitgliedern.

Ehren-Mitglieder sind:

a. der Chef der obersten in Aachen residirenden Königlichen Verwaltungs-Behörde,

b. zwei von demselben zu bezeichnende Räthe dieser Behörde und

c. solche Personen, welche auf Vorschlag des Vorstandes und der Bezirks-Kommission von der Bezirks-Versammlung zu Ehren-Mitgliedern ernannt werden.

3. aus den Mitgliedern des Vorstandes und der Bezirks-Kommission, in so fern sie nicht schon auf Grund der Nr. 1 oder 2 dieses Paragraphen der Bezirks-Versammlung angehören.

Jedes Mitglied der Bezirks-Versammlung hat nur eine Stimme.

Mitglieder der Bezirks-Versammlung, welche zugleich Mitglieder des Vorstandes sind, haben bei der Beschlußfassung über die Decharge rung der Rechnung kein Stimmrecht."

Aachen, den 22. Mai 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von der Mosel.

Nr. 269 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königliche Eisenbahn-Direktion (linksrheinische) zu Köln in den nächsten Tagen mit den Absteckungs-Arbeiten und Parzellaraufnahmen für die durch Gesetz vom 4. April 1884 (G. S. pro 1884 S. 105) zum Bau genehmigte Bahn von Lommersweiler bis zur Landesgrenze in der Richtung nach Ulflingen, welche die Gemeinden Lommersweiler, Thommen und Reuland durchziehen wird, beginnen wird.

Die betreffenden Grundeigenthümer sind daher nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (G. S. von 1874 Nr. 16) verpflichtet, die zu gedachtem Zweck etwa nöthigen Handlungen auf ihrem Grund und Boden von den dazu beauftragten, mit Legitimationskarten versehenen Beamten geschehen zu lassen.

Gleichzeitig werden die betreffenden Grundeigenthümer längs der projektirten Bahn, unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 (G. S. von 1880 S. 230), vor allen Beschädigungen der Pfähle und Tafeln, die zum Zwecke des Bahnbaues angebracht werden, hierdurch gewarnt.

Aachen, den 26. Mai 1886.

Nr. 270 In Gemäßheit der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 13. d. Mts. I 3310 werden die nachstehenden in Abänderung der Vorschriften unter Nr. 3 der diesseitigen Bekanntmachung vom 4. September 1879 — Amtsblatt Stück 38 S. 314 Nr. 735 — ergangenen Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Regierungs-Hauptkasse hat auf Antrag die Einziehung der Valuta für ausgelooste oder gekündigte Werthpapiere oder den Umtausch von solchen sowie die Beschaffung neuer Zins- oder Dividendenscheine in Ansehung aller derjenigen Werthpapiere, bezw. der Zins- und Dividendenscheine vorzunehmen, über welche Veröffentlichungen in den „Allgemeinen Verloosungstabellen" des Reichs- und Staatsanzeigers erfolgen.

Soweit diese Geschäfte nicht am Orte bewirkt werden können, bleibt der Kasse überlassen, sich der Vermittelung der Königlichen Seehandlungs-Sozietät und bei geringfügigen Objekten eines Bankhauses zu bedienen.

Die entstehenden Kosten an Provision und Porto sind, sofern die Kasse nicht die Einforderung eines Vorschusses für angezeigt hält (Nr. 24 der Ausführungsbestimmungen), von den Betheiligten einzuziehen, bezw. aus den eingelösten Baarbeträgen zu entnehmen.

2. Die vorstehenden Anordnungen finden bis auf Weiteres auch auf die in Lehns-, Fideikommiß- und Stiftungssachen hinterlegten Massen, jedoch nur insoweit Anwendung, als es sich um die Einziehung der Valuta für ausgelooste und gekündigte Werthpapiere, den Umtausch solcher Papiere und um die Beschaffung neuer Zins- und Dividendenscheine handelt und als ferner Kuratoren, welche mit diesen Geschäften betraut werden könnten, nicht vorhanden sind.

Aachen, den 24. Mai 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 271 Vom 25. d. Mts. ab werden bei der Postagentur in Gressenich eine Telegraphenbetriebsstelle und bei der Poshülfsstelle in Stolberg eine Telegraphenhülfsstelle und vom 1. Juni ab bei den Poshülfsstellen in Blankenheimerdorf und Immendorf (Kr. Geilenkirchen) Telegraphenhülfsstellen eröffnet werden.

Aachen, den 18. Mai 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor Deininger.

Nr. 272 **Auslooſung von Rentenbriefen.**

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1886 sind folgende Apoints gezogen worden.

1 Litt. A à 3000 M.

Nr. 29, 102, 162, 464, 632, 833, 840, 847, 883, 916, 980, 1295, 1316, 1334, 1362, 1485, 1512, 1551, 1590, 1820, 1825, 1832, 1927, 2177, 2227, 2287, 2340, 2576, 2581, 2779, 2812, 2913, 2931, 2939, 3108, 3146, 3382, 3638, 3779, 3928, 3995, 4185, 4290, 4410, 4467, 4499, 4717, 4782, 4837, 4938, 4972, 4990, 5337, 5400, 5403, 5406, 5512, 5592, 5706, 5738, 6193, 6996.

2. Litt. B à 1500 M.

Nr. 3, 186, 221, 238, 462, 495, 503, 519, 581,

Digitized by Google

604, 648, 900, 1147, 1235, 1451, 1622, 1659, 1693, 1710, 1812, 1910, 1944, 2072, 2317, 2445.

3. Litt C à 300 M.

Nr. 134, 255, 325, 466, 472, 519, 549, 615, 739, 803, 920, 971, 978, 981, 997, 1043, 1097, 1243, 1297, 1425, 1438, 1631, 1712, 1975, 2179, 2309, 2362, 2363, 2445, 2480, 2554, 2641, 2658, 2687, 2717, 2861, 2873, 2960, 3135, 3165, 3252, 3271, 3371, 3387, 3624, 3625, 3626, 3652, 3657, 3660, 3834, 3985, 4084, 4208, 4319, 4409, 4551, 4627, 4801, 4896, 4924, 4994, 5009, 5012, 5021, 5079, 5291, 5298, 5584, 5754, 5886, 5966, 6018, 6061, 6056, 6226, 6292, 6364, 6383, 6717, 6948, 6956, 7097, 7123, 7205, 7229, 7407, 7656, 8306, 8499, 8506, 8659, 8671, 8735, 8805, 8823, 9308, 9316, 9577, 9587, 9595, 9615, 9625, 9870, 9952, 9956, 10162, 10189, 10201, 10209, 10210, 10231, 10308, 10512, 10615, 10890, 11105, 11124, 11127, 11259, 11268, 11472, 11511, 11923, 11942, 12065, 12220, 12328, 12447, 12451, 12556, 12576, 12585, 12681, 12999, 13021, 13144, 13164, 13231, 13528, 13815, 13946, 14425, 15170, 15178, 15864.

4. Litt. D à 75 M.

Nr. 191, 208, 341, 402, 439, 441, 451, 511, 614, 714, 779, 892, 1093, 1137, 1245, 1411, 1477, 1563, 1587, 1630, 1768, 1814, 1940, 2042, 2045, 2109, 2155, 2268, 2389, 2392, 2426, 2455, 2460, 2476, 2558, 2560, 2570, 2648, 2843, 2879, 2949, 3049, 3260, 3416, 3535, 3682, 3925, 4218, 4261, 4301, 4490, 4591, 4669, 4683, 4717, 4918, 4927, 4970, 5006, 5017, 5050, 5100, 5196, 5225, 5243, 5312, 5340, 5352, 5407, 5471, 5507, 5581, 5658, 5666, 5888, 5946, 6043, 6246, 6310, 6331, 6355, 6521, 6724, 6756, 6785, 6835, 6854, 7132, 7151, 7560, 7906, 7980, 8255, 8374, 8656, 8670, 8914, 9017, 9168, 9182, 9190, 9239, 9356, 9388, 9391, 9506, 9514, 9543, 9649, 9808, 9818, 9841, 9966, 10012, 10257, 10337, 10451, 10478, 10482, 10834, 10846, 11002, 11104, 11117, 11118, 11239, 11357, 11368, 11380, 12725, 13100, 13334, 14287, 14789.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1886 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie V Nr. 9 bis 16 nebst Talons vom 1. Oktober 1886 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare: „.....Mark buchstäblich..... Mark Valuta für d... zum 1ten ..... 18... gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief... Litt..... No..... habe ich aus der Königlichen Rentenbankkasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung (Ort, Datum und Unterschrift)“ ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. April 1876, Litt. D, Nr. 5620.
b. 1. Oktober 1876, Litt D, Nr. 1644.
c. 1. April 1877, Litt. D, Nr. 10822.
d. 1. Oktober 1877, Litt. D, Nr. 1643, 8733.
e. 1. April 1878, Litt. D, Nr. 7446.
f. 1. April 1879, Litt. C, Nr. 11016. Litt. D, Nr. 5664.
g. 1. Oktober 1879, Litt. D, Nr. 4955, 11274.
h. 1. Oktober 1881, Litt. D, Nr. 5886.
i. 1. April 1882, Litt. D, Nr. 827, 10102.
k. 1. Oktober 1882, Litt. D, Nr. 9158.
l. 1. April 1883, Litt. B, Nr. 1123. Litt. C, Nr. 2410, 4849, 7085, 11051. Litt. D, Nr. 71, 1645, 1731, 4573, 5209, 8086, 12703.
m. 1. Oktober 1883, Litt. B, Nr. 1239, 1645. Litt. C, 317, 682, 2261, 2497, 4146, 6123, 6526, 12558. Litt. D, Nr. 3739, 5347, 5596, 7489, 7764, 8905, 10985.
n. 1. April 1884, Litt. A, Nr. 2296, 4117, 4624, 5052. Litt B, Nr. 1741. Litt. C, Nr. 861, 1932, 2105, 2116, 4633, 5644, 6356, 8142, 9902, 10732. Litt. D, Nr. 205, 746, 1331, 2538, 4120, 4151, 4542, 6678, 7314, 7838, 8054, 9222, 10586, 10660, 11177,

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren, wobei bemerkt wird, daß der aus dem Fälligkeitstermine pro 1. Oktober 1875 nicht eingelöste Rentenbrief Litt. C, Nr. 10402 über 300 M. mit dem 31. Dezember 1885 verjährt ist.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1886.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 273 Bekanntmachung.

Nachstehende Verhandlung:

In dem heutigen Termine wurden in Gewäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgelosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Renten-

Digitized by Google

bank aufgestellten Verzeichnisse vom 13. d. Mts gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1.	4	Stück	Litt. A	à 3000 M.	. .	12000 M.
2.	4	„	„ B	à 1500 „	. .	6000 „
3.	23	„	„ C	à 300 „	. .	6900 „
4.	21	„	„ D	à 75 „	. .	1575 „
	Summa 52 Stück über zusammen					26475 M.

buchstäblich: Zweiundfünfzig Stück Rentenbriefe über Sechsundzwanzigtausend Vierhundert Fünfundsiebenzig Mark nebst den dazu gehörigen Fünfhundert und Sechs Stück Zinskoupons und Zweiundfünfzig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Schlichter. gez. Ficker. gez. Meyerhoff.
gez. Dransfeld. gez. Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 18 Mai 1886.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.

Personal-Chronik.

Nr. 274 Der seitherige Kandidat des höheren Schulamts Joachim Hoffmann ist zum ordentlichen Lehrer an dem Progymnasium zu Eschweiler ernannt worden.

Definitiv angestellt ist: Der seither provisorisch fungirende Lehrer: Joseph Müller an der katholischen Elementarschule zu Tüschenbroich, Kreis Erkelenz.

Druck von K. K. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 22. Ausgegeben zu Aachen, Mittwoch den 2. Juni **1886.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 275 Das 17. Stück enthält unter Nr. 9130: Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 21. Mai 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 276 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Grafen Guido Brandolini zu Soligbetto kürzlich 12, die Nummern 022,254, 022,255, 022,256, 022,257, 022,258, 022,259, 022,260, 022,261, 022,262, 022,263, 022,264, 022,265, führenden Titel der rendita italiana consolidata zu je 1000 Lire entwendet worden sind.

Vor Ankauf der bezeichneten Rententitel wird gewarnt und gleichzeitig werden diejenigen Personen, welche über den Verbleib derselben Auskunft geben können, aufgefordert, solche unverzüglich der nächsten Polizeibehörde zu ertheilen.

Aachen, den 29. Mai 1886.

Personal-Chronik.

Nr. 277 Definitiv angestellt sind: Die seither provisorisch fungirende Lehrerin Margaretha Wild, bei der katholischen Elementarschule zu Braunsrath, Kreis Heinsberg.

Die seither provisorisch fungirende Lehrerin Elise Linder, bei der katholischen Elementarschule zu Stolberg, Landkreis Aachen.

Die seither provisorisch fungirende Lehrerin Sibilla Keller, bei der katholischen Elementarschule zu Wenau, Kreis Düren.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 23. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 10. Juni **1886.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 278 Für die Prüfung als Vorsteher an Taubstummenanstalten ist Termin auf Donnerstag den 19. August d. J. und folgende Tage anberaumt worden. Die Prüfung findet zu Berlin statt.

Die Meldungen zu derselben sind bis zum 1. Juli d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, bei Einreichung der in §. 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen; Bewerber, welche nicht an einer Taubstummenanstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung unter Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten erfolge, bis zu dem angegebenen Termine unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 1. Juni 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Nr. 279 Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jakob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jakob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie jetzt Fach-Abtheilung III und IV der Königlichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. Js. ab ein Stipendium in Höhe von 600 Mark zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. Js. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4. die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5. ein Führungsattest,
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7. die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichtes herbeiführen werde,
8. falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie bezw. der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 24. Mai 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
J. A.: Greiff.

Digitized by Google

Vorstehende Aufforderung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß qualifizirte Aspiranten, welche sich um das gedachte Stipendium bewerben wollen, ihre bezüglichen Gesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke bis zum 15. August d. J. an uns einzureichen haben.

Aachen, den 5. Juni 1886.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 280 Auf Grund Erlasses des Herrn Finanzministers vom 14. d. Mts. III. 5966 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 21. April d. J., §. 258 der Protokolle, beschlossen hat, nachstehende Bestimmung als dritten Absatz in die Ziffer 16 der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz aufzunehmen:

„Bei Geschäften über Werthpapiere, welche zum Liquidationskurse abgeschlossen sind, beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote, auch abgesehen von den Fällen des ersten Absatzes, für den zur Entrichtung der Abgabe zu-

Nr. 281 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	17	43	17	18	16	93	15	01	14	87	14	62	19	15	17	69	15	76
Düren	16	63	15	63	—	—	13	75	12	75	—	—	13	50	12	50	—	—
Erkelenz	17	25	16	25	—	—	13	90	13	40	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	17	—	16	—	—	—	14	—	13	—	—	—	15	—	14	—	—	—
Eupen	18	50	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Jülich	17	60	17	20	16	60	14	40	14	—	13	50	12	87	11	93	—	—
St. Vith.	—	—	17	50	—	—	—	—	16	50	—	—	14	—	—	—	—	—
Durchsch.	17	40	16	63	16	76	14	51	14	09	14	06	14	75	14	03	15	76

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh				Heu		Fleisch								Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
a. Richt-		b. Krumm-				Rind- von der Keule.		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-									
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm												Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet 1 Kbmtr.	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
5	54	4	29	7	90	1	65	1	35	1	65	1	60	1	65	1	60	2	40	3	60	1	40	7	50
3	63	3	—	8	04	1	50	1	30	1	50	1	10	1	50	1	60	2	15	3	18	1	40	4	75
4	—	—	—	7	20	1	40	1	40	1	60	1	20	1	50	1	80	2	50	4	60	1	20	8	—
—	—	—	—	—	—	1	40	1	20	1	60	1	—	1	40	1	60	2	20	3	50	1	30	6	—
6	—	5	—	8	—	1	40	1	20	1	60	1	20	1	60	1	60	2	—	4	—	1	20	5	50
4	33	3	60	7	47	1	50	1	40	1	40	1	10	1	40	1	90	2	40	3	12	1	12	8	—
3	50	—	—	—	—	1	20	1	—	1	40	1	—	1	60	1	60	1	80	2	50	2	—	4	50
4	50	3	97	7	72	1	44	1	26	1	54	1	17	1	52	1	67	2	21	3	50	1	37	6	32

Digitized by Google

nächst Verpflichteten zehn Tage und für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Geschäftsabschluß."

Köln, den 27. Mai 1886.

Der Provinzial-Steuer-Director,
J. V.: Rang.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 282 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 24. Februar d. J. dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde Altenessen die Erlaubniß ertheilt, Behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer evangelischen Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen. Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit der Abhaltder Kollekte für den Umfang des diesseitigen Bezirks der Pfarrer Leipoldt, der Hauptlehrer Dringenberg und der Friedrich Gentemann, sämmtlich aus Altenessen, beauftragt sind.

Aachen, den 8. Juni 1886.

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen pro Monat Mai 1886.

Preise:

Getreide.

Hafer gut		Hafer mittel		Hafer gering		Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm			
16	15	15	85	15	65	—	—	—	—
14	50	13	50	—	—	—	—	—	—
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	50	13	50	—	—	—	—	—	—
16	75	—	—	—	—	—	—	—	—
15	—	14	60	13	60	—	—	—	—
13	—	—	—	—	—	—	—	—	50
14	99	14	36	14	62	—	—	—	—

B. Uebrige Markt-Artikel.

Buchweizen		Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln	
Es kosten je 100 Kilogramm									
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
16	25	26	—	28	—	55	—	6	10
16	—	25	75	26	75	45	—	5	34
15	50	28	—	30	—	40	—	5	20
—	—	26	—	27	—	42	—	4	80
21	—	24	—	28	—	56	—	5	—
15	50	27	—	27	—	55	—	5	80
10	—	26	—	28	—	—	—	4	—
15	71	26	11	27	82	48	83	5	18

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl I. Weizen-		Mehl I. Roggen-		Gerste Graupen-		Gerste Grütze-		Buchweizengrütze	Hirse	Reis (Java)	Kaffe Java (mittel)		Kaffe Java gelb (in gebrannten Bohnen)		Speisesalz.	Schweinefett, schmalz.	Schwarzbrod.
Es kostet je 1 Kilogramm																	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
—	30	—	28	—	46	—	50	—	48	—	60	—	50	2	40	3	—	—	20	1	60	—	17
—	28	—	26	—	44	—	48	—	40	—	52	—	48	2	40	3	—	—	20	1	60	—	15
—	28	—	26	—	50	—	40	—	34	—	80	—	50	2	50	2	80	—	20	1	70	—	20
—	30	—	28	—	45	—	—	—	—	—	50	—	50	2	40	3	—	—	20	1	60	—	15
—	34	—	30	—	60	—	67	—	50	—	40	—	54	2	20	3	03	—	20	1	60	—	16
—	30	—	30	—	36	—	38	—	—	—	90	—	50	2	20	2	80	—	20	1	80	—	15
—	28	—	22	—	50	—	—	—	—	—	—	—	50	2	—	2	80	—	20	1	90	—	17
—	30	—	27	—	47	—	48	—	43	—	62	—	50	2	30	2	92	—	20	1	59	—	16

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 8. Juni 1886.

Digitized by Google

Nr. 283 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz unterm 24. Mai d. J. zu der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Stolberg in der Sitzung vom 11. bezw. 26. Februar d. Js. beschlossenen Aufhebung des daselbst 14 Tage nach Ostern stattfindenden Jahrmarktes sowie des am ersten Dienstage nach dem Allerheiligenfeste stattfindenden Krammarktes vom Jahre 1889 ab die Genehmigung ertheilt hat.

Aachen, den 3. Juni 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 284 Vom 11. d. Mts. ab wird bei der Postagentur in Bürvenich eine Telegraphenbetriebsstelle eröffnet werden.

Aachen, den 1. Juni 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor, Deininger.

Nr. 285 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königl. Landgerichtes zu Trier vom 30. April 1886 ist der Gerichtsvollziehergehülfe Johann Adam Frank aus Bernkastel für abwesend erklärt worden.

Köln, den 28. Mai 1886.

Der Oberstaatsanwalt,
gez. Hamm.

Nr. 286 Bekanntmachungen,
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Wir machen hierdurch bekannt, daß der Fachverein der Zimmerer für Gera und Umgegend zu Gera von der unterzeichneten Landespolizeibehörde mittelst Verfügung vom 15. v. M. auf Grund der Bestimmungen in §. 1 Abs. 2 und §. 6 Abs. 1, die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie betreffend, vom 21. Oktober 1878, verboten worden ist.

Gera, den 1. April 1886.

Fürstliches Landrathsamt.
Graefel.

Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 werden die ohne Angabe des Druckortes, des Druckers, Verlegers oder Herausgebers in Penzig, Kreis Görlitz, von einem Unbekannten verbreiteten, die Haupt-Ueberschrift: „Zum 31. August“ führenden gedruckten Liedertexte: „Die Arbeiter-Marseillaise“, „Die Arbeitsmänner“, „Den Dummen“, „Den Zufriedenen“, „Aufmunterung“, „Kanon“, „Die Welt, ein Orchester“, „Den Jungfrauen“ und „Den Vermittlern“, hierdurch verboten.

Liegnitz, den 27. März 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Prinz Handjery.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. Januar 1886 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation der zur „Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands“ gehörigen hiesigen Mitgliedschaften: 1) Mitgliedschaft Berlin I, 2) Mitgliedschaft Berlin — Osten, 3) Mitgliedschaft Berlin — Süden, 4) Mitgliedschaft Freie Vereinigung der Former, beendet ist.

Berlin, den 14. April 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Richthofen.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, vom 21. Oktober 1878, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 7 vom 18. April 1886 der periodischen Druckschrift: „Münchener Abend-Zeitung mit Lokal-Anzeiger“, verlegt und redigirt von L. Viereck in München, sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 22. April 1886.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Pfeuffer.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek. VI. Die schlesische Milliarde. Von Wilhelm Wolff. Abdruck aus der „Neuen Rheinischen Zeitung“ März—April 1849. Mit Einleitung von Friedrich Engels. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung. 1886“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
von Richthofen.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Es werde Licht. Poesien von Leopold Jacoby“. Dritte Auflage. 1886. Ohne Angabe des Verlegers und Druckers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 7. Mai 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat, wie hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, den Fachverein der Tischler und verwandten Berufsgenossen für Leipzig und Umgegend auf Grund von §. 1 in Verbindung mit §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 11. Mai 1886.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Nr. 287 Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Aus-

Digitized by Google

loosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1886 sind folgende Apoints gezogen worden.

1. Litt. A à 3000 M.

Nr. 29, 102, 162, 464, 632, 833, 840, 847, 883, 916, 980, 1295, 1316, 1334, 1362, 1485, 1512, 1551, 1590, 1820, 1835, 1832, 1927, 2177, 2227, 2287, 2340, 2576, 2581, 2779, 2812, 2913, 2931, 2939, 3108, 3146, 3382, 3638, 3779, 3928, 3995, 4185, 4290, 4410, 4467, 4499, 4717, 4782, 4837, 4938, 4972, 4990, 5337, 5400, 5403, 5406, 5512, 5592, 5706, 5738, 6193, 6996.

2. Litt. B à 1500 M.

Nr. 3, 186, 221, 238, 462, 495, 503, 519, 581, 604, 648, 900, 1147, 1235, 1451, 1622, 1659, 1693, 1710, 1812, 1910, 1944, 2072, 2317, 2445.

3. Litt. C à 300 M.

Nr. 134, 255, 325, 466, 472, 519, 549, 615, 739, 803, 920, 971, 978, 981, 997, 1043, 1097, 1243, 1297, 1425, 1438, 1631, 1712, 1975, 2179, 2309, 2362, 2363, 2445, 2480, 2554, 2641, 2658, 2687, 2717, 2861, 2873, 2960, 3135, 3165, 3252, 3271, 3371, 3387, 3624, 3625, 3626, 3652, 3657, 3660, 3834, 3985, 4084, 4208, 4319, 4409, 4551, 4627, 4801, 4896, 4924, 4994, 5009, 5012, 5021, 5079, 5291, 5298, 5584, 5754, 5886, 5966, 6018, 6051, 6056, 6226, 6292, 6364, 6383, 6717, 6948, 6956, 7097, 7123, 7205, 7229, 7407, 7656, 8306, 8499, 8506, 8659, 8671, 8735, 8805, 8823, 9308, 9316, 9577, 9587, 9595, 9615, 9625, 9870, 9952, 9956, 10162, 10189, 10201, 10209, 10210, 10231, 10308, 10512, 10615, 10890, 11105, 11124, 11127, 11259, 11268, 11472, 11511, 11923, 11942, 12065, 12220, 12328, 12447, 12451, 12556, 12576, 12585, 12681, 12999, 13021, 13144, 13164, 13231, 13528, 13815, 13946, 14425, 15170, 15178, 15864.

4. Litt. D à 75 M.

Nr. 191, 208, 341, 402, 439, 441, 451, 511, 614, 714, 779, 892, 1093, 1137, 1245, 1411, 1477, 1563, 1587, 1630, 1768, 1814, 1940, 2042, 2045, 2109, 2155, 2268, 2389, 2392, 2426, 2455, 2460, 2476, 2558, 2560, 2570, 2648, 2843, 2879, 2949, 3049, 3260, 3416, 3535, 3682, 3925, 4218, 4261, 4301, 4490, 4591, 4669, 4683, 4717, 4918, 4927, 4970, 5006, 5017, 5050, 5100, 5196, 5225, 5243, 5312, 5340, 5352, 5407, 5471, 5507, 5581, 5658, 5666, 5888, 5946, 6043, 6246, 6310, 6331, 6355, 6521, 6724, 6756, 6785, 6835, 6854, 7132, 7151, 7560, 7906, 7980, 8255, 8374, 8656, 8670, 8914, 9017, 9168, 9182, 9190, 9239, 9356, 9388, 9391, 9506, 9514, 9543, 9649, 9808, 9818, 9841, 9966, 10012, 10257, 10337, 10451, 10478, 10482, 10834, 10846, 11002, 11104, 11117, 11118, 11239, 11357, 11368, 11380, 12725, 13100, 13334, 14287, 14789.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1886 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im kourssähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie V Nr. 9 bis 16 nebst Talons vom 1. Oktober 1886 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgen dem Formulare: „.....Mark buchstäblich.....Mark Valuta für d... zum 1ten ..... 18... gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief... Litt..... No.......... habe ich aus der Königlichen Rentenbankkasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung (Ort, Datum und Unterschrift)" ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelooften und bereits seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. April 1876, Litt. D, Nr. 5620.
b. 1. Oktober 1876, Litt. D, Nr. 1644.
c. 1. April 1877, Litt. D, Nr. 10822.
d. 1. Oktober 1877, Litt. D, Nr. 1643, 8733.
e. 1. April 1878, Litt. D, Nr. 7446.
f. 1. April 1879, Litt. C, Nr. 11016. Litt. D, Nr. 5664.
g. 1. Oktober 1879, Litt. D, Nr. 4955, 11274.
h. 1. Oktober 1881, Litt. D, Nr. 5886.
i. 1. April 1882, Litt. D, Nr. 827, 10102.
k. 1. Oktober 1882, Litt. D, Nr. 9158.
l. 1. April 1883, Litt. B, Nr. 1123. Litt. C, Nr. 2410, 4849, 7085, 11051. Litt. D, Nr. 71, 1645, 1731, 4573, 5209, 8086, 12703.
m. 1. Oktober 1883, Litt. B, Nr. 1239, 1645. Litt. C, 317, 682, 2261, 2497, 4146, 6423, 6526, 12558. Litt. D, Nr. 3739, 5347, 5596, 7489, 7764, 8905, 10985.
n. 1. April 1884, Litt. A, Nr. 2296, 4117, 4624, 5052. Litt. B, Nr. 1741. Litt. C, Nr. 861, 1932, 2105, 2116, 4633, 5644, 6356, 8142, 9902, 10732. Litt. D, Nr. 205, 746, 1331, 2538, 4120, 4151, 4542, 6678, 7314, 7838, 8054, 9222, 10586, 10660, 11177,

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren, wobei bemerkt wird, daß der aus dem Fälligkeitstermine pro 1. Oktober 1875 nicht eingelöste Rentenbrief Litt. C, Nr. 10402 über 300 M. mit dem 31. Dezember 1885 verjährt ist.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und

Digitized by Google

daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1886.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Personal-Chronik.

Nr. 288 Der Oberlandesgerichtsrath Rospatt ist in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath aus dem Preußischen Justizdienste geschieden.

Der Landgerichtsrath Klein in Köln ist zum Oberlandesgerichtsrath ernannt worden.

Definitiv angestellt ist: Der bei der katholischen Elementarschule zu Althaaren, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Michael Kayser.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 17. Juni **1886.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 289 Das 18. und 19. Stück enthält unter Nr. 9131: Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Landeskreditkasse in Cassel, vom 25. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1279). Vom 10. Mai 1886. Unter Nr. 9132: Allerhöchster Erlaß vom 5. Mai 1886, betreffend die Ueberweisung des Meteorologischen Instituts zu Berlin aus dem Ressort des Ministeriums des Innern in dasjenige des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Unter Nr. 9133. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Pinneberg. Vom 28. Mai 1886. Unter Nr. 9134: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bremervörde und Osten. Vom 4. Juni 1886.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 290 Das 15., 16. und 17. Stück enthält unter Nr. 1663: Verordnung, betreffend die Berechtigung der niederländischen Flagge zur Ausübung der deutschen Küstenfrachtfahrt. Vom 1. Juni 1886. Unter Nr. 1664: Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 30. Mai 1886. Unter Nr. 1665: Der gegenwärtigen Nummer des Reichs-Gesetzblatts ist als besondere Beilage die Bekanntmachung, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Waagen, vom 29. April 1886 beigefügt. Unter Nr. 1666: Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend. Vom 1. Juni 1886. Unter Nr. 1667: Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie. Vom 5. Juni 1886. Unter Nr. 1668: Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherungspflicht von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken. Vom 27. Mai 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 291 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 11. Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihe von 1868 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1887 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Januar k. J. fällig werdenden Zinsscheine Reihe V, Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen zur Reihe VI bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreis-Kasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1887 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1887 hört die Verzinsung der verlosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhaben der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. Juni 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Nr. 292 Die am 1. Juli 1886 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten

Digitized by Google

vom 24. d. Mts. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angibt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. Juni und 8. Juli erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regierungshauptkassen am 24. Juni und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. Juli beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhrmit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols ersuchen wir, von den durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" Kenntniß zu nehmen, von welchen die vervollständigte zweite Ausgabe soeben erschienen und durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen ist.

Das Staatsschuldbuch kann vom 1. Juli 1886 ab sowohl von den Besitzern 3½prozentiger wie von denen 4prozentiger Konsols benutzt werden.

Berlin, den 4. Juni 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 293 In Gemäß der unter dem 22. Oktober 1885 erlassenen Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, welche sich im Zentralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Jahrgang 1885, Seite 737 u. f. abgedruckt findet, wird am 25. Oktober d. Js. in Coblenz eine Prüfung stattfinden. Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
2. sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen, und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Provinzial-Schul-Kollegium.

Der Anmeldung sind beizufügen:

a) von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben:
   1. das Zeugniß über diese Prüfung;
   2. ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;

b) von den übrigen Bewerberinnen:
   1. ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere oder höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist;
   2. ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein;
   3. ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist;
   4. ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.
   5. ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin;
   6. ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde.

Bei dem Eintritte in die Prüfung haben die Bewerberinnen wohlgeordnet und im Verschluß die folgenden Arbeiten vorzulegen:

a) einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;
b) ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;
c) ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);
d) ein Frauenhemd;
e) einen alten Strumpf, in welchem ein Haken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;
f) vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:
   einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken;
   eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe, eine Köperstopfe;
   zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich;
   drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei

Digitized by Google

Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f. aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

Die geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

Vor dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten.

Coblenz, den 21. Mai 1886.

Königliches Rheinisches Provinzial-Schul-Kollegium.
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 294 Der dem Peter Josef Thelen zu Barmen pro 1886 ertheilte Wandergewerbeschein, ausgefertigt am 30. November v. J. unter Nr. 2928 zu 18 Mark und berechtigend zum Handel mit Nadeln, Zwirn, Garn, Band, Kragen, Klempner-, Eisen- und Stahlwaaren, ist dem p. Thelen angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 8. Juni 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 295 Durch Urtheil der I. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 20. April 1886 ist Ernst Heinrich Haubs aus Grumbach für abwesend erklärt worden.

Köln, den 9. Juni 1886.

Der Oberstaatsanwalt. gez. Hamm.

Nr. 296 Durch Urtheil der I. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Trier vom 5. April 1886 ist über die Abwesenheit des früheren Ackerers Peter Besselich aus Igel ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 3. Juni 1886.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 297 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 33 vom 9. Mai 1886 der periodischen Druckschrift „Bayerische Volksstimme", Organ des arbeitenden Volkes, herausgegeben von G. von Vollmar und verlegt und redigirt von Friedr. Loebenberg in München, sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 14. Mai 1886.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
Freiherr von Pfeufer, Präsident.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift „Janek Bruzda na pisal Adam z pod Krakowa". Cena: 75 cts. Genewa w drukarni Przedswitu. — Imprimerie de L'Aurore 1884, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 18. Mai 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Auf Grund der §. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie sind die Nummern 1, 2, 3, 4 der periodischen Druckschrift: „Neue Deutsche Gerber-Zeitung", vom 1. und 15. April, 1. und 15. Mai datirt, im Kommissionsverlage von Dirtzel und Schwenk („Mainzer Nachrichten") zu Mainz erschienen und von Nikolaus Stilgenbauer daselbst redigirt, verboten, und ist das fernere Erscheinen des Blattes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde unter dem heutigen untersagt worden.

Mainz, am 17. Mai 1886.

Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz.
J. V.: von Zangen, Regierungs-Rath.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der „Verein zur Wahrung der Interessen der Berliner Maurer" und die mit Herausgabe des Fachblattes „Der Bauhandwerker" befaßte „Preßkommission" nach § 8 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 vorläufig geschlossen sind.

Jede fernere Betheiligung an diesen Vereinen oder etwaigen Neubildungen, welche sich sachlich als Fortsetzung jener darstellen, wird nach §. 16 a. a. O. mit Geldstrafe von 15 bis 150 M. oder Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten belegt.

Berlin, den 21. Mai 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.
Freiherr von Richthofen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der „Verein

Digitized by Google

zur Vertretung der Interessen der Arbeiterinnen", der „Verein der Arbeiterinnen Berlins" und der „Fachverein der Berliner Mäntelnäherinnen" hierselbst gemäß § 8 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 vorläufig geschlossen sind.

Jede fernere Betheiligung an diesen Vereinen oder etwaigen Neubildungen, welche sich sachlich als Fortsetzung jener Vereine darstellen, wird nach §. 16 a. a. O. mit Geldstrafe von 15 bis 150 M. oder Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 3 Monaten belegt.

Berlin, den 28. Mai 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.
Freiherr von Richthofen.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 und §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 das mit den Worten:

„Nürnberg, im März 1886.

Die vereinigten Schuhmacher Deutschlands entbieten allen Kollegen, die dieses Blatt empfangen, den besten Gruß!"

beginnende, im Verlag von W. Bock in Gotha und Druck von W. Bockroth daselbst erschienene Flugblatt verboten.

Zwickau, am 29. Mai 1886.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Leonhardi.

Die hierselbst im Selbstverlage des Verfassers erschienene und bei Martin Luther gedruckte Schrift: „Das sterbende Handwerk oder das Lied vom armen Mann. Parodie zu Schiller's Glocke. Sensationsgedicht von Friedrich Friedel", wird hierdurch auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeinschaftlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Erfurt, den 1. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident:
von Brauchitsch.

Nr. 298 Personal-Chronik.

Definitiv angestellt ist: Die bei der katholischen Elementarschule zu Eilendorf, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Arns.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 25. Ausgegeben zu Aachen, Mittwoch den 23. Juni **1886.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 299 Das 20. Stück enthält unter Nr. 9135: Allerhöchster Erlaß vom 19. Mai 1886, betreffend die Errichtung eines besonderen Konsistoriums für die Provinz Westpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 300 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist der unter dem Namen „Arbeiterwahlverein" dahier gegründete und unter dem Vorsitz des Schreinergesellen Peter Steinmetz I. aus Trier bestehende Verein durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde heute verboten worden.

Gleichzeitig wird auf die nachstehenden §§. 17 und 18 des erwähnten Gesetzes verwiesen.

Mainz, den 10. Juni 1886.

Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz.
Küchler.

(Folgen die §§. 17 und 18 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878.)

Nr. 301 **Auslosung von Rentenbriefen.**

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1886 sind folgende Apoints gezogen worden.

1. Litt. A à 3000 M.

Nr. 29, 102, 162, 464, 632, 833, 840, 847, 883, 916, 980, 1295, 1316, 1334, 1362, 1485, 1512, 1551, 1590, 1820, 1825, 1832, 1927, 2177, 2227, 2287, 2340, 2576, 2581, 2779, 2812, 2913, 2931, 2939, 3108, 3146, 3382, 3638, 3779, 3928, 3995, 4185, 4290, 4410, 4467, 4499, 4717, 4782, 4837, 4938, 4972, 4990, 5337, 5400, 5403, 5406, 5512, 5592, 5706, 5738, 6193, 6996.

2. Litt. B à 1500 M.

Nr. 3, 186, 221, 238, 462, 495, 503, 519, 581, 604, 648, 900, 1147, 1235, 1451, 1622, 1659, 1693, 1710, 1812, 1910, 1944, 2072, 2317, 2445.

3. Litt. C à 300 M.

Nr. 134, 255, 325, 466, 472, 519, 549, 615, 739, 803, 920, 971, 978, 981, 997, 1043, 1097, 1243, 1297, 1425, 1438, 1631, 1712, 1975, 2179, 2309, 2362, 2363, 2445, 2480, 2554, 2641, 2658, 2687, 2717, 2861, 2873, 2960, 3135, 3165, 3252, 3271, 3371, 3387, 3624, 3625, 3626, 3652, 3657, 3660, 3834, 3985, 4084, 4208, 4319, 4409, 4551, 4627, 4801, 4896, 4924, 4994, 5009, 5012, 5021, 5079, 5291, 5298, 5584, 5754, 5886, 5966, 6018, 6051, 6056, 6226, 6292, 6364, 6383, 6717, 6948, 6956, 7097, 7123, 7205, 7229, 7407, 7656, 8306, 8499, 8506, 8659, 8671, 8735, 8805, 8823, 9308, 9316, 9577, 9587, 9595, 9615, 9625, 9870, 9952, 9956, 10162, 10189, 10201, 10209, 10210, 10231, 10308, 10512, 10615, 10890, 11105, 11124, 11127, 11259, 11268, 11472, 11511, 11923, 11942, 12065, 12220, 12328, 12447, 12451, 12556, 12576, 12585, 12681, 12999, 13021, 13144, 13164, 13231, 13528, 13815, 13946, 14425, 15170, 15178, 15864.

4. Litt. D à 75 M.

Nr. 191, 208, 341, 402, 439, 441, 451, 511, 614, 714, 779, 892, 1093, 1137, 1245, 1411, 1477, 1563, 1587, 1630, 1768, 1814, 1940, 2042, 2045, 2109, 2155, 2268, 2389, 2392, 2426, 2455, 2460, 2476, 2558, 2560, 2570, 2648, 2843, 2879, 2919, 3049, 3260, 3416, 3535, 3682, 3925, 4218, 4261, 4301, 4490, 4591, 4669, 4683, 4717, 4918, 4927, 4970, 5006, 5017, 5050, 5100, 5196, 5225, 5243, 5312, 5340, 5352, 5407, 5471, 5507, 5581, 5658, 5666, 5888, 5946, 6043, 6246, 6310, 6331, 6355, 6521, 6724, 6756, 6785, 6835, 6854, 7132, 7151, 7560, 7906, 7980, 8255, 8374, 8656, 8670, 8914, 9017, 9168, 9182, 9190, 9239, 9356, 9388, 9391, 9506, 9514, 9543, 9649, 9808, 9818, 9841, 9966, 10012, 10257, 10337, 10451, 10478, 10482, 10834, 10846, 11002, 11104, 11117, 11118, 11239, 11357, 11368, 11380, 12725, 13100, 13334, 14287, 14789.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1886 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie V Nr. 9 bis 16 nebst Talons vom 1. Oktober 1886 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgen dem Formulare: „.....Mark buchstäblich.....Mark

Digitized by Google

Valuta für d... zum 1ten ..... 18... gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief... Litt..... No..... habe ich aus der Königlichen Rentenbankkasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung (Ort, Datum und Unterschrift)" ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Gelbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelooften und bereits seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. April 1876, Litt. D, Nr. 5620.
b. 1. Oktober 1876, Litt. D, Nr. 1644.
c. 1. April 1877, Litt. D, Nr. 10822.
d. 1. Oktober 1877, Litt. D, Nr. 1643, 8733.
e. 1. April 1878, Litt. D, Nr. 7446.
f. 1. April 1879, Litt. C, Nr. 11016. Litt. D, Nr. 5664.
g. 1. Oktober 1879, Litt. D, Nr. 4955, 11274.
h. 1. Oktober 1881, Litt. D, Nr. 5886.
i. 1. April 1882, Litt. D, Nr. 827, 10102.
k. 1. Oktober 1882, Litt. D, Nr. 9158.
l. 1. April 1883, Litt. B, Nr. 1123. Litt. C, Nr. 2410, 4849, 7085, 11051. Litt. D, Nr. 71, 1645, 1731, 4573, 5209, 8086, 12703.
m. 1. Oktober 1883, Litt. B, Nr. 1239, 1645. Litt. C, 317, 682, 2261, 2497, 4146, 6423, 6526, 12558. Litt. D, Nr. 3739, 5347, 5596, 7489, 7764, 8905, 10985.
n. 1. April 1884, Litt. A, Nr. 2296, 4117, 4624, 5052. Litt. B, Nr. 1741. Litt. C, Nr. 861, 1932, 2105, 2116, 4633, 5644, 6356, 8142, 9902, 10732. Litt. D, Nr. 205, 746, 1331, 2538, 4120, 4151, 4542, 6678, 7314, 7838, 8054, 9222, 10586, 10660, 11177,

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren, wobei bemerkt wird, daß der aus dem Fälligkeitstermine pro 1. Oktober 1875 nicht eingelöste Rentenbrief Litt. C, Nr. 10402 über 300 M. mit dem 31. Dezember 1885 verjährt ist.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1886.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 302 Personal-Chronik.

Der seitherige Kandidat des höheren Schulamts Heinrich Hanke ist zum ordentlichen Lehrer an der Realschule mit Fachklassen zu Aachen ernannt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 26. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 1. Juli **1886.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 303 Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 18 enthält unter Nr. 1669: Verordnung, betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Gewächsen, sowie von sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. Vom 16. Juni 1886. Unter Nr. 1670: Vertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins. Vom 30. Juni 1885. Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 19 enthält unt er Nr. 1671: Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten, und der Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten, vom 8. Juni 1881. Vom 20. Juni 1886. Unter Nr. 1672: Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 16. Juni 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 304 Die Gesetz-Sammlung Nr. 21 enthält unter Nr. 9136: Verordnung, betreffend die Kommission für Deutsche Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 21. Juni 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 305 3. Nachtrag zu den unterm 22. Juni 1884 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883. (Ges.-S. S. 120).

An die Stelle des zweiten Absatzes der Nr. 2 des Artikels 6 tritt nachfolgende Bestimmung:

„Hat der Berechtigte die Zusendung durch die Post innerhalb des Deutschen Reichs in der Form des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes beantragt, so ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden ermächtigt, diesem Antrage zu entsprechen. Die Sendung geschieht alsdann auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Der Posteinlieferungsschein dient bis zum Eingang der Quittung als Rechnungsbelag."

Berlin, den 30. Mai 1886.

Der Finanz-Minister, gez. von Scholz.

Vorstehenden Nachtrag zu den unter dem 22. Juni 1884 von dem Herrn Finanz-Minister erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (G.-S. S. 120) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 16. Juni 1886.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 306 Mit Bezug auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 26. Juni 1883 und 29. Dezember dess. Jahres bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens des 31. Rheinischen Provinzial-Landtages die nachgenannten Personen zu Mitgliedern resp. Stellvertretern der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen für die Wahlperiode vom 1. Juli 1886 bis dahin 1889 gewählt resp. wiedergewählt worden sind, nämlich:

Als Mitglieder

1. der Landrath z. D. Freiherr von Eerde zu Geldern,
2. der Rechtsanwalt Justizrath Courth zu Düsseldorf,
3. der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät und Geheime Regierungsrath Seul zu Düsseldorf.

Als Stellvertreter

1. der Gutsbesitzer Freiherr Felix von Loë zu Terporten, Kreis Kleve,
2. der Rechtsanwalt Justizrath Adams zu Koblenz,
3. der Rittergutsbesitzer, Königliche Kammerherr Freiherr von Eynatten zu Düsseldorf.

Koblenz, den 9. Juni 1886.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: von Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 307 Unter der Firma
Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft gegen Wasserleitungs-Schäden
ist zu Frankfurt a. M. eine Aktiengesellschaft errichtet, deren am 3. März d. Js. seitens des Herrn Ministers des Innern genehmigtes Statut in Nr. 22 des Amtsblatts für den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M. veröffentlicht worden ist.

Zweck der Gesellschaft ist:

a. Mobilien und Immobilien gegen den Schaden zu versichern, welcher an denselben durch Ausströmen von Wasser aus der in den Versicherungs-Lokalitäten befindlichen Wasserleitung entsteht;

Digitized by Google

b. die Kontrolirung und event. Instandhaltung der Wasserleitungs-Röhren und Krahnen in den bei ihr versicherten Lokalitäten zu übernehmen.

Eine Aenderung dieses Zweckes und der Firma kann, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung, auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

Die erforderliche Eintragung in das Handelsregister ist nach der, in der Zentral-Handels-Register-Beilage zum Deutschen Reichs- und Königlich-Preußischen Staats Anzeiger vom 28. April d. J. Nr. 100 abgedruckten Bekanntmachung des Königlichen Amtsgerichts zu Frankfurt a. M. vom 22. dess. Mts. bewirkt und hat der Geschäftsbetrieb begonnen.

Vorstehendes wird höherem Auftrage zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 25. Juni 1886.

Nr. 308 Höherem Auftrage zufolge werden in der besonderen Beilage die Genehmigungsurkunde der Statuten der National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu London sowie die Statuten dieser Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 30. Juni 1886.

Nr. 309 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 16. d. Mts. unter Vorbehalt des Widerrufs den I. Beigeordneten Kornelius Rochels in Birgel zum Stellvertreter des Standesbeamten de die Bürgermeisterei Birgel umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 23. Juni 1886.

Nr. 310 Durch Erlaß der Herren Minister für Landwirthschaft 2c. und der Finanzen vom 26. v. Mts. ist vom 1. Juli d. Js. ab

1) der Geheime Regierungsrath Reiche von dem Nebenamte als Direktor der Kgl. Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Reinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau entbunden,
2) dieses Nebenamt dem Geheimer Regierungsrath Meyerhoff bei der Kgl. General-Kommission in Münster und
3) die von dem letzteren bisher bekleidete Nebenstelle des 2. Mitgliedes der Rentenbank-Direktion in Münster dem ebenfalls bei der Kgl. General-Kommission daselbst angestellten Regierungsrath Ascher wiederruflich übertragen worden.

Aachen, den 28. Juni 1886.

Nr. 311 Am 1. Oktober ds. J. wird das für den hiesigen Regierungsbezirk bestimmte Stipendium zum Besuche der Kgl. technischen Hochschule in Berlin wieder verfügbar. Zur Gewährung desselben können nur solche junge Leute in Vorschlag gebracht werden, die, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt, das Prädikat

„mit Auszeichnung bestanden"

erlangt haben und wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen. Außerdem müssen dieselben in dem für die Aufnahme in die technische Hochschule überhaupt vorgeschriebenen Alter von wenigstens 17 und höchstens 27 Jahren stehen, nach ihren Verhältnissen einer Unterstützung durchaus bedürftig und durch ihr sittliches Verhalten einer solchen würdig sein. Die solchergestalt qualifizirten Aspiranten haben ihr bezügliches Gesuch spätestens bis zum 15. August ds. J. an uns einzureichen und demselben folgende Litteralien beizufügen:

a. den Geburtsschein,
b. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der technischen Hochschule besitze,
c. das Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
d. ein Führungs-Attest,
e. ein Zeugniß der Ortsbehörde über die Bedürftigkeit und
f. die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärdienstpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Die Beibringung von Zeugnissen über die praktische Ausbildung ist nicht weiter erforderlich. Ist der Bewerber bereits Zögling der technischen Hochschule, so bedarf es auch der Zeugnisse zu a. c. und d. nicht.

Aachen, den 28. Juni 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 312 Am 1. Juli wird in dem zum Regierungsbezirk Aachen gehörigen Orte Einruhr eine Postagentur, vorerst ohne Telegraphenbetrieb, eröffnet.

Aachen, den 23. Juni 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor Deininger.

Nr. 313 Am 1. Juli d. J. wird bei der Postagentur in Eilendorf eine Telegraphenbetriebsstelle eröffnet. Aachen, den 22. Juni 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor, Deininger.

Nr. 314 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift:

Sozialdemokratische Bibliothek VII. Sozialpolitische Vorträge von Joseph Diebgen. 1) National-Oekonomisches. 2) Die bürgerliche Gesellschaft. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung. 1886,

nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 17. Juni 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Digitized by Google

Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie hat das unterzeichnete Großherzogliche Kreisamt die Nr. 24 der „Staatsbürgerin", Organ für die Interessen der Arbeiterinnen und der Zentral-Kranken- und Begräbnißkasse für Frauen und Mädchen in Deutschland, verboten und das fernere Erscheinen des gedachten Blattes, welches seither von C. Ulrich dahier gedruckt und verlegt wurde, untersagt.

Offenbach, den 15. Juni 1886.

Großherzogliches Kreisamt.
Hallwachs.

Nr. 315 Bekanntmachung,

betreffend die Verloosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S.

für das Jahr vom 1. April 1886/87.

Bei der am 4. d. Mts. in Gegenwart von Notar und Zeugen stattgehabten Ausloosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen Litera S. zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1886/87 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

Nr. 171, 353, 533, 627, 637, 847, 865, 887, 898, 955, 997, 1147, 1159, 1208, 1253, 1327, 1402, 1422, 1435, 1636, 1648, 1843, 1922.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1887 zur baaren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgelooften Schuldverschreibungen lauten auf Gold, und wird deren Rückzahlung in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen 2c. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1887 fälligen Zinsscheinen Nr. 3—10 an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:

1) Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen mit oder ohne Werthangabe muß portofrei geschehen.
2) Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle übrigen 3½- und 4prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen, Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert.

Hannover, den 8. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident. von Cranach.

Verzeichniß

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. 3½% auf 2. Januar 1874 gekündigt: Nr. 830 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. N. 3½% auf 1. Dezember 1866 gekündigt: Nr. 7128 über 200 Thlr. Kurant, auf 2. Januar 1873 gekündigt: Nr. 4163 über 100 Thlr. Gold, auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4162 über 100 Thlr. Gold.

Lit. E I. 4% auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 2880 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. F I. 4% auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 14110 über 500 Thlr. Gold, Nr. 13934 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. G I. 4% auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 1464, 1465, 5421 über je 100 Thlr. Kurant.

Lit. H I 4% auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 3644, 4580 über je 200 Thlr. Kurant. Nr. 1320 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. S. 4% auf 2. Januar 1886 gekündigt: Nr. 1815 über 500 Thlr. Gold.

Nr. 316 Personal-Chronik.

Der Bezirksfeldwebel Enderlein vom Landwehr-Bezirks-Kommando Aachen ist als Militär-Supernumerar bei der Königlichen Regierung zu Aachen angenommen worden.

Angestellt ist: Der Postpraktikant Liebernickel als Postsekretär beim Postamt in Aachen I.

Gestorben ist: Der Postmeister Kümpel in Geilenkirchen, (Rheinland.)

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 8. Juli **1886.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 317 Das 20. Stück enthält unter Nr. 1673, Verordnung betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159). Vom 24. Juni 1886. Das 21. Stück enthält unter Nr. 1674, Gesetz, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 24. Juni 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 318 Das 22. Stück enthält unter Nr. 9137: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1886/87. Vom 22. Juni 1886. Unter Nr. 9138: Gesetz, betreffend die Deckung der Ausgaben des Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1886/87. Vom 22. Juni 1886. Das 23. Stück enthält unter Nr. 9139: Gesetz, betreffend die Beseitigung der schwebenden Schuld von 30 Millionen Mark. Vom 23. Juni 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 319 Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 13. Mai d. Js. (§. 285 der Protokolle) beschlossen:

I. Die Bestimmungen des Begleitscheinregulativs (Beschluß des Bundesraths des Zollvereins vom 20. Dezember 1869, §. 158 der Protokolle) werden, wie folgt, abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

1. Der letzte Absatz des §. 1 erhält folgende Fassung: „Die Einrichtung dieser Begleitscheine ist aus den anliegenden Mustern A, B und C zu entnehmen."

2. Der 4. Absatz des §. 6 erhält folgende Fassung: „Außerdem ist in dem Revisionsbefunde die Tarifnummer, welcher die Waaren angehören, sowie die Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses anzumerken."

3. Der §. 7 erhält folgende Fassung: „Die Ausfertigung eines Begleitscheins I erfolgt nach dem Muster A, und zwar entweder:

a. durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 11 und 13 nach Anleitung der Probeeintragung 1 für sämmtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren, oder

b. in der Art, daß auf die dem Begleitschein anzustempelnde Anmeldung (§. 4) Bezug genommen wird, oder endlich

c. bei Benutzung des Musters A als Anmeldung nach Anleitung der Probeeintragungen 2 und 3."

4. An die Stelle des Absatzes 4 des §. 8 treten folgende Bestimmungen: „Die Begleitscheinformulare sind, auch bezüglich des Formats (38 cm Höhe und 48 cm Breite), der Farbe und sonstigen Beschaffenheit des zu verwendenden Papiers, nach Maßgabe der Muster (Anlagen zu §. 1) herzustellen.

Zu den den Begleitscheinen anzustempelnden Anmeldungen (§§. 11 und 21) ist Papier von gleicher Beschaffenheit (Format, Farbe pp.) zu verwenden. Dieselben dürfen jedoch auch in halber Höhe des Begleitscheinformats hergestellt werden.

Auch kann den Eisenbahnverwaltungen, Dampfschifffahrts-Agenturen, Spediteuren, Großhändlern pp. von Seiten der Ausfertigungsämter gestattet werden, die Begleitschein- und Anmeldungsformulare nach Maßgabe der vorgeschriebenen Muster auf eigene Kosten drucken zu lassen. Formulare, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind von der amtlichen Verwendung auszuschließen."

5. An die Stelle der beiden ersten Absätze des §. 10 tritt folgende Vorschrift: „Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins I nach der Bestimmung unter a des §. 7 bleiben die Spalten 5 bis 7 des Formulars insoweit unausgefüllt, als die Gattung und Menge der Waaren in den Spalten 8 bis 10 auf Grund amtlicher Ermittelung vollständig angegeben werden kann."

6. Im bisherigen Absatz 5 des §. 10 ist statt: „mit Begleitschein I nach Muster A" zu setzen: „mit einem nach §. 7 a ausgefertigten Begleitschein I."

7. Im 2. Absatz des §. 11 ist statt: „der ersten Seite" zu setzen: „der zweiten Seite."

8. Der §. 16 erhält folgende Fassung: „9. Angabe der Eingangsgrenzstrecke, Herkunft und Bestimmung der Waaren." In den Begleitscheinen ist die Grenzstrecke, über welche der Eingang der Waaren erfolgte, beziehungsweise das Land, aus dessen Eigenhandel die Waaren herstammen (die Provenienz) und, im Falle der Aus- oder Durchfuhr der Waaren, das Land der Bestimmung (des Land, in dessen Eigenhandel die Waaren übergehen) anzugeben.

Digitized by Google

9. Der 2. Absatz im §. 17 ist zu streichen.

10. In dem Muster Ea (§. 18 Absatz 2) ist anstatt der Worte: „nicht bis zum“ bis „erbracht sein wird“ zu setzen: „nicht bis zum Ablauf der für die Uebersendung des Erledigungsscheins festgesetzten Frist erbracht sein wird.“

11. Im §. 21 ist statt: „Musters D“ bezw. „Muster D“ zu setzen: „Musters B“ bezw. „Muster B“. Im vorletzten Absatz desselben Paragraphen sind vor dem Worte: „angewendet“ die Worte: „nach Muster C“ einzuschalten. Der letzte Absatz ist zu streichen und an die Stelle desselben Folgendes zu setzen: „Das Begleitschein Ausfertigungsamt ist befugt, von dem Extrahenten des Begleitscheins vor der Aushändigung des letzteren die Vorlegung des Frachtbriefes über die Versendung der Waaren an den im Begleitschein genannten Empfänger zu verlangen.“

12. An Stelle des im §. 33 allegirten Musters H zu Begleitscheinauszügen tritt das anliegende Muster H.

13. Im 2. Absatz des §. 35 ist statt „Spalten 14 bis 19“ zu setzen: „Spalten 14 bis 18 und 25“, ferner statt „Spalte 23 und 24“ zu setzen „Spalte 22 und 23“.

Verordnungen und Bekannt-

Nr. 320 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	16	79	16	54	16	24	15	37	15	12	14	87	19	29	17	79	15	54
Düren	16	50	15	50	—	—	13	75	12	75	—	—	14	50	13	50	—	—
Erkelenz	17	25	16	25	—	—	13	90	13	40	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	17	—	16	—	—	—	14	—	13	—	—	—	14	50	13	75	—	—
Eupen	18	50	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Jülich	17	44	17	04	16	44	14	24	13	84	13	34	12	52	11	52	—	—
St. Vith.	—	—	17	50	—	—	—	—	16	50	—	—	14	—	—	—	—	—
Durchsch.	17	25	16	47	16	34	14	54	14	10	14	11	14	80	14	14	15	54

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh				Heu		Fleisch								Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
a. Richt-		b. Kramm-				Rind- von der Keule.		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-									
						Es kosten je 1 Kilogramm												Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Es kosten je 100 Kilogr.																							
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
6	—	5	—	7	93	1	65	1	35	1	60	1	60	1	65	1	60	2	20	3	60	1	40	7	50
4	46	3	46	8	76	1	50	1	30	1	50	1	10	1	50	1	60	1	87	3	47	1	40	4	75
4	—	—	—	7	20	1	40	1	40	1	60	1	20	1	50	1	80	2	50	4	20	1	20	8	—
—	—	—	—	—	—	1	40	1	20	1	60	1	10	—	—	1	60	2	10	3	75	1	30	6	—
6	—	5	20	8	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	60	1	60	2	10	4	—	1	20	5	50
4	40	3	60	7	24	1	50	1	40	1	40	1	10	1	40	1	90	2	—	3	60	1	12	8	—
3	50	—	—	—	—	1	20	1	—	1	40	1	—	1	60	1	60	2	—	2	50	2	—	4	50
4	73	4	31	7	83	1	44	1	26	1	53	1	36	1	54	1	67	2	11	3	59	1	37	6	32

Digitized by Google

14. Im letzten Absatz des §. 36 sind die Worte „20 bis 22 (Muster II)“ zu streichen.

15. Im 1. Absatz des §. 39 sind die Worte: „(Muster B)“ zu streichen.

16. Als 1. Satz des Absatzes 2 des §. 48 ist folgende Bestimmung zu setzen: „Der Waarenempfänger ist verpflichtet, dem Begleitschein-Erledigungsamte auf dessen Verlangen den über die Versendung der Waaren lautenden Frachtbrief vorzulegen.“

II. Die vorhandenen Bestände von den bis jetzt geltenden Formularen dürfen noch bis Ende dieses Jahres benutzt werden.

Vorstehendes wird auf Grund Erlasses des Herrn Finanzministers vom 31. Mai cr. III 6609 mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Musterformulare für die neuen Begleitscheine bei den Amtsstellen eingesehen werden können.

Köln, den 19. Juni 1886.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Freusberg.

machungen der Regierung.

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für Monat Juni 1886.

Preise:

Getreide.

Hafer gut		Hafer mittel		Hafer gering		Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm			
16	12	15	87	15	62	—	—	—	—
14	50	13	50	—	—	—	—	—	—
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	50	13	50	—	—	—	—	—	—
16	50	—	—	—	—	—	—	—	—
14	84	14	36	13	28	—	—	—	—
13	—	—	—	—	—	—	—	—	30
14	92	14	31	14	45	—	—	—	—

B. Uebrige Markt-Artikel.

Buchweizen	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Bohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln
Es kosten je 100 Kilogramm				
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
16 —	26 —	27 75	51 25	6 60
16 25	26 —	27 —	45 —	5 36
15 50	28 —	30 —	40 —	5 20
— —	25 50	26 50	42 —	— —
20 —	24 —	24 —	56 —	5 60
15 20	27 —	27 —	55 —	6 —
10 —	26 —	28 —	— —	3 50
15 49	26 07	27 18	48 21	5 38

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl I. Weizen-	Mehl I. Roggen-	Gerste Graupen-	Gerste Grütze-	Buchweizengrütze	Hirse	Reis (Java)	Kaffe Java (mittel)	Kaffe Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz.	Schweinefett, schmalz.	Schwarzbrod.
Es kostet je 1 Kilogramm											
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
— 30	— 28	— 46	— 50	— 48	— 60	— 50	2 40	3 —	— 20	1 60	— 17
— 28	— 26	— 44	— 48	— 40	— 52	— 48	2 40	3 —	— 20	1 60	— 15
— 28	— 26	— 50	— 40	— 34	— 80	— 50	2 50	2 80	— 20	1 70	— 20
— 30	— 28	— 45	— 45	— —	— 50	— 50	2 40	3 —	— 20	1 60	— 15
— 34	— 30	— 60	— 67	— 50	— 40	— 54	2 20	3 03	— 20	1 60	— 17
— 30	— 30	— 36	— 38	— —	— 90	— 50	2 20	2 80	— 20	1 80	— 15
— 28	— 22	— 50	— —	— —	— —	— 50	2 —	2 60	— 20	1 20	— 17
— 30	— 27	— 47	— 48	— 43	— 62	— 50	2 30	2 89	— 20	1 59	— 17

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 6. Juli 1886.

Digitized by Google

Nr. 321 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Rentmeister Kuhn hierselbst mit unserer Genehmigung seinem Gehülfen Karl Mertens aus Burtscheid Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen, den 2 Juli 1886.

Nr. 322 Unter der Firma Minerva Retrozessions- und Rückversicherungs-Gesellschaft ist in Köln eine Aktiengesellschaft errichtet, deren Statut vom 16. Januar d. Js. seitens der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern genehmigt und in Stück 21 des Amtsblatts der Regierung zu Köln veröffentlicht worden ist.

Zweck der Gesellschaft ist:

1. Retrozessionen, insbesondere von der Kölnischen Rückversicherungsgesellschaft, zu übernehmen;
2. Rückversicherungen auf die von Gesellschaften und Anstalten geschlossenen Versicherungen zu gewähren.

Diese Retrozessionen und Rückversicherungen sind jedoch auf Feuersgefahr und auf die Gefahren des Land- und Wassertransports beschränkt. Eine Ausdehnung des Geschäfts auf andere Versicherungszweige kann, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

Die erforderliche Eintragung in das Handels-Register hat nach der, in der 5. Beilage der Nummer 112 des Deutschen Reichs- pp. Anzeigers vom 12. Mai d. J. enthaltenen Bekanntmachung des Amtsgerichts zu Köln vom 29. April d. J. stattgefunden und ist der Geschäftsbetrieb eröffnet.

Vorstehendes wird höherem Auftrage zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 3. Juli 1886.

Nr. 323 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 30. v. Mts. den Schwestern Angelika Ochs und Hildegard Rosse von der Congregation der Schwestern vom heiligen Joseph zu St. Marcus bei Colmar im Ober-Elsaß die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der von der genannten Congregation geleiteten Kranken- und Waisen-Anstalt daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf bis zum Schlusse dieses Jahres abzuhalten.

Vor Ausführung der Hauskollekte haben die genannten Ordensschwestern die Erlaubnißverfügung des Herrn Oberpräsidenten der betreffenden Ortspolizeibehörde vorzuzeigen, welche über Zeit und Dauer der Kollekte in ihrem Bezirke das Nähere zu bestimmen hat.

Aachen, den 6. Juli 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 324 Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste werden im September 1886 Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des Deutschen Reichs, welche in der Zeit vom 1. Januar 1867 bis 1. August 1869 geboren und nach den §§ 23 und 24 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 im Regierungsbezirke Aachen gestellungspflichtig sind.

Die Meldungen sind bis zum 1. August d. J. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und sind denselben im Original beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß;
2. ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, von der Ortsbehörde beglaubigt und dahin bescheinigt, daß der Vater p.p. im Stande ist, der eingegangenen Verpflichtung nachzukommen;
3. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung können entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;
b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Ansprüche machen und ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beifügen, werden nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 1. Juli 1886.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
von Bremer, Regierungs-Rath.

Nr. 325 Die Landbriefträger führen auf ihren Bestellungsgängen ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihnen angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreib-

Digitized by Google

sendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete, Nachnahmesendungen und der Zeitungs-Abonnements-Beträge dient.

Will ein Auflieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes seitens des Landbriefträgers muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Aachen, den 1. Juli 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Tasche.

Nr. 326 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Bonn vom 10. Juni 1886 ist über die Abwesenheit des Schriftsetzers Julius Rosenthal aus Euskirchen ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 29. Juni 1886.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 327 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer Eines Jahres Folgendes angeordnet:

§. 1.

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in der Stadt und in dem Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig von der Landes-Polizeibehörde versagt werden.

§. 2.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29. dieses Monats in Kraft.

Dresden, am 25. Juni 1886.

Königlich sächsisches Gesammt-Ministerium.
von Fabrice. von Nostitz-Wallwitz. von Gerber. von Abeken. von Koenneritz.

Nr. 328 **Personal-Chronik.**

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 21. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß der Landrath Dr. Gehle aus dem Kreise Daun in gleicher Amtseigenschaft in den Kreis Erkelenz versetzt werde.

Der praktische Arzt Dr. Mathias Hillmann zu Heinsberg ist zum Kreis-Wundarzt des Kreises Heinsberg ernannt worden.

Der seitherige Elementarlehrer August Sterzenbach in Düren ist zum etatsmäßigen Vorschullehrer bei dem Kaiser-Wilhelms Gymnasium in Aachen ernannt worden.

329 **Holzverkauf**

in der Kgl. Oberförsterei Hambach bei Jülich

Freitag den 9. Juli 1886, Vormittags 10 Uhr, beim Wirth Joh. Schopen zu Stetternich, aus Forstort Karthäuserwald Jgn. 26b (Hegemeister Siege zu Stetternich).

Eiche: 52 Nutzenden (104 fm); 55 rm Scheite, 15 Knüppel, 125 Astreisig.

Esche: 27 Nutzenden (22 fm), 5 rm Scheite, 25 Reisig.

Buche: 219 Nutzenden (265 fm), 255 rm Scheite, 51 Knüppel, 700 Reisig.

Hainbuche: 7 Nutzenden (3 fm), 1 rm Scheite und 1 Rüsternnutzende (0,4 fm).

Erle: 15 Nutzenden (11 fm), 5 rm Scheite.

Hinkenbruch Jgn. 27 XII und XI.

Erle: 12 rm Schippenstiele, 685 rm Schlagreisig, 1 Eichenastknüppel.

Langenbruch Jgn. 35 III

480 rm Eichenastreisig, 535 Weichholzschlagreisig (Nr. 112—141, 178—210).

Selgenbusch Jgn. 46b.

100 rm Eichenreisig, 360 Buchenreisig (Nr. 69—78, 80—113)

Hambach, den 26. Juni 1886.

Gericke, Oberförster.

---

ruck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 15. Juli **1886.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 330 Das 22. Stück enthält unter Nr. 1675: Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Republik. Vom 22. Januar 1885. Das 23. Stück enthält unter Nr. 1676: Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Serbien wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 7. Juli 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 331 Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Baubetriebe.

(Vom 10. Juni 1886.)

Laut Bekanntmachung vom 27. Mai 1886 im Reichs-Gesetzblatt Nr. 17 Seite 190 hat der Bundesrath auf Grund des §. 1 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) beschlossen

> Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, mit der Wirkung vom 1. Januar 1887 an für versicherungspflichtig zu erklären.

Gemäß §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes hat daher jeder Unternehmer eines der vorgenannten Betriebe denselben unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum

1. September 1886 einschließlich

festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes anzusehen sind, ist von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des §. 109 des genannten Gesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden (vergl. Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1886 Seite 19 ff.).

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehend abgedruckten §. 11 des genannten Gesetzes, sowie auf das beigefügte Anmeldungsformular hingewiesen.

Die Anmeldungspflicht erstreckt sich nicht auf die Unternehmer von Betrieben, welche bereits auf Grund des §. 1 Absatz 3 und 4 a. a. O. als Betriebe mit Motoren oder mit mindestens zehn Arbeitern in das Kataster einer Berufsgenossenschaft aufgenommen worden sind.

Berlin, den 10. Juni 1886.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

§. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Jeder Unternehmer eines unter den §. 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu Einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichsberufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichsversicherungsamt einzureichen.

Formular für die Anmeldung.

Staat ..... Kreis (Amt) .....
Regierungsbezirk .... Gemeinde- (Guts-) Bezirk ...

Digitized by Google

Anmeldung
auf Grund des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma)	Gegenstand des Betriebes.*)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.**)	Bemerkungen.

....., den ..... 1886.
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Nur solche Betriebe, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, sind anzumelden; doch ist nicht erforderlich, daß die Arbeiter ausschließlich bei Bauarbeiten beschäftigt werden.

**) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn Zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

Zusätzlich zu vorstehender Bekanntmachung wird bemerkt, daß als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes für den diesseitigen Bezirk bestellt sind:

1. für den Stadtkreis Aachen: Die Königliche Polizei-Direktion,
2. für die Städte Burtscheid, Düren, Stolberg, Eschweiler und Eupen: Die Ortspolizeibehörde (der Bürgermeister),
3. für die übrigen Theile des Regierungsbezirks: Die Königlichen Landräthe, je für ihren Kreis.

Aachen, den 7. Juli 1886.

Nr. 332 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 12. Mai d. J. die Genehmigung dazu ertheilt, daß behufs Deckung der noch rückständigen Baukosten der evangelischen Kirche in Vallendar bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres eine Hauskollekte abgehalten wird. Im diesseitigen Bezirk wird die Kollekte von dem Pfarrer Hasenclever in Vallendar abgehalten werden. Außerdem haben sich mehrere Presbyterien des Bezirks bereit erklärt, die Kollekte innerhalb ihrer Gemeinden durch eine ihnen bekannte Vertrauensperson vornehmen zu lassen, welche letztere dieserhalb mit einer Legitimation seitens des Presbyteriums versehen sein wird.

Aachen, den 6. Juli 1886.

Nr. 333 Höherem Auftrage zufolge werden in der Extrabeilage die Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für den Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein in Stuttgart sowie die Statuten dieses Vereins zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 13. Juli 1886.

Bell.

Nr 334 Die nachstehende Uebersicht von dem Fonds der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des diesseitigen Bezirks pro 1885/86 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Einnahme.

	M.	Pf.
I. Bestand aus 1884/85.....	22137	16
II. Gewöhnliche Einnahmen:		
1. Beiträge		
a. der Kassenmitglieder.....	15920	54
b. der Gemeinden.....	11679	00
2. Antrittsgelder.....	1206	00
3. Gehaltsverbesserungsgelder.....	1608	00
4. Heirathsgelder.....	—	—
5. Kapitalablage.....	33533	33
6. Kapitalzinsen.....	17635	50
7. Erstattung.....	2	80
Summa der Einnahmen..	103722	33

Ausgabe.

I. Vorschuß aus 1884/85.....	—	—
II. Kapitalanlage.....	63365	70
III. Pensionen:		
a. der Lehrerwittwen.....	34602	84
b. der Waisenfamilien.....	895	83
IV. Sonstige Ausgaben.....	54	98
Summa der Ausgaben...	98919	35

Abschluß.

Einnahme.....	103722 M.	33 Pf
Ausgabe.....	98919 „	35 „
Mithin Bestand ...	4802 „	98 „

In Rest verblieben:

bei der Einnahme.....	40	17
bei der Ausgabe.....	62	50
Mithin Mehr-Ausgabe-Rest.....	22	33
Außer dem vorbezeichneten Baarbestande von.....	4802	98

besitzt die Kasse an

1. hypothekarischen Darlehen		
a. zu 5 %.....	121200	00
b. zu 4½ %.....	159600	00
c. zu 4%.....	8000	00
2. 4%igen Preußischen Consols...	120000	00
Summa..	413602	98
Nach Abzug des vorbezeichneten Ausgaberestes von.....	22	33

beläuft sich das Gesammt-Vermögen der Kasse am Schlusse des Rechnungsjahres 1885/86 auf..... 413580 65

Die Zahl der sämmtlichen im Regierungsbezirk pro 1885/86 vorhandenen Lehrer-Waisen, welche Pension bezogen haben, beträgt 145
die der Waisenfamilien..... 4

Von den Wittwen sind im Laufe des genannten Jahres 4 verstorben.

Aachen, den 5. Juli 1886.

Digitized by Google

Nr. 335 Die von dem Königlichen Rentmeister von Harenne zu Stolberg seinem Gehülfen Peter Sels ertheilte Vollmacht, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültig darüber zu quittiren, ist erloschen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 8. Juli 1886.

Nr. 336 Das nachstehende Ergänzungsverzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden gemäß der Konvention vom 7. Februar 1873 — Reichsgesetzblatt vom Jahre 1873 Nr. 9 — zur Ausübung der Praxis berechtigten belgischen Medizinal-Personen wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Veröffentlichung des Ergänzungs-Verzeichnisses der preußischen zur Ausübung der Praxis in den belgischen Grenzgemeinden zugelassenen Medizinal-Personen belgischerseits erfolgen wird.

Liége.

Peeters, J., docteur en médecine, à Hombourg.
Walraff, H., médecin vétérinaire, à Henri-Chapelle.
Buckens, J., docteur en médecine, à Dolhain.
Thimus, O., docteur en médecine, à Dolhain.
Jorez, M., docteur en médecine, à Dolhain.
Everard-Fluckenne, H., sage-femme, à Dolhain.
Poilvache, M., veuve Guinotte, sage-femme, à Dolhain.
Otte, A., docteur en médecine, à Stavelot.
Hardy, E.-J., docteur en médecine, à Stavelot.
Bière, M., sage-femme, à Stavelot.
Moxhet, épouse Scheffer, sage-femme, à Stavelot.
Wathelet, H., sage-femme, à Stavelot.
Veuster, épouse Malchair, sage-femme, à Sart.
Henfling, G., docteur en médecine, à Welkenraedt.
Renardy, E., docteur en médecine, à Oppenaken.

Luxembourg.

Bernard, G.-J., médecine-chirurgien, à Beho.
Vinçotte, M.-A.-J., épouse Gilson, sage-femme, à Ennal.
Masson, M.-T., sage-femme à Salm-Château.
Guillaume, H.-J., docteur en médecine, à Viel-Salm.
Majeres, M., docteur en médecine, à Viel-Salm.
Maréchal, J.F.F., docteur en médecine à Houffalize.
Scheurette, L.-J., docteur en médecine, à Gouvy.
Bredo, E., sage-femme à Grand Halleux.
Boubert, E., veuve Dupont, sage-femme, à Viel-Salm.
Martiny, M.-J., sage-femme, à Houffalize.
Boset, E., docteur en médecine, à Limerlé.
Hardy, C., médecin vétérinaire, à Houffalize.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 337 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift:

„An die Wähler des XII. und XIII. Wahlkreises",

welche vollzogen ist mit

„Die Sozialdemokratie des XII. und XIII. Wahlkreises. Druck und Verlag der Schweizerischen Genossenschafts-Buchdruckerei. Hottingen-Zürich",

auf Grund §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 27. Juni 1886.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Die von dem Fürstlich Reußischen Landrathsamt zu Gera unter dem 25. März d. J. angeordnete außerordentliche staatliche Kontrolle über „den Frauen-Verein zu Gera" ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 22. Juni 1886.

Die Reichs-Kommission.
Herrfurth.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat, wie hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird,

den Fachverein der Metallarbeiter für Leipzig und Umgegend

auf Grund §. 1 in Verbindung §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 23. Juni 1886.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Nr. 338 Personal-Chronik.

Der kommissarische Gewerberath Trilling ist nach Oppeln versetzt. Dem Königlichen Gewerberath Dr. Bernouli, bisher in Oppeln, ist die Gewerberathsstelle bei der Königlichen Regierung zu Aachen verliehen worden.

1. Der Gerichtsassessor Diergardt zu Bonn ist vom 1. Mai c. ab zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Albenhoven ernannt worden;

2. Der Amtsrichter Schüller in Aachen wurde vom 1. Juli c. ab zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgerichte in Saarbrücken ernannt.

3. Die Gerichtsassessoren Dr. Bertrams und Vossen zu Aachen sind zur Rechtsanwaltschaft bei dem hiesigen Landgerichte zugelassen worden.

4. Der Rechtsanwalt Schmitz zu Heinsberg ist vom 1. Mai c. ab zum Notar in Lüttringhausen ernannt worden.

5. Dem Notar Jungbluth in Erkelenz wurde der Charakter als Justizrath verliehen.

6. Der Hülfsgerichtsdiener Neuberth hierselbst ist vom 1. Mai c. ab zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgerichte in Gommersbach ernannt worden.

Digitized by Google

Anmeldung
auf Grund des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma)	Gegenstand des Betriebes.*)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.**)	Bemerkungen.

....., den ..... 1886.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Nur solche Betriebe, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, sind anzumelden; doch ist nicht erforderlich, daß die Arbeiter ausschließlich bei Bauarbeiten beschäftigt werden.

**) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn Zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

Zusätzlich zu vorstehender Bekanntmachung wird bemerkt, daß als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes für den diesseitigen Bezirk bestellt sind:

1. für den Stadtkreis Aachen: Die Königliche Polizei-Direktion,
2. für die Städte Burtscheid, Düren, Stolberg, Eschweiler und Eupen: Die Ortspolizeibehörde (der Bürgermeister),
3. für die übrigen Theile des Regierungsbezirks: Die Königlichen Landräthe, je für ihren Kreis.

Aachen, den 7. Juli 1886.

Nr. 332 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 12. Mai d. J. die Genehmigung dazu ertheilt, daß behufs Deckung der noch rückständigen Baukosten der evangelischen Kirche in Vallendar bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres eine Hauskollekte abgehalten wird. Im diesseitigen Bezirk wird die Kollekte von dem Pfarrer Hasenclever in Vallendar abgehalten werden. Außerdem haben sich mehrere Presbyterien des Bezirks bereit erklärt, die Kollekte innerhalb ihrer Gemeinden durch eine ihnen bekannte Vertrauensperson vornehmen zu lassen, welche letztere dieserhalb mit einer Legitimation seitens des Presbyteriums versehen sein wird.

Aachen, den 6. Juli 1886.

Nr. 333 Höherem Auftrage zufolge werden in der Extrabeilage die Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für den Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein in Stuttgart sowie die Statuten dieses Vereins zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 13. Juli 1886.

Amtl.

№ 334 Die nachstehende Uebersicht von den Fonds der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des diesseitigen Bezirks pro 1885/86 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Einnahme.

	M.	Pf.
I. Bestand aus 1884/85.....	22137	16
II. Gewöhnliche Einnahmen:		
1. Beiträge		
a. der Kassenmitglieder.....	15920	54
b. der Gemeinden.....	11679	00
2. Antrittsgelder.....	1206	00
3. Gehaltsverbesserungsgelder.....	1608	00
4. Heirathsgelder	—	—
5. Kapitalablage	33533	33
6. Kapitalzinsen	17635	50
7. Erstattung	2	80
Summa der Einnahmen..	103722	33

Ausgabe.

I. Vorschuß aus 1884/85.....	—	—
II. Kapitalanlage.....	63365	70
III. Pensionen:		
a. der Lehrerwittwen.....	34602	84
b. der Waisenfamilien.....	895	83
IV. Sonstige Ausgaben.....	54	98
Summa der Ausgaben...	98919	35

Abschluß.

Einnahme.....	103722 M.	33 Pf
Ausgabe.....	98919 „	35 „
Mithin Bestand ...	4802 „	98 „

In Rest verblieben:

bei der Einnahme	40	17
bei der Ausgabe	62	50
Mithin Mehr-Ausgabe-Rest	22	33

Außer dem vorbezeichneten Baarbestande von..... 4802 98

besitzt die Kasse an

1. hypothekarischen Darlehen		
a. zu 5 %.....	121200	00
b. zu 4½ %.....	159600	00
c. zu 4%.....	8000	00
2. 4%igen Preußischen Consols...	120000	00
Summa...	413602	98

Nach Abzug des vorbezeichneten Ausgaberestes von..... 22 33

beläuft sich das Gesammt-Vermögen der Kasse am Schlusse des Rechnungsjahres 1885/86 auf..... 413580 65

Die Zahl der sämmtlichen im Regierungsbezirk pro 1885/86 vorhandenen Lehrer-Waisen, welche Pension bezogen haben, beträgt 145

die der Waisenfamilien..... 4

Von den Wittwen sind im Laufe des genannten Jahres 4 verstorben.

Aachen, den 5. Juli 1886.

Digitized by Google

Nr. 335 Die von dem Königlichen Rentmeister von Harenne zu Stolberg seinem Gehülfen Peter Sels ertheilte Vollmacht, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültig darüber zu quittiren, ist erloschen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Aachen, den 8. Juli 1886.

Nr. 336 Das nachstehende Ergänzungsverzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden gemäß der Konvention vom 7. Februar 1873 — Reichsgesetzblatt vom Jahre 1873 Nr. 9 — zur Ausübung der Praxis berechtigten belgischen Medizinal-Personen wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Veröffentlichung des Ergänzungs-Verzeichnisses der preußischen zur Ausübung der Praxis in den belgischen Grenzgemeinden zugelassenen Medizinal-Personen belgischerseits erfolgen wird.

Liége.

Peeters, J., docteur en médecine, à Hombourg.
Walraff, H., médecin vétérinaire, à Henri-Chapelle.
Buckens, J., docteur en médecine, à Dolhain.
Thimus, O., docteur en médecine, à Dolhain.
Jorez, M., docteur en médecine, à Dolhain.
Everard-Fluckenne, H., sage-femme, à Dolhain.
Poilvache, M., veuve Guinotte, sage-femme, à Dolhain.
Otte, A., docteur en médecine, à Stavelot.
Hardy, E.-J., docteur en médecine, à Stavelot.
Bière, M., sage-femme, à Stavelot.
Moxhet, épouse Scheffer, sage-femme, à Stavelot.
Wathelet, H., sage-femme, à Stavelot.
Veuster, épouse Malchair, sage-femme, à Sart.
Henfling, G., docteur en médecine, à Welkenraedt.
Renardy, E., docteur en médecine, à Oppenaken.

Luxembourg.

Bernard, G.-J., médecine-chirurgien, à Beho.
Vinçotte, M.-A.-J., épouse Gilson, sage-femme, à Ennal.
Masson, M.-T., sage-femme à Salm-Château.
Guillaume, H.-J., docteur en médecine, à Viel-Salm.
Majeres, M., docteur en médecine, à Viel-Salm.
Maréchal, J.F.F., docteur en médecine à Houffalize.
Scheurette, L.-J., docteur en médecine, à Gouvy.
Bredo, E., sage-femme à Grand Halleux.
Boubert, E., veuve Dupont, sage-femme, à Viel-Salm.
Martiny, M.-J., sage-femme, à Houffalize.
Boset, E., docteur en médecine, à Limerlé.
Hardy, C., médecin vétérinaire, à Houffalize.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 337 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift:

„An die Wähler des XII. und XIII. Wahlkreises",

welche vollzogen ist mit

„Die Sozialdemokratie des XII. und XIII. Wahlkreises. Druck und Verlag der Schweizerischen Genossenschafts-Buchdruckerei. Hottingen-Zürich",

auf Grund §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 27. Juni 1886.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Die von dem Fürstlich Reußischen Landrathsamt zu Gera unter dem 25. März d. J. angeordnete außerordentliche staatliche Kontrolle über „den Frauen-Verein zu Gera" ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 22. Juni 1886.

Die Reichs-Kommission.
Herrfurth.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat, wie hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird,

den Fachverein der Metallarbeiter für Leipzig und Umgegend

auf Grund §. 1 in Verbindung §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 23. Juni 1886.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Nr. 338 Personal-Chronik.

Der kommissarische Gewerberath Trilling ist nach Oppeln versetzt. Dem Königlichen Gewerberath Dr. Bernoulli, bisher in Oppeln, ist die Gewerberathsstelle bei der Königlichen Regierung zu Aachen verliehen worden.

1. Der Gerichtsassessor Diergardt zu Bonn ist vom 1. Mai c. ab zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Aldenhoven ernannt worden;

2. Der Amtsrichter Schüller in Aachen wurde vom 1. Juli c. ab zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgerichte in Saarbrücken ernannt.

3. Die Gerichtsassessoren Dr. Bertrams und Bossen zu Aachen sind zur Rechtsanwaltschaft bei dem hiesigen Landgerichte zugelassen worden.

4. Der Rechtsanwalt Schmitz zu Heinsberg ist vom 1. Mai c. ab zum Notar in Lüttringhausen ernannt worden.

5. Dem Notar Jungbluth in Erkelenz wurde der Charakter als Justizrath verliehen.

6. Der Hülfsgerichtsdiener Neuberth hierselbst ist vom 1. Mai c. ab zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgerichte in Gommersbach ernannt worden.

Digitized by Google

Angestellt ist der Postassistent Peters in Kreuzau als Postverwalter daselbst.

Versetzt sind: die Postsekretäre Leuthäuser von Düren nach Aachen, Zentner vom Bahnpostamte Nr. 13 in Aachen bz. von der Zweigstelle Nr. 13 in Düsseldorf zum Postamte in Düsseldorf, die Postassistenten Fischer von Aachen nach Crefeld, Komp von Aachen nach Eschweiler, der Telegraphen-Mechaniker Knoche von Köln nach Aachen und die Postverwalter Dickmann von Dremmen nach Lindern, Weidenbach von Hergenrath nach Montjoie-Mützenich.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 29. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 22. Juli **1886.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 339 Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache.

Allgemeine Bestimmungen über die Prüfungen der Baubeflissenen und den Gang ihrer Ausbildung.

§. 1. Die Befähigung zur Anstellung als Baubeamter im höheren Staatsdienst wird durch das Bestehen einer Vorprüfung und zweier Hauptprüfungen erlangt.

Es unterscheiden sich diese Prüfungen nach den Fachrichtungen:

A. des Hochbaufachs,
B. des Ingenieurbaufachs,
C. des Maschinenbaufachs.

Für die Anstellung von Maschinenbaubeflissenen im höheren Staats-Eisenbahndienst ist außer der Ablegung dieser Prüfungen diejenige der Lokomotivführerprüfung erforderlich (§. 29).

§. 2. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (§. 1 Abs. 1 und 2) ist der Besitz des Reifezeugnisses von einem Gymnasium des deutschen Reichs oder einem preußischen Real-Gymnasium.

Inwieweit die Reifezeugnisse außerdeutscher Gymnasien bezw. außerpreußischer Real-Gymnasien denen der gedachten Anstalten gleichzustellen sind, wird von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im einzelnen Falle entschieden.

§. 3. Es hat vorauszugehen:

der Vorprüfung ein zweijähriges Studium — bei den Kandidaten des Maschinenbaufaches ein Elevenjahr (§§. 6 bis 13) und ein darauf folgendes zweijähriges Studium —;

der ersten Hauptprüfung ein an die bestandene Vorprüfung sich anschließendes weiteres zweijähriges Studium;

der zweiten Hauptprüfung bei den Kandidaten des Hoch- und Ingenieurbaufachs eine an die bestandene erste Hauptprüfung sich anschließende dreijährige praktische Ausbildung, bei den Kandidaten des Maschinenbaufachs eine solche von zwei Jahren.

§. 4. Das Studium kann auf den technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen, sowie auf denjenigen außerpreußischen Lehranstalten zurückgelegt werden, welche die Minister der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für dazu geeignet erklären.

§. 5. Für die Abnahme der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung bestehen technische Prüfungsämter in Berlin, Hannover und Aachen.

Die Ablegung der zweiten Hauptprüfung findet in Berlin bei dem technischen Oberprüfungsamte statt.

Besondere Bestimmungen.

Elevenjahr der Maschinenbaubeflissenen.

§. 6. Dem Beginne des Studiums geht bei den Maschinenbaubeflissenen eine praktische Thätigkeit von mindestens einem Jahre unter der Leitung eines Maschinentechnikers (§. 13) voran.

§. 7. Behufs Aufnahme in diese Thätigkeit (§. 6) hat sich der Maschinenbaubeflissene an den Präsidenten derjenigen Königlichen Eisenbahn-Direktion zu wenden, in deren Bezirk er die praktische Vorbildung zu erlangen wünscht.

Dem Gesuche ist beizufügen:

1. Der Lebenslauf, welcher auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat. Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.
2. Das Reifezeugniß der Schule nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 2.

§. 8. Liegen gegen die Zulassung des Maschinenbaubeflissenen keine Bedenken vor, so ordnet der Präsident seine Ueberweisung an einen Maschinenbaubeamten an.

Die Ablehnung des Gesuches um Ueberweisung kann auch erfolgen, wenn es in dem betreffenden Bezirke an Gelegenheit zu zweckentsprechender Beschäftigung fehlt.

§. 9. Wünscht ein Maschinenbaubeflissener bei einem bestimmten Staatsbaubeamten oder einem Privattechniker zu seiner Vorbildung einzutreten, so hat er dies in dem an den Präsidenten zu richtenden Gesuche (§. 7) zum Ausdruck zu bringen und die Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers über seine Bereitwilligkeit, den Baubeflissenen nach

Digitized by Google

Maßgabe der Bestimmung im §. 10 Absatz 2 auszubilden, beizufügen.

Ob ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden könne, hängt vom Ermessen des Präsidenten ab.

§. 10. Die Maschinenbau-Eleven sind verpflichtet, den Anweisungen des Präsidenten sowie des Baubeamten, welchem sie zur praktischen Vorbildung überwiesen sind, Folge zu leisten.

Während des für die praktische Beschäftigung bestimmten Jahres sollen dieselben in einer Maschinenwerkstätte arbeiten und dabei mit der Handhabung der Werkzeuge der Modellschreiner, Former, Schmiede, Dreher und Schlosser sich vertraut machen.

§. 11. Zeigt sich ein Maschinenbau-Eleve wegen Mangels an natürlichen Anlagen, wegen körperlicher Schwäche oder Gebrechen, wegen Unfleißes, Unzuverlässigkeit oder wegen unwürdiger Führung ungeeignet für den Staatsbaudienst, so kann seitens des Präsidenten der Behörde der Ausschluß desselben von der weiteren Vorbildung für den Staatsbaudienst verfügt werden.

Dem Eleven steht hiergegen binnen drei Monaten die Berufung an den Minister der öffentlichen Arbeiten offen.

§. 12. Die Zeit, während welcher ein Maschinenbau-Eleve durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Vorbildungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer derselben in Anrechnung zu bringen, soweit dieselbe den Zeitraum von vier Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Eleve in Folge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Vorbildungsdienste entzogen war, soweit die Dauer der Unterbrechung nicht mehr als zwei Wochen beträgt.

In keinem Falle ist jedoch aus Anlaß der vorbezeichneten Ursachen ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als im Ganzen vier Wochen begründet.

Soweit die aus vorbezeichneten Ursachen eingetretene Unterbrechung die Dauer von vier Wochen überschritten hat, kann eine Ergänzung der praktischen Vorbildungszeit während der Sommerferien der Studienjahre stattfinden.

§. 13. Bei den Maschinenbau-Eleven, welche sechs Monate vor dem Beginn des Studienjahres die Schule verlassen haben, kann eine Unterbrechung der Elevenzeit nach Ablauf von sechs Monaten eintreten.

In diesem Falle hat die Ergänzung der Vorbereitungszeit vor Ablegung der ersten Hauptprüfung (§. 23), spätestens jedoch vor Ernennung zum Regierungs-Bauführer und Zulassung zur weiteren praktischen Ausbildung (§§. 29 bis 31) zu erfolgen und kann auch während der Sommerferien der Studienjahre stattfinden.

§. 14. Der Maschinenbau-Eleve hat ein Geschäftsverzeichniß zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Vorbildungsdienstes Betrauten vorzulegen und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

§. 15. Der Maschinenbau-Eleve erhält über die Dauer und die Art der praktischen Beschäftigung, über seine Führung und über die erlangte Vorbildung durch den vorgesetzten Präsidenten ein Zeugniß, welches von dem mit der Leitung des Vorbildungsdienstes Betrauten ausgestellt und von einem der technischen Räthe der betreffenden Behörde bestätigt wird.

Erstes zweijähriges Studium.

§. 16. Vor der Zulassung zur Vorprüfung hat der Studirende eine der im §. 4 bezeichneten technischen Hochschulen mindestens zwei Jahre zu besuchen.

Vorprüfung.

§. 17. Frühestens am Schlusse des vierten Halbjahres nach Beginn des Studiums, und zwar im Laufe des Monats März oder des Monats September, kann der Studirende sich bei einem der betreffenden im §. 5 genannten Prüfungsämter unter Angabe der Fachrichtung, in welcher er geprüft werden will, zur Vorprüfung melden.

Der Meldung sind beizufügen:

Seitens der Studirenden des Maschinenbaufachs:

Das Zeugniß über die Ablegung der Elevenpraxis (§§. 6 bis 15) und das während derselben geführte Geschäftsverzeichniß.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

1. Ein Lebenslauf, in welchem auch die Militärverhältnisse darzulegen sind. Meldung und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.
2. Das Reifezeugniß der Schule nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 2.
3. Die Zeugnisse der technischen Hochschule, auf welcher der Kandidat studirt hat.

   Dieselben müssen über die Dauer der zurückgelegten Studienzeit und über die während derselben besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben.
4. Studienzeichnungen.

   Darunter müssen sich befinden:

   A. Für das Hochbaufach.

   a) Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive, unter Andeutung der Konstruktionslinien.

   b) Darstellungen aus dem Gebiete der Graphostatik.

Digitized by Google

c) Darstellungen aus dem Gebiete der Baukonstruktionen in einfachster Behandlung.
d) Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.
e) Darstellungen aus der Formenlehre der antiken Baukunst.
f) Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, entweder allein oder unter Aufsicht des Lehrers gemachter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darstellung bestehenden amtlichen Vorschriften und Beifügung der zugehörigen Feldbücher.

B. Für das Ingenieurbaufach.

a) Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive, unter Andeutung der Konstruktionslinien.
b) Darstellungen aus dem Gebiete der Graphostatik.
c) Darstellungen von konstruktiven Einzeltheilen und einfachen konstruktiven Gesammtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.
d) Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.
e) Zeichnungen von einfachen Maschinentheilen.

C. Für das Maschinenbaufach.

a) Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre und Schattenkonstruktion.
b) Darstellungen von konstruktiven Einzeltheilen und einfachen konstruktiven Gesammtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.
c) Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.
d) Konstruktionszeichnungen von Maschinenelementen und zeichnerische Darstellung von statischen Ermittlungen.
e) Darstellung einer Maschine oder von Maschinentheilen nach eigener Aufnahme unter Beifügung der Aufnahme-Handzeichnungen.

Die Zeichnungen müssen, sofern sie aus dem Unterricht an einer technischen Hochschule hervorgegangen sind, mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung, wenigstens nach dem Studienhalbjahre, und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, zu welchen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten versehen sein, welche dahin lautet, daß die Zeichnungen eigenhändig von ihm gefertigt sind, und angiebt, ob ein Vorbild und welche Art desselben (Zeichnung, Modell u. s. w.) dabei benutzt ist.

Werden die Vorlagen von dem Prüfungsamte als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Ansetzung der Prüfungstage, anderenfalls wird dieselbe unter Angabe der Gründe versagt.

§ 18. Die Vorprüfung findet in den Monaten April und Mai bezw. Oktober und November statt. Dieselbe dauert zwei Tage und besteht in einer mündlichen Prüfung, welche sich auf folgende Gegenstände erstreckt:

A. Für das Hochbaufach.

I. Physik:
Die wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze.

II. Chemie, Mineralogie und Geologie:
Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und Geologie.

III. Reine Mathematik:
a) Algebra und Trigonometrie.
b) Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
c) Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.

IV. Darstellende Geometrie:
Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

V. Mechanik:
a) Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren, elastischen und flüssigen Körper.
b) Elemente der Festigkeitslehre: Theorie der elastischen Linie, sowie der Ketten- und Stützlinien; Theorie des Erddruckes; Grundzüge der Graphostatik.

VI. Feldmessen und Höhenmessen:
Beschreibung, Prüfung, Berichtigung und Gebrauch der einfacheren Instrumente zum Längen-, Winkel- und Höhenmessen. Die einfacheren Fälle des Feldmessens, sowie der Höhenmessung von Linien und Flächen.

VII. Elemente der Baukonstruktionslehre:
Die Einzelanordnungen der wichtigeren Baugewerbe, insbesondere Holz- und Steinverbände.

VIII. Formenlehre der antiken Baukunst:
Die Einzelformen und die Gliederfolge der griechischen und römischen Baukunst.

B. Für das Ingenieurbaufach:

I. Physik:
Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur Erkenntniß der physikalischen Gesetze erforderlichen elementar-theoretischen Entwickelungen.

II. Chemie, Mineralogie und Geologie:
Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und der Geologie.

Digitized by Google

III. Reine Mathematik:
(a) Algebra und Trigonometrie.
b) Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
c) Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.
d) Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung und deren Anwendung auf geometrische und mechanische Probleme.

IV. Darstellende Geometrie:
Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

V. Mechanik:
a) Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper; Gesetze der Bewegungen eines Systems von materiellen Punkten.
b) Festigkeitslehre: Theorie der elastischen Linie für den geraden und krummen Balken, sowie der Ketten- und Stützlinien; Theorie des Erddruckes; Graphostatik.
c) Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten.

VI. Geodäsie:
Feldmessen und Flächenberechnung, Höhenmessung und Tachymetrie, Uebersicht einer Landesvermessung und Beurtheilung der Genauigkeit durch mittlere Fehler.

VII. Baukonstruktionslehre:
Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues einschließlich der wichtigsten Einzelheiten des inneren Ausbaues.

VIII. Maschinenelemente:
Kenntniß der für den Bauingenieur wichtigsten einfachen Maschinentheile.

C. Für das Maschinenbaufach.

I. Physik:
Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur Erkenntniß der physikalischen Gesetze erforderlichen elementar-theoretischen Entwicklungen.

II. Chemie:
Grundzüge der anorganischen Chemie.

III. Reine Mathematik:
a) Algebra.
b) Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
c) Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.
d) Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung und deren Anwendung auf geometrische und mechanische Probleme.

IV. Darstellende Geometrie:
Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

V. Mechanik:
a) Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper, Ableitung und Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Mechanik für ein beliebiges System von materiellen Punkten.
b) Festigkeitslehre: Festigkeit der cylindrischen und kugelförmigen Gefäße. Theorie der elastischen Linie für den geraden und krummen Balken, sowie der Ketten- und Stützlinien.
c) Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten.

VI. Mechanische Technologie:
Eigenschaften der technisch wichtigen Materialien, die verschiedenen Verfahren ihrer Bearbeitung auf Grund der Schmelzbarkeit, der Dehnbarkeit und der Theilbarkeit nebst den dazu erforderlichen Werkzeugen und sonstigen Hülfsmitteln.

VII. Baukonstruktionslehre:
Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues, insbesondere Stein-, Holz- und Eisenverbände, sowie die einfacheren Dachverbände und Dachdeckungen.

VIII. Maschinenelemente.
Konstruktion und Berechnung der Maschinenelemente unter Mitbenutzung zeichnerischer Verfahren.

§. 19. Wenn der Kandidat ohne triftige, von dem Prüfungsamte als ausreichend erkannte Gründe die Prüfung versäumt oder unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§. 20. Das Prüfungsamt benachrichtigt den Kandidaten von dem Ergebniß der Prüfung und stellt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugnis über deren Ausfall aus.

§. 21. Die Vorprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach Ablegung der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Meldung hierzu muß spätestens ein Jahr nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Prüfungsamt theilt dem Kandidaten mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend aus-

gefallen, und bestimmt, ob dieselbe ganz oder nur theilweise zu wiederholen ist, sowie ob die Wiederholung schon nach einem halben oder erst nach einem ganzen Jahre erfolgen darf.

Zweites zweijähriges Studium.

§. 22. Nach bestandener Vorprüfung hat der Studirende auf einer der im §. 4 bezeichneten technischen Hochschulen mindestens zwei Jahre, einschließlich des Halbjahres, in welchem die Vorprüfung abgelegt ist, seine Studien fortzusetzen.

Erste Hauptprüfung.

§. 23. Nach Vollendung des Studiums auf der technischen Hochschule (§. 22) kann der Studirende sich zur ersten Hauptprüfung melden.

Die Meldung zu dieser Prüfung muß bei einem der betreffenden im §. 5 genannten technischen Prüfungsämter mittels eigenhändig geschriebenen Antrages unter Angabe der Fachrichtung, in welcher der Kandidat geprüft werden will, erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

Seitens der Studirenden des Maschinenbaufaches: das Zeugniß über die Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichniß.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

1. die Zeugnisse über den Besuch der technischen Hochschule während eines Zeitraumes von mindestens zwei Jahren nach dem Bestehen der Vorprüfung (§. 22). Dieselben müssen über die innerhalb dieses Zeitraumes besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben.
2. Studienzeichnungen.

Darunter müssen sich befinden:

A. Für das Hochbaufach.

a) Die perspektivische, mit Schatten versehene Darstellung eines Bauwerks, in einem für die Deutlichkeit der Einzelformen geeigneten Maaßstabe konstruirt.
b) Darstellungen aus dem Gebiete der Baukonstruktionen unter Beifügung der graphostatischen Begründungen.
c) Darstellungen einzelner Bautheile und ganzer Gebäude aus der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Baukunst.
d) Darstellungen von Ornamenten, einschließlich farbiger Dekorationen.
e) Die Darstellung eines ganzen Gebäudes oder erheblicher Theile eines umfangreichen Bauwerks nach eigener Aufnahme.
f) Einfache und reichere Entwürfe, aus denen die eingehende Beschäftigung mit den verschiedenen Stilrichtungen,[1]) sowie das Verständniß für verschiedenartige Gebäudegattungen (landwirthschaftliche Gebäude, Wohn- und öffentliche Gebäude) hervorgeht.
g) Darstellung einer Eisenkonstruktion mit den dazu gehörigen statischen Ermittlungen.

B. Für das Ingenieurbaufach.

a) Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, entweder allein oder unter Aufsicht des Lehrers gemachter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darstellung bestehenden amtlichen Vorschriften und Beifügung der zugehörigen Feldbücher.
b) Zeichnungen aus der Formenlehre der Baukunst.
c) Die Darstellung eines Bauwerkes oder einer Maschineneinrichtung nach eigener Aufnahme.
d) Entwürfe aus dem Gebiete des Ingenieurhochbaues, darunter der Entwurf eines einfachen Wohngebäudes.
e) Entwürfe aus dem Gebiete des Wasserbaues, des Straßen- und Eisenbahnbaues, sowie des Brückenbaues.

Die Entwürfe, welchen statische Berechnungen beizulegen sind, sollen eine genügende Fertigkeit des Konstruirens in Stein, Holz und Eisen darthun.

f) Zeichnung einer auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschine.

C. Für das Maschinenbaufach.

a) Der Entwurf einer Dampfmaschine mit Einzeldarstellungen von Steuerung, Regulator und Schwungrad.
b) Der Entwurf einer Dampfkesselanlage.
c) Der Entwurf einer Wasserkraftmaschine.
d) Der Entwurf einer Wasser- oder Lasthebemaschine oder eines Gebläses.
e) Der Entwurf einer Werkzeugmaschine oder einer anderen Arbeitsmaschine.
f) Der Entwurf einer Maschine aus dem Gebiete des Eisenbahnmaschinenwesens.
g) Der Entwurf einer eisernen Brücke.

Die Zeichnungen müssen, sofern sie aus dem Unterricht an einer technischen Hochschule hervorgegangen sind, mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung wenigstens nach dem Studienhalbjahre, und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, welche überhaupt nicht unter Leitung eines Lehrers angefertigt werden können (z. B. Aufnahmen), oder zu welchen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten versehen sein, welche dahin lautet:

a) bei Aufnahme von Bauwerken, Maschinen u. s. w., daß die Aufnahme vom Kandidaten

Digitized by Google

selbständig bewirkt und daß die Zeichnungen von ihm eigenhändig gefertigt sind;

b) bei Perspektiven, daß sie vom Kandidaten selbst konstruirt und gezeichnet sind;

c) bei Entwürfen, daß die dargestellten Gegenstände vom Kandidaten entworfen und daß die Zeichnungen von ihm eigenhändig angefertigt sind;

d) bei den übrigen Zeichnungen, daß sie vom Kandidaten eigenhändig gefertigt sind und ob ein Vorbild und welche Art desselben (Zeichnung, Modell u. s. w.) dabei benutzt ist.

Werden die Vorlagen von dem Prüfungsamte als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Ansetzung der Prüfungstage, anderenfalls wird dieselbe unter Angabe der Gründe versagt.

§. 24. Die ersten Hauptprüfungen werden der Regel nach während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober, abgehalten.

Die erste Hauptprüfung umfaßt:

1. Die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage.

Die zu stellenden Aufgaben sollen dem Kandidaten Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten im Entwerfen einfacher Bauten bezw. Maschinenanlagen einschließlich ihrer Einzeltheile (für die Kandidaten des Hochbaufaches auch im Darstellen von architektonischen Einzelformen und Ornamenten) zu zeigen.

2. Eine mündliche Prüfung, welche zwei Tage dauert und sich auf folgende Gegenstände erstreckt:

A. Für das Hochbaufach.

I. Statik der Baukonstruktionen.

a) Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme. Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen. Ermittlung der Grenzspannungen auf rechnerischem und zeichnerischem Wege. Stabilität der Mauern und Pfeiler gegen Wind-, Wasser-, Erd- und Gewölbedruck, Statische Untersuchung von Gewölben des Hochbaues.

b) Statisch bestimmte räumliche Stabsysteme in Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen, sowie auf Pfeilerbauten.

c) Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen.

II. Baukonstruktionslehre.

Die einfacheren Constructionen des Hochbaues in ihrem ganzen Umfange einschließlich der Gründungen und des inneren Ausbaues.

III. Land- und Stadtbau.

Die üblichen Grundrißanordnungen, der konstruktive Aufbau und die Einrichtung von einfachen landwirthschaftlichen Baulichkeiten, von Wohngebäuden und von öffentlichen Gebäuden kleineren Umfanges. Die Grundsätze und die allgemeine Anordnung der Heizung und Lüftung.

IV. Elemente des Wasser-, Wege-, Brücken- und Maschinenbaues.

Die in diesen Fächern vorkommenden einfachen Konstruktionen und Anordnungen im Allgemeinen, wie die Gefällverhältnisse, die Entwässerung und die Querschnitte der Straßen, die Befestigung ihrer Fahrbahnen, die Stauwerke, Buhnen und Deckwerke, die kleineren Brücken und Durchlässe, die Maschinenelemente. Allgemeine Anordnung einfacher Dampfmaschinen, der Dampfkessel nebst Armaturen, sowie die auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen zur Wasserhaltung, zum Einrammen von Pfählen und zum Befördern und Heben von Lasten. (Die Berechnung der Maschinen wird nur in allgemeinen Grundzügen in Bezug auf die Leistung und nicht in Bezug auf die Abmessungen einzelner Theile gefordert.)

V. Formenlehre und Geschichte der Baukunst.

Die Einzelformen der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Bauweise. Die geschichtliche Entwicklung der Baukunst in ihren Hauptabschnitten. Die allgemeine Gestaltung des Grundrisses und des Aufbaues der wichtigeren Bauwerke aller Zeiten, sowie die dazu gehörigen Konstruktionen.

VI. Baumaterialienlehre und Bautechnologie.

Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung und Verwendung aller wichtigen Baumaterialien und deren wesentliche Eigenschaften.

B. Für das Ingenieurbaufach.

I. Statik der Baukonstruktionen.

a) Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme und Blechträger. Anwendung auf Balken-, Bogen- und Hängebrücken, sowie auf Dach- und Deckenkonstruktionen. Ermittlung der Grenzspannungen auf rechnerischem und zeichnerischem Wege. Nebenspannungen. Stabilität der Mauern und Pfeiler gegen Wind-, Wasser-, Erd- und Gewölbedruck. Statische Untersuchung gewölbter Bauwerke.

b) Statisch bestimmte räumliche Stabsysteme in Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen und Pfeilerbauten.

c) Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen.

II. Ingenieurhochbauten.

Die üblichen Grundrißanordnungen, der konstruktive Aufbau und die Einrichtung einfacher Wohngebäude, sowie der in dem Gebiete des Eisenbahn- und Wasserbaues vorkommenden Hochbauten.

Digitized by Google

III. Wasserbau.

Vorarbeiten. Wasserleitungen. Ent- und Bewässerungen. Gründungen. Uferbauten. Flußregulirungen. Stauwerke. Eindeichungen. Kanäle, Schleusen und sonstige Schifffahrtsanlagen.

IV. Brückenbau.

Vorarbeiten. Stein-, Holz- und Eisenbrücken mit Einschluß der einfachen beweglichen Brücken.

V. Straßen- und Eisenbahnbau.

Vorarbeiten. Erdarbeiten. Stütz- und Futtermauern. Tunnel. Straßenoberbau. Straßenbahnen. Eisenbahnoberbau, Weichen, Kreuzungen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Wegeübergänge. Allgemeine Anordnung der Bahnhöfe und Signale.

VI. Maschinenbau.

Allgemeine Anordnung der Motoren (einschließlich der Dampfkessel), der Baumaschinen, sowie der Eisenbahnbetriebsmittel.

VII. Baumaterialienkunde und Bautechnologie.

Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung und Verwendung aller wichtigen Baumaterialien und deren wesentliche Eigenschaften.

C. Für das Maschinenbaufach.

I. Statik der Baukonstruktionen.

Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme und Blechträger. Anwendung auf eiserne Balken-, Bogen- und Hängebrücken. Ermittlung der ungünstigsten Belastungsweise. Einflußlinien. Rechnerische, zeichnerische und gemischte Verfahren. Berechnung einfacher Dachkonstruktionen. Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen. Ausbildung der Knotenpunkte.

II. Theoretische Maschinenlehre.

a) Dynamischer Theil.

Messung der Arbeit. Theorie der Regulatoren und der Schwungräder. Theorie der Wasserkraftmaschinen und Pumpen. Hauptsätze und Grundlehre der mechanischen Wärmetheorie. Anwendung auf Gase und gesättigte Dämpfe. Anwendung auf Wärmekraftmaschinen.

b. Kinematischer Theil.

Grundzüge der kinematischen Geometrie der Ebene. Kinematische Elementenpaare, kinematische Ketten.

Leitung der Bewegung: Führungen in Kurven, in gerader Linie, in parallelen Lagen, in beliebigen Lagen.

Uebertragung der Bewegung: Kurbelgetriebe, Rädergetriebe, Kurvengetriebe, Gesperrwerte.

III. Hebemaschinen und Kraftmaschinen.

Berechnung und Konstruktion der Lasthebemaschinen, Pumpen und Gebläse, der Dampfmaschinen und ihrer Steuerungen, der Dampfkessel, der Wasserkraftmaschinen und der für letztere erforderlichen Wasserleitungen und Abschlüsse.

IV. Mechanische Technologie.

Konstruktion der gebräuchlichsten Werkzeugmaschinen und Zerkleinerungsmaschinen. Allgemeine Grundsätze für die Anordnung von Werkstätten und Fabriken.

V. Grundzüge der Eisenhüttenkunde.

Darstellung des Roheisens und schmiedbaren Eisens. Chemische und physikalische Eigenschaften des Eisens für die Verwendung im gesammten Baufache.

VI. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnoberbau.

Einrichtung, Konstruktion und Arbeitsberechnung der Lokomotiven. Einrichtung und Konstruktion der Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen und Wasserstationen. Grundzüge des Wagenbaues. Die wichtigeren Systeme des Eisenbahnoberbaues.

§. 25. Wenn der Kandidat ohne triftige, von dem Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die anberaumte Klausur oder die mündliche Prüfung versäumt oder einen dieser beiden Theile der Prüfung unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§. 26. Das Prüfungsamt benachrichtigt den Kandidaten von dem Ergebniß der Prüfung und stellt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall aus.

§. 27. Die erste Hauptprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach Ablegung der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Meldung zu der zu wiederholenden Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Prüfungsamt theilt dem Kandidaten mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen, und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die Klausur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist, und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

Praktische Ausbildung als Bauführer.

§. 28. Nach bestandener erster Hauptprüfung haben die Hoch- und Ingenieurbaubeflissenen behufs ihrer weiteren Ausbildung auf die Dauer von mindestens drei Jahren in die Praxis einzutreten.

Bei der praktischen Beschäftigung im ersten Jahre ist insbesondere darauf zu sehen, daß die Baube-

Digitized by Google

flissenen mit den Vorbereitungen eines Baues, mit dem Baubetriebe in den wesentlichsten Einzelheiten, sowie mit der Herstellung der Bauarbeiten, soweit erforderlich, in den Werkstätten der Handwerker und Fabrikanten vertraut werden. Daneben sind dieselben mit der Aufstellung von Entwürfen, Anschlägen, Abrechnungen und anderen Bureauarbeiten, desgleichen mit der Ausführung von Flächen- und Höhenmessungen zu beschäftigen. Diese Messungen müssen für die Ingenieurbaubeflissenen die selbständige Aufnahme und Auftragung einer Fläche von mindestens 5 ha Größe mit verschiedenen Kulturen und Baulichkeiten und die selbständige Aufnahme eines Höhenplans von mindestens 2 km Länge umfassen.

Während der beiden letzten Jahre sollen die Baubeflissenen mindestens achtzehn Monate bei der besonderen Leitung von Bauausführungen beschäftigt werden und im Uebrigen je drei Monate in dem Bureau einer Bauinspektion oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes und bei einer Provinzialbehörde arbeiten.

Die achtzehnmonatliche Thätigkeit des Baubeflissenen bei der Leitung von Bauausführungen ist so zu regeln, daß er thunlichst in allen Abschnitten der Ausführung eines Baues beschäftigt und unbeschadet der Gründlichkeit möglichst vielseitig geschult wird.

Während der Thätigkeit in dem Bureau einer Bauinspektion oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes ist der Baubeflissene in alle Zweige der Verwaltung dieser Stelle einzuführen und ihm insbesondere Gelegenheit zu geben, mit den Einzelheiten des geschäftlichen Verkehrs, der Art des Schriftwechsels, der Einrichtung der Registratur und dem Verdingungs- und Rechnungswesen sich vertraut zu machen.

In ähnlicher Weise soll der Baubeflissene während der Zeit seiner Beschäftigung bei einer Provinzialbehörde die Einrichtung und Gliederung derselben kennen lernen und ist in der Registratur, in der Expedition und bei den bautechnischen Räthen mit Arbeiten der Verwaltung und der technischen Prüfung zu beschäftigen.

§. 29. Die Maschinenbaubeflissenen haben nach bestandener erster Hauptprüfung (§. 23) bezw. nach Ergänzung der Elevenpraxis (§. 13 Abs. 2) noch auf die Dauer von mindestens zwei Jahren in die Praxis einzutreten.

Während dieser Zeit sollen dieselben, sofern sie im höheren Staats-Eisenbahndienste angestellt zu werden wünschen, drei Monate auf der Lokomotive fahren, worauf sie die Lokomotivführerprüfung nach Maßgabe der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen abzulegen haben,

mindestens sechs Monate im Werkstätten-Aufsichtsdienst und beim Werkstätten-Rechnungswesen, und

mindestens neun Monate bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen, sowie bei der Abnahme von Materialien beschäftigt werden.

Die übrige Zeit haben dieselben in dem Bureau einer Maschinenwerkstätte oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes und bei einer Provinzialbehörde zu arbeiten.

Den Maschinenbaubeflissenen ist es gestattet, den Lokomotivfahrdienst auch in den Sommerferien der Studienjahre abzuleisten, ohne daß jedoch in diesem Falle eine Verkürzung der zweijährigen praktischen Beschäftigung als Bauführer eintritt.

§. 30. Zum Behufe der praktischen Beschäftigung haben sich die Baubeflissenen, welche die erste Hauptprüfung bestanden haben, an den Präsidenten derjenigen Königlichen Regierung (in Berlin an den Dirigenten der Königlichen Ministerial-Baukommission), an den Chef derjenigen Königlichen Strombauverwaltung oder an den Präsidenten derjenigen Königlichen Eisenbahn-Direktion zu wenden, in deren Bezirk sie die praktische Ausbildung zu erlangen wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

Seitens der Maschinenbaubeflissenen:

Das Zeugniß über die Ablegung der Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichniß.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

1. Der Lebenslauf, welcher auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat. Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.
2. Die Zeugnisse über die Ablegung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung.

§. 31. Sofern Bedenken nicht vorliegen, ernennt der Präsident der betreffenden Behörde (§. 30) den Baubeflissenen zum Königlichen Regierungs-Bauführer und ordnet seine Vereidigung sowie seine Ueberweisung an einen Baubeamten an.

Nach dem Ermessen des Präsidenten kann der Bauführer mehreren Baubeamten nach einander zur Beschäftigung überwiesen werden.

Die Reihenfolge der Beschäftigungen des Bauführers (§§. 28 und 29) wird von dem Präsidenten angeordnet. Für diese Anordnung ist — neben der Rücksicht auf die Jahreszeit, das Vorhandensein geeigneter Baustellen u. s. w. — hauptsächlich die Rücksicht auf Planmäßigkeit und Vielseitigkeit der Ausbildung des Bauführers maßgebend.

Die Ablehnung des Gesuchs um Ueberweisung kann erfolgen, wenn es in dem betreffenden Bezirke an Gelegenheit zu zweckentsprechender Beschäftigung fehlt.

Digitized by Google

§. 32. Wünscht ein Baubefliſſener für den Zeitraum, während deſſen er bei der Ausführung von Bauten oder Maſchinenanlagen beſchäftigt ſein muß (§§. 28, 29), oder für einen Theil dieſes Zeitraumes bei einem beſtimmten Staatsbaubeamten oder nicht in der Staatsverwaltung ſtehenden Baubeamten oder Privattechniker zu ſeiner Ausbildung einzutreten, ſo hat er dies in dem an den Präſidenten der Behörde zu richtenden Geſuche (§. 30) zum Ausdruck zu bringen und die Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers über ſeine Bereitwilligkeit, den Bauführer beſtimmungsgemäß auszubilden, beizufügen.

Ob und für welchen Zeitraum ein ſolcher Wunſch Berückſichtigung finden könne, hängt vom Ermeſſen des Präſidenten ab.

Ob und inwieweit der Beſuch der Meiſterateliers auf die Zeit der praktiſchen Beſchäftigung der Hochbaubefliſſenen in Anrechnung zu bringen iſt, entſcheidet der Präſident im einzelnen Falle nach Benehmen mit dem Ober-Prüfungsamte.

§. 33. Wünſcht ein Bauführer während der Zeit der praktiſchen Ausbildung in den Bezirk einer anderen Behörde überwieſen zu werden, ſo hat er ſein an den Präſidenten dieſer Behörde zu richtendes Geſuch dem Präſidenten derjenigen Behörde, in deren Bezirk er beſchäftigt wird, einzureichen.

Erklärt ſich der erſtere mit dem ihm zu übermittelnden Geſuche einverſtanden, ſo iſt der Bauführer von dem letzteren zu entlaſſen.

§. 34. Während ſeiner praktiſchen Ausbildungszeit iſt der Bauführer dem Präſidenten der Behörde und dem Beamten, welchem er zu ſeiner Ausbildung überwieſen iſt, disziplinariſch unterſtellt.

Die Angaben des Bauführers haben in Bezug auf Maaß und Zahl öffentlichen Glauben.

Die Ausführung von Staatsbauten kann demſelben nur unter Leitung und techniſcher Verantwortlichkeit eines angeſtellten oder zur Anſtellung berechtigten Baubeamten übertragen werden.

Eine Beſoldung des Bauführers findet in dem Hoch- und Ingenieurbaufach während des erſten Jahres der praktiſchen Beſchäftigung nicht, im Uebrigen inſoweit ſtatt, als es ſich um die Ausführung von Arbeiten handelt, für welche die koſtenpflichtige Annahme eines Bauführers nothwendig und vorgeſehen iſt.

§. 35. Der Bauführer hat ein Geſchäftsverzeichniß zu führen, in welchem eine Ueberſicht ſeiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geſchäfte zu geben iſt.

Daſſelbe iſt allmonatlich dem mit der beſonderen Leitung des Ausbildungsdienſtes Betrauten vorzulegen und von dieſem zum Zeichen genommener Einſicht mit einem Vermerke zu verſehen.

Während der Beſchäftigung bei einem nicht in der Staatsverwaltung ſtehenden Baubeamten oder einem Privattechniker hat der Bauführer dem Präſidenten vierteljährlich das von ſeinem zeitigen Vorgeſetzten beglaubigte Geſchäftsverzeichniß einzureichen.

§. 36. Die Zeit, während welcher ein Bauführer durch Krankheit oder militäriſche Dienſtleiſtungen dem Ausbildungsdienſte entzogen war, iſt auf die vorgeſchriebene Dauer deſſelben in Anrechnung zu bringen, ſoweit dieſelbe bei dem Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufachs den Zeitraum von zwölf, bei dem Bauführer des Maſchinenbaufachs denjenigen von acht Wochen nicht überſteigt.

Daſſelbe gilt, wenn der Bauführer in Folge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Ausbildungsdienſte entzogen war, ſoweit die Dauer der Unterbrechung bei dem Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufaches nicht mehr als ſechs, bei dem Bauführer des Maſchinenbaufaches nicht mehr als vier Wochen beträgt.

In keinem Falle iſt jedoch aus Anlaß der vorbezeichneten Urſachen ein Anſpruch auf Anrechnung von mehr als im Ganzen zwölf bezw. acht Wochen begründet.

§. 37. Führt ein Bauführer ſich ſo tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienſte nicht geeignet erſcheint, oder vernachläſſigt er ſeine Ausbildung durch fortgeſetzten Mangel an Fleiß, oder wird er für den Staatsdienſt im Baufach körperlich unbrauchbar, ſo kann ſeitens des Präſidenten der Behörde der Ausſchluß deſſelben von der weiteren Ausbildung für den Staatsbaudienſt bei dem Miniſter der öffentlichen Arbeiten in Antrag gebracht werden.

Mit dem Ausſchluß, ſowie mit dem Verzicht auf weitere Beſchäftigung im Staatsdienſte verliert der Regierungs-Bauführer das Recht, ſeinem Titel das Beiwort „Königlicher“ hinzuzufügen.

§. 38. Ueber die praktiſche Ausbildung des Bauführers wird von dem Baubeamten u. ſ. w. ein Zeugniß ausgeſtellt, welches von einem der techniſchen Räthe der Provinzialbehörde beſtätigt und zu den Akten derſelben genommen wird.

Auf Antrag wird dem Bauführer Abſchrift des Zeugniſſes ausgefertigt.

Zweite Hauptprüfung.

§. 39. Nach Beendigung der vorgeſchriebenen Ausbildung iſt das Geſuch um Zulaſſung zur zweiten Hauptprüfung an den vorgeſetzten Präſidenten zu richten.

In dem Geſuch iſt nachzuweiſen, daß der Bauführer ſeiner Militärpflicht genügt habe oder vom Militärdienſt ganz oder theilweiſe befreit ſei.

Dem Geſuche iſt das Geſchäftsverzeichniß (§. 35) beizufügen.

Digitized by Google

Ergiebt die Prüfung des Gesuches, daß der Bauführer den Vorschriften genügt habe, so ist dasselbe von dem Präsidenten unter Angabe der Beschäftigung des Bauführers in den einzelnen Abschnitten des Ausbildungsdienstes und mit einer Bescheinigung, daß der Bauführer auf Grund der beigebrachten Zeugnisse und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten und des technischen Raths der Behörde zur Abhaltung der zweiten Hauptprüfung für vorbereitet zu erachten sei, dem technischen Ober-Prüfungsamte einzusenden.

Das Ober-Prüfungsamt beschließt auf Grund der Vorlagen, ob die Zulassung zur zweiten Hauptprüfung erfolgen könne. Der hierüber gefaßte Beschluß ist dem Bauführer durch den vorgesetzten Präsidenten mitzutheilen.

§. 40. Das Gesuch um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung ist seitens der Bauführer des Hochund Ingenieurbaufaches spätestens binnen vier, seitens der Bauführer des Maschinenbaufaches spätestens binnen drei Jahren nach Ernennung zum Regierungs-Bauführer zu stellen.

Fällt in den gedachten Zeitraum die Ableistung des Militärdienstjahres, so kann die Meldung zur Prüfung unter Einreichung des darauf bezüglichen Nachweises noch bis zum Ablaufe eines ferneren Jahres stattfinden.

Im Uebrigen ist eine spätere Meldung nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

§. 41. Die zweiten Hauptprüfungen werden der Regel nach während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober, abgehalten.

Die zweite Hauptprüfung umfaßt:

1. Die Bearbeitung eines durch Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs nach gegebenem Programme.
2. Die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage.
3. Eine mündliche Prüfung.

§. 42. Die häusliche Arbeit, welche der Kandidat mit der selbstgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung zu versehen hat, daß er dieselbe ohne fremde Hülfe angefertigt habe, ist binnen einer Frist von neun Monaten, welche von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen auf zwölf Monate verlängert werden kann, abzuliefern.

Eine weitere Verlängerung dieser Frist bedarf der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Wird die gewährte Frist versäumt, so kann dem Kandidaten auf seinen Antrag eine neue Aufgabe ertheilt werden. Bei wiederholter Fristversäumung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Ist eine Arbeit für ungenügend erachtet, so wird dieselbe zur Vervollständigung unter Stellung einer Frist zurückgegeben oder eine neue Aufgabe ertheilt. Wird die Bearbeitung auch dieser Aufgabe für ungenügend erachtet, so ist der Kandidat zur zweiten Hauptprüfung nicht weiter zuzulassen. Genügt die Arbeit, so ist dies dem Kandidaten mitzutheilen; derselbe hat sodann binnen einer Frist von drei Monaten, welche von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen bis zu sechs Monaten verlängert werden kann, zur weiteren Prüfung sich zu melden.

§. 43. Die zwei Tage dauernde mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Für das Hochbaufach.

I. Aesthetische Durchbildung der Gebäude.

Anwendung der architektonischen Formenlehre auf äußere und innere Bautheile.

II. Land- und Stadtbau.

Grundrißanordnung, Konstruktion und Einrichtung der in dieses Gebiet fallenden Baulichkeiten, insbesondere der Gebäudearten der Staatsverwaltung. Anordnung städtischer Straßen und Plätze. Entwerfen und Skizziren von größeren auf diesem Gebiete vorkommenden Gesammtanlagen.

III. Anlagen bautechnischer Zweiggebiete.

Die Einzel- und Sammelheizungen, sowie die Lüftung in Bezug auf Anordnung und Berechnung. Wasserversorgung und Wasserableitung. Beleuchtungseinrichtungen. Blitzableiter. Abortanlagen.

IV. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Bauverwaltung im Besonderen, namentlich die wichtigsten auf dieselbe bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und die wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der Kostenanschläge, Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen, Buchführung und Bauleitung.

B. Für das Ingenieurbaufach.

I. Eisenbahnwesen.

Einrichtung und Konstruktion aller dahin gehörigen Bau- und Betriebsanlagen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen, Entwerfen und Skizziren von größeren, auf diesem Gebiete vorkommenden Gesammtanlagen, sowie die wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

II. Wasserbau.

Einrichtung und Konstruktion aller dahin gehörigen Bauanlagen, Hülfsmaschinen und Schifffahrtseinrichtungen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen. Entwerfen und Skizziren der auf diesen Gebieten vorkommenden Gesammtanlagen.

Digitized by Google

III. Brückenbau.

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

IV. Maschinenbau.

Konstruktion und Leistungsberechnung der Motoren, insbesondere der Dampfmaschinen und Dampfkessel, der Wasserräder, der Maschinen zur Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten, sowie Konstruktion der Eisenbahnbetriebsmittel.

V. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Bauverwaltung und Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen, namentlich die wichtigsten auf dieselben bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und die wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der Kostenanschläge, Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen, Buchführung und Bauleitung.

C. Für das Maschinenbaufach.

I. Allgemeiner Maschinenbau; Anlage und Betrieb von Werkstätten.

Konstruktion und Berechnung der Hebemaschinen, Motoren und Werkzeugmaschinen.

Einrichtung und Betrieb der mechanischen Werkstätten, insbesondere der Eisenbahnwerkstätten und Gießereien. Kenntniß der Eigenschaften und der Herstellung der im Maschinenbau und im Eisenbahnwesen gebräuchlichen Materialien.

II. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnbetrieb.

Konstruktion, Berechnung und Unterhaltung der Eisenbahnbetriebsmittel, der Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen und Wasserstationen, sowie die wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

III. Schiffbau.

Einrichtung, Konstruktion und Berechnung der Dampfschiffe, Trajekte und Bagger.

IV. Verwaltung und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen, namentlich die Buchführung im Werkstättenbetriebe und die wichtigsten auf die Eisenbahnverwaltung und das Fabrikwesen bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften.

§. 44. Wenn der Kandidat sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§. 42) zur weiteren Prüfung nicht meldet, oder ohne triftige, von dem Ober-Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die anberaumte Klausur oder mündliche Prüfung versäumt oder einen dieser beiden Theile der Prüfung unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§. 45. Das Ober-Prüfungsamt benachrichtigt den Kandidaten von dem Ergebniß der Prüfung und stellt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall aus.

§. 46. Die zweite Hauptprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach Ablegung der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Meldung zu der zu wiederholenden Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Ober-Prüfungsamt theilt dem Kandidaten mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen ist, und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die Klausur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist, und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf, und ob der Nachweis einer weiteren praktischen Ausbildung beizubringen ist.

§. 47. Nach bestandener zweiter Hauptprüfung wird der Regierungs-Bauführer auf Grund des Prüfungs-Zeugnisses von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zum Königlichen Regierungs-Baumeister ernannt. Die Ernennung ist unter Vorlegung des Zeugnisses seitens des Ober-Prüfungsamtes, die Uebersendung der Ernennungsurkunde seitens des Kandidaten selbst zu beantragen.

In dem Antrage auf Uebersendung dieser Urkunde sind zugleich etwaige Wünsche hinsichtlich der weiteren Beschäftigung im Staatsdienste zum Ausdruck zu bringen.

Hülfsmittel bei den Prüfungen und Angaben über die selbständige Anfertigung von Zeichnungen und Arbeiten.

§. 48. Zur Benutzung bei den unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (§§. 24 und 41) werden dem Kandidaten die für zulässig erachteten Hülfsmittel zur Verfügung gestellt.

Kandidaten, welche sich anderer Hülfsmittel bedienen, oder welche die Versicherung über die selbständige Anfertigung der Zeichnungen und Arbeiten nicht wahrheitsgemäß abgegeben haben, werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten je nach dem Grade des Verschuldens auf Zeit oder für immer von den Prüfungen ausgeschlossen.

Reiseprämien der Prüfungskandidaten.

§. 49. Diejenigen Kandidaten, welche im Laufe eines Jahres die erste oder die zweite Hauptprüfung am besten bestanden haben, können von dem technischen Ober-Prüfungsamte dem Minister der öffent-

Digitized by Google

lichen Arbeiten zur Verleihung von Reiseprämien empfohlen werden.

Wechsel der Fachrichtung.

§. 50. Tritt ein Wechsel der Fachrichtung vor der ersten Hauptprüfung ein, so bestimmt das Prüfungsamt, ob und inwieweit eine Ergänzung der Vorprüfung vor oder bei der ersten Hauptprüfung stattzufinden hat.

Findet der Wechsel der Fachrichtung nach der ersten Hauptprüfung statt, so muß die praktische Ausbildung als Bauführer in der neuen Fachrichtung nachgewiesen werden, und das Ober-Prüfungsamt bestimmt, in welchen Fächern eine Ergänzung der ersten Hauptprüfung vor oder bei der zweiten Hauptprüfung zu erfolgen hat.

Im letzteren Falle kann das Ober-Prüfungsamt auf Antrag des Kandidaten eine Verlängerung der sonst vorgeschriebenen Fristen zulassen.

Beschäftigung und Dienstverhältnisse der Regierungs-Baumeister.

§. 51. Ob und wann ein Regierungs-Baumeister demnächst in etatsmäßigen Stellen des Staatsdienstes angestellt wird, bleibt, abgesehen von dem Vorhandensein freier Stellen, von dem Fortschreiten seiner Ausbildung, von der Bethätigung eines lebendigen Interesses für sein Fach, von Tüchtigkeit und Auszeichnung durch Fleiß, gute Leistungen und Führung abhängig.

Bis zur etatsmäßigen Anstellung wird der Regierungs-Baumeister, soweit sich dazu Gelegenheit findet, gegen Tagegelder beschäftigt und ist verpflichtet, jeder Anordnung des Ministers der öffentlichen Arbeiten in Beziehung auf seine vorläufige Verwendung im Staatsdienste Folge zu leisten.

Ein Anspruch auf dauernde entgeltliche Beschäftigung steht dem Regierungs-Baumeister nicht zu, doch kann er auf seinen Antrag den Provinzialbehörden zur unentgeltlichen Beschäftigung, soweit sich zu solcher eine Gelegenheit bietet, überwiesen werden.

Zur Uebernahme einer ihm nicht vom Minister der öffentlichen Arbeiten angewiesenen Beschäftigung bedarf der Regierungs-Baumeister eines Urlaubs, und ist verpflichtet, dem Minister der öffentlichen Arbeiten im Schlusse eines jeden Jahres eine Nachweisung einer Beschäftigung einzureichen, auch von dem Beginne und dem Aufhören einer jeden ihm nicht von dem Minister überwiesenen Beschäftigung, desgleichen von der Einziehung zu militärischen Dienstleistungen Anzeige zu machen.

Lehnt ein Regierungs-Baumeister eine ihm im Staatsdienste angebotene, wenn auch nur vorübergehende Beschäftigung ab, oder kommt er seinen sonstigen Verpflichtungen nicht nach, oder führt er sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienste nicht geeignet erscheint, so kann er nach der Entscheidung des Ministers der öffentlichen Arbeiten von der Anwärterliste gestrichen werden und verliert damit, ebenso wie mit dem Verzichte auf Beschäftigung im Staatsdienste, das Recht, dem Titel „Regierungs-Baumeister" das Beiwort „Königlicher" hinzuzufügen.

Zeitpunkt der Einführung und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 52. Die vorstehenden Vorschriften finden auf alle diejenigen Anwendung, welche die Laufbahn für den Staatsdienst im Herbste des Jahres 1886 oder später beginnen.

Auf diejenigen Studirenden des Bausaches, welche bei Erlaß der gegenwärtigen Vorschriften das Studium bereits begonnen, die bisherige Bauführerprüfung aber noch nicht abgelegt haben, finden, soferu nicht auf sie nach ihrem eigenen Wunsche die Vorschriften im ganzen Umfange Anwendung finden sollen, nur diejenigen derselben Anwendung, welche sich auf den praktischen Ausbildungsdienst als Bauführer und die Ablegung der zweiten Hauptprüfung beziehen; desgleichen finden die Vorschriften über die Bearbeitung des Entwurfs zur zweiten Hauptprüfung auf alle diejenigen Anwendung, welche noch nicht auf Grund der bisherigen Vorschriften eine anderweitige Aufgabe zu einem solchen Entwurfe erhalten haben.

§. 53. Eine Ablegung der Bauführer- und Baumeisterprüfung nach Maßgabe der Vorschriften vom 27. Juni 1876 darf nur bis zum Ablaufe des Jahres 1891, eine Ablegung der Baumeisterprüfung nach Maßgabe der Vorschriften vom 3. September 1868 nur bis zum Ablaufe des Jahres 1887 stattfinden.

§. 54. Die den Abiturienten der Oberrealschulen eingeräumte Berechtigung, nach dem akademischen Studium zu den Prüfungen im Bau- und Maschinenfache zugelassen zu werden, bleibt nur noch für diejenigen in Kraft, welche ihr Reifezeugniß vor Ende des Jahres 1889 erworben haben.

Berlin, den 6. Juli 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez. Maybach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 340 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstand des Erholungshauses für Männer in Godesberg die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau eines dem Vereinszweck dienenden Hauses bis zum 31. Dezember d. J. bei den evangelischen Einwohnern der Städte Crefeld, Köln, Düsseldorf, Düren, Essen, Solingen, Lennep, Mülheim a. Rhein, Mülheim a. d. Ruhr, Ruhrort, Cleve, Viersen, Aachen, Stolberg, Coblenz, Trier und Saarbrücken durch Deputirte eine Hauskollekte abhalten zu lassen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit der Abhaltung der Kollekte

Digitized by Google

der Realschuldirektor a. D. Ruter, der Pfarrer Axenfeld, beide in Godesberg, und der Kollektant Franz Saßmannshausen in Crefeld beauftragt sind.
Aachen, den 13. Juli 1886.

Nr. 341 Am 20. Dezember v. Js hat der Kommis Alexander Backes zu Atsch im Landkreise Aachen seinen 15jährigen Bruder Rudolf Backes, welch Letzterer auf den Atscher-Weihern durchs Eis gebrochen war, durch rasche entschlossene Hülfeleistung das Leben gerettet.
Für diese wackere That sprechen wir demselben hierdurch öffentlich die verdiente Anerkennung aus.
Aachen, den 12. Juli 1886.

Nr. 342 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königliche Eisenbahn-Direktion (linksrheinische) zu Köln von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten mit der Anfertigung genereller Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Alsdorf nach Herzogenrath beauftragt worden ist.
Die betreffenden Grundeigenthümer sind daher nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (G. S. von 1874 Nr. 16) verpflichtet, die zu gedachtem Zweck etwa nöthigen Handlungen auf ihrem Grund und Boden von den dazu Beauftragten geschehen zu lassen.
Aachen, den 16. Juli 1886.

Nr. 343 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz mittels Erlasses vom 2. ds. Mts, vorbehaltlich des Widerrufs, der Gemeinde Gressenich im Landkreise Aachen die fernere Abhaltung des derselben unterm 26. Mai 1883 (vide Amtsblatt de 1883 S. 143 Nr. 366) versuchsweise bewilligten Viehmarktes am ersten Dienstage nach dem ersten Samstage, welcher auf den 3. Mai jeden Jahres folgt, gestattet hat.
Aachen, den 7. Juli 1886.

Nr. 344 Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 21. November v. Js. (Amtsblatt S. 373), die Hauskollekte zu Gunsten der rheinisch-westfälischen Anstalt für Epileptische zu Bielefeld betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirk auch für das laufende Jahr der Wilhelm Traphöner in Bielefeld beauftragt ist.
Aachen, den 15. Juli 1886.

Nr. 345 Der Schulamts-Kandidatin Wilhelmine Gellermann ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme und Verwaltung einer Hauslehrerinstelle zu Hasenfeld im Kreise Jülich ertheilt worden.
Aachen, den 8. Juli 1886.

Nr. 346 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 7. d. Mts. unter Vorbehalt des Widerrufs den kommissarischen Bürgermeister Kaspar Joseph Schmitz in Zingsheim zum Standesbeamten des die Bürgermeisterei Weyer umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.
Aachen, den 15. Juli 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 347 Bei der hiesigen Oberpostdirektion lagern die nachbezeichneten, von den Bezirkspostanstalten als unanbringlich angemeldeten Postsendungen pp.

Ordnungszahl.	Gegenstand.	Eingesandt von	Zur Post gegeben bezw. aufgefunden am	Adresse bezw. Bemerkungen.
1	2	3	4	5
1	Gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt,	Cörrenzig	27. März 1886	Stevens in Brachelen,
2	Nachnahme Postanweisung,	Eschweiler 2	1. Septbr. 1885	Johann Zwißler in Penzberg,
3	Packet,	Aachen 3	13. März 1886	F. S. postlagernd, Aachen,
4	"	Aachen 1	5. April 1886	Frau Wagener in Marienthal bei Wandsbeck,
5	Drucksache,	"	25. Jan. 1886	Monsieur August Liger in Luxemburg.

Außerdem lagern bei der Oberpostdirektion verschiedene, theils in Postdiensträumen, Postwagen, Briefkasten pp. herrenlos aufgefundene, theils Sendungen entfallene Gegenstände, darunter Geldstücke, Postwerthzeichen, Schirme, Messer, Feilen, Schlüssel, 1 Thermometer und andere Sachen.
Die unbekannten Absender bz. Eigenthümer oder sonst zur Empfangnahme der vorstehend aufgeführten Gegenstände Berechtigten werden aufgefordert, sich bezüglich der unbestellbaren Postsendungen in 4 Wochen und bezüglich der Fundsachen innerhalb 3 Jahren, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, zu melden, widrigenfalls über diese Gegenstände zum Besten der Postarmen bz. Postunterstützungskasse verfügt werden muß.
Aachen, 17. Juli 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. In Vertretung: Tasche.

Digitized by Google

Nr. 348 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Provinzial-Verwaltungs-Rath auf Grund des §. 8 der Kördordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz beschlossen hat, an Körgebühren für die nächste, am 1. Oktober 1886 beginnende dreijährige Periode die seitherigen Sätze und zwar für jeden vorgeführten Hengst 2 M. und für jeden angekörten Hengst **weitere** 10 Mark zu erheben.

Düsseldorf, den 9. Juli 1886.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz.

Klein.

Nr. 349 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift: „Zwei Geschichten aus dem vollen Leben. Von * * * I. Das Akt-Modell. II. Morgenroth. Zürich. 1886. Verlags-Magazin. (J. Schabelitz.) Druck von J. Schabelitz, Zürich" verboten.

Dresden, am 3. Juli 1886.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

von Koppenfels.

Nr. 350 Verzeichniß der Vorlesungen

an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, im Winter-Semester 1886/87.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Settegast: Zucht, Haltung und Ernährung des Fleischschafes. Allgemeine Thierzucht. — Professor Dr. Orth: Allgemeine Ackerbaulehre, Theil I.: Bodenkunde, Urbarmachung, Ent- und Bewässerung. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Praktische Uebungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. Leitung agronomischer und agrikultur-chemischer Untersuchungen für Vorgerückte. — Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Spezieller Pflanzenbau. — Dr. Grahl: Landwirthschaftliche Taxationslehre. Prinzipien und Methoden der landwirthschaftlichen Buchführung. Landwirthschaftliches Seminar. — Dr. Hartmann: Rindviehzucht. Zucht des Wollschafes und Wollkunde. Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Theil I. (Lehre von den Nährstoffen, den Futtermitteln, und die Grundlagen für die Entwickelung der Fütterungsnormen.) Molkereiwesen, Theil I. (Die Milch, ihr Wesen, Behandlung und Verwerthung durch Butterfabrikation). Schweinezucht. Kursus im Untersuchen von Milch, Molkereiprodukten und einigen im Molkereibetriebe wichtigen Stoffen (Lab, Butterfarbe 2c.) — Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Prinzipien der Mechanik und theoretischen Maschinenlehre. Zeichen- und Konstruktionsübungen. — Forstmeister Krieger: Waldbau. Forstbenutzung (Nebennutzungen). — Garten-Inspektor Lindemuth: Obstbau.

2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen in Verbindung mit mikroskopischen Demonstrationen. Einführung in den Gebrauch des Mikroskops. Arbeiten für Fortgeschrittenere im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Krankheiten der Kulturpflanzen. Ernährung der Pflanzen. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institut. Arbeiten für Fortgeschrittenere daselbst. — Professor Dr. Wittmack: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen und offizinellen Pflanzen. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel. — Privatdozent Dr. Tschirch: Botanisch-mikroskopische Uebungen mit spezieller Berücksichtigung praktischer Fragen. Repetitorium der gesammten Botanik (Morphologie. Anatomie, systematische Botanik). Angewandte Pflanzenanatomie.

b) Chemie und Technologie. Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Landolt: Anorganische Experimental-Chemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Degener: Grundzüge der Chemie. Chemische Verwerthung der landw. Abfallstoffe. — Professor Dr. Delbrück: Brennerei, Brauerei, Stärke- und Essig-Fabrikation nebst Uebungen. — Privatdozent Dr. Hayduck: Ueber die analytischen Methoden, die in den Gährungsgewerben zur Anwendung kommen. Chemie und Physiologie der Gährung.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Prof. Dr. Gruner: Bodenkunde und Bonitiren. Geognosie und Geologie Mineralogisch-pedologisches Praktikum.

d) Physik. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik. I. Theil. Wetterkunde. Physikalische Uebungen.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelthiere. Zoologisches Kollequium. — Dr. Karsch: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten. — Professor Dr. Zuntz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Hausthiere. Thierphysiologisches Praktikum (mit Dr. Lehmann).

3. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Schmoller: Agrarwesen und Agrarpolitik Deutschlands. — Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth und Landmesser wichtigen Rechtsverhältnisse.

4. Veterinärkunde.

Professor Dieckerhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Haushthiere. — Professor Müller: Anatomie der Hausthiere. — Eingeweide —, verbunden mit Demonstrationen. — Oberroßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

5. Kulturtechnik und Baukunde.

Meliorations-Bauinspektor Koehler: Kulturtechnik. Kulturtechnisches Seminar. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. — Professor Schlichting: Wasserbau.

Brücken- und Wegebau. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues. Landwirthschaftliche Baulehre (Wirthschaftsgebäude und Gebäude der landwirthschaftlichen Gewerbe).

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Landesvermessung. Ausgleichungsrechnung. Praktische Geometrie. Zeichen- und Rechen-Uebungen. Meßübungen. — Professor Dr. Börnstein: Analytische Geometrie und höhere Analysis. Mathematische Uebungen. — Professor Dr. Reichel: Mathematik (Ergänzungen zur Algebra, algebraischen Analysis und darstellenden Geometrie). Mathematische Uebungen zur Algebra, Analysis und darstellenden Geometrie.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Okt. 1886. Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 3. Juli 1886.

Der Rektor der Königl. Landwirthschaftl. Hochschule.
Orth.

Nr. 351 Personal-Chronik.

Der bisher an dem Realprogymnasium zu Düren kommissarisch beschäftigte Kandidat des höheren Schulamts, Ferdinand Schürmann, ist zum ordentlichen Lehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

Definitiv angestellt sind: Der seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Schulte bei der katholischen Elementarschule zu Eupen, Kreis Eupen.

Die seither provisorisch fungirende Lehrerin Johanna Collme bei der Mädchenzahl-Schule an St. Jakob hierselbst.

Der Güter-Expeditions-Vorsteher Johann Paul Quester, Vorsteher des inzwischen aufgelösten Speditionsbüreaus auf Station Aachen Rh., wurde zur Güter-Expedition auf Station Aachen T. als Vorsteher derselben versetzt.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 30. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 29. Juli **1886.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 352 Das 24. Stück enthält unter Nr. 9140: Gesetz für die Provinz Hessen-Nassau mit Ausschluß der ehemals Bayerischen Gebietstheile, betreffend die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes. Vom 27. Juni 1886. Unter Nr. 9141: Gesetz, betreffend die Errichtung letztwilliger Verfügungen in dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. Vom 28. Juni 1886. Unter Nr. 9142: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Heide. Vom 8. Juli 1886. Das 25. Stück enthält unter Nr. 9143: Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke. Vom 29. Juni 1886. Unter Nr. 9144: Gesetz, betreffend den Beitrag des Staates zu den durch den Anschluß der Stadt Altona an das Deutsche Zollgebiet veranlaßten Kosten. Vom 30. Juni 1886.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 353 Das 24. Stück enthält unter Nr. 1677: Verordnung, betreffend die Errichtung einer besonderen Kommission für die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals. Vom 17. Juli 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 354 In den beiden letzten Zeilen des § 21 der neuen Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. d. Mts. muß es nach den Worten „oder nur theilweise zu wiederholen ist" heißen:

„sowie ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf."

Berlin, den 23. Juli 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. A.: Schultz.

Nr. 355 Nachdem der Direktor Karl Diedrich Müller zu Hamburg aus seiner Stellung als Direktor der Hamburg-Amerikanischen Packetschifffahrts-Gesellschaft ausgeschieden und hierdurch die ihm unterm 26. März v. Js. ertheilte Konzession zum Betriebe des Geschäfts der Auswandererbeförderung innerhalb des Preußischen Staats mit Ausnahme der Provinz Hannover erloschen ist, ist dem Direktor der Hamburg-Amerikanischen Packetschifffahrtsgesellschaft John W. Meyer zu Hamburg auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 für die Dauer seiner Funktion als Direktor dieser Gesellschaft unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Australien und Amerika mit Ausnahme von Brasilien innerhalb des Preußischen Staats mit Ausnahme der Provinz Hannover zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge unter Zustimmung der Königlichen Regierungspräsidenten beziehungsweise Regierungen und unter Beachtung der in dem Realement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen. Diese Erlaubniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben später abzuarbeiten, beruhen, ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben. Dem Konzessionar ist auch verboten, sich in irgend einer Weise an ausländischen Kolonisations-Unternehmungen zu betheiligen oder sich in Verhandlungen über die Anwerbung von Einwanderern für fremde Länder einzulassen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Kaution ist von John W. Meyer bei der Königlichen Polizei-Hauptkasse in Berlin niedergelegt worden.

Berlin, den 8. Juli 1886.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. Wendt.

Vorstehendes wird höherem Auftrage zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 23. Juli 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 356 Unter Hinweis auf das in Stück 34 S. 254 unseres Amtsblatts pro 1884 abgedruckte Verzeichniß der in den Weinbaugebieten des Preußischen Staates gebildeten Weinbaubezirke vom 29. Juni 1884, bringen wir im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß, daß in Gemäßheit des §. 4 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883 beschlossen worden

Digitized by Google

ist, von den im Regierungsbezirk Wiesbaden belegenen Gemarkungen Schaded, Villmar und Balduinstein, woselbst Weinbau im Sinne des gedachten Gesetzes betrieben wird, die jedoch einem Weinbaubezirk seither nicht zugetheilt waren, die beiden erstgenannten Gemarkungen Schadeck und Villmar dem Weinbaubezirk Runkel (lfd. Nr. 31 des bezüglichen Verzeichnisses) einzuverleiben, aus der Gemarkung Balduinstein aber einen eigenen Weinbaubezirk mit gleichem Namen (unter lfd. Nr. 30a des Verzeichnisses einzuschalten) zu bilden. Es wird sonach der Weinbaubezirk Runkel aus den Gemarkungen Schadeck, Runkel, Villmar (Oberlahnkreis) Niederbrechen (Unterlahnkreis) und der Weinbaubezirk Balduinstein aus der Gemarkung Balduinstein (Unterlahnkreis) gebildet.

Aachen, den 24. Juli 1886.

Nr. 357 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. April d. Js. zu genehmigen geruht, daß die nachbenannten Ortschaften, Weiler und Gehöfte, als:

1. Berniſter, Burnenville, Cligneval, Eaurouge, Eremitage, Falize, Meiz, Otaimont, Wavrenmont und Xhurdebise,
2. Arimont, Ferme d'Arimont, Bagatelle, Baugnez, Fanges de Baugnez, Bellevue, Bouffire, Chôdes, Floriheid, G'bounont, Géromont, Gohimont, Hédomont, Diffiot, Préaix, Macampagne und Winbomot,
3. Beverce, Ferme-Libert, Longfaye, Moulin de Longfaye, Mont, Xhoffraix, Moulin de Xhoffraix und Sur la Fange

von dem Bezirke der Stadt Malmedy getrennt und daß die unter 1 genannten zu einer Gemeinde mit dem Namen Burnenville, die unter 2 genannten zu einer Gemeinde mit dem Namen Géromont und die unter 3 genannten zu einer Gemeinde mit dem Namen Xhoffraix vereinigt werden und daß die Grenzen der vorgenannten Gemeinden so bestimmt werden, wie dieselben in der von dem Geometer Dupont zu Malmedy am 20. November 1872 vollzogenen Zeichnung eingetragen sind, mit der Maßgabe, daß, insofern die Gemeinden durch öffentliche Wege getrennt werden, die Mitte des Weges als Grenze zu gelten hat.

Ferner hat der Herr Minister des Innern durch Verfügung vom 23. April cr. gemäß §. 9 der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 die Genehmigung dazu ertheilt, daß die neuzubildenden Landgemeinden Burnenville, Géromont und Xhoffraix zu einem Bürgermeistereibezirke unter dem Namen „Bürgermeisterei Beverce" vereinigt werden.

In Gemäßheit des §. 10 der genannten Gemeinde-Ordnung bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die vorerwähnten Veränderungen der bezüglichen Gemeinde- und Bürgermeisterei-Bezirke mit dem 1. Oktober d. Js. in Vollzug gesetzt werden und daß die erwähnte Zeichnung des Geometers Dupont auf dem Bürgermeister-Amte zu Malmedy zur Einsicht offen liegt.

Aachen, den 24. Juli 1886.

Nr. 358 Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat durch Erlaß vom 27. April d. Js. die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz behufs Abtragung der auf der evangelischen Vikariatsgemeinde Vallendar, Kreis Koblenz, noch lastenden Kirchbauschulden und behufs Vollendung der inneren Einrichtung der Kirche genehmigt und es ist seitens des Königlichen Konsistoriums der Rheinprovinz der Termin für die Abhaltung dieser Kollekte auf **Sonntag den 15. August d. Js.** festgesetzt worden.

Aachen, den 21. Juli 1886.

Nr. 359 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Rentmeister Hamel hierselbst mit unserer Genehmigung seinem Gehülfen Peter Mönchs von hier Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen, den 23. Juli 1886

Nr. 360 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittelst Erlasses vom 15. d. Mts. vorbehaltlich des Widerrufs und vorläufig versuchsweise auf die Dauer von 3 Jahren, der Gemeinde Weismes im Kreise Malmedy die Abhaltung eines 4. Kram- und Viehmarktes in der Ortschaft Weismes am 27. Juli jeden Jahres mit der Maßgabe gestattet, daß, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fallen sollte, der Markt am darauf folgenden Markttage abzuhalten ist.

Aachen, den 22. Juli 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 361 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Parteigenossen" und den Schlußworten: „Hoch die Sozialdemokratie! Paul Singer." Verlag und Druck Schweizerische Genossenschaftsdruckerei Hottingen-Zürich, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 9. Juli 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Auf Grund §. 1 Absatz 2 und §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird der „Dilettantenverein" zu Herford durch die unter-

Digitized by Google

zeichnete Landes-Polizeibehörde hiermit verboten.

Minden, den 8. Juli 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Schierstedt.

Die im Druck und Verlag von Woerlein & Komp. zu Nürnberg 1886 erschienene Druckschrift: „Die wirthschaftlichen Krisen und die Sozialreform. Nach einem Vortrag (gehalten in einer Nürnberger Arbeiterversammlung) von Dr. Bruno Schoenlank", wird hierdurch auf Grund von §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Erfurt, den 12. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Tzschoppe.

Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Arbeiter-Bezirks-Verein für den Osten Berlins hierselbst nach §. 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 15. Juli 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
von Richthofen.

Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Arbeiter-Bezirks-Verein „Unverzagt" im fünften Reichstagswahlkreise hierselbst nach §. 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 15. Juli 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
von Richthofen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 5. August **1886.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 3b2 Das 26. Stück enthält unter Nr. 9145: Gesetz, betreffend die Anstellung und das Dienstverhältniß der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen im Gebiete der Provinzen Posen und Westpreußen. Vom 15. Juli 1886. Unter Nr. 9146: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Göttingen und Reinhausen. Vom 19. Juli 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 363 Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 3 Artikel II des Gesetzes vom 1. Juni 1886, die Besteuerung des Zuckers betreffend, werden die Inhaber von Zuckerraffinerien, von Melasse und Saftenzuckerungs-Anstalten ohne Reibenverarbeitung, von Stärkezucker- oder Stärkesyrupfabriken und von Maltose- oder Maltosesyrupfabriken, sowie von gewerblichen Betrieben, in denen aus unversteuerten Rüben Säfte und zuckerhaltige Produkte gewonnen werden, hierdurch aufgefordert, bis zum 1. August 1886, sofern aber die Anstalt erst später errichtet wird, innerhalb 14 Tagen vor Eröffnung des Betriebes der Steuerbehörde des Bezirks schriftliche Anzeige von dem Bestehen der Anstalt zu machen. Desgleichen ist ein Wechsel in der Person des Besitzers oder eine Verlegung des Betriebes in ein anderes Lokal oder an einen anderen Ort binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen und zwar im Falle eines Ortswechsels mit Uebergang in einen anderen Steuerbezirk auch der Hebestelle des letzteren.

Köln, den 23. Juli 1886.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 364 In Folge der in letzter Zeit vorgekommenen zahlreichen Fälle, daß neu konzessionirte Apotheker unmittelbar oder doch nur ganz kurze Zeit nach der Eröffnung ihrer Apotheke diese veräußerten, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf Grund Allerhöchster Ermächtigung durch Erlaß vom 21. Juli d. J. bestimmt, daß bis zur anderweiten Regelung des Apothekenwesens innerhalb der nächsten zehn Jahre nach der Errichtung einer neuen Apotheke der Inhaber der Konzession ohne besondere Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht befugt sein soll, der Regierung nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 5. Oktober 1846 eine qualifizirte Person mit dem Rechte der Nachfolge zu präsentiren; vielmehr soll, wenn ein Apotheker innerhalb dieser Frist sein Geschäft aufgeben will, die Konzession anderweitig verliehen werden können.

Nur ausnahmsweise und unter ganz besonderen Umständen, welche die Annahme einer gewinnsüchtigen Verwerthung der Konzession ausschließen, wird dem abgehenden Apotheker die Veräußerung gestattet werden.

Aachen, den 31. Juli 1886.

Nr. 365 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 6. März 1885 und unter Hinweis auf die §§. 3, 4 der damit publizirten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung pro III. Quartal 1886 am Mittwoch den 29. September d. J. Statt finden wird.

Aachen, den 30. Juli 1886.

Nr. 366 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. März v. J., Amtsblatt Stück 11, Seite 69, betreffend die Einsetzung einer Prüfungs-Kommission für Hufschmiede im Regierungs-Bezirk Aachen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir an Stelle des Inspektors der Pferdebahn Messow hierselbst den Rentner Max Harst hierselbst zum Mitgliede, und an Stelle des letzteren den Landwirth Franz Lausberg zu Paffenbroich zum stellvertretenden Mitgliede, der gedachten Prüfungs-Kommission ernannt haben.

Aachen, den 30. Juli 1886.

Nr. 367 Höherem Auftrage zufolge werden in der Beilage die Genehmigungsurkunde zu den Grundbestimmungen der Leibrenten-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München vom 1. Januar 1886, welche an die Stelle der Grundbestimmungen vom 1. Dezember 1846 treten, sowie diese Grundbestimmungen selbst zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Aachen, den 4. August 1886. Beil.

Nr. 368 Höherem Auftrage zufolge werden in der Extrabeilage die Abänderungen der Telegraphenordnung vom 13. August 1880 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Beil.

Aachen, den 30. Juli 1886.

Digitized by Google

Nr. 369 Höherem Auftrage zufolge bringen wir die Seitens der Herren Minister des Innern und der Finanzen festgestellte Nachweisung der auf die einzelnen Kreise des Regierungsbezirks entfallenden Beträge aus den Landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1885/86 vom 8. d. Mts. hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 28. Juli 1886.

Nachweisung

der den Kommunalverbänden aus den landwirtschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1885/86 zu überweisenden Beträge.

	Kreis.	Bevölkerungszahl nach der Volkszählung vom Dezember 1885.	Sollaufkommen des Etatsjahres 1885/86 einschließlich der fingirt veranlagten			Es werden überwiesen aus der Hauptsumme		
			Grundsteuer.	Gebäudesteuer.	Grund- und Gebäudesteuer. (Sp. 3 u. 4.)	1/3 nach der Bevölkerung.	2/3 nach dem Steuersoll.	im Ganzen. (Sp. 6 u. 7.)
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1	Aachen (Stadtkreis) . .	94 608	12 986	298 841	311 827	4 500	11 622	16 122
2	Aachen (Landkreis). . .	111 115	120 875	91 747	212 622	5 285	7 924	13 209
3	Düren	75 939	178 739	61 751	240 490	3 612	8 963	12 575
4	Erkelenz	37 766	109 289	20 961	130 250	1 796	4 854	6 650
5	Eupen	26 373	41 247	28 011	69 258	1 254	2 581	3 835
6	Geilenkirchen	25 994	75 153	13 209	88 362	1 236	3 293	4 529
7	Heinsberg	35 796	58 050	13 965	72 015	1 703	2 684	4 387
8	Jülich	40 216	175 535	26 706	202 241	1 913	7 538	9 451
9	Malmedy	30 439	31 799	16 479	48 278	1 448	1 799	3 247
10	Montjoie	18 607	17 810	8 339	26 149	885	975	1 860
11	Schleiden	44 890	51 700	21 822	73 522	2 135	2 740	4 875
	zusammen . .	541 743	873 183	601 831	1475 014	25 767	54 973	80 740

Festgestellt Berlin, den 8. Juli 1886.

Der Minister des Innern.
v. Puttkamer.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

Nr. 370 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 1. Juni d. J. dem katholischen Kirchenvorstande in Püttlingen, Kreis Saarbrücken, die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer Pfarrkirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum 1. April kommenden Jahres durch Deputirte der genannten Pfarrgemeinde abhalten zu lassen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß für den diesseitigen Bezirk die nachbenannten Personen mit der Abhaltung der Kollekte beauftragt sind:

Wolff Johann, Pfarrer in Püttlingen, Menzenbach Johann, Kaplan in Völklingen, Diepenbruck Karl, Händler in Flingern, Keißenberg Johann, Tagelöhner in Flingern, Stockmann Hermann, Küster in St. Toenis, Buick Anton, Schreiner in Köln und Bergrath Joseph, Ackerer in Frauwüllesheim.

Aachen, den 3. August 1886.

Nr. 371 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz mittelst Erlasses vom 29. v. Mts. genehmigt hat, daß der gemäß unserer Bekanntmachung vom 3. Juni d. Js. (Amtsblatt Stück 23, Seite 114) mit dem Jahre 1889 in Wegfall kommende Krammarkt zu Stolberg, welcher bisher am ersten Dienstag nach dem Allerheiligenfeste stattfand, für die Jahre 1886/88 auf den ersten Mittwoch nach Allerheiligen verlegt und mit dem an diesem Tage stattfindenden Viehmarkte abgehalten werde.

Aachen, den 2. August 1886.

Nr. 372 Die für die Rettungsanstalten in Düsselthal, Overdyck und Zoppenbrück in Gemäßheit höherer Anordnung alljährlich in den Monaten September und Oktober abzuhaltende evangelische Kirchen- und Hauskollekte wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

In den Gemeinden Aachen, Burtscheid, Eschweiler, Stolberg, Vorweiden, Düren, Hückelhoven, Lovenich, Schwanenberg, Eupen, Hünshoven, Heinsberg, Wassen-

berg, Jülich, Juden, Linnich, Malmedy, Montjoie, Imgenbroich, Rötgen, Zweifall, Schleiden, Gemünd, Kirschseiffen und Roggendorf wird die Hauskollekte durch den Sammler Joh. Stöcker aus Elberfeld, abgehalten werden; in den vorstehend nicht genannten Gemeinden ist dieselbe durch die Herren Bürgermeister zu bewirken.

Die Kirchenkollekte werden die Herren Pfarrer am Sonntag den 3. Oktober d. J. abhalten.

Die von Letzteren und den Herren Bürgermeistern gesammelten Beträge sind in bekannter Weise an die zuständigen Königlichen Steuerkassen abzuliefern.

Aachen, den 2. August 1886.

Nr. 373 Der dem Friedrich Wilhelm Plum zu Teveren pro 1886 ertheilte Wander-Gewerbeschein, ausgefertigt am 16. November v. J. unter Nr. 1995 zu 6 Mark und berechtigend zum Handel mit Besen und irdenen Waaren, ist dem p. Plum angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 31. Juli. 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 374 Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich dadurch ausgesetzt, daß einzelne Drahtstücke über die Leitungen geworfen und die Isolatoren mittels Steinwürfe zertrümmert werden. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus der Postkasse werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können, desgleichen, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§. 317 Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Neunhundert Mark bestraft.

Aachen, den 24. Juli 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Tasche.

Nr. 375 Das nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juli 1885 (G.-S. S. 327), betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben, von der unterzeichneten Behörde festgesetzte kommunalsteuerpflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1885 beträgt für die Aachen-Jülicher Eisenbahn 288 792,00 Mark.

Berlin, den 22. Juli 1886.

Königliches Eisenbahn-Kommissariat.

Nr. 376 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 8. Juli 1886 ist über die Abwesenheit des Metzgers Mathias Muth aus Saarlouis ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 21. Juli 1886.

Der Oberstaatsanwalt, gez. Hamm.

Nr. 377 Vorlesungen
für das Studium der Landwirthschaft an der
Universität Halle.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1886/87 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervor zu heben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Spezielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliches Rechnungswesen: Derselbe. — Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. — Forstwissenschaft, 2. Theil: Prof. Dr. Ewald. — Obstbaulehre: Dr. Heyer. Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. — Grundzüge der Thieranatomie und Physiologie: Prof. Dr. Pütz. Ueber die wichtigsten Thierkrankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Heerdekrankheiten, sowie der auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten: Derselbe. Ueber Staatsthierheilkunde: Derselbe. — Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Cornelius. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Gerätheskunde: Prof. Dr. Wüst. Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungsbaumeister Knoche. — Experimentalchemie: Prof. Dr. Volhard. — Analytische Chemie: Dr. Erdmann. — Agrikul-

Digitized by Google

turchemie, 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen): Prof. Dr. Maercker. Technologie der Kohlenhydrate: Derselbe. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Prof. Dr. v. Fritsch. — Mineralogie: Prof. Dr. Lübecke. — Einleitung in die Geologie: Prof. Dr. Brauns. Technische Geologie: Derselbe. — Ueber das Diluvium und die Urzeit des Menschengeschlechts: Prof. Dr. v. Fritsch. — Pflanzenphysiologie: Prof. Dr. Kraus. — Pflanzenanatomie mit mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Zopf. Naturgeschichte der Gefäßkryptogamen: Derselbe. — Zoologie, 1. Theil (allgemeine Einleitung, wirbellose Thiere): Prof. Dr. Grenacher. Ueber die Sinnesorgane: Derselbe. — Allgemeine Insektenkunde: Prof. Dr. v. Fritsch. — Wirbelthiere Deutschlands: Dr. Taschenberg. Naturgeschichte der Fische: Derselbe. — Außerdeutsche Landwirthschaft: Prof. Dr. Kirchhof. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad. Geschichte der politischen Oekonomie: Derselbe. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Finanzwissenschaft: Derselbe. — Geld-, Kredit- und Börsenwesen: Prof. Dr. Friedberg. — Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schollmeyer. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Lastig.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Haym, Dümmler, Droysen, Ewald, Gosche, Heydemann, Stumpf, Gering, Vaihinger.

c. Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lübecke. — Phytotomische Uebungen und botanische Demonstrationen: Prof. Dr. Kraus. — Klinische Demonstrationen und Uebungen im Thierspital, verbunden mit chirurgischen Operationen: Prof. Dr. Pütz. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freytag. — Demonstrationen und Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. — Uebungen im Bestimmen der Obstsorten: Dr. Heyer. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Technologische Exkursionen: Prof. Dr. Maercker. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a./S., im Juli 1886.

Dr. Julius Kühn,
Geh. Reg.-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Nr. 378 Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs-Rath Vetter den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen.

Der bisherige Gerichts-Referendar Paul Daubenspeck ist zum Regierungs-Referendarius ernannt worden.

Versetzt wurden: Der Stations-Vorsteher II. Klasse Achilles Jeßnitz von Buir nach Zülpich und der Stations-Vorsteher II. Klasse Otto Wolff von Zülpich nach Buir.

Druck von J. A. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 12. August **1886.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 379 Das 27. Stück enthält unter Nr. 9147: Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz. Vom 23. Juli 1886. Unter Nr. 9148: Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes im Regierungsbezirk Wiesbaden. Vom 23. Juli 1886. Unter Nr. 9149: Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1886, betreffend den Sitz der Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen. Unter Nr. 9150: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Diepholz. Vom 22. Juli 1886. Das 28. Stück enthält unter Nr. 9151: Gesetz, betreffend die Berechnung der Dienstzeit von Beamten des Kunstgewerbemuseums zu Berlin. Vom 19. Juli 1886. Das 29. Stück enthält unter Nr. 9152: Gesetz, betreffend den Bau neuer Schifffahrtskanäle und die Verbesserung vorhandener Schifffahrtsstraßen. Vom 9. Juli 1886. Unter Nr. 9153: Gesetz, betreffend die Gewährung eines besonderen Beitrages von 50 000 000 Mark im Voraus zu den Kosten der Herstellung des Nordostseekanals. Vom 16. Juli 1886.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 380 Das 25. Stück enthält unter Nr. 1678: Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern und Fuhrkosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 27. Juli 1886. Unter Nr. 1679: Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 25. Juli 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 381 Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. v. Mts. der Willibrordi-Kirchenbau-Kommission zu Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf, auf die Dauer von 4 Jahren die Allerhöchste Genehmigung zu einer Prämien-Kollekte, deren Reinertrag zum Ausbau des Thurmes und zur Vollendung der Restauration der Willibrordi-Kirche bestimmt ist, sowie zum Vertriebe der Loose im ganzen Umfange des Preußischen Staates nach dem nachstehenden Plane zu ertheilen geruht.

Berlin, den 26. Juli 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Goßler.

Der Minister des Innern. J. V.: Herrfurth.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
J. A.: Schultz.

Der Finanz-Minister. J. A.: v. Lentz.

Plan
der Prämien-Kollekte zum Ausbau des Thurmes und zur Vollendung der Restauration der Willibrordi-Kirche.

§. 1. Unter den nachstehenden Bedingungen wird der Willibrordi-Kirchenbau-Kommission zu Wesel auf die Dauer von 4 Jahren die Genehmigung zu einer Prämien-Kollekte, deren Reinertrag zum Ausbau des Thurmes und zur Vollendung der Restauration der Willibrordi-Kirche bestimmt ist, sowie zum Vertriebe der Loose im ganzen Umfange des Königreichs Preußen gewährt.

§. 2. Jede Ziehung der Prämien-Kollekte besteht aus 80 000 Loosen, die in fortlaufenden Nummern ausgefertigt werden und mit einem besonderen Stempel, den Facsimile's der Unterschriften zweier Mitglieder der Kommission und des Rendanten der Willibrordi-Kirchbaukasse versehen und außerdem aus einem sog. Ausschnittregister ausgeschnitten sind.

Der Preis des einzelnen Loses beträgt 3 Mark.

§. 3. Die Prämien dieser Kollekte bestehen:

a.	in einem Hauptgewinn von . . .	40 000 M.
b.	in einem Hauptgewinn von . . .	10 000 „
c.	in einem Gewinn von	5 000 „
d.	in drei Gewinnen von je 3000 M.	9 000 „
e.	in sechs Gewinnen von je 1000 „	6 000 „
f.	in zehn Gewinnen von je 500 „	5 000 „
g.	in dreißig Gewinnen von je 300 „	9 000 „
h.	in hundert Gewinnen von je 100 „	10 000 „
i.	in zweihundert fünfzig Gewinnen von je 50 M..	12 500 „
k.	in vierhundert fünfzig Gewinnen von je 30 M..	13 500 „
	Summa	120 00 M.

Digitized by Google

§. 4. Was nach Abzug der vorstehenden Gesammtsumme der Prämien von 120 000 M. und der Vertriebs- und sonstigen Unkosten übrig bleibt, bildet den der Willibrordikirchbaukasse zufließenden Reinertrag.

§. 5. Die Ziehung der Prämien erfolgt jährlich in der Regel in der ersten Hälfte des Monats Juni und zwar die nächste im Juni 1887 am Sitze der Willibrordikirchbau-Kommission zu Wesel. Die Ziehung geschieht öffentlich durch Waisenknaben im Beisein und unter Aufsicht eines Kommissars der Königlichen Regierung, von wenigstens 5 Mitgliedern der Willibrordikirchbau-Kommission und unter Zuziehung eines Notars mit Zeugen. Ziehungstag, Stunde und Ort werden vorher in Zwischenräumen von 8 Tagen wenigstens drei Mal im „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger", in der „Kölnischen Zeitung" und der „Weseler Zeitung" bekannt gemacht, der Ziehungstag selbst auch im Loose angegeben.

Sollten bis zum Ziehungstage nicht wenigstens drei Fünftel sämmtlicher Loose, also nicht 48 000 Loose abgesetzt sein, so ist die Willibrordikirchbau-Kommission befugt, den Ziehungstag bis nach erreichtem Absatz dieser Summe zu verlegen. Dieselbe hat aber alsdann diese Verlegung in den erwähnten Blättern drei Mal von acht zu acht Tagen bekannt zu machen. Die Ziehung erfolgt aus zwei Glücksrädern, wovon das eine die sämmtlichen Loosnummern (1 bis 80 000), das andere die sämmtlichen Gewinne, die Zahl der vorhandenen Prämien in Geld entsprechend, enthält.

Auf die Ziehung einer Loos-Nummer aus dem ersten Glücksrade folgt jedesmal die Ziehung eines Gewinnes aus dem zweiten Glücksrade dergestalt, daß dieser letztere auf die unmittelbar vor ihm gezogene Loos-Nummer fällt. Sind alle Gewinne gezogen, so bilden die übrigen in den ersten Glücksrade zurückgebliebenen Loosnummern die Nieten und alle mit diesen im Rade zurückgebliebenen Nummern bezeichneten Loose sind werthlos.

Ueber das ganze Geschäft der Ziehung wird eine notarielle Verhandlung aufgenommen, von den dabei Anwesenden vollzogen und eine Ausfertigung derselben nach Veröffentlichung in der Weseler Zeitung im Archive der evangelischen Gemeinde zu Wesel hinterlegt.

§. 6. Auch die Nummern der nicht abgesetzten Loose werden in das eine Glücksrad mit eingezählt. Alle auf solche nicht abgesetzte Loose fallenden Gewinne fließen der Willibrordikirchbaukasse zu.

§. 7. Die gezogenen Nummern der gewinnenden Loose mit den darauf gefallenen Prämien werden in den im §. 5 genannten Blättern drei Mal, sofort nach der Ziehung und von drei und drei Wochen, bekannt gemacht.

§. 8. Die Prämien werden sechs Wochen nach Beendigung der Ziehung an den Inhaber der betreffenden Loose gegen Aushändigung von der Willibrordikirchbaukasse zu Wesel ausbezahlt.

§. 9. Jedes Gewinnlos, welches binnen 6 Monaten vom Tage der Ziehung nicht vorgezeigt und geltend gemacht worden ist, verliert mit Ablauf dieser Frist sein Anrecht auf Erhebung der Prämie, welche dem Willibrordikirchbau-Fonds anheim fällt.

§. 10. Die Verwaltung und Ausführung ist der Willibrordikirchbau-Kommission überlassen.

Die Staatsregierung behält sich das Aufsichtsrecht und die Anordnung aller Maßregeln vor, die sie für angemessen erachtet.

Nr. 382 Abänderung der Anweisung vom 29. December 1883 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderungen der Gewerbeordnung.

In Abänderung der Bestimmung unter A. I. der Anweisung vom 29. December 1883 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderungen der Gewerbeordnung, wird hierdurch bestimmt, daß unter der Behörde, welche Ausnahmen von dem Verbot, im Umherziehen Waaren zu versteigern, oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abzusetzen, zulassen darf (§. 56 c. a. a. O.), die Ortspolizeibehörde zu verstehen ist.

Berlin, den 13. Juli 1886.

Der Minister des Innern.
von Puttkamer.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
von Boetticher.

Vorstehende Bestimmung wird unter Bezugnahme auf die Extra-Beilage zu Stück 4 des Amtsblatts von 1884 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 7. August 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 383 Verordnung, betreffend die Eröffnung der Feldjagd.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes wird für den Umfang unseres Regierungsbezirkes die diesjährige Eröffnung der Jagd

A. auf Hasen auf Mittwoch den 15. September d. J.,

B. auf Rebhühner, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln auf Montag den 23. August d. J.,

C. auf Dächse auf Freitag den 17. September cr., hiermit festgesetzt.

Aachen, den 11. August 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Bremer.

Nr. 384 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Nikolaus Franzen hat die Pesch'sche Apotheke zu Eupen käuflich erworben und auf Grund der ihm ertheilten Konzession dieselbe angetreten.

Aachen, den 9. August 1886.

Nr. 385 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz mittelst Erlasses vom 31. v. Mts. dem Vorstand der Lokal-Abtheilung Trier des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen die Erlaubniß ertheilt hat, bei Gelegenheit der im Herbst ds. Js. stattfindenden General-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in Trier, eine öffentliche Ausspielung von Zuchtthieren und landwirthschaftlichen Geräthen, zu veranstalten und die auszugebenden Loose in der Rheinprovinz zu vertreiben.

Aachen, den 10. August 1886.

Digitized by Google

Nr. 386 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	17	87	17	62	17	37	15	65	15	40	15	15	19	37	17	87	15	62
Düren	17	—	16	—	15	—	14	38	13	50	13	25	15	—	13	50	12	50
Erkelenz	17	37	16	37	—	—	14	40	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	17	—	16	—	—	—	14	—	13	—	—	—	15	—	14	—	—	—
Eupen	18	50	—	—	—	—	16	75	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Jülich	17	60	17	20	16	60	14	20	13	80	13	30	12	50	11	50	—	—
St. Vith.	17	50	—	—	—	—	16	50	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Durchsch.	17	55	16	64	16	32	15	13	13	84	13	90	14	98	14	22	14	06

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Nicht-	Stroh b. Krumm-	Heu	Fleisch: Rind- von der Keule.	Rind- vom Bauch	Schweine-	Kalb-	Hammel-	Speck (geräuchert)	Eßbutter	Eier	Steinkohlen	Brennholz (roh zugerichtet)
Es kosten je 100 Kilogr.			Es kostet je 1 Kilogramm							Es kosten 60 Stück	Es kosten 100 Kilog.	Es kostet je 1 Ktmtr.
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
6 87	5 62	8 15	1 65	1 35	1 60	1 50	1 65	1 60	2 30	4 13	1 40	7 50
4 83	3 58	9 06	1 50	1 30	1 50	1 10	1 50	1 60	1 93	3 83	1 40	4 75
4 —	— —	7 20	1 40	1 40	1 60	1 20	1 60	1 80	2 50	4 20	1 20	8 —
— —	— —	— —	1 40	1 20	1 60	1 10	— —	1 60	2 11	3 87	1 30	6 —
6 60	5 50	6 —	1 40	1 20	1 60	1 40	1 60	1 60	2 20	5 —	1 20	5 50
4 60	3 60	7 20	1 50	1 40	1 40	1 10	1 40	1 90	1 90	3 60	1 12	8 —
3 50	— —	3 —	1 20	1 —	1 30	1 —	1 70	1 60	1 90	3 —	2 —	4 50
5 07	4 57	6 77	1 44	1 26	1 51	1 20	1 58	1 67	2 12	3 95	1 37	6 32

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 387 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. (Amtsblatt Stück 27, Seite 130) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig freiwilligen Militärdienst am Mittwoch den 29. September d. J., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Königlichen Regierungsgebäude beginnen wird.

Aachen, den 4. August 1886.

Kgl. Prüfungs-Kommission für Einjährig Freiwillige.
von Bremer, Regierungs-Rath.

Nr. 388 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Parteigenossen" und den Schlußworten: „Hoch die Sozialdemokratie! Paul Singer." Verlag und Druck Schweizerische Genossenschaftsdruckerei Hottingen-Zürich, nach §. 11 des gedachten Gesetzes

Digitized by Google

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für Monat Juli 1886.

Preise:

Getreide.

Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten			
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm			
16	29	16	—	15	79	—	—	—	—
14	50	13	50	—	—	—	—	—	—
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	50	13	50	—	—	—	—	—	—
17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	—	14	50	13	50	—	—	—	—
12	50	—	—	—	—	—	—	—	—
14	97	14	37	14	64	—	—	—	—

B. Uebrige Markt-Artikel.

Buchweizen		Hülsenfrüchte						Kartoffeln	
		Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm									
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
16	—	26	—	27	75	54	—	6	—
16	—	25	75	26	75	44	75	7	98
15	50	28	—	30	—	40	—	5	60
—	—	26	—	27	—	42	—	6	85
21	—	24	—	24	—	56	—	6	—
15	—	27	—	27	—	55	—	6	—
—	—	26	—	28	—	—	—	4	—
16	70	26	11	27	21	48	62	6	06

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl				Gerste						Kaffe									
I. Weizen-		I. Roggen-		Graupen-		Grütze-		Buchweizengrütze		Hirse		Reis (Java)		Java (mittel)		Java gelb (in gebrannten Bohnen)		Speisesalz.		Schweineschmalz.		Schwarzbrod.	
Es kostet je 1 Kilogramm																							
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
—	30	—	28	—	46	—	50	—	48	—	60	—	50	2	40	3	—	—	20	1	60	—	16
—	28	—	26	—	44	—	48	—	40	—	52	—	48	2	40	3	—	—	20	1	60	—	15
—	28	—	26	—	50	—	46	—	36	—	80	—	50	2	50	2	80	—	20	1	70	—	20
—	30	—	28	—	45	—	45	—	—	—	50	—	48	2	40	3	—	—	20	1	60	—	15
—	34	—	30	—	60	—	67	—	50	—	40	—	54	2	20	3	03	—	20	1	60	—	17
—	30	—	30	—	36	—	38	—	—	—	90	—	50	2	20	2	80	—	20	1	80	—	15
—	28	—	22	—	50	—	—	—	—	—	—	—	50	2	—	2	60	—	20	1	20	—	17
—	30	—	27	—	47	—	49	—	43	—	62	—	50	2	30	2	89	—	20	1	59	—	16

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 6. August 1886.

durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist. Berlin, den 9. Juli 1886

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Auf Grund §. 1 Absatz 2 und §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird der „Dilettantenverein“ zu Herford durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde hiermit verboten.

Minden, den 8. Juli 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Schierstedt.

Die im Druck und Verlag von Woerlein & Comp. zu Nürnberg 1886 erschienene Druckschrift: „Die wirthschaftlichen Kriesen und die Sozialreform. Nach einem Vortrag (gehalten in einer Nürnberger Arbeiterversammlung) von Dr. Bruno Schoenlank“, wird hierdurch auf Grund von §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Erfurt, den 12. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: von Tzschoppe.

Das von der Königlich sächsischen Kreishauptmann-

Digitized by Google

schaft zu Zwickau unter dem 29. Mai d. J. erlassene Verbot der Druckschrift:

„Nürnberg im März 1886. Die vereinigten Schuhmacher Deutschlands entbieten allen Kollegen, die dieses Blatt empfangen, den besten Gruß!"

ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission aufgehoben worden.

Berlin, den 19. Juli 1886.

Die Reichs-Kommission.
Herrfurth.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das 4 Seiten umfassende Flugblatt mit der Ueberschrift:

„Die Befreiung der arbeitenden Volksklassen aus dem Joche der Lohnsklaverei." Druck von C. Conzett, Zürich,

nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 20. Juli 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
von Richthofen.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter, Handwerker, Bürger!" und den Eingangsworten: „Unsere gesammte wirthschaftliche Entwickelung strebt unwiderstehlich dahin, den Reichen immer reicher, den Armen immer ärmer zu machen ꝛc.," ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 21. Juli 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
von Richthofen.

Nr. 389. Vorlesungen an der Königlichen Thierarzneischule in Hannover.

Wintersemester 1886/87. Beginn: 4. Oktober 1886.

Direktor, Medizinalrath Dr. Dammann: Enzyklopädie und Methodologie der Thierheilkunde; Spezielle Chirurgie; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten.

Professor Dr. Lustig: Spezielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik; Spitalklinik für große Hausthiere.

Professor Dr. Rabe: Spezielle pathologische Anatomie; Physiologisch-histologischer Kursus; Pathologisch-anatomische Uebungen und Obduktionen; Spitalklinik für kleine Hausthiere.

Professor Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Operations-Uebungen; Ambulatorische Klinik.

Lehrer Tereg: Physiologie, II. Theil.

Lehrer Dr. Arnold: Anorganische Chemie; Pharmakognosie; Pharmazeutische Uebungen.

Komm. Lehrer Boether: Anatomie der Hausthiere; Anatomische Uebungen; Zoologie.

Oberlehrer Ehrlenholz: Physik.

Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages.

Repetitor Dr. Baerst: Anatomisch physiologische Repetitorien.

Repetitor Dr. Schmieder: Physikalisch-chemische Repetitorien.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Real-Gymnasiums, bei welchem das Latein obligatorischer Unterrichts-Gegenstand ist, oder einer durch die zuständige Zentral-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, wenn sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt die Direktion der Königlichen Thierarzneischule.

Hannover, den 28. Juli 1886.

Der Direktor der Königlichen Thierarzneischule.
Dr. Dammann.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 33. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 19. August **1886.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 390 Das 30. Stück enthält unter Nr. 9154: Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der im unteren Weichselgebiete durch die diesjährigen Frühjahrshochfluthen herbeigeführten Verheerungen. Vom 14. Juli 1886.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 391 Das 26. und 27. Stück enthält unter Nr. 1680: Uebereinkunft zwischen Deutschland und Großbritannien, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst. Vom 2. Juni 1886. Unter Nr. 1681: Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundert-Mark-Noten der Kommerzbank in Lübeck. Vom 8. August 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 392 **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe X zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen von 1850 und 1852.

Die letzten Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1850 Reihe X Nr. 1 bis 5 und vom Jahre 1852 Reihe X Nr. 1 bis 7 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1886 bis 31. März 1889 bezw. bis 31. März 1890 werden vom 13. September d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigten Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 6. August 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Merleker.

Nr. 393 **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihe vom Jahre 1882.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1882 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Oktober 1886 bis 30. September 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, vom **1. September d. J. ab**, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Digitized by Google

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 11. August 1886.

Reichsschuldenverwaltung. Sydow.

Nr. 394 Bekanntmachung,

betreffend die Notirung von Terminpreisen.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5. Oktober 1885 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß an der Börse zu Magdeburg für Rohzucker I Produkt und zwar Transitopreise, Basis 88% Rendement, frei an Bord Hamburg vom 1. August d. Js. ab Terminpreise notirt werden.

Berlin, den 20. Juli 1886.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: gez. Wendt.
Der Finanz-Minister. J. A.: gez. Groß.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 395 An der Taubstummen-Anstalt zu Neuwied soll am 7. und 8. Juli 1887 gemäß der Prüfungsordnung für Lehrer an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 die Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an Taubstummen-Anstalten abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Schullehrer, welche die 2. Prüfung bestanden, sich mindestens 2 Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Den Meldungen zu dieser Prüfung, welche von uns bis zum ersten November 1886 angenommen werden, sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen,
3. ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht,
4. ein amtliches Führungszeugniß,
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Der Bewerber erhält nach seiner Meldung von uns ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummen-Bildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Ueber den Gang der mündlichen und praktischen Prüfung gibt die Prüfungs-Ordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 5. August 1886,

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Nr. 396 Auf Grund eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 28. Juli cr. III 8750 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Hauptamtsbezirk Emmerich auch Ochsen der Transportkontrole im Grenzbezirk gemäß §§ 119 ff. des Vereins-Zoll-Gesetzes unterworfen sind.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Geheimer Ober-Finanzrath, Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 397 Höheren Auftrage zufolge werden in der Extra-Beilage die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 1. Juni 1886, die Besteuerung des Zuckers betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 18. August 1886.

Nr. 398 Der dem Franzesko Sbuttoni aus Gravajo di Bardi in Italien für 1886 ertheilte Wandergewerbeschein, ausgefertigt am 2. Januar d. Jahres unter Nr. 44 zu 48 Mark und berechtigend

zur Ausübung des Musikergewerbes ist dem p. Sbutoni angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 12. August 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 399 Durch Urtheil der I. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 18. Mai 1886 sind

1. Heinrich Frings senior, Schreiner, und
2. Peter Frings, Bergmann,

beide aus Niederholtorf, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 9. August 1886.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 400 Durch Urtheil der III. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 5. Juni 1886 ist der Tagelöhner Johann Peter Berger aus Dünnwald für abwesend erklärt worden.

Köln, den 12. August 1886.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 401 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die Nr. 172 von 1886 des „Offenbacher Tageblatts, Organ für öffentliches Leben, lokale und provinzielle Angelegenheiten", sowie weiter die Nr. 89 von 1886 desselben Blattes verboten und zugleich das fernere Erscheinen des gedachten Blattes, welches bisher von Max Jahn dahier verlegt wurde, untersagt worden.

Offenbach, den 27. Juli 1886.

Das Großherzogliche Kreisamt Offenbach.
In Vertretung:
Fuhr.

Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die Nr. 1 des „Offenbacher Lokalanzeigers", Anzeige- und Lokalausgabe des „Offenbacher Sonntagsblatts" (Verlag von Karl Ulrich in Offenbach) verboten und zugleich das fernere Erscheinen des gedachten Blattes untersagt worden.

Offenbach, den 3. August 1886.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
J. E.: Fuhr, Amtmann.

Nr. 402 **Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf** in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester 1886/87 beginnt am 15. Oktober d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Direktor Prof. Dr. Dünkelberg. Betriebslehre 2. Theil: Derselbe. Kulturtechnik: Derselbe. Kulturtechnisches Konservatorium und Seminar: Derselbe. Spezieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner. Rindviehzucht: Derselbe. Demonstrationen am Rinde: Derselbe. Schafzucht und Wollkunde: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreisch. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe. Forstbenutzung: Forstmeister Sprengel. Forsteinrichtung: Derselbe. Obstbau: Garten-Inspektor Herrmann. Landesverschönerung: Derselbe. Anorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Praktikum: Derselbe. Agrikulturchemie: Prof. Dr. Kreusler. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Bertkau. Allgemeine Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Prof. Dr. Finkler. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. Mineralogie: Prof. Dr. Lasparres. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Giesler. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Elemente der Mechanik und Hydraulik mit Uebungen: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Huppertz. Wege- und Wasserbau: Derselbe. Baumaterialienkunde und Baukonstruktionslehre: Derselbe. Uebungen im Entwerfen von kulturtechnischen Anlagen: Derselbe. Praktische Geometrie: Dozent Koll. Landesvermessung: Derselbe. Geodätische Zeichnen-, Rechnen- oder Meßübungen: Derselbe. Geodätische Uebungen: Derselbe. Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate: Derselbe. Analytische Geometrie und Analysis: Dr. Veltmann. Elementar-Mathematik: Derselbe. Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath Prof. Dr. Nasse. Landwirthschaftsrecht: Gerichts-Assessor Dr. Schumacher. Fischzucht: Prof. Dr. Freth. von la Valette St. George. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Pferdezucht, Geburtshülfe und Hufbeschlag: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Uni-

Digitized by Google

versität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete kulturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Kursus sind nunmehr definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Kulturtechniker ihre Diplomexamen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im August 1886.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Dünkelberg.

Nr. 403 Personal-Chronik.

Definitiv angestellt sind: Die seither provisorisch fungirende Lehrerin Luise Worst bei der katholischen Elementar-Schule zu Soetenich, Kreis Schleiden.

Der seither provisorisch fungirende Lehrer Anton Thieles bei der Knaben-Frei-Schule von St. Adalbert hierselbst.

Die seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Schieffer bei der katholischen Elementar-Schule zu Tüddern, Kreis Heinsberg.

Angestellt sind: der Postpraktikant Lindow als Postsekretär beim Postamte in Aachen 1, und die Postassistenten Teppe und Winninger als solche beim Postamte in Aachen 1 bezw. in Aachen 2.

Versetzt sind: der Ober-Telegraphensekretär Lischke von Aachen nach Dresden, der Telegraphensekretär Schmidt von Leipzig nach Aachen behufs Uebernahme einer Ober-Telegraphensekretärstelle beim hiesigen Telegraphenamte.

Gestorben ist: der Postsekretär Picott in Düren (Rheinland).

Druck von A. A. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/3.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 34. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 26. August **1886.**

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 404 Verordnung

betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz. Vom 23. Juli 1886.

Wir **Wilhelm,**

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.) und des Vertrages zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1885 (Reichs-Gesetzbl. von 1886 S. 192 ff.) für die Rheinprovinz nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

Zu §. 22 Ziffer 1 des Gesetzes.

§. 1. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Die Fischerei auf Fischlaich ist verboten;
2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

	cm
Stör (Acipenser sturio L.)	100
Lachs (Salm) (Salmo salar L.)	50
Große Maräne (Madue-Maräne) (Coregonus maraena Bloch)	40
Sandart (Zander) (Lucioperca sandra Cuv.)	35
Rapfen (Raapfen, Raapf, Schied) (Aspius rapax Ag.)	
Aal (Anguilla vulgaris Flemming)	
Barbe (Bigge) (Barbus fluviatilis Ag.)	
Blei (Brachsen, Brasse) (Abramis brama L.)	
Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump) (Salmo trutta L.)	28
Maifisch (Alse) (Clupea alosa L.)	
Finte (Clupea finta Cuv.)	
Karpfen (Cyprinus carpio L.)	
Hecht (Esox lucius L.)	
Schnepel (Schnäpel, Nordseeschnepel, echter Schnepel) (Coregonus oxyrhynchus L.) und Ostseeschnepel (Coregonus lavaretus L.)	
Schlei (Schleihe, Liebe) (Tinca vulgaris Cuv.)	20
Aland (Nerfling, Seekarpfen) (Leuciscus idus L.)	
Döbel (Aitel, Dickkopf, Minne, Möne) (Leuciscus cephalus L.)	
Forelle (Salmo fario L.)	20
Nase (Makrele, Nebfisch, Mundfisch) (Chondrostoma nasus L.)	
Asch (Aesche,) (Thymallus vulgaris Nilsson)	
Karausche (Carassius vulgaris Nordmann)	
Kleine Maräne (Coregonus albula L.)	
Rothfeder (Leuciscus erythrophthalmus L.)	15
Barsch (Perca fluviatilis L.)	
Plötze (Rothauge) (Leuciscus rutilus L.)	
Flunder (Struffbutt) (Pleuronectes flesus L.)	
Krebs (gemeiner Flußkrebs und Edelkrebs) (Astacus fluviatilis Rondelet und Astacus fluviatilis Var. nobilis Schrank)	10

von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen.

Der Regierungspräsident kann für diejenigen Gewässer, in welchen Steinkrebse (Astacus fluviatilis Var. torrentium Schrank) vorherrschend vorkommen, den Fang derselben mit 8 Zentimeter Länge, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, gestatten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, das Mindestmaaß für Lachsforelle auf 50 Centimeter und für Fluß- und Edelkrebs auf 12 Centimeter zu erhöhen, auch für die oben nicht genannten Plattfischarten und die Dorscharten Mindestmaaße vorzuschreiben.

3. Fischlaich, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maaß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.
4. Im Interesse der Fischzucht, wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche kann die Aufsichtsbehörde (§. 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maaße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§. 2. Vorbehaltlich der im §. 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden §. 1 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischlaich und Fische der im §. 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst

Digitized by Google

angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Auch dürfen untermaaßige, aus nicht geschlossenen Gewässern herstammende Fische weder zum Thrankochen, noch zur Fütterung des Viehes, noch zum Düngen, oder zu anderen wirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken verbraucht, oder vernichtet, oder unbrauchbar gemacht werden.

Aus überwiegenden wirthschaftlichen Gründen kann der Regierungspräsident jedoch zeitweilig und für bestimmte Gewässerstrecken Ausnahmen von letzterem Verbote zulassen.

§. 3. Für den Betrieb der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern treten nachfolgende Beschränkungen ein:

Zu §. 22 Nr. 2 des Gesetzes und Artikel IV des Vertrages.

1. der Betrieb der Fischerei von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr ist verboten (wöchentliche Schonzeit);
2. in den nachbenannten Gewässern:
   a. dem Rhein,
   b. den linksseitigen Zuflüssen des Rheins von Bonn abwärts, namentlich der Erft,
   c. den rechtsseitigen Zuflüssen des Rheins unterhalb der Ruhr, namentlich der Emscher und der Lippe,
   d. der Issel,
   e. der Mosel,
   f. der Blies und deren Zuflüssen,
   g. der Saar,
   h. den linksseitigen Zuflüssen der Saar von Saarbrücken bis zur Nied einschließlich,
   i. der Lahn,
   k. allen Gewässern, nördlich von der Linie Aachen, Eschweiler, Düren, Euskirchen, Mechlem und westlich vom Rhein bis zur Niederländischen Grenze, namentlich der Roer, Inde, Wurm, Schwalm und Niers,

   findet während der Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni einschließlich eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrsschonzeit) statt, derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag Morgen sechs Uhr beginnend, betrieben werden darf.

   Nach Herstellung ausreichender Schonreviere kann der Regierungspräsident den Betrieb der Fischerei an weiteren zwei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, im Anschluß an die in vorstehendem Absatz freigegebenen Tage, gestatten;
3. in allen übrigen, vorstehend unter 2 nicht aufgeführten Gewässern ist der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. Oktober bis 14. Dezember einschließlich verboten (Winterschonzeit); der Regierungspräsident ist jedoch ermächtigt, den Fang von Lachsen und Forellen zu gestatten, wenn die Benutzung der Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Fische zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist;

Artikel III Nr. 2 des Vertrages und Nr. 1 des Schlußprotokolls dazu.

4. im Rheinstrom und allen Nebenflüssen desselben ist jede Lachsfischerei mit Zegensbetrieb während der Zeit vom 27. August bis zum 26. Oktober einschließlich verboten.

   Auf die verlassenen Nebenarme des Rheins, sofern sie nicht von beiden Seiten mit dem Hauptstrome derartig in Verbindung stehen, daß die Wanderfische jederzeit frei hindurch ziehen können, findet letzteres Verbot keine Anwendung.

§. 4. Für die Dauer der in §. 3 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten kann der Regierungspräsident ausnahmsweise nachfolgende Fischereibetriebe zulassen:

1. der Fang solcher Fische, welche in größeren Zügen plötzlich zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen, wie namentlich Neunauge, Stör und Stint, kann mit solchen Geräthen, die nur zum Fang dieser Fischarten bestimmt und geeignet sind, gestattet werden. Dieselbe Ausnahme kann auch für den Maifischfang zugelassen werden, jedoch darf derselbe im Stromgebiete des Rheins während der in §. 3 Nr. 1 bezeichneten wöchentlichen Schonzeit nicht gestattet werden;
2. den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, kann gestattet werden, die ausgelegten Gezenge auszunehmen und wieder auszulegen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind. Dieselbe Ausnahme kann auch für die nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen und Geräthe obengenannter Art gewährt werden;
3. das Angeln mit der Ruthe kann zugelassen werden;
4. im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche, oder für Zwecke der künstlichen Fischzucht, oder endlich zum Schutze der anderen Fische gegen Raubfische kann, soweit erforderlich, unter geeigneten Kontrolmaßregeln der Fang einzelner, oben nicht genannter Fischarten ausnahmsweise gestattet werden.

   Bei jeder Gestattung des Fischfang während der Schonzeiten ist indeß die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes dies erfordern, kann der Fischereibetrieb während der im §. 3 Nr. 2 bezeichneten Frühjahrsschonzeit im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich untersagt oder über das vorstehend angegebene Maaß eingeschränkt, namentlich der Fang einzelner Fischarten, oder der Gebrauch bestimmter Fangmittel für die Dauer der Schonzeit ganz verboten werden.

§. 5. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist befugt:

1. für einzelne der oben im §. 3 Nr. 2 aufgeführten Gewässer, sobald dieselben für den Aufstieg der Wanderfische erschlossen werden, die im §. 3 Nr. 3 bezeichnete Winterschonzeit einzuführen;
2. für Gewässer, welche auf ihrem Lauf außerpreußisches Gebiet berühren, die im §. 3 bezeichnete Jahresschonzeit im Einvernehmen mit der betreffenden Nachbarregierung zu regeln und
3. für Gewässer, welche mehreren Provinzen oder Regierungsbezirken angehören, die im §. 3 bezeichnete Jahresschonzeit einheitlich zu regeln.

Diejenige Stelle der Gewässer, von welcher an aufwärts die Winterschonzeit (§. 3 Nr. 3) beginnt, soll, soweit erforderlich, durch örtliche von der Staatsregierung herzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

§. 6. Während der Dauer der in dem §. 3 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§. 28 des Gesetzes).

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es zuläßt, kann der Regierungspräsident Ausnahmen von der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung zulassen (Art. III des Gesetzes vom 30. März 1880).

§. 7. Die §§. 3 bis 5 einschließlich finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Zu §. 22 Ziffer 3 des Gesetzes.

§. 8. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1. die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder, oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel u. s. w.) (§. 21 des Gesetzes);
2. die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.

   Der Gebrauch von Angeln ist gestattet. Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Aalharken) kann zum Zwecke des Aalfangs von dem Regierungspräsidenten in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;
3. das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

§. 9. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§. 46 des Gesetzes) dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfangs weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§. 10. Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

Zu §. 22 Ziffer 4 des Gesetzes.

§. 11. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen keine Fanggeräthe (Netze, Geflechte 2c.) jeder Art und Benennung angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Zentimeter haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile und Abtheilungen der Fanggeräthe; bei Netzen mit sogenannten Kehlen findet jedoch das Mindestmaaß auf die Kehle keine Anwendung.

Artikel II des Vertrages.

Im Stromgebiete des Rheins dürfen Treibnetze beim Fischfange nur angewendet werden, wenn sie zwischen Ober- und Unter-Simm (Ober- und Unter-Leine) nicht über 2,5 Meter breit sind. Einwandige Netze, welche nur zum Fange von Stör bestimmt und geeignet sind, sind jedoch dieser Beschränkung nicht unterworfen.

Bei Fanggeräthen, welche ausschließlich zum Fange von Aal und Neunauge bestimmt und geeignet sind, wird von einer Kontrole der Weite der Oeffnungen oder Maschen abgesehen. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Fanggeräthe und den Fang bestimmter Fischarten, namentlich Stichling, Stint, Ueckelei (Alve), zuzulassen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes, oder einer werthvollen Fischart dies erfordern, kann im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken die Anwendung bestimmter schädlicher Fanggeräthe ganz ausgeschlossen, oder in einer über die obigen Vor-

Digitized by Google

schriften hinausgehenden Art und Weise eingeschränkt werden.

Zu § 22 Ziffer 4 des Gesetzes und Artikel I des Vertrages.

§. 12. Beim Fischfange dürfen fließende Gewässer weder mittelst ständiger Vorrichtungen noch mittelst am Ufer oder im Flußbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrnetze) auf mehr als auf die halbe Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande, in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Wanderfische versperrt werden.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Artikel II Absatz 2 des Vertrages.

Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Treibnetzfischerei mit mehreren Netzen muß der Abstand der Netze von einander mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes betragen.

Zu §. 22 Ziffer 5 des Gesetzes.

§. 13. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren, sowie der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§. 14. Die mit Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten haben bei Ausübung ihres Amtes die vorgeschriebene Uniform oder ein ihr Amt bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust zu tragen. Die von Gemeinden, Genossenschaften oder Privatpersonen bestellten Fischereiaufseher haben bei Ausübung des Dienstes ein vom Regierungspräsidenten festzusetzendes Abzeichen zu tragen.

Wer von einem Aufsichtsbeamten oder Aufseher angerufen wird, hat dem Rufe Folge zu geben und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist.

§. 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§. 49 ff.) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§. 16. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Beschränkung des Fischereibetriebes, über verbotene Fangmittel und über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

Artikel VI des Vertrages.

Insbesondere ist der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten befugt, die den Lachs- und Maifischfang einschränkenden Bestimmungen dieser Verordnung für die Strecke der Mosel von ihrem Austritt aus Elsaß-Lothringen bis Trier und für alle diejenigen linksseitigen Nebenflüsse der Mosel, welche in ihrem Laufe Preußisches und Luxemburgisches Gebiet berühren, so lange außer Kraft zu setzen, als in Luxemburg noch nicht die gleichartigen, dem Vertrage zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1885 entsprechenden Vorschriften eingeführt sind.

§. 17. Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1886 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz, vom 2. November 1877 (Gesetz-Samml. S. 269 ff.) außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 23. Juli 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

Lucius.

Nr. 405 **Statut**

der Fischereigenossenschaft für den Perlenbach, im Kreise Montjoie.

Wir **Wilhelm**,

von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund der §§. 9 und 10 des Fischereigesetzes für den Preußischen Staat vom 30. Mai 1874, nach Anhörung der Betheiligten und mit Zustimmung der Kreisversammlung des Kreises Montjoie, was folgt:

§. 1. Diejenigen Grundbesitzer, welche in dem Perlenbache oberhalb des Gemeindebezirks der Stadt Montjoie und in den Nebengewässern dieser Flußstrecke, und zwar aufwärts soweit als genannte Gewässer den Kreis Montjoie durchfließen, zur Fischerei berechtigt sind, werden zu einer Genossenschaft behufs geregelter Aufsichtsführung und gemeinschaftlicher Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes, sowie behufs gemeinschaftlicher Bewirthschaftung und Benutzung der erwähnten Fischwasser hierdurch vereinigt.

Die Namen der Fischereiberechtigten, sowie der Umfang ihrer Berechtigung sind in dem vom Bürgermeister zu Höfen im Monat September 1885 berichtigten Kataster nachgewiesen.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Fischereigenossenschaft für den Perlenbach“ und hat ihren Sitz in Höfen.

§. 3. Stirbt ein Mitglied der Genossenschaft oder veräußert es seine Fischereigerechtigkeit, so geht die Mitgliedschaft ohne Weiteres auf den neuen Erwerber der Berechtigung über.

Digitized by Google

§. 4. Eine Erweiterung des Genossenschaftsbezirks (§. 1) durch Aufnahme neuer Mitglieder außerhalb desselben, oder umgekehrt, eine Einschränkung des Bezirks durch Austritt von Mitgliedern bedarf der Beschlußfassung der General-Versammlung und der Genehmigung des Ober-Präsidenten.

§. 5. Die Genossenschaft wählt aus der Zahl der Genossen einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Vorstand.

Je nach 3 Jahren tritt die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus; das erste Mal nach dem Looſe, später nach Maßgabe der Dienstzeit innerhalb der letzten Wahlperiode.

Das Ergebniß der Wahl, sowie jede Aenderung hat der Vorsteher beziehungsweise sein Vertreter der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, auch in den Publikationsorganen (§. 19) bekannt zu machen.

Ist die Stelle eines Vorstandsmitgliedes im Laufe seiner Dienstzeit erledigt, so wird für den Rest der letzteren in der nächsten General-Versammlung ein Ersatzmann gewählt. Inzwischen ist der Vorsteher beziehungsweise sein Stellvertreter befugt, einen Genossen mit Wahrnehmung der Geschäfte zu betrauen.

Jedesmal bei der periodischen Neubildung des Vorstandes wird durch Wahl der General-Versammlung ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden (Vorsteher) und eins zu dessen Stellvertreter bestimmt.

Bei Erledigung eines dieser beiden Aemter innerhalb der Wahlperiode wird, vorbehaltlich der Wiederbesetzung desselben in der nächsten General-Versammlung, für die Zwischenzeit im Schooße des Vorstandes ein neuer Stellvertreter gewählt.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn auf rechtzeitig vorausgegangene Einladung sämmtlicher Mitglieder wenigstens drei Mitglieder, einschließlich des Vorstehers oder dessen Stellvertreters, anwesend sind. Die Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 6. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für Dienstverrichtungen außerhalb ihres Wohnortes eine von der General-Versammlung zu bestimmende Vergütung für Zehrung und Reisekosten, welche auch in der Form eines Pauschquantums gewährt werden kann.

§. 7. Das über die Verhandlungen des Vorstandes aufzunehmende Protokoll ist von dem Vorsitzenden und einem zweiten Mitgliede des Vorstandes zu unterzeichnen.

§. 8. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft in allen ihren Angelegenheiten.

Zur Zeichnung im Namen der Genossenschaft ist der Vorsteher oder im Falle der Behinderung desselben der Stellvertreter ermächtigt.

Zu Zahlungsanweisungen ist die Unterschrift eines zweiten Mitgliedes des Vorstandes erforderlich.

§. 9. Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Vorstandsmitgliede anzunehmen.

Zur Ablehnung oder zur Niederlegung eines solchen Amtes berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit,
2. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes,
3. das Alter von 64 Jahren,
4. die Wahrnehmung des Amts als Vorstandsmitglied während der letzten 3 Jahre,
5. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der General-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Die Ablehnung der Wahl oder die Niederlegung des Amtes ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht den Verlust des Stimmenrechts auf längstens drei Jahre nach Beschluß der General-Versammlung nach sich.

§. 10. Wählbar zum Vorstandsmitgliede ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Statt eines Genossen mit juristischer Persönlichkeit oder beschränkter Handlungsfähigkeit ist der gesetzliche Vertreter oder ein Beamter desselben wählbar. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Durch Beschluß der General-Versammlung kann das Wahlverfahren näher geregelt werden, im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

Die erste General-Versammlung beruft und leitet der Bürgermeister; die folgenden der Genossenschafts-Vorsteher.

§. 11. Der General-Versammlung ist vorbehalten:

1. die Abnahme der in jeder ordentlichen General-Versammlung zu legenden Rechnung;
2. die Wahl des Vorstandes und der etwaigen Rechnungsrevisoren, sowie die Festsetzung der den Gewählten zu leistenden Vergütung, (vergl. auch §. 6);
3. die Beschlußfassung über Veränderungen im Umfange des Genossenschaftsgebiets, (§. 4);
4. die Beschlußfassung über die gegen die Geschäftsführung des Vorstandes erhobenen Beschwerden;
5. die Beschlußfassung über die Ausschreibung von Beiträgen der Mitglieder;
6. die Feststellung des Voranschlages der jährlichen Einnahmen und Ausgaben;
7. die Beschlußfassung über die Nutzung der Fischerei nach näherer Bestimmung des §. 16;
8. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
9. die Beschlußfassung über Aenderung des Statuts, sowie über die Auflösung der Genossenschaft;

Digitized by Google

10. die Entscheidung über die Gebührenfreiheit oder die Höhe der Gebühren für Beglaubigung der Fischerei-Erlaubniß-Scheine (§. 15 des Fischereigesetzes);
11. die Anordnung von Genossenschafts-Aemtern, soweit die Statuten keine Bestimmung treffen und Festsetzung der Vergütung.

§. 12. Das über die Beschlüsse der General-Versammlung aufzunehmende und mindestens von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnende Protokoll ist der Aufsichtsbehörde binnen 14 Tagen nach dem Termine von dem Vorstande in beglaubigter Abschrift einzureichen.

§. 13. Die General-Versammlung ist eine ordentliche oder außerordentliche. Die erstere findet nach erfolgter Begründung der Genossenschaft und erstmaliger Wahl des Vorstandes alle drei Jahre statt. Eine außerordentliche General-Versammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand es für zweckmäßig hält oder ein Drittel der Genossen es unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragt oder die Aufsichtsbehörde es verlangt.

Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt durch ein Ausschreiben in den für die Veröffentlichung der Genossenschaft bestimmten Blättern (§. 19) und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, welchen das Genossenschaftsgebiet angehört.

Die Gegenstände der Verhandlung außer Rechnungslage, Etatsfestsetzung und Wahlen in den Vorstand, in die Rechnungs-Revisions-Kommission und in das Schiedsgericht, sind anzugeben.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens sieben Tagen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit (außer dem Falle der Wahl §. 10) entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsteher führt den Vorsitz. Die General-Versammlung kann auch direkt von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden; in diesem Falle führt der von der letzteren ernannte Kommissar den Vorsitz.

Die Ladung zu den General-Versammlungen erfolgt unter der Verwarnung, daß die Entbliebenen oder nicht ordnungsmäßig Vertretenen als demjenigen zustimmend angesehen werden, was die Mehrheit der Erschienenen beschließen werde.

§. 14. Steht eine Fischereiberechtigung mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben dieselben beim Vorstande denjenigen unter ihnen schriftlich zu bezeichnen, welchem sie für die Stimmführung in der General-Versammlung zugeschrieben werden soll.

Für juristische Personen, Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und Bevormundete werden ihre gesetzlichen Vertreter zugelassen.

Das Stimmrecht einer Ehefrau wird durch den Ehemann ausgeübt.

Jeder Stimmberechtigte kann sich in Verhinderungsfällen durch eine andere unbescholtene Person auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jeder Bevollmächtigte kann jedoch nur einen Abwesenden vertreten.

§. 15. In der ersten General-Versammlung wird nach Köpfen abgestimmt. Später richtet sich der Umfang des Stimmrechts nach dem durch Schätzung festzustellenden Kapitalwerthe der Fischereiberechtigungen. Nach Zusammenrechnung der in einer Hand befindlichen Fischereiberechtigungen wird für je zehn Mark Kapitalwerth, voll oder auch nur angefangen, eine Stimme gewährt. Indessen darf kein Genosse mehr als ein Einzehntel aller Stimmen in sich vereinigen.

Es wird ein Kataster entworfen, welches den Kapitalwerth der einzelnen Berechtigungen ersehen läßt.

Die Abschätzung erfolgt durch zwei vom Genossenschaftsvorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag gibt.

Das Kataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen.

Die Auslegung ist vorher in den Gemeinden, welchen das Genossenschaftsgebiet angehört, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, sowie durch die Genossenschaftsblätter (§. 19) zu verkünden. Abänderungsanträge müssen innerhalb der vierwöchigen Auslegungsfrist schriftlich bei dem Genossenschafts-Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Genossenschafts-Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die letztere entscheidet über die Anträge, soweit erforderlich nach Anhörung anderer, von ihr zu erwählenden Sachverständigen.

Die Kosten der Abschätzung und der Aufstellung des Katasters werden von der Genossenschaft getragen. Im Falle einer für unbegründet erachteten Reklamation hat die Aufsichtsbehörde die Kosten des Reklamationsverfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 16. Die Genossen begeben sich jeder eigenen Ausübung der Fischerei im Genossenschaftsgebiete.

Als Regel gilt die öffentliche Verpachtung der Fischerei auf Meistgebot. Der Vorstand ist jedoch mit Zustimmung der General-Versammlung befugt, die Fischerei durch besonders angestellte Fischer zu nutzen oder dieselbe vorübergehend ruhen zu lassen. Dasselbe gilt von der Verpachtung unter der Hand.

Der Vorstand ist befugt, das Fischereigebiet zum Zwecke der Verpachtung in Abtheilungen zu zerlegen,

sofern die General-Versammlung darüber Nichts bestimmt hat. Die Feststellung der Pachtbedingungen liegt dem Vorstande ob, doch darf die Genossenschaft ohne Genehmigung der General-Versammlung nicht auf mehr als neun Jahre gebunden werden.

In Ermangelung einer gegentheiligen Bestimmung der General-Versammlung darf der Vorstand sich die Auswahl unter den Bietern vorbehalten.

Er hat insonderheit darauf Rücksicht zu nehmen, daß dem Pächter eine wirthschaftliche Nutzung der Fischerei zur Pflicht gemacht und nach Bedarf die Einsetzung geeigneter Fischbrut, sowie die Einrichtung von Laichschonrevieren auferlegt wird.

§. 17. Der Ertrag der Fischerei ist nach Abzug der Genossenschaftsausgaben unter die Genossen nach Maßgabe des abgeschätzten Kapitalwerthes ihrer Berechtigungen zu vertheilen.

Als zur Erhebung berechtigt werden — vorbehaltlich des im einzelnen Falle zu erbringenden Nachweises über eine hiervon abweichende Berechtigung — die im Genossenschaftskataster aufgeführten Personen angesehen.

Die Berichtigung des Katasters im Falle einer Besitzänderung ist von dem neuen Erwerber bei dem Vorsteher in Antrag zu bringen.

§. 18. Wird die Leistung von Genossenschaftsbeiträgen seitens der General-Versammlung beschlossen, so hat der Vorstand dieselben unter Berücksichtigung des im §. 17 für die Vertheilung der Einnahmen bestimmten Maßstabes auszuschreiben.

§ 19. Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in die als amtliches Kreisblatt des Kreises Montjoie dienende Zeitung eingerückt. Die General-Versammlung kann wegen Benutzung sonstiger Zeitungen Bestimmung treffen, bis dahin sind die in Montjoie erscheinenden sämmtlich zu berücksichtigen.

§. 20. Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorstande untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 14 Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzulegen.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, welche nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung auf drei Jahre gewählt werden. Den Vorsitzenden ernennt die Aufsichtsbehörde aus der Zahl der Mitglieder. Wählbar ist Jeder, welcher an seinem Wohnorte zu den Gemeindeämtern wählbar ist.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit und wird von dem Vorsitzenden zusammenberufen. Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern, oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 21. Für die Kennzeichnung der ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischergezeuge (§. 19 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874) gelten für das genossenschaftliche Revier diejenigen Vorschriften, welche für den Regierungsbezirk Aachen für die nicht genossenschaftlichen Reviere erlassen worden sind, beziehungsweise die an Stelle derselben etwa tretenden anderweiten Vorschriften.

§. 22. Die Genossenschaft ist der Aufsicht des Staates unterworfen.

Diese Aufsicht wird in erster Instanz von dem Landrath des Kreises Montjoie, in zweiter und letzter Instanz von der Regierung zu Aachen ausgeübt.

Beschwerden gegen Verfügungen oder Entscheidungen erster Instanz können nur innerhalb einer präklusivischen Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung oder Zustellung der betreffenden Verfügung an gerechnet, erhoben werden.

§. 23. Abänderungen dieses Statuts und die Auflösung der Genossenschaft können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 21. Juli 1886.

gez. **Wilhelm.**

(L. S.) gez. Lucius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 406 Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbste 1886 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Donnerstag den 18. November d. Js. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der in §. 4

Digitized by Google

des Prüfungsreglements vom 21. August 1875 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 12. August 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. A.: Backhausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 24. August 1886.

Nr. 407 Im Reichspostamt ist die Uebersichtskarte der überseeischen Post-Dampfschiffslinien im Weltpostverkehr, unter Berücksichtigung der neuen Deutschen Post-Dampferlinien nach Asien und Australien, in einer neuen Auflage bearbeitet worden, welche ein Bild des gegenwärtigen Umfanges des Weltpostvereins und der Postverbindungen nach den außereuropäischen Deutschen Konsulatsorten liefert.

Der Karte ist ein Verzeichniß der in Betracht kommenden Post-Dampfschiffslinien unter Angabe der den Betrieb wahrnehmenden Schifffahrtsgesellschaften, der Anlegehäfen, der Entfernungen in Seemeilen von Hafen zu Hafen und der planmäßigen Ueberfahrtsdauer beigegeben. Die Dampferlinien sind je nach der Nationalität der Schiffe mit verschiedenartigen Zeichen angegeben, und zwar diejenigen der Deutschen Reichs-Postdampfer roth, die der fremden Schiffe schwarz.

Die Karte kann durch Vermittelung der Postanstalten des Reichs-Postgebiets von dem Kursbureau des Reichspostamts, sowie im Wege des Buchhandels von der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz Nr. 3, zum Preise von 1 M. für das Exemplar bezogen werden.

Berlin W., 18. August 1886.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.

v. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 408 Auf Grund eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 28. Juli cr. III 8750 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Hauptamtsbezirk Emmerich auch Ochsen der Transportkontrole im Grenzbezirk gemäß §§ 119 ff. des Vereins-Zoll-Gesetzes unterworfen sind.

Köln, den 6. August 1886.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Geheimer Ober-Finanzrath, Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 409 In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 22. Juli 1882 — Amtsblatt Stück 31, Seite 216 — bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß, um den praktischen Werth der amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der Fabrik-Aufsichtsbeamten für weitere Kreise zu erhöhen, für das Jahr 1885 der Versuch gemacht worden ist, die Wiedergabe der einzelnen Berichte durch einen den wesentlichen Inhalt derselben zusammenfassenden Gesammtbericht zu ersetzen und in diesem Gesammtberichte die die einzelnen Gegenstände betreffenden Mittheilungen im Zusammenhange zu behandeln. Hierdurch ist der Umfang der amtlichen Mittheilungen für 1885 und der Preis des Werks, welches wie bisher in dem Verlage der Buchhandlung Fr. Kortkampf in Berlin W., Lützowstraße Nr. 61, erscheinen wird, erheblich geringer geworden und beträgt letzterer für die bis zum Erscheinen der amtlichen Mittheilungen von Behörden oder Korporationen direkt bei der Buchhandlung bestellten Exemplare des Jahrgangs 1885

4 M für ein geheftetes und
5 M für ein gebundenes Exemplar.

Aachen, den 17. August 1886.

Nr. 410 Der dem Mathias Müller zu Körrenzig pro 1886 ertheilte Wandergewerbeschein, ausgefertigt am 4. Dezember 1885 unter Nr. 1366 zu 18 M und berechtigend zum Handel mit Korbwaren, Holzschuhen, Steingut ꝛc., ist dem p. Müller angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für unqültig und fordern die Polizei-Behörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 21. August 1886.

Nr. 411 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 12. d. Mts. unter Vorbehalt des Widerrufs den Beigeordneten Joseph Müller in Sötenich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Bürgermeisterei Kelbenich umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des aus dem Amte geschiedenen Beigeordneten Karl Jakob Müller zum stellvertretenden Standesbeamten des genannten Bezirks widerrufen.

Aachen, den 21. August 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Nr. 412 Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift:

„Sozialdemokratische Bibliothek. VIII. Der todte Schulze gegen den lebenden Lassalle. Aus dem Berliner „Sozialdemokrat" 1868. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung 1886"

auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichs-Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 11. August 1886.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Gumprecht.

Digitized by Google

Nr. 413 Den Herren Amtsanwälten bringe ich hierdurch meine Zirkular-Verfügung vom 13. Januar d. J., betreffend das Verfahren bei Ueberweisung an die Landespolizeibehörde, in Erinnerung und spreche die Erwartung strenger Beachtung der gegebenen Vorschriften aus.

Aachen, den 16. August 1886.

Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 414 Das Winter-Semester 1886/87 beginnt am Freitag, den 15. Oktober cr., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster, den 20. August 1886.

Der z. Rektor der Königlichen Akademie.

Nr. 415 Personal-Chronik.

Definitiv angestellt ist: Die seither provisorisch fungirende Lehrerin Johanna de Gallois bei der katholischen Elementar-Schule zu Düren, Kreis Düren.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 2. September **1886.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

№. 416 Das 31. Stück enthält unter Nr. 9155: Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 26. Juli 1886. Unter Nr. 9156. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Göttingen. Vom 18. August 1886.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr 417 Das 28. und 29. Stück enthält unter Nr. 1682. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Sultan von Zanzibar. Vom 20. December 1885. Unter Nr. 1683. Bekanntmachung, betreffend die Ermäßigung des in dem Handelsvertrage mit Zanzibar erwähnten, in Zanzibar vom Tabak zu erhebenden Zolles. Vom 11. August 1886. Unter Nr. 1684. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung des Zinsfußes für die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 30. März 1885 aufzunehmende Reichsanleihe. Vom 4. Juni 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 418 Durch die Anweisung vom 19. Juli 1884, betreffend das Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, ist den Behörden unter Nr. 43 empfohlen, die Genehmigung nur unter dem Vorbehalte zu ertheilen, daß die bei der Konzessionirung gestellten Bedingungen abgeändert oder ergänzt werden können, falls sich ein Bedürfniß dazu ergeben sollte. In Abänderung dieser Vorschrift wird hierdurch bestimmt, daß ein Vorbehalt der beregten Art nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen in den Bescheid aufzunehmen ist, in denen eine gewerbliche Anlage Gefahren für die Nachbaren in besonderem Maße mit sich bringt und die konzessionirende Behörde beim Mangel ausreichender Erfahrung eine Sicherheit darüber nicht sofort gewinnen kann, ob die zunächst vorgeschriebenen Bedingungen ausreichend sein werden, um auch nur den zur Zeit der Konzessionirung schon vorhandenen Adjazenten hinlänglichen Schutz gegen erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen zu gewähren. In derartigen Ausnahmefällen ist aber der Unternehmer auf den beabsichtigten Vorbehalt und dessen mögliche, den Fortbetrieb seiner Anlage vielleicht in Frage stellende Folgen im Voraus und in aktenmäßig nachweisbarer Form aufmerksam zu machen.

Berlin, den 8. August 1886.

Der Minister des Innern. In V.: Herfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Wendt.

Nr. 10466. H. M.

II. 9692. M. d. J.

Resolut.

Nr. 419 In Gemäßheit der Vorschrift im §. 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten Kommunalabgaben (Ges. S. S. 327) mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das Jahr 1886 zum Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etats pro 1. April 1886/7:

.....

13.) in der Rheinprovinz 73,1 Prozent des Grundsteuer-Reinertrags beträgt.

Berlin, den 18. Mai 1886.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Lucius.

Nr. 420 Vom 1. September ab können nach Buenos-Aires Zahlungen bis zum Betrage von 100 Pesos Gold im Wege der Postanweisung durch die deutschen Postanstalten vermittelt werden.

Auf den Postanweisungen, zu deren Ausstellung Formulare der für den internationalen Postanweisungsverkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden sind, ist der dem Empfänger zu zahlende Betrag vom Absender in Pesos und Centavos (Goldgeld, oro sellado) anzugeben; die Umrechnung auf den hierfür in der Markwährung einzuzahlenden Betrag wird durch die Aufgabe-Postanstalt bewirkt.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig. Der Abschnitt kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art

Digitized by Google

benutzt werden. Ueber die sonstigen Versendungs-Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., den 26. August 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 421 Um die Angehörigen der Zöglinge der Lehrer-Seminare und Königlichen Präparanden-Anstalten in den Stand zu setzen, die Unterhaltungskosten für die Schüler ihren Verhältnissen und dem Bedürfniß entsprechend zu berechnen und abzumessen, bringen wir folgende Zusammenstellung der für die Zöglinge in den einzelnen Seminaren aufzuwendenden Kosten, sowie den Durchschnittssatz der zur Verfügung stehenden Unterstützungen aus Staatsfonds im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 30. Juli 1884, S. C. 3215 zu allgemeiner Kenntniß.

I Regierungs-Bezirk Aachen.

1. In dem Seminar zu Kornelimünster (Internat) beträgt der zu zahlende Verpflegungssatz für den Tag 1,02 M.; die Erhebung des Verpflegungsgeldes geschieht dreimal im Jahr und zwar am 20. Dezember, am Donnerstag vor Palmsonntag und Anfangs August jeden Jahres.

Für Lehr- und Lernmittel sind beim Eintritt 60 M., in jedem folgenden Jahre 25 bis 30 M. aufzuwenden.

Der Durchschnittssatz der von der Anstalt gewährten Unterstützungen beträgt 90 M. für Kopf und Jahr.

2. In dem Seminar-Externat zu Linnich beträgt der von den Zöglingen zu zahlende Pensionspreis (für Kost und Wohnung) 39 bis 45 M. für den Monat.

Die Aufwendungen für Lehrmittel betragen, wie bei dem Seminar zu Kornelimünster, im Durchschnitt 40 M. jährlich.

An Unterstützungen werden 140 bis 150 M. im Jahr durchschnittlich gewährt.

II. Regierungs-Bezirk Koblenz.

1. In dem Seminar-Internat zu Boppard stellen sich die Ausgaben für den einzelnen Zögling

a. für Kostgeld auf 285 M.
b. für Lehr- und Lernmittel auf 28 M. durchschnittlich im Jahr.

Der Unterstützungssatz für Kopf und Jahr beträgt im Durchschnitt 90 M.

2. In dem Seminar-Externat zu Münstermaifeld beläuft sich der Verpflegungssatz für Kopf und Jahr einschließlich der Aufwendungen für Heizung und Licht auf durchschnittlich 372 M.

Der jährliche Bedarf an Lehr- und Lernmitteln beträgt für den Zögling etwa 50 M.

An Unterstützungen entfallen im Durchschnitt 140 M. auf den Einzelnen jährlich.

3. Im Internat des Seminars zu Neuwied hat der Zögling einen jährlichen Verpflegungssatz von 256 M. zu entrichten; die vollständige Verpflegung des Externats-Zöglings kostet unter Einschluß der Ausgaben für Wohnung, Feuerung und Licht 420 M. jährlich.

Für Lehr- und Lernmittel sind im ersten Jahre 60 M., in jedem folgenden Jahre je 30 M. aufzuwenden.

An Unterstützungen werden durchschnittlich im Internat 90 M., im Externat 160 M. im Jahr gewährt.

4. In der als Externat eingerichteten Königlichen Präparanden-Anstalt zu Simmern berechnen sich die Ausgaben für Verpflegung, Wohnung, Heizung und Licht auf 340 M., für Lehr- und Lernmittel auf 45 M. für Kopf und Jahr.

An Schulgeld hat jeder Zögling 36 M. jährlich zu entrichten, wogegen an Unterstützungen im Jahr durchschnittlich 126 M. bewilligt werden.

III. Regierungsbezirk Köln.

1. In dem Seminar-Internat zu Brühl stellt sich der Verpflegungssatz für Kopf und Jahr auf 270 M. Für Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln sind im ersten Jahre etwa 95 M., im zweiten 43 M. und im dritten 34 M. in Anschlag zu bringen.

An Unterstützungen bleiben nach Abzug der Ausgaben für Arzneien und Bettwäsche 80 M. jährlich für jeden Zögling verfügbar.

2. In dem Seminar-Externat zu Siegburg beträgt der von den Zöglingen für Verpflegung, Wohnung, Licht und Heizung zu zahlende Verpflegungssatz 406 M. jährlich im Durchschnitt. Der Bedarf an Lernmitteln kann mit 60 M. im Jahr von dem Einzelnen bestritten werden.

An Unterstützungen stehen 140 M. für Kopf und Jahr zur Verfügung.

IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. In dem Seminar-Externat zu Elten stellen sich die Aufwendungen für Verpflegung, Wohnung, Licht und Heizung auf 450 M. jährlich. Der Bedarf an Lehr- und Lernmitteln ist auf etwa 40 M. zu veranschlagen.

An Unterstützungen werden im Durchschnitt 140 M. für Kopf und Jahr gewährt.

2. In dem Seminar-Internat zu Kempen beträgt der Verpflegungssatz für den einzelnen Zögling 240 M. jährlich. Für Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sind im ersten Jahre etwa 80 M., im zweiten 50 M. und im dritten 30 M. erforderlich. Zur Bestreitung kleinerer Ausgaben sind noch 30 M. jährlich anzusetzen.

An Unterstützungen werden 90 M. für Kopf und Jahr gewährt.

3. Im Internat des Seminars zu Mettmann belaufen sich im Durchschnitt die Verpflegungskosten auf 284 M., im Externat auf 432 M. für Kopf und Jahr.

Der Bedarf an Lehr- und Lernmitteln stellt sich auf ungefähr 50 M. jährlich.

Der Durchschnittssatz der zur Verfügung stehenden Unterstützungen beträgt beim Internat 90 M., beim Externat 140 M. für Kopf und Jahr.

Bemerkung: Gegenwärtig sind sämmtliche Zöglinge im Internat untergebracht, was voraussichtlich auch im Laufe der nächsten Jahre der Fall sein wird.

4. Im Internate des Seminars zu Mörs wird ein jährlicher Verpflegungssatz von 275 M., im Externat ein solcher von 405 M. durchschnittlich gezahlt. Für Lehr- und Lernmittel sind 70 M. jährlich erforderlich.

An Unterstützungen werden gewährt beim Internat 90 M., beim Externat 140 M. durchschnittlich für Kopf und Jahr.

5. Im Seminar-Externat zu Odenkirchen zahlen die Zöglinge für Verpflegung und Wohnung durchschnittlich 400 M. für Kopf und Jahr. Den Betrag für Lehr- und Lernmittel beläuft sich auf etwa 18 M. jährlich.

An Unterstützungen erhalten die Zöglinge für Kopf und Jahr 140 M. durchschnittlich.

6. Im Seminar-Externat zu Rheydt haben die Zöglinge für Verpflegung und Wohnung 360 M. für Kopf und Jahr zu entrichten. Der Bedarf an Lehr- und Lernmitteln beträgt durchschnittlich im ersten Jahre 75 M., in den beiden folgenden 30 M. jährlich.

An Unterstützungen werden durchschnittlich 140 M. für Kopf und Jahr bewilligt.

7. Im Seminar-Internat zu Xanten stellt sich der Verpflegungssatz auf 300 M. für Kopf und Jahr. Lehr- und Lernmittel kosten jährlich etwa 70 M.

Der den einzelnen Schülerinnen zu gewährende Durchschnittssatz an Unterstützungen beträgt 90 M. jährlich.

V. Regierungs-Bezirk Trier.

1. Im Internat des Seminars zu Ottweiler wird ein Verpflegungssatz von 300 M., im Externat ein solcher von 375 M. für Kopf und Jahr gezahlt. Der jährliche Bedarf an Lehr- und Lernmitteln beläuft sich für einen Zögling der 3. Klasse auf etwa 70 M., der 2. Klasse auf 40 M., der 1. Klasse auf 25 M.

An Unterstützungen werden für Kopf und Jahr den Zöglingen des Internats 90 M., des Externats 150 M. durchschnittlich zugewiesen.

Bemerkung: Gegenwärtig sind sämmtliche Zöglinge im Internat untergebracht, was voraussichtlich auch im Laufe der nächsten Jahre der Fall sein wird.

2. Im Seminar-Externat zu Prüm (errichtet 1885) zahlen die Zöglinge für Verpflegung und Wohnung durchschnittlich 360 M. für Kopf und Jahr. Der Bedarf für Lehr- und Lernmittel ist ist für das erste Jahr auf 56 M. zu veranschlagen.

An Unterstützungen werden 150 M. jährlich für Kopf und Jahr gewährt.

3. Im Externat des Lehrerinnen-Seminars zu Saarburg haben die Schülerinnen einen Verpflegungssatz von 375 M. jährlich mit Einschluß der Entschädigung für Licht und Heizung zu entrichten.

Für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sind für das erste Jahr 80 M., für die beiden folgenden je 20 M. erforderlich.

Der Durchschnittssatz der zu gewährenden Unterstützungen beträgt nach Abzug der Entschädigung für ärztliche Behandlung und Arzneien 120 M. für Kopf und Jahr.

4. Im Seminar-Internat zu Wittlich beträgt der Verpflegungssatz jährlich 306 M. einschließlich der Auslagen für Wäsche. Die Lehr- und Lernmittel erfordern eine jährliche Ausgabe von etwa 60 M.

An Unterstützung werden durchschnittlich nach Abzug der Ausgaben für Kurkosten etwa 94 M. für Kopf und Jahr bewilligt.

Koblenz, den 13. August 1886.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 31. August 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 422 Im Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist eine Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preußischen Staats-Eisenbahnen (2 Blatt) gefertigt und mittelst Photo-Lithographie und Farbendruck vervielfältigt worden.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Karte durch den Buchhandel käuflich bezogen werden kann und der Simon-Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung zu Berlin der Kommissions-Verlag übertragen, sowie daß der Preis für das Exemplar auf 2 M. 50 Pfg. bemessen worden ist.

Aachen, den 27. August 1886.

Nr. 423 Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bürgermeister Engels zu Merzenhausen, im Kreise Jülich mit diesseitiger Genehmigung seinen Wohn- und Amtssitz von heute ab in Barmen haben wird.

Aachen, den 1. September 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 424 Das nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juli 1885 (Ges. S. S. 327), betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben von der unterzeichneten Behörde fest-

Digitized by Google

gesetzte kommunalsteuerpflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1885 beträgt:

.....

3., für die Aachen-Jülicher Eisenbahn 288 792,00 M.

Berlin, den 22. Juli 1886.

Königliches Eisenbahn-Kommissariat, Koschel.

Nr. 425 Der Provinzial-Verwaltungs-Rath hat auf Grund der Bestimmung des §. 8 des Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse den Zinsfuß für diejenigen bei uns hinterlegten Depositen, welche zur Zeit mit drei Prozent bezw. zwei dreiviertel Prozent und zwei einhalb Prozent verzinst werden, vom 1. Oktober 1886 ab, und zwar für die unter Vorbehalt einer viermonatlichen Kündigungsfrist hinterlegten auf zwei einhalb Prozent und für die auf kürzere Kündigungsfrist hinterlegten auf zwei Prozent herabgesetzt.

Düsseldorf, den 25. August 1886.

Die Direktion der Rhein. Provinzial-Hülfskasse.

Nr. 426 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 und §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 das am 1. beziehungsweise 2. Osterfeiertage d. Js. in Auerbach und Umgegend als Flugblatt verbreitete, mit den Worten: „Weißt Du wie viel Sternlein stehen" beginnende „Lied für Alt und Jung" verboten.

Zwickau, am 11. August 1886.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

Leonhardi.

Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die Nr. 1 des „Offenbacher Abendblattes" (Verlag von Julius Fritsche dahier) verboten und zugleich das fernere Erscheinen des gedachten Blattes untersagt worden.

Offenbach, den 14. August 1886.

Großherzoglich hessisches Kreisamt Offenbach.

J. V.: Fuhr.

Das von A. Vogel & Co. in Braunschweig verlegte und gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Reichstagswähler im Herzogthum Lauenburg" ist auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 19. August 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

von Uckro.

Das im Verlage von W. Blos und im Druck von Georg Baßler zu Stuttgart erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „I. Braunschweigischer Reichstagswahlkreis. An meine Wähler!" und mit der Unterschrift: „Stuttgart, im August 1886. Wilhelm Blos" ist auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 durch die unterzeichnete Behörde, als zuständige Landes-Polizeibehörde, verboten.

Braunschweig, den 22. August 1886.

Herzogliche Polizei-Direktion. Proetzel.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 36. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 9. September 1886.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 427 Das 32. Stück enthält: Unter Nr. 9157. Kreisordnung für die Provinz Westfalen. Vom 31. Juli 1886. Unter Nr. 9158. Gesetz über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Westfalen. Vom 1. August 1886. Unter Nr. 9159. Bekanntmachung, betreffend die Provinzialordnung für die Provinz Westfalen. Vom 1. August 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr 428 Anweisung

zur Ausführung des Abschnitts B. des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. Seite 132).

I.

Nach §. 143 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 sind die Bestimmungen des auf die Krankenversicherung bezüglichen Abschnitts B. des Gesetzes mit dem Tage der Verkündung desselben in Kraft getreten. Nach §. 136 Abs. 6, §. 137 Abs. 3, §. 138, §. 142 Abs. 4 des bezeichneten Abschnitts sollen die daselbst vorgesehenen Streitigkeiten nach Maßgabe des §. 12 Abs. 1 bezw. 2 entschieden werden. Für das nach Maßgabe der letztgedachten Vorschriften eintretende Verwaltungsstreitverfahren ist auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1885 (G.-S. S. 187) durch die Allerhöchste Verordnung vom 26. Juli ds. Js. bestimmt worden, daß der Bezirks-Ausschuß zuständig und gegen dessen Entscheidung nur das Rechtsmittel der Revision statthaft ist.

II.

In denjenigen Landestheilen, in welchen das Verwaltungsstreitverfahren noch nicht besteht, tritt bis zu dem im §. 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zeitpunkte an Stelle des Verwaltungsstreitverfahrens, das Rekursverfahren nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbe-Ordnung.

Dementsprechend findet gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde, welche in den unter I bezeichneten Streitigkeiten ergehen, innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung, der Rekurs an die Regierung, Abtheilung des Innern, statt. Die Rekursentscheidung der Regierung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

Hat die Regierung als Aufsichtsbehörde in erster Instanz entschieden, so ist gegen den Bescheid innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Antrag auf mündliche Verhandlung vor derselben Behörde oder aber Rekurs an den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zulässig. Wird der erstere Antrag gestellt, so hat die Regierung in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien zu entscheiden. Gegen die auf mündliche Verhandlung der Regierung ergehende Entscheidung ist innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Rekurs an den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zulässig.

Der Rekurs kann bei der ersten oder bei der Rekursinstanz eingereicht werden.

Hinsichtlich der mündlichen Verhandlung, sowie der Erhebung und Würdigung des Beweises, sind die Vorschriften in §§. 68, 71, 72, 73, 75, 76, 77, 78 und 79 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sinngemäß zur Anwendung zu bringen. Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§. 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden (§. 21 Nr. 5 der Gewerbeordnung). Baare Auslagen des Verfahrens (Gebühren für Zeugen und Sachverständige pp.) fallen dem unterliegenden Theile zur Last.

III.

Die in §. 140 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 den unteren Verwaltungsbehörden übertragene Festsetzung des Werths der Naturalbezüge nach den Durchschnittspreisen erfolgt durch die Landräthe (Oberamtmänner), — in Städten von mehr als 10000 Einwohnern durch die Ortspolizeibehörden, — in der Provinz Hannover in Städten, auf welche die hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der in §. 27, Abs. 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte, durch die Magistrate.

Berlin, den 26. Juli 1886.

Der Minister des Innern. In Vertretung.
Herrfurth.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Lucius.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
v. Boetticher.

Digitized by Google

Nr. 429 Bekanntmachung.

Die am 1. Oktober 1886 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W Taubenstraße 29 hierselbst, — bei der Reichsbankhauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24. d. Mts. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzuliegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angibt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Oktober fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. September und 8. Oktober erfolgt, die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. September und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. Oktober beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Tags in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols ersuchen wir, von

Verordnungen und Bekannt-

Nr. 430 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen			Roggen			Gerste		
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering
	Es kosten je 100 Kilogramm								
	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
Aachen	18 62	18 37	18 12	15 60	15 35	15 —	19 —	17 82	15 82
Düren	17 38	16 13	15 —	14 —	13 13	— —	16 50	13 50	12 50
Erkelenz	17 29	16 43	15 40	14 22	13 22	— —	— —	— —	— —
Eschweiler	17 50	16 50	— —	14 25	13 25	— —	15 —	14 —	— —
Eupen	19 —	— —	— —	16 50	— —	— —	13 50	— —	— —
Jülich	17 60	17 20	16 60	14 50	14 —	13 50	12 50	11 50	— —
St. Vith.	17 50	— —	— —	16 50	— —	— —	14 —	— —	— —
Durchsch.	17 84	16 93	16 28	15 08	13 79	14 25	15 08	14 20	14 16

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-	Stroh b. Krumm-	Heu	Fleisch: Rind- von der Keule	Rind- vom Bauch	Schweine-	Kalb-	Hammel-	Speck (geräuchert)	Eßbutter	Eier	Steinkohlen	Brennholz (roh zugerichtet)
Es kosten je 100 Kilogr.			Es kostet je 1 Kilogramm							Es kosten 60 Stück	Es kosten 100 Kilog.	Es kostet je 1 Kbmtr.
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
6 85	5 60	8 43	1 65	1 35	1 60	1 50	1 65	1 60	2 20	4 50	1 40	7 50
5 17	4 04	9 20	1 50	1 30	1 50	1 10	1 50	1 60	2 —	3 84	1 40	5 —
4 —	— —	7 20	1 40	1 40	1 60	1 20	1 60	1 80	2 50	4 20	1 80	8 —
— —	— —	— —	1 40	1 20	1 60	1 10	1 40	1 60	2 10	4 —	1 30	6 —
6 40	5 60	9 —	1 40	1 20	1 60	1 40	1 60	1 60	2 22	5 —	1 20	5 50
5 —	4 —	7 20	1 50	1 40	1 40	1 10	1 40	1 90	2 15	3 63	1 12	8 —
4 —	— —	3 50	1 20	1 —	1 30	1 —	1 70	1 60	1 90	3 —	2 —	4 50
5 24	4 81	7 42	1 44	1 26	1 51	1 20	1 55	1 67	2 15	4 02	1 46	6 36

den durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch", von welchen die zweite Ausgabe vor Kurzem erschienen und durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen ist, Kenntniß zu nehmen.

Das Staatsschuldbuch kann seit dem 1. Juli 1886 sowohl von den Besitzern 3½prozentiger wie von denen 4prozentiger Konsols benutzt werden.

Berlin, den 3. September 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 431 Da gegen die durch die Regierungs-Amtsblätter unterm 27. Juli 1872 bekannt gemachten Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, noch vielfach verstoßen wird, so wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß denaturirtes Salz bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht zu anderen, als den im § 20 des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Oktober 1867, — Bundes-Gesetz-Blatt für 1867 Seite 41 — näher bezeichneten landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken verwendet werden darf.

Köln den 4. September 1886.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Freusberg

machungen der Regierung.

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für Monat August 1886.

Preise:

Getreide.

Hafer gut Mk.	Pf.	Hafer mittel Mk.	Pf.	Hafer gering Mk.	Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	B. Uebrige Markt-Artikel. Buchweizen Mk.	Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen Mk.	Pf.	Bohnen (weiße) Mk.	Pf.	Linsen Mk.	Pf.	Kartoffeln Mk.	Pf.
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
16	62	16	37	16	12	—	—	—	—	16	—	25	25	27	—	54	50	5	38
14	50	13	50	—	—	—	—	—	—	15	75	25	75	26	75	44	75	7	16
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	50	28	—	30	—	40	—	5	60
14	75	13	75	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	27	—	43	—	5	—
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	26	—	25	—	48	—	5	60
15	—	14	50	13	50	—	—	—	—	14	75	27	—	27	—	55	—	6	—
12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	28	—	—	—	5	—
14	84	14	53	14	81	—	—	—	—	16	60	26	28	27	25	47	54	5	68

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl I. Weizen- Mk.	Pf.	Mehl I. Roggen- Mk.	Pf.	Gerste Graupen- Mk.	Pf.	Gerste Grütze Mk.	Pf.	Buchweizengrütze Mk.	Pf.	Hirse Mk.	Pf.	Reis (Java) Mk.	Pf.	Kaffe Java (mittel) Mk.	Pf.	Kaffe Java gelb (in gebrannten Bohnen) Mk.	Pf.	Speisesalz Mk.	Pf.	Schweineschmalz Mk.	Pf.	Schwarzbrod Mk.	Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																							
—	30	—	28	—	46	—	50	—	48	—	60	—	50	2	40	3	—	—	20	1	60	—	17
—	28	—	26	—	44	—	48	—	42	—	52	—	48	2	40	3	—	—	20	1	60	—	15
—	30	—	28	—	50	—	46	—	36	—	80	—	50	2	50	2	80	—	20	1	70	—	20
—	30	—	28	—	45	—	45	—	—	—	52	—	50	2	40	3	—	—	20	1	60	—	15
—	34	—	30	—	60	—	67	—	50	—	40	—	60	2	20	3	03	—	20	1	60	—	17
—	30	—	30	—	36	—	38	—	—	—	90	—	50	2	20	2	80	—	20	1	80	—	15
—	28	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	2	--	2	60	—	20	1	20	—	17
—	30	—	27	—	47	—	49	—	44	—	62	—	51	2	30	2	89	—	20	1	59	—	17

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 7. September 1886.

Digitized by Google

Nr. 432 Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Abhülfe der dringendsten Nothstände in der evangelischen Landeskirche der alten Landestheile am Erndtedankfest, den 3. Oktober ds Js., wiederum eine allgemeine Kollekte in den evangelischen Kirchen der dem Ober-Kirchen-Rathe unterstellten Provinzen und in der darauf folgenden Zeit auch eine Kollekte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe abgehalten werde. Wir bringen diese beiden Kollekten dem betheiligten Publikum hiermit empfehlend zur Kenntniß und bemerken, daß die mit der Einsammlung der Hauskollekte betrauten Personen mit einer von dem Pfarrer ausgestellten Bescheinigung versehen sein werden.

Aachen, den 31. August 1886.

Nr. 433 Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern mittels Erlasses vom 21. v. Mts. dem geschäftsführenden Ausschuß für den Luxus-Pferdemarkt in Schneidemühl die Erlaubniß ertheilt hat, in Verbindung mit dem für den Monat Mai künftigen Jahres in Aussicht genommenen qu. Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Fahr- und Reitgegenständen und Münzen, zu welcher 100 000 Loose à 1 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Aachen, den 3. September 1886.

Nr. 434 Der der Ehefrau Hubert Theißen geb. Katharina Mörich zu Düren für 1886 ertheilte Wandergewerbeschein, ausgefertigt am 22. Dezember 1885 unter Nr. 963 zu 18 Mark und berechtigend zum Handel mit Papier, Zwirn, Strickgarn u. s. w., ist der p. Theißen angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 3. September 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Nr. 435 Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) werden hierdurch folgende Druckschriften, beginnend mit den Worten: 1. Aufruf! An die Maurer Königsbergs! Schon seit geraumer Zeit u. s. w; 2. Aufruf! An die Metallarbeiter aller Branchen Königsbergs! Schon seit geraumer Zeit u. s. w.; 3. Aufruf! An die Schneider Königsbergs! Schon seit geraumer Zeit u. s. w; 4. Aufruf! An die Zimmerer Königsbergs! Schon seit geraumer Zeit u. s. w. (Verantwortlich G. Slomke, Hinter-Roßgarten 61 B, Druck von H. Suter Nachfolger, Königsberg i. Pr.), durch die unterzeichnete Landesbehörde verboten.

Gleichzeitig wird die von dem Polizei-Präsidium in Königsberg vorgenommene Beschlagnahme der bereits gedruckten Exemplare obiger Flugblätter, sowie des Manuskripts zu einem gleichen Aufruf an die Tapezierer, Schuhmacher und Tischler Königsbergs aufrecht erhalten.

Königsberg i. Pr., den 24. August 1886.

Der Königliche Regierungspräsident.

In Vertretung: Höpker.

Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird hiermit die in Königsberg i. Pr. unter dem Vorsitz des Tischlers G. Slomke bestehende Kommission der Tischler, sowie die durch dieselbe geleitete Verbindung in den hiesigen Werkstätten beschäftigten Tischlergesellen durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten.

Königsberg i. Pr., den 24. August 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 37. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 16. September **1886.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 436 Das 30. Stück enthält: Unter Nr. 1685. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 5. September 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 437 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 2. Verloosung von 3½ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1887 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße 29, hierselbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1887 ab bewirkt.

Mit den verloosten Staatsschuldscheinen sind die Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheine Reihe XX abzuliefern.

Mit dem 1. Januar 1887 hört die Verzinsung der verlosten Staatsschuldscheine auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldscheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 3. September 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr 438 Nachdem in der Bürgermeisterei Rothberg des Kreises Düren, in welcher der Milzbrand sich ständig zeigt, in letzter Zeit wiederum vereinzelte Fälle dieser Seuche konstatirt sind, entbinde ich hiermit zufolge der mir durch §. 11 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. §. 4 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 gegebenen Ermächtigung für den Umfang der Bürgermeisterei Rothberg von der Anzeigepflicht, insoweit, als die Seuche auch fernerweit nur vereinzelt auftritt. Ich beauftrage die nachgeordneten Polizeibehörden, die Schutzmaßregeln nach Maßgabe des Gesetzes und der Ausführungs-Instruktion allgemein vorzuschreiben und durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Aachen, den 13. September 1886.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 439 Die Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse werden benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Kuratoriums und ihrer Stellvertreter zum 1. Januar 1887 nach §. 23 litr. d bis g des Reglements vom 3. September 1836 die Neuwahl zweier Kuratoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen ist.

Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-Quittungen in dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden nächsten Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 4. September 1886.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse.
J. V.: Winkler.

Nr. 440 Das nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juli 1885 (G.-S. S. 327), betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben, von der unterzeichneten Behörde festgesetzte kommunalsteuerpflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1885 resp. 1885/86 beträgt

Digitized by Google

1.	für die	Ostpreußische Südbahn	1 350 000,00 M.
2.	„ „	Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn . .	517 500,00 „
3.	„ „	Breslau-Warschauer Eisenbahn	66 750,00 „
4.	„ „	Westholsteinische Eisenbahn	84 901,50 „
5.	„ „	Eisern-Siegener Eisenbahn	59 000,00 „
6.	„ „	Altdamm-Kolberger Eisenbahn	220 500,00 „
7.	„ „	Crefelder Eisenbahn .	67 200,00 „
8.	„ „	Kronberger Eisenbahn.	12 000,00 „
9.	„ „	Hoyaer Eisenbahn . .	10 400,00 „
10.	„ „	Georgs-Marienhütte Eisenbahn	15 504,65 „
11.	„ „	Rhene-Diemelthal Eisenbahn	8 983,77 „
12.	„ „	Preußische Strecke der Altenburg-Zeitzer Eisenbahn	158 502,80 „
13.	„ „	Preußische Strecke der Aachen-Mastrichter Eisenbahn	108 950,78 „

Aus dem Betriebe
der Schmalkalden-Wernshausener Eisenbahn,
„ Bröllthaler Eisenbahn,
„ Königsberg-Kranzer Eisenbahn und
„ Schleswig-Angeler Eisenbahn
ist ein kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen pro 1885 resp. 1885/86 nicht erzielt worden.

Berlin, den 5. September 1886.

Königliches Eisenbahn-Kommissariat.

Nr. 441 Vom 16. d. Mts. ab werden die bis dahin nicht auf den 4%igen Zinsfuß abgestempelten Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, und zwar:

1. die 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen Serie I 1. und 2. Emission,
2. die 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen Serie II 1. und 2. Emission,
3. die 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen Serie IV 1. und 2. Emission,
4. die 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen Serie V 1. und 2. Emission,
5. die 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen Serie VII,
6. die 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen Serie VIII,
7. die 5prozentigen Prioritäts-Obligationen Serie IX,
8. die 4½prozentigen Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie II,
9. die 4½prozentigen Dortmund-Soester Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie II,
10. die 4½prozentigen Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie III,
11. die 4½prozentigen Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie I,
12. die 4½prozentigen Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie III,
13. die 4½prozentigen Nordbahn-Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft

nur noch bei der hiesigen Eisenbahn-Hauptkasse und bei der Eisenbahn-Hauptkasse, Abtheilung für Werthpapiere, in Berlin, Leipziger Platz 17, zur Abstempelung und Beifügung der über 4% Zinsen lautenden neuen Reihe Zinsscheine angenommen.

Die Inhaber von noch nicht abgestempelten Obligationen der vorbezeichneten Anleihen werden wiederholt aufgefordert, die Einreichung der Obligationen behufs Abstempelung ꝛc. nunmehr recht bald zu bewirken.

Elberfeld, den 13. September 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nr. 442 Personal-Chronik.

Der seitherige Gymnasiallehrer Max Schnütgen zu Saargemünd ist zum ordentlichen Lehrer an dem Kaiser Karls-Gymnasium zu Aachen ernannt worden.

Der seitherige Kaplan Jodocus Joseph Wendel zu Aachen ist zum katholischen Religionslehrer a.n der Realschule mit Fachklassen daselbst ernannt worden.

Coblenz, den 1. September 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 38. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 23. September **1886.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 443 Das 33. Stück enthält unter Nr. 9160: Gesetz, betreffend die Abänderung der Königlichen Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen (Gesetz-Samml. 1839 S. 80), und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 12. April 1840, betreffend die Modifikation des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen (Gesetz-Samml. 1840 S. 108). Vom 8. September 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr 444 Bei der heute in unserem Sitzungszimmer vor Notar und Zeugen stattgehabten Auslosung der am 31. Dezember 1886 zur Rückzahlung gelangenden Prioritätsobligationen der Taunus-Eisenbahn sind folgende Nummern gezogen worden:

1. von dem 3½ prozentigen Anlehen von 1844.

— 42. Rückzahlungsrate. —

Lit. A. zu 1000 fl. Nr.
28. 71. 79. 91. 97. 107.
116. 162. 185. 218. 239. = 11 Oblig. über 11 000 fl.
Lit. B. zu 500 fl. Nr.
32. 66. 68. 83. 103. 141.
161. 164. 226. 253. 258.
288. 300. . . . . = 13 „ „ 6500 fl.
Lit. C. zu 250 fl. Nr.
13. 26. 31. 99. 102.
109. 189. 191. 315. 318.
323. 400. . . . . = 12 „ „ 3000 fl.
zusammen . . . = 36 Oblig. über 20 500 fl.
= 35 142 M. 86 Pfg.

2. von dem 4prozentigen Anlehen von 1862.

— 24. Rückzahlungsrate. —

Lit. A. zu 1000 fl. Nr.
79. 81. 193. . . . . = 3 Oblig. über 3000 fl.
Lit. B. zu 500 fl. Nr.
213. 253. 264. 266. 278.
452. . . . . = 6 Oblig. über 3000 fl.
zusammen . . . = 9 Oblig. über 6000 fl.
= 10 285 M. 71 Pfg.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 31. Dezember 1886 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen, nach dem 31. Dezember 1886 fällig werdenden Zinsscheinen und zwar:

von dem Anlehen von 1844, Reihe IV Nr. 4 bis 7 und
von dem Anlehen von 1862, Reihe II Nr. 10 bis 20 nebst Anweisungen zur Reihe III

zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei der Hauptkasse der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a/M., bei der Königlichen Kreiskasse daselbst und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung vom 31. Dezember 1886 ab die Auszahlung bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1887 ab hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. September 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Nr. 445 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 32. Verloosung der Staatsprämienanleihe vom Jahre 1855 sind die 55 Serien

Nr. 2. 5. 15. 19. 53. 62. 113. 125. 138. 186. 204. 268. 289. 347. 361. 414. 499. 531. 538. 540. 553. 592. 620. 627. 719. 800. 823. 845. 869. 946. 954. 967. 970. 984. 987. 1001. 1005. 1017. 1093. 1094. 1110. 1111. 1117. 1219. 1226. 1229. 1301. 1358. 1360. 1366. 1395. 1445. 1460. 1476. 1491.

gezogen worden.

Die zu diesen 55 Serien gehörigen 5500 Stück Schuldverschreibungen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Prämienbetrag von

Digitized by Google

360 M. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1887 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinsscheine Reihe IV Nr. 8 über die Zinsen vom 1. April 1886 ab nebst Anweisungen, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. März 1887 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1887 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien und zwar:

aus der 10. Verloosung. (1865.)
von Ser. 870.

aus der 11. Verloosung. (1866.)
von Ser. 1114.

aus der 17. Verloosung. (1872.)
von Ser. 1433.

aus der 18. Verloosung. (1873.)
von Ser. 320.

aus der 19. Verloosung. (1874.)
von Ser. 232.

aus der 22. Verloosung. (1877.)
von Ser. 34. 577. 615.

aus der 23. Verloosung. (1878.)
von Ser. 495.

aus der 24. Verloosung. (1879.)
von Ser. 250. 1096. 1371. 1443.

aus der 25. Verloosung. (1880.)
von Ser. 215. 219. 440. 535. 596. 603. 685. 709. 741. 743. 796. 899. 1029. 1125. 1254. 1309.

aus der 26. Verloosung. (1881.)
von Ser. 115. 131. 145. 181. 221. 224. 246. 321. 329. 342. 388. 399. 465. 470. 481. 505. 509. 546. 645. 689. 738. 831. 883. 917. 939. 959. 1006. 1064. 1081. 1104. 1133. 1173. 1206. 1270. 1273. 1287. 1413.

aus der 27. Verloosung. (1882.)
von Ser. 194. 207. 297. 325. 373. 417. **447.** 466. 491. 510. 563. 579. 644. **674.** 769. 897. 961. 962. 1199. **1205.** 1258. 1315. 1331. 1417. 1422. **1439.** 1475.

aus der 28. Verloosung. (1883.)
von Ser. 51. 126. 213. 223. 225. 230. **333.** 363. 475. 484. 487. 591. 654. **662.** 681. 716. 752. 762. 776. 876. **896.** 937. 964. 979. 1028. 1065. **1090.** 1102. 1120. 1144. 1150. 1203. **1248.** 1256. 1269. 1277. 1281. 1288. **1341.** 1355. 1384. 1385. 1469. **1490.**

aus der 29. Verloosung. (1884.)
von Ser. 66. 89. 95. 122. 313. 435. 462. 478. 597. 629. 686. 736. 744. 822. 944. 1000. 1067. 1122. 1151. 1168. 1193. 1320. 1327. 1352. 1410. **1431.** 1455. 1467.

aus der 30. Verloosung. (1885.)
von Ser. 11. 21. 31. 72. 108. 159. 164. **172.** 226. 260. 277. 288. 365. 389. **406.** 421. 422. 439. 468. 493. 559. 594. 609. 640. 642. 677. 682. 697. 710. 728. 751. 840. 864. 868. 885. 898. 942. 975. 981. 983. 1034. 1149. 1155. 1274. 1276. 1296. 1322. **1326.** 1329. 1349. 1380. 1408. 1499.

aus der 31. Verloosung. (1886.)
von Ser. 26. 30. 47. 60. 109. 110. 135. 193. 231. 271. 351. 404. 418. **437.** 450. 473. 565. 647. 783. 784. 794. 826. 951. 957. 969. 1004. 1031. 1038. 1054. 1138. 1214. 1222. 1294. 1317. 1351. 1359. 1427. 1477.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Nr. 446 Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (R. G. Bl. S. 351 u. ff.) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober d. Js. bis zum 30. September 1887 angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam und Charlottenburg, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Osthavelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 2. In dem im §. 1 bezeichneten Bezirke bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegen-

heiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens acht und vierzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung nachzusuchen.

Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 3. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Potsdam und Charlottenburg ist das Tragen von Stoß- Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1. für Personen, welche Kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3. für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt, und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin, den 16. September 1886.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. von Bismarck. von Puttkamer. Maybach. Friedberg. von Bötticher. Bronsart von Schellendorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 447 Mit Bezug auf die in unserem diesjährigen Amtsblatte Stück 13, Seite 53, veröffentlichte Bekanntmachung vom 23. März ds. Js. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 10. ds. Mts. dem Senate der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin die Genehmigung ertheilt hat, den auf den 15. September ds. Js. festgesetzten Verloosungstermin für die Jubiläums-Kunstausstellungs-Lotterie auf den 1. November ds. Js. zu verlegen.

Aachen, den 15. September 1886.

Nr. 448 Von dem Bürgermeister der Bürgermeisterei Würselen sind die Geschäfte des Standesbeamten-Stellvertreters für den Standesamtsbezirk dieser Bürgermeisterei mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten dem stellvertretenden Gemeindevorsteher Joseph Leuchter in Grevenberg auf Widerruf übertragen worden.

Aachen, den 20. September 1886.

Nr. 449 Der dem Lorenz Joseph Mertens zu Beggendorf für 1886 ertheilte Wandergewerbeschein, ausgefertigt am 18. November 1885 unter Nr. 3294 zu 18 Mark und berechtigend zum Handel mit Butter und Eiern ist dem p. Mertens angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 20. September 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 450 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Vereine: 1) der Arbeiter-Bezirksverein der Oranienburger Vorstadt und des Wedding, 2) der Arbeiter-Bezirksverein der Rosenthaler Vorstadt, 3) der Louisenstädtische Bezirksverein „Vorwärts“, 4) der Bezirksverein des werkthätigen Volkes der Schönhauser Vorstadt, 5) der Bezirksverein „Süd-Ost“ nach §. 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden sind.

Berlin, den 1. September 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
von Richthofen.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R. G. Bl. S. 351) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in polnischer Sprache gedruckte Flugblatt, welches mit der Ueberschrift: „Robotnicy (Arbeiter)“, und der Unterschrift: „Komitet robotniczy (Arbeiter-Comité)“ versehen ist, und auf welchem weder der Ort, noch der Drucker und Verleger angegeben sind, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Polizeibehörde verboten worden ist.

Posen, den 3. September 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Gaebel.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: Arbeiter! Bürger! und den Anfangsworten: Nun schon 8 Jahre versucht eine wüthende Reaktion u. s. w., und den Schlußworten: „Hoch die Sozialdemokratie!“, angeblich gedruckt in der Vereinsdruckerei Hottingen-Zürich nach §. 11 des

Digitized by Google

gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 7. September 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
von Richthofen.

Nr. 451 Vom 16. d. Mts. ab werden die bis dahin nicht auf den 4%igen Zinsfuß abgestempelten Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, und zwar:

1. die 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen Serie I 1. und 2. Emission,
2. die 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen Serie II 1. und 2. Emission,
3. die 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen Serie IV 1. und 2. Emission,
4. die 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen Serie V 1. und 2. Emission,
5. die 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen Serie VII,
6. die 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen Serie VIII,
7. die 5prozentigen Prioritäts-Obligationen Serie IX,
8. die 4½prozentigen Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie II,
9. die 4½prozentigen Dortmund-Soester Eisen-

Nr. 452 Uebersicht über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhan-

Anmerkung: Die Kapitalien der einzelnen Fonds sind mit Ausnahme eines Betrages von Hülfskasse rent-

Nr.	Bezeichnung des Fonds.	Kapital-Vermögen am Schlusse des Etatsjahres 1885/86.	Gegenstand der Einnahmen. a. Bestand, b. Reste, c. Defekte aus dem Etatsjahre 1885/86.		Zinsen von Kapitalien.		Strafgelder.		Erlös von amortisirten Werthpapieren.		Extraordinaria.		Summe der Kolonnen 4—8	
		M.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.		9.	
1.	Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Aachen.	88 000	a. 174 b. — c. —	12 — —	3515	—	26250	63	—	—	—	—	29939	75

Nr. 453 Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungs-Referendar von Scheibler zum Landrathe des Kreises Heinsberg zu ernennen geruht.

Der Kreissekretär beim Landrathsamte des Landkreises Aachen Johann Laumen ist vom 1. Oktober d. Js. ab auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreissekretär Kummer in Eupen ist in gleicher Eigenschaft vom 1. Oktober d. Js. ab an das Landrathsamt des Landkreises Aachen versetzt worden.

Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Frey in Aachen ist zum Kreissekretär ernannt und es ist ihm die in Folge Versetzung des Kreissekretärs Kummer am 1. Oktober d. Js. zur Erledigung gelangende Kreissekretärstelle in Eupen übertragen worden.

Definitiv angestellt sind: Der seither provisorisch fungirende Lehrer Friedrich Osthoff an der katholischen Elementar-Schule zu Keyenberg, Kreis Erkelenz.

Der seither provisorisch fungirende Lehrer Jakob Paffen an der katholischen Elementar-Schule zu Hoven, Kreis Düren.

Digitized by Google

bahn-Prioritäts-Obligationen Serie II,

10. die 4½prozentigen Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie III,
11. die 4½prozentigen Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie I,
12. die 4½prozentigen Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie III,
13. die 4½prozentigen Nordbahn-Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft

nur noch bei der hiesigen Eisenbahn-Hauptkasse und bei der Eisenbahn-Hauptkasse, Abtheilung für Werthpapiere, in Berlin, Leipziger Platz 17, zur Abstempelung und Beifügung der über 4 % Zinsen lautenden neuen Reihe Zinsscheine angenommen.

Die Inhaber von noch nicht abgestempelten Obligationen der vorbezeichneten Anleihen werden wiederholt aufgefordert, die Einreichung der Obligationen behufs Abstempelung ꝛc. nunmehr recht bald zu bewirken.

Elberfeld, den 13. September 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

---

benen Polizeistrafgelderfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1885 bis ultimo März 1886. 26 550 Mark, bestehend in Darlehen an Gemeinden, in 4% Depositen bei der Rheinischen Provinzialbar angelegt.

Gegenstand der Ausgaben.												Bemerkungen
a. Verwaltungskosten, b. Druckkosten, c. Portokosten für Ablieferung der Geldstrafen		Anlage von Kapitalien resp. Wiederanlage von Amortisationsbeträgen.		Pflegekosten für verlassene und verwaiste Kinder.		Extraordinaria (u. A. Beihülfen an Erziehungs-Vereine.)		Summe der Kolonnen 10—13		Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibt ein Bestand von		
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.
a. 595	31											Den Städten, Aachen, Düren, Erkelenz und Eupen werden die von ihren Insassen aufkommenden Strafgelder direkt von den zuständigen Hebestellen überwiesen. Die Pflegekosten-Zuschüsse sind mit 4 M. 40 Pf. pro Monat und Kind gewährt worden.
b. 300	01	—	—	28255	12	—	—	29150	44	789	31	

Düsseldorf, den 28. August 1886.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz, gez. Klein.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 39. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 30. September **1886.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 454 Die Stücke 31 und 32 enthalten unter Nr. 1686: Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln. Vom 13. September 1886. Unter Nr. 1687: Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Spanien, betreffend die Verlängerung des deutsch-spanischen Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 12. Juli 1883. Vom 28. August 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 455 **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe X zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen von 1850 und 1852.

Die letzten Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1850 Reihe X Nr. 1 bis 5 und vom Jahre 1852 Reihe X Nr. 1 bis 7 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1886 bis 31. März 1889 bezw. bis 31. März 1890 werden vom 13. September d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigten Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 6. August 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Merleker.

Nr. 456 Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetz-Bl. S. 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober d. Js. bis zum 30. September 1887 angeordnet, was folgt:

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem

den Stadtkreis Altona,

die Kirchspielvogteibezirke Blankenese und Pinneberg und die Städte Pinneberg und Wedel des Kreises Pinneberg,

die Kirchspielvogteibezirke Rheinbeck und Bargteheide,

die gutsobrigkeitlichen Bezirke Ahrensburg, Tangstedt, Hoisbüttel, Wellingsbüttel, Wulksfelde und Silk, sowie die Stadt Wandsbeck des Kreises Stormarn,

die Landvogteibezirke Schwarzenbeck und Lauenburg, der gutsobrigkeitlichen Bezirke Basthorst, Lanken, Woterfen, Müßen, Güllzow und Daldorf, sowie die Stadt Lauenburg des Kreises Herzogthum Lauenburg, die Stadt und den Bezirk des vormaligen Amts Harburg

Digitized by Google

umfassenden Bezirke von der Landespolizeibehörde versagt werden.

Berlin, den 16. September 1886.

Königliches Staatsministerium.

gez. von Bismarck, von Puttkamer, Maybach, Friedberg, von Boetticher, von Scholz, Bronsart von Schellendorff.

Nr. 457 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1887 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. April 1887 fällig werdenden Zinsscheine nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. März k. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1887 ab bewirkt.

Mit den verloosten Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern und zwar: von der Anleihe von 1850 die Zinsscheine Reihe X Nr. 2 bis 5, von der Anleihe von 1852 die Zinsscheine Reihe X Nr. 2 bis 7 und von der Anleihe von 1853 die Zinsscheine Reihe IX Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. April 1887 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 14. September 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 458 Von dem Oberbürgermeister der Stadt Aachen ist mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten zum weiteren Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Aachen der städtische Sekretariatsassistent Hermann Rothkehl ernannt worden.

Aachen, den 27. September 1886.

Nr. 459 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Hubert Baumeister hat die Erben Baumeistersche Apotheke zu Inden nebst Filiale zu Langerwehe erworben und deren Verwaltung mit dem heutigen Tage angetreten.

Aachen, den 25. September 1886.

Nr. 460 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 17. d. Mts. den Beigeordneten, Gutsbesitzer Schunk in Güsten, auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Gemeinden Mersch, Pattern, Güsten und Welldorf umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des aus dem Amte als Beigeordneter geschiedenen Rittergutsbesitzers Heinrich Bürsgens in Güsten zum stellvertretenden Standesbeamten des genannten Bezirks widerrufen.

Aachen, den 23. September 1886.

Nr. 461 Der Schulamts-Kandidatin Maria Bayer ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme und Verwaltung einer Hauslehrerinstelle zu Inden im Kreise Jülich ertheilt worden.

Aachen, den 27. September 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 462 Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. Oktober cr. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disziplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche

und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 22. September 1886.

Rektor und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Die Immatrikulation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 15. Oktober an bis zum 5. November cr. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatrikulirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatrikulation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Kuratoriums ertheilter Erlaubniß immatrikulirt werden.

Bonn, den 22. September 1886.

Die Immatrikulations-Kommission.

Nr. 463 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirksverein der arbeitenden Bevölkerung des Südwestens Berlins nach §. 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 13. September 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
von Richthofen.

Nr. 464 Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Dr. Scheiff ist von Aachen an die Königliche Regierung zu Schleswig zur Beschäftigung im Königlichen Ober-Präsidium daselbst versetzt.

Druck von A. A. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 40. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 7. Oktober **1886.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 465 Das 34. Stück enthält unter Nr. 9161: Verordnung, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Umzugskosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen. Vom 5. September 1886. Unter Nr. 9162: Verordnung, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen. Vom 6. September 1886. Unter Nr. 9163: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Otterndorf. Vom 22. September 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 466 Wir bringen hierdurch die alljährlich abzuhaltende Herbstkollekte für dürftige Studirende in Bonn in Erinnerung. Die Herren Pfarrer wollen dieselbe am Sonntag den **17. Oktober d. J.** in den Kirchen abhalten und von den israelitischen Gemeinden ist für diesen Zweck eine Hauskollekte bei ihren Mitgliedern zu veranstalten. Die einkommenden Gaben sind von den katholischen Herren Pfarrern gemäß unserer Bekanntmachung vom 20. März 1877 (Amtsblatt Seite 70) durch Vermittelung der Herren Landdechanten an die betreffenden Königlichen Steuerkassen abzuführen.

Der Anzeige der Herren Landräthe über den Ertrag der Kollekte sehen wir zum 25. November d. J. entgegen. Wegen der weiteren Bekanntmachung der gegenwärtigen Verfügung machen wir dieselben auf unsere Zirkularverfügungen vom 21. November 1878 (I 23983) und 7. Dezember desselben Jahres (I 25406) hierdurch noch besonders aufmerksam.

Aachen, den 2. Oktober 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 467 Die Vertreter der Ortsarmen-Verbände werden ergebenst ersucht, bei Aufstellung der Semesterliquidationen über die für Rechnung des Rheinischen Landarmenverbandes gezahlten Armenunterstützungen die Verhältnisse der dauernd unterstützten landarmen Personen einer erneuten sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und bei Einreichung der nächsten Liquidation das Resultat der stattgehabten Prüfung mir gefälligst mitzutheilen.

Düsseldorf, den 27. September 1886.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz.

Nr. 468 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der nach §. 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von dem Königlichen Staats-Ministerium unter dem 16. September 1886 getroffenen Anordnung wird allen denjenigen Personen, welchen auf Grund der gleichlautenden Anordnung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 25. September 1885 der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Osthavelland umfassenden Bezirke versagt worden ist, der Aufenthalt innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirks von den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen hierdurch fernerweit untersagt.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Personen, welchen der Aufenthalt in Berlin und den erwähnten Kreisen durch besondere Verfügungen ohne Vorbehalt wieder gestattet ist.

Berlin und Potsdam, den 22. September 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident: Freiherr von Richthofen.

Der Königliche Regierungs-Präsident: von Reefe.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Anarchismus, Sozialdemokratie und revolutionäre Taktik." Ein Wort an Freund und Feind. Schwetz. Genossenschafts-Druckerei Hottingen-Zürich, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 23. September 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Nr. 469 **Personal-Chronik.**

Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Aiden, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Franz von Montigny ist definitiv angestellt worden.

Druck von R. R. Beaufort (J. R. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 41. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 14. Oktober **1886.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 470 Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägerkorps vom 15. Februar 1879 werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Wiesbaden, Köln und Trier, sowie bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Jahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche im Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfangs des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits länger als 2 Jahre beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig am geringsten in den Regierungsbezirken Arnsberg, Stade, Kassel, Osnabrück und Erfurt.

Berlin, den 28. September 1886.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: gez. Marcard.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 471 Dem Pfarrer Demmer zu Eschweiler im Landkreise Aachen ist die durch das Ableben des Pfarrer Reinhardt zu Düren erledigte Kreis-Schulinspektorstelle über die evangelischen Volksschulen zu Eschweiler und Pumpe im Landkreise Aachen, sowie über die evangelischen Volksschulen der Kreise Düren und Jülich vom 1. d. Mts. ab übertragen worden.

Aachen, den 1. Oktober 1886.

Nr. 472 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 27. September d. Js. den Bürgermeistereisekretär Felix Metternich in Eicks auf Widerruf zum weiteren Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Eicks umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 7. Oktober 1886.

Nr. 473 Der dem Heinrich Amels zu Düren pro 1886 ertheilte Wandergewerbeschein, ausgefertigt am 22. Dezember 1885 unter Nr. 966 zu 12 Mark und berechtigend zum Handel mit Fischen, Gemüse, Butter, Eiern u. s. w., ist dem p. Amels angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 6. Oktober 1886.

Nr. 474 Bezirkspolizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit die nachstehende Polizeiverordnung für den Umfang des Bezirks erlassen und verkündet:

Einziger Paragraph.

Für den unter die diesseitige Polizeiverordnung vom 20. November 1873 (Amtsblatt. S. 236 ff.) fallenden Betrieb und Transport von Dampfstraßenwalzen auf öffentlichen Wegen wird die Vorschrift des §. 9 jener Verordnung über die zulässige größte Breite der Straßenlokomotiven dahin abgeändert, daß die größte Breite der Dampfwalzen, in ihren untersten Theilen gemessen, 2,60 Meter betragen darf.

Aachen, den 9. Oktober 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

von Bremer.

Digitized by Google

Nr. 475 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	18	12	17	87	17	62	14	93	14	68	14	43	19	12	17	82	16	01
Düren	16	25	14	44	—	—	13	81	12	81	—	—	14	50	13	50	—	—
Erkelenz	17	10	15	93	15	17	13	97	12	97	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	17	20	16	50	—	—	14	25	13	25	—	—	15	—	14	—	—	—
Eupen	19	—	—	—	—	—	16	50	—	—	—	—	13	50	—	—	—	—
Jülich	17	08	16	68	16	08	14	84	13	70	12	70	12	50	11	50	—	—
St. Vith.	17	50	—	—	—	—	16	50	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Durchsch.	17	46	16	28	16	29	14	97	13	48	13	56	14	77	14	21	16	01

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-	Stroh b. Krumm-	Heu	Fleisch: Rind- von der Keule.	Rind- vom Bauch	Schweine-	Kalb-	Hammel-	Speck (geräuchert)	Eßbutter	Eier	Steinkohlen	Brennholz (roh zugerichtet)
Es kosten je 100 Kilogr.			Es kostet je 1 Kilogramm							Es kosten 60 Stück	Es kosten 100 Kilog.	Es kostet je 1 Kbmtr.
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
6 26	5 01	8 29	1 65	1 35	1 60	1 50	1 65	1 60	2 30	4 80	1 40	7 50
5 71	4 04	8 76	1 50	1 30	1 50	1 20	1 50	1 60	2 40	4 16	1 40	5 25
4 —	— —	7 20	1 40	1 40	1 60	1 20	1 60	1 80	2 40	4 20	1 80	8 —
— —	— —	— —	1 40	1 20	1 60	1 20	1 40	1 60	2 50	4 50	1 30	6 —
6 —	5 —	8 —	1 40	1 20	1 60	1 40	1 60	1 60	2 50	6 —	1 20	5 50
5 —	4 —	6 60	1 50	1 40	1 40	1 10	1 40	1 90	2 40	4 22	1 12	8 50
3 50	— —	4 —	1 20	1 —	1 30	1 10	1 70	1 60	2 —	3 50	2 —	4 50
5 08	4 51	7 14	1 44	1 26	1 51	1 24	1 55	1 67	2 36	4 48	1 46	6 46

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 476 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 25. Juni 1886 ist der Paul Saam aus Seesbach für abwesend erklärt worden.

Köln, den 8. Oktober 1886.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 477 Durch Urtheil der I. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Bonn vom 20. September 1886 ist über die Abwesenheit des August van Treeck aus Bonn ein Zeugenverhör verordnet worden. Köln, den 8. Oktober 1886.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 478 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 16. d. M. die im §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 unter Nr. 3 vorgesehenen Anordnungen für die in der Bekanntmachung aufgeführten Theile des hiesigen

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für Monat September 1886.

Preise:

Getreide.

Hafer gut	Hafer mittel	Hafer gering	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm			
15 98	15 73	15 48	—	—	—	—
11 06	10 25	— —	—	—	—	—
11 20	— —	— —	—	—	—	—
14 75	13 75	— —	—	—	—	—
16 —	— —	— —	—	—	—	—
13 64	13 10	12 10	—	—	—	—
10 —	— —	— —	—	—	—	80
13 23	13 21	13 79	—	—	—	—

B. Uebrige Markt-Artikel.

Buchweizen	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Bohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln
Es kosten je 100 Kilogramm				
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
15 75	25 50	28 50	55 —	5 20
16 75	25 50	27 —	45 —	6 61
15 —	28 —	30 —	40 —	5 20
— —	26 —	27 —	43 —	4 80
20 —	26 —	25 —	48 —	5 —
14 30	27 —	27 —	55 —	6 —
12 —	26 —	28 —	— —	4 —
15 63	26 29	27 50	47 67	5 26

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl I. Weizen-	Mehl I. Roggen-	Gerste Graupen-	Gerste Grütze	Buchweizengrütze	Hirse	Reis (Java)	Kaffe Java (mittel)	Kaffe Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz.	Schweinefschmalz.	Schwarzbrod.
Es kostet je 1 Kilogramm											
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
— 30	— 28	— 46	— 50	— 48	— 60	— 50	2 50	3 10	— 20	1 60	— 17
— 28	— 26	— 44	— 48	— 42	— 52	— 48	2 40	3 —	— 20	1 60	— 15
— 30	— 28	— 50	— 40	— 36	— 80	— 50	2 50	2 80	— 20	1 70	— 20
— 30	— 28	— 45	— 45	— —	— 52	— 50	2 40	3 —	— 20	1 60	— 15
— 34	— 30	— 60	— 67	— 50	— 40	— 60	2 40	3 13	— 20	1 60	— 17
— 30	— 30	— 36	— 38	— —	— 90	— 50	2 30	2 90	— 20	1 80	— 15
— 28	— 22	— 50	— —	— —	— —	— 50	2 —	2 60	— 20	1 20	— 17
— 30	— 27	— 47	— 48	— 44	— 62	— 51	2 36	2 93	— 20	1 59	— 17

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 7. Oktober 1886.

Regierungsbezirks von Neuem auf die Zeit vom 1. Oktober dieses Jahres bis 30. September 1887 getroffen sind, wird allen denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Geltungsfrist der Bekanntmachung vom 25. September 1885 auf Grund des §. 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 von dem Aufenthalt in den betreffenden Gebietstheilen ausgeschlossen sind, dieser Aufenthalt ferner für die Zeit bis ult. September 1887 hiermit untersagt.

Schleswig, den 25. September 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,
von Frank.

Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit bis zum 30. September 1887 angeordnet, was folgt:

§. 1.

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt im Hamburgischen Staatsgebiete, mit Ausnahme des Amts Ritzebüttel, von der Landes-Polizeibehörde untersagt werden.

Digitized by Google

§. 2.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 29. September 1886.

Die erste Ausgabe der Nr. 224 des in Frankenthal erscheinenden „Frankenthaler Tageblattes“ (welches auch unter den Kopftiteln „Ludwigshafener Tagblatt“, „Grünstadter Tageblatt“, „Lambsheimer Tageblatt“, „Dirmsteiner Tageblatt“, „Tageblatt für Oggersheim, Mutterstadt und Umgegend“, „Anzeiger für Weisenheim am Sand“ gedruckt wird), vom 24. September 1886, in welcher auf Seite 3 ein „Eingesandt“, unterschrieben: Verlag und Redaktion des „Deutschland“, enthalten ist, wurde auf Grund des §. 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 heute von uns verboten.

Speyer, den 25. September 1886.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
von Braun,
Königlicher Regierungs-Präsident.

Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift:

„Arma parata fero!
Ein soziales Gedicht
von
John Henry Mackay.
Zürich 1887
Verlags-Magazin.
(J. Schabelitz.)“

verboten.

Dresden, den 25. September 1886.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

Auf Grund des §. 11 und 12 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 und §. 1 der Vollzugsverordnung vom 23. Oktober 1878 wird die Nummer 2 der dahier erscheinenden „Mittelrheinischen Volkszeitung“ verboten.

Karlsruhe, den 27. September 1886.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Karlsruhe und Baden.

Personal-Chronik.

Nr. 479 Der Regierungs-Assessor Oberländer ist von Kassel an die Regierung zu Aachen versetzt.

Der Oberlandesgerichtsrath von Kloschinski ist zum 1. Oktober und der Oberlandesgerichtsrath Dußault zum 1. Dezember cr. mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Landgerichtsrath Heimsoeth ist zum Oberlandesgerichtsrath ernannt worden.

Der Amtsrichter Meuters in Düren ist zum 1. Oktober cr. in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Köln, und von demselben Zeitpunkte ab der Amtsrichter Schener in Daun in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Düren versetzt worden.

Der Amtsgerichtsrath Meulenbergh zu Remscheid wurde zum 1. Oktober cr. in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Aachen versetzt.

Zum stellvertretenden Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in Aachen ist der Kaufmann Arthur Loersch in Aachen ernannt.

Zur Rechtsanwaltschaft wurde zugelassen, der Gerichtsassessor Thissen aus Aachen bei dem Amtsgerichte zu Düren und der Gerichtsassessor Meyer aus Köln bei dem Amtsgerichte zu Heinsberg.

Der Rechtsanwalt Derichs aus Düren wurde vom 1. September ab zum Notar in Coblenz ernannt.

Der Gerichtsvollzieher Mercken zu Geilenkirchen ist vom 1. November cr. ab mit Pension in den Ruhestand, und von demselben Tage ab der Gerichtsvollzieher Morlat aus Wiehl an das Amtsgericht in Geilenkirchen versetzt worden.

Der Gerichtsdiener Kraegermann zu Eupen wurde vom 1. Juli cr. ab, und der Gerichtsdiener Pohl zu Montjoie vom 1. September cr. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Die Gerichtsdiener Birck aus Elberfeld und Wagner zu Aldenhoven wurden und zwar Ersterer an das Amtsgericht zu Montjoie und Letzterer an das Amtsgericht zu Elberfeld versetzt. Sodann wurde der Hülfsgerichtsdiener Ludzuweit aus Köln zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgerichte in Eupen ernannt.

Angestellt ist: der Postassistent Ludovici beim Postamte in Aachen 1.

Uebertragen ist: dem Hauptmann a. D. Anker die Vorsteherstelle des Postamts I in Montjoie, dem Postsekretär Senden die Vorsteherstelle des Postamts II in Geilenkirchen (Rheinland) und dem Postassistenten Jerusalem die Vorsteherstelle des Postamts III in Alsdorf (Rheinland).

Ernannt ist: der Postassistent Lentze in Erkelenz zum Ober-Postassistenten.

In den Ruhestand versetzt ist: der Postdirektor Weitzel in Montjoie und der Postverwalter Aumann in Alsdorf (Rheinland).

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 42. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 21. Oktober **1886.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 480 Im Verfolg meines Erlasses vom 6. Juli ds. Js., betreffend die Einführung anderweiter „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache", bestimme ich hinsichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungs-Bauführer und Regierungs-Baumeister des Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufachs, was folgt.

1. Diejenigen Regierungs-Bauführer, welche innerhalb der in §. 53 a. a. O. bezeichneten Fristen die Baumeister-Prüfung abzulegen beabsichtigen, haben ihre Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde und einer Nachweisung der in ihrem Berufe seit der Bauführerprüfung ausgeübten Thätigkeit bei dem Chef derjenigen der im §. 30 a. a. O. bezeichneten Behörden nachzusuchen, in deren Bezirk sie zur Zeit beschäftigt sind bezw. zuletzt beschäftigt gewesen sind.

   Die Behörde prüft die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers (vergl. auch §. 37 der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886), insbesondere auch, ob dessen Angabe, daß er die Baumeister-Prüfung innerhalb der im §. 53 a. a. O. vorgesehenen Fristen abzulegen beabsichtige, nach Lage seiner gesammten Verhältnisse als zutreffend anzunehmen ist, und verfügt danach geeigneten Falls dessen Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer und seine Aufnahme in die Liste der bei ihr zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer. Mit der Ernennung finden die Bestimmungen des §. 37 a. a. O. auch auf diese Bauführer sofort Anwendung. Dieselben sind außerdem verpflichtet, nunmehr für jede ihnen nicht von ihrer vorgesetzten Behörde angewiesene Beschäftigung um Urlaub nachzusuchen, der eventl. nur dann ertheilt werden darf, wenn die betreffende Stellung als eine für einen Königlichen Beamten geeignete anzusehen ist.

   Vom 1. April 1887 an werden nur Königliche Regierungs-Bauführer zur Baumeisterprüfung zugelassen. Das Gesuch um Zulassung zu derselben ist an den vorgesetzten Präsidenten zu richten (vergl. §. 39 a. a. O.).

   Königliche Regierungs-Bauführer, welche die in §. 53 a. a. O. bestimmten Endtermine zur Ablegung der Baumeisterprüfung ungenutzt verstreichen lassen, oder der vorstehenden Vorschrift über die Nachsuchung von Urlaub zuwider handeln, werden von der Behörde aus der Bauführerliste definitiv gestrichen und verlieren mit der betreffenden Eröffnung zugleich das Recht, sich als Königliche Regierungs-Bauführer zu bezeichnen (vergl. auch §. 37 a. a. O.).

   In das alljährlich hierher einzureichende Verzeichniß der bei einer Behörde zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer — worüber demnächst weitere Bestimmung ergehen wird —, sind, von den übrigen getrennt, auch die vor Erlaß der Vorschriften pp. vom 6. Juli ds. J. ernannten Bauführer, soweit dieselben demnächst zu Königlichen Regierungs-Bauführern ernannt worden sind, aufzunehmen.

2. Die vor Erlaß der Pfrüfungsvorschriften pp. vom 6. Juli d. J. ernannten Regierungs-Baumeister haben, sofern sie den Wunsch hegen, demnächst bei der Besetzung etatsmäßiger Stellen im Staatsdienste in Berücksichtigung gezogen zu werden, bis zum 31. Dezember d. J. unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten ihre Ernennung zum Königlichen Regierungs-Baumeister und ihre Aufnahme in die Anwärterliste zu erbitten.

   In dem Gesuche ist unter Angabe der Fachrichtung anzugeben, in welchem Zweige der Verwaltung (Hochbau, Ingenieurbau, oder Maschinenbau) der betreffende Anwärter demnächst angestellt zu werden wünscht.

   Mit der Ernennung zum Königlichen Regierungs-Baumeister finden auch auf diese Baumeister die im §. 51 a. a. O. über die Beschäftigung und die Dienstverhältnisse der gedachten Beamten getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Berlin, den 10. Oktober 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Maybach.

Digitized by Google

Vorstehende Bestimmungen werden mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorbezogenen Vorschriften vom 6. Juli 1886 durch unser Amtsblatt vom 22. Juli 1886 Stück 29 Nr. 339 Seite 137 und flg. bekannt gemacht worden sind.

Aachen, den 19. Oktober 1886.

Kgl. Regierung, Abth. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 481 Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Rheinische Provinzial-Landtag zum 7. November d. Js. nach Düsseldorf zusammen berufen werde.

Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchst Dieselben den Fürsten zu Wied, zu dessen Stellvertreter den Königlichen Schloßhauptmann und Kammerherrn Freiherrn von Solemacher-Antweiler zu Wachendorf und zu Allerhöchst Ihrem Kommissarius den Unterzeichneten Allergnädigst zu ernennen geruht.

Coblenz, den 18. Oktober 1886.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 482 Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß der auf den 22. dieses Monats angesetzte Pferde- und Viehmarkt zu Linnich für dieses Jahr auf Dienstag den 26. ds. Mts. verlegt werde.

Aachen, den 18. Oktober 1886.

Nr. 483 Der dem Martin Michels zu Bettweiß pro 1886 ertheilte Wandergewerbeschein, ausgefertigt am 4. Januar d. J. unter Nr. 985 zu 24 Mark und berechtigend zum Handel mit Kartoffeln und Stroh, ist dem p. Michels angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 15. Oktober 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 484 Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern die nachbezeichneten, von den Bezirks-Postanstalten als unanbringlich angemeldeten Postsendungen p. p.

Ordnungszahl.	Gegenstand	Eingesandt von	Zur Post gegeben bz. aufgefunden am	Adresse bezw. Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
1	Postanweisung.	Aachen 1	1. Juni	Karl Aussen, Schreiner in Solingen.
2	Packet	Düren (Rheinl.)	8. Juni	Adam Becker in Birkesdorf.
3	Brief mit Werthinhalt	Hellenthal	31. Mai	Gereonskloster in Köln (Rhein.)
4	Postanweisung	Aachen 3	21. Febr.	Anna Hodder in London.
5	Brief mit Werthinhalt	Erkelenz	18. Mai	Wittwe Eikels in Nywerk.
6	Postanweisung	Eupen	1. April	Königliche Steuerkasse in Prüm.
7	"	Jülich	9. April	Leonard Esser in Broich.
8	Einschreibbrief	Stolberg (Rheinl.)	14. Juli	Oberstaatsanw. Neuackermann in Leipzig.
9	Brief mit Werthinhalt	Aachen 1	26. Juli	Frl. Elise Reichertz in Solingen.
10	"	"	13. Juli	Joh. Keller in Forst bei Aachen.
11	"	"	18. Juni	Frl. Hedwig Henricus z'Gravenhage.
12	"	Stolberg (Rheinl.)	31. Juli	Frl. Olga Exner in Bockenberg.
13	"	Unterblatten	22. August	Heinr. Wollersheim in Embken.

Außerdem lagern bei der Ober-Postdirektion verschiedene, theils in Postdienströumen, Postwagen, Briefkasten pp. herrenlos aufgefundene, theils Sendungen entfallene Gegenstände, darunter Geldstücke, Postwerthzeichen, Schirme, Messer, Feilen Schlüssel, 1 Thermometer und andere Sachen.

Die unbekannten Absender bezw. Eigenthümer oder sonst zur Empfangnahme der vorstehend aufge-

führten Gegenstände Berechtigten werden aufgefordert, sich bezüglich der unbestellbaren Postsendungen in 4 Wochen und bezüglich der Fundsachen innerhalb 3 Jahren, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet zu melden, widrigenfalls über diese Gegenstände zum Besten der Postarmen bezw. Postunterstützungskasse verfügt werden muß.

Aachen, den 18. Oktober 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
J. V.: Tasche.

Nr. 485 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat den in Meißen unter dem Namen „Schutzverein für Meißen und Umgegend" bestehenden Verein auf Grund von § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 24. September 1886.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß allen denjenigen Personen, welchen auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 der Aufenthalt in den von dem Ausnahmezustand betroffenen Hamburgschen und der Provinz Schleswig-Holstein gehörigen preußischen Gebietstheilen für die Zeit vom 1. Oktober d. Js. bis 30. September k. Js. untersagt bleibt, für dieselbe Zeit auch der Aufenthalt im Bezirk der Stadt und des ehemaligen Amts Harburg verboten wird.

Lüneburg, den 28. September 1886.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Brandt.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die periodische Druckschrift: „Deutsches Wochenblatt", redigirt und verlegt unter Verantwortlichkeit von W. Eichhoff in München, gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 27. September 1886.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
Freiherr von Pfeufer, Präsident.

Nachdem das auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 erlassene Verbot des Arbeiter-Bezirksvereins für den Osten Berlins endgültig geworden ist, wird das Liquidationsverfahren über den genannten Verein eröffnet und in Gemäßheit des §. 7 des obengenannten Reichsgesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator des Vereins der Königliche Kriminal-Kommissar von Kracht, Molkenmarkt 1, Zimmer 18, hierselbst bestellt worden ist.

Hierauf bezugnehmend, werden Diejenigen, welche dem verbotenen Verein gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte desselben zu bewahrsam haben oder Forderungen an denselben zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen, beziehungsweise Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem Liquidator, Kriminal-Kommissar von Kracht, anzumelden.

Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 4. Oktober 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Richthofen.

Nr. 486 Personal-Chronik.

Dem bisherigen Förster Anton Jansen I zu Marmagen in der Oberförsterei Reifferscheid ist der Charakter als Königlicher Hegemeister beigelegt worden.

Der Regierungsassessor Sträter ist von Stralsund an die Regierung zu Aachen versetzt.

Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Gützenrath, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Theodor Böddeker ist definitiv angestellt worden.

Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Lammersdorf, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrer Hermann Becker ist definitiv angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 43. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 28. Oktober **1886.**

Nr. 487 Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 35. Stück enthält unter Nr. 9164: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Bassum. Vom 6. Oktober 1886. Unter Nr. 9165: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Pinneberg, Schleswig und Kappeln, beziehungsweise Kiel. Vom 9. Okt. 1886. Das 36. Stück enthält unter Nr. 9166: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Münden und Harburg. Vom 15. Okt. 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 488 Im Verfolg meines Erlasses vom 6. Juli ds. Js., betreffend die Einführung anderweiter „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache", bestimme ich hinsichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungs-Bauführer und Regierungs-Baumeister des Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufachs, was folgt.

1. Diejenigen Regierungs-Bauführer, welche innerhalb der in §. 53 a. a. O. bezeichneten Fristen die Baumeister-Prüfung abzulegen beabsichtigen, haben ihre Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde und einer Nachweisung der in ihrem Berufe seit der Bauführerprüfung ausgeübten Thätigkeit bei dem Chef derjenigen der im §. 30 a. a. O. bezeichneten Behörden nachzusuchen, in deren Bezirk sie zur Zeit beschäftigt sind bezw. zuletzt beschäftigt gewesen sind.

   Die Behörde prüft die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers (vergl. auch §. 37 der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886), insbesondere auch, ob dessen Angabe, daß er die Baumeister-Prüfung innerhalb der im §. 53 a. a. O. vorgesehenen Fristen abzulegen beabsichtige, nach Lage seiner gesammten Verhältnisse als zutreffend anzunehmen ist, und verfügt danach geeigneten Falls dessen Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer und seine Aufnahme in die Liste der bei ihr zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer. Mit der Ernennung finden die Bestimmungen des §. 37 a. a. O. auch auf diese Behörde sofort Anwendung. Dieselben sind außerdem verpflichtet, nunmehr für jede ihnen nicht von ihrer vorgesetzten Behörde angewiesene Beschäftigung um Urlaub nachzusuchen, der eventl. nur dann ertheilt werden darf, wenn die betreffende Stellung als eine für einen Königlichen Beamten geeignete anzusehen ist.

   Vom 1. April 1887 an werden nur Königliche Regierungs-Bauführer zur Baumeisterprüfung zugelassen. Das Gesuch um Zulassung zu derselben ist an den vorgesetzten Präsidenten zu richten (vergl. §. 39 a. a. O.).

   Königliche Regierungs-Bauführer, welche die in §. 53 a. a. O. bestimmten Endtermine zur Ablegung der Baumeisterprüfung ungenutzt verstreichen lassen, oder der vorstehenden Vorschrift über die Nachsuchung von Urlaub zuwider handeln, werden von der Behörde aus der Bauführerliste definitiv gestrichen und verlieren mit der betreffenden Eröffnung zugleich das Recht, sich als Königliche Regierungs-Bauführer zu bezeichnen (vergl. auch §. 37 a. a. O.).

   In das alljährlich hierher einzureichende Verzeichniß der bei einer Behörde zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer — worüber demnächst weitere Bestimmung ergehen wird —, sind, von den übrigen getrennt, auch die vor Erlaß der Vorschriften pp. vom 6. Juli ds. J. ernannten Bauführer, soweit dieselben demnächst zu Königlichen Regierungs-Bauführern ernannt worden sind, aufzunehmen.
2. Die vor Erlaß der Pfrüfungsvorschriften pp. vom 6. Juli d. J. ernannten Regierungs-Baumeister haben, sofern sie den Wunsch hegen, demnächst bei der Besetzung etatsmäßiger Stellen im Staatsdienste in Berücksichtigung gezogen zu werden, bis zum 31. Dezember d. J. unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten ihre Ernennung zum Königlichen Regierungs-Baumeister und ihre Aufnahme in die Anwärterliste zu erbitten.

   In dem Gesuche ist unter Angabe der Fach-

Digitized by Google

richtung anzugeben, in welchem Zweige der Verwaltung (Hochbau, Ingenieurbau, oder Maschinenbau) der betreffende Anwärter demnächst angestellt zu werden wünscht.

Mit der Ernennung zum Königlichen Regierungs-Baumeister finden auch auf diese Baumeister die im §. 51 a. a. O. über die Beschäftigung und die Dienstverhältnisse der gedachten Beamten getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Berlin, den 10. Oktober 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Maybach.

Vorstehende Bestimmungen werden mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorbezogenen Vorschriften vom 6. Juli 1886 durch unser Amtsblatt vom 22. Juli 1886 Stück 29 Nr. 339 Seite 137 und ffg. bekannt gemacht worden sind.

Aachen, den 19. Oktober 1886.

Kgl. Regierung, Abth. des Innern.

Nr. 489. Des Kaisers und Königs Majestät haben auf meinen Antrag mittels Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. Mts. den Königlichen Regierungsbauführern den Rang der Referendarien und den Königlichen Regierungsbaumeistern den Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden beizulegen geruht.

Zur Verhütung mißverständlicher Auffassung bemerke ich im Anschluß hieran noch besonders, daß dieses Rangverhältniß ausschließlich für diejenigen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister gilt, welche auf Grund des §. 31 bezw. des §. 47 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli d. Js. bezw. auf Grund der in meinem Zirkular-Erlasse vom 10. d. Mts. (III 16880/II a. P. 7671) rücksichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister getroffenen Bestimmungen zur Kennzeichnung ihres Verhältnisses als Staatsbeamte und der Staatsbauverwaltung angehörend die Berechtigung erhalten, ihrem Titel das Wort „Königlicher" beizufügen, und daß die Betheiligten, sobald sie dieses Recht in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 37 bezw. §. 51 der gedachten Vorschriften bezw. der Bestimmungen des Zirkular-Erlasses vom 10. d. Mts. verlieren, auch des bezüglichen Ranges verlustig gehen.

Eine Bestimmung hinsichtlich der den Königlichen Regierungsbauführern bezw. Königlichen Regierungsbaumeistern zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten bleibt vorbehalten.

Berlin, den 16. Oktober 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Maybach.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorgedachten Vorschriften vom 6. Juli d. Js. bezw. der vorbezogene Zirkular-Erlaß vom 10. d. Mts. durch unser Amtsblatt vom 22. Juli 1886 Stück 29, Nr. 339, Seite 137 und ffg. bezw. vom 21. d. Mts. Stück 42, Nr. 480, Seite 207 bekannt gemacht worden sind.

Aachen, den 27. Oktober 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 490 Vom 1. November ab werden, zunächst versuchsweise, Waarenproben mit Flüssigkeiten im innern Deutschen Verkehr, sowie im Verkehr Deutschlands mit Argentinien, Belgien, Britisch-Indien, Chile, Dänemark, Egypten, Frankreich nebst Kolonien, Griechenland, Japan, Italien, Luxemburg, Niederland, Niederländisch-Indien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Peru, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, Spanien und der Türkei zur Beförderung mit der Briefpost zugelassen.

Diese Sendungen müssen hinsichtlich der Verpackung den nachstehenden besonderen Bedingungen entsprechen. Die Flüssigkeiten dürfen nur in Fläschchen von durchsichtigem, aber genügend widerstandsfähigem Material (starkem Glase) versandt werden, welche in Kästchen von Holz oder starker Pappe verpackt sind. Die Zwischenräume zwischen Fläschchen und Kästchen müssen in ausreichender Menge mit Sägespähnen oder anderen Stoffen ausgefüllt sein, welche geeignet sind, im Falle des Zerbrechens des Fläschchens die Flüssigkeit vollständig aufzusaugen. Die Kästchen wiederum sind in eine Hülse von Metall, Leder oder starkem Holz einzuschließen. Der Verschluß muß im übrigen so hergestellt sein, daß der Inhalt der Sendung als in Waarenproben bestehend geprüft werden kann.

Hinsichtlich der übrigen Bedingungen und der Taxen finden die allgemeinen Vorschriften für Waarenprobensendungen gleichmäßig Anwendung.

Berlin, W., 20. Oktober 1886.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 491 Der Herr Minister des Innern hat mittels Erlasses vom 14. d. Mts. dem Schlossergesellen Hubert Peter Lüttgens aus Aachen für die von ihm am 4 September v. Js. bewirkte Rettung der geisteskranken Ehefrau des Kaufmannes Karl Kribben zu Burtscheid aus Lebensgefahr die Erinnerungs-Medaille verliehen.

Aachen, den 25. Oktober 1886.

Nr. 492 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 6. März 1885 und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit publizirten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung pro IV. Quartal 1886 am

[Montag den 20. eventuell auch noch am

Digitized by Google

Dienstag den 21. Dezember 1886, von Morgens 9 Uhr ab

Statt finden wird.

Aachen, den 23. Oktober 1886.

Nr. 493 Auf deshalfsigen Antrag der jetzt auch den Stadtbezirk Burtscheid umfassenden hiesigen Schweinemetzger-Innung haben wir auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Dezember 1884 wegen Ergänzung des §. 100e des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, mittels Bescheides vom heutigen Tage bestimmt, daß diejenigen Schweinemetzger des Stadtbezirks Burtscheid, welche, obwohl sie selbst zur Aufnahme in die Schweinemetzger-Innung für Aachen und Burtscheid fähig sein würden, gleichwohl der Innung nicht angehören, vom 1. November d. Js. an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Aachen, den 20. Oktober 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 494 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek IX. Der wirthschaftliche Materialismus nach den Anschauungen von Karl Marx — von Paul Lafargue — Hottingen-Zürich, Verlag der Volksbuchhandlung 1886", nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 16. Oktober 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Nr. 495 In Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 29. Oktober 1875 über Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung rotzkranker Pferde und lungenkranken Rindviehs in der Rheinprovinz bringe ich nachstehend die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den resp. Viehentschädigungsfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1885 bis 31. März 1886 zur öffentlichen Kenntniß.

	Entschädigungsfonds für Pferde, Esel ꝛc. ℳ	₰	Rindvieh ℳ	₰
A. Einnahme.				
1. Bestand aus 1884/85	15	16	40	89
2. Zinsen der als Reservefonds rentbar angelegten Bestände	468	72	15236	47
3. Abgaben der Viehbesitzer (für Pferde 30 Pfg. für Rindvieh 5 Pfg. pro Stück)	42159	85	48111	20
Summa der Einnahme	42643	73	63388	56
B. Ausgabe.				
1. 10 % Veranlagungskosten und Hebegebühren von der Einnahme ad pos. 3	4215	96	4811	06
2. 5 % Verwaltungskosten für die Central-Verwaltung von den Zinsen der Reservefonds und von den nach Abzug der Veranlagungs- pp. Kosten verbleibenden Abgaben für Pferde pp. und Rindvieh	1920	62	2926	80
3. Druckkosten	98	60	98	60
4. Entschädigung an Viehbesitzer	16849	50	5659	—
5. Zur rentbaren Anlegung der Bestände	19500	—	49891	—
Summa der Ausgabe	42582	68	63386	46
Die Einnahme beträgt	42643	73	63388	56
Die Ausgabe beträgt	42582	68	63386	46
Mithin Bestand	61	05	2	10
Außer diesen Baarbeständen sind noch vorhanden in Effekten	33800	—	439000	—

Die getödteten Thiere und die hierfür gezahlten Entschädigungen vertheilen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke wie folgt:

Digitized by Google

	Zahl der getödteten Pferde.	Betrag der gezahlten Entschädigung. ℳ	₰	Zahl der getödteten Rinder.	Betrag der gezahlten Entschädigung. ℳ	₰
1. Regierungs-Bezirk Aachen	12	7316	25	7	1087	—
2. „ „ Koblenz	4	1462	50	—	—	—
3. „ „ Köln	1	337	50	—	—	—
4. „ „ Düsseldorf	4	1837	50	7	1013	—
5. „ „ Trier	16	5893	75	19	3559	—
Summa . . .	37	16847	50	33	5659	—

Düsseldorf, den 7. Oktober 1886.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz.
In Vertretung: Friken.

Nr. 496 Personal-Chronik.

Der Kreissekretär Vitzius in Geilenkirchen wird mit dem 1. November d. Js. in gleicher Amtseigenschaft an das Landrathsamt in Erkelenz, und von demselben Zeitpunkte ab der Kreissekretär Mertens in Erkelenz in gleicher Amtseigenschaft an das Landrathsamt in Geilenkirchen versetzt.

Dem Thierarzte Franz Xaver Wiest zu St. Vith ist die von ihm bisher kommissarisch verwaltete Kreisthierarztstelle des Kreises Malmedy definitiv verliehen worden.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrer: 1. Moritz Pauly bei der katholischen Elementarschule zu Dollendorf.

2. Peter Brammertz bei der katholischen Elementar-Schule zu Stolberg, Landkreis Aachen.

3. Johann Farber bei der katholischen Elementarschule zu Bocket, Kreis Heinsberg.

4. Franz Heggen bei der katholischen Elementarschule zu Küchhoven, Kreis Erkelenz.

5. Theodor Jennissen bei der katholischen Elementarschule zu Goltrath, Kreis Erkelenz.

6. Arnold Strauch bei der katholischen Elementarschule zu Schmidt, Kreis Montjoie.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 44. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 4. November **1886.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 497 Im Verfolg meines Erlasses vom 6. Juli ds. Js., betreffend die Einführung anderweiter „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache", bestimme ich hinsichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungs-Bauführer und Regierungs-Baumeister des Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufachs, was folgt.

1. Diejenigen Regierungs-Bauführer, welche innerhalb der in §. 53 a. a. O. bezeichneten Fristen die Baumeister-Prüfung abzulegen beabsichtigen, haben ihre Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde und einer Nachweisung der in ihrem Berufe seit der Bauführerprüfung ausgeübten Thätigkeit bei dem Chef derjenigen der im §. 30 a. a. O. bezeichneten Behörden nachzusuchen, in deren Bezirk sie zur Zeit beschäftigt sind bezw. zuletzt beschäftigt gewesen sind.

   Die Behörde prüft die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers (vergl. auch §. 37 der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886), insbesondere auch, ob dessen Angabe, daß er die Baumeister-Prüfung innerhalb der im §. 53 a. a. O. vorgesehenen Fristen abzulegen beabsichtige, nach Lage seiner gesammten Verhältnisse als zutreffend anzunehmen ist, und verfügt danach geeigneten Falls dessen Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer und seine Aufnahme in die Liste der bei ihr zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer. Mit der Ernennung finden die Bestimmungen des §. 37 a. a. O. auch auf diese Bauführer sofort Anwendung. Dieselben sind außerdem verpflichtet, nunmehr für jede ihnen nicht von ihrer vorgesetzten Behörde angewiesene Beschäftigung um Urlaub nachzusuchen, der eventl. nur dann ertheilt werden darf, wenn die betreffende Stellung als eine für einen Königlichen Beamten geeignete anzusehen ist.

   Vom 1. April 1887 an werden nur Königliche Regierungs-Bauführer zur Baumeisterprüfung zugelassen. Das Gesuch um Zulassung zu derselben ist an den vorgesetzten Präsidenten zu richten (vergl. §. 39 a. a. O.).

   Königliche Regierungs-Bauführer, welche die in §. 53 a. a. O. bestimmten Endtermine zur Ablegung der Baumeisterprüfung ungenutzt verstreichen lassen, oder der vorstehenden Vorschrift über die Nachsuchung von Urlaub zuwider handeln, werden von der Behörde aus der Bauführerliste definitiv gestrichen und verlieren mit der betreffenden Eröffnung zugleich das Recht, sich als Königliche Regierungs-Bauführer zu bezeichnen (vergl. auch §. 37 a. a. O.).

   In das alljährlich hierher einzureichende Verzeichniß der bei einer Behörde zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer — worüber demnächst weitere Bestimmung ergehen wird —, sind, von den übrigen getrennt, auch die vor Erlaß der Vorschriften pp. vom 6. Juli ds. J. ernannten Bauführer, soweit dieselben demnächst zu Königlichen Regierungs-Bauführern ernannt worden sind, aufzunehmen.

2. Die vor Erlaß der Pfrüfungsvorschriften pp. vom 6. Juli d. J. ernannten Regierungs-Baumeister haben, sofern sie den Wunsch hegen, demnächst bei der Besetzung etatsmäßiger Stellen im Staatsdienste in Berücksichtigung gezogen zu werden, bis zum 31. Dezember d. J. unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten ihre Ernennung zum Königlichen Regierungs-Baumeister und ihre Aufnahme in die Anwärterliste zu erbitten.

   In dem Gesuche ist unter Angabe der Fachrichtung anzugeben, in welchem Zweige der Verwaltung (Hochbau, Ingenieurbau, oder Maschinenbau) der betreffende Anwärter demnächst angestellt zu werden wünscht.

   Mit der Ernennung zum Königlichen Regierungs-Baumeister finden auch auf diese Baumeister die im §. 51 a. a. O. über die Beschäftigung und die Dienstverhältnisse der gedachten Beamten getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Berlin, den 10. Oktober 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Maybach.

Digitized by Google

Vorstehende Bestimmungen werden mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorbezogenen Vorschriften vom 6. Juli 1886 durch unser Amtsblatt vom 22. Juli 1886 Stück 29 Nr. 339 Seite 137 und ffg. bekannt gemacht worden sind.

Aachen, den 19. Oktober 1886.

Kgl. Regierung, Abth. des Innern.

Nr. 498 Des Kaisers und Königs Majestät haben auf meinen Antrag mittels Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. Mts. den Königlichen Regierungsbauführern den Rang der Referendarien und den Königlichen Regierungsbaumeistern den Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden beizulegen geruht.

Zur Verhütung mißverständlicher Auffassung bemerke ich im Anschluß hieran noch besonders, daß dieses Rangverhältniß ausschließlich für diejenigen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister gilt, welche auf Grund des §. 31 bezw. des §. 47 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli d. Js. bezw. auf Grund der in meinem Zirkular-Erlasse vom 10. d. Mts. (III 16880/II a. P. 7671) rücksichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister getroffenen Bestimmungen zur Kennzeichnung ihres Verhältnisses als Staatsbeamte und der Staatsbauverwaltung angehörend die Berechtigung erhalten, ihrem Titel das Wort „Königlicher" beizufügen, und daß die Betheiligten, sobald sie dieses Recht in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 37 bezw. §. 51 der gedachten Vorschriften bezw. der Bestimmungen des Zirkular-Erlasses vom 10. d. Mts. verlieren, auch des bezüglichen Ranges verlustig gehen.

Eine Bestimmung hinsichtlich der den Königlichen Regierungsbauführern bezw. Königlichen Regierungsbaumeistern zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten bleibt vorbehalten.

Berlin, den 16. Oktober 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Maybach.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorgedachten Vorschriften vom 6. Juli d. Js. bezw. der vorbezogene Zirkular-Erlaß vom 10. d. Mts. durch unser Amtsblatt vom 22. Juli 1886 Stück 29, Nr. 339, Seite 137 und ffg. bezw. vom 21. d. Mts. Stück 42, Nr. 480, Seite 207 bekannt gemacht worden sind. Aachen, den 27. Oktober 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 499 Mittels der deutschen Postdampfer können fortan Postpackete im Gewicht bis zu 3 kg nach den Straits Settlements und Hongkong, sowie über Hongkong nach Amoy, Canton, Foo-Chow (Futschou), Hankow, Hoihow (Kiung-Schow), Ningpo, Shanghai und Swatow, ferner Postpackete im Gewichte bis zu 5 kg nach Apia (Samoa-Inseln) und Tongatabu (Tonga-Inseln) versandt werden.

Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto beträgt für ein Packet im vorgedachten Gewicht:

nach den Straits Settlements	3	M.	80 Pfg.
„ Hongkong und Shanghai	3	„	40 „
„ Amoy, Canton, Foo-Chow (Futschau), Hankow, Hoihow (Kiung-Schow), Ningpo und Swatow	3	„	60 „
„ Apia und Tongatabu	3	„	20 „

Bei Packeten nach Apia und Tongatabu ist eine Werthangabe bis zu 400 M. zulässig. Im Falle der Werthangabe tritt dem Porto eine Versicherungsgebühr von 16 Pfg. für je 160 M. hinzu.

Ueber die näheren Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, W., 26. Oktober 1886.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 500 Die diesjährige Hengstkörung findet im hiesigen Regierungsbezirk an nachbezeichneten Terminen statt:

1. in Linnich am 16. November cr. Vormittags 8½ Uhr,
2. in Bütgenbach am 17. November cr. Vormittags 10¼ Uhr,
3. in Aachen am 18. November cr., Vormittags 8½ Uhr,
4. in Düren am 18. November cr., Nachmittags 2 Uhr.

Aachen, den 29. Oktober 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 501 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Gemäß §. 6 al. 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der unterzeichneten Landespolizeibehörde auf Grund des §. 11 desselben Gesetzes nachstehend genannte, in deutscher Sprache abgefaßte nicht periodische Druckschrift verboten worden ist: „Sozialrevolutionäre Lichtstreifen über Ehe und Familie von Friedrich Stackelberg, Nice 1883."

Köln, den 19. Oktober 1886.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.
v. Guionneau.

Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom Heutigen den in Augsburg unter dem Namen „Liederhalle" bestehenden Verein auf Grund der §§. 1 und

6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878/20. April 1886 verboten.

Augsburg, den 22. Oktober 1886.

Königl. bayerische Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt: Die Nummern 18 und 19 der dahier im Verlag von Alexander Krapp, unter verantwortlicher Redaktion von J. Willig erscheinenden Zeitung „Pionier, Südwestdeutsche Volks-Zeitung“ werden verboten.

Mannheim, den 23. Oktober 1886.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

Frech.

Nr. 502 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß männliche Epileptiker ohne Unterschied der Konfession, deren Zustand nach ärztlichem Gutachten eine Besserung nicht erwarten läßt, in dem Landarmenhause zu Trier durch Vermittelung der provinzialständischen Verwaltung Aufnahme finden können.

Der Pflegesatz ist auf 80 Pfg. pro Kopf und Tag festgesetzt, erhöht sich jedoch auf 1 M. für jeden Tag, an welchem dem Kranken Medikamente verabreicht werden, oder ärztliche Behandlung zu Theil wird.

In diesem Betrage sind die sämmtlichen Kosten für Verpflegung, Bekleidung, Seelsorge ꝛc. enthalten.

Von dem täglichen Pflegesatze ad 80 Pfg. bezw. 1 M. werden 20 Pfg. aus Provinzialmitteln gezahlt, wenn die Unterbringung des Kranken auf Kosten eines Ortsarmenverbandes geschieht.

Anträge um Aufnahme von Epileptikern in das Landarmenhaus sind unter Anschluß eines beantworteten Fragebogens, zu welchem Formulare hier zu beziehen sind, an den Unterzeichneten zu richten.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1886.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.

Klein.

Nr. 503 Personal-Chronik.

Der bisherige Gerichtsreferendarius Dr. Haaselau aus Danzig ist zum Regierungs-Referendarius ernannt.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrer: 1. Martin Bodarwé bei der katholischen Elementarschule zu Scheifenbahl, Kreis Heinsberg,

2. Dominikus Leonard bei der katholischen Elementar-Schule zu Rothberg, Kreis Düren,

3. Franz Cardaun bei der katholischen Elementarschule zu Freilingen, Kreis Schleiden,

4. Johann Weyres bei der katholischen Elementarschule zu Hüngersdorf, Kreis Schleiden,

5. die Lehrerin Christine Schmitz bei der Mädchenfreischule von St. Jakob hierselbst.

Druck von A. A. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 45. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 11. November **1886.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 504 Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe X zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen von 1850 und 1852.

Die letzten Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1850 Reihe X Nr. 1 bis 5 und vom Jahre 1852 Reihe X Nr. 1 bis 7 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1886 bis 31. März 1889 bezw. bis 31. März 1890 werden vom 13. September d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigten Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebendo und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Zu Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 6. August 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Merleker.

Nr. 505 Des Kaisers und Königs Majestät haben auf meinen Antrag mittels Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. Mts. den Königlichen Regierungsbauführern den Rang der Referendarien und den Königlichen Regierungsbaumeistern den Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden beizulegen geruht.

Zur Verhütung mißverständlicher Auffassung bemerke ich im Anschluß hieran noch besonders, daß dieses Rangverhältniß ausschließlich für diejenigen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister gilt, welche auf Grund des §. 31 bezw. des §. 47 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli d. Js. bezw. auf Grund der zu meinem Zirkular-Erlasse vom 10. d. Mts. (III 16880/II a. P. 7671) rücksichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungsbauführer und Regierungsbaumeister getroffenen Bestimmungen zur Kennzeichnung ihres Verhältnisses als Staatsbeamte und der Staatsbauverwaltung angehörend die Berechtigung erhalten, ihrem Titel das Wort „Königlicher" beizufügen, und daß die Betheiligten, sobald sie dieses Recht in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 37 bezw. §. 51 der gedachten Vorschriften bezw. der Bestimmungen des Zirkular-Erlasses vom 10. d. Mts. verlieren, auch des bezüglichen Ranges verlustig gehen.

Eine Bestimmung hinsichtlich der den Königlichen Regierungsbauführern bezw. Königlichen Regierungsbaumeistern zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten bleibt vorbehalten.

Berlin, den 16. Oktober 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Maybach.

Digitized by Google

Vorstehender Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorgedachten Vorschriften vom 6. Juli d. Js. bezw. der vorbezogene Zirkular-Erlaß vom 10. d. Mts. durch unser Amtsblatt vom 22. Juli 1886 Stück 29, Nr. 339, Seite 137 und ffg. bezw. vom 21. d. Mts. Stück 42, Nr. 480, Seite 207 bekannt gemacht worden sind. Aachen, den 27. Oktober 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 506 Für die im Jahre 1887 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Freitag den 25. Februar k. Js. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde, Meldungen anderer Bewerber unmittelbar bei mir unter Anschluß der im §. 4 der Prüfungsordnung vom 10. September 1880 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Die Meldungen sind spätestens bis zum 15. Ja-

Nr. 508 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt.

A.

Namen der Stadt.	Weizen gut		Weizen mittel		Weizen gering		Roggen gut		Roggen mittel		Roggen gering		Gerste gut		Gerste mittel		Gerste gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	17	68	17	43	17	18	15	18	14	93	14	68	19	12	17	68	15	87
Düren	16	25	15	—	—	—	14	25	13	25	—	—	15	50	14	50	—	—
Erkelenz	17	10	15	70	15	—	13	90	12	90	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	17	20	16	50	—	—	14	25	13	25	—	—	15	—	14	—	—	—
Eupen	19	50	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	13	50	—	—	—	—
Jülich	16	—	15	50	15	—	14	80	13	88	12	88	12	88	11	88	—	—
St. Vith.	—	—	17	—	—	—	—	—	16	50	—	—	14	—	—	—	—	—
Durchsch.	17	29	16	19	15	73	14	90	14	12	13	78	15	—	14	51	15	87

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-	Stroh b. Krumm-	Heu	Fleisch Rind- von der Keule.	Fleisch Rind- vom Bauch	Fleisch Schweine-	Fleisch Kalb-	Fleisch Hammel-	Speck (geräuchert)	Eßbutter	Eier	Steinkohlen	Brennholz (roh zugerichtet)
Es kosten je 100 Kilogr.			Es kostet je 1 Kilogramm							Es kosten 60 Stück	Es kosten 100 Kilog.	Es kostet je 1 Kmtr.
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
6 60	5 35	8 60	1 65	1 35	1 60	1 50	1 65	1 60	2 40	5 60	1 40	7 50
5 79	4 04	8 76	1 50	1 30	1 50	1 20	1 50	1 60	2 29	5 21	1 40	5 50
4 —	— —	7 20	1 40	1 40	1 60	1 20	1 50	1 80	2 40	4 20	1 20	8 —
— —	— —	— —	1 40	1 20	1 60	1 20	1 30	1 60	2 50	5 —	1 30	6 —
7 —	6 —	8 —	1 40	1 20	1 60	1 40	1 60	1 60	2 70	6 —	1 20	5 50
5 40	4 —	6 60	1 50	1 40	1 40	1 10	1 40	1 90	2 30	5 10	1 12	8 50
3 50	— —	4 —	1 20	1 —	1 30	1 —	1 60	1 50	2 10	3 50	2 —	4 —
5 38	4 85	7 19	1 44	1 26	1 51	1 23	1 51	1 66	2 38	4 94	1 37	6 43

Digitized by Google

nuar l. Js. an mich einzureichen.
Berlin, den 30. Oktober 1886.
Der Minister der geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 507 Verordnung
betreffend den Schluß der Hühnerjagd.
Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 (G. S. S. 120) über die Schonzeiten des Wildes setzen wir für den Umfang unseres Regierungs-Bezirks den Schluß der Rebhühnerjagd auf den 16. November d. Js. hiermit fest, in der Weise, daß der 17. November d. Js. der erste Tag der Schonzeit für Rebhühner ist.
Aachen, der 7. November 1886.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von der Mosel.

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat October 1886.

Preise:

Getreide.

Hafer gut Mk.	Pf.	Hafer mittel Mk.	Pf.	Hafer gering Mk.	Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm			
15	43	15	18	14	93	—	—	—	—
11	25	10	25	—	—	—	—	—	—
11	50	—	—	—	—	—	—	—	—
14	75	13	75	—	—	—	—	—	—
16	50	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	12	50	12	—	—	—	—	—
11	50	—	—	—	—	—	—	—	80
13	42	12	92	13	46	—	—	—	—

B. Uebrige Markt-Artikel.

Buchweizen Mk.	Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen Mk.	Pf.	Bohnen (weiße) Mk.	Pf.	Linsen Mk.	Pf.	Kartoffeln Mk.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogramm									
15	75	26	50	28	25	54	50	5	10
16	75	25	25	27	—	44	75	5	32
15	—	28	—	30	—	54	—	5	20
—	—	26	—	27	—	43	—	4	80
19	—	26	—	28	—	48	—	6	—
14	50	27	—	27	—	55	—	5	—
11	50	—	—	—	—	—	—	3	—
15	42	26	46	27	87	49	87	4	92

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl I. Weizen- Mk.	Pf.	Mehl I. Roggen- Mk.	Pf.	Gerste Graupen- Mk.	Pf.	Gerste Grütze- Mk.	Pf.	Buchweizengrütze Mk.	Pf.	Hirse Mk.	Pf.	Reis (Java) Mk.	Pf.	Kaffe Java (mittel) Mk.	Pf.	Kaffe Java gelb (in gebrannten Bohnen) Mk.	Pf.	Speisesalz. Mk.	Pf.	Schweinefchmalz. Mk.	Pf.	Schwarzbrod. Mk.	Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																							
—	30	—	28	—	46	—	50	—	48	—	60	—	50	2	60	3	20	—	20	1	60	—	17
—	28	—	26	—	44	—	48	—	42	—	50	—	50	2	40	3	—	—	20	1	60	—	15
—	30	—	28	—	50	—	46	—	36	—	80	—	50	2	50	2	80	—	20	1	70	—	20
—	30	—	28	—	45	—	45	—	—	—	52	—	50	2	50	3	20	—	20	1	60	—	15
—	34	—	30	—	60	—	67	—	50	—	40	—	60	2	20	3	03	—	20	1	60	—	17
—	30	—	30	—	36	—	38	—	—	—	90	—	50	2	30	2	90	—	20	1	80	—	15
—	28	—	22	—	50	—	—	—	—	—	—	—	50	2	20	2	40	—	20	1	20	—	17
—	30	—	27	—	47	—	49	—	44	—	62	—	51	2	39	2	93	—	20	1	59	—	17

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.
Aachen, den 8. November 1886.

Digitized by Google

Amtl.

Nr. 509 Höherem Auftrage zufolge werden in der Beilage die Allerhöchsten Erlasse vom 1. November d. Js. betreffend

den Landtagsabschied für die im Jahre 1885 versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz und das Allerhöchste Propositionsdekret für den zum 7. d. Mts. zusammenberufenen Provinziallandtag

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 9. November 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 510 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Oesterreichischer Arbeiter-Kalender für das Jahr 1887. Herausgegeben von der Redaktion des „Volksfreund" in Brünn. Preis 30 Kreuzer. Brünn. Verlag der Redaktion. Druck von Groak u. Etker." nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 26. Oktober 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

In Gemäßheit des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß 1. der in Eschwege errichtete Zweigverein des Unterstützungsvereins deutscher Schuhmacher in Nürnberg und 2. der in Eschwege errichtete Zweigverein des Reiseunterstützungsvereins deutscher Tabakarbeiter in Bremen auf Grund des §. 1 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Kassel, den 29. Oktober 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Magdeburg.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wurde heute von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter! Bürger!" und beginnend mit den Worten: „Nun schon 8 Jahre versucht eine wüthende Reaktion ꝛc. ꝛc.," Druck der Vereinsdruckerei Hottingen-Zürich.

Ellwangen, den 29. Oktober 1886.

Königlich württembergische Regierung des Jagstkreises.
von Lamparter.

Nr. 511 Zur Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten ist im Verlage des unterzeichneten Amts ein neues Hauptregister erschienen, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1883 gemeinsam umfaßt. Dasselbe wird auf vorherige Bestellung zum Preise von 6 M. 25 Pfg. für das Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Postanstalten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets geliefert werden.

Berlin W., 4. November 1886.

Königliches Gesetzsammlungs-Amt.

Nr. 512 Durch Verfügung der Königlichen Regierung vom 29. Oktober cr. I Nr. 20601 ist für den die Kreise Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Jülich umfassenden Körbezirk der diesjährige Termin zur Körung der Zuchthengste auf Dienstag den 16. November cr., Vormittags 8½ Uhr, festgesetzt worden.

Ich bringe dieses mit dem Bemerken zur Kenntniß der Hengstbesitzer, daß das Körgeschäft auf dem Marktplatze zu Linnich stattfinden wird.

Jülich, den 3. November 1886.

Der Landrath, Trott zu Solz.

Nr. 513 Durch Urtheil der I. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Bonn vom 27. September 1886 ist über die Abwesenheit des Johann Pütz aus Eitorf ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 4. November 1886.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 514 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 30. September 1886 ist über die Abwesenheit des Franz Michael Ostermann aus Bruttig ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 5. November 1886.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 515 Durch Urtheil der I. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 13. Oktober 1886 ist Friedrich Wilhelm Sohe aus Elberfeld für abwesend erklärt worden.

Köln, den 4. November 1886.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 516 Durch Urtheil der I. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 6. Oktober 1886 ist über die Abwesenheit des Richard Bleifeld aus Unterhaan ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 4. November 1886.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 517 **Personal-Chronik.**

Definitiv zu Pfarrern sind ernannt worden unter dem 30. August cr.:

1. Compes, Jakob Gustav, bisher Pfarrer in Bleibuir, zum Pfarrer an St. Foilan in Aachen, Dekanat gleichen Namens;

2. Esser, Andreas, bisher Kaplan in Neuß, zum Pfarrer in Jülich, Dekanat gleichen Namens;

3. Keller, Johann Wilhelm, bisher Pfarrer zur h. Maria in Düren, zum Pfarrer in Linnich, Dekanat Aldenhoven;

4. Kratz, Reiner Wilhelm, bisher Pfarrer in Büttgenbach, zum Pfarrer in Eschweiler, Dekanat gleichen Namens;

5. Real, Wilhelm Heinrich, bisher Rektor an der

Digitized by Google

Kirche zur h. Thereſia in Aachen, zum Pfarrer von St. Paul in Aachen, Dekanat gleichen Namens;

6. Steingens, Wilhelm Hubert, bisher Pfarrer in Uedelhoven, zum Pfarrer in Niederkrüchten, Dekanat Erkelenz;

unter dem 31. Auguſt d. J.:

7. Potthoff, Hermann Ludger, bisher Hofprediger in Dresden, zum Pfarrer von St. Michael zu Burtſcheid, Dekanat gleichen Namens;

unter dem 8. d. Mts.:

8. Schaefer, Jakob, bisher Kaplan an St. Dionyſius zu Crefeld, zum Pfarrer in Geilenkirchen, Dekanat gleichen Namens.

Definitiv angeſtellt ſind die ſeither proviſoriſch fungirenden Lehrer: 1. Georg Klein bei der katholiſchen Elementarſchule zu Hauſet, Kreis Eupen,

2. Wilhelm Schumacher bei der katholiſchen Elementarſchule zu Marmagen, Kreis Schleiden,

3. Wilhelm Gronen bei der katholiſchen Elementarſchule zu Nettersheim, Kreis Schleiden,

4. Karl Joſeph Janſen bei der katholiſchen Elementarſchule zu Gemünd, Kreis Schleiden.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen, Borngaſſe 1/3.

Digitized by Google

Beilage

zu Stück 45 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen

für 1886.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1885 versammelt gewesenen 31. Provinziallandtages den nachstehenden Bescheid:

Revision der Allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1877, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz.

Der von Unseren getreuen Ständen begutachtete Entwurf einer anderweiten Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G. S. S. 197) ist von Uns unter dem 23. Juli d. Js. vollzogen und demnächst in der Gesetzsammlung, Seite 189 ff., veröffentlicht worden.

Vertheilung der Provinzialumlage.

Dem von Unseren getreuen Ständen unter dem 10. Dezember 1885 gefaßten Beschlusse,

die allgemeine Provinzialumlage nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern, mit Ausschluß der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 gewährten Befreiungen auf die einzelnen Land- und Stadtkreise zu vertheilen mit der Bestimmung, daß die Untervertheilung seitens der Kreise auf die Gemeinden zwar nach demselben Maßstabe, jedoch nur insoweit stattzufinden habe, als die Umlage nicht aus anderweiten zur Verfügung der Kreise stehenden Einnahmen gedeckt werden kann, haben Wir unter dem 2. April d. J. Unsere Genehmigung ertheilt.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtagsabschied höchsteigenhändig vollzogen, und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 1. November 1886.

gez. Wilhelm,

gez. v. Puttkamer, Maybach, Lucius, Friedberg, v. Boetticher, v. Goßler, v. Scholz, Bronsart v. Schellendorff.

Landtagsabschied für die in der Zeit vom 27. November bis 12. Dezember 1885 versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren zum Provinziallandtage versammelten getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Erledigung zugehen.

1. Wir beabsichtigen, die Verwaltungsreform nunmehr auch auf die Rheinprovinz auszudehnen. Unsere getreuen Stände wollen sich daher über den nebst zugehöriger Begründung Ihnen zugehenden Entwurf einer neuen Kreisordnung für die Rheinprovinz und eines Gesetzes wegen Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der genannten Provinz gutachtlich äußern.

2. In Folge der eingetretenen außerordentlichen Vermehrung der Bevölkerung im Kreise Mülheim a. d. Ruhr, Regierungsbezirk Düsseldorf, erscheint eine Theilung dieses Kreises unabweisbar. Unsere getreuen Stände werden sich in Folge dessen darüber gutachtlich zu äußern haben, in welcher Weise die fragliche Kreistheilung vorzunehmen sein wird.

3. Unseren getreuen Ständen werden die Entwürfe

a) eines Gesetzes über das Rangordnungsverfahren im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts,

b) eines Gesetzes, betreffend das Hypotheken-Reinigungsverfahren im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts,

c) eines Gesetzes, betreffend das Verfahren bei Theilungen und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts,

nebst Begründungen zugehen, und sehen Wir der gutachtlichen Aeußerung Unserer getreuen Stände über diese Gesetzentwürfe entgegen.

4. Sodann wird von Unseren getreuen Ständen in Gemäßheit des §. 30 Nr. 4 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R. G. B. S. 45) und des §. 2 Nr. 6 des ersten Theiles (Ersatzordnung) der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 187$_5$

Digitized by Google

die Neuwahl von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern für die Ober-Ersatz-Kommissionen der dortigen Provinz für die Jahre 1887 bis einschließlich 1889 vorzunehmen sein.

Die Dauer des Provinziallandtages haben Wir auf vierzehn Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 1. November 1886.

gez. Wilhelm.

gez. von Puttkamer, Maybach, Lucius, Friedberg, von Goetticher, von Goßler, von Scholz, Bronsart von Schellendorf.

An die zum Provinziallandtage versammelten Stände der Rheinprovinz.

Druck von J. J. Beaufort (J. R. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 46. Ausgegeben zu Aachen, Montag den 15. November **1886.**

Bezirks-Polizeiverordnung.

Nr. 518 Auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

Wer bei einer Treibjagd sich in einer die Sicherheit oder die Ordnung gefährdenden Nähe der Jagenden aufhält und der an ihn gerichteten Aufforderung eines Polizeibeamten, Gendarmen, Königlichen Forstbeamten oder vereideten Feld-, Forst- oder Jagdhüters, sich zu entfernen, keine Folge leistet, wird mit Geldbuße von 3 bis 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Aachen, den 13. November 1886,

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von der Mosel.

Druck von K. F. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 47. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 18. November **1886.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 519 Das Reichsgesetzblatt Nr. 33 enthält unter Nr. 1688: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 8. November 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 520 **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XX zu den Staatsschuldscheinen von 1842 und der Zinsscheine Reihe IX zu den Prioritäts-Aktien Serie I und II der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Zinsscheine Reihe XX Nr. 1 bis 8 zu den Staatsschuldscheinen vom Jahre 1842 sowie die Zinsscheine Reihe IX Nr. 1 bis 8 zu den Prioritätsaktien Serie I und II der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1887 bis 31. Dezember 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 6. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die den Zinsscheinen Reihe IX zu den vorbezeichneten Prioritätsaktien beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe X auf Grund des §. 2 des Nachtragstatutes vom 27. Juni 1845 (Gesetzsammlung Seite 460) Zinsscheine für die zehn Jahre 1891 bis 1900 verspricht.

Berlin, den 11. November 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Nr. 521 In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (G.-S. S. 327), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuer-Jahre kommunalabgabenpflichtige Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staats betriebenen Eisenbahnen für das Etatsjahr 1885/86 auf 79 643 152 Mark festgestellt worden ist.

Berlin, den 7. November 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Nr. 522 In der außerordentlichen Generalversammlung der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge" zu Brüssel vom 30. Juni d. J. sind nachbezeichnete Abänderungen der Statuten dieser Gesellschaft beschlossen worden:

1. Artikel 21 erhält folgenden Zusatz:

Digitized by Google

„Der Verwaltungsrath kann eines seiner Mitglieder zu dem Zwecke ernennen, die täglichen Geschäfte der Gesellschaft zu führen."

2. Artikel 25, Abs. 16, welcher mit den Worten beginnt:

„Der Verwaltungsrath kann desgleichen"

und mit denjenigen schließt: „auf Grund der §§. 2 bis 6 des gegenwärtigen Artikels", lautet fortan:

„Der Verwaltungsrath bestimmt über die Anwendung der disponiblen Fonds aus den in den fremden Staaten vereinnahmten Prämien, sei es in im Auslande belegenen Grundstücken, bis zum Betrage von einer Million Francs höchstens, sei es in öffentlichen Papieren, ausgegeben oder garantirt durch die fremden Regierungen, sei es in Eisenbahn-Prioritäts-Aktien oder Obligationen, garantirt von denselben Regierungen, sei es in Obligationen von Anleihen, welche von den fremden Staaten, Provinzen, Gemeinden oder Städten in denjenigen Ländern kontrahirt worden sind, in welchen Agenturen der Royale Belge oder Gesellschaften bestehen, mit welchen dieselbe in Rückversicherungs-Beziehungen steht. Der Gesammtbetrag der so angelegten Fonds darf die Hälfte der vereinnahmten und um ihre Zinseszinsen vermehrten Prämien für die in jedem fremden Lande in Kraft bestehenden Versicherungen oder die Prämien-Reserve, welche für die im Auslande geschlossenen Versicherungen gebildet worden ist, nicht übersteigen.

Die Titres, welche die Hälfte der im Auslande erhobenen Prämien-Einnahmen oder die Prämien-Reserve repräsentiren, welche für die in einem fremden Lande abgeschlossenen Versicherungen gebildet worden, können in diesem nämlichen Lande als Garantie für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft hinterlegt werden, wenn die fremde Regierung oder die fremden Gesetze es verlangen."

3. Artikel 41 erhält nachstehenden Zusatz:

„Jeder Kommissär muß Besitzer von mindestens 5 Aktien sein."

4. Artikel 45, Abs. 2, welcher mit den Worten anfängt:

„Diese provisorische Bilanz"

und mit denjenigen schließt: „des Regierungs-Commissärs", lautet fortan:

„Diese provisorische Bilanz und der Stand der Gesellschaft werden, mit den Beweisstücken, durch die Herren Administratoren der Prüfung der in einer gemeinsamen Sitzung anwesenden Herren Kommissarien, sowie der Prüfung des Herrn Regierungs-Kommissärs unterbreitet."

Vorstehenden Statut-Aenderungen, welche unter dem 25. August d. J. die Bestätigung der Königlich Belgischen Regierung erhalten haben, wird die unter Nr. 1 der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 10. Mai 1862 vorbehaltene Genehmigung mit der Maßgabe — zu Nr. 2 — ertheilt, daß der Erwerb von Grundeigenthum in Preußen auch künftig von der landesherrlichen Erlaubniß abhängig bleibt.

Berlin, den 28. Oktober 1886.

(L. S) Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. v. Jastrow.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 9. Juli 1862 (Amtsblatt pro 1862, Stück 38, Seite 219); vom 24. November 1863 (Amtsblatt pro 1863, Stück 51, Seite 270), vom 20. März 1867 (Amtsblatt pro 1867, Stück 14, Seite 95) und vom 24. Mai 1873 (Amtsblatt pro 1873, Stück 25, Seite 103) werden höherem Auftrage zufolge vorstehende Statut-Abänderungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 12. November 1886.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 523 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Das von der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig unter dem 19. August 1886 erlassene Verbot des Flugblattes mit der Ueberschrift: „An die Reichstagswähler des Herzogthums Lauenburg" ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 29. Oktober 1886.

Die Reichs-Kommission, Herrfurth.

Das von dem Großherzoglichen Kreisamt zu Offenbach unter dem 27. Juli 1886 erlassene Verbot der Nummer 172 vom 25. Juli 1886 des „Offenbacher Tageblatts, Organ für öffentliches Leben, lokale und provinzielle Angelegenheiten", ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage, jedoch unter Aufrechthaltung des Verbots der Nr. 89 des Jahrgangs 1886, sowie des ferneren Erscheinens der gedachten Zeitschrift, aufgehoben worden.

Berlin, den 29. Oktober 1886.

Die Reichs-Kommission, Herrfurth.

Das von dem Großherzoglich hessischen Kreisamt zu Offenbach unter dem 3. August 1886 erlassene Verbot der Nummer 1 und des ferneren Erscheinens des „Offenbacher Lokal-Anzeigers, „Anzeige- und Lokal-Ausgabe des Offenbacher Sonntagsblatts", ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 29. Oktober 1886.

Die Reichs-Kommission, Herrfurth.

Das von dem Großherzoglich hessischen Kreisamt zu Offenbach unter dem 14. August d. J. erlassene Verbot der Nummer 1 und des ferneren Erscheinens des „Offenbacher Abendblatts" ist durch Entscheidung

der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 29. Oktober 1886.

Die Reichs-Kommission, Herrfurth.

Mit Entschließung vom Heutigen haben wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten: die im Verlagsmagazin (J. Schabelitz) Zürich 1886 erschienene Druckschrift von Otto Spielberg: Das Menschenideal und seine Erfüllung.

Ansbach, den 31. Oktober 1886.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Herman, Königlicher Regierungs-Präsident.

Nr. 524 Personal-Chronik.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrer: 1. Wilhelm Honold bei der katholischen Elementarschule zu Hottorf, Kreis Jülich,

2. Joseph Offermanns bei der katholischen Elementarschule zu Inden, Kreis Jülich,

3. Jakob Gerhards bei der katholischen Elementarschule zu Tiz, Kreis Jülich,

4. Wilhelm von der Fuhr bei der katholischen Elementarschule zu Boslar, Kreis Jülich,

5. Joseph Cohnen bei der katholischen Elementarschule zu Scherpenseel, Kreis Geilenkirchen,

6. Mathias Wilms bei der katholischen Elementarschule zu Mariadorf, Landkreis Aachen,

7. Ernst Grüber bei der evangelischen Elementarschule zu Stolberg, Landkreis Aachen,

8. Kornelius Heinz bei der katholischen Elementarschule zu Lorbach, Kreis Schleiden,

9. Hermann Bremer bei der katholischen Elementarschule zu Bergheim, Kreis Schleiden,

10. Peter Erz bei der katholischen Elementarschule zu Bürnenville, Kreis Malmedy,

11. Johann Meyer bei der katholischen Elementarschule zu Valender, Kreis Malmedy,

12. Tillmann Stütgen bei der katholischen Elementarschule zu Berg, Kreis Malmedy,

13. Peter Rosbers bei der katholischen Elementarschule zu Elsenborn, Kreis Malmedy,

14. Jakob Stevens bei der katholischen Elementarschule zu Longkaye, Kreis Malmedy,

15. Joseph Blaise bei der katholischen Elementarschule zu Pont, Kreis Malmedy,

16. Jakob Lieblang bei der katholischen Elementarschule zu Guenzaine, Kreis Malmedy,

17. Peter Kraemer bei der katholischen Elementarschule zu Honsfeld, Kreis Malmedy,

18. die Lehrerinnen Nathalie Dautzenberg bei der katholischen Elementarschule zu Thoffraiz, Kreis Malmedy,

19. Maria Mohren bei der Mädchenzahlschule von St. Adalbert hierselbst.

Ernannt ist: der Postassistent Lowarz in Eschweiler zum Oberpost-Assistenten.

Versetzt sind: der Oberpostdirektionssekretär Bergmann nach Berlin zur Uebernahme einer Postkassirerstelle beim Hofpostamte daselbst, der Postsekretär Röthe von Berlin nach Aachen zur Uebernahme einer Oberpostdirektionssekretärstelle bei der Kaiserlichen Oberpostdirektion hierselbst, der Postsekretär Degée von Grevenbroich nach Malmedy zur Uebernahme der Vorsteherstelle des Postamts II daselbst, der Postsekretär Breuer von Aachen nach Grevenbroich zur Uebernahme der Vorsteherstelle des Postamts II daselbst, der Postsekretär Dehez von Malmedy nach Aachen, sowie die Postverwalter Schneider von Rothe Erde nach Kreuzau, Peters von Kreuzau nach Gemünd (Eifel) und Ohlemüller von Gemünd (Eifel) nach Rothe Erde.

Gestorben ist: der Obertelegraphenassistent Heise in Aachen.

Druck von A. A. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Nr. 509 Höherem Auftrage zufolge werden in der Beilage die Allerhöchsten Erlasse vom 1. November d. Js. betreffend

Amtl.

den Landtagsabschied für die im Jahre 1885 versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz und das Allerhöchste Propositionsdekret für den zum 7. d. Mts. zusammenberufenen Provinziallandtag

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 9. November 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 510 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Oesterreichischer Arbeiter-Kalender, für das Jahr 1887. Herausgegeben von der Redaktion des „Volksfreund" in Brünn. Preis 30 Kreuzer. Brünn. Verlag der Redaktion. Druck von Groak u. Etker." nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 26. Oktober 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

In Gemäßheit des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß 1. der in Eschwege errichtete Zweigverein des Unterstützungsvereins deutscher Schuhmacher in Nürnberg und 2. der in Eschwege errichtete Zweigverein des Reiseunterstützungsvereins deutscher Tabakarbeiter in Bremen auf Grund des §. 1 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Kassel, den 29. Oktober 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Magdeburg.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wurde heute von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter! Bürger!" und beginnend mit den Worten: „Nun schon 8 Jahre versucht eine wüthende Reaktion ꝛc. ꝛc.," Druck der Vereinsdruckerei Hottingen-Zürich.

Ellwangen, den 29. Oktober 1886.

Königlich württembergische Regierung des Jagstkreises.
von Lamparter.

Nr. 511 Zur Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten ist im Verlage des unterzeichneten Amts ein neues Hauptregister erschienen, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1883 gemeinsam umfaßt. Dasselbe wird auf vorherige Bestellung zum Preise von 6 M. 25 Pfg. für das Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Postanstalten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets geliefert werden.

Berlin W., 4. November 1886.

Königliches Gesetzsammlungs-Amt.

Nr. 512 Durch Verfügung der Königlichen Regierung vom 29. Oktober cr. I Nr. 20601 ist für den die Kreise Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Jülich umfassenden Körbezirk der diesjährige Termin zur Körung der Zuchthengste auf Dienstag den 16. November cr., Vormittags 8½ Uhr, festgesetzt worden.

Ich bringe dieses mit dem Bemerken zur Kenntniß der Hengstbesitzer, daß das Körgeschäft auf dem Marktplatze zu Linnich stattfinden wird.

Jülich, den 3. November 1886.

Der Landrath, Trott zu Solz.

Nr. 513 Durch Urtheil der I. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Bonn vom 27. September 1886 ist über die Abwesenheit des Johann Pütz aus Eitorf ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 4. November 1886.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 514 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 30. September 1886 ist über die Abwesenheit des Franz Michael Ostermann aus Bruttig ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 5. November 1886.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 515 Durch Urtheil der I. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 13. Oktober 1886 ist Friedrich Wilhelm Sobe aus Elberfeld für abwesend erklärt worden.

Köln, den 4. November 1886.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 516 Durch Urtheil der I. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 6. Oktober 1886 ist über die Abwesenheit des Richard Bleifeld aus Unterhaan ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 4. November 1886.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 517 Personal-Chronik.

Definitiv zu Pfarrern sind ernannt worden unter dem 30. August cr.:

1. Compes, Jakob Gustav, bisher Pfarrer in Bleibuir, zum Pfarrer an St. Foilan in Aachen, Dekanat gleichen Namens;

2. Esser, Andreas, bisher Kaplan in Neuß, zum Pfarrer in Jülich, Dekanat gleichen Namens;

3. Keller, Johann Wilhelm, bisher Pfarrer zur h. Maria in Düren, zum Pfarrer in Linnich, Dekanat Aldenhoven;

4. Kratz, Reiner Wilhelm, bisher Pfarrer in Büttgenbach, zum Pfarrer in Eschweiler, Dekanat gleichen Namens;

5. Real, Wilhelm Heinrich, bisher Rektor an der

Digitized by Google

Kirche zur h. Thereſia in Aachen, zum Pfarrer von St. Paul in Aachen, Dekanat gleichen Namens;

6. Steingens, Wilhelm Hubert, bisher Pfarrer in Uebelhoven, zum Pfarrer in Niederkrüchten, Dekanat Erkelenz;

unter dem 31. Auguſt d. J.:

7. Potthoff, Hermann Ludger, bisher Hofprediger in Dresden, zum Pfarrer von St. Michael zu Burtſcheid, Dekanat gleichen Namens;

unter dem 3. v. Mts.:

8. Schaefer, Jakob, bisher Kaplan an St. Dionyſius zu Crefeld, zum Pfarrer in Geilenkirchen, Dekanat gleichen Namens.

Definitiv angeſtellt ſind die ſeither proviſoriſch fungirenden Lehrer: 1. Georg Klein bei der katholiſchen Elementarſchule zu Hauſet, Kreis Eupen,

2. Wilhelm Schumacher bei der katholiſchen Elementarſchule zu Marmagen, Kreis Schleiden,

3. Wilhelm Gronen bei der katholiſchen Elementarſchule zu Nettersheim, Kreis Schleiden,

4. Karl Joſeph Janſen bei der katholiſchen Elementarſchule zu Gemünd, Kreis Schleiden.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen, Borngaſſe 1/4.

Digitized by Google

Beilage

zu Stück 45 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen

für 1886.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1885 versammelt gewesenen 31. Provinziallandtages den nachstehenden Bescheid:

Revision der Allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1877, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz.

Der von Unseren getreuen Ständen begutachtete Entwurf einer anderweiten Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G. S. S. 197) ist von Uns unter dem 23. Juli d. Js. vollzogen und demnächst in der Gesetzsammlung, Seite 189 ff., veröffentlicht worden.

Vertheilung der Provinzialumlage.

Dem von Unseren getreuen Ständen unter dem 10. Dezember 1885 gefaßten Beschlusse,

die allgemeine Provinzialumlage nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern, mit Ausschluß der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 gewährten Befreiungen auf die einzelnen Land- und Stadtkreise zu vertheilen mit der Bestimmung, daß die Untervertheilung seitens der Kreise auf die Gemeinden zwar nach demselben Maßstabe, jedoch nur insoweit stattzufinden habe, als die Umlage nicht aus anderweiten zur Verfügung der Kreise stehenden Einnahmen gedeckt werden kann, haben Wir unter dem 2. April d. J. Unsere Genehmigung ertheilt.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtagsabschied höchsteigenhändig vollzogen, und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 1. November 1886.

gez. Wilhelm,

gez. v. Puttkamer, Maybach, Lucius, Friedberg, v. Boetticher, v. Goßler, v. Scholz, Bronsart v. Schellendorff.

Landtagsabschied für die in der Zeit vom 27. November bis 12. Dezember 1885 versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren zum Provinziallandtage versammelten getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Erledigung zugehen.

1. Wir beabsichtigen, die Verwaltungsreform nunmehr auch auf die Rheinprovinz auszudehnen. Unsere getreuen Stände wollen sich daher über den nebst zugehöriger Begründung Ihnen zugehenden Entwurf einer neuen Kreisordnung für die Rheinprovinz und eines Gesetzes wegen Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der genannten Provinz gutachtlich äußern.

2. In Folge der eingetretenen außerordentlichen Vermehrung der Bevölkerung im Kreise Mülheim a. d. Ruhr, Regierungsbezirk Düsseldorf, erscheint eine Theilung dieses Kreises unabweisbar. Unsere getreuen Stände werden sich in Folge dessen darüber gutachtlich zu äußern haben, in welcher Weise die fragliche Kreistheilung vorzunehmen sein wird.

3. Unseren getreuen Ständen werden die Entwürfe

a) eines Gesetzes über das Rangordnungsverfahren im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts,

b) eines Gesetzes, betreffend das Hypotheken-Reinigungsverfahren im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts,

c) eines Gesetzes, betreffend das Verfahren bei Theilungen und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts,

nebst Begründungen zugehen, und sehen Wir der gutachtlichen Aeußerung Unserer getreuen Stände über diese Gesetzentwürfe entgegen.

4. Sodann wird von Unseren getreuen Ständen in Gemäßheit des §. 30 Nr. 4 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R. G. B. S. 45) und des §. 2 Nr. 6 des ersten Theiles (Ersatzordnung) der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 187$_5$

Digitized by Google

die Neuwahl von bürgerlichen Mitgliedern und Stellvertretern für die Ober-Ersatz-Kommissionen der dortigen Provinz für die Jahre 1887 bis einschließlich 1889 vorzunehmen sein.

Die Dauer des Provinziallandtages haben Wir auf vierzehn Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 1. November 1886.

ges. Wilhelm,

ges. von Puttkamer, Maybach, Lucius, Friedberg, von Goetticher, von Goßler, von Scholz, Bronsart von Schellendorf.

An die zum Provinziallandtage versammelten Stände der Rheinprovinz.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 46. Ausgegeben zu Aachen, Montag den 15. November **1886.**

Bezirks-Polizeiverordnung.

Nr. 518 Auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

Wer bei einer Treibjagd sich in einer die Sicherheit oder die Ordnung gefährdenden Nähe der Jagenden aufhält und der an ihn gerichteten Aufforderung eines Polizeibeamten, Gendarmen, Königlichen Forstbeamten oder vereideten Feld-, Forst- oder Jagdhüters, sich zu entfernen, keine Folge leistet, wird mit Geldbuße von 3 bis 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Aachen, den 13. November 1886,

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von der Mosel.

Druck von K. A. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 47. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 18. November **1886.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 519 Das Reichsgesetzblatt Nr. 33 enthält unter Nr. 1688: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 8. November 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 520 **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XX zu den Staatsschuldscheinen von 1842 und der Zinsscheine Reihe IX zu den Prioritäts-Aktien Serie I und II der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Zinsscheine Reihe XX Nr. 1 bis 8 zu den Staatsschuldscheinen vom Jahre 1842 sowie die Zinsscheine Reihe IX Nr. 1 bis 8 zu den Prioritätsaktien Serie I und II der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1887 bis 31. Dezember 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 6. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die den Zinsscheinen Reihe IX zu den vorbezeichneten Prioritätsaktien beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe X auf Grund des §. 2 des Nachtragstatutes vom 27. Juni 1845 (Gesetzsammlung Seite 460) Zinsscheine für die zehn Jahre 1891 bis 1900 verspricht.

Berlin, den 11. November 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Nr. 521 In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (G.-S. S. 327), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuer-Jahre kommunalabgabenpflichtige Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staats betriebenen Eisenbahnen für das Etatsjahr 1885/86 auf 79 643 152 Mark festgestellt worden ist.

Berlin, den 7. November 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Nr. 522 In der außerordentlichen Generalversammlung der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge" zu Brüssel vom 30. Juni d. J. sind nachbezeichnete Abänderungen der Statuten dieser Gesellschaft beschlossen worden:

1. Artikel 21 erhält folgenden Zusatz:

Digitized by Google

„Der Verwaltungsrath kann eines seiner Mitglieder zu dem Zwecke ernennen, die täglichen Geschäfte der Gesellschaft zu führen."

2. Artikel 25, Abs. 16, welcher mit den Worten beginnt:

„Der Verwaltungsrath kann desgleichen"

und mit denjenigen schließt: „auf Grund der §§. 2 bis 6 des gegenwärtigen Artikels", lautet fortan:

„Der Verwaltungsrath bestimmt über die Anwendung der disponiblen Fonds aus den in den fremden Staaten vereinnahmten Prämien, sei es in im Auslande belegenen Grundstücken, bis zum Betrage von einer Million Francs höchstens, sei es in öffentlichen Papieren, ausgegeben oder garantirt durch die fremden Regierungen, sei es in Eisenbahn-Prioritäts-Aktien oder Obligationen, garantirt von denselben Regierungen, sei es in Obligationen von Anleihen, welche von den fremden Staaten, Provinzen, Gemeinden oder Städten in denjenigen Ländern kontrahirt worden sind, in welchen Agenturen der Royale Belge oder Gesellschaften bestehen, mit welchen dieselbe in Rückversicherungs-Beziehungen steht. Der Gesammtbetrag der so angelegten Fonds darf die Hälfte der vereinnahmten und um ihre Zinseszinsen vermehrten Prämien für die in jedem fremden Lande in Kraft bestehenden Versicherungen oder die Prämien-Reserve, welche für die im Auslande geschlossenen Versicherungen gebildet worden ist, nicht übersteigen.

Die Titres, welche die Hälfte der im Auslande erhobenen Prämien-Einnahmen oder die Prämien-Reserve repräsentiren, welche für die in einem fremden Lande abgeschlossenen Versicherungen gebildet worden, können in diesem nämlichen Lande als Garantie für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft hinterlegt werden, wenn die fremde Regierung oder die fremden Gesetze es verlangen."

3. Artikel 41 erhält nachstehenden Zusatz:

„Jeder Kommissär muß Besitzer von mindestens 5 Aktien sein."

4. Artikel 45, Abs. 2, welcher mit den Worten anfängt:

„Diese provisorische Bilanz"

und mit denjenigen schließt: „des Regierungs-Commissärs", lautet fortan:

„Diese provisorische Bilanz und der Stand der Gesellschaft werden, mit den Beweisstücken, durch die Herren Administratoren der Prüfung der in einer gemeinsamen Sitzung anwesenden Herren Kommissarien, sowie der Prüfung des Herrn Regierungs-Kommissärs unterbreitet."

Vorstehenden Statut-Aenderungen, welche unter dem 25. August d. J. die Bestätigung der Königlich Belgischen Regierung erhalten haben, wird die unter Nr. 1 der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 10. Mai 1862 vorbehaltene Genehmigung mit der Maßgabe — zu Nr. 2 — ertheilt, daß der Erwerb von Grundeigenthum in Preußen auch künftig von der landesherrlichen Erlaubniß abhängig bleibt.

Berlin, den 28. Oktober 1886.

(L. S) Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. v. Bastrow.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 9. Juli 1862 (Amtsblatt pro 1862, Stück 38, Seite 219); vom 24. November 1863 (Amtsblatt pro 1863, Stück 51, Seite 270), vom 20. März 1867 (Amtsblatt pro 1867, Stück 14, Seite 95) und vom 24. Mai 1873 (Amtsblatt pro 1873, Stück 25, Seite 103) werden höherem Auftrage zufolge vorstehende Statut-Abänderungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 12. November 1886.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 523 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Das von der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig unter dem 19. August 1886 erlassene Verbot des Flugblattes mit der Ueberschrift: „An die Reichstagswähler des Herzogthums Lauenburg" ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 29. Oktober 1886.

Die Reichs-Kommission, Herrfurth.

Das von dem Großherzoglich hessischen Kreisamt zu Offenbach unter dem 27. Juli 1886 erlassene Verbot der Nummer 172 vom 25. Juli 1886 des „Offenbacher Tageblatts, Organ für öffentliches Leben, lokale und provinzielle Angelegenheiten", ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage, jedoch unter Aufrechthaltung des Verbots der Nr. 89 des Jahrgangs 1886, sowie des ferneren Erscheinens der gedachten Zeitschrift, aufgehoben worden.

Berlin, den 29. Oktober 1886.

Die Reichs-Kommission, Herrfurth.

Das von dem Großherzoglich hessischen Kreisamt zu Offenbach unter dem 3. August 1886 erlassene Verbot der Nummer 1 und des ferneren Erscheinens des „Offenbacher Lokal-Anzeigers, „Anzeige- und Lokal-Ausgabe des Offenbacher Sonntagsblatts", ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 29. Oktober 1886.

Die Reichs-Kommission, Herrfurth.

Das von dem Großherzoglich hessischen Kreisamt zu Offenbach unter dem 14. August d. J. erlassene Verbot der Nummer 1 und des ferneren Erscheinens des „Offenbacher Abendblatts" ist durch Entscheidung

Digitized by Google

der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 29. Oktober 1886.

Die Reichs-Kommission, Herrfurth.

Mit Entschließung vom heutigen haben wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten: die im Verlagsmagazin (J. Schabelitz) Zürich 1886 erschienene Druckschrift von Otto Spielberg: Das Menschenideal und seine Erfüllung.

Ansbach, den 31. Oktober 1886.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Herman, Königlicher Regierungs-Präsident.

Nr. 524 Personal-Chronik.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrer: 1. Wilhelm Honold bei der katholischen Elementarschule zu Hottorf, Kreis Jülich,

2. Joseph Offermanns bei der katholischen Elementarschule zu Inden, Kreis Jülich,

3. Jakob Gerhards bei der katholischen Elementarschule zu Titz, Kreis Jülich,

4. Wilhelm von der Fuhr bei der katholischen Elementarschule zu Boslar, Kreis Jülich,

5. Joseph Cohnen bei der katholischen Elementarschule zu Scherpenseel, Kreis Geilenkirchen,

6. Mathias Wilms bei der katholischen Elementarschule zu Mariadorf, Landkreis Aachen,

7. Ernst Grüber bei der evangelischen Elementarschule zu Stolberg, Landkreis Aachen,

8. Kornelius Heinz bei der katholischen Elementarschule zu Lorbach, Kreis Schleiden,

9. Hermann Bremer bei der katholischen Elementarschule zu Bergheim, Kreis Schleiden,

10. Peter Ertz bei der katholischen Elementarschule zu Bürnenville, Kreis Malmedy,

11. Johann Meyer bei der katholischen Elementarschule zu Valender, Kreis Malmedy,

12. Tillmann Stütgen bei der katholischen Elementarschule zu Berg, Kreis Malmedy,

13. Peter Rosbers bei der katholischen Elementarschule zu Elsenborn, Kreis Malmedy,

14. Jakob Stevens bei der katholischen Elementarschule zu Longfaye, Kreis Malmedy,

15. Joseph Blaise bei der katholischen Elementarschule zu Pont, Kreis Malmedy,

16. Jakob Lieblang bei der katholischen Elementarschule zu Guenzaine, Kreis Malmedy,

17. Peter Kraemer bei der katholischen Elementarschule zu Honsfeld, Kreis Malmedy,

18. die Lehrerinnen Nathalie Dautzenberg bei der katholischen Elementarschule zu Hoffraiz, Kreis Malmedy,

19. Maria Mohren bei der Mädchenzahlschule von St. Adalbert hierselbst.

Ernannt ist: der Postassistent Lowartz in Eschweiler zum Oberpost-Assistenten.

Versetzt sind: der Oberpostdirektionssekretär Bergmann nach Berlin zur Uebernahme einer Postkassirerstelle beim Hofpostamte daselbst, der Postsekretär Röthe von Berlin nach Aachen zur Uebernahme einer Oberpostdirektionssekretärstelle bei der Kaiserlichen Oberpostdirektion hierselbst, der Postsekretär Degée von Grevenbroich nach Malmedy zur Uebernahme der Vorsteherstelle des Postamts II daselbst, der Postsekretär Breuer von Aachen nach Grevenbroich zur Uebernahme der Vorsteherstelle des Postamts II daselbst, der Postsekretär Dehez von Malmedy nach Aachen, sowie die Postverwalter Schneider von Rothe Erde nach Kreuzau, Peters von Kreuzau nach Gemünd (Eifel) und Ohlemüller von Gemünd (Eifel) nach Rothe Erde.

Gestorben ist: der Obertelegraphenassistent Heise in Aachen.

Druck von A. A. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 48. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 25. November **1886.**

Nr. 525 **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**
Das 37. Stück enthält unter Nr. 9167: Verordnung, betreffend die Kaution des Wirthschaftsdirigenten bei dem Hauptgestüt Beberbeck. Vom 27. Oktober 1886. Unter Nr. 9168: Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsbehörden betreffs der Beitreibung kirchlicher Abgaben in der evangelischen Kirche im Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 1. November 1886. Unter Nr. 9169: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Stade und Tostedt. Vom 12. November 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 526 In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (G. S. S. 327), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre kommunalabgabenpflichtige Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staats betriebenen Eisenbahnen für das Etatsjahr 1885/86 auf 79 643 152 Mark festgestellt worden ist.

Berlin, den 7. November 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Nr. 527 Fortan können Postpackete im Gewicht bis zu 3 kg gegen ermäßigte Taxen nach Gibraltar, Labuan, Britisch-Guyana, und nach folgenden Inseln von Britisch Westindien: Antigua, Barbados, Dominica, Grenada, Montserrat, Nevis, St. Kitts, St. Lucia, St. Vincent, Tobago, Tortola und Trinidad auf dem Wege über England versandt werden. Ueber die Versendungsbedingungen und Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, W., 14. November 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 528 Nach Maßgabe der durch das Reskript des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872 erlassenen Prüfungs-Ordnung sollen die Seminar-Entlassungs-Prüfungen für den Regierungsbezirk Aachen beziehungsweise in Verbindung mit denselben die Prüfungen der nicht seminaristisch gebildeten Kandidaten für 1887 in folgender Ordnung stattfinden.

I. Für die Kandidaten evangelischer Konfession:
bei dem Seminar zu Rheydt.
Die schriftliche Prüfung vom 11. bis 13. Juli,
„ mündliche „ „ 19. „ 21. „

II. Für die Kandidaten katholischer Konfession:
bei dem Seminar zu Kornelimünster.
die schriftliche Prüfung vom 11. bis 13. August,
„ mündliche „ „ 18. „ 20. „
bei dem Seminar zu Linnich.
die schriftliche Prüfung vom 24. bis 26. März.
„ mündliche „ „ 28. „ 30. „

Kandidaten des Lehramts, welche sich diesen Prüfungen unterziehen wollen, haben mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine:

1. ihr Taufzeugniß resp. ihren Geburtsschein,
2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten und
4. einen selbstgefertigten Lebenslauf

bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher einen abweisenden Bescheid erhalten, sich am Tage vor dem Beginne der Prüfung unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem betreffenden Seminar-Direktor zur Empfangnahme näherer Mittheilungen über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Koblenz, den 6. November 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
von Puttkamer.

Nr. 529 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften werden die Aufnahme-Prüfungen für die Lehrer-Seminare des Regierungsbezirks Aachen pro 1887 in folgender Ordnung stattfinden.

I. Für die Aspiranten evangelischer Konfession:
Bei dem Seminar zu Rheydt vom 9. bis 11. August.

Digitized by Google

II. Für die Aspiranten katholischer Konfession:
Bei dem Seminar zu Kornelimünster vom 23. bis 26. August. Bei dem Seminar zu Linnich vom 16. bis 18. März.

Zu diesen Prüfungen werden zugelassen Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. Oktober 1887 das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfungen an den betreffenden Seminar-Direktor zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungs-Attest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen, oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspiranten, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem betreffenden Seminar-Direktor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspiranten haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a. alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten, und
b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Koblenz, den 6. November 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
von Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 530 Der Herr Oberpräsident hat mittels Erlasses vom 10. ds. Mts. vorbehaltlich des Widerrufs und vorläufig versuchsweise auf die Dauer von 3 Jahren, der Stadtgemeinde Gemünd die Abhaltung von zwei weiteren Viehmärkten, am zweiten Montag im Monat März und im Monat August jeden Jahres gestattet.

Aachen, den 18. November 1886.

Nr. 531 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittels Erlasses vom 9. November d. J. vorbehaltlich des Widerrufs, der Stadtgemeinde Eupen die fernerweite Abhaltung eines Viehmarktes am zweiten Dienstag im Monat März und am zweiten Dienstag im Monat August jeden Jahres gestattet.

Aachen, den 15. November 1886.

Nr. 532 Unter Hinweis auf die in unserem Amtsblatt von 1867 Seite 368 Nr. 862 abgedruckte Bekanntmachung, werden höherem Auftrage zufolge in der Extrabeilage die Genehmigungsurkunde zur Abänderung der Statuten der Hamburg-Bremer Feuerversicherungsgesellschaft in Hamburg sowie die Statuten selbst zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 24. November 1886.

Nr. 533 Die Durchschnitts-Marktpreise auf den Hauptmärkten des diesseitigen Regierungsbezirks am Martinitage dieses Jahres betrugen:

Für Weizen pro Zentner oder 50 kg					8	M.	15 Pfg.
„ Roggen	„	„	„	„	7	„	26 „
„ Gerste	„	„	„	„	7	„	63 „
„ Hafer	„	„	„	„	6	„	09 „
„ Heu	„	„	„	„	4	„	00 „
„ Stroh	„ Schock	„	600 kg		36	„	03 „

Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 27. März 1820 (Amtsblatt Seite 205) sind die vorstehend angegebenen Preise für das Jahr 1887 in Anwendung zu bringen.

Aachen, den 22. November 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 534 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königl. Landgerichtes zu Koblenz vom 29. Oktober 1886 ist Friedrich Wilhelm Clouth aus Mayen für abwesend erklärt worden.

Köln, den 15. November 1886.

Der Oberstaatsanwalt. gez. Hamm.

Nr. 535 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Oktober ds. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation des verbotenen „Bezirksvereins der arbeitenden Bevölkerung des Südwestens Berlins“ beendet ist.

Berlin, den 4. November 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.
Freiherr v. Richthofen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Oktober ds. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation des verbotenen

„Bezirksvereins des werkthätigen Volkes der Schönhauser-Vorstadt“

Digitized by Google

beendet ist.

Berlin den 4. November 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.
Freiherr v. Richthofen.

Nachdem das unter dem 1. September dieses Jahres auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 erlassene Verbot des „Arbeiter-Bezirks-Vereins der Oranienburger Vorstadt und des Wedding" endgültig geworden ist, wird das Liquidationsverfahren über genannten Verein eröffnet, und in Gemäßheit des §. 7 des genannten Reichsgesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der Königliche Kriminal-Kommissar v. Kracht, Molkenmarkt 1, Zimmer 17, hierselbst bestellt worden ist.

Hierauf Bezug nehmend, werden Diejenigen, welche dem Verein gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben, oder Forderungen an denselben zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen beziehungsweise Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem genannten Liquidator anzumelden. Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Anrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 30. Oktober 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.
Freiherr v. Richthofen.

Nachdem das unter dem 1. September dieses Jahres auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 erlassene Verbot des „Arbeiter-Bezirks-Vereins der Rosenthaler Vorstadt" endgültig geworden ist, wird das Liquidationsverfahren über genannten Verein eröffnet, und in Gemäßheit des §. 7 des genannten Reichsgesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der Königliche Kriminal-Kommissar v. Kracht, Molkenmarkt 1, Zimmer 17, hierselbst bestellt worden ist.

Hierauf Bezug nehmend, werden Diejenigen, welche dem Verein gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben, oder Forderungen an denselben zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen beziehungsweise Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem genannten Liquidator anzumelden. Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Anrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 30. Oktober 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.
Freiherr v. Richthofen.

Nachdem das unter dem 1. September dieses Jahres auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 erlassene Verbot des „Vorwärts" endgültig geworden ist, wird das Liquidationsverfahren über genannten Verein eröffnet, und in Gemäßheit des §. 7 des genannten Reichsgesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der Königliche Kriminal-Kommissar v. Kracht, Molkenmarkt 1, Zimmer 17, hierselbst bestellt worden ist.

Hierauf Bezug nehmend, werden Diejenigen, welche dem Verein gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte desselben in Gewahrsam haben, oder Forderungen an denselben zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen beziehungsweise Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem genannten Liquidator anzumelden. Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Anrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 30. Oktober 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.
Freiherr v. Richthofen.

Auf Grund des §. 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist heute von mir der Vergnügungsklub „Harmonia" zu Hameln verboten worden.

Hannover, den 4. November 1886.

Der Regierungs-Präsident, v. Cranach.

Nr. 536 Nachstehende Verhandlung:

Münster, den 17. November 1886.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 11. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1.	115	Stück	Litt. A à	3000	M. 345 000 M.
2.	44	„	„ B à	1500	„ 66 000 „
3.	240	„	„ C à	300	„ 72 000 „
4.	211	„	„ D à	75	„ 15 825 „
Summa	610	Stück	über zusammen ..		498 825 „

buchstäblich: Sechs Hundert und Zehn Stück Rentenbriefe über Vier Hundert Acht und Neunzig Tausend Acht Hundert Fünf und Zwanzig Mark nebst den dazu gehörigen Fünf Tausend Zwei Hundert Fünf und Zwanzig Stück Zinskoupons und Sechs Hundert und Zehn Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Schlichter, gez. Ficker, gez. Meyerhoff, gez. Ascher, gez. Dransfeld, gez. Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Ge-

Digitized by Google

setzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 17. November 1886.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 537 Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1886 bis 31. März 1887 sind folgende Apoints gezogen worden.

1. Litt. A à 3000 M.

Nr. 46, 195, 255, 283, 516, 523, 739, 816, 932, 1048, 1225, 1242, 1373, 1379, 1523, 1553, 1713, 2045, 2189, 2217, 2247, 2258, 2325, 2632, 2689, 2880, 3174, 3215, 3238, 3248, 3247, 3271, 3288, 3293, 3341, 3362, 3398, 3462, 3476, 3481, 3727, 3733, 3760, 3829, 3885, 3904, 4526, 4569, 4623, 4665, 4715, 4745, 4757, 4865, 4897, 4913, 4958, 5027, 5069, 5226, 5262, 5323, 5651, 5856, 5912, 6183, 6662.

2. Litt. B à 1500 M.

Nr. 15, 29, 118, 235, 312, 386, 396, 401, 601, 785, 789, 1026, 1065, 1143, 1234, 1285, 1337, 1487, 1533, 1588, 1671, 1674, 1925, 1934, 2002, 2138, 2505, 2642.

3. Litt. C à 300 M.

Nr. 61, 158, 263, 344, 411, 416, 427, 433, 487, 515, 520, 593, 599, 694, 702, 743, 1095, 1160, 1275, 1422, 1444, 1623, 1672, 1969, 2096, 2439, 2468, 2478, 2483, 2490, 2502, 2610, 2823, 2854, 2855, 2945, 3092 3109, 3204, 3300, 3417, 3429, 3441, 3523, 3641, 3703, 3770, 3788, 3823, 3827, 3849, 3959, 4058, 4151, 4170, 4176, 4368, 4438, 4439, 4464, 4604, 4727, 4754, 4766, 4768, 4886, 5034 5062, 5088, 5123, 5131, 5164, 5185, 5314, 5332, 5391, 5545, 5546, 5696, 5738, 5766, 6044, 6070, 6237, 6247, 6295, 6360, 6490, 6558, 6597, 6618, 6643, 6723, 6781, 7035, 7206, 7278, 7299, 7452, 7472, 7549, 7635, 7645, 7699, 7723, 7820, 7934, 8177, 8510, 8641, 8652, 8804, 8820, 8904, 8905, 8937, 8970, 8971, 9051, 9164, 9279, 9938, 10073, 10126, 10291, 10301, 10351, 10362, 10415, 10430, 10592, 10799, 10870, 10883, 10896, 10942, 11024, 11072, 11092, 11093, 11107, 11119, 11241, 11330, 11343, 11390, 11673, 11716, 11888, 11951, 12016, 12026, 12240, 12373, 12448, 12474, 12507, 12937, 12942, 13259, 13470, 13627, 14015, 15719.

4. Litt. D à 75 M.

Nr. 40, 97, 196, 305, 311, 318, 364, 371, 696, 703, 953, 1027, 1065, 1171, 1322, 1329, 1435, 1519, 1586, 1631, 1660, 1676, 1874, 1944, 1958, 2014, 2055, 2106, 2172, 2204, 2350, 2438, 2654, 2754, 2759, 2776, 2813, 2840, 2883, 2937, 3025, 3064, 3148, 3203, 3261, 3340, 3409, 3579, 3752, 3817, 4002, 4004, 4116, 4190, 4236, 4262, 4311, 4386, 4388, 4460, 4587 4680, 4689, 4730, 4825, 4840, 4848, 4943, 5090, 5097, 5104, 5113, 5167, 5259, 5338, 5598, 5613, 5951, 6046, 6077, 6121, 6125, 6290, 6371, 6395, 6403, 6456, 6509, 6638, 6689, 6757, 6860, 6862, 6910, 6911, 7044, 7066, 7149, 7231, 7292, 7349, 7457, 7611, 7758, 7815, 7854, 7863, 7910, 7944, 7999, 8061, 8089, 8124, 8182, 8197, 8228, 8320, 8336, 8382, 8393, 8488, 8620, 8621, 8627, 8636, 8862, 9047, 9089, 9093, 9246, 9256, 9314, 9471, 9525, 9580, 9777, 9913, 10051, 10054, 10167, 10195, 10388, 10395, 10417, 10458, 10652, 10680, 10694, 10749, 10926, 10988, 11025, 11123, 11425, 11470, 11601, 13222.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1887 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie V Nr. 10 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1887 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare: „..... M. buchstäblich.....Mark Baluta für d.. zum 1. ..... 18... gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief. Litt.... Nr.... habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Datum und Unterschrift)" ausgestellten Quittung über den Empfang der Baluta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich-Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 17. November 1886.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 49. Ausgegeben zu Aachen, Mittwoch den 1. Dezember **1886.**

Nr. 538 **Statut**
für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft zu Nieder-Emmels im Kreise Malmedy.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetzsammlung S. 297.) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeindebezirken Trombach, (Emmels) Walerode und Recht (Born) werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans, des Wiesenbaumeisters Heinemann II. zu St. Vith vom 12. August 1885 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte desselben Wiesenbaumeisters gleichfalls vom 12. August 1885 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen. Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Wiesen-Genossenschaft Nieder-Emmels“ und hat ihren Sitz in Nieder-Emmels.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben, den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen- Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in 3 Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der I. Klasse mit dem dreifachen, ein Hektar der II. Klasse mit dem zweifachen, ein Hektar der III. Klasse mit dem einfachen Beitrage heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese 3. Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Beröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser

Digitized by Google

Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, bezw. deren Kommissar läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse, zwei Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes zweiter Klasse und drei Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes dritter Klasse je eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a, einem Vorsteher, b, vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf drei Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der

Digitized by Google

Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a, die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b, über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c, die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

d, die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e, den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und in den Monaten April und September jeden Jahres unter Zuziehung von zwei Repräsentanten die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;

f, die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g, die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse, führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten.

Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern bei der Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu zehn Mark bestraft werden.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1, die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;

2, die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;

3, die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;

4, die Abänderung des Statuts.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60. des Gesetzes vom 1. April 1879) mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammen berufen werden.

In diesem Falle führt sie, bezw. der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die

Digitized by Google

Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: Wiesen-Genossenschaft Nieder-Emmels zu Nieder-Emmels zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Malmedy aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. November 1886.

gez. Wilhelm.

ggs. Lucius. Friedberg.

Nr. 539 Statut

für die Baasem—Cronenburger—Kyll Genossenschaft zu Cronenburgerhütte im Kreise Schleiden.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeinde-Bezirken Hallschlag, Baasem und Cronenburg werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Wiesenbaumeisters Hees vom 30. August 1885, revidirt am 5. Dezember 1885 durch den Meliorationsbauinspektor Nestor in Trier, durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Wiesenbaumeisters Hees vom August 1885 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen Baasem—Cronenburger—Kyll Genossenschaft und hat ihren Sitz in Cronenburgerhütte.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligte Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlagen und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen- Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grunddesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grunddesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Die Arbeiter sollen in der Regel aus den Einwohnern der betheiligten Gemeinden genommen werden.

§. 6 Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in drei Klassen getheilt,

Digitized by Google

und zwar so, daß ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen, und ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt.

Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, bezw. deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen.

Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein Viertel-Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,

b) sechs Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstands-Mitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes nebst drei Stellvertretern werden von der Generalver-ammlung auf drei Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstands-Mitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz

Digitized by Google

des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Feststetzung und Abnahme vorzulegen;
e) den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und in den Monaten März, April, Oktober, November und Dezember jeden Jahres unter Zuziehung von drei Repräsentanten die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;
f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungs-Vorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 M. jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest. Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 3 M. bestraft werden.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstands-Mitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle drei Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, bezw. der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien

Digitized by Google

entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: Baasem—Cronenburger—Kyll-Genossenschaft zu Cronenburgerhütte zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen. Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Schleidener Kreisblatt aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, den §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Berlin, den 15. November 1886.

(L. S.) gez. Wilhelm.

ggz. Lucius. Friedberg.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 2. Dezember **1886.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 540 Das 34. Stück enthält: Unter Nr. 1689. Gesetz, betreffend die Bürgschaft des Reichs für die Zinsen ꝛc. einer egyptischen Staatsanleihe. Vom 14. November 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 541 In Gemäßheit der unter dem 22. Oktober 1885 erlassenen Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, welche sich im Zentralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Jahrgang 1885, Seite 737 u. f. abgedruckt findet, werden im Jahre 1887 die **Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen** hier und zwar

1. **zum Ostertermin in der Zeit 5. bis 6. Mai.**
2. **„ Herbsttermin „ „ „ 6. „ 7. Oktober**

stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
2. sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen, und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Provinzial-Schulkollegium.

Der Anmeldung sind beizufügen:

a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben:
   1. das Zeugniß über diese Prüfung;
   2. ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;

b. von den übrigen Bewerberinnen:
   1. ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist;
   2. ein Tauf- bezw. Geburtsschein;
   3. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist;
   4. ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w;
   5. ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin;
   6. ein amtliches Führungs-Zeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde.

Bei dem Eintritte in die Prüfung haben die Bewerberinnen wohlgeordnet und im Verschluß die folgenden Arbeiten vorzulegen:

a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;
b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;
c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);
d. ein Frauenhemd;
e. einen alten Strumpf, in welchem ein Haken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;
f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm. groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:
   einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken;
   eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe, eine Köperstopfe;
   zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich;
   drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monnogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Digitized by Google

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

Die geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, das weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

Vor dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 6 M. zu entrichten.

Koblenz, den 12. November 1886.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Höpfner i. V.

Nr. 542 Die Prüfungen für die Rektoren und Mittelschullehrer werden im Jahre 1887 in folgender Ordnung im Sitzungssaale des hiesigen Dikasterialgebäudes abgehalten werden.

I. Für die Rektoren.
A. Ostertermin: 23. bis 28. Mai.
B. Herbsttermin: 14. „ 19. November.
II. Für die Mittelschullehrer.
A. Ostertermin: 16. bis 21. Mai.
B. Herbsttermin: 5. „ 12. November.

Den spätestens bis zum 1. März bezw. 1. September l. J. uns einzureichenden Gesuchen um Zulassung zu diesen Prüfungen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, Geburtsort, das Alter, die Konfession, das augenblickliche Amtsverhältniß, sowie der Wohn- und Kreisort des Kandidaten angegeben sind,

2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen, oder Seminar-Prüfungen,

3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche noch ein geistliches oder Lehramt bekleiden, haben außerdem ein amtliches Führungsattest und ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über ihren Gesundheitszustand einzureichen.

Die Prüfungsgebühren zu 12 M. sind zugleich mit der Einreichung der Meldung portofrei uns einzusenden.

Koblenz, den 12. November 1886.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Höpfner i. V.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 543 Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. Mts. ausnahmsweise noch für das Jahr 1887 die Erlaubniß zu ertheilen geruht, daß zu der in Verbindung mit der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar beabsichtigten, von dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium genehmigten Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar im ganzen Bereiche desselben Loose vertrieben werden dürfen.

Aachen, den 26. November 1886.

Nr. 544 Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. Juli d. Js., die Theilung der Gemeinde Malmedy in mehrere Gemeindebezirke bezw. die Neubildung des Bürgermeisterei-bezirks Bevercé betreffend, (Amtsblatt Seite 154) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Herrn Oberpräsidenten unter Auflösung des bisherigen Standesamts Malmedy Bildung je eines besonderen Standesamtes für die Bürgermeistereien Malmedy und Bevercé vom 1. Januar 1887 ab angeordnet worden ist. Für den Standesamtsbezirk Bevercé hat der Herr Oberpräsident den Bürgermeister Andres in Malmedy zum Standesbeamten und den 1. Beigeordneten Alphons Desalm in Bellevue zum Stellvertreter des Standesbeamten auf Widerruf ernannt und zugleich genehmigt, daß das Geschäftslokal des Standesbeamten von Bevercé in dem in der Stadt Malmedy belegenen Bürgermeisterei-amtsgebäude bis auf Weiteres untergebracht bleibe.

Aachen, den 29. November 1886.

Nr. 545 In Gemäßheit des §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 werden die für das Jahr 1887 angekörten Hengste des diesseitigen Bezirks, die Orte der Aufstellung und die Höhe der Sprunggelder nachstehend bekannt gemacht:

Laufende Nr.	Eigenthümer der Hengste Namen	Wohnort	Signalement der Hengsten Farbe	Abzeichen	Alter Jahre	Größe m	Race	Ort der Aufstellung der Hengste	Sprunggeld M.
	I. Körbezirk Aachen								
1	Meyers, Hubert,	Reifelderhof	dunkelbraun	—	8½	1,71	Belgier	Reifelderhof, b. Herzogenrath	10
2	Kirsch, Gerhard,	Magerau	braun	Stern	5	1,71	do.	Magerau, „ „	10
3	Beckers, Andreas,	Oberfrohnrath	dunkelbraun	—	4½	1,76	do.	Oberfrohnrath, b. Richterich	9
	II. Körbezirk Düren								15,50 M. für Nichtmitglieder 12,50 M. für Mitglieder des Vereins.
4	Düren'er Pferdezucht-Verein		dunkelbraun	—	6	1,70	do.	Düren	
5	Bollig,	Soller	braun	—	3	1,70	do.	Soller, Kreis Düren	10,50
6	Staffen,	Frentz'er Burg	dunkelbraun	Blümchen	3	1,70	do.	Frentz'er Burg, Kr. Düren	10,50
7	Bartz, Wwe.	Lamersdorf	Rothschimmel	—	6	1,74	do.	Lamersdorf, „ „	10,50
	III. Körbezirk Linnich								
8	Jongen,	Siersdorf	dunkelbraun	—	6	1,72	do.	Siersdorf, Kreis Jülich	12
9	ders.	do.	do.	Stern	4	1,72	do.	„ „ „	9
10	Bruns,	Erkelenz	braun	do.	11	1,64	do.	Erkelenz	9
11	Roß, Hubert,	Loevenich	do.	Stern	5	1,69	do.	Loevenich, Kreis Erkelenz	9
12	Claffen, Wwe.,	Beeck	do.	Stern-Schnippe	5	1,72	do.	Beeck, Kreis Geilenkirchen	9
13	Henfen,	Ticheln	dunkelbraun	do.	4	1,64	do.	Ticheln, „ „	9
14	Pyls,	Leiffahrter Hof	braun	do.	9	1,69	do.	Leiffahrter Hof, Kr. „	10
	IV. Körbezirk Bütgenbach								
15	Müller,	Rohr	braun	Stern	9	1,63	do.	Rohr, Kreis Schleiden	8
16	Ehlen, Hubert,	Lommersdorf	do.	do.	5	1,61	Eifler	Lommersdorf, Kr. Schleiden	8
17	Kreusch, Leo,	Amel	dunkelbraun	do.	3	1,61	do.	Amel, Kreis Malmedy	8

Aachen, den 25. November 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 546 Durch Urtheil der I. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 10. November 1886 ist über die Abwesenheit des Franz Hermann Hoffmann aus Elberfeld ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 24. November 1886.

Der Oberstaatsanwalt, gez. Hamm.

Nr. 547 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek X. Arbeiterprogramm. Ueber den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee

Digitized by Google

des Arbeiterstandes. Von Ferdinand Lassalle. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung 1887", nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 13. November 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Auf Grund des §. 12. des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: Arbeiter, Bürger! den Anfangsworten: „Seit acht Jahren steht Berlin, u. s. w." und am Schlußsatz: „Hoch die internationale revolutionäre Sozialdemokratie!", angeblich im Druck und Verlag der Schweizerischen Genossenschafts-Druckerei in Hottingen-Zürich hergestellt, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 16. November 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Oktober d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation des verbotenen „Arbeiter-Bezirks-Vereins Südost" beendet ist.

Berlin, den 9. November 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.
Freiherr von Richthofen.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift: Glossen zu Yves Guyot's und Sigismond Lacroix's „Die wahre Gestalt des Christenthums" (Etude sur les doctrines sociales du christianisme). Nebst einem Anhang: Ueber die gegenwärtige und künftige Stellung der Frau. Von A. Bebel. Zweite Auflage. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung. 1887. verboten.

Dresden, am 15. November 1886.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

Personal-Chronik.

Nr. 548 Der Zeugfeldwebel a. D. Hülsmann ist als Militär-Supernumerar bei der Königlichen Regierung zu Aachen angenommen worden.

Der bei der katholischen Elementar-Schule zu Beggendorf, Kreis Geilenkirchen, seither provisorisch fungirende Lehrer Paul Sevenich ist definitiv angestellt worden.

Die bei der katholischen Elementarschule zu Morsbach, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Katharina Grlemens ist definitiv angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 51. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 9. Dezember **1886.**

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 549 Auf Ihren Bericht vom 17. Juni d. J. genehmige Ich hiermit das anliegende Pferde-Aushebungs-Reglement unter Aufhebung des gleichnamigen Reglements vom 12. Juni 1875. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen und die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Ems, den 22. Juni 1886.

gez. **Wilhelm.**

Für den Minister des Innern.
ggez. v. Goßler. Lucius. v. Scholz.
Bronsart v. Schellendorff.

An die Minister des Innern, für Landwirthschaft, der Finanzen und des Krieges.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Pferde-Aushebungs-Reglement.

Auf Grund und in Ausführung der §§. 25—27 und des §. 36 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautend wie folgt:

§. 25. „Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§. 26. Die Sachverständigen (§. 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§. 27. Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§. 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§. 36. Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

werden die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde im Königreich Preußen getroffen:

A. Verfahren bei den periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes.

§. 1. Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden in der Regel von 10 zu 10 Jahren, und zwar in den auf die Reichs-Viehzählung folgenden, auf jedesmalige Anordnung der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern Vormusterungen der sämmtlichen Pferde durch Vormusterungskommissionen statt, deren für jeden Kreis*) eine eingesetzt wird.

Die vorgenannten Ministerien sind berechtigt, die Vormusterungen über 10 Jahre hinaus für das ganze Staatsgebiet oder für einzelne Theile desselben aufzuschieben, oder unter besonderen Verhältnissen in den Zwischenjahren, allgemein oder in einzelnen Landestheilen, eine Vormusterung außerterminlich anzuordnen.

Die Vormusterungskommission wird aus einem vom kommandirenden General zu bestimmenden Offizier — in

*) Anmerkung: Was in diesem Reglement hinsichtlich der Landräthe und Kreise angeordnet ist, gilt gleichmäßig auch hinsichtlich der Oberamtmänner und Oberamtsbezirke in den Hohenzollernschen Landen.

In den Stadtkreisen werden die Funktionen der Landräthe durch die Polizeidirektoren und, wo solche nicht vorhanden sind, durch die Bürgermeister (in der Provinz Hannover durch ein Magistratsmitglied) wahrgenommen; in der Stadt Berlin durch den Vorsteher der Militärkommission.

Digitized by Google

der Regel einem Stabsoffizier — und dem Landrath gebildet. Die Kommandirung der Offiziere erfolgt durch dasjenige Generalkommando, zu dessen Pferde-Gestellungsbezirk der bezügliche Landestheil gehört.

In Berlin und in den der Marine zur Deckung ihres Pferdebedarfs für die Reichs-Kriegshäfen zugewiesenen Bezirken finden Pferde-Vormusterungen nicht statt.

§. 2. Aus dem Ergebniß der Vormusterungen soll ein möglichst einheitliches Urtheil über den Pferdebestand aller zu dem Pferde-Gestellungsbezirk eines Armeekorps gehörigen Landestheile gewonnen werden. Die kommandirenden Generale sind zur Erreichung dieses Zweckes ermächtigt, die als Kommissare fungirenden Offiziere zu vereinigen und der Vormusterung einiger Kreise, die durch einen älteren Kavallerie-Offizier (Brigade-, Regiments- 2c. Kommandeur) vorzunehmen ist, beizuwohnen zu lassen. Bei den von ihnen sodann selbständig auszuführenden übrigen Pferde-Vormusterungen sind dieselben Grundsätze bei Beurtheilung der Pferde zu Grunde zu legen.

§. 3. Der Oberpräsident bestimmt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General die Orte und Termine, an welchen die Vormusterungen abgehalten werden.

Die Orte sind so zu wählen, daß die Pferde ihrem Besitzer möglichst nicht über einen halben Tag entzogen werden. Es wird deshalb darauf Bedacht zu nehmen sein, an einem Tage mehr als eine Musterung und zwar an verschiedenen Orten abzuhalten, dabei auch die Pferde aus den entfernt gelegenen Ortschaften zuerst zu mustern.

Die Termine sind mit der besonderen Rücksicht anzusetzen, daß die Pferdebesitzer durch entsprechende Wahl der Jahreszeit möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Landräthe haben diese Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen, dabei wird zugleich die Reihenfolge zu bestimmen sein, in welcher die Ortschaften zur Vorstellung gelangen.

Die Mitglieder der Musterungskommissionen (§. 13) sind zur Theilnahme an der Vormusterung einzuladen. Ein Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder wird für dieselben damit nicht begründet.

§. 4. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu diesem Termine seine sämmtlichen Pferde zu gestellen mit Ausnahme:

a. der Fohlen unter vier Jahren,
b. der Hengste,
c. der Stuten, die entweder hochtragend sind, oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
d. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
e. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten.

Außerdem sind die oberen Provinzialbehörden befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. In einzelnen dringenden Fällen ist auch der Landrath hierzu ermächtigt.

In den unter c —e aufgeführten Fällen ist eine vom Ortsvorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzulegen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;
5) die Königlichen Staatsgestüte.

Größere Privatgestüte sind möglichst an Ort und Stelle zu mustern.

§. 5. Die Gemeinde- und die Gutsvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Vormusterungstermine einzufinden und der Kommission ein mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde vorzulegen, welches deren Alter, Geschlecht, Farben und Abzeichen, sowie den Namen des Besitzers angibt. Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Rangiren und Vorführen der erforderlichen Mannschaften und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen nach der Reihenfolge des Verzeichnisses stattfindet.

§. 6. Die vorgeführten Pferde sind ortschaftsweise durch die Vormusterungskommission zu prüfen und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde und Vorderpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbrauchbarkeit sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militärische Mitglied.

§. 7. Ueber das Ergebniß der Vormusterung innerhalb des Kreises hat die Kommission eine Uebersicht nach dem anliegenden Schema A 1 in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Das militärische Mitglied reicht davon ein Exemplar dem Generalkommando, das Civilmitglied das zweite Exemplar dem Regierungspräsidenten ein; letzterer legt eine Zusammenstellung dem Oberpräsidenten nach Schema A 2 vor. Anlage A 1. Anlage A 2.

Die Generalkommandos haben nach gleichem Schema eine Zusammenstellung, welche die Ergebnisse der Pferdevormusterung für jeden Kreis ihres gesammten Pferde-Gestellungsbezirks kenntlich macht, möglichst bald nach Beendigung des Geschäfts, spätestens bis zum 15.

Digitized by Google

August des betreffenden Jahres, dem Kriegsministerium einzureichen.

Die Oberpräsidenten reichen eine gleiche Zusammenstellung für ihre Provinz an die Ministerien des Innern, der Finanzen und für Landwirthschaft.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§. 8. Im Falle einer Mobilmachung der Armee, oder einzelner Theile derselben hat jede Provinz den in Gemäßheit der Bestimmungen des Mobilmachungsplanes auf sie repartirten Bedarf an Mobilmachungspferden in natura zu stellen.

§. 9. Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nöthigen Pferde ergeben die in Anlage B enthaltenen Bestimmungen.

Anlage B.

§. 10. Der Oberpräsident vertheilt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General schon im Frieden den Gesammtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen Kreise.

Die von jedem Kreise aufzubringende Quote an Mobilmachungspferden wird den Landräthen bekannt gegeben.

Die Landräthe vertheilen die von den Kreisen zu stellenden Quoten nach Maßgabe des Pferdebestandes.

§. 11. Bei Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Kreise der gesammte nach §. 4 gestellungspflichtige Pferdebestand gemustert; das erforderliche Kontingent wird ausgehoben und taxirt; der Taxwerth wird aus Reichsfonds vergütet.

Dem gemeinschaftlichen Ermessen der oberen Provinzialbehörden bleibt überlassen, unter besonderen Verhältnissen den gänzlichen oder theilweisen Ausfall der Musterung anzuordnen.

§. 12. Zur Abhaltung der Musterung des Pferdebestandes sind die Kreise in Musterungsbezirke zu theilen, von denen jeder in der Regel nicht über 1200 Pferde enthalten darf.

Die Bildung der Musterungsbezirke und die Bestimmung der Musterungsorte in denselben erfolgt durch den Landrath.

Als Musterungsorte sind solche Orte, an welchen die Abnahme der Pferde stattfinden soll (§. 23), in der Regel nicht zu wählen.

§. 13. Für jeden Musterungsbezirk wird durch die Kreisvertretung eine Musterungskommission gewählt.

Dieselbe muß aus drei pferdekundigen Personen bestehen.

Für jedes Mitglied der Kommission ist für Behinderungsfälle ein Stellvertreter zu bestimmen.

Soweit es die Umstände gestatten, hat der Landrath jeder Musterungskommission einen Thierarzt beizuordnen.

§. 14. Die Wahl der Mitglieder der Musterungskommission und deren Stellvertreter erfolgt von sechs zu sechs Jahren.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder der Kommissionen und deren Stellvertreter sind durch den Landrath mittelst Handschlags zu verpflichten und die Namen derselben den Eingesessenen des betreffenden Bezirks bekannt zu machen.

Eines der Mitglieder ist mit der Leitung der Geschäfte zu betrauen, empfängt die Aufträge des Landraths und sorgt unter Beihülfe der beiden anderen für deren pünktliche Ausführung.

§. 15. Die Mitglieder der Musterungskommissionen haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, den Landräthen bei Ermittelung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizustehen, und den an sie dieserhalb ergehenden Aufforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.

§. 16. Den Mitgliedern der Musterungskommissionen werden, wenn sie solches beanspruchen, für Ausübung ihrer Geschäfte, Diäten und Fuhrkosten nach Maßgabe der Bestimmungen über die entsprechenden Kompetenzen der bei der Abschätzung von Flurschäden Nr. 8, a und c der am 11. Juli 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 239) Allerhöchst genehmigten Abänderungen der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 gewährt.

Die den Musterungskommissionen beizuordnenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten nach den gleichen Sätzen, wie vorstehend angegeben.

§. 17. Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungsbezirken eines jeden Aushebungsbezirks so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Aushebungskommission (§. 24) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungsgeschäft festgesetzten Terminen im Aushebungsort (§. 23) eintreffen können.

Unter besonderen Verhältnissen fällt die Musterung gemäß §. 11 aus.

§. 18. Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls theilt der Landrath dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jeder Musterungskommission ein Verzeichniß der zu gestellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§. 23).

Gleichzeitig beauftragt der Landrath die Gemeinde- und Gutsvorsteher mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Gestellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde.

Die dieserhalb an die Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie an die Musterungskommissionen zu richtenden Verfügungen sind vom Landrath schon im Frieden bereit zu halten. Bei Eingang des Mobilmachungsbefehls

Digitized by Google

sind sie, je nach schnellster Art der Beförderung, entweder per Telegramm, Eisenbahn, Estaffette oder reitenden Boten zu expediren,

§. 19. Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde mit Ausschluß der im §. 4 näher bezeichneten zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungs-Aufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Militärärzte oder -Beamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Militärärzten oder -Beamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes so viele ihrer eigenen Pferde von der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

§. 20. Der Landrath hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäfte zu treffen und für Beorderung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schutzmänner, Polizeidiener u. s. w.) zu sorgen.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Gestellung der Pferde zu überwachen und der Kommission die fehlenden zu bezeichnen.

§. 21. Die Musterungskommission hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelplatze des Bezirks pünktlich zu erscheinen und nach Anleitung der Anlage B. eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Ueber sämmtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist ein National nach Anlage C. — bei mehrtägiger Musterung für jeden Tag ein besonderes — zu fertigen.

Anlage C.

Aus demselben hat die Kommission das Kontingent des Bezirks und außerdem auf je drei Pferde des Kontingents ein viertes als Zuschlag auszuwählen. Die ausgewählten Pferde sind in dem National speziell zu bezeichnen, und ist letzteres sofort dem Landrath zuzustellen.

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern beziehungsweise deren Beauftragten der Aushebungskommission an dem (nach §§ 18 und 19) vom Landrath bestimmten Tage vorzuführen.

Der Oberpräsident kann im Einvernehmen mit dem kommandirenden General anordnen, daß ein höherer Zuschlag ausgewählt, oder daß alle kriegsbrauchbaren Pferde sämmtlicher oder einzelner Kategorien (Reit-, Stangen- und Vorderpferde) der Aushebungskommission vorzuführen sind.

Alle nicht ausgewählten beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimath entlassen.

Etwa nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitgliedes sofort herbeizuschaffen, und ist die Bestrafung der Besitzer zu veranlassen.

§. 22. Das leitende Mitglied der Musterungskommission hat dem Landrath nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

§. 23. Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bildet jeder Kreis der Regel nach einen Aushebungsbezirk.

Ausnahmsweise können Kreise, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch den Oberpräsidenten im Einvernehmen mit dem kommandirenden General in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden.

Der Oberpräsident bestimmt schon im Frieden, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

§. 24. Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungskommission gebildet.

Dieselbe besteht aus:

1) dem Landrath oder dessen gesetzlichem Vertreter als Zivilkommissarius,
2) einem vom kommandirenden General zu ernennenden Offizier als Militärkommissarius, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Wenn ein Kreis in mehrere Aushebungsbezirke getheilt ist (§. 23), so bestimmt der Regierungspräsident schon im Frieden den Zivilkommissarius für jeden ferneren Aushebungsbezirk.

Zuzutheilen sind der Aushebungskommission:

1) ein militärischerseits zu kommandirender Roßarzt oder vom Landrath zuzuziehender Thierarzt und
2) drei von der Kreisvertretung von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

§ 25. Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage D beigefügten „Eidesformular" durch den Landrath oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgeschäftes zu vereidigen, und ist beglau-

Digitized by Google

bigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem Rational beizufügen.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, welche der Landrath im Bedarfsfall einberuft und vereidigt.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die eventuell zuzuziehenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten gemäß §. 16.

Für die landräthlichen Bäreauxgehülfen, welche außerhalb des Kreisortes bei der Musterung und Aushebung mitwirken, dürfen Diäten mit 5 Mark für jeden Tag und Reisekosten mit 30 Pfg. für das Kilometer bei Reisen auf dem Landwege bezw. 10 Pfg. für das Kilometer, neben 2 Mark für jeden Zu- und Abgang, bei Reisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen liquidirt werden.

§ 26. Die von den Musterungskommissionen ausgewählten, bezw. sämmtliche von denselben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungskommission an den dazu bestimmten Tagen (§. 23) einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden (§. 11), so werden sämmtliche gestellungspflichtigen Pferde (§§. 4 und 19) der Aushebungskommission vorgeführt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein Rational nach Anlage C (§. 21) einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt aufzustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen.

Ueber die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der Militärkommissar zu entscheiden und seine Gründe hierfür auf Wunsch dem Zivilkommissar anzugeben.

Das leitende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Musterungskommission hat — sofern nicht die Musterung noch während des Aushebungsgeschäftes fortdauert, und jedenfalls nach Beendigung derselben, bezw. bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde des Musterungsbezirks persönlich gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, daß sämmtliche ausgewählten Pferde vorgeführt werden und erforderlichenfalls die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

§. 27. Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Aushebungsbezirk fallende Kontingent, sowie 3 pCt. Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein Rational nach Anlage C (§. 21), die Reservepferde in ein besonderes Rational eingetragen und kommen sämmtlich zur Abschätzung.

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von der Musterungskommission eingereichten Nationalen (§. 21) besonders verzeichnet.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über diese Pferde gleichfalls ein Rational nach Anlage C angefertigt.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indessen zunächst nicht abgenommen, sondern nur von den Besitzern auf drei Wochen, vom Tage der Abnahme des Kontingents an gerechnet, disponibel gehalten.

§ 28. Bei der Abschätzung, die von dem Zivilkommissarius geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten in's Auge zu fassen und von der Preissteigerung infolge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator gibt vor der Aushebungskommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals C (§. 27) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§ 29. Bei der Abnahme müssen die Pferde seitens des Eigenthümers versehen sein mit:

Halfter,
Trense,
zwei Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Diese Stücke sind in der Taxe mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Zivilkommissar zu veranlassen.

§. 30. Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere dienstuntaugliche Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum „Ersatz“ bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§. 31. Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militärkommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer sogenannten Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Kreises angegeben ist.

§. 32. In denjenigen Kreisen, wo auf Anordnung der oberen Provinzialbehörden Fahrzeuge und Ge-

Digitized by Google

schirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde statt. Das Verfahren dabei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten analog.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde in sofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein Nationale nach Anlage C eingetragen.

Anlage E. Anlage F.

Anlage E enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der zu Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage F ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

§. 33. Das Generalkommando hat schon im Frieden Vorsorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das Generalkommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve I. Klasse vorzusehen. Nöthigenfalls ist der Militärkommissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen, und hat er hierzu die Mitwirkung der betreffenden Landräthe rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist danach zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militärkommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen, und werden vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch- und Fahrtableaux werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

§ | Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste, sowie auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militärfonds.

Das Generalkommando hat ferner sicher zu stellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Eisenbahn-Requisitionsscheine, sowie Blanquets zu Quartier-Bescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, letztere nach dem für alle Gattungen der Pferde gleichen Rationssatz von 5000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu und 1750 Gramm Stroh pro Tag, erhalten.

Von dem Militärkommissar empfangen die Transportführer Nationale, welche, über die für jeden Truppentheil bestimmten Pferde gesondert, nach Anlage C (§. 2) anzustellen, von dem Militärkommissar zu vollziehen und von dem Transportführer an den Truppentheil auszuhändigen sind.

Das Generalkommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militärkommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§. 34. Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts werden die in dem Nationale der abgenommenen Pferde (§. 28) eingetragenen Taxen summirt und wird folgendes Attest darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationale die Anzahl von

. . . . . geschrieben

. . . . . Pferden mit

einer Gesammttaxe von . . . . Mark geschrieben . . . . . Mark, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Die Aushebungskommission.

(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.

(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene Nationale ist vom Zivilkommissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Zivilkommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular G.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§. 32) eingetragen sind, und die Ausstellung eines Attestes hierüber, das dem Verzeichniß als Liquidationsbelag beizufügen ist.

§. 35. Der Zivilkommissar sendet die Liquidationen über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Diäten- und Reisekosten (§§ 16 und 25), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen acht Tagen an die Regierungen.

Letztere stellen die Kosten fest und ertheilen Anweisung an die Königlichen Kassen zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

Die sämmtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst von den Regierungen an das Kriegsministerium (Abtheilung für das Remontewesen) eingesandt, welches nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der

Digitized by Google

beträge aus den bereitesten Mitteln der General-Kriegs-
sse ertheilt.

Etwaige während der Mobilmachung erforderliche
orschüsse werden den Regierungs-Hauptkassen auf des-
fallsige Requisition von der General-Kriegskasse geleistet.

§. 36. Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission
rpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk repartirten
ferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsge-
häfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aus-
bungskommission beseitigt werden können, ist dem
eneralkommando und dem Oberpräsidenten telegraphische
eldung zu erstatten.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die
ushebungskommission aus den ihr durch die Musterungs-
mmission zugesandten Pferden das von dem Kreise zu
ellende Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht
llzählig aufbringen kann, so ist von dem Landrath,
obald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung
er erforderlichen Zahl noch als kriegsbrauchbar bezeich-
neter, aber als überzählig von den Musterungskommis-
sionen in die Heimath entlassener Pferde auf Grund der
Nationalisten des §. 21 (Anlage C.), anzuordnen.
Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht
ufbringen lassen, so ist dies sofort unter Angabe der
hlenden Zahl und Gattung dem Oberpräsidenten und
em Generalkommando zu melden.

Der Oberpräsident im Einvernehmen mit dem
ommandirenden General veranlaßt die sofortige Gestel-
ung des Ausfalls aus anderen Kreisen der Provinz.

Der Aushebungskommission steht es frei, hierbei
erforderlichen Falls die Vorführung sämmtlicher noch
orhandenen Pferde anzuordnen.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von der
ushebungskommission an die oberen Provinzialbehörden
it dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare
ferde der verschiedenen Kategorien noch in dem Bezirk
orhanden sind.

§. 37. Sofern die ausgehobenen Pferde eines Kreises
egen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines
heiles derselben das Kontingent nicht decken, so sind
unächst die 3 pCt. Zuschlag heranzuziehen und bei
eren Unzulänglichkeit die übrigen bereits von der Aus-
hebungskommission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde
(§§. 26 und 27).

Sollte auch hierdurch das vollständige Kontingent an
kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind
sämmtliche von den Musterungskommissionen als kriegs-
brauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung
vorgestellt gewesenen Pferde des Kreises auf Grund des
Nationals (§. 21) direkt an den Aushebungsort zu
beordern.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits
auseinandergegangen sein sollte, nimmt der Landrath
bezw. dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines
Thierarztes und der drei Taxatoren eine Nachrevision
und Abschätzung nach Maßgabe der vorstehend dieserhalb
gegebenen Bestimmungen vor und sorgt für Bezahlung
und Ablieferung an die Truppentheile.

§. 38. Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts hat
der Landrath dem Regierungspräsidenten über den Ver-
lauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten
und demselben eine Uebersicht nach Anlage H. beizufügen.

Anlage H.

Die Regierungspräsidenten stellen diese Uebersichten
kreisweise zusammen und überreichen dieselben nebst ent-
sprechendem Berichte dem Oberpräsidenten.

§. 39. Die erforderlichen Druckformulare zu den nach
§. 18 vorräthig zu haltenden Verfügungen, den Nationalen (Anlage C.), Eidesformulare (Anlage D.), Verzeichnisse (Anlage F.), Anerkenntnisse (Anlage G.) und Uebersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage H.) haben die Königlichen Regierungen für Rechnung des Militäretats anfertigen zu lassen und schon im Frieden den Landräthen in genügender Anzahl zu übermachen. Die Liquidationen über die Beschaffungskosten qu. Formulare sind von den Regierungen aufzustellen und an die betreffenden Intendanturen zur Anweisung zu übersenden.

Für Bereithaltung der Blanquets zu den Marschrouten und Requisitionsscheinen, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, Quartierbescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Mähnentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militärbehörde.

Anlage A. 1 (zu §. 7.)

Uebersicht

der

im Kreise . . . . . (Bezirk . . . . . .) bei der periodischen Vormusterung im Jahre 18 . . vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.
	Bezeichnung des Ortes.	Gesammtzahl der nach der Reichs-Viehzählung vom . . . . . mit Ausschluß der Militärpferde und der unter 4 Jahr alten vorhandenen Pferde.	Es sind zur Vormusterung vorgeführt Pferde.	Hiervon werden als kriegsbrauchbar bezeichnet Pferde.
	Summe	—	—	—

Ueber-

der im Pferde-Gestellungsbezirk des . . . . . Armeekorps (der Provinz . . . . . ") vorhandenen kriegs-

1. Lfd Nr.	2. Bezeichnung des Kreises.	3. Gesammtzahl der nach der Reichs-Viehzählung vom . . . . . mit Ausschluß der Militärpferde und der unter 4 Jahr alten vorhandenen Pferde.	4. Es sind zur Vormusterung vorgeführt Pferde.	5. Hiervon werden als kriegsbrauchbar bezeichnet Pferde.
	Summe	—	—	—
	Zusatz für die Nachweisungen der General-Kommandos (bezw. der Ober-Präsidenten): Im Mobilmachungsfalle hat der Pferde-Gestellungsbezirk des . . . . Armeekorps (die Provinz . . . . . .) zu stellen:			
	a. für das mte Armeekorps			—
	b. für das nte Armeekorps			—
	Dazu 33⅓ % Reserve			—
	Summe . .			—
	Mithin gegen den Bedarf: Ueberschuß . .			—
	Manko . . .			—

Anmerkung: Gehören die Kreise verschiedenen Bundesstaaten, Provinzen ꝛc. an, so sind diese durch besondere Ueberschriften in Kolonne 2 kenntlich zu machen.

Digitized by Google

6. Dieselben sind geeignet als			7.
Reit-	Stangen-	Vorder-	Bemerkungen.
Pferde.			
—	—	—	

Anlage A. 2 (zu §. 7.)

sicht
des Regierungsbezirks . . . . . .) bei der periodischen Vormusterung im Jahre . . . . .
brauchbaren Pferde.

6. Dieselben sind geeignet als			7.
Reit-	Stangen-	Vorder-	Bemerkungen.
Pferde.			
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	

Digitized by Google

Anlage B (zu § 9.)

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

1. Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 m 65 cm,
2. Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 m 57 cm,
3. Artillerie- und Train-Stangenpferde, sowie die für Fuhrpark- und ähnliche Kolonnen geeigneten schweren Zugpferde nicht unter 1 m 62 cm,
4. Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 m 57 cm

groß sein.

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maß als das angegebene angenommen werden können, so darf doch hierbei in der Regel nicht unter 1 m 55 cm herabgegangen werden. Aeußerstenfalls kann unter den Reitpferden der Fußtruppen und des Trains bis zu einem Fünftel der Gesammtzahl eine Größe von 1 m 53 cm als genügend angesehen werden. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Hengste, tragende Stuten und Mutter-Stuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie

Natio-

der als kriegsbrauchbar anerkannten und ausgehobenen*) Mobilmachungspferde aus dem Kreise . . . . . .,

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.
Nr. der Mobilmachungsliste.	Vor- und Zuname des Besitzers.	Wohnort und Kreis.	Farbe und Abzeichen der Pferde.	Geschlecht der Pferde.		Größe. cm	Alter. Jahr.
				Wallach.	Stute.		

*) 1. In den Blanquets für die Musterungskommissionen fallen die Worte „und ausgehobenen" fort.
2. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§ 33) ist die Bezeichnung des Truppentheils ꝛc., für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
3. Die Nationale sind am Schluß von den Aushebungs-Kommissarien und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spathlähmung schadhaften Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten, Strahlkrebs u. s. w.), behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Wagenpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

Bei der infolge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage C (zu §§ 21, 26, 27, 28, 32, 36, 37).

n a l e

Musterungsbezirk . . . . . .

8. Sind ausgehoben als				9. Taxe der ausgehobenen Pferde.					10.
Reit-	Glangen-	Vorder-	Für welchen Truppentheil.	1.	2.	3.	Durchschnitts-Betrag in Zahlen	Durchschnitts-Betrag in Worten	Bemerkungen.
Pferde.				Taxator ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Mark.	
									1. In den Rubriken zu 9 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet. Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz. 2. Reservepferde sind nicht in das National der ausgehobenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

1. In den für die Musterungskommissionen abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 8: „Sind ausgewählt als".
2. In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind (§. 33), ist nur die Rubrik: „Durchschnittsbetrag in Zahlen" der Kolonne 9 auszufüllen.

Digitized by Google

Anlage D zu §. 25).

Eidesformular

für die Taxatoren der behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die infolge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferdeeigenthümer oder der Königlichen Kasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession). Amen!

Anlage E (zu §. 32).

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1) Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 12, nicht über 15 Ctr. wiegen, ein starkes Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 25 Ctr. Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner einen Langbaum besitzen, mit abnehmbarer Wagendeichsel, zwei Steuerketten oder zwei Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke versehen sein. Die Höhe der auf Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Räder soll nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Geleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

Das Obergestell hat entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeflecht und einem Bretterboden zu bestehen, muß vorn und hinten geschlossen, mit Spriegeln zum Auflegen eines Wagenplans und mit einem Sitzbrett bezw. Bocksitz für den Fahrer ausgestattet sein. Spannketten können

Verzeich-

der für militärische Zwecke als tauglich anerkannten und angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör aus

Bemerkung. Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Abnahme-Kommissarien und Taxatoren durch Namens-Unterschrift

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Laufende Nummer.	Vor- und Zuname des Besitzers.	Wohnort und Kreis.	Zweispännige Wagen mit Obergestell, Spriegeln, Sitzbrett und Steuerketten.	Zweispännige Geschirre mit Kreuzleinen, Halftern, Trensengebissen mit Zügeln.	Wassereimer.	Achsschmierbüchsen.	Bindestränge.	Handlaterne.	Futtersäcke.	Deckengurte.	Halfterketten.	Karbätschen.	Striegel.	Fahrpeitsche.

Digitized by Google

mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.

2) Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landessitte Kummt- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben; ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und eine Halfter nebst starkem, mit Zügeln versehenem Trensengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämmtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.

3) An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:
   1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
   1 Achsschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
   10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
   1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
   2 große Futtersäcke aus Drillich, zu 1,5 Ctr. Hafer.

4) An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:
   2 Deckengurte,
   2 Halfterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über ein 1 kg schwer,
   1 neue Kardätsche,
   1 Striegel,
   1 Train- (Fahr-) Peitsche.

Bemerkung: Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörstücke haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls dürfen aber die Bedingungen über das Gewicht des Wagens und die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden.

Anlage F (zu §. 32).

n i ß
dem Kreise . . . . . **Musterungsbezirk** . . . . . .
und Datum zu vollziehen.

16. Für welchen Truppentheil.	17. Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.						18. Bemerkungen.
	1.	2.	3.	Summe dieser drei Taxen.	Durchschnittsbetrag in Zahlen	Durchschnittsbetrag in Worten	
	Taxator						
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Mark	
							In den Rubriken zu 17 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.

Nr. **Anlage 6** (zu §. 34).

des Aushebungs-Nationals.

Anerkenntniß.

Daß der . . . . . ,

zur Armee-Mobilmachung . . . . . .

Ein . . . . . Pferd

von Farbe und Abzeichen . . . .

. . . . . .

- Geschlecht . . . . . .
- Größe . . . . . Centimeter
- Alter . . . . . Jahren

heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth von . . . . . ℳ geschrieben: . . . . . Mark,

Ueber-

über das Resultat des Musterungs- und Aushebungs-

im . . . . . .

1.	2.	3.	4.	5.				6.				7.			
				Zahl der von den Musterungs-kommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde.				Zahl der der Aushebungskommission vorgeführten Pferde.				Bleiben in den Musterungsbezirken noch kriegsbrauchbare Pferde vorhanden.			
Nummer.	Kreis.	Zahl der Musterungsbezirke.	Gesammt-Pferdebestand.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.
				Pferde.				Pferde.				Pferde.			

Nr 550 Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Zigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann

Digitized by Google

gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Zivil-Aushebungs-Kommissarius.

(Stempel der Kreisbehörde.)

Quittung.

Vorstehende . . . . . ℳ, geschrieben . . . . . Mark, habe ich aus der . . . . . Kasse zu . . . . . baar und richtig erhalten und quittire hiermit.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschrift des Empfängers.)

ſicht

Anlage H (zu §. 38).

Geschäfts bezüglich Gestellung der Mobilmachungspferde

. . . . . .

8. Von den nach Kolonne 6 der Aushebungskommission vorgeführten Pferden sind von derselben als wirklich kriegsbrauchbar bezeichnet worden.				9. Das Kontingent ausgehoben mit				10. Reserve von 3%.				11. Bleiben an bereits definitiv als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferden vorhanden.				12. Bemerkungen.
Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	
Pferde.				Pferde.				Pferde.				Pferde.				

die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten,

Digitized by Google

zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., 2. Dezember 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Sachse.

Nr. 551 Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1887 ein etwa dreimonatlicher Kursus in der Königl. Turnlehrer-Bildungs-Anstalt zu Berlin abgehalten werden. Termin zur Eröffnung desselben ist auf Freitag den 1. April k. J. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. J., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 1. Februar k. J. unter Einreichung der in Nr. 4 der Aufnahme-Bestimmungen vom 24. November 1884 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 18. November 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Vorstehender Erlaß wird mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. Januar v. J. hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Aachen, den 25. November 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 552 Die Prüfungen von Bewerberinnen des Lehrerinnen- und Schulvorsteherinnen-Amtes werden in unserem Verwaltungsbezirk im künftigen Jahre nach Maßgabe der unterm 24. April 1874 erlassenen Prüfungs-Ordnung, wie nachstehend angegeben, abgehalten werden:

Lfd. Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfungen.	Termin für Lehrerinnen.	Termin f. Schulvorsteherinnen.
1.	Aachen	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt St. Leonard	15.—17. August.	
2.	Düsseldorf	Abgangsprüfung an der Louisenschule und für Auswärtige	2.—5. August	6. August.
3.	Elberfeld	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt	12.—14. Juli.	
4.	Koblenz	Abgangsprüfung an der evangel. Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt und für Auswärtige	28.—30. März	31. März.
5.	do.	Kommissionsprüfung für katholische Schulamts-Bewerberinnen	5.—13. Mai	14. Mai.
6.	do.	Desgleichen	26. Sept.—7. Oktober	7. Oktober.
7.	Köln	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt	28.—30. März.	
8.	do.	Abgangsprüfung an dem städtischen Kursus zur Ausbildung kathol. Elementar-Lehrerinnen	1.—2. Mai.	
9.	Kaiserswerth	Abgangsprüfung an der Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt der Diakonissen	8.—10. Februar.	
10.	Münstereifel	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt	28.—30. April.	
11.	Neuwied	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt	24.—26. Mai.	
12.	Saarburg	Abgangsprüfung an dem Königl. Lehrerinnen-Seminar und für Auswärtige	28.—31. März	2. April.
13	Xanten	Abgangsprüfung an dem Königl. Lehrerinnen-Seminar	14.—16. März.	

Schulamts-Bewerberinnen, welche bis zu einem der angesetzten Termine das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden zu der betreffenden Prüfung zugelassen, sofern sie ihre Gesuche spätestens 4 Wochen

Digitized by Google

vor dem bezüglichen Termin bei uns unter der Angabe, ob sie die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere oder höhere Mädchenschulen abzulegen beabsichtigen, einreichen.

Dem Gesuche sind seitens der Betreffenden beizufügen:

1. ein selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Gesuchstellerin, sowie der zugehörige Kreis anzugeben ist,
2. ein Geburtszeugniß,
3. ein Zeugniß über die Art, den Umfang und die Dauer der Vorbereitung,
4. ein amtliches Führungszeugniß,
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Diejenigen Bewerberinnen, welche ein Zeugniß über die Befähigung zum Handarbeits-Unterricht zu erlangen wünschen, haben die in der Prüfungs-Ordnung für Handarbeitslehrerinnen vom 22 Oktober 835 vorgeschriebenen Arbeiten bei der Prüfung wohlgeordnet und im Verschluß vorzulegen und zwar:

a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;
b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;
c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);
d. ein Frauenhemd;
e. einen alten Strumpf, in welchem ein Haken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;
f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:
   einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken;
   eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe, eine Köperstopfe;
   zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich;
   drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

Die geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

Lehrerinnen, welche die Prüfung als Schulvorsteherinnen ablegen wollen, haben ihre Zulassung mindestens 3 Monate vor dem bezüglichen Termine bei uns nachzusuchen und ihrem Gesuche außer den von den Bewerberinnen für das Lehrerinnenamt beizubringenden Zeugnissen auch solche über ihre bisherige Lehrthätigkeit beizufügen und den Ort, an welchem sie die Prüfung abzulegen wünschen, zu bezeichnen.

Wegen ihrer Zulassung zur Prüfung werden die Gesuchstellerinnen demnächst beschieden werden.

Koblenz, den 12. November 1886.

Königliches Provinzial Schulkollegium.
Höpfner i. V.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 553 Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 26. März d. J., das Ausscheiden der Gemeinde Eilendorf aus dem Verbande der Bürgermeisterei Forst und die Bildung einer besonderen Bürgermeisterei Eilendorf betreffend, (Amtsblatt Stück 13, Seite 53) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Herrn Oberpräsidenten unter Auflösung des bisherigen Standesamts Forst die Bildung je eines besonderen Standesamtes für die Bürgermeistereien Forst und Eilendorf vom 1. Januar 1887 ab angeordnet worden ist.

Aachen, den 7. Dezember 1886.

Digitized by Google

Nr. 554 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	17	04	16	56	16	18	15	37	15	12	14	87	19	54	18	07	16	18
Düren	16	25	15	—	—	—	14	19	13	19	—	—	15	50	14	50	—	—
Erkelenz	17	10	15	70	15	—	13	90	12	90	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	17	50	16	15	—	—	14	25	13	25	—	—	15	—	14	—	—	—
Eupen	19	50	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	13	50	—	—	—	—
Jülich	17	—	16	50	15	50	14	75	14	—	13	—	13	—	12	50	—	—
St. Vith.	—	—	17	—	—	—	16	50	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
Durchsch.	17	40	16	15	15	56	15	14	13	69	13	93	14	92	14	77	16	18

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh				Heu		Fleisch								Speck (geräuchert)		Butter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
a. Richt-		b. Krumm-				Rind- von der Keule.		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-									
																		Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Es kosten je 100 Kilogr						Es kostet je 1 Kilogramm																	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
6	71	5	46	8	71	1	65	1	35	1	60	1	50	1	65	1	60	2	50	6	—	1	40	7	50
6	08	4	17	8	90	1	50	1	30	1	50	1	20	1	50	1	60	2	13	5	90	1	40	5	50
5	—	—	—	7	20	1	40	1	40	1	60	1	20	1	50	1	80	2	40	5	—	1	20	8	—
—	—	—	—	—	—	1	40	1	20	1	60	1	20	1	30	1	60	2	50	5	50	1	30	6	—
8	—	6	—	8	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	60	2	50	6	60	1	20	5	50
5	60	4	—	6	60	1	50	1	40	1	40	1	10	1	40	1	90	2	20	6	—	1	12	8	50
4	—	—	—	4	—	1	20	1	—	1	30	1	—	1	60	1	50	2	10	3	50	2	—	4	—
5	90	4	91	7	23	1	44	1	26	1	51	1	23	1	48	1	66	2	33	5	50	1	37	6	43

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 555 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Koblenz vom 18. November 1886 ist der Ackerer Anton Friedrich Herter aus Norheim für abwesend erklärt worden.

Köln, den 30. November 1886.

Der Oberstaatsanwalt, gez. Hamm.

Nr. 556 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 4. November 1886 ist über die Abwesenheit des August Jaeger aus Burg a. d. Wupper ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 30. November 1886.

Der Oberstaatsanwalt, gez. Hamm.

Nr. 557 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird hierdurch die hier erschienene Druckschrift: „Was wollen die Sozialdemokraten? Ein nicht gehaltener Vortrag von A. Godau. Verlag von A. Godau.

Digitized by Google

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat November 1886.

Preise:

Getreide.

Hafer gut	Hafer mittel	Hafer gering	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm			
15 35	13 35	12 86	—	—	—	—
11 25	10 25	— —	—	—	—	—
11 80	— —	— —	—	—	—	—
14 75	13 75	— —	—	—	—	—
16 50	— —	— —	—	—	—	—
12 90	12 25	11 75	—	—	—	—
11 —	— —	— —	—	—	—	200
13 36	12 40	12 30	—	—	—	—

B. Uebrige Markt-Artikel.

Buchweizen	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Bohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln
Es kosten je 100 Kilogramm				
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
15 50	26 25	28 —	54 —	4 80
16 —	26 —	27 25	45 —	5 28
15 50	28 —	30 —	54 —	5 20
— —	26 —	27 —	43 —	4 80
19 —	26 —	26 —	48 —	6 —
14 50	27 —	27 —	55 —	5 —
11 —	— —	— —	— —	3 —
15 25	26 54	27 54	49 83	4 87

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl I. Weizen-	Mehl I. Roggen-	Gerste Graupen-	Gerste Grütze-	Buchweizengrütze	Hirse	Reis (Java)	Kaffe Java (mittel)	Kaffe Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz.	Schweineschmalz.	Schwarzbrod.
Es kostet je 1 Kilogramm											
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.
— 30	— 28	— 46	— 50	— 48	— 60	— 50	2 60	3 20	— 20	1 60	— 17
— 28	— 26	— 44	— 48	— 42	— 50	— 50	2 56	3 20	— 20	1 60	— 15
— 30	— 28	— 50	— 46	— 36	— 80	— 50	2 50	2 80	— 20	1 70	— 20
— 30	— 28	— 45	— 45	— —	— 52	— 50	2 40	3 —	— 20	1 60	— 15
— 34	— 30	— 60	— 67	— 50	— 40	— 60	2 20	3 03	— 20	1 60	— 17
— 30	— 30	— 36	— 38	— —	— 90	— 50	2 30	2 90	— 20	1 80	— 15
— 28	— 22	— 50	— —	— —	— —	— 50	2 20	2 40	— 20	1 20	— 17
— 30	— 27	— 47	— 49	— 44	— 62	— 51	2 39	2 93	— 20	1 59	— 17

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 7. Dezember 1886.

Königsberg, Druck von Heinrich Thierbach Nachflgr. 1886", durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten.

Königsberg i. Pr., den 17. November 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident,
Studt.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt: „Was hat die ländliche Bevölkerung von der Sozialdemokratie zu erwarten?", welches beginnt: „Ueberall hört man" und schließt: „nicht mitmachen", ohne Unterschrift, gedruckt: Schweiz, Genossenschaftsdruckerei Hottingen—Zürich, nach §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes Polizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 23. November 1886

Die Polizeibehörde.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das Flugblatt: „Was hat die ländliche Bevölkerung von der Sozialdemokratie zu erwarten? Schweiz. Genossenschafts-

Digitized by Google

Anlage B (zu § 9.)

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

1. Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 m 65 cm,
2. Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 m 57 cm,
3. Artillerie- und Train-Stangenpferde, sowie die für Fuhrpark- und ähnliche Kolonnen geeigneten schweren Zugpferde nicht unter 1 m 62 cm,
4. Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 m 57 cm

groß sein.

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maß als das angegebene angenommen werden können, so darf doch hierbei in der Regel nicht unter 1 m 55 cm herabgegangen werden. Aeußerstenfalls kann unter den Reitpferden der Fußtruppen und des Trains bis zu einem Fünftel der Gesammtzahl eine Größe von 1 m 53 cm als genügend angesehen werden. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Hengste, tragende Stuten und Mutter-Stuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie

Natio-

der als kriegsbrauchbar anerkannten und ausgehobenen*) Mobilmachungspferde aus dem Kreise . . . . . .

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.
Nr. der Nationaltafel.	Vor- und Zuname des Besitzers.	Wohnort und Kreis.	Farbe und Abzeichen der Pferde.	Geschlecht der Pferde.		Größe. cm	Alter. Jahr.
				Wallach.	Stute.		

*) 1. In den Blanquets für die Musterungskommissionen fallen die Worte „und ausgehobenen" fort.
2. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§ 33) ist die Bezeichnung des Truppentheils ꝛc., für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
3. Die Nationale sind am Schluß von den Aushebungs-Kommissarien und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

Digitized by Google

untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spathlähmung schadhaften Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten, Strahlkrebs u. s. w.), behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Wagenpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

Bei der infolge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage C (zu §§ 21, 26, 27, 28, 32, 36, 37).

n a k e

Musterungsbezirk . . . . . .

8. Sind ausgehoben als				9. Taxe der ausgehobenen Pferde.					10.
Reit-	Stangen-	Vorder-	Für welchen Truppentheil.	1.	2.	3.	Durchschnitts-Betrag in Zahlen	Durchschnitts-Betrag in Worten	Bemerkungen.
Pferde.				Taxator ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Mark.	
									1. In den Rubriken zu 9 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet, Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz. 2. Reservepferde sind nicht in das National der ausgehobenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

1. In den für die Musterungskommissionen abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 8: „Sind ausgewählt als".
2. In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind (§. 33), ist nur die Rubrik: „Durchschnittsbetrag in Zahlen" der Kolonne 9 auszufüllen.

Digitized by Google

Anlage D zu §. 26).

Eidesformular

für die Taxatoren der behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die infolge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferdeeigenthümer oder der Königlichen Kasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession), Amen!

Anlage E (zu §. 32).

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1) Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 12, nicht über 15 Ctr. wiegen, ein starkes Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 25 Ctr. Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner einen Langbaum besitzen, mit abnehmbarer Wagenbeichsel, zwei Steuerketten oder zwei Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke versehen sein. Die Höhe der auf Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Räder soll nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Geleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

Das Obergestell hat entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeflecht und einem Bretterboden zu bestehen, muß vorn und hinten geschlossen, mit Spriegeln zum Auflegen eines Wagenplans und mit einem Sitzbrett bezw. Bocksitz für den Fahrer ausgestattet sein. Spannketten können

Verzeich-

der für militärische Zwecke als tauglich anerkannten und angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör aus

Bemerkung. Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Abnahme-Kommissarien und Taxatoren durch Namens-Unterschrift

1. Laufende Nummer.	2. Vor- und Zuname des Besitzers.	3. Wohnort und Kreis.	4. Zweispännige Wagen mit Obergestell, Spriegeln, Sitzbrett und Steuerketten.	5. Zweispännige Geschirre mit Kreuzleinen, Halftern, Trensengebissen mit Zügeln.	6. Wassereimer.	7. Achsschmierbüchsen.	8. Bindestränge.	9. Handlaterne.	10. Futtersäcke.	11. Deckengurte.	12. Halfterketten.	13. Kardätschen.	14. Striegel.	15. Fahrpreise.

Digitized by Google

mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.

2) Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landessitte Kummt- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben; ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und eine Halfter nebst starkem, mit Zügeln versehenem Trensengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämmtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.

3) An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:
   1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
   1 Achsschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
   10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
   1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
   2 große Futtersäcke aus Drillich, zu 1,5 Ctr. Hafer.

4) An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:
   2 Deckengurte,
   2 Halferketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über ein 1 kg schwer,
   1 neue Kardätsche,
   1 Striegel,
   1 Train- (Fahr-) Peitsche.

Bemerkung: Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörstücke haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls dürfen aber die Bedingungen über das Gewicht des Wagens und die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden.

Anlage F (zu §. 32).

niß

dem Kreise . . . . . Musterungsbezirk . . . . . .

und Datum zu vollziehen.

16. Für welchen Truppentheil.	17. Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.						18. Bemerkungen.
	1.	2.	3.	Summe dieser drei Taxen.	Durchschnittsbetrag		
					in Zahlen	in Worten Mark!	
	Taxator						
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		
							In den Rubriken zu 17 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.

Nr. **Anlage G (zu §. 34).**

des Aushebungs-Nationals.

Anerkenntniß.

Daß der . . . . . ,

zur Armee-Mobilmachung . . . . . .

Ein . . . . . Pferd

von Farbe und Abzeichen . . . . .

. . . . . .

- Geschlecht . . . . . .
- Größe . . . . . Centimeter
- Alter . . . . . Jahren

heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth von . . . . ℳ geschrieben: . . . . . Mark,

Ueber-

über das Resultat des Musterungs- und Aushebungs-

im . . . . . .

1.	2.	3.	4.	5.				6.				7.			
				Zahl der von den Musterungskommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde.				Zahl der der Aushebungskommission vorgeführten Pferde.				Bleiben in den Musterungsbezirken noch kriegsbrauchbare Pferde vorhanden.			
Nummer.	Kreis.	Zahl der Musterungsbezirke.	Gesammt-Pferdebestand.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.
				Pferde.				Pferde.				Pferde.			

Nr 550 Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Zigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann

Digitized by Google

gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Zivil-Aushebungs-Kommissarius.

(Siempel der Kreisbehörde.)

Quittung.

Vorstehende . . . . . ℳ, geschrieben . . . . . Mark, habe ich aus der . . . . . Kasse zu . . . . . baar und richtig erhalten und quittire hiermit.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschrift des Empfängers.)

ſicht **Anlage H** (zu §. 38).

Geschäfts bezüglich Gestellung der Mobilmachungspferde

. . . . . .

8. Von den nach Kolonne 6 der Aushebungskommission vorgeführten Pferden sind von derselben als wirklich kriegsbrauchbar bezeichnet worden.				9. Das Kontingent ausgehoben mit				10. Reserve von 3%.				11. Bleiben an bereits definitiv als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferden vorhanden.				12. Bemerkungen.
Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	
Pferde.				Pferde.				Pferde.				Pferde.				

die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten,

Digitized by Google

zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., 2. Dezember 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung: Sachse.

Nr. 551 Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1887 ein etwa dreimonatlicher Kursus in der Königl. Turnlehrer-Bildungs-Anstalt zu Berlin abgehalten werden. Termin zur Eröffnung desselben ist auf Freitag den 1. April k. J. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. J., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 1. Februar k. J. unter Einreichung der in Nr. 4 der Aufnahme-Bestimmungen vom 24. November 1884 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 18. November 1886.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

Vorstehender Erlaß wird mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. Januar v. J. hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Aachen, den 25. November 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 552 Die Prüfungen von Bewerberinnen des Lehrerinnen- und Schulvorsteherinnen-Amtes werden in unserem Verwaltungsbezirk im künftigen Jahre nach Maßgabe der unterm 24. April 1874 erlassenen Prüfungs-Ordnung, wie nachstehend angegeben, abgehalten werden:

Lfd. Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfungen.	Termin für Lehrerinnen.	Termin f. Schulvorsteherinnen.
1.	Aachen	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt St. Leonard	15.—17. August.	
2.	Düsseldorf	Abgangsprüfung an der Louisenschule und für Auswärtige	2.—5. August	6. August.
3.	Elberfeld	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt	12.—14. Juli.	
4.	Koblenz	Abgangsprüfung an der evangel. Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt und für Auswärtige	28.—30. März	31. März.
5.	do.	Kommissionsprüfung für katholische Schulamts-Bewerberinnen	5.—13. Mai	14. Mai.
6.	do.	Desgleichen	26. Sept.—7. Oktober	7. Oktober.
7.	Köln	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt	28.—30. März.	
8.	do.	Abgangsprüfung an dem städtischen Kursus zur Ausbildung kathol. Elementar-Lehrerinnen	1.—2. Mai.	
9.	Kaiserswerth	Abgangsprüfung an der Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt der Diakonissen	8.—10. Februar.	
10.	Münstereifel	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt	28.—30. April.	
11.	Neuwied	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt	24.—26. Mai.	
12.	Saarburg	Abgangsprüfung an dem Königl. Lehrerinnen-Seminar und für Auswärtige	28.—31. März	2. April.
13	Xanten	Abgangsprüfung an dem Königl. Lehrerinnen-Seminar	14.—16. März.	

Schulamts-Bewerberinnen, welche bis zu einem der angesetzten Termine das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden zu der betreffenden Prüfung zugelassen, sofern sie ihre Gesuche spätestens 4 Wochen

Digitized by Google

vor dem bezüglichen Termin bei uns unter der Angabe, ob sie die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere oder höhere Mädchenschulen abzulegen beabsichtigen, einreichen.

Dem Gesuche sind seitens der Betreffenden beizufügen:

1. ein selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Gesuchstellerin, sowie der zugehörige Kreis anzugeben ist,
2. ein Geburtszeugniß,
3. ein Zeugniß über die Art, den Umfang und die Dauer der Vorbereitung,
4. ein amtliches Führungszeugniß,
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Diejenigen Bewerberinnen, welche ein Zeugniß über die Befähigung zum Handarbeits-Unterricht zu erlangen wünschen, haben die in der Prüfungs-Ordnung für Handarbeitslehrerinnen vom 22 Oktober 85 vorgeschriebenen Arbeiten bei der Prüfung wohlgeordnet und im Verschluß vorzulegen und zwar:

a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;
b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;
c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);
d. ein Frauenhemd;
e. einen alten Strumpf, in welchem ein Haken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;
f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:
   einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken;
   eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe, eine Köperstopfe;
   zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich,
   zwei ebensolche in Rosenstich;
   drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

Die geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

Lehrerinnen, welche die Prüfung als Schulvorsteherinnen ablegen wollen, haben ihre Zulassung mindestens 3 Monate vor dem bezüglichen Termine bei uns nachzusuchen und ihrem Gesuche außer den von den Bewerberinnen für das Lehrerinnenamt beizubringenden Zeugnissen auch solche über ihre bisherige Lehrthätigkeit beizufügen und den Ort, an welchem sie die Prüfung abzulegen wünschen, zu bezeichnen.

Wegen ihrer Zulassung zur Prüfung werden die Gesuchstellerinnen demnächst beschieden werden.

Koblenz, den 12. November 1886.

Königliches Provinzial Schulkollegium.
Höpfner i. V.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 553 Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 26. März d. J., das Ausscheiden der Gemeinde Eilendorf aus dem Verbande der Bürgermeisterei Forst und die Bildung einer besonderen Bürgermeisterei Eilendorf betreffend, (Amtsblatt Stück 13, Seite 53) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Herrn Oberpräsidenten unter Auflösung des bisherigen Standesamts Forst die Bildung je eines besonderen Standesamtes für die Bürgermeistereien Forst und Eilendorf vom 1. Januar 1887 ab angeordnet worden ist.

Aachen, den 7. Dezember 1886.

Digitized by Google

Nr. 554 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	17	04	16	56	16	18	15	37	15	12	14	87	19	54	18	07	16	18
Düren	16	25	15	—	—	—	14	19	13	19	—	—	15	50	14	50	—	—
Erkelenz	17	10	15	70	15	—	13	90	12	90	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	17	50	16	15	—	—	14	25	13	25	—	—	15	—	14	—	—	—
Eupen	19	50	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	13	50	—	—	—	—
Jülich	17	—	16	50	15	50	14	75	14	—	13	—	13	—	12	50	—	—
St. Vith.	—	—	17	—	—	—	16	50	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
Durchsch.	17	40	16	15	15	56	15	14	13	69	13	93	14	92	14	77	16	18

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh				Heu		Fleisch								Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
a. Richt-		b. Krumm-				Rind- von der Keule.		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-									
Es kosten je 100 Kilogr						Es kostet je 1 Kilogramm												Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kubikmtr.	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
6	71	5	46	8	71	1	65	1	35	1	60	1	50	1	65	1	60	2	50	6	—	1	40	7	50
6	08	4	17	8	90	1	50	1	30	1	50	1	20	1	50	1	60	2	13	5	90	1	40	5	50
5	—	—	—	7	20	1	40	1	40	1	60	1	20	1	50	1	80	2	40	5	—	1	20	8	—
—	—	—	—	—	—	1	40	1	20	1	60	1	20	1	30	1	60	2	50	5	50	1	30	6	—
8	—	6	—	8	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	60	2	50	6	60	1	20	5	50
5	60	4	—	6	60	1	50	1	40	1	40	1	10	1	40	1	90	2	20	6	—	1	12	8	50
4	—	—	—	4	—	1	20	1	—	1	30	1	—	1	60	1	50	2	10	3	50	2	—	4	—
5	90	4	91	7	23	1	44	1	26	1	51	1	23	1	48	1	66	2	33	5	50	1	37	6	43

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 555 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Koblenz vom 18. November 1886 ist der Ackerer Anton Friedrich Herter aus Norheim für abwesend erklärt worden.

Köln, den 30. November 1886.

Der Oberstaatsanwalt, gez. Hamm.

Nr. 556 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 4. November 1886 ist über die Abwesenheit des August Jaeger aus Burg a. d. Wupper ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 30. November 1886.

Der Oberstaatsanwalt, gez. Hamm.

Nr. 557 Bekanntmachung auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird hierdurch die hier erschienene Druckschrift: „Was wollen die Sozialdemokraten? Ein nicht gehaltener Vortrag von A. Godau. Verlag von A. Godau.

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat November 1886.

Preise:

Getreide.

Hafer gut Mk.	Hafer gut Pf.	Hafer mittel Mk.	Hafer mittel Pf.	Hafer gering Mk.	Hafer gering Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm			
15	35	13	35	12	86	—	—	—	—
11	25	10	25	—	—	—	—	—	—
11	80	—	—	—	—	—	—	—	—
14	75	13	75	—	—	—	—	—	—
16	50	—	—	—	—	—	—	—	—
12	90	12	25	11	75	—	—	—	—
11	—	—	—	—	—	—	—	—	200
13	36	12	40	12	30	—	—	—	—

B. Uebrige Markt-Artikel.

Buchweizen Mk.	Buchweizen Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen Mk.	Erbsen (gelbe) zum Kochen Pf.	Bohnen (weiße) Mk.	Bohnen (weiße) Pf.	Linsen Mk.	Linsen Pf.	Kartoffeln Mk.	Kartoffeln Pf.
Es kosten je 100 Kilogramm									
15	50	26	25	28	—	54	—	4	80
16	—	26	—	27	25	45	—	5	28
15	50	28	—	30	—	54	—	5	20
—	—	26	—	27	—	43	—	4	80
19	—	26	—	26	—	48	—	6	—
14	50	27	—	27	—	55	—	5	—
11	—	—	—	—	—	—	—	3	—
15	25	26	54	27	54	49	83	4	87

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl I. Weizen- Mk.	Mehl I. Weizen- Pf.	Mehl I. Roggen- Mk.	Mehl I. Roggen- Pf.	Gerste Graupen- Mk.	Gerste Graupen- Pf.	Gerste Grütze- Mk.	Gerste Grütze- Pf.	Buchweizengrütze Mk.	Buchweizengrütze Pf.	Hirse Mk.	Hirse Pf.	Reis (Java) Mk.	Reis (Java) Pf.	Kaffe Java (mittel) Mk.	Kaffe Java (mittel) Pf.	Kaffe Java gelb (in gebrannten Bohnen) Mk.	Kaffe Java gelb (in gebrannten Bohnen) Pf.	Speisesalz. Mk.	Speisesalz. Pf.	Schweineschmalz. Mk.	Schweineschmalz. Pf.	Schwarzbrod. Mk.	Schwarzbrod. Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																							
—	30	—	28	—	46	—	50	—	48	—	60	—	50	2	60	3	20	—	20	1	60	—	17
—	28	—	26	—	44	—	48	—	42	—	50	—	50	2	56	3	20	—	20	1	60	—	15
—	30	—	28	—	50	—	46	—	36	—	80	—	50	2	50	2	80	—	20	1	70	—	20
—	30	—	28	—	45	—	45	—	—	—	52	—	50	2	40	3	—	—	20	1	60	—	15
—	34	—	30	—	60	—	67	—	50	—	40	—	60	2	20	3	03	—	20	1	60	—	17
—	30	—	30	—	36	—	38	—	—	—	90	—	50	2	30	2	90	—	20	1	80	—	15
—	28	—	22	—	50	—	—	—	—	—	—	—	50	2	20	2	40	—	20	1	20	—	17
—	30	—	27	—	47	—	49	—	44	—	62	—	51	2	39	2	93	—	20	1	59	—	17

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Aachen, den 7. Dezember 1886.

Königsberg, Druck von Heinrich Thierbach Nachflgr. 1886", durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten.

Königsberg i. Pr., den 17. November 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident,

Studt.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt: „Was hat die ländliche Bevölkerung von der Sozialdemokratie zu erwarten?", welches beginnt: „Ueberall hört man" und schließt: „nicht mitmachen", ohne Unterschrift, gedruckt: Schweiz. Genossenschaftsdruckerei Hottingen—Zürich, nach §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes Polizeibehörde verboten ist.

Hamburg, den 23. November 1886

Die Polizeibehörde.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21 Oktober 1878 ist das Flugblatt: „Was hat die ländliche Bevölkerung von der Sozialdemokratie zu erwarten? Schweiz. Genossenschafts-

Digitized by Google

druckerei Hottingen-Zürich" unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 23. November 1886.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

Auf den Grund des §. 11 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird verfügt: Die Druckschrift mit der Ueberschrift: „Den Junkern und Strebern" und der Unterschrift: „Die Wacht am Main" wird verboten.

Mannheim, den 19. November 1886.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach
Frech.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 6. November 1886 datirte Nr. 1 der in London erscheinenden periodischen Druckschrift: „Die Autonomie. Anarchistisch communistisches Organ", gedruckt in der „International Publishing Company, 35 Newington Green Road, London N.", nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 27. November 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Nr. 558 Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1886 bis 31. März 1887 sind folgende Apoints gezogen worden.

1. Litt. A à 3000 M.

Nr. 46, 195, 255, 283, 516, 523, 739, 816, 932, 1048, 1225, 1242, 1373, 1379, 1523, 1553, 1713, 2045, 2189, 2217, 2247, 2258, 2325, 2632, 2689, 2880, 3174, 3215, 3238, 3243, 3247, 3271, 3288, 3293, 3341, 3362, 3398, 3462, 3476, 3481, 3727, 3733, 3760, 3829, 3885, 3904, 4526, 4569, 4623, 4665, 4715, 4745, 4757, 4865, 4897, 4913, 4958, 5027, 5069, 5226, 5262, 5323, 5651, 5856, 5912, 6183, 6662.

2. Litt B à 1500 M.

Nr. 15, 29, 118, 235, 312, 386, 396, 401, 601, 785, 789, 1026, 1065, 1143, 1234, 1285, 1337, 1487, 1533, 1588, 1671, 1674, 1925, 1934, 2002, 2138, 2506, 2642.

3. Litt. C à 300 M.

Nr. 61, 158, 263, 344, 411, 416, 427, 433, 487, 515, 520, 593, 599, 694, 702, 743, 1095, 1160, 1275, 1422, 1444, 1623, 1672, 1969, 2096, 2439, 2468, 2478, 2483, 2490, 2502, 2610, 2823, 2854, 2855, 2945, 3092 3109, 3204, 3300, 3417, 3429, 3441, 3523, 3641, 3703, 3770, 3783, 3823, 3827, 3849, 3959, 4068, 4151, 4170, 4176, 4368, 4438, 4439, 4464, 4604, 4727, 4754, 4766, 4768, 4886, 5034 5062, 5088, 5123, 5131, 5164, 5185, 5314, 5332, 5391, 5545, 5546, 5695, 5738, 5766, 6044, 6070, 6237, 6247, 6295, 6360, 6490, 6558, 6597, 6618, 6643, 6723, 6781, 7035, 7206, 7278, 7299, 7452, 7472, 7549, 7635, 7645, 7699, 7723, 7820, 7934, 8177, 8510, 8641, 8652, 8804, 8820, 8904, 8905, 8937, 8970, 8971, 9051, 9164, 9279, 9938, 10073, 10126, 10291, 10301, 10351, 10362, 10415, 10430, 10592, 10799, 10870, 10883, 10895, 10942, 11024, 11072, 11092, 11093, 11107, 11119, 11241, 11330, 11343, 11390, 11673, 11716, 11888, 11951, 12016, 12026, 12240, 12373, 12448, 12474, 12507, 12937, 12942, 13259, 13470, 13627, 14015, 15719.

4. Litt. D à 75 M.

Nr. 40, 97, 195, 305, 311, 318, 364, 371, 696, 703, 953, 1027, 1065, 1171, 1322, 1329, 1435, 1519, 1586, 1631, 1660, 1676, 1874, 1944, 1958, 2014, 2055, 2106, 2172, 2204, 2350, 2438, 2654, 2754, 2759, 2776, 2813, 2840, 2883, 2987, 3025, 3064. 3148, 3203, 3251, 3340, 3409, 3579, 3752, 3817, 4002, 4004, 4116, 4190, 4236, 4262, 4311, 4386, 4388, 4460, 4587 4680, 4689, 4720, 4825, 4840, 4848, 4943, 5090, 5097, 5104, 5113, 5167, 5259, 5338, 5593, 5613, 5951, 6046, 6077, 6121, 6125, 6290, 6371, 6395, 6403, 6456, 6509, 6638, 6689, 6757, 6860, 6862, 6910, 6911, 7044, 7066, 7149, 7231, 7292, 7349, 7457, 7611, 7758, 7815, 7854, 7863, 7910, 7914, 7999, 8061, 8089, 8124, 8182, 8197, 8228, 8320, 8336, 8382, 8393, 8488, 8620, 8621, 8627, 8636, 8662, 9047, 9089, 9093, 9246, 9256, 9314, 9471, 9525, 9580, 9777, 9913, 10051, 10154, 10167, 10195, 10388, 10395, 10417, 10458, 10652, 10680, 10694, 10749, 10926, 10988, 11025, 11123, 11425, 11470, 11601, 13222.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1887 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie V Nr. 10 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1887 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare: „..... M. buchstäblich..... Mark Valuta für d.. zum 1. ..... 18... gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief. Litt.... Nr.... habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Datum und Unterschrift)" ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Ueberſendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß

Digitized by Google

die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich-Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 17. November 1886.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 559 Personal-Chronik.

Der Landgerichtsrath Anhaeuser in Trier ist zum Oberlandesgerichtsrath ernannt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 52. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 16. Dezember **1886.**

Nr. 560 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts, wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 13. Dezember 1886. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 561 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 12. Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1887 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Juli k. Js. fällig werdenden Zinsscheine Reihe V Nr. 8 nebst Anweisungen zur Reihe VI bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni k. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1887 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1887 hört die Verzinsung der verlosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. Dezember 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

Nr. 562 Die am 1. Januar 1887 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbankhauptkasse sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24. d. Mts. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Ein-

Digitized by Google

lösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angibt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. Dezember und 8. Januar erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. Dezember, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Dezember und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 3. Januar beginnt.

Die Staatsschulden Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer 4prozentiger und $3\frac{1}{2}$ prozentiger Konsols machen wir auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch. Zweite Ausgabe". aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 3. Dezember 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Nr. 563 Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Zigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet geletzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., 2. Dezember 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Sachse.

Nr. 564 Im Kursbureau des Reichs-Postamts wird gegenwärtig eine neue Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs in 20 Blättern (Maßstab 1 : 450 000) auf Grund der Generalstabskarten bearbeitet. Auf der neuen Karte werden sämmtliche Post- und Telegraphenanstalten, die Eisenbahnstationen, die bestehenden Postverbindungen und Eisenbahnlinien sowie alle Kunststraßen und diejenigen nicht kunstmäßig ausgebauten Landstraßen, welche jederzeit fahrbar sind, unter Angabe der Entfernungen zwischen den einzelnen in Betracht kommenden Orten, enthalten sein.

Von der neuen Karte sind jetzt die Blätter III, IV, IX und XIV fertiggestellt.

Es umfaßt:

das Blatt III den nordöstlichen Theil von Mecklenburg und den nordwestlichen Theil von Pommern (von Rostock bis Kolberg),

das Blatt IV den nordöstlichen Theil von Pommern und den nordwestlichen Theil von Westpreußen (von Köslin bis Elbing),

das Blatt IX den größten Theil der Provinz Posen nebst Theilen der angrenzenden Provinzen (von Glogau bis Marienwerder),

das Blatt XIV die Provinz Schlesien mit Ausnahme des nordwestlichen Theils.

Der Verlag der Karte ist dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W. Potsdamerstraße 110) übertragen, von welchem die Karte zum Preise von 2 M. für das unausgemalte Blatt und von 2 M. 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen im Wege des Buchhandels zu beziehen ist.

Der Preis der ganzen Karte beträgt 35 M. für das unausgemalte und 40 Mark für das ausgemalte Exemplar.

Die besonderen Kartenfelder, welche von einzelnen Gegenden wegen erheblicher Dichtigkeit der Verkehrsanstalten 2c. in größerem Maßstabe angefertigt worden sind, werden den betreffenden Hauptblättern der Karte ohne Preiserhöhung beigegeben.

Berlin W., 10. Dezember 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 565 Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 werden die Prüfungen für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schulamt für die provisorisch angestellten Lehrer des Regierungsbezirks Aachen pro 1887 in folgender Ordnung abgehalten werden.

I. Für die evangelischen Lehrer
an dem Seminar zu Rheydt vom 31. Oktober bis 4. November.

II. Für die katholischen Lehrer
an dem Seminar zu Kornelimünster vom 22. bis 26. Oktober,
an dem Seminar zu Linnich vom 11. bis 14. Juni.

Zu diesen Prüfungen können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige Volksschullehrer des Regierungsbezirks Aachen zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine ihre Meldung durch den zuständigen Kreis-Schul-Inspektor an uns einzureichen und derselben

1. ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten,
2. eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben,
3. eine Probeschrift mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von ihnen angefertigt sei und
4. das Original-Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamte, beizufügen.

Meldungen, die nicht volle 4 Wochen vor dem angesetzten Termine bei uns eingegangen sind, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am Tage vor der Prüfung persönlich bei dem betreffenden Seminar-Direktor unter Ueberreichung einer von ihnen selbstgefertigten Zeichnung zu melden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamte spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Koblenz, den 6. November 1886.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
von Puttkamer.

Uebersicht über die Seminarprüfungen in der Rheinprovinz 1887.

Laufende Nr.	Ort der Prüfung.	Aufnahme.	Entlassung		Zweite Prüfung	
			Schriftlich.	Mündlich.	Schriftlich.	Mündlich.
			I. Regierungs-Bezirk Aachen.			
1	Kornelimünster	23.—26. August	11.—13. August	18.—20. August	22. Oktober	24.—26. Okt.
2	Linnich	16.—18. März	24.—26. März	28.—30. März	11. Juni	13.–14. Juni.
			II. Regierungs-Bezirk Koblenz.			
3	Boppard	23.—26. August	4.—6. August	9.—11. August	22. November	23.—25. Novbr.
4	Münstermaifeld	24.—26. März	28.—30. März	4.—6. April	15. Juni	16.—18. Juni.
5	Neuwied	17.—19. August	18.—20. Juli	26.—28. Juli	10. Oktober	12.—14. Oktober.
			III. Regierungs-Bezirk Köln.			
6	Brühl	23.—26. August	28.—30. Juli	4.—6. August	18. Oktober	20.—22. Oktober.
7	Siegburg	29.—31. März	24.—26. März	21.—23. April	4. Juni	6.—8. Juni.
			IV. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.			
8	Elten	29.—31. März	24.–26. März	18.—20. April	1. Juni	3.—4. Juni.
9	Kempen	23.—26. August	28.—30. Juli	1.—3. August	15. Oktober	17.—19. Oktober.
10	Odenkirchen	29.—31. März	10.—12. März	17.—19. März	18. Juni	20.—22. Juni.
11	Mettmann	17.—19. März	21.—23. Februar	1.—3. März	27. Juni	29. Juni b. 1. Juli.
12	Moers	16.—18. August	4.—6. August	11.—13. August	17. Oktober	19.—21. Oktober.
13	Rheydt	9.—11. August	11.—13. Juli	19.—21. Juli	31. Oktober	2.—4. Novbr.
			V. Regierungs-Bezirk Trier.			
14	Ottweiler	24.—26. März	7.—9. März	15.—17. März	6. Juni	8.—10. Juni.
15	Prüm	19.—21. April	—	—	—	—
16	Wittlich	16.—19. August	21.—23. Juli	25.—27. Juli	10. Oktober	12.—14. Oktober.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 566 Der von der Kreis-Synode Aachen zum Superintendenten gewählte und als solcher vom evangel. Ober-Kirchenrath im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bestätigte bisherige Synodal-Assessor Pfarrer Spieß in Stolberg ist am 10. v. Mts. in sein Amt eingeführt worden.

Aachen, den 10. Dezember 1886.

Nr. 567 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat unter Vorbehalt des Widerrufs den kommissarischen Bürgermeister Klein in Wassenberg zum Standesbeamten der die Landbürgermeistereien Birgelen und Wassenberg umfassenden Standesamtsbezirke ernannt und die Ernennung des aus dem Amte geschiedenen Bürgermeisters Terstappen zum Standesbeamten der genannten Bezirke widerrufen.

Aachen, den 11. Dezember 1886.

Nr. 568 Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 6. Juli d. Js., betreffend die Abhaltung einer Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz behufs Deckung der noch rückständigen Baukosten der evangelischen Kirche in Ballendar (Amtsblatt S. 134), bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident durch Erlaß vom 26. v. Mts. die Frist zur Abhaltung dieser Kollekte bis zum 1. Juli k. Js. verlängert hat.

Aachen, den 8. Dezember 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 569 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird verfügt: Das von dem Gr. Bezirksamt Mannheim unter 3. d. M. mit Beschlag belegte Flugblatt des sozialdemokratischen Wahlcomités mit der Ueberschrift: „Mitbürger! Wähler!“ wird verboten.

Mannheim, den 5. Dezember 1886.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.
Frech.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift „Arbeiter, Handwerker, Kleingewerbtreibende! Wähler des 1. Berliner Reichstags-Wahlkreises!“ Druck von Paul Grünke, Berlin O., Rüdersdorferstraße 19. Verantwortlicher Verleger R. Frank, Berlin W., Mauerstraße 9, — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 4. Dezember 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die 31 Oktavseiten umfassende nichtperiodische Druckschrift: „Gesetz und Autoritaet“ mit dem Druckvermerk: „International Publishing Company, 35 Newington Green Road, London“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 2. Dezember 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Die am 28. November 1886 ausgegebene zweite Probenummer der „Pfälzischen Freien Presse“, verantwortlicher Redakteur Adam Frank, Verlag von F. Niedertheimann, Druck von H. Zimmermann, sämmtlich angeblich in Kaiserslautern, wird hiermit auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Speyer, den 2. Dezember 1886.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
von Braun,
Königlicher Regierungs-Präsident.

Nr. 570 Personal-Chronik.

Definitiv angestellt ist: Die Lehrerin Elisabeth Bartsch bei der katholischen Elementarschule zu Merken, Kreis Düren.

Ernannt ist: Der Postsekretär Dégée in Malmedy zum Postmeister daselbst.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/3.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 53. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 23. Dezember **1886**

Nr. 571 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts, wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 13. Dezember 1886. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 572 Das 38. Stück enthält: Unter Nr. 9170: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Alfeld und Osten. Vom 17. Dezember 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 573 Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die meingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 351) wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Dauer Eines Jahres angeordnet was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem Stadt- und Landkreise Frankfurt a. M., dem Stadt- und Landkreise Hanau, dem Kreise Höchst und dem Obertaunuskreise von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 2. In dem Stadt- und Landkreise Frankfurt a. M., dem Stadt- und Landkreise Hanau, dem Kreise Höchst und dem Obertaunuskreise sind das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1. für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3. für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landes-Polizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§. 3. Vorstehende Anordnungen treten mit dem 18. Dezember d. J. in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1886.

Das Staats-Ministerium.

v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Bötticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 574 Die Prüfung der Zöglinge, welche in die Königliche Präparanden-Anstalt zu Simmern im

Digitized by Google

künftigen Jahre 1887 einzutreten wünschen, wird vom 29. bis 31. März 1887 stattfinden.

Die Anstalt ist als Externat eingerichtet. Geeignete Pensionen in Bürgerfamilien der Stadt sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 M jährlich zu entrichten.

Dagegen sind für bedürftige und würdige Zöglinge Unterstützungsfonds im durchschnittlichen Betrage von 126 M für Kopf und Jahr verfügbar. Der Lehrkursus der Anstalt dauert zwei Jahre.

Zur Aufnahme in dieselbe ist neben der nothwendigen Vorbildung ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren erforderlich.

Seminar-Bewerber, welche die Aufnahme in die genannte Anstalt wünschen, haben sich bis zum 25. Februar 1887 bei dem Vorsteher derselben, Herrn Weyrauch, zu melden und zugleich folgende Schriftstücke einzureichen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein);
2. einen Impf- und einen Revaccinationsschein, sowie ein Gesundheitsattest, letzteres ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
3. ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über den empfangenen Unterricht und den Erfolg desselben, sowie ein Führungsattest von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß derselbe über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ueber die Zulassung zur Aufnahme-Prüfung wird den Bewerbern demnächst eine Mittheilung von dem Herrn Anstalts-Vorsteher Weyrauch zugehen.

Koblenz, den 3. Dezember 1886.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Vorstehende Bekanntmachung des Provinzial-Schul-Kollegiums wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 15. Dezember 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 575 Dem Herrn Wilhelm Ludwig, in Firma Gebrüder Gondrand in Aachen, ist die Konzession ertheilt worden, kraft der ihm durch den konzessionirten Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer Moritz Morawetz in Köln unterm 12. August 1886 ertheilten Vollmacht, in dessen Namen die Abschließung von Verträgen zur Beförderung von Auswanderern nach Amerika (unter Ausschluß von Brasilien) und Australien innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirks zu vermitteln.

Aachen, den 18. Dezember 1886.

Nr. 576 Mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen, sowie auf das Musterungs- und Aushebungsgeschäft dieses Jahres werden den Militärpflichtigen unseres Bezirkes die nachfolgenden Bestimmungen der Wehrordnung vom 28. September 1875 über die Militärpflicht, die Meldungs- und Gestellungspflicht in Erinnerung gebracht:

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.
2. Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

3. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein oder sofern er noch nicht selbständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Ausland liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.
6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute 2c.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.
7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, der Standes, 2c.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hier-

Digitized by Google

von entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Erhebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
10. Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.
11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.
12. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatzbehörden zu gestellen.
13. Jeder Militärpflichtige ist in dem Ausbebungs-Bezirke gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.
14. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung zu beantragen.
15. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht.
16. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission, als auch vor der Ober-Ersatz-Kommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatz-Behörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind.

Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Zivil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirkes zu richten, in welchem sie sich zu gestellen haben.

17. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatz-Behörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatz-Behörden die Vortheile der Loosung entzogen werden.

Ist die Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige behandelt werden.

Aachen, den 16. Dezember 1886.

Nr. 577 Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten vom Bürgermeister der Bürgermeisterei Schmidt der stellvertretende Gemeindevorsteher Stephan Dohmen in Vossenack zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Vossenack auf Widerruf bestellt worden ist.

Aachen, den 17. Dezember 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 578 Am 1. Januar 1887 wird die Kaiserliche Postagentur in Engelsdorf nach dem Orte Pont verlegt.

Aachen, den 13. Dezember 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
In Vertretung.
Tasche.

Nr. 579 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 24. November 1886 ist über die Abwesenheit des Peter Klein aus Wiesbach ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 10. Dezember 1886.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 580 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 20. November 1886 datirte Nr. 2 der in London erscheinenden periodischen Druckschrift: „Die Autonomie. Anarchistisch-kommunistisches Organ." Gedruckt und herausgegeben von R. Gunderson, 96, Wardour Street, Soho Square, London W., — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 9. Dezember 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Die in Druck der schweizerischen Genossenschafts-buchdruckerei und Verlag des Aktions-Komité's des schweizerischen Arbeiteriages in Hottingen-Zürich erschienene Druckschrift, überschrieben: „Nationale und internationale Arbeits- oder Fabrikgesetzgebung, oder: Wie kommt die bessere Zeit? Von C. Conzett", wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1886.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Karlsruhe und Baden.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Odpowiedz Denuncyjantom" und der Unterschrift „Redakcyja „Przedswitu"", ohne Angabe des Druckers und Verlegers, — nach §. 11 des

Digitized by Google

gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 17. Dezember 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Nr. 581 Unterrichtskurse für praktische Landwirthe.

An der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule werden, wie in den Winterhalbjahren 1884/85 und 1885/86, so auch im gegenwärtigen Semester

Unterrichtskurse für praktische Landwirthe

stattfinden.

In der gegenwärtig für die Landwirthschaft schwierigen Zeit erscheint es ganz besonders erforderlich, alle Hülfsmittel zusammenzufassen, welche wirthschaftlich mit Aussicht auf praktischen Erfolg in Betracht kommen können. Mehr als bisher ist es in Folge der drückenden Konkurrenzverhältnisse geboten, Nichts unversucht zu lassen, wodurch die zur Verfügung stehenden Mittel in ihrer ökonomischen Wirkung gesteigert und wirthschaftlich zweckmäßiger verwerthet werden können.

Die von der landwirthschaftlichen Hochschule in's Leben gerufenen Unterrichtskurse sind dazu bestimmt, dem in der Praxis seiner Berufsthätigkeit stehenden Landwirth die Möglichkeit zu gewähren, sich auf dem Gebiete der neueren wissenschaftlichen Forschungsresultate und der bezüglichen praktischen Erfahrungen auf dem Laufenden zu erhalten und die für die Initiative auf praktischem Gebiete nothwendigen Anregungen zu empfangen, welche unter dem Druck des Lebens und der Betriebsverhältnisse nicht selten verloren gehen und fehlen.

Eine gewisse Bekanntschaft mit den Hauptergebnissen der Landwirthschafts-Wissenschaft ist für die fruchtbringende Theilnahme an diesen Kursen vorauszusetzen, da dieselben in kurzer Zeit ein volles Bild über den gesammten Umfang der bezüglichen Wissenszweige nicht zu geben vermögen, sondern an die allgemeinen Grundlagen derselben anknüpfend sich über die neueren Ergebnisse und Fortschritte sowie besonders wichtige Fragen und Aufgaben der Gegenwart verbreiten.

Der bisherige Besuch der Kurse ist ein befriedigender gewesen und derselbe läßt darauf schließen, daß das Bedürfniß, mit der Wissenschaft in Verbindung zu bleiben, in weiteren Kreisen mehr und mehr zur Anerkennung gelangt. Die Betheiligung bezog sich nicht nur auf die benachbarten norddeutschen Gegenden, sondern auf zum Theil entfernte Distrikte unseres Vaterlandes und über die Grenzen desselben hinaus. Die Regierung eines auswärtigen Staates hatte im vergangenen Wintersemester sogar zwei besondere Deputirte entsendet, um von der bezüglichen Einrichtung eingehend Kenntniß zu erhalten.

Wie im vergangenen Jahre sind die Kurse wiederum auf den Monat März, jedoch einige Tage früher, verlegt worden, um jede Kollision mit den Semestervorträgen für die Studirenden zu vermeiden und den kundgegebenen Wünschen entsprechend möglichst die Vormittags- und Mittagsstunden zu den Vorträgen und Uebungen verwenden zu können.

Die Unterrichtskurse für praktische Landwirthe werden am Dienstag den 1. März 1887 beginnen und am Donnerstag den 10. März geschlossen werden. Zur Theilnahme an demselben ist Jeder berechtigt, der sich bei dem Rechnungsrath Müller im Sekretariat der landwirthschaftlichen Hochschule meldet und unter Nennung seines Namens und seiner persönlichen Verhältnisse das Unterrichts-Honorar für die von ihm gewählten Vorträge entrichtet.

Wünschenswerth — wenn auch nicht Bedingung für die Theilnahme an den Kursen oder zu derselben definitiv verpflichtend — ist eine vorgängige schriftliche oder mündliche Meldung mit Bezeichnung der Vorträge, welche der Betreffende anzunehmen wünscht. Die Meldungen werden im Sekretariat, Invalidenstraße Nr. 42, entgegengenommen. An dasselbe sind auch alle etwaigen Anfragen in Betreff der Unterrichtskurse zu richten.

Folgende Vorträge werden angemeldet:

1. Geheimer Regierungs Rath Professor Dr. Settegast: a) Standpunkt, Aufgaben und Ziele der deutschen Viehzucht überhaupt und ihrer einzelnen Zweige insbesondere. (8 Stunden.) b) Die Beurtheilung der Thiere und die Methoden des Preisrichtens auf landwirthschaftlichen Thierausstellungen. (3 Stunden.)
2. Professor Dr. Orth: Ueber die neuesten Fortschritte in der Verwendung des Stalldüngers und der käuflichen Düngstoffe. (8 Stunden.)
3. Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: a) Ausnutzung der Gewässer durch Fischzucht. (4 Stunden.) b) Anbau und Pflege des Getreides. (4 Stunden.)
4. Dr. Grahl: a) Kartoffelkultur (6 Stunden.) b) Moorkultur. (12 Stunden.)
5. Dr. Lehmann: a) Bedeutung, Entwickelung und Anwendung landwirthschaftlicher Fütterungsnormen. (8 Stunden.) b) Ausgewählte Kapitel über Molkereiwesen (Kritik der besten Zentrifugensysteme. Die Verwerthung der Magermilch. Bereitung von Magerkäse ohne und mit Zusatz von Fett. Die Untersuchungsmethoden der Milch). (6 Stunden.)
6. Ingenieur Schotte: a) Feldbahnen. (3 Stunden.) b) Kartoffel-Ernte-Maschinen. (3 Stunden.)
7. Garteninspektor Lindemuth: Obstbau. (10 Stunden.)
8. Professor Dr. Kny: Einführung in den Gebrauch des Mikroskops. (12 Stunden.)

Digitized by Google

9. Professor Dr. Frank: Wichtige und neue Pflanzenkrankheiten. (6 Stunden.)
10. Professor Dr. Wittmack: Die neuesten Fortschritte in der Botanik und ihre Anwendung auf die Praxis. (6 Stunden.)
11. Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. Landolt: Spektral Analyse (mit Experimenten). (2 Stunden.)
12. Professor Dr. Gruner: a) Die Bonitirung des Bodens. (3 Stunden.) b) Die mineralischen Düngemittel und ihre landwirthschaftliche Verwerthung. (3 Stunden.) c) Die geologischen Verhältnisse des norddeutschen Flachlandes und die geologisch-agronomische Kartirung. (2 Stunden.)
13. Professor Dr. Börnstein: a) Das Wetter und seine Voraussagung. (8 Stunden.) b) Die elektrische Uebertragung von Arbeitskraft. (Experimental-Vortrag.) (1 Stunde.)
14. Professor Dr. Zuntz: Ueber neuere thierphysiologische Forschungen und ihre Bedeutung für die Praxis. (6 Stunden.)
15. Professor Dr. Schmoller: Ueber die landwirthschaftliche Krisis. (4 Stunden.)
16. Professor Dr. Alex. Müller: Die Behandlung der hauswirthschaftlichen Abfälle in Rücksicht auf Gesundheitspflege, Landwirthschaft und Industrie. (Private und öffentliche Reinhaltung.) (6 Stunden.)
17. Dr. C. Weigelt: Ueber Mostbehandlung, Weinbereitung und Weinfälschung. (6 Stunden.)

Berlin, den 13. Dezember 1886.

Der Rektor
der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule.
Orth.

Nr. 582 Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1886 bis 31. März 1887 sind folgende Apoints gezogen worden.

1. Litt. A à 3000 M.

Nr. 46, 195, 255, 283, 516, 523, 739, 816, 932, 1048, 1225, 1242, 1373, 1379, 1523, 1553, 1713, 2045, 2189, 2217, 2247, 2258, 2325, 2632, 2689, 2880, 3174, 3215, 3238, 3243, 3247, 3271, 3288, 3293, 3341, 3362, 3398, 3462, 3476, 3481, 3727, 3733, 3760, 3829, 3885, 3904, 4526, 4569, 4623, 4665, 4715, 4745, 4757, 4865, 4897, 4913, 4958, 5027, 5069, 5226, 5262, 5323, 5651, 5856, 5912, 6183, 6662.

2. Litt. B à 1500 M.

Nr. 15, 29, 118, 235, 312, 386, 396, 401, 601, 785, 789, 1026, 1065, 1143, 1234, 1285, 1337, 1487, 1533, 1588, 1671, 1674, 1925, 1934, 2002, 2138, 2506, 2642.

3. Litt. C à 300 M.

Nr. 61, 158, 263, 344, 411, 416, 427, 433, 487, 515, 520, 593, 599, 694, 702, 743, 1095, 1160, 1275, 1422, 1444, 1623, 1672, 1969, 2096, 2439, 2468, 2478, 2483, 2490, 2502, 2610, 2823, 2854, 2855, 2945, 3092, 3109, 3204, 3300, 3417, 3429, 3441, 3523, 3641, 3703, 3770, 3784, 3823, 3827, 3849, 3959, 4058, 4151, 4170, 4176, 4368, 4438, 4439, 4464, 4604, 4727, 4754, 4766, 4768, 4886, 5034 5062, 5088, 5123, 5131, 5164, 5185, 5314, 5332, 5391, 5545, 5546, 5696, 5738, 5766, 6044, 6070, 6237, 6247, 6295, 6360, 6490, 6558, 6597, 6618, 6643, 6723, 6781, 7035, 7206, 7278, 7299, 7452, 7472, 7549, 7635, 7645, 7699, 7723, 7820, 7934, 8177, 8510, 8641, 8652, 8804, 8820, 8904, 8905, 8937, 8970, 8971, 9051, 9164, 9279, 9938, 10073, 10126, 10291, 10301, 10351, 10362, 10415, 10430, 10592, 10799, 10870, 10883, 10896, 10942, 11024, 11072, 11092, 11093, 11107, 11119, 11241, 11330, 11343, 11390, 11673, 11716, 11888, 11951, 12016, 12026, 12240, 12373, 12448, 12474, 12507, 12937, 12942, 13259, 13470, 13627, 14015, 15719.

4. Litt. D à 75 M.

Nr. 40, 97, 196, 305, 311, 318, 364, 371, 696, 703, 953, 1027, 1065, 1171, 1322, 1329, 1435, 1519, 1586, 1631, 1660, 1676, 1874, 1944, 1958, 2014, 2055, 2106, 2172, 2204, 2350, 2438, 2654, 2754, 2759, 2776, 2813, 2840, 2883, 2987, 3025, 3064, 3148, 3203, 3261, 3340, 3409, 3579, 3752, 3817, 4002, 4004, 4116, 4190, 4236, 4262, 4311, 4386, 4388, 4460, 4587 4680, 4689, 4720, 4825, 4840, 4848, 4943, 5090, 5097, 5104, 5113, 5167, 5259, 5338, 5598, 5613, 5951, 6046, 6077, 6121, 6125, 6290, 6371, 6395, 6403, 6456, 6509, 6638, 6689, 6757, 6860, 6862, 6910, 6911, 7044, 7066, 7149, 7231, 7292, 7349, 7457, 7611, 7758, 7815, 7854, 7863, 7910, 7944, 7999, 8061, 8089, 8124, 8182, 8197, 8228, 8320, 8336, 8382, 8393, 8488, 8620, 8621, 8627, 8636, 8862, 9047, 9089, 9098, 9246, 9256, 9314, 9471, 9525, 9580, 9777, 9913, 10051, 10054, 10167, 10195, 10388, 10395, 10417, 10458, 10652, 10680, 10694, 10749, 10926, 10988, 11025, 11123, 11425, 11470, 11601, 13222.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1887 ab aufhört, werden den Inhabern derſelben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie V Nr. 10 bis 16 nebſt Talons vom 1. April 1887 ab bei der Rentenbankkaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe iſt es geſtattet, dieſelben mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare: „..... M. buchſtäblich.....Mark Valuta für d.. zum 1. ..... 18... gekündigten Rheiniſch-Weſtfäliſchen Rentenbrief. Litt.... Nr.... habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kaſſe in Münſter erhalten, worüber dieſe Quittung.

Digitized by Google

(Ort, Datum und Unterschrift)“ ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich-Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 17. November 1886.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 583 Personal-Chronik.

Der Bureau-Arbeiter Höcker ist zum Sekretariats-Assistenten bei der Königl. Regierung zu Aachen ernannt.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 54. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 30. Dezember **1886**

Nr. 584 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts, wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 13. Dezember 1886. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 585 Das 35. Stück enthält: Unter Nr. 1690. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39), vom 31. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) und vom 8. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 52). Vom 18. Dezember 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 586 **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XX zu den Staatsschuldscheinen von 1842 und der Zinsscheine Reihe IX zu den Prioritäts-Aktien Serie I und II der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Zinsscheine Reihe XX Nr. 1 bis 8 zu den Staatsschuldscheinen vom Jahre 1842 sowie die Zinsscheine Reihe IX Nr. 1 bis 8 zu den Prioritätsaktien Serie I und II der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1887 bis 31. Dezember 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 6. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Digitized by Google

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die den Zinsscheinen Reihe IX zu den vorbezeichneten Prioritätsaktien beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe X auf Grund des §. 2 des Nachtragsstatutes vom 27. Juni 1845 (Gesetzsammlung Seite 460) Zinsscheine für die zehn Jahre 1891 bis 1900 verspricht.

Berlin, den 11. November 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Nr. 587 Nach einer Mittheilung der Königlich Dänischen Postverwaltung wird die Post-Dampfschiffverbindung zwischen Kopenhagen und Reykjavik auf Island über Granton (Schottland) und Thorshavn (Faröer) während des Jahres 1887 sich, wie folgt, gestalten:

aus Kopenhagen 15. Januar, 1. März, 19. April, 6. Mai, 28. Mai, 14. Juni, 1. Juli, 17. Juli, 2. August, 28. August, 27. September, 6. November;

in Reykjavik 26 Januar, 14. März, 30. April, 27. Mai, 7. Juni, 25. Juni, 25. Juli, 28. Juli, 21. August, 16. September, 10. Oktober, 20. November;

aus Reykjavik 3. Februar, 22. März, 7. Mai, 3. Juni, 29. Juni, 1. Juli, 31. Juli, 5. August, 28. August, 24. September, 16. Oktober, 29. November;

in Kopenhagen 15. Februar, 6. April, 19. Mai, 24. Juni, 11. Juli, 24. Juli, 21. August, 17. August, 19. September, 14. Oktober, 28. Oktober, 12. Dezember.

Berlin W., 21. Dezember 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Sachse.

Nr 588 Von jetzt ab können Postpackete im Gewichte bis zu 3 Kilogramm nach Malta versandt werden. Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto beträgt für jedes Packet 2 Mark. Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 23. Dezember 1886.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts,
von Stephan

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 589 Auf Anordnung der Herren Minister des Innern und der Finanzen wird die bisher hier bestandene besondere Amtsblattskasse mit Ende d. J. aufgehoben und gehen die Geschäfte derselben vom 1. Januar k. J. ab auf die Königl. Regierungshauptkasse über.

Die seither an die Regierungs-Amtsblattskasse zu richtenden Anträge auf zahlungspflichtige Insertionen sind fernerhin bei der Amtsblatts-Redaktion anzubringen. Letztere wird für die Folge auch die Kostenrechnungen ausstellen, während die Einziehung der Kosten außerhalb der hiesigen Stadt durch die Königlichen Steuerkassen geschehen wird.

Aachen, den 29. Dezember 1886.

Nr. 590 In der zweiten Hälfte des Monats Februar 1887 wird die genaue Ermittelung des Ernteertrages im Jahre 1886 stattfinden.

Bezüglich des Zwecks und der großen Wichtigkeit dieser Ermittelungen verweisen wir auf die Ausführungen in unserer Bekanntmachung vom 31. Mai 1878 (Amtsblatt Stück 24, Seite 128).

Wie bei den früheren Ermittelungen ist auch jetzt die freiwillige Mitwirkung der Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, angesehener Landwirthe und ansässiger Ortseinwohner in den Schätzungs-Kommissionen in Aussicht genommen, deren bereitwillige Hülfeleistung für eine pünktliche und zuverlässige Erledigung des Geschäfts vielfach sehr wesentlich und nothwendig ist.

Wir hegen die Erwartung, daß die landwirthschaftliche Bevölkerung unseres Bezirks wie bei anderen ähnlichen statistischen Erhebungen, so auch jetzt die Ortsbehörden bereitwillig unterstützen und denselben durch ihr Entgegenkommen und bezw. ihre Mitwirkung bei den im Interesse der Landwirthschaft angeordneten Ermittelungen das Erhebungsgeschäft erleichtern und fördern wird.

Aachen, den 24. Dezember 1886.

Nr. 591 Nachdem das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den 3. hiesigen Wahlbezirk (Düren—Jülich), Fabrikant Karl Hoffsümmer in Düren sein Mandat niedergelegt hat und wir durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern mit der Herbeiführung der Ersatzwahl beauftragt worden sind, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zum Wahlkommissar für diese Wahl den Landrath, Geheimen Regierungsrath Stürtz in Düren ernannt und den Tag der Wahl auf

Donnerstag den 13. Januar k. J.

festgesetzt haben.

Der gesetzliche Wahlort ist Düren.

Aachen, den 24. Dezember 1886.

Nr. 592 Unsere Bekanntmachung vom 1. August 1877 (Amtsblatt Seite 195), betreffend die dem Rheinisch-Westfälischen Verein für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserswerth bewilligte jährliche Hauskollekte in den evangelischen Gemeinden, bringen wir hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die Abhaltung dieser Kollekte für das Jahr 1887 durch vom genannten Verein ange-

Digitized by Google

nommene Kollektanten geschehen wird, welche sich durch eine vom Königlichen Landrathsamte in Düsseldorf bestättigte Bescheinigung auszuweisen haben.

Aachen, den 21. Dezember 1886.

Nr. 593 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 27. Oktober d. J. dem katholischen Kirchenvorstande in Hückelhoven im Kreise Erkelenz die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der noch fehlenden Mittel für den Bau einer katholischen Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Köln und Trier in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni 1887 durch Deputirte der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit Einsammlung der Gaben für den Umfang des diesseitigen Bezirks die nachgenannten Personen beauftragt sind: Vikar Konrad Heider, Weber Hermann Hanlen, Küster Franz Thenesch, Ackerer Johann Kremer, Schlosser Wilhelm Franzen, Ackerer Franz Franzen, Ackerer Wilhelm Philipp, Holzschuster Wilhelm Strökens, Ackerer Wilhelm Konen, Ackerer Joseph Haupts, Ackerer Eduard Franzen, Weber Wilhelm vom Berg, Mühlenbauer Adam Gilrath, Peter Heinrich Thevissen, sämmtlich in Hückelhoven, Ziegelmeister Leonard Retten in Houverath, Heinrich Haupts und Mathias Steufmehl, beide in Hetzerath.

Aachen, den 23. Dezember 1886.

Nr. 594 Höherem Auftrage zufolge werden in der Beilage die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die „Mutual" Lebensversicherungs-Gesellschaft in New-York, sowie die zugehörigen Inkorporationsakte und Nebengesetze zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 23. Dezember 1886.

Nr. 595 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Apotheker Hermann Claren hat die Apotheke des Bernhard Hubert Friderici zu Heinsberg käuflich erworben und wird dieselbe vom 1. Januar 1887 ab übernehmen.

Aachen, den 21. Dezember 1886.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 596 Vom 1. Januar 1887 ab wird in Pont eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb eröffnet und dagegen die mit einer Telegraphenbetriebsstelle verbundene Postagentur in Engelsdorf aufgehoben.

Aachen, den 20. Dezember 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
In Vertretung. Tasche.

Nr. 597 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 21. Oktober 1886 ist der Untersteuermann Karl August Justus Siber aus Wittenberge für abwesend erklärt worden.

Köln, den 21. Dezember 1886.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 598 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Bonn vom 2. Dezember 1886 ist über die Abwesenheit des Caspar Macherey aus Oberelvenich ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 21. Dezember 1886.

Der Oberstaatsanwalt.

Personal-Chronik.

Nr. 599 Der seitherige Schulamts-Kandidat Sextro ist von uns zum ordentlichen Lehrer an dem Progymnasium zu Jülich ernannt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches Register

des

Amtsblatts der Regierung in Aachen.

Jahrgang 1886.

(Die hinter jedem Satze folgende Ziffer bedeutet die Seite.)

A

Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit: Abänderung des Statuts 105.

Abgeordnetenhaus: Zusammenberufung desselben 1; Ergänzungswahl für den 3. Wahlbezirk 280.

Abonnement auf das Amtsblatt: (s. letzteres).

Abwesenheitserklärungen: a. vorbereitende durch Zeugenvernehmungen 2, 18, 33, 46, 78, 93, 104, 119, 131, 159, 204, 222, 245, 264, 275, 281; b. wirkliche 7, 33, 36, 44, 104, 114, 119, 169, 204, 222, 232, 264, 281.

Aichung von Waagen 22; desgl. von Gasmessern 93.

Akademien, landwirthschaftliche und pomologische Institute, Universitäten: Kursus an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim 11, 18, 29; desgl. an der Landwirthschaftsschule in Cleve 65; Vorlesungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin 25, 150, 276; desgl. an der Königlichen Thierarzneischule in Hannover 29, 166; desgl. für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle 40, 159; Beginn des Semesters am Königlichen pomologischen Institute in Proskau 8; desgl. an der landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf 37, 169; desgl. an der Königlichen Akademie in Münster 72, 179; desgl. an der Universitätin Bonn 78, 198.

Amortisation von Staatspapieren: (s. Staatsanleihen).

Amtsblatt, rechtzeitiges Abonnement auf dasselbe 269, 273, 279.

Amtsblattskasse: Aufhebung derselben 280.

Anerkennung, für Rettung aus Lebensgefahr; für Joseph Greving in Aachen 92; für Alex Backes in Afsch 149.

Anleihen: des Staates (s. Staatsanleihen).

Apotheken: Eröffnung der Paul van Emster'schen Apotheke in Aachen 24; Uebernahme der Vetten'schen Apotheke in Raeren durch Joseph Dürscheidt 84; desgl. der Pesch'schen in Eupen durch Nikolaus Franßen 162; desgl. der Friderici'schen in Heinsberg durch Hermann Claren 281; Erwerbung der Baumeister'schen Apotheke in Inden nebst Filiale in Langerwehe durch Hubert Baumeister 198; Veräußerung neu konzessionirter Apotheken 157.

Arbeiten und Lieferungen: Bedingungen für die Bewerbungen um solche 53.

Arbeiter, deren Versicherung: (s. Krankenversicherung).

Arzneitaxe: Königlich Preußische für 1886, Erscheinen und Bezug derselben 1.

Auseinandersetzungsangelegenheiten: Vorschriften über die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden 36 und Beilage. Errichtung einer Königlichen Generalkommission in Düsseldorf 84.

Aushebungsgeschäft: (s. Militärwesen).

Aufspielung von Kunstwerken: (s. Lotterien).

Auswandererbeförderung, konzessionirte: 105, 274.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete: 8.

Auszeichnungen: dem Schlossergesellen Lüttgens in Aachen ist die Erinnerungsmedaille verliehen 212.

B

Bauwesen: Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache 137, 207, 211, 215; Berichtigung dazu 153; Rang der Regierungsbauführer 212, 216, 219.

Bergwesen: Personalnachrichten 79.

Berichtigungen: (s. Druckfehlerberichtigungen).

Digitized by Google

Beurkundung des Personenstandes: (s. Zivilstandssachen).
Bienenzucht, rationelle: Lehrkursus in derselben durch Lehrer Geilen in Aachen 99.

C

Charakterverleihungen 135, 160, 209.
Civilstandssachen: (s. Zivilstandssachen).
Collecten: (s. Kollekten).
Conferenzen: (s. Konferenzen).

D

Druckfehlerberichtigungen 72, 153.
Druckschriften: verbotene (s. Sozialdemokratie).

E

Einjährig-Freiwillige: (s. Militärwesen).
Eisenbahnangelegenheiten: (Prioritätsobligationen von Königlichen Eisenbahnen s. Staatsanleihen); Personalnachrichten 33, 44, 160; Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs 270; Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands nebst Signalordnung pp. 44 und Beilage; Auflösung der in Braunschweig eingesetzten Direktion der Braunschweigischen Eisenbahn und Vereinigung mehrerer Strecken zu einer gemeinsamen Verwaltung 49; desgl. und anderweite Abgrenzung einzelner Eisenbahndirektionsbezirke 50; Uebertragung des Baues und demnächstigen Betriebes mehrerer neuer Eisenbahnlinien an einzelne Betriebsämter 96; Vorarbeiten für den Bau einer Bahn von Düsten nach Brüggen 52; desgl. von Lommersweiler bis zur Landesgrenze 106; desgl. von Alsdorf nach Herzogenrath 149; Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der Aachen-Jülicher Eisenbahn 159, 183; desgl. der Ostpreußischen Südbahn u. A. 189; desgl. der gesammten Preußischen Staatseisenbahnen 227, 231.
Elementarlehrer: Personalnachrichten (s. Schulwesen).
Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse: Ueberssicht von den Fonds derselben für 1885/86 134; von Erhebung des Gehaltsverbesserungsgeldes wird abgesehen 52.
Epileptische: Aufnahme von solchen in dem Landarmenhause in Trier 217.
Ernteertrag: Ermittelung desselben im Jahre 1886 280.

F

Fabrikwesen: Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der Fabrik-Aufsichtsbeamten 178.
Familien-Fideicommiß-Stiftung: Genehmigungsurkunde für die gräflich Wolff-Metternich'sche 95.
Feuerversicherungs-Gesellschaften: (s. Versicherungswesen, auch Provinzial-Feuersozietät).
Fischerei: Verordnung, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz. Vom 23. Juli 1886 171.
Fischereibeamte, Königliche: Ernennung von solchen zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft 92.
Fischereigenossenschaft: Statut für diejenige im Kreise Montjoie 174.
Förster bezw. Oberförster: Personalnachrichten 209.
Forstwesen: Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. 203.

G

Geheimmittelschwindel: Warnung für das Publikum 93.
Geistliche Angelegenheiten: Anstellung bezw. Einführung von Geistlichen 222, 272;
Gemeindewesen: die Gemeinde Eilendorf scheidet aus dem Verbande der Bürgermeisterei Forst aus 53; Trennung mehrerer Ortschaften von der Stadt Malmedy 154; der Bürgermeister in Merzenhausen hat seinen Wohn- und Amtssitz nach Barmen verlegt 183; Gemeindebaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken 181.
Genossenschaften: Statut für diejenige in Niederemmels 235; desgl. in Cronenburgerhütte 238.
Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten, deren Inhalt 1, 3, 11, 31, 43, 45, 49, 65, 73, 81, 83, 95, 103, 105, 109, 117, 121, 123, 127, 153, 157, 161, 181, 185, 191, 201, 211, 231, 273.
Erscheinen eines Hauptregisters für die Jahre 1806/1883
Gewerbegericht, Königliches, für Aachen und Burtscheid: Ergänzungswahl 47.
Gewerbeordnung: Abänderung derselben 7, 162.
Gewerbliche Anlagen: Verfahren bei Errichtung oder Veränderung von solchen 181.
Gewerbescheine: (s. Wandergewerbescheine).
Grund- und Gebäudesteuerheberollen für 1886/87: Zustertigung derselben an die Königlichen Rentmeister 69.
Grundstücke: Zusammenlegung derselben im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts. (s. Auseinandersetzungsangelegenheiten).
Gymnasien: Eröffnung eines solchen (paritätischen Charakters) in Aachen 39; demselben ist die Bezeichnung Kaiser-Wilhelms-Gymnasium beigelegt 52.

H

Heimathswesen: Ernennung des Regierungsraths von Stockhausen in Köln zum Verwaltungsmitgliede 31; Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern 123.

Digitized by Google

Hengstkörungen: deren Resultate für das Jahr 1887 245; Termin für dieselben 216, 222; nachträglich angekörter Hengst 12, 36; Körgebühren 150.
Herrenhaus: Zusammenberufung desselben 1.
Herrenlos aufgefundene Postsendungen: (s. Postwesen).
Holzverkäufe in Königlichen Oberförstereien 33, 101, 131.
Hufbeschlaggewerbe: Prüfungstermin 12, 84, 157, 212; Prüfungs-Kommissionsmitglieder 157.
Hypothekenbewahrerstellen: Besetzung derjenigen in Geilenkirchen 39.

J

Jagdwesen: Eröffnung der Jagd 162; Schluß der Hasenjagd 1; desgl. der Hühnerjagd 221.
Jahresberichte der Fabrik-Aufsichtsbeamten: (s. Fabriken).
Jahrmärkte: (s. Märkte).
Impfwesen: Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäfts 87.
Immungen: Schweinemetzgerinnung des Stadtbezirks Burtscheid 213.
Justizwesen: Abwesenheitserklärungen (s. diese); Personalchronik 5, 79, 116, 135, 206, 267. Die Akten des Notariats in Wegberg sind in die Verwahrung des Notars Michiels übergegangen 44; Verfahren bei Ueberweisung an die Landespolizeibehörde 179.

K

Kassenwesen: Aufforderung zur rechtzeitigen Erhebung und Zahlung von Geldern behufs rechtzeitiger Bewirkung des Finalabschlusses 31, 36.
Katasteramtsbezirke: Anderweite Eintheilung und Abgrenzung derselben 75, 81.
Katasterbeamte: Personalnachrichten 79, 101.
Kirchliche Angelegenheiten: (s. geistliche Angelegenheiten).
Kollekten, bewilligte: a, für Kirchen- und Pfarrhausbauten sowie für kirchliche Anstalten: Zu Gunsten der evangelischen Pastoral-Hülfsgesellschaft für Rheinland und Westfalen 1; zum Neubau einer kathol. Pfarrkirche in Brohl 18; zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Pastoralgehülfen oder Diakonenanstalt 36; zu Gunsten des Missionshülfsvereins 53; für den Bau des Domes in Köln 92; zum Neubau einer Kirche in Altenessen 113; desgl. in Vallendar 134, 154, 272; desgl. in Püttlingen 158; desgl. in Hückelhoven 281; zu Gunsten des Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserswerth 280; für Rettungs-, Kranken- und Waisen- pp. Anstalten, und zwar für das lothringische Johanneusstift 12; für die Anstalt auf dem Schmiedel 99; desgl. zu Düsselthal, Overdyk pp. 158; für die Kongregation der Schwestern vom h. Josef zu St. Markus 130; für das Erholungshaus in Godesberg 148; für Epileptische in Bielefeld 149; zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche 188; für dürftige Studirende in Bonn 18, 201; zur Erbauung eines evangelischen Krankenhauses in Metz 84.
Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen verschiedener Eisenbahnen: (s. Eisenbahngelegenheiten).
Konferenzen: Am Seminar in Cornelimünster 97.
Krammärkte: (s. Märkte).
Krankenversicherung der Arbeiter: (s. Unfallversicherung).
Kreisbauinspektoren: (s. Bauwesen).
Kreisphysikatsstellen: Besetzung derselben im Kreise Heinsberg 47.
Kreisschulinspektorstellen: Besetzung bezw. Uebertragung von solchen in den Orten: Heinsberg 10; Eschweiler, Düren und Jülich 203.
Kreissekretäre: Laumen ist in den Ruhestand versetzt 194; Vitzius ist nach Erkelenz und Mertens nach Geilenkirchen versetzt 214.
Kreissekretärstellen: Besetzung derjenigen in Düren 101, Aachen Land und Eupen 194.
Kreisthierarztstellen: Besetzung derjenigen in Malmedy 214.
Kreiswundarztstellen: definitive Besetzung derjenigen in Geilenkirchen 28; vakante Stelle im Kreise Heinsberg 46; Besetzung derselben 131.

L

Landarmenverband: Liquidationen gegen denselben 28, 201.
Landräthe: Versetzung des Landraths Dr. Gehle von Daun nach Erkelenz 131; Ernennung des Regierungsreferendars von Scheibler zum Landrathe 194.
Landrathsämter: Präsentationswahl von Kandidaten zur Wiederbesetzung des vakanten Landrathsamtes im Kreise Erkelenz 35; desgl. für daszenige im Kreise Heinsberg 92.
Landtag der Monarchie: Zusammenberufung der beiden Häuser desselben 1.
Landwirthschaft und Landeskultur: Landwirthschaftliche Vorlesungen an Akademien und Universitäten (s. diese). Ermittelung des Ernteertrages aus dem Jahre 1886 280.
Landwirthschaftliche Zölle: Nachweisung der den Kommunalverbänden aus denselben zu überweisenden Beträge 158.
Lehrer: Personalchronik (s. Schulwesen).
Lieferungsbedingungen: (s. Arbeiten und Lieferungen).
Loose: (s. Lotterien).
Lotterien: Verloosung von Pferden 2c. seitens des Komites des Kasseler Pferdemarktes 12; desgl. seitens des Komites für den Zuchtmarkt für edlere Pferde in Neubrandenburg 28; desgl. seitens des Komites für den Pferdemarkt in Stettin 39; desgl. seitens des Komites für Hindernißrennen in Berlin 75; desgl. seitens des Ausschusses für den Luxuspferdemarkt in Schneidemühl 188; Ausspielung von Zucht-

Digitized by Google

thieren seitens des landwirthschaftlichen Vereins in Trier 163; desgl. von Gegenständen der Kunst ꝛc. seitens des Ausstellungsvereins in Weimar 244; Aussetzung von Gold- und Silbergeräthen ꝛc. zum Besten des Fonds zur Ausbauung der Thürme der St. Martinskirche in Kassel 7; desgl. von beweglichen Gegenständen zum Besten des Kirchenbaues in Denklingen 18; desgl. zum Besten der Baden-Iffezheimer Rennen 52; desgl. zum Besten der Akademie der Künste in Berlin 53, 193; desgl. zum Besten der Diakonissenanstalt in Kaiserswerth 75; desgl. zum Besten der Katharinenkirche in Oppenheim 104; Vertrieb von Loosen für den Ausbau des Ulmer Münsters 23; desgl. der Willibrordskirche in Wesel 161; Verlegung des Verloosungstermins 193.

M

Märkte: Abhaltung eines Viehmarktes in Gressenich 149; desgl. in Weismes 154; desgl. in Eupen 232; desgl. eines Krammarktes in Stolberg 158; desgl. von 2 Viehmärkten in Gemünd 232; Aufhebung des Jahrmarktes in Stolberg 114; Verlegung eines Pferde- und Rindviehmarktes in Linnich 18, 208; desgl. eines Kram- u. Viehmarktes in Hellenthal 46; desgl. eines Viehmarktes in Stolberg 98.

Marktpreise, Durchschnitts: für Dezember 1885 4; Januar 1886 23; Februar 40; März 66; April 98; Mai 112; Juni 128; Juli 164; August 186; September 204; Oktober 220; November 264; am Martinitage 232; Berichtigungen 31.

Maß- und Gewichtsrevisionen: Bestimmungen für den Regierungsbezirk Aachen über die Ausführung der periodisch zu wiederholenden polizeilichen Revisionen 59.

Medizinalwesen: Apotheken, vakante und besetzte Kreisphysikats-, Kreiswundarzt- und Kreisthierarztstellen (s. diese). Bestimmungen bezüglich der amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten 32; Ergänzungsverzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden zur Ausübung der Praxis berechtigten belgischen Medizinalpersonen 84, 135.

Militärwesen: Prüfungstermin behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste 1, 33, 130, 164, Marschverpflegungsvergütung für 1886 7; Schriftstücke, welche bei der Anmeldung zur Ableistung des Dienstjahres (einjähr. Freiwill.) vorzulegen sind 35; Feststellung der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brodmaterial ꝛc. für 1. April 1886 bis 31 März 1887 43; Reiseplan für das Aushebungsgeschäft im Bezirke der 29. Infanteriebrigade für 1886 82; Aufstellung der Rekrutirungsstammrollen 274; Pferdeaushebungsreglement 247.

N

Naturalleistung für das Heer: (s. Militärwesen).

Notarien: Verwahrung von Akten (s. Justizwesen). Ernannt sind: Gerichtsassessor Adams für Aachen 7,79; desgl. Michiels für Wegberg 42, 79.

P

Pensionen, höhere für Offiziere und Beamten: deren Anweisung 92.

Personalchronik: (s. die einzelnen Verwaltungen).

Personenstand: (s. Zivilstandssachen).

Pfarrer: Ernennung von solchen 222.

Pferdeaushebungsreglement 247.

Polizeistrafgelderfonds: Uebersicht über die Verwaltung und Verwendung desselben in der Rheinprovinz für 1885/86 194.

Polizeiverordnungen und zwar betreffend: das Meldewesen von Unfällen in Fabriken 40; das Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands 44; die Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte 75; Betrieb und Transport von Dampfstraßenwalzen auf öffentlichen Wegen 203; das Aufhalten in der Nähe von Jagenden bei einer Treibjagd 225.

Porto: (s. Postwesen).

Postwesen: (s. auch Telegraphenwesen). Personalchronik 10, 29, 47, 81, 104, 125, 136, 151, 170, 206, 229, 272; Führung eines Annahmebuches seitens der Landbriefträger 4, 130; Bekanntmachung, betr. Weihnachtssendungen 260, 270; Unbestellbare Postsendungen 13, 85, 149, 208; Verkauf von solchen 28; Verlegung des Packetausgabe- und Bestellungsgeschäfts von Jakobstraße nach Kapuzinergraben 100; Einrichtung von Postagenturen und zwar in Würselen 37; in Höfen 85, 93; in Vier 93; in Rothberg 104; in Sourbrodt 104; in Einruhr 124; Verlegung der Postagentur von Engelsdorf nach Pont 275, 281; Bolivien ist dem Weltpostverein beigetreten 46; Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879 21; desgl. 84 und Beilage; Zusatzbestimmungen zum Weltpostvertrage (Lissabonner Postkongreß) 52; Beförderung von Packeten und zwar: nach den Straits-Settlements ꝛc. 7, 216; nach Portugal ꝛc. 43; nach Gibraltar ꝛc. 231; nach Malta 280; Vermittelung von Zahlungen per Postanweisung und zwar: nach Japan ꝛc. 46; nach Buenos-Aires 181; Postanweisungsverkehr mit Bulgarien 81; Zulassung der Beförderung von Waarenproben mit Flüssigkeiten mit der Briefpost 212; Postdampfschiffverbindung zwischen Kopenhagen und Reykjawik auf Island ꝛc. für 1887 280; Uebersichtskarte der überseeischen Postdampfschiffslinien im Weltpostverkehr 178; Post- und Eisenbahnkarte des deutschen Reichs 270.

Prämienanleihen des Preußischen Staates: (s. Staatsanleihen).

Digitized by Google

Prioritätsobligationen von Staatseisenbahnen: (s. Staatsanleihen).
Privatschulen: (s. Schulwesen).
Provinzial-Feuer-Sozietät, Rheinische in Düsseldorf: Uebersicht von den Verwaltungsresultaten für 1885 100; Abänderung des Sozietäts-Reglements 81.
Provinzialhülfskasse: Herabsetzung des Zinsfußes für die bei derselben hinterlegten Depositen 184.
Provinziallandtag, Rheinischer: dessen Zusammenberufung nach Düsseldorf 208; Bescheid und Landtagsabschied 222 und Beilage.
Provinzialständische Verwaltung der Rheinprovinz: Hauptetat derselben für 1886/87 33 und Beilage.
Prüfungstermine: (s. Hufbeschlaggewerbe, Militär-, Schul- und Turnwesen).

Q

Quittungen: Vorschriften der Königlichen Oberrechnungskammer über die Bescheinigung von solchen über Pensionen ꝛc. 66.

R

Regierung, Königliche in Aachen: Personalchronik; Versetzt an die Regierung in Aachen: Gewerberath Dr. Bernoulli von Oppeln 135; Regierungs-Assessor Oberländer von Kassel 206; Regierungs-Assessor Sträter von Stralsund 209; Regierungs-Assessor Dr. Scheiff von Aachen nach Schleswig 199; Ernannt sind: der Gerichtsreferendar Daubenspeck zum Regierungsreferendarius 160; desgl. Dr. Haaselau 217; der Regierungs-Sekretariats-Assistent Brücken zum Regierungssekretär 5; der Supernumerar Petri zum Sekretariats-Assistenten 85; desgl. der Büreau-Arbeiter Höcker 278; Angenommen sind: Bezirks-Feldwebel Enderlein 125; Zeug-Feldwebel Hülsmann 246.
Reichsanleihen: (s. Staatsanleihen).
Reichs-Gesetzblatt, Inhalt desselben 7, 27, 31, 45, 49, 65, 73, 83, 87, 95, 103, 117, 123, 127, 133, 153, 161, 167 181, 189, 197, 227, 243, 279.
Reichsstempelabgabe: (s. Steuerwesen).
Rentenbank für die Provinz Westfalen ꝛc.: Personalnachrichten 124.
Rentenbriefe: Vernichtung von solchen 107, 233; Auslooſung von solchen 106, 114, 121, 234, 266, 277.

S

Sachregister, alphabetisches, zum Amtsblatt: dessen Bezug 10.
Schonzeit des Wildes: (s. Jagdwesen).
Schriften, verbotene: (s. Sozialdemokratie).
Schulwesen: Personalchronik bezüglich der Elementarlehrer und Lehrerinnen 2, 5, 13, 26, 37, 42, 47, 72, 94, 101, 108, 109, 116, 120, 122, 151, 170, 178, 194, 201, 209, 214, 217, 223, 229, 246, 272, 281; der Gymnasial- und sonstigen höheren Lehrer 81, 104, 108, 131, 151, 190; Seminar-Entlassungsprüfungen für den Regierungsbezirk Aachen 16, 231; Prüfungen für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamt 16, 271; Uebersicht über die Prüfungen an den Lehrer-Seminaren der Rheinprovinz für 1886 17; Aufnahmeprüfungen für die Lehrer-Seminare des Regierungsbezirks Aachen für 1886 11, 231; desgl. für die Präparandenanstalt in Simmern 21, 273; Prüfungstermine für Turnlehrerinnen 43, 177; desgl. für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeit 118, 243; desgl. für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen 262; Prüfungen für Rektoren und Mittelschullehrer 244; Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin 52, 262; desgl. von Turnlehrer 220; Aufnahme von Zöglingen in die evangelische Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Droyßig 31; Erlaubnißertheilung zur Wahrnehmung einer Hauslehrerinnenstelle: Wilhelmine Gellermann 149, Maria Bayer 198; Zusammenstellung der für die Zöglinge in den einzelnen Seminaren aufzuwendenden Kosten 182.
Sozialdemokratie: Verbot von Druckschriften und Vereinen 8, 12, 19, 25, 35, 44, 46, 47, 78, 114, 121, 124, 131, 135, 150, 154, 164, 169, 178, 184, 188, 193, 199, 201, 204, 209, 213, 216, 222, 229, 233, 246, 264, 272, 275; Aufhebung des Verbots von Druckschriften ꝛc. 44, 47, 135, 201, 228; Verordnung des Königlichen Staatsministeriums, betreffend Verbot des Aufenthalts in Berlin ꝛc. 103, 192; desgl. in Spremberg ꝛc. 105; desgl. in Altona ꝛc. 197; desgl. in Frankfurt a. M. 273; Eingeleitetes Liquidationsverfahren über verschiedene Mitgliedschaften und Vereinigungen 28, 209, 233; Beendetes Liquidationsverfahren 114, 232, 246.
Sprengstoffe: Aufbewahrung von solchen, welche Sprengöl enthalten 24; Anweisung zur Aufbewahrung von solchen auf den Bergwerken 24.
Staatsschuldbuch: Ausführungsvorschriften, betreffend dasselbe 103, 123.
Staatsanleihen: Verloosung der Staatsprämienanleihe vom Jahre 1855 15, 191; desgl. der Schuldverschreibungen der 4% Staatsanleihen 1850, 1852, und 1853 46, 198; desgl. der Staatsanleihe von 1868 A. 117 und Beilage; 269 und Beilage; desgl. der 3½% von 1842 189; desgl. der vormals Hannover'schen 4% Staatsschuldverschreibungen 125; desgl. der Prioritätsobligationen der Taunuseisenbahn 191; Liste der im Laufe des Etatsjahres 1885/86 als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichsschuldurkunden 83; Einlösung der fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschuldverschreibungen 39, 117, 186. 269; Ausreichung der Zinsscheine, Reihe IX, zu den Prioritätsobligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn 15, 227, 279; desgl. zu den Prioritätsobligationen

Digitized by Google

der Münster-Hammer Eisenbahn 21, 45; desgl. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1862 27, 51, 97; desgl. von 1842 227, 279; desgl. von 1850 und 1852 167, 197, 219; desgl. zu denjenigen der Reichsanleihe vom Jahre 1878 27; desgl. vom Jahre 1882 167; Abstempelung von Prioritätsobligationen mehrerer Eisenbahnen auf den ermäßigten Zinsfuß sowie Empfangnahme der neuen Reihe von Zinskoupons 19, 190, 194; Umtausch von ausgelooseten oder gekündigten Werthpapieren 106; Kündigung der bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen Prioritätsobligationen der Münster-Hammer Eisenbahn 83.

Städtische Anleihen: Privilegium der Stadt Burtscheid für eine Anleihe von 600 000 M. 73.

Standesämter: Begrenzung des Standesamtsbezirks Aldenhoven 18; Bildung von je 1 besonderen Standesamt für Malmedy und Beverce 244; desgl. für Forst und Eilendorf 263.

Standesbeamte: (s. Personalchronik bei Zivilstandssachen).

Steuerkassen: Auflösung der Steuerkasse Froitzheim 44; Vollmacht für Gehülfen zur Vertretung des Rentmeisters und zwar: bei der Steuerkasse Aachen II 130; desgl. Stolberg 135; desgl. Aachen III 154.

Steuerwesen; dem Hauptsteueramte zu Saarbrücken ist die Ermächtigung zur Erhebung der Reichsstempelabgabe von inländischen und von ausländischen Lotterieloosen pp. ertheilt worden 16; Bundesrathsbeschluß, betreffend Zusatz zu Nr. 19a der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz über die Erhebung von Reichsstempelabgaben 35; desgl., betreffend Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz 112; Anzeigepflicht von dem Bestehen von Zuckerraffinerien pp. 157; Ausführungsvorschriften, betreffend die Besteuerung des Zuckers 168 und Beilage; Befreiung des zu landwirthschaftlichen pp. Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe 187; Transportkontrole im Grenzbezirke Emmerich 178.

Stiftungen: Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jakob Saling'schen Stiftung 111; desgl. um ein solches zum Besuche der Königlichen technischen Hochschule in Berlin 124.

Subhastationspatente: 13, 29.

T

Taubstummenanstalten: Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an solchen 111, 168;

Telegraphenwesen: Personalchronik (s. Postwesen). Abänderung der Telegraphenordnung vom 13. August 1880 157 und Beilage; Telegraphenbetriebsstellen, Errichtung von solchen und zwar in Höfen 93; in Greffenich 106; in Bürvenich 114; in Eilendorf 124; in Pont 281; Aufhebung von solchen: in Engelsdorf 281; Ermäßigung der Wortgebühr für Telegramme aus Deutschland nach Amerika, Canada, Mexiko ꝛc. 92; Bekanntmachung, betreffend Strafen bezüglich der Beschädigung von Telegraphenanlagen 159.

Terminpreise: Notirung von solchen 105, 168.

Thierärzte: (s. Kreisthierärzte).

Turnlehrer und Turnlehrerinnen: deren Prüfung ꝛc. (s. Schulwesen).

U

Unbestellbare Postsendungen: (s. Postwesen).

Unfallversicherung: Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Baubetriebe 133; Anweisung zur Ausführung des Abschnitts B des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen 185.

Universitäten: (s. Akademien).

Urkunden: Verwahrer von solchen (s. Justizwesen, auch Notarien).

V

Vereine der Sozialdemokratie: (s. Sozialdemokratie).

Verloosungen: (s. Lotterien, Rentenbanken, Staatsanleihen).

Verpflegungs- und Biwaksbedürfnisse: (s. Militärwesen).

Versicherungswesen: Konzession und Statuten der Aktien-Gesellschaft Limited in London 24 und Beilage; desgl. der Allgemeinen Spiegelglasversicherungs-Gesellschaft in Mannheim 31 und Beilage; desgl. der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig 35 und Beilage; desgl. der Schweizerischen Rentenanstalt in Zürich 65 und Beilage; desgl. der Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft 75 und Beilage; desgl. der National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft in London 124 und Beilage; desgl. des Allgemeinen Deutschen Versicherungsvereins in Stuttgart 134 und Beilage; desgl. der Mutual Lebensversicherungsgesellschaft in New-York 281; Abänderung der Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royal Belge" in Brüssel 227; desgl. der Statuten der Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft in Hamburg 232 und Beilage; Errichtung der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft gegen Wasserleitungsschäden 123; desgl. der Retrozessions- und Rückversicherungsgesellschaft Minerva in Köln 130; Grundbestimmungen der Leibrenten-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München 157 und Beilage; Direktorenwechsel der Hamburg-Amerikanischen Packetschifffahrts-gesellschaft 153.

Vertragsbedingungen: allgemeine für Hochbauten 53.

Viehentschädigungsfonds: Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei demselben für 1885/86 213.

Viehmärkte: (s. Märkte).

Viehseuchen: Anzeigepflicht 189.

Digitized by Google

W

Wahlen: (s. die betreffenden Körperschaften).
Wandergewerbescheine: abhanden gekommene 98, 119, 159, 168, 178, 188, 193, 203, 208.
Wechselstempelabgaben: (s. Steuerwesen).
Weinbaubezirke: Bildung von solchen 153.
Werthpapiere: gestohlene 100, 109.
Wittwen-, Pensions- und Unterstützungskasse: Berliner allgemeine 189.

Z

Zeichenlehrerin: deren Prüfung pp. (s. Schulwesen).
Zeitschriften, verbotene: (s. Sozialdemokratie).
Zeugenvernehmungen: (s. Abwesenheitserklärungen).
Zinsenerhebungstermine hinsichtlich der Staatsanleihen: (s. letztere).
Zinskoupons von Staatsanleihen: (s. letztere).
Zivilstandssachen: (s. auch Standesämter). Personalnachrichten 1, 3, 11, 18, 28, 39, 81, 97, 100, 124, 149, 178, 193, 198, 203, 272, 275.
Zollwesen: (s. auch Steuerwesen), Waarensendungen, welche von der Zollbefreiung des §. 4. Lit. n. des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 ausgeschlossen sind 16; Abgabe von Tabakfurrogaten (Veilchenwurzelpulver) 35; Abänderung der Bestimmungen des Begleitscheinregulativs 127.

Druck von J. J. Beaufort (F. R. Palm) in Aachen, Borngasse 1/3.

Digitized by Google

Beilage

zu Stück 15 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen

für 1886.

Nachtrag

zu dem Statute der Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft vom 21. Mai 1836 sowie den Ergänzungsakten vom 28. Februar 1851 und 7. Januar 1863.

Früherer Wortlaut.	Jetziger Wortlaut.
§. 38 des Gesellschafts-Statuts vom 21. Mai 1836. Keine Person ist als Direktor wählbar, wenn sie nicht wenigstens 50 Aktien der Gesellschaft hält pp.	Der Besitz von Aktien oder Prioritäten der Gesellschaft soll fernerhin keine nothwendige Bedingung für die Qualifikation als Mitglied der Lokal-Verwaltung in den Kolonien und Besitzungen des Vereinigten Königreichs oder in einem fremden Lande sein.
8. Zusatz der Ergänzungs-Akte vom 7. Januar 1863. Eine Generalversammlung der Eigenthümer der Gesellschaft soll an einem solchen Orte in Liverpool zusammenberufen werden, wie es die zeitigen Direktoren bestimmen werden und zwischen 11 Uhr Vormittags und 3 Uhr Nachmittags des 26. Februar 1863, und am 16. Februar eines jeden folgenden Jahres oder innerhalb der nächsten 10 Tage und zu solcher Zeit, wie dieselbe gesetzmäßig berufen wird auf Grund der in der Original-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, und soll eine jede im Monat Februar eines jeden Jahres derartig abgehaltene Versammlung „Jährliche General-Versammlung" genannt werden und eine jede andere derartig berufene Versammlung „Spezielle Generalversammlung" heißen.	Es soll als Regel, Vorschrift und Bestimmung der Gesellschaft gelten, daß die „Jährliche General-Versammlung" zu solcher Zeit und an solchem Ort in Liverpool wie die jedesmaligen Direktoren es für gut befinden, zu irgend einer Zeit vor dem 30. Juni 1880 und in jedem ferneren Jahre vor dem 30. Juni jeden Jahres, die außerordentlichen General-Versammlungen aber zu solchen Zeitpunkten berufen werden sollen, wie dies in dem Gründungsstatut vereinbart und ausgesprochen ist.
§. 60 des Gesellschafts-Statuts vom 21. Mai 1836. Die Direktoren werden hierdurch ermächtigt, alle Fonds und Vermögensobjekte, welche sich gegenwärtig in den Händen ihrer Bankiers befinden (ausgenommen solche Nummern, welche sie für laufende Zahlungen und Ausgaben in deren Händen zu belassen zweckmäßig erachten) auf den Namen der Kuratoren der Gesellschaft oder	Die Direktoren werden hierdurch ermächtigt, alle Fonds- und Vermögensobjekte, welche sich gegenwärtig in den Händen ihrer Bankiers befinden (ausgenommen solche Summen, welche sie für laufende Zahlungen und Ausgaben in deren Händen zu belassen zweckmäßig erachten) auf den Namen der Kuratoren der Gesellschaft oder

Digitized by Google

Früherer	Jetziger
Wortlaut.	
eines von drei derselben, in Werthpapieren des Parlaments, oder Fonds von Großbritannien, oder in Anweisungen der Bank von England, oder in Wechseln der Marine oder des Schatzkanzleramts, oder indischen Papieren, oder in Realsicherheiten, oder in Pachtgrundstücken in Großbritannien oder Irland, oder in dem Ankauf von Renten auf ein oder mehrere Leben, oder, und zwar falls sich eine Majorität von wenigstens der jedesmaligen 11 Direktoren dafür ausspricht, in Schuldverschreibungen der Gemeinde von Liverpool, oder der Verwalter der Docks von Liverpool, oder in Aktien von Bankgesellschaften, oder in Hypotheken oder Sicherheiten der Liverpool und Manchester Eisenbahn oder der Grand-Junction Eisenbahn-Gesellschaft oder der London und Birmingham Eisenbahn oder irgend einer anderen Eisenbahn-Gesellschaft, die bereits gebildet und durch Parlamentsakte oder Konzessionsurkunde in's Leben gerufen ist und eine angemessene Einnahme zur Zeit erzielt, oder in Sicherheiten auf Docks, Kanälen, Eisenbahnen, Flußschiffereien, Wasserwerken, Chausseen, Brücken, Gemeinde- oder Grafschaftshebungen, oder in beliebigen andern Sicherheiten, die nicht blos persönliche Deckung bieten, anzulegen; die Direktoren sollen auch befugt sein, je nachdem sie es für angemessen erachten, Anlagen der vorstehenden Art abzuändern und in einer der oben erwähnten Sicherheiten anderweitig unterzubringen, ebenso dieselben zu verkaufen und zu Gelde zu machen und das dafür erzielte und an die Bankiers gezahlte Geld in einer der oben angegebenen Art und Weise anzulegen, wie auch die Kuratoren hierdurch ersucht werden, die auf ihren Namen belegten Fonds- und Vermögenstheile der Gesellschaft in einer von den Direktoren jeweilig anzuordnenden Weise unterzubringen.	eines von drei derselben in Werthpapieren des Parlaments oder Fonds von Großbritannien, oder in Anweisungen der Bank von England, oder in Wechseln der Marine oder des Schatzkanzleramts, oder indischen Papieren, oder in Realsicherheiten, oder in Pachtgrundstücken in Großbritannien oder Irland, oder in dem Ankauf von Renten auf ein oder mehrere Leben, oder, und zwar falls sich eine Majorität von wenigstens der jedesmaligen 11 Direktoren dafür ausspricht, in Schuldverschreibungen der Gemeinde von Liverpool, oder der Verwalter der Docks von Liverpool, oder in Aktien von Bankgesellschaften, oder in Hypotheken oder Sicherheiten der Liverpool und Manchester Eisenbahn oder der Grand-Junction Eisenbahn-Gesellschaft oder der London und Birmingham Eisenbahn oder irgend einer anderen Eisenbahn-Gesellschaft, die bereits gebildet und durch Parlamentsakte oder Konzessionsurkunde in's Leben gerufen ist und eine angemessene Einnahme zur Zeit erzielt oder in Sicherheiten auf Docks, Kanälen, Eisenbahnen, Flußschiffereien, Wasserwerken, Chausseen, Brücken, Gemeinde- oder Grafschaftshebungen, oder in beliebigen anderen Sicherheiten, die nicht blos persönliche Deckung bieten, oder in Sicherheiten und Anlagen in den britischen Kolonien und Besitzungen, oder fremden Ländern von ähnlicher und entsprechender Art und Weise, wie die oben beschriebenen, anzulegen; die Direktoren sollen auch befugt sein, je nachdem sie es für angemessen erachten, Anlagen der vorstehenden Art abzuändern und in einer der oben erwähnten Sicherheiten anderweitig unterzubringen, ebenso dieselben zu verkaufen und zu Gelde zu machen und das dafür erzielte und an die Bankiers gezahlte Geld in einer der oben angegebenen Art und Weise anzulegen, wie auch die Kuratoren hierdurch ersucht werden, die auf ihren Namen belegten Fonds und Vermögenstheile der Gesellschaft in einer von den Direktoren jeweilig anzuordnenden Weise unterzubringen.
Einschaltung.	
9. Abschnitt der Ergänzungsakte vom 28. Februar 1851. Die in Folge der empfangenen Vollmacht durch das Lokal-Kollegium zu besorgende Unterbringung eines Kapitals muß in Uebereinstimmung mit denjenigen Instruktionen geschehen, welche das Direktorats-Kollegium der Gesellschaft von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Art und Natur der zu gebenden Sicherheit erlassen hat und dürfen Kapitalien überhaupt nur gegen die im §. 60 der Statuten vorgeschriebenen Sicherheiten fortgegeben werden.	Eine jede Lokalverwaltung soll von Zeit zu Zeit (mit Genehmigung der Direktoren der Gesellschaft, welche in dem Protokoll zu vermerken ist) befugt sein, eine oder mehrere Personen, die nicht nothwendig in der Grafschaft, Distrikt, Stadt, Ort oder Platz, für welche die Lokalverwaltung bestellt ist, wohnhaft zu sein brauchen, zu erwählen und zu bestellen, daß auf den Namen von einer dieser 3 Personen jede Anlage, nach Maßgabe des 60. Abschnitts des Gesellschaftsstatuts vom 21. Mai

Früherer	Jetziger
Wortlaut.	
Wenn in einer Britischen Kolonie oder in einem fremden Lande Kapitalien untergebracht oder aufgenommen werden, so geschieht dies im Namen von drei Bevollmächtigten, welche in einer solchen Kolonie ansässig oder Staatsbürger des fremden Landes sind, wo eben die Kapitalien untergebracht werden sollen. Erwähnte Bevollmächtigte müssen durch einen Beschluß des Kollegiums der Direktoren anerkannt und dies in den Akten über ihre Verhandlungen gehörig angemerkt sein.	1836, durch die Lokalverwaltung bewirkt werden darf, in Gemäßheit der diesen, wie oben erwähnt, ertheilten Befugniß und nach Maßgabe der Instruktionen bezüglich der Art und Weise der Anlagen, wie solche von Zeit zu Zeit von den Direktoren werden erlassen werden.

Die in dem vorstehenden Nachtrage zusammengestellten, in den Generalversammlungen vom 21. September / 8. Oktober 1872, 29. April / 16. Mai 1879 und 21. Mai / 12. Juni 1884 beschlossenen, bezw. bestätigten Aenderungen des Statuts der „Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft“ vom 21. Mai 1836, sowie der Ergänzungsakte vom 28. Februar 1851 und 7. Januar 1863 wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 19. September 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 26. März 1886.

(L. S.) Der Minister des Innern.
Im Auftrage,
von Zastrow.

Genehmigungsurkunde.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Königl. Preußischen Regierungs-Amtsblatt.

Zusammenstellung

der in den §§. 12 und 20 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts (Ges.-S. S. 156), erwähnten Vorschriften über die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde, das Verfahren und das Kostenwesen in Auseinandersetzungsangelegenheiten.

Erstes Buch.

Verfassung und Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden.

§. 1. Die Ausführung der Gesetze wegen Ablösung der Reallasten und Servituten, Theilung von Gemeinheiten, Zusammenlegung von Grundstücken und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse wird durch Auseinandersetzungsbehörden bewirkt.

V. 17 Einl. — AG. 21 §§. 1. 5.

Erster Theil.

Auseinandersetzungsbehörden erster Instanz und deren Organe.

Erster Abschnitt.

Generalkommissionen.

§. 2. Die Auseinandersetzungsbehörden erster Instanz sind die Generalkommissionen.

Sie stehen unter Leitung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und sind der Oberaufsicht des Oberpräsidenten unterworfen.

V. 17 §. 38. — Instrukt. v. 31. Dezbr. 1825 (Ges.-S. 1826 S. 1) — Erl. v. 25. Juni 1840 (Ges.-S. S. 159).

§. 3. Generalkommissionen bestehen:

1) zu Frankfurt a. O. für die Provinzen Brandenburg und Pommern,
   V. 17 §. 1. — Ges. v. 30. April 1873 §. 2. — Ges. v. 30. Juli 1883 §. 16.
2) zu Bromberg für die Provinzen Ost-, Westpreußen und Posen,
   Ges. v. 30. Juli 1883 §. 16. — V. v. 16. Aug. 1880.
3) zu Breslau für die Provinz Schlesien,
   V. 17 §. 1. — AG. 21 §. 2. — K.-O. v. 18. April 1825. — V. v. 27. Juni 1840 §. 2.
4) zu Merseburg für die Provinz Sachsen,
   G. v. 25. September 1820. — AG. 21 §. 1. — V. v. 29. April 1850. — A. Erl. v. 19. Mai 1851. — A. Erl. v. 7. August 1865.
5) zu Münster für die Provinz Westfalen und für den rechtsrheinischen Theil der Rheinprovinz mit Ausschluß des Geltungsgebietes des Rheinischen Rechts und des Bezirkes des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein,
   G. v. 25. September 1820. — V. 34 §. 1. — G. v. 22. Dezember 1839 §. 36. — G. v. 18. Juni 1840 §. 4. — Abt. O. v. 18. Juni 1840 §. 138. — G.-Th.-O. v. 19. Mai 1851 § 24. G. v. 14. Juni 1875. — G. v. 24. Mai 1885 §. 24.
6) zu Kassel für den Regierungsbezirk Kassel und den Kreis Biedenkopf,
   V. v. 13. Mai 1867 §. 29. — V. v. 2. Septbr. 1867 §. 1. — G. v. 5. April 1869 §. 26. — G. v. 15. Februar 1872 §. 19. — G. v. 14. Juni 1875. — G. v. 23. Juli 1876 §. 29.
7) zu Hannover für die Provinz Schleswig-Holstein[1]),
   G. v. 30. Juli 1883 §. 16.
8) zu Düsseldorf für das Geltungsgebiet des Rheinischen Rechts, den Bezirk des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein und die Hohenzollernschen Lande.
   G. v. 24. Mai 1885 §. 24. — G. v. 23. Mai 1885 §§. 39. 44. — V. v. 20. Juni 1885.

§. 4. Die Vorsitzenden der Generalkommissionen werden auf den Vorschlag des Staatsministeriums vom Könige, die Mitglieder und Hülfsarbeiter vom Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ernannt.

V. 17 §. 38. — K.-O. v. 10. Februar 1835.

§. 5. Die Ausführung der Gesetze wegen Ablösung von Reallasten und Servituten, sowie wegen Theilung von Gemeinheiten wird für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausschluß des Kreises Biedenkopf von einem bei der Regierung zu Wiesbaden bestehenden Kollegium bewirkt, welches aus dem Regierungspräsidenten, dem für ihn hierzu bestimmten Stellvertreter und mindestens zwei Mitgliedern besteht, von denen das eine die Befähigung zum Richteramt besitzen und der landwirthschaftlichen Gewerbslehre kundig sein, das andere die Befähigung zum Oekonomiekommissar haben muß.

G. v. 5. April 1869 §. 25. — G.-Th.-O. v. 5. April 1869 §. 24 — G. v. 15. Februar 1872 §. 18. — G. v. 30. Juli 1883 §. 23.

§. 6. Die Generalkommissionen sind dem Ober-Landeskulturgerichte koordinirt.

V. 17 §. 36.

§. 7. Die Unterbehörden der Regierungen sind schuldig, von den Generalkommissionen in Gegenständen ihres Ressorts Aufträge anzunehmen.

V. 17 §. 37.

§. 8. Jede Generalkommission soll einschließlich des Vorsitzenden aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen, deren Mehrzahl zum Richteramte qualifizirt sein muß.

V. 44 §. 1.

[1]) Die Generalkommission in Hannover ist auch die Auseinandersetzungsbehörde für die Provinz Hannover. Für letztere ist das vor der Vereinigung mit Preußen geltende Auseinandersetzungsverfahren mit den durch das Gesetz vom 17. Januar 1883 (Ges.-S. S. 7) eingeführten Aenderungen bestehen geblieben.

Digitized by Google

§. 9. Jedes Mitglied der Generalkommissionen hat bei den Berathungen, ohne Unterschied des Gegenstandes, eine entscheidende Stimme; bei einer Verschiedenheit der Stimmen entscheidet die Mehrheit, im Falle der Stimmengleichheit aber giebt die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Hülfsarbeitern steht ein Stimmrecht nur in den von ihnen bearbeiteten Sachen zu; doch ist der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten befugt, denjenigen Hülfsarbeitern, welche die vorschriftsmäßige technische Qualifikation erworben haben, ein volles Stimmrecht beizulegen.

V. 44 §. 2. — AG. 21 §. 4.

§. 10. Die Generalkommissionen entscheiden in der Besetzung von mindestens drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden.

V. 44 §. 4.

§. 11. Für die Auseinandersetzung ist die Generalkommission ausschließlich zuständig, in deren Bezirke die von der Auseinandersetzung betroffenen Grundstücke belegen sind.

Bei den die Aufhebung einer Grunddienstbarkeit oder einer Reallast betreffenden Auseinandersetzungen ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks entscheidend.

CPO. §. 25.

§. 12. Sind für die bei einer Auseinandersetzung betheiligten Grundstücke mehrere Generalkommissionen zuständig, oder ist es mit Rücksicht auf die Grenzen der Geschäftsbezirke ungewiß, welche Generalkommission zuständig sei, so erfolgt die Bestimmung der zuständigen Behörde durch den Ressortminister.

G. 80 §. 3.

§. 13. Die Generalkommission hat in Angelegenheiten, welche bei ihr anhängig sind, nicht blos den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweiten Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren; dabei gebührt ihr, außer der allgemeinen Leitung und Belehrung der mit den Auseinandersetzungen beauftragten Kommissare,

1) der Erlaß aller obrigkeitlichen Festsetzungen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen;
2) die Instruktion und die Entscheidung der Streitigkeiten in erster Instanz, sowie die Instruktion in der Berufungsinstanz;
3) die Bestätigung der Auseinandersetzungsrezesse;
4) die Veranlassung der Zwangsvollstreckung.

V. 17 §§ 3, 32, 154. — V. 34 §. 7. — G. 80 §§. 2, 48, 49, 60, 61, 86, 87. — CPO. §§. 773—775.

§. 14. Zur Zuständigkeit der Generalkommission gehören insbesondere die Grenzstreitigkeiten nicht blos unter den Betheiligten der Auseinandersetzung, sondern auch derselben mit den Nachbarn, insoweit dies zur Feststellung des Gegenstandes der Auseinandersetzung erforderlich ist.

Ihre Zuständigkeit tritt ferner nicht blos dann ein, wenn die Betheiligten auf ihre Vermittelung der Auseinandersetzung antragen, vielmehr sind alle in Angelegenheiten ihres Ressorts geschlossenen Verträge zu ihrer Prüfung und Bestätigung einzureichen, die zur Berichtigung und Vervollständigung derselben erforderlichen Verhandlungen von ihr zu veranlassen und die wegen derselben entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden.

V. 34 §. 7.

§. 15. Die Generalkommission und deren Kommissare sind befugt, ihre Vermittelung auch auf solche Geschäfte, sowohl unter den Hauptparteien, als unter ihnen und anderen bei dem Gegenstande der Auseinandersetzung selbst nicht betheiligten Personen auszudehnen, deren Regulirung zwar in keinem nothwendigen Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande der bei ihnen anhängigen Auseinandersetzung steht, welche aber zur besseren Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen, z. B. Verbesserung der Planlagen bei Landtheilungen durch den Zutritt eines Nachbarn, desgleichen zur Darstellung besserer Grenzzüge, zur Erleichterung der Bewässerungs- und Entwässerungsanstalten u. s. w.

Den unmittelbaren Theilnehmern an dem Hauptgeschäfte der Auseinandersetzung kann aber die Einlassung auf solche Punkte, welche nicht nothwendig zur Verhandlung gehören, wider ihren Willen nicht aufgedrungen werden. Dasselbe gilt von dritten Personen, die als unmittelbare Theilnehmer des Nebengeschäfts zur Sache zu ziehen sind.

Sind die Meinungen der Betheiligten zur Sache über die Zulassung solcher beiläufigen Regulirungen getheilt, so soll damit vorgegangen werden, wenn auch nur ein Viertel der Betheiligten (nach dem Werthe der Theilnehmungsrechte berechnet) darüber einverstanden ist.

Bei dergleichen zur Verhandlung gezogenen Nebengeschäften gelten die nämlichen Vorschriften in Bezug auf die Amtsbefugnisse der Generalkommission und das gesammte Verfahren, sowohl unter den unmittelbaren Theilnehmern, als wegen Zuziehung der entfernten Betheiligten u. s. w., welche wegen Regulirung der zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Hauptgeschäfte ertheilt sind.

V. 34 §. 8.

§. 16. Die Generalkommission und deren Kommissare sind ferner nicht nur verpflichtet, für gesetzmäßige und unparteiische Regulirung und Ausführung dieser Angelegenheiten unter den dabei zuzuziehenden Betheiligten Sorge zu tragen, sondern sie müssen auch das Interesse der entfernteren Theilnehmer, die nach den Gesetzen bei der Auseinandersetzung nicht zugezogen werden, von Amtswegen wahrnehmen. Sie können aber dabei von der Voraussetzung ausgehen, daß der Gutsbesitzer, indem er seine Rechte wahrnimmt, zugleich für das Interesse der entfernteren

Theilnehmer sorgt. Die amtliche Einwirkung tritt also nur in den Fällen ein, wenn entweder die gegenseitigen Rechte in Kollision kommen oder gegründeter Verdacht einer absichtlichen Verkürzung der Ersteren vorhanden ist.

V. 17 §§. 4 u. 45.

§. 17. Entstehen zwischen den zur Sache gezogenen entfernten Theilnehmern und dem Besitzer Streitigkeiten über die Art und Weise der Regulirung ihrer gemeinsamen oder gesonderten Interessen, so entscheidet die Generalkommission darüber, wie über alle anderen Gegenstände der Auseinandersetzung.

V. 34 §. 10.

§. 18. Die Generalkommission und deren Kommissare haben das Interesse des Staates hinsichtlich der landespolizeilichen Gegenstände der Auseinandersetzungen wahrzunehmen.

V. 17 §§. 4. u. 43. — V. 34 §. 11.

§. 19. In Beziehung auf die bei der Generalkommission anhängigen Auseinandersetzungen kommt ihr die Ausübung des den Provinzialbehörden zuständigen Oberaufsichtsrechts über das Vermögen der Korporationen und öffentlichen Anstalten nur mit den in diesem und den beiden folgenden Paragraphen enthaltenen Einschränkungen zu.

Die ordentlichen Aufsichtsbehörden haben den Fiskus und die von ihnen ressortirenden Anstalten wegen aller zu ihrer Verwaltung gehörigen Güter und gutsherrlichen Berechtigungen selbst zu vertreten, und die unmittelbaren Verwalter, fiskalischen Bedienten oder sonstigen Bevollmächtigten mit den erforderlichen Autorisationen und Instruktionen zu versehen, und es liegt ihnen in dieser Beziehung alles Dasjenige ob, was der Generalkommission von Privatpersonen und deren Bevollmächtigten beigebracht und geleistet werden muß.

V. 34 §. 11, Abs. 1. — V. 17 §. 4 Nr. 2, 17, 18, 44.

§. 20. Auch wird den zuständigen ordentlichen Aufsichtsbehörden die Konkurrenz wegen Beaufsichtigung der Stadt- und Dorfgemeinden allgemein insoweit vorbehalten, daß sie bei vorkommenden Auseinandersetzungen in Städten und Dörfern dahin zu sehen haben, daß das Gemeindevermögen, dasjenige nämlich, welches nicht Gegenstand des Privateigenthums, sondern Eigenthum der Korporation ist, nicht verkürzt werde.

Demgemäß hat die Generalkommission in allen Fällen, wenn das Gemeindevermögen durch die bei Städten und Dörfern vorkommenden Auseinandersetzungen betroffen, oder die Auseinandersetzung solcher Gegenstände in Antrag gebracht wird, hinsichtlich deren irgend ein Zweifel darüber obwaltet, ob solche zum Privatvermögen der einzelnen Gemeindeglieder oder nicht vielmehr zum Gemeindevermögen gehören, der Aufsichtsbehörde davon zur Wahrnehmung jenes Interesses Nachricht zu geben.

V. 34 §. 11, Abs. 2 u. 3.

§. 21. Die Vertretung und Wahrnehmung der Rechte der Kirchen, Pfarreien, Küstereien, sonstigen geistlichen Institute, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrer, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten, sowie der zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds steht in allen Auseinandersetzungsangelegenheiten den betreffenden ordentlichen Behörden zu.

Ges. v. 27. April 1872 §. 11.

§. 22. Sind die zur Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde gehörigen Gegenstände bei den ordentlichen Gerichten anhängig gemacht, so müssen die Akten sofort an die erstere abgegeben werden. Ist von den Gerichten bereits rechtskräftig erkannt, so behält es bei demjenigen, was dadurch festgesetzt worden, sein Bewenden. Schwebt aber die Sache noch, so wird der Prozeß bei der Auseinandersetzungsbehörde fortgesetzt und, wenn von den ordentlichen Gerichten noch nicht erkannt ist, von der Generalkommission in erster Instanz entschieden; ist aber darüber in erster Instanz schon erkannt, so werden die spruchreifen Akten zur Entscheidung in zweiter Instanz an das Ober-Landeskulturgericht befördert.

V. 17 §. 9. — V. 34 §. 9. — V. v. 1. August 1879 §. 4.

§. 23. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden tritt wieder ein, sobald die Auseinandersetzungsrezesse und die Nachträge wegen der zu besonderer Regulirung vorbehaltenen Gegenstände bestätigt und jedem Theilnehmer die ihm zukommenden Abfindungen überwiesen sind.

V. 17 §. 20.

§. 24. Innerhalb Jahresfrist nach der Ausführung oder Rezeßbestätigung findet jedoch:

1) wegen der nach der Auseinandersetzung von den Nachbarn einander zu verstattenden Wege und Triften;
2) wegen der Gräben zu Ent- und Bewässerung der Grundstücke;
3) wegen Benutzung der Gewässer zu Viehtränken;
4) wegen der Lehm-, Sand- und Mergelgruben;
5) wegen der Einhegungen;
6) wegen Vergütung des Düngungezustandes;
7) wegen des Kostenpunktes,

insofern sie bei der Auseinandersetzung übergangen sind, noch eine Nachverhandlung mit eben der Wirkung statt, als ob sich die Sache noch in derselben Lage befände, worin sie zur Zeit der Auseinandersetzung war. Es ist jedoch dahin zu sehen, daß die bereits regulirten Verhältnisse nicht weiter alterirt werden, als soweit es unumgänglich ist, um das noch auszugleichende Interesse zu befriedigen.

V. 17 §§. 171, 21.

§. 25. Zu den von der Generalkommission nach bestätigtem Rezesse noch zu regulirenden Gegenständen gehören auch die in den §§. 246, 247, 249 benannten, zur Ausführung gerechneten und zur nachträglichen Regulirung vorbehaltenen Gegenstände.

V. 34 §. 12, Abs. 1.

§. 26. Wegen anderer Gegenstände, welche die zur Sache gezogenen Betheiligten angehen und weder in den Auseinandersetzungsrezessen und den Nachträgen dazu, noch in den über die Ausführung der Auseinander-

Digitized by Google

setzung aufgenommenen Protokollen zur besonderen Berichtigung vorbehalten sind, findet die nachträgliche Regulirung durch die Auseinandersetzungsbehörde nicht weiter statt.

V. 34 §. 12, Abs. 2.

§. 27. Wenn sich nach bewirkter Auseinandersetzung Ansprüche nicht zugezogener Betheiligten ergeben, welche dabei zu berücksichtigen gewesen wären, so tritt die Einwirkung der Generalkommission zu deren Erledigung oder Zufriedenstellung eben so ein, als ob sie gleich bei Einleitung der Auseinandersetzung zur Sprache gebracht wären.

V. 17. § 22.

§. 28. Es steht den Betheiligten frei, ohne Dazwischenkunft einer öffentlichen Behörde sich auseinander zu setzen. Es müssen aber die über solche Privatabkommen geschlossenen Rezesse der Generalkommission zur Bestätigung eingereicht werden.

AG. 21 §. 25.

§. 29. Sind die Auseinandersetzungen nicht unter Vermittelung der Generalkommission, vielmehr durch Privatabkommen oder durch die Kreisvermittelungsbehörden zu Stande gebracht, so findet die nachträgliche Regulirung durch die Generalkommission und deren Zuständigkeit wegen der bei jener Auseinandersetzung unerledigten oder später streitig gewordenen Punkte, außer den Fällen, wenn solche in dem bestätigten Rezesse vorbehalten sind, oder dieselben zu den §§. 24 bis 27 gedachten Ausnahmen gehören, nur insofern statt, als dieselben innerhalb Jahresfrist nach Bestätigung des Rezesses bei den Behörden anhängig gemacht werden.

V. 34 §. 13.

Zweiter Abschnitt.
Kommissare.

§. 30. Die bei der Generalkommission in Antrag gebrachten Auseinandersetzungen werden in der Regel mittelst besonderer Kommissare durch Verhandlungen am Orte der Auseinandersetzung vorgenommen.

V. 17 §§. 27 u. 40. — V. 34 §. 19.

§ 31. Soweit es die Geschäfte der Generalkommission gestatten, müssen sich auch deren Mitglieder der Bearbeitung einzelner Sachen, namentlich der besonders schwierigen und verwickelten, unterziehen.

V. 17 §. 28.

§. 32. Die Generalkommission ist befugt, mit der Besorgung einzelner, zum Auseinandersetzungsverfahren gehöriger Geschäfte, und selbst mit der vollständigen Bearbeitung einfacher Auseinandersetzungen, jeden Staats- und Gemeindebeamten zu beauftragen, welchen sie dazu für geeignet hält. Diese Beamten sind verpflichtet, sich innerhalb ihres Amtsbezirks solchen Aufträgen zu unterziehen und überkommen wegen dieser Geschäfte gleiche Rechte und Pflichten, wie die beständigen Kommissare der Generalkommission. Die von ihnen innerhalb der Grenzen ihres Auftrags aufgenommenen Verhandlungen haben diejenige Kraft, welche im §. 40 den Protokollen der Kommissare beigelegt worden ist.

Abl. G. v. 2. März 1850 §. 108. — Erg.-Ges. v. 2. März 1850 Art. 15.

§. 33. Kommissare, welche sich über ihre Qualifikation als ökonomische Sachverständige noch nicht ausgewiesen haben, müssen bei Instruktion entstehender Streitigkeiten über die zur Erörterung kommenden ökonomischen Fragen einen mit dieser Qualifikation versehenen, von der Generalkommission zu bestimmenden Kommissar behufs Abgabe des Gutachtens zuziehen.

V. 17 §. 64.

§. 34. Die mit der Ausführung der geometrischen Arbeiten beauftragten Feldmesser stehen bezüglich der Leitung der Geschäfte unter der Aufsicht der Kommissare.

V. 17 §§ 114. 117. 118.

§. 35. Ohne Auftrag der Generalkommission dürfen die Kommissare keine Auseinandersetzungen vornehmen.

V. 17 §. 56.

§. 36. Die Kommissare müssen:

1) das Sach- und Rechtsverhältniß, soweit es auf die Auseinandersetzung Einfluß hat, aufklären;
2) die dabei vorkommenden, zum Ressort der Auseinandersetzungsbehörde gehörigen Streitpunkte nach den Vorschriften der §§ 53—173, 274—834, erörtern und zur Entscheidung vorbereiten, sich jedoch
3) möglichst bestreben, die ganze Sache in Güte beizulegen; zu dem Ende nicht nur den Betheiligten mit ihren wohlüberdachten, der Oertlichkeit und ihrem gegenseitigen Verhältniß angemessenen Vorschlägen an die Hand gehen, sondern auch jedes rechtliche und billige Abkommen unterstützen;
4) erforderlichen Falls die Ausführung der von der Generalkommission genehmigten Auseinandersetzungen bewirken.

V. 17 §. 41.

§. 37. Den bei der Auseinandersetzung zuzuziehenden Privatpersonen können die Kommissare die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame überlassen; sie haben daher in dieser Rücksicht nur dahin zu sehen, daß die der Geschäfte und Rechte unkundigen Betheiligten nicht aus Unkunde zu, ihnen nachtheiligen, Erklärungen veranlaßt und überlistet werden, und sie bei Gegenständen, die ihr Fassungsvermögen überschreiten, gehörig zu belehren.

V. 17 §. 42.

§. 38. Schöpfen die Kommissare aus der klaren Unverhältnißmäßigkeit der Abfindung oder sonst gegründeten Verdacht, daß eine Simulation obwalte, und heimlich geschlossene Nebenverträge existiren, so müssen sie die wahre Bewandniß der Sache möglichst zu erforschen, die Betheiligten über ein anderweitiges, den wirklichen Verhältnissen angemessenes Abkommen zu vereinigen suchen, in Ermangelung desselben aber an die Generalkommission berichten.

V. 17 §. 46.

§. 39. Die Kommissare sind zum Zweck der Erfüllung ihrer Pflichten, ohne Rückfrage bei der Generalkommission, alles Dasjenige zu verfügen und von den Parteien und jedem Dritten zu fordern berechtigt, was behufs der ordnungsmäßigen Regulirung

und Instruktion der Prozesse erforderlich ist. Gegen ihre diesfälligen Verfügungen kann die Entscheidung der Generalkommission nachgesucht werden.

V. 17 §. 54. — G. 80 §. 79.

§. 40. Die von den Kommissaren aufgenommenen Verhandlungen und Verträge, insoweit dieselben die Erfüllung ihres Auftrags und die hiermit zusammenhängenden Geschäfte zum Gegenstande haben, haben die Wirkung gerichtlicher Protokolle und Urkunden. Die Gültigkeit derselben kann unter dem Vorwande, daß es nach der Natur dieser Geschäfte und den allgemeinen Gesetzen der gerichtlichen Aufnahme bedürfe, niemals angefochten werden.

V. 17 §. 55. — Abl.G. v. 2. März 1850 §. 108. — Vergl. G. v. 20. Mai 1885 (Ges.S. S. 175).

Dritter Abschnitt.
Kreisvermittelungsbehörden.

§. 41. Zur Beförderung gütlicher Vereinigungen in den zur Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde gehörigen Angelegenheiten sollen besondere Kreisvermittelungsbehörden bestellt werden.

In jedem Kreise werden für die Kreisvermittelungsbehörden zwei bis sechs zuverlässige und sachkundige Kreiseingesessene ernannt. Die Wahl dieser Kreisverordneten und der Beschluß über ihre Anzahl wird den Kreisständen überlassen. Die Generalkommission hat die Wahl zu bestätigen. Sie kann die Bestätigung aus Gründen, worüber sie nur dem vorgesetzten Minister Rechenschaft zu geben hat, versagen. Können sich die Kreisstände über die Auswahl nicht vereinigen, so treten die Abgeordneten jedes Standes zusammen, um abgesondert ihre Vorschläge wegen Besetzung der Stelle zu machen. Der Generalkommission gebührt in diesem Falle unter den Vorgeschlagenen die Auswohl, jedoch hat dieselbe dahin zu sehen, nicht nur, daß die tüchtigsten Männer für das Geschäft, sondern auch für jeden Stand solche, die sich des Vertrauens desselben zu erfreuen haben, ernannt werden.

V. 34 §. 2.

§. 42. Die Kreisvermittelungsbehörden führen ihre Geschäfte unter Direktion des Kreislandraths und der Generalkommission. Sind die für ein gezebenes Geschäft gewählten Kreisverordneten über die Maßregeln zur Vorbereitung oder Leitung desselben verschiedener Meinung, so giebt die Meinung des Kreislandraths den Ausschlag. Die in dem Kreise angestellten Kommissare sind auf ihre Requisition insbesondere

behufs Feststellung des Legitimationspunkts und Ermittelung der Theilnehmungsrechte der ökonomischen Berechnungen, der Aufnahme der Verträge u. s. w.

den nachgesuchten Beistand zu leisten verpflichtet. Bieten sich dem Kommissar Bedenken wegen Zulässigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Ausführung dar, so haben sie solches der Kreisvermittelungsbehörde, und wenn dies ohne Erfolg bleibt, dem Kreislandrathe oder der Generalkommission zur Entscheidung vorzutragen.

V. 34 §. 3.

§. 43. Jeder Provokant einer Auseinandersetzung kann sich an den Kreislandrath wenden, um die Dazwischenkunft der Kreisvermittelungsbehörde zu gütlicher Abmachung derselben in Anspruch zu nehmen, doch soll, wenn ein Theil dieselbe verlangt, dem andern freistehen, diese Einwirkung abzulehnen. Sind bei der Auseinandersetzung auf einer oder der anderen Seite mehrere Interessenten betheiligt, so entscheidet die Stimmenmehrheit auf Seiten der Provokanten über den Antrag darauf und ebenso die Stimmenmehrheit der Provokaten über die Ablehnung, in beiden Fällen nach den Personen gerechnet, und es ist die Obliegenheit des Kreislandraths, sich vor Veranlassung der Verhandlung darüber von den auf der einen oder andern Seite interessirenden Theilhabern Kenntniß zu verschaffen. Verfagen sich die Provokaten auf die an sie ergangene Aufforderung der Erklärung über die Zuziehung der Kreisvermittelungsbehörde ganz, so wird dies einer ablehnenden Erklärung gleichgeachtet. Sind in dem zur Erklärung über die Zuziehung der Kreisvermittelungsbehörde angesetzten Termin die Provokanten oder Provokaten nicht sämmtlich erschienen, so werden die Stimmen lediglich nach der Zahl Derjenigen, die erschienen sind und die Erklärung abgeben, berechnet.

Sind die Parteien über die Zuziehung der Kreisvermittelungsbehörde einig, so steht ihnen die Auswohl unter den dafür ernannten Kreisverordneten zu. Diejenigen, welche bei dem zu vermittelnden Geschäfte als Provokanten auftreten, wählen den einen, Diejenigen, welche Provokaten sind, wählen den andern Kreisverordneten. Sollten sich auch weiterhin, wie z. B. bei Gemeinheitstheilungen, die Interessen mehrfach theilen, so üben die einmal erwählten Kreisverordneten doch die Functionen der Kreisvermittelungsbehörde im Verlaufe des ganzen Geschäfts aus, für welches sie erwählt sind.

Sind die Provokanten und Provokaten darüber einig, daß statt zweier Kreisverordneten nur einer das Geschäft der Vermittelung übernehme, so ist dieser ihrer Vereinigung Folge zu geben, und geschieht in solchem Falle die Wahl von beiden Theilen nach der Stimmenmehrheit.

Die Wahl der Parteien kann auch auf die Kreisverordneten eines benachbarten Kreises gerichtet werden, doch bleibt es diesen unbenommen, die auf sie gefallene Wahl abzulehnen. In allen Fällen können sich die Kreisverordneten der Vermittelung des Geschäfts versagen, wenn eine Gemeinheitstheilung der Gegenstand desselben ist, oder wenn es sonst auf eine Landtheilung dabei ankommt.

V. 34 §. 4.

§. 44. Kommt durch die Kreisvermittelungsbehörde ein Vergleich zu Stande, so muß der Rezeß der zuständigen Generalkommission zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.

V. 34 §. 5.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Ober-Landeskulturgericht.

§. 45. Das Ober-Landeskulturgericht steht unter gemeinschaftlicher Leitung des Justizministers und des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Dasselbe hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus einem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern, welche sämmtlich mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vertraut sein müssen und deren Mehrzahl zum Richteramte befähigt sein muß.

Sowohl der Präsident als die Mitglieder werden vom Könige ernannt, Ersterer auf den Vorschlag des Staatsministeriums, Letztere auf den Vorschlag des Justizministers und des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Diese Minister können gemeinschaftlich das Ober-Landeskulturgericht, im Fall eines vorübergehenden Bedürfnisses, durch solche Hülfsarbeiter verstärken, welche die für die Mitglieder erforderliche Befähigung besitzen.

V. 44 §. 8. — G. 80 §. 2.

§. 46. Jedes Mitglied des Ober-Landeskulturgerichts hat bei den Berathungen ohne Unterschied des Gegenstandes eine entscheidende Stimme; ein Gleiches gilt von den dem Gerichte zugeordneten Hülfsarbeitern. Die Stimme des Vorsitzenden giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

V. 44 §. 9.

§. 47. Das Ober-Landeskulturgericht entscheidet in der Besetzung von wenigstens fünf Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden.

G. 80 §. 2.

§. 48. Das Ober-Landeskulturgericht ist für die Berufung gegen Entscheidungen der Generalkommissionen), sowie für das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen der Generalkommissionen zuständig. Denselben kann auch die Entscheidung auf Beschwerden, für welche der Ressortminister zuständig ist, von diesem in einzelnen Fällen übertragen werden.

G. 80 §. 2.

§. 49. Dem Ober-Landeskulturgericht steht in derselben Art und Ausdehnung, wie der Generalkommission, über alle zu seiner Kognition gelangenden landwirthschaftlichen Gegenstände ein selbständiges Urtheil zu, wobei dasselbe die Gutachten der vernommenen Sachverständigen nur nach Maßgabe der darüber bestehenden allgemeinen Grundsätze zu beachten hat.

V. 44 §. 10.

§. 50. Das Ober-Landeskulturgericht hat in Ansehung der Wahrnehmung der landespolizeilichen und staatswirthschaftlichen Interessen gleiche Befugniße und Verpflichtungen wie die Generalkommission. Es hat dagegen die auf das Vermögen der Korporationen und öffentlichen Anstalten sich beziehenden Rechte, desgleichen die dem Staate zustehenden Patronatsrechte nicht von Oberaufsichtswegen wahrzunehmen, sondern dieses den betreffenden Verwaltungsbehörden zu überlassen und Letzteren nur, wo es auf die Wahrnehmung solcher Rechte ankommt, Nachricht zu geben.

V. 44 §. 11.

Dritter Theil.

Reichsgericht.

§. 51. Die Gerichtsbarkeit dritter Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche in erster Instanz zur Zuständigkeit der Generalkommissionen gehören, ist dem Reichsgericht übertragen.

Reichs-G. v. 26. September 1879 §. 1 (R.-G.-Bl. S. 287.)

§. 52. Das Reichsgericht ist nur für die Entscheidung von Streitigkeiten über solche Rechtsverhältnisse zuständig, welche außerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens Gegenstand eines Rechtsstreites hätten werden können und dann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten.

G. 80 §. 67.

Zweites Buch.

Verfahren in Auseinandersetzungssachen.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Fähigkeit, vor einer Auseinandersetzungsbehörde aufzutreten. Prozeßfähigkeit.

§. 53. Die Fähigkeit einer Partei, vor einer Auseinandersetzungsbehörde aufzutreten, die Vertretung hierzu nicht fähiger Parteien durch andere Personen (gesetzliche Vertreter) und die Nothwendigkeit einer besonderen Ermächtigung zur Prozeßführung bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten.

CPO. §. 50.

§. 54. Eine Person ist insoweit fähig, als Partei vor einer Auseinandersetzungsbehörde aufzutreten, als sie sich durch Verträge verpflichten kann.

Die Fähigkeit einer großjährigen Person, als Partei vor einer Auseinandersetzungsbehörde aufzutreten, wird dadurch, daß sie unter väterlicher Gewalt steht, die gleiche Fähigkeit einer Frau dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt.

CPO. §. 51.

§. 55. Einzelne Prozeßhandlungen, zu welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts eine besondere Ermächtigung erforderlich ist, sind ohne dieselbe gültig, wenn die Ermächtigung zur Prozeßführung im Allgemeinen ertheilt oder die Prozeßführung auch ohne eine solche Ermächtigung im Allgemeinen statthaft ist.

CPO. §. 52.

§. 56. Ein Ausländer, welchem nach dem Rechte seines Landes die Prozeßfähigkeit mangelt, gilt als fähig, vor einer Auseinandersetzungsbehörde als Partei aufzutreten, wenn ihm nach Preußischem Rechte diese Fähigkeit zusteht.

CPO. §. 53.

§. 57. Die Auseinandersetzungsbehörde hat den Mangel der Fähigkeit einer Partei, vor einer Auseinandersetzungsbehörde aufzutreten, den Mangel der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters und der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung von Amtswegen zu berücksichtigen.

Die Partei oder deren gesetzlicher Vertreter kann zur Prozeßführung mit Vorbehalt der Beseitigung des Mangels zugelassen werden, wenn mit dem Verzuge Gefahr für die Partei verbunden ist. Ein Endurtheil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beseitigung des Mangels zu bestimmende Frist abgelaufen ist.

CPO. §. 54.

§. 58. Soll eine Partei verklagt werden, welche vor einer Auseinandersetzungsbehörde aufzutreten nicht fähig und ohne gesetzlichen Vertreter ist, so hat die Generalkommission oder der Kommissar der Partei, falls mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, bis zu dem Eintritte des gesetzlichen Vertreters einen besonderen Vertreter zu bestellen.

CPO. §. 55.

§. 59. Wenn die Personen und Mitglieder der Behörden, welchen die Vertretung des Korporationsvermögens einer Stadt- oder Dorfgemeinde oder anderer Korporationen und öffentlichen Anstalten obliegt, bei der Auseinandersetzung für ihr Privatvermögen und ihr persönliches Interesse dabei betheiligt sind, so müssen die Kommissare den zur Beaufsichtigung der ersteren berufenen Staatsbehörden davon Anzeige machen, und diese müssen prüfen, ob die persönlichen Interessen jener Vertreter mit den Pflichten ihres Amtes in Kollision kommen. In diesem Falle haben die obengedachten Staatsbehörden die Stellvertretung jener Korporationen und Anstalten durch andere, nicht betheiligte Personen und Behörden zu veranlassen und diese mit der erforderlichen Instruktion zu versehen.

V. 34 §. 20.

§. 60. Die für die Vermögensverwaltung der Deutschen Landesherren und der Mitglieder der Deutschen landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern bestehenden Behörden gelten als gesetzliche Vertreter derselben für alle zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände mit den Rechten und Pflichten der gesetzlichen Vertreter einer Partei, welche vor einer Auseinandersetzungsbehörde aufzutreten nicht fähig ist. Die Partei ist jedoch zur Ableistung eines Eides, unbeschadet des Rechts der Ableistung durch einen Bevollmächtigten, selbst verpflichtet, wenn der Eid eine Thatsache betrifft, welche in einer eigenen Handlung der Partei besteht oder Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen ist.

Pr. CPO. §. 3. — G. 80 §. 6.

§. 61. Für die dritte Instanz treten an Stelle der vorstehenden §§. 53, 54, 56, 57 und 60 die §§. 50, 51, 53, 54 der Deutschen Civilprozeßordnung und §. 3 des Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879 zur Deutschen Civilprozeßordnung (Ges.-S. S. 281).

Zweiter Abschnitt.
Gegenstände eines gemeinschaftlichen Interesse. — Streitgenossenschaft.

§. 62. Bei allen zur Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde gehörigen Angelegenheiten und den zu deren Regulirung gepflogenen Verhandlungen müssen sich die Theilhaber eines gemeinsamen Interesse, sofern von dessen Wahrnehmung im Verhältnisse gegen einen Dritten die Rede ist, dem Beschlusse der Mehrheit, nach der Größe der Antheile berechnet, unterwerfen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Gegenstand in einem gemeinschaftlichen Rechte im eigentlichen Sinne des Wortes, z. B. einer gemeinschaftlichen Hütungsgerechtigkeit, besteht, oder nur mehrere Betheiligte zugleich und auf einerlei Weise betrifft.

V. 17 §. 82.

§. 63. Wenn sich jedoch ein oder der andere Theilhaber mit dem Gegentheile besonders einigt, so steht den übrigen insofern kein Widerspruch dagegen zu, als derselbe aus aller Feldgemeinschaft mit denselben scheidet oder auch sonst ihre Lage dadurch nicht erschwert wird.

V. 17 §. 83.

§. 64. Auch versteht es sich von selbst, daß bei einem Theilhaber, der seine Auseinandersetzung begehrt, nur solche Interessen als gemeinsame, nach der im §. 62 bestimmten Regel behandelt werden können, welche dieser Auseinandersetzung ungeachtet gemeinsam bleiben.

V. 17 §. 84.

§. 65. Die Beschlüsse der Mehrheit anwesender Betheiligten über Gegenstände eines gemeinschaftlichen Interesse (§. 62) verbinden auch die abwesenden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn sie mit allgemeiner Bekanntmachung des Gegenstandes vorgeladen worden. Ist eine solche Bekanntmachung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder oder Betheiligten gegenwärtig sein, wenn ein gültiger Schluß zu Stande kommen soll.

V. 17 §. 85.

§. 66. Die in den §§. 62 bis 65 enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Verhandlungen über Gegenstände von gemeinschaftlichem Interesse sind auch in der zweiten Instanz maßgebend.

V. 44 §. 17.

§. 67. Die Vorschriften der §§. 62 bis 65 finden auch in Rücksicht der §§. 19, 20 und 21 gedachten moralischen Personen, deren Güter unter mittel- und unmittelbarer Verwaltung des Staats stehen, statt. Der Kommissar hat in solchen Fällen die Vorschriften der §§. 18 bis 21 zu beachten.

V. 17 §. 86.

§. 68. Mehrere Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn sie in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen, oder wenn sie aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind

CPO. §. 56.

Digitized by Google

§. 69. Mehrere Personen können auch dann als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn gleichartige und auf einem im Wesentlichen gleichartigen thatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreits bilden.

CPO. §. 57.

§. 70. Streitgenossen stehen, soweit nicht aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, aus den für das Auseinandersetzungsverfahren eingeführten Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung oder aus den §§. 62 bis 65 sich ein Anderes ergiebt, dem Gegner dergestalt als Einzelne gegenüber, daß die Handlungen des einen Streitgenossen dem anderen weder zum Vortheile noch zum Nachtheile gereichen.

CPO. §. 58.

§. 71. Kann das streitige Rechtsverhältniß allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden, oder ist die Streitgenossenschaft aus einem sonstigen Grunde eine nothwendige, so werden, wenn ein Termin oder eine Frist nur von einzelnen Streitgenossen versäumt wird, die säumigen Streitgenossen als durch die nicht säumigen vertreten angesehen.

Die säumigen Streitgenossen sind auch in dem späteren Verfahren zuzuziehen.

CPO. §. 59.

Dritter Abschnitt.

Bevollmächtigte und Beistände.

§. 72. Die Parteien sind gehalten, in den bestimmten Terminen in der Regel persönlich zu erscheinen.

V. 17 §. 74.

§. 73. Bevollmächtigte müssen auf Erfordern des Kommissars bestellt werden:

a) von den zur Sache interessirenden Korporationen wegen der die Korporation als solche angehenden oder sonst von derselben zu vertretenden Interessen;
b) zur Wahrnehmung des gemeinschaftlichen Interesse aller Mitglieder von Gemeinden und Korporationen oder einzelner Klassen derselben, wenn die Zahl derselben sich auf mehr als fünf beläuft;
c) auch bei anderen eine Mehrheit von Betheiligten gemeinschaftlich betreffenden Gegenständen, wenn sie die vorgedachte Zahl von fünf übersteigt.

Außer diesen Fällen sind Bevollmächtigte nur zulässig, wenn die Betheiligten sich über unbedenkliche Abhaltungen ausweisen.

V. 17 §. 75.

§ 74. In dem Falle, wenn ein bei der Auseinandersetzung betheiligtes Gut unter Sequestration steht, wird der Sequester, oder ein Seitens der sequestrirenden Behörde von Amtswegen zu bestellender Spezialkurator zugezogen, welcher ohne weitere Rückfragen bei den interessirenden Gläubigern die Rechte derselben wahrzunehmen hat. Läßt es dieser an Erfüllung seiner Obliegenheiten fehlen, sei es aus Nachlässigkeit, oder daß er unzeitige Weiterungen herbeiführt, so bleibt es dem Kommissar und der Generalkommission überlassen, der ihm vorgesetzten Behörde davon Kenntniß zu geben, um denselben nach Befinden zurecht zu weisen oder sich unmittelbar zur Sache zu erklären, oder einen andern Spezial-Kurator zu bestellen.

V. 34 §. 21.

§. 75. Außer dem Falle, wenn eine öffentliche Behörde ihre Mitglieder oder andere öffentliche Beamte zur Wahrnehmung ihrer Rechte deputirt, können nur solche Bevollmächtigte zugelassen werden, welche praktische Landwirthe sind.

V. 17 §. 76.

§. 76. In zweiter Instanz können die Parteien sich durch Anwälte vertreten lassen.

G. 80 §. 7.

§. 77. Für einzelne Betheiligte kann auch nur ein Bevollmächtigter zugelassen werden. Korporationen und mehrere, die Zahl von fünf übersteigende Betheiligte, können mehrere gemeinschaftlich bevollmächtigte Deputirte bis zur Zahl von dreien bestellen. Diese Deputirten vertreten sowohl gemeinschaftlich als einzeln die Machtgeber. Eine abweichende Bestimmung der Vollmacht hat den übrigen Betheiligten und dem Gegner gegenüber keine rechtliche Wirkung. Es sind daher in Fällen, wo nicht alle Deputirte erschienen sind, die mit den Anwesenden vorgenommenen Verhandlungen für die Machtgeber verbindlich. Können sich die anwesenden Bevollmächtigten zu einem gemeinschaftlichen Beschluß nicht vereinigen, so tritt das Kontumazialverfahren ein.

V. 17 §. 77. — CPO. §. 80.

§. 78. In den Fällen, wenn einzelne Betheiligte oder mehrere derselben wegen eines gemeinschaftlichen Interesse (§. 73 b und c) von Bevollmächtigten vertreten werden, bleibt es doch dem Ermessen des Kommissars vorbehalten, die Betheiligten, wo er es zur Förderung des Zwecks angemessen findet, zur persönlichen Abwartung der Termine aufzufordern.

V. 17 §. 78.

§. 79. Die Erklärungen der Bevollmächtigten und Stellvertreter dürfen durch Rückfragen bei den Parteien niemals aufgehalten werden. Es ist die Sache der Parteien, entweder selbst zu erscheinen, oder solche Bevollmächtigte, welche mit den Lokalverhältnissen und ihren Absichten vertraut sind, abzuordnen, oder sonst für deren zureichende Information zu sorgen. Thun sie dieses nicht, so findet das Kontumazialverfahren statt.

V. 17 §. 79.

§. 80. Es bleibt jedoch auch hier dem Ermessen des Kommissars vorbehalten, den Bevollmächtigten, Behufs anderweitiger Information und zur Einbringung ihrer Erklärungen, Nachschriften zu gestatten, insofern der Fortgang der Sache darunter nicht leidet oder gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß dadurch die zweckmäßige, billige und gütliche Beilegung derselben werde erleichtert werden.

V. 17 §. 80.

§. 81. Der Bevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten abzugeben.

Eine Privaturkunde muß auf Verlangen des Kommissars oder der Auseinandersetzungsbehörde gerichtlich oder notariell beglaubigt werden. Bei der Beglaubigung bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls.

CPO. §. 76.

§. 82. Die zur Vertretung in einer Auseinandersetzung ertheilte Vollmacht gilt zugleich als Prozeßvollmacht (§. 83).

Sie ermächtigt auch für das Regulirungsverfahren zu allen dabei vorkommenden Handlungen, zu welchen eine Prozeßvollmacht ermächtigt.

§. 83. Die Prozeßvollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, einschließlich derjenigen, welche durch eine Widerklage, eine Wiederaufnahme des Verfahrens und die Zwangsvollstreckung veranlaßt werden; zur Bestellung eines Vertreters sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs; zur Empfangnahme der von dem Gegner zu erstattenden Kosten.

CPO. §. 77.

§. 84. Die Vollmacht für den Hauptprozeß umfaßt die Vollmacht für das eine Hauptintervention, einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung betreffende Verfahren.

CPO. §. 78.

§. 85. Eine Beschränkung des gesetzlichen Umfangs der zur Vertretung in einer Auseinandersetzung oder zur Prozeßführung ertheilten Vollmacht hat den übrigen Betheiligten oder dem Gegner gegenüber nur insoweit rechtliche Wirkung, als diese Beschränkung den Abschluß von Vergleichen, die Verzichtleistung auf den Gegenstand eines Streits oder die Anerkennung eines vom Gegner geltend gemachten Anspruchs betrifft.

Eine Vollmacht für einzelne Handlungen kann ertheilt werden.

CPO. §. 79.

§. 86. Die von den Bevollmächtigten vorgenommenen Handlungen sind für die Partei in gleicher Art verpflichtend, als wenn sie von der Partei selbst vorgenommen wären. Dies gilt von Geständnissen und anderen thatsächlichen Erklärungen, insoweit nicht dieselben von der widerstehenden Partei sofort widerrufen oder berichtigt werden.

CPO. §. 81.

§. 87. Die Vollmacht zur Prozeßführung wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers, noch durch eine Veränderung in Betreff seiner Prozeßfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er nach Aussetzung des Rechtsstreits für den Nachfolger im Rechtsstreit auftritt, eine Vollmacht desselben beizubringen.

CPO. §. 82.

§. 88. Die Kündigung des Vollmachtsvertrags erlangt den übrigen Betheiligten und dem Gegner gegenüber erst durch die Anzeige des Erlöschens der Vollmacht rechtliche Wirksamkeit.

Der Bevollmächtigte wird durch die von seiner Seite erfolgte Kündigung nicht gehindert, für den Vollmachtgeber so lange zu handeln, bis dieser für Wahrnehmung seiner Rechte in anderer Weise gesorgt hat.

CPO. §. 83.

§. 89. Die Vollmachten derjenigen Personen, die sich für andere bei der Auseinandersetzung melden, müssen geprüft und, falls dagegen nichts zu erinnern ist, zu den Akten gebracht, falls sie aber mangelhaft sind, zur Abhelfung des Mangels zurückgegeben werden.

V. 17 §. 91.

§. 90. Der Mangel der Vollmacht kann von dem Gegner und von den übrigen Betheiligten in jeder Lage des Verfahrens gerügt werden.

Die Auseinandersetzungsbehörden und der Kommissar haben den Mangel der Vollmacht von Amtswegen zu berücksichtigen.

CPO. §. 84.

§. 91. Handelt Jemand für eine Partei als Geschäftsführer ohne Auftrag oder als Bevollmächtigter ohne Beibringung einer Vollmacht, so kann er gegen oder ohne Sicherheitsleistung für Kosten und Schäden zur Prozeßführung einstweilen zugelassen werden. Ein Enturtheil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beibringung der Genehmigung zu bestimmende Frist abgelaufen ist.

Die Partei muß die Prozeßführung gegen sich gelten lassen, wenn sie auch nur mündlich Vollmacht ertheilt oder wenn sie die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

CPO. §. 85.

§. 92. Eine Partei kann mit jeder Person als Beistand erscheinen, welche als Partei vor einer Auseinandersetzungsbehörde aufzutreten fähig ist.

Das von dem Beistande Vorgetragene gilt als von der Partei vorgebracht, soweit es nicht von dieser sofort widerrufen oder berichtigt wird.

CPO. §. 86. — V. 17 §. 81.

§. 93. Der Kommissar kann den Beiständen den Zutritt versagen, wenn er wahrnimmt, daß dieselben den Fortgang des Geschäfts und eine billige Beilegung desselben durch unrichtige Darstellungen, offenbar grundlose Prätensionen, kleinliche Neckereien, heimliches Aufreden oder ungebührliches Benehmen gegen Kommissar oder Mitbetheiligte erschweren. Ueber die Gründe ihrer Entfernung ist der Kommissar nur der Generalkommission Rechenschaft zu geben schuldig.

V. 17 §. 81. — G. 80 §. 12 Abs. 2.

§. 94. Der Kommissar kann Bevollmächtige und Beistände, welche das Auftreten vor der Auseinandersetzungsbehörde geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

Eine Anfechtung der diese Anordnung billigenden Entscheidung der Generalkommission findet nicht statt.

Digitized by Google

Auf Rechtsanwälte findet die Vorschrift dieses Paragraphen keine Anwendung.

CPO. §. 143. — G. 80 §. 12 Abs. 1.

§. 95. In der dritten Instanz kommen die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Bevollmächtigte und Beistände (§§. 69 bis 81) zur Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Zustellungen.

§. 96. Zustellungen erfolgen von Amtswegen, in der Zwangsvollstreckungsinstanz insoweit, als für dieselbe die Generalkommission oder der Kommissar zuständig ist.

G. 80 §. 20.

§. 97. Zur Bewirkung von Zustellungen können die Generalkommissionen und die Kommissare derselben vereideter Boten, der Gerichtsvollzieher und anderer Beamten sich bedienen.

G. 80 §. 21 Abs. 1. — CPO. §. 152 Abs. 1.

§. 98. Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

Die Beglaubigung geschieht durch die Generalkommission oder den Kommissar.

CPO. §. 156. — G. 80 §. 2 Abs. 6.

§. 99. Die Zustellungen, welche an eine Partei bewirkt werden sollen, erfolgen für die nicht prozeßfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

CPO. §. 157.

§. 100. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

CPO. §. 158.

§. 101. Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten, sowie in den durch den Betrieb eines Handelsgewerbes hervorgerufenen Rechtsstreitigkeiten an den Prokuristen mit gleicher Wirkung, wie an die Partei selbst.

CPO. §. 159.

§. 102. Wenn eine Partei weder im Deutschen Reiche wohnt, noch einen im Deutschen Reiche wohnhaften Sachbevollmächtigten bestellt hat, so kann die Generalkommission oder der Kommissar anordnen, daß sie zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke einen Zustellungsbevollmächtigten ernenne. Der Zustellungsbevollmächtigte muß in der Provinz, in welcher die von der Auseinandersetzung betroffenen Grundstücke belegen sind, wohnhaft sein.

Eine Anfechtung des Beschlusses der Generalkommission findet nicht statt.

G. 80 §. 25.

§. 103. Der Zustellungsbevollmächtigte muß, sofern nicht die schriftliche Benennung binnen einer bestimmten Frist angeordnet war, in der auf die Anordnung nächstfolgenden kommissarischen Verhandlung genannt werden. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung in der Art bewirkt werden, daß der mit der Zustellung beauftragte Beamte das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse der Partei nach ihrem Wohnorte zur Post giebt. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen, wenn die Partei es verlangt und zur Zahlung der Mehrkosten sich bereit erklärt.

CPO. §. 161. — G. 80 §. 26.

§. 104. Zustellungen, welche in einem anhängigen Rechtsstreite geschehen sollen, müssen an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen

Diese Vorschrift findet, wenn die Partei selbst geladen wird, keine Anwendung.

CPO. §. 162. — G. 80 §. 27.

§. 105. Als zu der Instanz gehörig sind im Sinne des vorstehenden Paragraphen auch diejenigen Prozeßhandlungen anzusehen, welche das Verfahren vor dem Instanzgerichte in Folge eines Einspruchs, einer Aufhebung des Urtheils des Instanzgerichts, einer Wiederaufnahme des Verfahrens oder eines neuen Vorbringens in der Zwangsvollstreckungsinstanz zum Gegenstand haben. Das Verfahren vor dem Vollstreckungsgerichte ist als zur ersten Instanz gehörig anzusehen.

CPO. §. 163.

§. 106. Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

CPO. §. 165.

§. 107. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme der Schriftstücke bereit sind.

CPO. §. 166.

§. 108. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem

Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

CPO. §. 167.

§. 109. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokal nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslokal nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin beschäftigten Gehülfen oder Schreiber erfolgen.

CPO. §. 168.

§. 110. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§. 107, 108 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

CPO. §. 169.

§. 111. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

CPO. §. 170.

§. 112. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur auf besondere Anordnung des Kommissars oder der Generalkommission erfolgen.

Die Anordnung ist in dem zuzustellenden Schriftstücke zu erwähnen oder bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen.

Eine Zustellung, bei welcher die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

CPO. §. 171.

§. 113. Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Betheiligter oder an einen von mehreren Vertretern die Uebergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks erforderlich, so genügt die Uebergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.

Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Betheiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zu übergeben, als Betheiligte vorhanden sind.

CPO. §. 172.

§. 114. Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen.

Dieselbe ist auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einen mit derselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Außerdem ist der Tag der Zustellung auf dem bei der Zustellung zu übergebenden Schriftstücke von dem zustellenden Beamten mit Unterschrift zu vermerken.

Erfolgt die Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, so ist an Stelle dieses Vermerks eine durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einen mit derselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Die Zustellungsurkunde ist der Behörde, von welcher die Zustellung angeordnet ist, zu übermitteln.

CPO. §. 173. — G. 80. §. 21 Abs. 2.

§. 115. Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1) Ort und Zeit der Zustellung;
2) die Bezeichnung der Behörde, von welcher die Anordnung der Zustellung ausgeht;
3) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§. 107, 109, 110 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach §. 108 verfahren ist; die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6) die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks übergeben und der Tag der Zustellung auf dem bei der Zustellung übergebenen Schriftstücke vermerkt, beziehungsweise eine Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben ist;
7) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

CPO. §. 174.

§. 116. Ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§. 103) erfolgt, so muß die Zustellungsurkunde den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen unter Nr. 2, 3, 7 entsprechen und außerdem ergeben, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Aufgabe geschehen ist.

CPO. §. 175.

§. 117. Ist an mehrere Personen in einem Gemeindebezirke zuzustellen, so kann dies durch Umlauf geschehen. In diesem Falle ist das Schriftstück denjenigen Personen, welchen es zuzustellen ist, zur Kenntnißnahme vorzulegen oder vorzulesen, und eine beglaubigte Abschrift desselben bei einer in dem Schriftstücke zu bezeichnenden Person niederzulegen. Die Niederlegung kann bei dem Gemeindevorsteher oder bei einer der Personen erfolgen, an welche der Umlauf gerichtet ist.

G. 80 §. 22.

Digitized by Google

§. 118. Die Bestimmungen der §§. 97, 106, 113, 114 Abs. 3 finden auf die Zustellung durch Umlauf entsprechende Anwendung.

Erfolgt die Zustellung durch Umlauf nicht an die Person selbst, welcher zugestellt werden soll, so ist der Person, welcher zugestellt ist, eine schriftliche Anzeige über die nach §. 123 zu bewirkende Niederlegung des zuzustellenden Schriftstücks zu übergeben.

Im Falle des §. 108 ist die im §. 117 vorgeschriebene Niederlegung durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige und, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei andere, im Umlauf genannte Personen bekannt zu machen. Der Vorgang ist in der Zustellungsurkunde zu erwähnen.

Im Falle verweigerter Kenntnißnahme oder Annahme der Anzeige genügt die Erwähnung der Verweigerung.

G. 80 §. 23.

§. 119. Zustellungen können auch durch die Post erfolgen.

CPO. §. 176.

§. 120. Soll durch die Post zugestellt werden, so hat die Generalkommission oder der Kommissar einen durch Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem die zuzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsorts aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von dem hierzu bestellten Beamten der Generalkommission oder des Kommissars auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit derselben zu verbindenden Bogen zu bezeugen.

CPO. §§. 177, 179. — G. 80 §. 24.

§. 121. Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 106 bis 111.

Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des §. 115, Nr. 1, 3 bis 5, 7 entsprechen und außerdem die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlags, sowie der Abschrift der Zustellungsurkunde bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser der Behörde zu überliefern, von welcher die Anordnung der Zustellung ausgegangen ist.

CPO. §. 178. — G. 80 §. 24.

§. 122. Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten des Reichs.

CPO. §. 182.

§. 123. Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reichs gehören, mittels Ersuchens des Reichskanzlers; wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaates gehören, mittels Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaats.

Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen mittels Ersuchens des Reichskanzlers.

CPO. §. 183.

§. 124. Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen.

CPO. §. 184.

§. 125. Die erforderlichen Ersuchungsschreiben werden von der Generalkommission erlassen.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

CPO. §. 185.

§. 126. Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die öffentliche Zustellung ist auch dann zulässig, wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

CPO. §. 186.

§. 127. Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel der Generalkommission.

Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem der zweimalige Abdruck der Ladung im Amtsblatte derjenigen Regierung, in deren Bezirke die die Zuständigkeit der Generalkommission begründenden Grundstücke liegen, sowie der einmalige Abdruck der Ladung im Deutschen Reichsanzeiger erforderlich.

Der Abdruck der Ladung kann noch in anderen Blättern und zu mehreren Malen angeordnet werden.

CPO. §. 187. — G. 80 §. 28.

§. 128. Das eine Ladung enthaltende Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung des Auszuges in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist. Bei Anordnung der öffentlichen Zustellung kann eine längere Frist bestimmt werden.

Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist dasselbe als zugestellt anzusehen, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

CPO. §. 189.

§. 129. Zustellungen, welche auf Anordnung des Revisionsgerichts ausgeführt werden, erfolgen nach Maßgabe der Civilprozeßordnung.

Fünfter Abschnitt.

Ladungen, Termine und Fristen.

§. 130. Die Ladung zu einem Termine erfolgt durch den Kommissar.

Der Kommissar muß in den Ladungen den Gegenstand der Verhandlungen wenigstens im Allgemeinen bekannt machen.

V. 17 §. 71.

§. 131. Auf Sonntage und allgemeine Feiertage sind Termine nur in Nothfällen anzuberaumen.

CPO. §. 193.

§. 132. Die Frist, welche in einer anhängigen Sache zwischen der Zustellung der Ladung und dem Terminstage liegen soll (Ladungsfrist), beträgt mindestens drei Tage.

CPO. §. 194.

§. 133. Zu Terminen, welche zum kommissarischen Protokolle anberaumt sind, ist eine Ladung derjenigen Personen, welchen die Anberaumung des Termins zum Protokolle eröffnet ist, nicht erforderlich.

G. 80 §. 29.

§. 134. Der Ort und das Lokal für Abhaltung des Termins sind vom Kommissar in der Ladung zu bestimmen.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie die Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern sind nicht verpflichtet, persönlich vor dem Kommissar zu erscheinen.

CPO. §. 196. — Regulativ v. 25. April 1836 § 5.

§. 135. Der Termin beginnt mit dem Aufrufe der Sache.

Der Termin ist von einer Partei versäumt, wenn sie bis zum Schlusse desselben nicht verhandelt.

CPO. §. 197.

§. 136. Der Lauf einer von der Auseinandersetzungsbehörde oder dem Kommissar festgesetzten Frist beginnt, sofern nicht bei Festsetzung derselben ein Anderes bestimmt wird, mit der Zustellung des Schriftstücks, in welchem die Frist festgesetzt ist, und, wenn es einer solchen Zustellung nicht bedarf, mit der Verkündung der Frist.

CPO. §. 198.

§. 137. Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

CPO. §. 199.

§. 138. Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

CPO. §. 200.

§. 139. Nothfristen sind nur diejenigen Fristen, welche als solche bezeichnet werden.

CPO. §. 201.

§. 140. Fristen, welche von der Auseinandersetzungsbehörde oder dem Kommissar festgesetzt sind, und gesetzliche Fristen können aus erheblichen Gründen abgekürzt oder verlängert werden, gesetzliche Fristen jedoch nur in den besonders bestimmten Fällen.

Soll die Abkürzung oder Verlängerung auf Antrag einer Partei erfolgen, so sind die Gründe dafür glaubhaft zu machen.

Durch Vereinbarung der Parteien können Fristen weder verlängert noch abgekürzt werden.

Im Falle der Verlängerung wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist an berechnet, wenn nicht im einzelnen Falle ein Anderes bestimmt ist.

CPO. §. 202. — G. 80 §. 31.

§. 141. Ueber das Gesuch um Abkürzung oder Verlängerung einer Frist kann ohne vorgängige Verhandlung, im Streitverfahren ohne vorgängige Instruktionsverhandlung entschieden werden.

Vor der Entscheidung können die übrigen Interessenten oder der Gegner gehört werden.

Im Streitverfahren findet eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen das Gesuch um Verlängerung einer Frist zurückgewiesen ist, nicht statt.

CPO. § 203.

§. 142. Einlassungs- und Ladungsfristen können abgekürzt werden.

CPO. § 204.

§. 143. Die anberaumten Termine können nicht prorogirt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn klar erhellt, daß Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle es dem betreffenden Interessenten unmöglich machen, den Termin persönlich oder auch nur durch einen Bevollmächtigten abzuwarten.

Wird die Verlegung eines Termins aus diesen Gründen beantragt, so finden die Bestimmungen des §. 141 über Verlängerung einer Frist entsprechende Anwendung.

V 17 §. 73. — CPO. §. 205.

§. 144. Die Verlegung eines Termins kann von Amtswegen erfolgen.

CPO. §. 206.

§. 145. In der dritten Instanz finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Ladungen, Termine und Fristen (§§. 184 bis 190), mit denjenigen Maßgaben Anwendung, welche aus den §§. 20, 31, 35, 73 des Gesetzes vom 18. Februar 1880 sich ergeben.

Sechster Abschnitt.

Kommissarische Verhandlung.

§. 146. Die Verhandlung des Kommissars mit den Parteien über die Gegenstände eines Termins ist durch eine allgemeine Besprechung derselben einzuleiten.

Der Kommissar hat hierauf die Gegenstände der Verhandlung zu bestimmen und die Parteien über

Digitized by Google

Alles, was zur Sache gehört, mit ihren Erklärungen zu vernehmen.

Die Parteien haben über die Seitens des Kommissars zu ihrer Erklärung gestellten Punkte sich auszulassen.

V. 17 §§. 87, 104. — B. 34 §. 17.

§. 147. Die Zuziehung eines Protokollführers bei der kommissarischen Verhandlung ist zulässig, zur Gültigkeit der Verhandlung aber nicht erforderlich.

G. 80 §. 15.

§. 148. Die Geschäftssprache ist die Deutsche.

GVG. §. 186. — G. 80 §. 102.

§. 149. Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der Deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Kommissar oder die Generalkommission dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokolle eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.

GVG. §. 187 — G. 80 §. 102

§. 150. Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

GVG. §. 190. — G. 80 §. 102.

§. 151. Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten: daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Ist der Dolmetscher für Uebertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

GVG. §. 191. — G. 80 §. 102.

§. 152. Der Dienst des Dolmetschers kann von dem beeidigten Protokollführer wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.

GVG. §. 192. — G. 80 §. 102.

§. 153. Auf den Dolmetscher finden die Bestimmungen über Ablehnung der Sachverständigen entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch die Generalkommission, von deren Kommissar der Dolmetscher zugezogen ist.

GVG. §. 193. — G. 80 §§. 102, 43. — CPO. §. 371.

§. 154. Der Kommissar kann anordnen, daß eine Partei die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie sich bezogen hat, sowie Stammbäume, Pläne, Risse und sonstige Zeichnungen vorlege.

Der Kommissar kann anordnen, daß die vorgelegten Schriftstücke während einer von ihm zu bestimmenden Zeit in seinem Geschäftslokale verbleiben.

Der Kommissar kann anordnen, daß von den in fremder Sprache abgefaßten Urkunden eine durch einen beeidigten Dolmetscher angefertigte Uebersetzung beigebracht werde.

CPO. §. 133 — G. 80 §. 12.

§. 155. Der Kommissar kann Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen, denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrage mangelt, den weiteren Vortrag untersagen.

Eine Anfechtung der diese Anordnung billigenden Entscheidung der Generalkommission findet nicht statt.

Auf Rechtsanwälte findet die Vorschrift dieses Paragraphen keine Anwendung.

CPO. §. 143. — G. 80 §. 12.

§. 156. Parteien, Zeugen, Sachverständige oder bei der kommissarischen Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Kommissars aus dem Terminzimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschlusse zu bestimmenden Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.

Der Beschluß ist in das Protokoll aufzunehmen.

GVG. §§. 178, 184. — G. 80 §. 101.

§. 157. Die Generalkommission kann gegen Parteien, Zeugen, Sachverständige oder bei der kommissarischen Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche sich in dem kommissarischen Termine einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafrechtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.

GVG. §. 179. — G. 80 §. 101.

§. 158. Die Generalkommission kann gegen einen bei der kommissarischen Verhandlung betheiligten Rechtsanwalt oder Vertheidiger, der sich im Termine einer Ungebühr schuldig gemacht hat, vorgehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinaren Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark festsetzen.

GVG. §. 180. — G 80 §. 101.

§. 159. Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsstrafen hat die Generalkommission unmittelbar zu veranlassen.

GVG. §. 181. — G. 80 §. 101.

§. 160. Für die Entscheidung auf die Beschwerde über eine nach §§. 157, 158 festgesetzte Ordnungsstrafe ist das Ober-Landeskulturgericht zuständig. Eine weitere Beschwerde ist unzulässig.

G. 80 §. 101.

§. 161. Ist eine bei der Verhandlung betheiligte Person zur Aufrechthaltung der Ordnung von dem Orte der Verhandlung entfernt worden, so kann gegen sie in gleicher Weise verfahren werden, als wenn sie freiwillig sich entfernt hätte. Dasselbe gilt in den Fällen der §§. 94, 155, sofern die Zurückweisung oder Untersagung bereits bei einer früheren Verhandlung geschehen war.

CPO. §. 144. — G. 80 §. 12.

§. 162. Ueber die kommissarische Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll enthält.

1) den Ort und den Tag der Verhandlung,
2) die Bezeichnung der Auseinandersetzungssache,

3) den Namen des etwa zugezogenen Dolmetschers,
4) die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände, sowie aller sonst erschienenen Personen.

CPO. §. 145.

§. 163. Der Gang der Verhandlung ist im Protokolle anzugeben.

Aus dem Protokolle muß bei jedem Gegenstande hervorgehen, worüber die Parteien einverstanden, streitig oder zweifelhaft sind und eine bestimmte Erklärung abzugeben Bedenken tragen.

In Fällen, wo anerkannte Urkunden über den in Rede stehenden Gegenstand zureichende Auskunft geben, kann darauf der Kürze halber Bezug genommen werden. Die Urkunden sind aber in beglaubigter Abschrift zu den Akten zu bringen.

Durch Aufnahme in das Protokoll sind insbesondere festzustellen:

1) die abgegebenen Anerkenntnisse und Verzichtleistungen, sowie die abgeschlossenen Vergleiche, für deren umständliche bestimmte Abfassung der Kommissar Sorge zu tragen hat,
2) die Anträge der Parteien,
3) die Aussagen der vernommenen Zeugen und Sachverständigen, Gutachten und Aussprüche der Mitglieder einer Kreisvermittelungsbehörde und eines Schiedsgerichts,
4) das Ergebniß eines Augenscheines,
5) die Entscheidungen (Anordnungen, Verfügungen) des Kommissars und
6) die Verkündung der Entscheidungen.

Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, welche dem Protokolle als Anlage beigefügt und als solche in demselben bezeichnet ist.

CPO. §. 146. — B. 17 §§. 97, 98, 144.

§. 164. Das Protokoll muß den Parteien und sonstigen Betheiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt werden. Nach erfolgter Genehmigung ist das Protokoll von sämmtlichen Betheiligten, sowie von dem Kommissar zu unterschreiben.

G. 80. §. 16.

§. 165. Beantragt eine Partei eine Vervollständigung oder Berichtigung des Protokolls, so ist das Erforderliche im Protokolle nachzutragen. Verweigert die Partei die Genehmigung des Protokolls ohne solchen Antrag, so wird angenommen, daß die Partei nicht verhandelt hat. Der Hergang ist im Protokolle zu bemerken.

G. 80 §. 17.

§. 166. Wenn eine Partei die Unterschrift des von ihr genehmigten Protokolls verweigert, so muß dieselbe über ihre Weigerungsgründe vernommen werden. Der Kommissar muß die weigernde Partei bedeuten, daß das Protokoll, der verweigerten Unterschrift ungeachtet, gegen sie beweisen und verbindliche Kraft haben werde.

Die Befolgung dieser Vorschriften, die Genehmigung des Protokolls und die Gründe für die Verweigerung der Unterschrift müssen im Protokolle bemerkt werden. Dasselbe bleibt in solchem Falle, der verweigerten Unterschrift ungeachtet, beweisend und verbindlich.

G. 80 §. 18.

§. 167. Personen, die nicht schreiben und Geschriebenes lesen können, müssen, falls die Verhandlung vom Kommissar nicht unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers, Dolmetschers oder zweier Gerichtsschöppen aufgenommen wird, einen glaubhaften Mann wählen, welcher in ihrem Namen die Unterschrift verrichtet. Diese Vorschrift hat der Kommissar solchen Personen, deren Stand oder Ansehen es zweifelhaft macht, ob sie lesen oder schreiben können, gleich vor dem Anfange der Verhandlung bekannt zu machen, und auf deren Befolgung zu dringen.

Ist diese Vorschrift nicht befolgt, so ist die Verhandlung für die Partei, welche nicht schreiben oder Geschriebenes lesen kann, unverbindlich.

A. G.-O. I. 10 §. 19, Anh §. 68. — K.-O v. 20. Juni 1816 (Ges.-S. S. 203). — K.-O. v. 8. Oktober 1837 (G.-S. S. 154). — G. 80 §. 19.

§. 168. Der zur Verhandlung zugezogene glaubhafte Mann muß in der Regel der ganzen Verhandlung beiwohnen. Kann dieses aber nicht bewirkt werden, so ist die Gegenwart desselben bei der Vorlesung und Genehmigung des Protokolls hinreichend. Auch muß die des Schreibens unerfahrene Partei, wenn gleich in ihrem Namen die Unterschrift von einem anderen verrichtet worden, doch das Protokoll mit drei Kreuzen unterzeichnen.

A. G.-O. I. 10 §. 19, Anh. §. 69.

§. 169. Falls die Partei unterläßt, einen glaubhaften Mann zum Zweck der zu verrichtenden Unterschrift mitzubringen oder ihn auszuwählen sich weigert, so muß ihr der Kommissar einen solchen von Amtswegen zuordnen.

Rechtsanwälte, bereidete Protokollführer, auch der Ehemann, wenn er mit seiner Ehefrau erscheint und sein Interesse dem ihrigen nicht widerspricht, können das Geschäft vollziehen.

A. G.-O. I. 10 §. 19, Anh. §. 70.

§. 170. Wenn unter mehreren gemeinschaftliche Sache machenden Personen auch nur Eine schreiben und Geschriebenes lesen kann, so ist es hinreichend, wenn solche mittelst ihrer Namensunterschrift in Ansehung der Litiskonsorten, welchen diese Fähigkeit mangelt, die Richtigkeit der von ihnen durch Kreuze bewirkten Unterzeichnung bezeugt.

Haben die Parteien ein entgegengesetztes Interesse, so sind auch verschiedene Beistände erforderlich; im umgekehrten Falle bedarf es nur der Zuziehung eines Beistandes.

A. G.-O. I. 10 §. 19, Anh. §. 71.

§. 171. Parteien, welche blos ihren Namen schreiben, sonst aber weder schreiben noch lesen können, werden den §. 167 gedachten Personen gleich geachtet.

A. G.-O. I. 10 §. 19, Anh. §. 72.

§. 172. Wegen der Tauben, Stummen, Taubstummen und Blinden gelten die nachstehenden Vor-

Digitized by Google

schriften. Der Zuziehung eines Protokollführers bedarf es bei diesen Personen nicht.

Wenn mit einem Tauben zu verhandeln ist, so müssen die Vorschläge und Erklärungen des andern Theils, sowie die an den Tauben ergehenden Fragen des Kommissars und die demselben gemachten Bedeutungen wörtlich niedergeschrieben und ihm zum Lesen vorgelegt, auch seine Antworten und Gegenerklärungen wörtlich niedergeschrieben werden, so daß die gewöhnlich nur dem Resultate nach zu Protokoll genommenen mündlichen Unterhandlungen und Traktaten demselben in extenso einverleibt werden müssen. Das Protokoll muß dem Tauben zum eigenen Durchlesen vorgelegt und, daß dies geschehen, von ihm bei der Unterschrift ausdrücklich bescheinigt werden.

Ein Stummer muß seine Vorschläge und Erklärungen, seine Aeußerungen auf die Anträge des andern Theils und seine Antworten auf die Fragen und Bedeutungen des Kommissars eigenhändig in das Protokoll niederschreiben.

Bei Personen, die taub und stumm zugleich sind, müssen die Vorschriften beider vorstehenden Absätze beobachtet werden.

Taubstumme, welche nicht schreiben und Geschriebenes lesen können, sind nicht fähig, vor einer Auseinandersetzungsbehörde aufzutreten.

Bei einem Blinden muß sich der Kommissar überzeugen, daß derselbe die Person, mit welcher er kontrahiren will, kenne; auch sich versichern, daß und auf welchem Wege derselbe von Gegenständen, die nur durch das Gesicht erkannt werden, die zu einer gewissen Willenserklärung nöthige Kenntniß erlangt habe, und wie dies geschehen, niederschreiben. Auch muß dem Blinden zu der ganzen Verhandlung ein Beistand zugeordnet werden, welcher ihm das Protokoll vorzulesen und an seiner Statt dasselbe zu unterzeichnen hat.

A. G.-O. I. 10 §. 19, Anh. §. 73: II 3 §§. 4 bis 8.

§. 173. Die Beobachtung der für die kommissarische Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt desselben ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

CPO. §. 150. — G 80 §. 12.

Zweiter Theil.
Regulirungsverfahren.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 174. Alle Anträge auf die zur Zuständigkeit der Generalkommission gehörigen Auseinandersetzungen (Provokationen) müssen unmittelbar bei derselben angebracht werden.

V. 17 §. 68.

§. 175. Sobald aber der Kommissar von der Generalkommission ernannt worden, sind alle in der Sache zu machenden Anträge an diesen zu richten oder abzugeben, sofern dieselben nicht in Beschwerden über n Kommissar selbst bestehen.

V. 17 §. 69, 70.

§. 176. Die einmal angefangene Auseinandersetzung muß ununterbrochen fortgesetzt und nur dann kann die Verhandlung zu anderweitiger Vorladung der Betheiligten und zum dahingen weiteren Betriebe ausgesetzt werden, wenn entweder die Verhältnisse der Sache solches erfordern, oder unabwendbare Hindernisse sich entgegenstellen. Demgemäß sind die Parteien gehalten, nicht nur in dem ihnen durch die Vorladung bestimmt bezeichneten Termine, sondern auch in den folgenden Tagen, welche als Fortsetzung eines und desselben Termins betrachtet werden, ohne weitere schriftliche Aufforderung zu erscheinen, bis der Kommissar die Verhandlung für geschlossen erklärt.

V. 17 §. 72.

Zweiter Abschnitt.
Feststellung des Sach- und Rechtsverhältnisse.

§. 177. Der Kommissar hat bei allen und jeden Theilstücken des Auseinandersetzungsgeschäfts selbst thätig dafür zu sorgen, daß in einem folgerechten Verlaufe alles Sachgehörige herbeigeschafft und beigelegt werde.

V. 34 §. 17 Abs. 1.

§. 178. Nach allgemeiner Besprechung des Kommissars mit den Betheiligten über das zwischen diesen und auf der Feldmark stattfindende Verhältniß und allenfalls auch nach Einnehmung des Augenscheins von der letzteren müssen der Provokant und die übrigen Betheiligten über ihre Anträge vernommen werden.

V. 17 §. 87.

§. 179. Die Beurtheilung der Anträge muß nicht blos auf ihre Zulässigkeit, sondern auch darauf gerichtet werden, ob nicht bessere und größere Zwecke, als die geäußerten, zu erreichen sind. Ist dies der Fall, so müssen die Betheiligten durch zweckmäßige Belehrungen zur Ausdehnung ihrer Anträge und Ergreifung der sich darbietenden Gelegenheit zur Verbesserung ihres Zustandes möglichsten Fleißes vermocht werden.

V. 17 §. 88.

§. 180. Der Antrag auf Auseinandersetzung (Provokation) bestimmt zwar im Allgemeinen die Richtung des einzuschlagenden Verfahrens. Die Informationseinziehung und Einwirkung auf die Betheiligten wegen der von der Willkür der letzteren abhängigen Erklärungen muß aber gleich anfänglich auf den ganzen Umfang, welcher dem Geschäfte vorschriftsmäßig gegeben werden muß, oder doch zweckmäßig und wahrscheinlich zu geben sein wird, gerichtet werden.

V. 34 §. 17 Abs. 3.

§. 181. Bei der Informationseinziehung selbst hat der Kommissar sich keineswegs auf die Erklärungen der Betheiligten zu beschränken, sondern die sich anderweit darbietenden Quellen, als Einnahme des Augenscheins, Einsicht der vorhandenen Urkunden und Akten Vernehmung anderer mit den Lokalverhältnissen ver trauter Personen u. s. w. zu benutzen, um alle Nachrichten über Sach- und Rechtsverhältnisse, welche auf

die Auseinandersetzung von Einfluß sein können, auf dem kürzesten Wege herbeizuschaffen.

V. 34 §. 17 Abs. 4.

§. 182. Sodann muß der Kommissar zu einer bestimmten Ausmittelung des Sach- und Rechtsverhältnisses, soweit es nach Verschiedenheit der Anträge auf die Auseinandersetzung Einfluß hat, in einer von den Betheiligten zu vollziehenden General-Verhandlung schreiten.

V. 17 §. 89.

§. 183. Der Kommissar muß von Amtswegen dafür sorgen, daß alle Betheiligten zur Sache vorschriftsmäßig zugezogen werden.

Als Betheiligte der Auseinandersetzung sind nicht allein diejenigen anzusehen, welche die Regulirung zunächst angeht, sondern alle diejenigen, in deren Rechten durch die Auseinandersetzung eine Aenderung bewirkt wird.

V. 17 §. 90. — V. 34 §. 17 Abs. 5.

§. 184. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt dahin, daß unter Bezeichnung der bevorstehenden Auseinandersetzung denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen wird, bis zu einem bestimmten Termine sich zu melden und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Planes zugezogen sein wollen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Vorschrift des §. 127.

A.G. 21 §§. 11, 12. — G. 80 §. 23.

§. 185. In dem Auseinandersetzungsrezesse ist zu bemerken, daß, welchergestalt und mit welchem Erfolge die öffentliche Aufforderung geschehen ist.

A.G. 21 §. 13.

§. 186. Melden sich unmittelbare Theilnehmer nicht, so bleibt denselben zwar unbenommen, die Abfindung für ihr Theilnehmungsrecht von denjenigen, welchen dieselbe zugetheilt ist, zurückzufordern, jedoch müssen sie solche in der Art und Weise, wie sie ihnen nach der Lage der Auseinandersetzung, ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungsplanes, und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen gewährt werden kann, und wenn hiernach eine Naturalabfindung nicht zulässig ist, eine Entschädigung dafür in Kapital oder Rente annehmen.

V. 34 §. 27.

§. 187. Der Kommissar muß von Amtswegen für die Herbeischaffung der Legitimation der Betheiligten und ihrer Bevollmächtigten Sorge tragen.

V. 17 §. 91.

§. 188. In Voraussetzung, daß der Kommissar von dem natürlichen und wirthschaftlichen Zustande der Feldmark, sobald er es nöthig findet, durch Beschauen sich unterrichtet und die Einnehmung des Augenscheins wiederholt und darüber, wo es erheblich ist, die erforderlichen Nachrichten in den Akten bemerkt, ist in Absicht des Rechtszustandes hauptsächlich Folgendes auszumitteln:

a) ob und in welcher Art die Feldmark schon einer Auseinandersetzung unterworfen gewesen ist?
b) ob Auswärtige auf der Feldmark oder einem Theile derselben Grundgerechtigkeiten haben, oder ob diese den bei der Auseinandersetzung Betheiligten ganz oder theilweise auf benachbarten Feldmarken zustehen?
c) welche Theilnehmungsrechte stattfinden?
d) ob die Grenzen außer Zweifel und in wie fern sie streitig sind?

Dabei ist nicht blos auf die Nutzungen durch Acker, Wiesen, Hütung, Mastung, sondern auch auf die vorhandenen Fossilien Rücksicht zu nehmen und im Falle eine Auseinandersetzung stattgefunden hat, oder sonst zu irgend einem andern Behufe eine Vermessung geschehen ist, sind Karte, Vermessungsregister, Separationsrezeß und sonstige erhebliche Urkunden einzufordern.

V. 17 §. 96.

§. 189. In vorstehenden §§. 178 ff. sind die Gegenstände im Allgemeinen angegeben, worauf die Generalverhandlung zu richten ist. Der Kommissar hat zu erwägen, auf welche andere Gegenstände sie in vorkommenden Fällen noch auszudehnen sei, oder ob und welche Punkte nach der individuellen Bewandtniß der Sache übergangen werden können. Aus der Generalverhandlung muß bei jedem Gegenstande hervorgehen, worüber die Betheiligten einverstanden, streitig oder zweifelhaft sind, und eine bestimmte Erklärung abzugeben, Bedenken tragen.

In Fällen, wo anerkannte Urkunden über den in Rede seienden Gegenstand zureichende Auskunft geben, kann darauf Bezug genommen werden. Die Urkunden sind aber in beglaubigter Abschrift zu den Akten zu bringen.

V. 17 §. 98.

§. 190. Nach aufgenommener Generalverhandlung müssen die Anträge der Betheiligten genau und sorgfältig erwogen werden.

V. 17 §. 99.

§. 191. Namentlich liegt es dem Kommissar ob, zu erwägen, welche von den Betheiligten erhobenen Ansprüche von Einfluß auf die Sache und zur Erörterung zu ziehen oder zu beseitigen oder doch einstweilen zurückzusetzen sind! nicht minder, welche andere von denselben nicht zur Sprache gebrachten Punkte durch Anerkenntniß oder Entscheidung festgestellt werden müssen, um die Theilnehmungsrechte, deren Umfang und Werthverhältniß und ebenso die Ausgleichungsmittel klar zu machen.

V. 34 §. 17 Abs. 6.

§. 192. Diese Beurtheilung muß lediglich von dem Kommissar nach seiner Kenntniß von den obwaltenden Rechtsverhältnissen und der Oertlichkeit, mit Hinsicht auf die gesetzlichen Vorschriften geschehen, und er ist berechtigt, seinem pflichtmäßigen Ermessen gemäß, das weitere Verfahren einzuleiten.

V. 17 §. 100.

§. 193. In Rücksicht der streitig oder zweifelhaft gebliebenen Punkte muß der Kommissar mit möglichster Umsicht in Erwägung ziehen, welche derselben auf die Auseinandersetzung Einfluß haben. Insofern der Kommissar es nicht vermag, sie insgesammt oder

Digitized by Google

theilweise in Güte abzumachen, muß er die erheblichen aus dem Generalprotokoll auszuziehen, den eigentlichen Streitpunkt und worauf es dabei ankommt, bestimmen und festsetzen, die Parteien über das, was sie zur Erläuterung der Sache, zur Unterstützung und Vertheidigung ihrer dabei obwaltenden Gerechtsame und Interessen anzuführen haben, umständlich hören, alle dabei vorkommenden Umstände in facto gehörig auseinander- und durch Aufnehmung der vorhandenen Beweismittel in ihr möglichstes Licht, solchergestalt aber die Auseinandersetzungsbehörde in den Stand setzen, daß sie bei jedem Punkte die Lage und den Zusammenhang der Sache vollständig übersehen und darüber auf eine den Rechten, der Billigkeit und dem Endzwecke des Auseinandersetzungsgeschäfts angemessene Art entscheiden könne.

V. 17. §. 104.

§. 194. Der Kommissar hat die Betheiligten zwar über Alles, was zur Sache gehört, mit ihrer Erklärung zu vernehmen und, je nachdem die betreffenden Punkte streitig werden, dieselben zur Instruktion zu stellen und zur Entscheidung vorzubereiten; es ist aber lediglich seine Sache, die Gegenstände jener Erklärungen und der zur Instruktion zu stellenden Punkte zu bestimmen und von den Parteien die Einlassung darauf zu fordern. Es ist also gar nicht erforderlich, daß eine Partei gegen die andere als Kläger auftrete, vielmehr muß sich jede derselben auf die von Seiten des Kommissars zu ihrer Erklärung gestellten Punkte einlassen und wenn sie sich dem versagt, die Nachtheile des Kontumazial-Verfahrens gewärtigen.

V. 34 §. 17 Abs. 2.

§. 195. Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang über Grenzen, über Leistungen und Gegenleistungen, über die Frage: ob die Abfindung in Land oder Rente geschehen soll? müssen sofort auf die oben beschriebene Art instruirt werden; dagegen sind andere Streitigkeiten, die die Ausgleichung betreffen, der Regel nach bis zum Verfahren über den Auseinandersetzungsplan auszusetzen. Es bleibt jedoch dem vernünftigen Ermessen des Kommissars überlassen, auch Streitigkeiten der erstgedachten Art, insofern sie nicht wichtig sind und noch Hoffnung zum Vergleich vorhanden ist, bis zur Planberechnung auszusetzen und solchen nach seinen rechtlichen und billigen Ermessen anzurichtigen; sowie es ihm auch freisteht, Streitigkeiten der letztgedachten Art mit jenen zugleich zu instruiren und zur Entscheidung zu bringen, wenn er solches des Zusammenhanges und der Abkürzung wegen für zweckmäßig hält.

V. 17 §. 105.

§. 196. Die zur Zuständigkeit der Generalkommission gehörigen Streitigkeiten werden von dem mit der Regulirung beauftragten Kommissar instruirt.

Bei dieser Instruktion ist dafür zu sorgen, daß die auf den nämlichen Gegenstand sich beziehenden Verhandlungen zusammengehalten und alle zu einem und demselben Akte des Geschäfts gehörigen Streitpunkte möglichst gleichzeitig spruchreif gemacht werden.

V. 17 §. 106. — V. 34 §. 28.

Dritter Abschnitt.

Vermessung und Bonitirung.

§. 197. Bedarf es behufs der Auseinandersetzung einer speziellen Vermessung und Bonitirung der Grundstücke, so wird der mit ersterer zu beauftragende Feldmesser von dem Kommissar angewählt. Dieser sorgt dafür, daß dem Feldmesser zur Anweisung der Grenzen, Abtheilungen und Bezirke, sowohl des zu vermessenden Grundstücks überhaupt, als der einzeln darin gelegenen Stücke und Besitzungen, gewisse Leute, welche davon die genaueste Kenntniß und Erfahrung haben, zugegeben und, wenn es die Betheiligten verlangen, dazu gehörig vereidet, übrigens aber ihm die erforderlichen Kettenzieher und sonstige Bedürfnisse gehörig angewiesen und geliefert werden.

V. 17 §. 114.

§. 198. Auch muß, um wegen der Grenzen mit den Feldnachbarn Gewißheit zu erhalten, den letzteren Seitens des Kommissars von der bevorstehenden Vermessung Kenntniß gegeben und es ihnen überlassen werden, wenn es zur Aufnahme der Grenzen kommt, wovon ihnen durch den Feldmesser Nachricht zu geben ist, derselben beizuwohnen.

Dem Feldmesser liegt es ob, in dem Vermessungsprotokolle zu registriren, daß die Bekanntmachung geschehen, wer darauf erschienen, und was von demselben erklärt worden.

V. 17 §. 115.

§. 199. Kommt es auch auf die Bonitirung der Grundstücke an, so muß solche unter Leitung des Feldmessers nach Maßgabe der festgesetzten Klassifikationsordnung vorgenommen, der Befund zum Protokoll erklärt und das Nöthige daraus in das Vermessungs- und Bonitirungsregister übertragen werden.

V. 17 §. 116.

§. 200. Sollten auch irgendwo bei einer Vermessung oder Abschätzung noch besondere Umstände vorkommen, worauf der Feldmesser Rücksicht zu nehmen hätte, so muß der Kommissar ihn mit einer ausführlichen, deutlichen und bestimmten Instruktion darüber schriftlich versehen.

V. 17 §. 117.

§. 201. Der Feldmesser muß sich nach dieser Instruktion und im Uebrigen nach dem Feldmesser-Reglement vom 2. März 1871 pflichtmäßig achten. Wenn sich während der Vermessung über die Grenzen oder das Eigenthum eines und des anderen Grundstücks Streitigkeiten unter den Parteien hervorthun sollten, so muß der Feldmesser den Streitpunkt in dem Vermessungsprotokolle deutlich auseinandersetzen und auf der Karte richtig bemerken, übrigens aber in Fällen, wo er nähere Anweisung oder Beihülfe nöthig hat, sich an den Kommissar wenden.

V. 17 §. 118.

§. 202. Nach bewirkter Vermessung muß der

Feldmesser das Brouillon zum Vermessungsregister, bevor es mundirt wird, mit den Interessenten genau durchgehen, um die Fehler zu bemerken und zu berichtigen, welche von den ihm beigegebenen Anweisern bei den Angaben über das Eigenthum und den Besitz der einzelnen Grundstücke vielleicht begangen sein möchten.

V. 17 §. 119.

§. 203. Das Geschäft der Bonitirung, d. i. der Schätzung ländlicher Grundstücke in bestimmte für die gegebene Oertlichkeit festgesetzte Klassen, geschieht, wo es auf eine so spezielle Würdigung des Gegenstandes der Auseinandersetzung ankommt, durch zwei besondere, zu dergleichen Geschäften im Allgemeinen, oder für den Fall besonders verpflichtete Personen.

V. 17 §. 120.

§. 204. Sind zu dergleichen Geschäften in demselben oder einem benachbarten Kreise bereits gewisse Personen bestellt, so bleibt den Betheiligten die Auswahl unter denselben vorbehalten, so daß jeder Theil, also der Provokant und der Provokat je einen derselben bestimmt.

V. 17 §. 121.

§. 205. Außer diesem Falle, oder wenn die Betheiligten sich ihres Wahlrechts begeben, ernennt der Kommissar dieselben. Es ist jedoch kein Betheiligter schuldig, solche Abschätzer und sonstige Sachverständige anzunehmen, welche nach den Vorschriften der §§. 478, 276, 274, 467, 474 abgelehnt werden können oder unbedingt zu vernehmen sind.

V. 17 §. 122. — CPO. §§. 371, 42, 41, 358, 367.

§. 206. Die einmal bestellten Bonitteure werden für alle im Fortgange des Geschäfts vorkommende Schätzungen gebraucht, ohne Rücksicht darauf, ob im Fortgange des Geschäfts die Betheiligten und ihre Interessen dieselben bleiben oder ihre Stellung sich verändert, die Zahl derselben durch den Zutritt anderer Theilnehmer vermehrt oder die Betheiligten mehr vereinzelt werden.

V. 17 §. 123.

§. 207. Nur im Falle der Pflichtwidrigkeit oder offenbarer Unfähigkeit können die Bonitteure auf den Antrag der Parteien oder nach eigenem Befinden von dem Kommissar entfernt werden.

V. 17 §. 124.

§. 208. Der Kommissar nimmt an der Bonitirung den Antheil, daß er die Bonitteure dabei, soweit es seine anderweitigen Geschäfte gestatten, leitet, auf übersehene Umstände aufmerksam macht, und wenn die Bonitteure verschiedener Meinung sind, darüber als Obmann bestimmt.

V. 17 §. 125.

§. 209. Die bei der Bonitirung anzunehmenden Klassen werden gleich bei der Veranlassung derselben, unter Zuziehung der Bonitteure und Rücksprache mit denselben, nach eingenommenem Augenschein, jedoch nach dem alleinigen Ermessen des Kommissars festgesetzt.

Zu dessen Geschäften gehört auch die Werthschätzung jeder Klasse und die Festsetzung des Verhältnisses der einen gegen die andere.

V. 17 §. 126.

§. 210. Die Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten, Torflagern und anderen dergleichen Gegenständen, für welche es besonderer, bei den praktischen Landwirthen nicht allgemein vorauszusetzender Sachkenntniß bedarf, geschieht, wo es auf dergleichen spezielle Würdigung ankommt, durch die für dergleichen Geschäfte ausgebildeten, von der Generalkommission zu bestimmenden Sachverständigen.

V 17 §. 127.

§. 211. Vermessungs- und Bonitirungsregister und Karte sind den Betheiligten zur Erklärung vorzulegen. Der Kommissar muß solche speziell mit den Betheiligten durchgehen und nicht nur auf der Karte, sondern erforderlichen Falles auch Jedem an Ort und Stelle seine Besitzungen nachweisen, ihm die herausgebrachte Flächengröße und Würdigung bekannt machen und die Erklärung nicht nur in Absicht dieser Gegenstände, sondern auch in Absicht der darin enthaltenen Besitz- und Eigenthumsangaben erfordern.

V. 17 §. 128.

§. 212. Kommen dabei Erinnerungen vor, so müssen solche sofort untersucht, die vorgefallenen Fehler verbessert, oder falls sie unbegründet befunden worden, der Ungrund in das gehörige Licht gesetzt und der Moment möglichst davon überzeugt werden.

V. 17 §. 129.

§. 213. Ist dadurch über diesen Gegenstand keine Einigung zu erlangen, so muß der Kommissar nach Anhörung der Betheiligten über ihre gegenseitigen Behauptungen und Gründe, die letzteren untersuchen und durch sein Gutachten zur Entscheidung der Generalkommission vorbereiten.[1])

V. 17 §. 130.

§. 214. Bei Streitigkeiten über die Bonitirung tritt ein schiedsrichterliches Verfahren ein.

Dasselbe kann auch bei anderen Gegenständen angeordnet werden, welche besser von verständigen, der Oekonomie kundigen Männern, an Ort und Stelle nach eingenommenem Augenschein, als von entfernt wohnenden Behörden entschieden werden.

Ob ein solches Verfahren stattfinden soll, bestimmt wegen der in erster Instanz anhängigen Streitigkeiten die Generalkommission. Gelangt aber eine in erster Instanz entschiedene Sache in die zweite Instanz, so hat das Ober-Landeskulturgericht darüber zu entscheiden, ob und in wie weit der Gegenstand zum schiedsrichterlichen Verfahren zu verweisen ist.

V. 34 §. 31.

§. 215. Auch ist bei Gegenständen, wobei es auf Einnehmung des Augenscheins oder auf Schätzung ankommt, welche die sachverständige Ermittelung, Auffassung und Würdigung der örtlichen Verhältnisse und

[1]) Betreffen die Streitigkeiten die Resultate der Vermessung, so kann jeder Betheiligte eine Revision der letzteren in Gemäßheit der §§. 23 ff. des Feldmesserreglements vom 2. März 1871 verlangen.

Digitized by Google

deren sachverständige Kombination und Anwendung erfordert, insbesondere auch zur Feststellung des Umfangs und der Erspriesslichkeit der Nebenweiden, jede Partei, und wenn zu einer solchen mehrere Personen gehören, die Mehrzahl derselben nach den Theilnehmungsrechten gerechnet, befugt, die Entscheidung der desfallsigen Fragen im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens zu verlangen; widerspricht jedoch die Gegenpartei der Anwendbarkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens auf den vorliegenden Fall, so entscheidet die Auseinandersetzungsbehörde über die Statthaftigkeit desselben. Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Erg.-G. v. 2. März 1850 Art. 14.

§. 216. Die Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten und Torflagern darf nur mit Einverständniß aller Betheiligten durch schiedsrichterliches Verfahren stattfinden.

G. 80 §. 95 Abs. 2.

§. 217. Wenn die Betheiligten sich über andere Personen nicht vereinigen, so wählt jeder von ihnen einen der Schiedsrichter aus den Kreisverordneten (§. 41). Sind dergleichen bereits bei dem Geschäfte zugezogen, so übernehmen diese die Stelle der Schiedsrichter.

V. 34 §. 32.

§. 218. Die mit der Leitung der Kreisvermittelungsbehörden beauftragten Landräthe treten als Obmänner ein, wenn die zu Schiedsrichtern erwählten Kreisverordneten verschiedener Meinung sind. Doch findet dies nur dann statt, wenn die Parteien sich wegen des Obmanns nicht vereinigen können; auch bleibt es dem Landrathe vorbehalten, sich einen Kommissar oder Kreisverordneten zu substituiren.

V. 34 §. 33.

§. 219. Das Verhältniß der Schiedsrichter zu dem Instruenten der Hauptsache, die Art und Weise, wie die Streitpunkte zu ihrer Entscheidung vorzubereiten sind, das bei ihren Entscheidungen zu beobachtende Verfahren und deren Beziehungen zur Entscheidung der Hauptsache, sind durch die Ministerial-Instruktion vom 12. Oktober 1835 näher bestimmt worden.

Gegen die nach gehöriger Einleitung der Sache ergangenen Aussprüche der schiedsrichterlichen Kommission ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

V. 34 §. 34.

Vierter Abschnitt.

Berechnung und Vorlegung des Planes.

§. 220. Sind alle Grundlagen, die zur Berechnung des Auseinandersetzungsplanes erforderlich sind, vorhanden, so muß der Kommissar dazu schreiten.

V. 17 §. 131.

§. 221. Auch dann kann mit der Aufstellung des Planes vorgeschritten werden, wenn der Gegenstand eines Streits im Verhältnisse zu dem Hauptgegenstande der Auseinandersetzung nicht von Belang ist, oder mit der Regulirung der Auseinandersetzung in einem bestimmten Zeitraume, bis zu welchem sich die Beilegung jenes Streits nicht absehen läßt, erhebliche Vortheile verknüpft sind. In einem solchen Falle wird demjenigen, wider dessen behauptete Berechtigung der Plan angelegt wird, seine anderweitige Abfindung vorbehalten.

V. 17 §. 132.

§. 222. Bei einem solchen Vorbehalt eventueller Abfindungen muß jedoch der Gegenstand, aus welchem die letzteren erfolgen sollen, soviel als möglich, nach Art, Lage und Umfang bestimmt werden.

V. 17 §. 133.

§. 223. Ob die Sache zur Planberechnung reif sei, bleibt dem Ermessen des Kommissars überlassen, und die Parteien können gegen die diesfälligen Verfügungen, sowie über die Zulässigkeit der Beseitigung ihrer Ansprüche mittelst der in §. 221 gedachten Vorbehalte, nur die Entscheidung der Generalkommission nachsuchen.

V. 17 §. 135.

§. 224. Der Kommissar muß bei der Anfertigung des Planes mit der möglichsten Sorgfalt und Unparteilichkeit zu Werke gehen.

V. 17 §. 136 Satz 1.

§. 225. Bei der Aufstellung des Auseinandersetzungsplanes hat der Kommissar zwar die Wünsche der Betheiligten zu berücksichtigen, er ist aber an deren Anträge in dieser Beziehung nicht weiter gebunden, als soweit die Wahl der Auseinandersetzungsmittel nach den Gesetzen von der Willkür derselben abhängig gemacht ist; vielmehr hat er den Auseinandersetzungsplan, wie er nach den örtlichen Verhältnissen, den bestehenden Vorschriften und dem Zwecke der Auseinandersetzung am passendsten ist, in Vorschlag zu bringen, unbeschadet der Erörterung derjenigen Erinnerungen und Vorschläge, welche die Parteien in ihrem Interesse zu machen haben.

Den Parteien bleibt zwar überlassen, wegen der desfallsigen Anordnung des Kommissars die Entscheidung der Generalkommission nachzusuchen, sie müssen aber bis zu dieser Entscheidung den Anordnungen des Kommissars unweigerlich Folge leisten.

V. 34 §. 17 Abs. 7.

§. 226. Insbesondere hat der Kommissar bei der neuen Vertheilung der Ländereien nicht nur seine Vermittelung einzulegen, daß die möglichst vollkommensten Planlagen und deren schickliche Verbindung durch Wege und Triften in Vorschlag kommen, die Theilnehmer zu deren gütlicher Annahme vermocht, und die Widersprüche Einzelner, sei es im Wege des Vergleichs oder der Entscheidung beseitigt werden; sondern er darf auch die hierüber genommenen, zur Bereitelung oder Erschwerung der Zwecke der Auseinandersetzung gereichenden Abreden der Theilnehmer nicht gestatten, muß vielmehr in dergleichen Fällen durch angemessene Bedeutung ein anderes Abkommen zu bewirken suchen, und wenn er solches nicht erreichen kann, darüber zur Entscheidung der Generalkommission berichten.

AO. 21 §. 9.

§. 227. Der Plan muß die Vorschläge des Kommissars, soweit sie bleibende Verhältnisse betreffen, nebst einer Entwickelung der Grundsätze, worauf sie beruhen enthalten. In demselben müssen die jedem Betheiligten anzuweisenden Abfindungen der Regel nach speziell aufgeführt werden.

V. 17 §. 136 Satz 2 §. 137.

§. 228. Zu den Gegenständen, welche bleibende Verhältnisse betreffen, gehören Triften, Wege, Viehtränken, Abzugs- und Bewässerungsgräben, Wässerungen zum Schafwaschen, zu Viehtränken u. s. w.

V. 17 §. 138.

§. 229. Die Regulirung der Gegenstände, welche entweder nicht bleibende Verhältnisse oder nicht die Landtheilung selbst betreffen, sondern nur Folgen derselben sind, ist der Regel nach bis nach erfolgter Feststellung des Auseinandersetzungsplanes auszusetzen.

Bis dahin können auch die Bestimmungen wegen der Zeit der Ausführung der Auseinandersetzung verschoben werden.

V. 17 §. 139.

§. 230. Der entworfene Plan muß den Betheiligten nicht nur auf der Karte und dem Papiere, sondern auch an Ort und Stelle erklärt werden. Im so fern er gemeinschaftliche Rechte einer Gemeinde betrifft, ist es zureichend, daß die Vorlegung ihren gehörig legitimirten Stellvertretern geschieht, insoweit er aber die besonderen Rechte einzelner Betheiligten zum Gegenstande hat, muß er allen diesen zu ihrer Erklärung bekannt gemacht werden.

Die Bekanntmachung und Erläuterung muß übrigens so umständlich geschehen, daß jeder übersehen und sich überzeugen kann, wie sich seine neuen Verhältnisse gegen die vorigen ändern, und daß der Plan entweder auf getroffenen Vereinbarungen oder gesetzlichen Vorschriften beruhe.

V. 17 §. 140.

§. 231. Kommen Widersprüche vor, so müssen solche aufmerksam gehört und erwogen werden. Sind sie gegründet, so müssen die Mittel zu deren Abhelfung erforscht und vorgeschlagen werden. Sind sie ungegründet, so müssen die Widersprecher des Ungrundes ihres Widerspruchs belehrt werden.

V. 17 §. 141.

§. 232. Findet solchergestalt kein gütliches Abkommen statt, so muß der Kommissar zur Instruktion der Streitpunkte nach Vorschrift der §§. 193 ff. schreiten. Dabei muß er dahin streben, daß die Sache durch einen und denselben Rechtsgang völlig oder wenigstens soweit beendet werde, daß der Errichtung des Auseinandersetzungsrezesses nichts weiter im Wege steht.

Der Kommissar muß daher, wenn Gegenstände bei der Berechnung des Hauptplanes ausgesetzt sind, darüber einen nachträglichen Plan oder Vorschläge den Betheiligten vorlegen und darüber, wie über den Hauptplan ihre Erklärung einholen, möglichst eine Vereinbarung stiften, entgegengesetzten Falles aber auch die hierbei entstehenden Streitpunkte instruiren.

V. 17 §§. 142, 143.

§. 233. Wird ein Vergleich gestiftet, so muß der Kommissar nicht nur für dessen umständliche bestimmte Abfassung und gesetzmäßige Vollziehung Sorge tragen, sondern auch alle anderen bisher noch ausgesetzten Nebenpunkte in Güte zu erledigen suchen, und solchergestalt die Sache bis zur Errichtung des Rezesses und bis zur Ausführung vorbereiten.

V. 17 §. 144.

§. 234. In allen Fällen steht es den Betheiligten frei, bei Streitigkeiten über die Planlagen der zur Auseinandersetzung gehörigen Grundstücke darauf anzutragen, daß die Kreisvermittelungsbehörde darüber gehört werde. Weicht die Ansicht derselben von der des Kommissars ab, so bleibt es der Beurtheilung der Auseinandersetzungsbehörde überlassen, ob unter beiden über die Gründe der Abweichung behufs gehöriger Vorbereitung der Entscheidung verhandelt werden soll.

V. 34 §. 35. — V. 44 §. 19. — V. 17 §. 187.

Fünfter Abschnitt.

Interimistikum.

§. 235. Entstehen Streitigkeiten darüber, wie es in den bei der Generalkommission anhängigen Angelegenheiten bis zur endlichen Ausführung derselben mit dem Besitze, der Verwaltung und Nutzung der zur Auseinandersetzung gehörigen Gegenstände zu halten ist, so soll die Generalkommission selbst oder auch der Kommissar diesfalls ein Interimistikum festsetzen. Dies gilt sowohl von den Veränderungen in dem bisherigen Besitzstand und der bisherigen Verwaltungs- und Benutzungsart, welche aus Rücksicht auf die bevorstehende Auseinandersetzung und zur Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges aus der bisherigen in die künftige Einrichtung nöthig werden, als von den sonst über den bisherigen Besitzstand und die bisherigen Nutzungen entstandenen Streitigkeiten. Auch können die provisorischen Regulirungen im Laufe der Auseinandersetzung, je nachdem die Streitigkeiten über die Theilnehmungsrechte endgültig entschieden worden, oder die Auseinandersetzung vorrückt, wiederum abgeändert und modifizirt werden.

V. 34 §. 36. — V. 44 §. 5.

§. 236. Gegen ein nach §. 235 von dem Kommissar oder der Generalkommission festgesetztes Interimistikum findet sofortige Beschwerde statt. Ueber dieselbe entscheidet, wenn das Interimistikum von dem Kommissar festgesetzt ist, die Generalkommission.

Gegen die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

G. 80 §. 77.

Sechster Abschnitt.

Kontumazialverfahren im Laufe der Regulirung.

§. 237. Wenn die Betheiligten den kommissarischen Verfügungen nicht gehörig Folge leisten und die Termine nicht gehörig abwarten, so findet das Kontumazialverfahren statt. Es ist zur Begründung desselben

Digitized by Google

zureichend, wenn in der Vorladung der Gegenstand der bevorstehenden Verhandlung nur im Allgemeinen bekannt gemacht worden und es sind schriftliche Mittheilungen vorheriger Verhandlungen und der Urkunden, worauf sich die bevorstehende Verhandlung beziehen soll, nicht erforderlich, sondern es ist hinreichend, wenn dem Vorgeladenen nur die Gelegenheit bekannt gemacht wird, wo er sie in der Nähe des Ortes der Regulirung vor dem Termine selbst oder durch einen Bevollmächtigten einsehen kann.

Einer Androhung der gesetzlichen Folgen der Versäumung bedarf es nicht.

V. 17 §. 145. CPO. §. 209.

§. 238. Erscheint ein Betheiligter in dem ersten Termine nicht, so wird angenommen, daß die gegenseitigen Gerechtsame so anerkannt werden, wie sie von dem Gegentheil angegeben worden, und daß der Abwesende in Rücksicht des ferneren Verfahrens es auf die gesetzmäßige Regulirung des Kommissars ankommen lasse.

V. 17 §. 146.

§. 239. Der Kommissar fährt dann, gestützt auf das hiernach als anerkannt anzunehmende Rechtsverhältniß, in den folgenden Tagen mit der rechtlichen Regulirung der Sache und allenfalls bis zur Ausarbeitung und Vorlegung des Auseinandersetzungsplanes fort und regulirt solchergestalt in contumaciam. Werden dabei von den Anwesenden Einwendungen gegen den Plan angebracht, so werden solche lediglich von dem Kommissar geprüft. Er hilft den gegründeten Erinnerungen ab, klärt die ungegründeten zur künftigen Entscheidung auf und sendet dann die Akten an die Generalkommission ein.

V. 14 §. 146.

§. 240. Ist ein Betheiligter in einem ferneren Termine ungehorsam ausgeblieben, und kommt es zufolge der allgemeinen Bekanntmachung in der Vorladung auf Erklärung über Vermessung und Bonitirung und auf das fernere Verfahren an, so wird in Rücksicht desselben angenommen, daß er das Vermessungs- und Bonittrungsregister als richtig anerkenne und in Rücksicht des ferneren Verfahrens auf die Legalität des Kommissars lediglich Bezug nehme, welcher dann, wie es in dem vorigen Paragraphen vorgeschrieben ist, fortfährt.

V. 17 §. 148.

§. 241. Hat der Termin zur Erklärung über den von dem Kommissar angefertigten Auseinandersetzungsplan oder über Vorschläge, die von den anwesenden Betheiligten herrühren und von dem Kommissar in der Vorladung als zweckmäßig anerkannt und angepriesen worden, angestanden, so wird angenommen, daß der Plan und beziehungsweise die Vorschläge genehmigt worden, und es werden nach erfolgter Erledigung oder Erörterung der Einwendungen der Anwesenden die Akten an die Generalkommission zur Entscheidung eingesandt.

V. 17 §. 149.

§. 242. Vorstehende Vorschriften finden auch in dem Falle Anwendung, wenn ein Betheiligter seinen Bevollmächtigten mit gar keiner oder nicht zureichender Information versieht.

V. 17 §. 151.

§. 243. Eben dieses findet statt, wenn eine Gemeinde oder die Theilhaber eines nach §. 62 für gemeinschaftlich zu achtenden Interesse insgesammt ausbleiben, wogegen in Fällen, wo einige Mitglieder oder Theilhaber erscheinen, andere aber ausbleiben, die Vorschriften der §§. 65 und 67 Anwendung finden.

V. 17 §. 152.

§. 244. In den Fällen, wo die Regulirung nicht ununterbrochen fortgesetzt und also zu dem Ende neue Termine angesetzt worden, muß dem in den früheren Terminen ausgebliebenen Betheiligten von dem anderweitigen Termine Nachricht gegeben und er dazu vorgeladen werden. Erscheint er auf diese Vorladung, so muß er auch über die in seiner Abwesenheit vorgenommenen Verhandlungen gehört werden, er muß aber die durch sein Ausbleiben entstandenen nutzlosen Kosten tragen und den Gegnern erstatten. Eben dieses findet statt, wenn er sich in den nachstehenden Terminen vor der Entscheidung selbst meldet.

V. 17 §. 153.

Siebenter Abschnitt.

Ausführung der Auseinandersetzung.

§. 245. Die Ausführung der Auseinandersetzung erfolgt in dem durch Einigung der Betheiligten oder durch die Generalkommission bestimmten Zeitpunkte.

V. 17 §. 202.

§. 246. Die Ausführung vor Bestätigung des Rezesses kann der Regel nach nur mit Genehmigung aller Interessenten geschehen. Die Generalkommission ist jedoch befugt, indem sie auf Ausführung erkennt, dabei zugleich festzusetzen:

daß diese Ausführung, ungeachtet des gegen das Erkenntniß etwa einzuwendenden Rechtsmittels, stattfinde.

Eine solche Festsetzung kann aber nur dann geschehen, wenn aus den Umständen erhellet:

a) daß aus einem längeren Aufschub der Ausführung für die Betheiligten, welche solche verlangen, ein erheblicher und überwiegender Nachtheil erwachsen würde, und zugleich
b) daß der Gegenpartei für den ihr aus der früheren Ausführung entstehenden Nachtheil Entschädigung gewährt werden kann.

Die Generalkommission hat jedoch, wenn in Gemäßheit einer solchen Festsetzung die Ausführung noch vor Entscheidung zweiter Instanz erfolgt, zu erörtern, und zu den Akten ihr Gutachten abzugeben:

ob und in wie weit eine Abänderung des durch die Ausführung begründeten Zustandes ohne überwiegende Nachtheile noch zulässig ist?

damit das Ober-Landeskulturgericht hiernach seine Entscheidung treffen könne.

Diejenigen, die aus der ungewöhnlich früheren

Ausführung Schaden leiden, müssen von denjenigen, welche davon Vortheil ziehen, entschädigt werden.

V. 17 §§. 203, 204. — V. 44 §. 6.

§. 247. Die Ausführung der Auseinandersetzung begreift nicht allein die Uebergabe der jedem Theile gebührenden Abfindung und endgültige Lokalbestimmung der Grenzen der Landabfindungen, sondern auch die Veranlassung der in Folge der Auseinandersetzung erforderlichen Eintragung in das Grundsteuerkataster, imgleichen die Berichtigung aller anderen Gegenstände, die zwischen den unmittelbaren Theilnehmern noch zu reguliren sind, sowie die vorschriftsmäßige Erledigung der Ansprüche der entfernten Theilnehmer.

Auch die etwa bei der Hauptregulirung außer Acht gelassenen Nebenpunkte in Rücksicht der Wege, Triften, Wässerungen u. s. w. müssen regulirt und im Mangel eines Vergleichs zur Entscheidung der Generalkommission vorbereitet werden.

V. 17 §§. 196—200.

§. 248. Der Kommissar hat selbstthätig dafür zu sorgen, daß bei der Ausführungsverhandlung alle bis dahin noch nicht erledigten Punkte abgemacht werden. Er hat es also keineswegs dabei bewenden zu lassen, daß die Betheiligten solche zur Sprache bringen, sondern seinerseits darauf zu halten, daß alles Sachgehörige endgültig erledigt und die zu solchem Behuf erforderlichen Erklärungen und Anträge gemacht werden.

V. 34 §. 57.

§. 249. Zu der Ausführung der Auseinandersetzung gehört auch die Regulirung des Verhältnisses zwischen Pächtern und Verpächtern sowie zwischen Eigenthümern und Nießbrauchern.

V. 17 §§. 196, 198.

§. 250. Ueber die Ausführung der Auseinandersetzung muß ein von den Betheiligten zu vollziehendes Protokoll aufgenommen werden und darauf muß hervorgehen, wie überhaupt die Ausführung geschehen ist, alle obengedachten Nebenpunkte regulirt worden, und bei welchen die Entscheidung der Generalkommission zu erwarten sei.

V. 17 §. 201.

Achter Abschnitt.

Errichtung des Rezesses.

§. 251. Sobald über die Auseinandersetzung ein gütliches Abkommen erreicht, oder die Sache in ihren wesentlichen Punkten entschieden und die Nebenpunkte regulirt worden, muß nach Maßgabe der Vergleiche und der Entscheidung der Rezeß entworfen werden. Sind auch noch einzelne Punkte in der Berufungsinstanz anhängig und betreffen diese solche Gegenstände, worüber in zweiter Instanz nur auf eine Entschädigung erkannt werden kann, oder treten die in §§. 221—223 näher bestimmten Fälle ein, in welchen der noch schwebenden Streitigkeiten ungeachtet mit der Planberechnung verfahren werden kann; so ist dennoch zur Aufnahme des Rezesses zu schreiten und solchen Falls in demselben nur das Nöthige darüber zu bemerken.

V. 17 §. 158.

§. 252. Der Rezeß muß eine deutliche und bestimmte Beschreibung des Resultates der Auseinandersetzung in Absicht der Hauptgegenstände und der Nebenpunkte enthalten. Es müssen darin die neuen Grenzen der beiderseitigen Besitzungen mit möglichster Genauigkeit, alle fortdauernden Befugnisse, die ein Theil auf den Besitzungen des andern etwa behält, und alles, was ein Theil dem anderen, in Gefolge der Auseinandersetzung, es sei fortdauernd oder zeitweise, zu leisten hat, nebst den Veränderungen, die in Folge der Auseinandersetzung in Rücksicht der Abgaben an den Staat, Kirche, Pfarre ꝛc., und in Rücksicht der Kommunallasten und sonstigen Sozietätsverhältnisse entstanden sind, ganz bestimmt beschrieben werden.

V. 17 §. 159.

§. 253. Die Entwerfung des Rezesses geschieht durch den Kommissar.

Der Entwurf muß vor dessen Vollziehung mit den Akten der Generalkommission zur Prüfung eingesandt werden.

V. 17 §§. 160, 161.

§. 254. Die Generalkommission muß das ganze Verfahren des Kommissars und den Inhalt des Rezesses in Beziehung auf Bestimmtheit, Deutlichkeit und Aktenmäßigkeit prüfen. Sie muß vorzüglich:

1. den Legitimationspunkt,
2. das Interesse der moralischen Personen, soweit sie für dieselben von Amtswegen zu sorgen hat,
3. die ihr obliegende Vorsorge für die nicht zugezogenen Realgläubiger, Lehns- und Fideikommißfolger und
4. das landespolizeiliche Interesse berücksichtigen.

Findet sie dabei Anstellungen, so muß sie den Kommissar zurechtweisen und demselben zugleich vorschreiben, welchergestalt den Erinnerungen abzuhelfen sei.

Sind die Betheiligten bei dieser Nachverhandlung zu keiner angemessenen Vereinigung zu vermögen, so entscheidet die Generalkommission wegen der solchergestalt unerledigten, imgleichen wegen der schon von dem Kommissar ermittelten Anstellungen.

V. 17 §§. 162—164.

§. 255. In eben der Art verfährt die Generalkommission, wenn ihr Rezesse, die nicht unter ihrer Leitung geschlossen worden, zur Bestätigung eingereicht werden.

V. 17. §. 165.

§. 256. Vereinigen sich die Betheiligten bei Gelegenheit der Auseinandersetzung in der Hauptsache über Nebengeschäfte, welche damit weder in nothwendiger Beziehung stehen, noch zur besseren Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen, so kann die Generalkommission dergleichen Nebenabreden von sich abweisen und ihre Bestätigung auf die übrigen Bestimmungen des Vertrags beschränken.

V. 34 §. 37.

§. 257. Findet die Generalkommission die von den Betheiligten genommenen Abreden bei einem oder dem anderen Punkte unstatthaft, so hat dieselbe, falls

Digitized by Google

deshalb eine andere zulässige Vereinigung unter den Betheiligten nicht zu vermitteln ist, auch darüber zu befinden, ob und inwieweit, ungeachtet der von ihr festzusetzenden Abänderungen, die Abreden über den Hauptgegenstand oder andere Nebenpunkte aufrecht erhalten werden können, oder ob und inwieweit die nöthig befundenen Abänderungen auf den Hauptgegenstand der Vereinigung oder gewisser Punkte derselben von solchem Einflusse sind, daß sie mit einander nicht bestehen können, nicht minder, ob wegen dieser Abänderungen eine anderweite Ausgleichung der Betheiligten und in welcher Art und Weise dieselbe zu bewirken ist. Dabei gilt die Regel, daß die getroffene Vereinigung, soweit sich irgend anderweite Ausgleichungsmittel wegen des nicht genehmigten Punktes auffinden lassen, aufrecht zu erhalten ist.

V. 34 §. 38.

§. 258. Die Vollziehung des Rezesses kann mit der nämlichen Wirkung, wie vor einem als Richter befähigten Justizbeamten oder vor einem Notar, auch vor einem jeden von der Generalkommission mit diesem Geschäfte beauftragten Kommissar oder Staats- oder Gemeindebeamten erfolgen.

Abl.G. v. 2. März 1850 §. 108 Abs. 2. — Ergänz. G. vom 2. März 1850 Art. 15. V. 34. §§. 41 u. 43.

§. 259. Der Kommissar muß nicht nur für eine gesetzmäßige Vollziehung des Rezesses Sorge tragen, und also den Betheiligten, besonders den bäuerlichen, den Inhalt desselben erläutern, sondern auch, in sofern er nicht selbst der Verfasser ist, die Fassung des Rezesses in Hinsicht ihrer Bestimmtheit und Deutlichkeit und den Legitimationspunkt der Betheiligten prüfen. Finden sich dabei wider Erwarten noch Ausstellungen, so muß er solchen möglichst abhelfen, und wie dies geschehen, in dem dem Rezeß anzuhängenden Vollziehungsprotokolle bemerken.

V. 17 §. 167.

§. 260. Die Unterschriften der öffentlichen Behörden, deren Urkunden den Glauben öffentlicher Dokumente haben, bedürfen eines gerichtlichen oder notariellen Anerkenntnisses jener Behörden nicht.

V. 34 §. 42.

§. 261. Wenn bei dem Rezesse nichts zu erinnern, oder die dagegen gemachten Erinnerungen erledigt sind, derselbe auch gehörig vollzogen worden, wird die Bestätigung ertheilt.

V. 17 §. 168.

§. 262. Der vollzogene und von der Generalkommission bestätigte Rezeß hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde. Es bedarf dessen Verlautbarung vor dem Richter der Sache nicht weiter und es kann auf dessen Grund die Zwangsvollstreckung verfügt werden.

V. 17 §. 169.

§. 263. Durch den nach §. 261 bestätigten Rezeß wird das Auseinandersetzungsverfahren dergestalt abgeschlossen, und es gehört zu den Obliegenheiten des mit der Vollziehung beauftragten Kommissars, die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen, daß die zur Sache gezogenen Betheiligten nicht nur mit keinen Einwendungen wegen der hierin bestimmten Gegenstände, sondern auch mit keinen Nachforderungen auf Rechte, welche ihnen hinsichtlich dieser Auseinandersetzung zuständig gewesen wären und dabei übergangen sind, weiter gehört werden können. Demgemäß ist keiner der Betheiligten irgend eine Einschränkung seines Eigenthums weiter, als diejenigen, welche entweder durch allgemeine Gesetze bestimmt oder in dem Rezesse ausdrücklich vorbehalten sind, zu dulden gehalten. Gleichmäßig verbleiben alle Grundstücke und Pertinenzien, welche nicht anderen überwiesen sind, dem bisherigen Besitzer, blos mit Ausnahme der vormaligen Grundgerechtigkeiten, welche das Eigenthum der Mitbetheiligten belästigen, und demgemäß nach dem obengedachten Grundsatze, außer dem Falle nothwendiger Servituten oder des ausdrücklichen Vorbehalts, erlöschen.

V. 17 §. 170.

§. 264. Die für die Betheiligten bestimmten Ausfertigungen des Rezesses werden dem Kommissar zur Aushändigung übersandt, und zwar, falls die Ausführung der Auseinandersetzung noch nicht geschehen sein sollte, mit den hierzu erforderlichen Anweisungen.

V. 17 §. 172.

§. 265. Das Recht der Zwangsvollstreckung gebührt der Generalkommission nicht blos wegen ihrer und der Entscheidungen des Ober-Landeskulturgerichts, sondern auch wegen der unter ihrer Dazwischenkunft vollzogenen, oder von ihr blos bestätigten Rezesse.

V. 17 §. 205. G. §0 §. 93.

§. 266. Nach vollständiger Ausführung der Auseinandersetzung wird eine Ausfertigung des bestätigten Rezesses mit einer beglaubigten Abschrift des Ausführungsprotokolls dem Kreislandrath übersandt, in dessen Registratur diese Verhandlungen fernerhin asservirt bleiben.

V. 17 §. 206.

§. 267. Ein Exemplar der Karte ist zur Niederlegung im landräthlichen Archive bestimmt.

Auf Verlangen der Betheiligten kann dasselbe dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher und wenn letzterer an dem Orte keinen Wohnsitz hat, dem bei der Sache am meisten Betheiligten ausgeantwortet werden. Die Karte ist zur Einsicht jedes Betheiligten bereit zu halten.

V. 34 §. 64.

§. 268. Die Kommissionsakten, die Urkarte und sämmtliche Register werden im Archiv der Generalkommission niedergelegt.

V. 17 §. 207.

§. 269. Jedem Betheiligten müssen auf sein Verlangen und gegen Erstattung der Kosten von allen Auseinandersetzungs-Verhandlungen, Karten und Vermessungs-Registern in beglaubigter Form Abschriften oder Auszüge ertheilt werden.

V. 17 §. 208.

Neunter Abschnitt.
Auseinandersetzungskosten [1]).

§. 270. Wegen der Regulirung von Incidentpunkten findet die Theilnahme eines Dritten an den Kosten der Auseinandersetzung nur insofern, als ihm daraus besondere Vortheile erwachsen und dann im Verhältniß derselben statt. Außer diesem Fall aber können dergleichen auf Anlaß der Auseinandersetzung zur Sache gezogenen Betheiligten keine Kosten zur Last gelegt werden.

B. 17 §. 211, AO. 21 §. 27.

§. 271. Die Kosten, welche durch die Weiterungen einzelner Theilnehmer oder durch Prozesse entstanden sind, fallen dem unterliegenden Theile nach den allgemeinen Grundsätzen über Prozeßkosten zur Last.

B. 17 §. 212. — GtbO. v. 19. Mai 1851 §. 29. — B. v. 13. Mai 1867 §. 33. — G. v. 5. April 1869 §. 27.

§. 272. Für persönlich abgewartete Termine können die Betheiligten Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten nicht erstattet verlangen. Auch können die Parteien einander die an ihre Bevollmächtigten, Konsulenten und Beistände zu zahlenden Gebühren und Kosten nicht in Rechnung stellen.

Ist ein Dritter nach §. 270 zu den Auseinandersetzungskosten beigetragen nicht verpflichtet, so kann er zwar nicht für sich selbst, wohl aber für einen bestellten Bevollmächtigten, wenn dieser nicht zu den Betheiligten gehört, Reise- und Zehrungskosten erstattet verlangen. Diese werden nach den persönlichen Verhältnissen des Bevollmächtigten bestimmt, sind jedoch, wenn sie für den Machtgeber selbst, falls dieser dergleichen zu beanspruchen hätte, nach dessen persönlichen Verhältnissen im geringeren Betrage festzustetzen wären, auf diesen Betrag zu ermäßigen.

Die nach §. 73 lit. b, c aus der Mitte der Betheiligten bestellten Bevollmächtigten können von ihren Machtgebern Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten beanspruchen.

Regulativ v. 25. April 1836 §. 6.

§. 273. Streitigkeiten unter den Parteien über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten gehören in den wegen der Hauptsache stattfindenden Rechtsgang. Alle übrigen, die Regulirungskosten betreffenden Differenzen und Beschwerden sind in dem Falle, wenn die Betheiligten sich bei den Feststetzungen der Generalkommission nicht beruhigen, im Wege der Beschwerde zur Entscheidung des vorgesetzten Ministeriums zu bringen.

Regulativ v. 25. April 1836 §. 13.

Dritter Theil.
Streitverfahren.
Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.
Erster Titel.
Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder und Kommissare der Auseinandersetzungsbehörden.

§. 274. Ein Mitglied (Hülfsarbeiter) einer Auseinandersetzungsbehörde ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in welchen es selbst Partei ist, oder in Ansehung, welcher es zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher es in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. in Sachen, in welchen es als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
5. in Sachen, in welchen es als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
6. in Sachen, in welchen es in einer früheren Instanz bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat.

CPO. §. 41.

§. 275. Die Mitglieder (Hülfsarbeiter) der Generalkommissionen werden durch die kommissarische Bearbeitung einer Auseinandersetzungssache von der Ausübung des Richteramts in erster Instanz nicht ausgeschlossen.

G. 80 §. 4.

§. 276. Ein Mitglied (Hülfsarbeiter) einer Auseinandersetzungsbehörde kann sowohl in den Fällen, in welchen es von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht in jedem Falle beiden Parteien zu.

CPO. §. 42.

§. 277. Eine Partei kann ein Mitglied einer Auseinandersetzungsbehörde wegen Besorgniß der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie bei demselben, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat.

CPO. §. 43.

§. 278. Das Ablehnungsgesuch ist bei der Behörde, welcher das Mitglied angehört, anzubringen; es kann bei derselben zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugniß des abgelehnten Mitgliedes Bezug genommen werden.

1) Vergl. §. 20 des Gesetzes vom 24. Mai 1885.

Digitized by Google

Das abgelehnte Mitglied hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

Wird ein Mitglied, bei welchem die Partei in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei.

CPO. §. 44.

§. 279. Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet die Behörde, welcher der Abgelehnte angehört, wenn dieselbe durch Ausscheiden des abgelehnten Mitgliedes beschlußunfähig wird, die im Instanzenzuge zunächst höhere Behörde.

CPO. §. 45.

§. 280. Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kann ohne vorgängige Instruktionsverhandlung erfolgen.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

CPO. §. 46.

§. 281. Ein abgelehntes Mitglied hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

CPO. §. 47.

§. 282. Die für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Behörde hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Mitglied einer Auseinandersetzungsbehörde aber von einem Verhältnisse Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Mitglied kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

Die Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gehör der Parteien.

CPO. §. 48.

§. 283. Die Vorschriften der §§. 274, 276 bis 282 finden auf die Ausschließung und Ablehnung eines Kommissars entsprechende Anwendung. Jedoch können die Mitglieder der Generalkommissionen in Sachen, in welchen sie in erster Instanz bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, zu Kommissaren für die zweite Instanz ernannt werden.

Das die Ablehnung eines Kommissars betreffende Gesuch ist bei der zuständigen Generalkommission anzubringen, welche darüber, auch wenn der Kommissar das Ablehnungsgesuch für begründet hält, zu entscheiden hat.

G. 80 §. 5.

Zweiter Titel.

Betheiligung Dritter am Rechtsstreite.

§. 284. Wer die Sache oder das Recht, worüber zwischen anderen Personen ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, ganz oder theilweise für sich in Anspruch nimmt, ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Rechtsstreits berechtigt, seinen Anspruch gegen beide Parteien bei derjenigen Generalkommission geltend zu machen, vor welcher der Rechtsstreit in erster Instanz anhängig wurde.

CPO. §. 61.

§. 285. Der Hauptprozeß kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Hauptintervention ausgesetzt werden.

CPO. §. 62.

§. 286. Wer ein rechtliches Interesse daran hat, daß in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreite die eine Partei obsiege, kann dieser Partei zum Zwecke ihrer Unterstützung beitreten.

Die Nebenintervention kann in jeder Lage des Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung desselben, auch in Verbindung mit der Einlegung eines Rechtsmittels erfolgen.

CPO. §. 63.

§. 287. Der Nebenintervenient muß den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in welcher sich dieser zur Zeit seines Beitritts befindet; er ist berechtigt, Angriffs- und Vertheidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozeßhandlungen wirksam vorzunehmen, insoweit nicht seine Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei in Widerspruch stehen.

CPO. §. 64.

§. 288. Der Nebenintervenient wird im Verhältnisse zu der Hauptpartei mit der Behauptung nicht gehört, daß der Rechtsstreit, wie derselbe dem Richter vorgelegen habe, unrichtig entschieden sei; er wird mit der Behauptung, daß die Hauptpartei den Rechtsstreit mangelhaft geführt habe, nur insoweit gehört, als er durch die Lage des Rechtsstreits zur Zeit seines Beitritts oder durch Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei verhindert worden ist, Angriffs- oder Vertheidigungsmittel geltend zu machen, oder als Angriffs- oder Vertheidigungsmittel, welche ihm unbekannt waren, von der Hauptpartei absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind.

CPO. §. 65.

§. 289. Insofern nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Rechtskraft der in dem Hauptprozesse erlassenen Entscheidung auf das Rechtsverhältniß des Nebenintervenienten zu dem Gegner von Wirksamkeit ist, gilt der Nebenintervenient im Sinne des §. 70 als Streitgenosse der Hauptpartei.

CPO. §. 66.

§. 290. Der Beitritt des Nebenintervenienten erfolgt durch Erklärung zum Protokoll oder Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Kommissar. Das Protokoll oder der Schriftsatz muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Rechtsstreits;
2. die bestimmte Angabe des Interesse, welches der Nebenintervenient hat;
3. die Erklärung des Beitritts.

CPO. §§. 67, 462, 457. — G. 80 §. 36. — B. 17 §. 69.

§. 291. Ueber die Zurückweisung einer Nebenintervention wird nach vorgängiger Instruktion zwischen

den Parteien und dem Nebenintervenienten entschieden. Der Nebenintervenient ist zuzulassen, wenn er sein Interesse glaubhaft macht.

Gegen ein Zwischenurtheil findet sofortige Beschwerde statt.

So lange nicht die Unzulässigkeit der Intervention rechtskräftig ausgesprochen ist, wird der Intervenient im Hauptverfahren zugezogen.

CPO. §. 68.

§. 292. Eine Partei, welche für den Fall des ihr ungünstigen Ausganges des Rechtsstreits einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten besorgt, kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits dem Dritten gerichtlich den Streit verkünden.

Der Dritte ist zu einer weiteren Streitverkündung berechtigt.

CPO. §. 69.

§. 293. Die Streitverkündung erfolgt durch Erklärung zum Protokoll oder Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Kommissar. In dem Protokoll oder Schriftsatze sind der Grund der Streitverkündung und die Lage des Rechtsstreits anzugeben.

Abschrift des Protokolls oder Schriftsatzes ist dem Gegner des Streitverkünders mitzutheilen.

CPO. §§. 70, 462, 457. — G. 80 §. 36. — V. 17 §. 69.

§. 294. Wenn der Dritte dem Streitverkünder beitritt, so bestimmt sich sein Verhältniß zu den Parteien nach den Grundsätzen über die Nebenintervention.

Lehnt der Dritte den Beitritt ab, oder erklärt er sich nicht, so wird der Rechtsstreit ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt.

In allen Fällen dieses Paragraphen kommen gegen den Dritten die Vorschriften des §. 288 mit der Abweichung zur Anwendung, daß statt der Zeit des Beitritts diejenige Zeit entscheidet, zu welcher der Beitritt in Folge der Streitverkündung möglich war.

CPO. §. 71.

§. 295. Wird von dem verklagten Schuldner einem Dritten, welcher die geltend gemachte Forderung für sich in Anspruch nimmt, der Streit verkündet, und tritt der Dritte in den Streit ein, so ist der Beklagte, wenn er den Betrag der Forderung zu Gunsten der streitenden Gläubiger gerichtlich hinterlegt, auf seinen Antrag aus dem Rechtsstreit unter Verurtheilung in die durch seinen unbegründeten Widerspruch veranlaßten Kosten zu entlassen und der Rechtsstreit über die Berechtigung an der Forderung zwischen den streitenden Gläubigern allein fortzusetzen. Dem Obsiegenden ist der hinterlegte Betrag zuzusprechen und der Unterliegende auch zur Erstattung der dem Beklagten entstandenen, nicht durch dessen unbegründeten Widerspruch veranlaßten Kosten, einschließlich der Kosten der Hinterlegung, zu verurtheilen.

CPO. §. 72.

§. 296. Wer als Besitzer einer Sache verklagt ist, die er im Namen eines Dritten zu besitzen behauptet, kann, wenn er diesen benennt und ihm vor der Verhandlung zur Hauptsache den Streit verkündet, bis zur Erklärung des Benannten oder bis zum Schlusse des Termins, in welchem sich der Benannte zu erklären hat, die Verhandlung zur Hauptsache verweigern.

Bestreitet der Benannte die Behauptung des Beklagten oder erklärt er sich nicht, so ist der Beklagte berechtigt, dem Klageantrage zu genügen.

Wird die Behauptung des Beklagten von dem Benannten als richtig anerkannt, so ist dieser berechtigt, mit Zustimmung des Beklagten an dessen Stelle den Prozeß zu übernehmen. Die Zustimmung des Klägers ist nur insoweit erforderlich, als derselbe Ansprüche geltend macht, welche unabhängig davon sind, daß der Beklagte im Namen eines Dritten besitzt.

Hat der Benannte den Prozeß übernommen, so ist der Beklagte auf seinen Antrag von der Klage zu entbinden. Die Entscheidung ist in Ansehung der Sache selbst auch gegen den Beklagten wirksam und vollstreckbar.

CPO. §. 73.

§. 297. In der dritten Instanz kommen über die Betheiligung Dritter am Rechtsstreite die Vorschriften der §§. 61 bis 73 der Civilprozeßordnung zur Anwendung.

Dritter Titel.
Prozeßkosten.

§. 298. Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren.

Für persönlich abgewartete Termine können jedoch die Parteien Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten nicht erstattet verlangen. Auch können die Parteien einander die an ihre Konsulenten und Beistände zu zahlenden Gebühren und Kosten nicht in Rechnung stellen.

Die Gebühren und Auslagen des Bevollmächtigten der obsiegenden Partei sind nur in Prozessen zweiter und dritter Instanz zu erstatten, Reisekosten eines auswärtigen Bevollmächtigten jedoch nur insoweit, als die Zuziehung nach dem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig war. Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen, oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten mußte.

CPO. §. 87. — G. 80 §. 8 Abs. 1, 2. — Regulativ vom 25. April 1836 §. 6.

§. 299. Wenn jede Partei theils obsiegt, theils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnißmäßig zu theilen.

Das Gericht kann der einen Partei die gesammten Prozeßkosten auferlegen, wenn die Zuvielforderung der anderen Partei eine verhältnißmäßige geringfügige war

und keine besonderen Kosten veranlaßt hat, oder wenn der Betrag der Forderung der anderen Partei von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ausmittelung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig war.

CPO. §. 88.

§. 300. Hat der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben, so fallen dem Kläger die Prozeßkosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.

CPO. §. 89.

§. 301. Die Partei, welche einen Termin oder eine Frist versäumt, oder die Verlegung eines Termins, die Vertagung einer Verhandlung, die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Verhandlung oder die Verlängerung einer Frist durch ihr Verschulden veranlaßt, hat die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

CPO. §. 90.

§. 302. Die Kosten eines ohne Erfolg gebliebenen Angriffs- oder Vertheidigungsmittels können der Partei auferlegt werden, welche dasselbe geltend gemacht hat, auch wenn sie in der Hauptsache obsiegt.

CPO. §. 91.

§. 303. Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen der Partei zur Last, welche dasselbe eingelegt hat.

Die Kosten der Berufungsinstanz können der obsiegenden Partei ganz oder theilweise auferlegt werden, wenn sie auf Grund eines neuen Vorbringens obsiegt, welches sie nach freiem Ermessen des Gerichts in erster Instanz geltend zu machen im Stande war.

CPO. §. 92.

§. 304. Die Kosten eines abgeschlossenen Vergleichs sind als gegen einander aufgehoben anzusehen, wenn nicht die Parteien ein Anderes vereinbart haben. Dasselbe gilt von den Kosten des durch Vergleich erledigten Rechtsstreits, soweit nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist.

CPO. §. 93.

§. 305. Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

CPO. §. 94.

§. 306. Besteht der unterliegende Theil aus mehreren Personen, so haften dieselben für die Kostenerstattung nach Kopftheilen.

Bei einer erheblichen Verschiedenheit der Betheiligung am Rechtsstreite kann nach dem Ermessen des Gerichts die Betheiligung zum Maßstabe genommen werden.

Hat ein Streitgenosse ein besonderes Angriffs- oder Vertheidigungsmittel geltend gemacht, so sind die übrigen Streitgenossen für die durch dasselbe veranlaßten Kosten nicht verhaftet.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründete Verpflichtung, wegen der Kosten solidarisch zu haften, nicht berührt.

CPO. §. 95.

§. 307. Die Bestimmungen der §§. 298 bis 304 finden auch auf die durch eine Nebenintervention verursachten Kosten Anwendung.

Gilt der Nebenintervenient als Streitgenosse der Hauptpartei (§. 289), so sind die Vorschriften des §. 306 maßgebend.

CPO. §. 96.

§. 308. Gesetzliche Vertreter, Rechtsanwälte und andere Bevollmächtigte, sowie Gerichtsvollzieher, in dritter Instanz auch Gerichtsschreiber können durch die erkennende Behörde auch von Amtswegen zur Tragung derjenigen Kosten verurtheilt werden, welche sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben.

Die Entscheidung kann ohne Instruktions-Verhandlung, in dritter Instanz ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Betheiligte zu hören.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

CPO. §. 97. — G. 80 §§. 8, 13.

§. 309. Der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten kann nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden.

Das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrags ist bei der Generalkommission anzubringen; es kann bei derselben zu Protokoll erklärt werden. Die Kostenberechnung, die zur Mittheilung an den Gegner bestimmte Abschrift derselben und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege sind beizufügen.

CPO. §. 98. — G. 80 §. 8.

§. 310. Die Entscheidung über das Festsetzungsgesuch kann ohne vorgängige Instruktion erfolgen.

Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß derselbe glaubhaft gemacht ist.

Gegen den Festsetzungsbeschluß findet sofortige Beschwerde statt.

CPO. §. 99. — G. 80 §. 8.

§. 311. Sind die Prozeßkosten ganz oder theilweise nach Quoten vertheilt, so hat die Generalkommission nach Aubringung eines Festsetzungsgesuchs den Gegner aufzufordern, die Berechnung seiner Kosten binnen einer einwöchigen Frist einzureichen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist erfolgt die Entscheidung ohne Rücksicht auf die Kosten des Gegners, unbeschadet des Rechts des letzteren, den Anspruch auf Erstattung nachträglich geltend zu machen. Der Gegner haftet für die Mehrkosten, welche durch das nachträgliche Verfahren entstehen.

CPO. §. 100. — G. 80 §. 8 Abs. 4.

Vierter Titel.

Sicherheitsleistung.

§. 312. Die Bestellung einer prozessualischen Sicherheit ist, sofern nicht die Parteien ein Anderes vereinbart haben oder das Gesetz eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zuläßt

durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in solchen Werthpapieren zu bewirken, welche nach richterlichem Ermessen eine genügende Deckung gewähren.

CPO. §. 101.

§. 313. Ausländer, welche als Kläger aufgetreten sind, haben, wenn sie die Berufung oder Revision einlegen oder die Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage erheben, dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1. wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet ist;
2. bei Widerklagen;
3. bei Klagen, welche in Folge einer öffentlichen Aufforderung angestellt werden;
4. bei Klagen aus Ansprüchen, welche in das Grund- oder Hypothekenbuch einer deutschen Behörde eingetragen sind.

CPO. §. 102. — G. 80. §. 9.

§. 314. Der Beklagte kann auch dann Sicherheitsleistung verlangen, wenn der Kläger die Eigenschaft eines Deutschen bei Einlegung der Berufung oder Revision oder bei Erhebung der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage verloren hat oder im weiteren Laufe des Rechtsstreits verliert oder wenn die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Sicherheitsleistung befreit war, in den vorbezeichneten Zeitpunkten weggefallen ist oder im weiteren Laufe des Rechtsstreits wegfällt und nicht ein zur Deckung ausreichender Theil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

CPO. §. 103. — G. 80 §. 9.

§. 315. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt.

Bei der Festsetzung ist derjenige Betrag der Prozeßkosten zu Grunde zu legen, welchen der Beklagte wahrscheinlich aufzuwenden haben wird. Die dem Beklagten durch eine Widerklage erwachsenden Kosten sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Ergiebt sich im Laufe des Rechtsstreits, daß die geleistete Sicherheit nicht hinreicht, so kann der Beklagte die Leistung einer weiteren Sicherheit verlangen, sofern nicht ein zur Deckung ausreichender Theil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

CPO. §. 104. — G. 80 §. 9.

§. 316. Das Gericht hat dem Kläger bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten sei. Nach Ablauf der Frist ist, wenn die Sicherheit bis zur Entscheidung nicht geleistet ist, die Klage für zurückgenommen zu erklären, oder, wenn über ein Rechtsmittel des Klägers zu verhandeln ist, dasselbe zu verwerfen.

CPO. §. 105. — G. 80 §. 9.

Fünfter Titel.
Armenrecht.

§. 317. Wer außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.

Ausländer haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

CPO. §. 106.

§. 318. Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei:

1) die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baaren Auslagen, sowie der Stempelsteuer;
2) die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten;
3) das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde.

CPO. §. 107.

§. 319. Die Bewilligung des Armenrechts hat auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten keinen Einfluß.

CPO. §. 108.

§. 320. Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem Prozeßgericht, in erster und zweiter Instanz bei der Generalkommission anzubringen; es kann zu Protokoll erklärt werden.

Dem Gesuch ist ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugniß beizufügen, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei sowie des Betrages der von dieser zu entrichtenden direkten Staatssteuern das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, kann das Zeugniß auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden.

In dem Gesuche ist das Streitverhältniß unter Angabe der Beweismittel darzulegen.

CPO. §. 199. — G. 80 §. 10.

§. 321. Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt für jede Instanz besonders, für die erste Instanz einschließlich der Zwangsvollstreckung.

In der höheren Instanz bedarf es des Nachweises des Unvermögens nicht, wenn das Armenrecht in der vorherigen Instanz bewilligt war. Hat der Gegner das Rechtsmittel eingelegt, so ist in der höheren Instanz nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung der Partei muthwillig oder aussichtslos erscheint.

CPO. §. 110.

§. 322. Die Bewilligung des Armenrechts für den Kläger, den Berufungskläger und den Revisionskläger hat zugleich für den Gegner die einstweilige,

Digitized by Google

Befreiung von den im §. 318 Nr. 1 bezeichneten Kosten zur Folge.

CPO. §. 111.

§. 323. Das Armenrecht kann zu jeder Zeit entzogen werden, wenn sich ergiebt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist.

CPO. §. 112. — G. 80 §. 10.

§. 324. Das Armenrecht erlischt mit dem Tode der Person, welcher es bewilligt ist.

CPO. §. 113.

§. 325. Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung die arme Partei einstweilen befreit ist, können von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner nach Maßgabe der für die Beitreibung rückständiger Gerichtskosten geltenden Vorschriften eingezogen werden.

Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung der Gegner der armen Partei einstweilen befreit ist, sind von demselben einzuziehen, soweit er in die Prozeßkosten verurtheilt oder der Rechtsstreit ohne Urtheil über die Kosten beendigt ist.

CPO. §. 114.

§. 326. Die für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte sind berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner beizutreiben.

Eine Einrede aus der Person der armen Partei ist nur insoweit zulässig, als die Aufrechnung der Kosten verlangt wird, welche nach der in demselben Rechtsstreite über die Kosten erlassenen Entscheidung von der armen Partei zu erstatten sind.

CPO. §. 115.

§. 327. Die zum Armenrechte zugelassene Partei ist zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit war, verpflichtet, sobald sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nothwendigen Unterhalts dazu im Stande ist.

Dasselbe gilt in Betreff derjenigen Beträge, von deren Berichtigung der Gegner einstweilen befreit war, soweit die arme Partei in die Prozeßkosten verurtheilt ist.

CPO. §. 116. — G. 80 §. 10.

§. 328. Ueber das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts, über die Entziehung desselben und über die Verpflichtung zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung die zum Armenrechte zugelassene Partei oder der Gegner einstweilen befreit ist, kann ohne vorgängige Instruktion, in dritter Instanz ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden.

CPO. §. 117. — G. 80 §. 10.

§. 329. Gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht bewilligt wird, findet kein Rechtsmittel; gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht verweigert oder entzogen oder die Nachzahlung von Kosten angeordnet wird, findet die Beschwerde statt.

CPO. §. 118.

Sechster Titel.
Folgen der Versäumung. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 330. Die Versäumung einer Prozeßhandlung hat zur allgemeinen Folge, daß die Partei mit der vorzunehmenden Prozeßhandlung ausgeschlossen wird.

CPO. §. 208.

§. 331. Einer Androhung der gesetzlichen Folgen der Versäumung bedarf es nicht; dieselben treten stets von selbst ein, ohne daß es eines auf Verwirklichung des Rechtsnachtheils gerichteten Antrages bedarf.

CPO. §. 209. — G. 80 §. 32.

§. 332. Auf Grund der den Minderjährigen und den ihnen gleichgestellten Personen als solchen zustehenden Rechte findet die Aufhebung der Folgen einer Versäumung nicht statt.

Insofern die Aufhebung der Folgen einer unverschuldeten Versäumung zulässig ist, wird eine Versäumung, welche in der Verschuldung eines Vertreters ihren Grund hat, als eine unverschuldete nicht angesehen.

CPO. §. 210.

§. 333. Einer Partei, welche durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Nothfrist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen.

Hat eine Partei die Einspruchsfrist versäumt, so ist ihr die Wiedereinsetzung auch dann zu ertheilen, wenn sie von der Zustellung des Versäumnißurtheils ohne ihr Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

CPO. §. 211.

§. 334. Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer zweiwöchigen Frist beantragt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Hinderniß gehoben ist; sie kann durch Vereinbarung der Parteien nicht verlängert werden.

Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Nothfrist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

CPO. §. 212.

§. 335. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung einer Nothfrist muß bei der Generalkommission beantragt werden.

Ist die Einlegung der sofortigen Beschwerde versäumt, so kann der Antrag sowohl bei der Behörde, von welcher die angefochtene Entscheidung erlassen ist, als auch bei dem Beschwerdegericht erfolgen.

Die Wiedereinsetzung wird durch Einreichung eines Schriftsatzes beantragt.

Bei der Generalkommission und bei dem Kommissar kann der Antrag auch durch Erklärung zum Protokolle gestellt werden.

Der Schriftsatz oder das Protokoll muß enthalten:

1) die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Thatsachen;
2) die Angabe der Mittel für deren Glaubhaftmachung;
3) die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung

oder, wenn diese bereits nachgeholt ist, die Bezugnahme hierauf.

CPO. §. 214. — G. 80 §. 33.

§. 336. Ueber den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet das Gericht, welchem die Entscheidung über die nachgeholte Prozeßhandlung zusteht.

Steht die Entscheidung über die nachgeholte Prozeßhandlung nicht der Generalkommission zu, so hat diese nur zu prüfen, ob der Antrag auf Wiedereinsetzung an sich statthaft und in der vorgeschriebenen Form und Frist angebracht sei.

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Antrag durch Beschluß zurückzuweisen. Gegen den zurückweisenden Beschluß findet sofortige Beschwerde an diejenige Behörde statt, welche über die nachgeholte Prozeßhandlung zu entscheiden hat.

CPO. §. 215. — G. 80 §. 34.

§. 337. Das Verfahren über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist mit dem Verfahren über die nachgeholte Prozeßhandlung zu verbinden. Das Gericht kann jedoch das Verfahren zunächst auf die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag beschränken.

Auf die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags und auf die Anfechtung der Entscheidung finden die Vorschriften Anwendung, welche in diesen Beziehungen für die nachgeholte Prozeßhandlung gelten. Der Partei, welche den Antrag gestellt hat, steht jedoch der Einspruch nicht zu.

Die Kosten der Wiedereinsetzung fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

CPO. §. 216.

Siebenter Titel.

Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens.

§. 338. Im Falle des Todes einer Partei tritt eine Unterbrechung des Verfahrens ein.

CPO. §. 217. — G. 80 §. 35.

§. 339. Im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Partei wird das Verfahren, wenn es die Konkursmasse betrifft, unterbrochen.

CPO. §. 218. — G. 80 §. 35.

§. 340. Verliert eine Partei die Prozeßfähigkeit oder stirbt der gesetzliche Vertreter einer Partei oder hört die Vertretungsbefugniß desselben auf, ohne daß die Partei prozeßfähig geworden ist, so wird das Verfahren unterbrochen.

CPO. §. 219. — G. 80 §. 35.

§. 341. Hört in Folge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Thätigkeit des Gerichts auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen.

CPO. §. 222. — G. 80 §. 35.

§. 342. Ist eine Unterbrechung des Verfahrens eingetreten, so haben die Generalkommission und der Kommissar von Amtswegen für die Fortsetzung des Verfahrens zu sorgen und nach Erledigung der entgegenstehenden Hindernisse die der Sachlage entsprechenden Verfügungen an die Betheiligten zu erlassen. Mit Zustellung dieser Verfügungen hört die Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens auf. Die Partei, welcher eine solche Verfügung zugestellt ist, kann sich auf die Unterbrechung oder Aussetzung nicht mehr berufen.

G. 80 §. 35 Abs. 2.

§. 343. Fand in den Fällen des Todes, des Verlustes der Prozeßfähigkeit oder des Wegfalls des gesetzlichen Vertreters (§§. 338, 340) eine Vertretung durch einen Prozeßbevollmächtigten statt, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens nicht ein; die Generalkommission kann jedoch die Aussetzung des Verfahrens von Amtswegen anordnen und hat in diesem Falle die Dauer der Aussetzung zu bestimmen.

CPO. §. 223. — G. 80 §§. 35, 31 Abs. 1.

§. 344. Befindet sich eine Partei zu Kriegszeiten im Militärdienste oder hält sich eine Partei an einem Orte auf, welcher durch obrigkeitliche Anordnung oder durch Krieg oder durch andere Zufälle von dem Verkehre mit dem Prozeßgericht abgeschnitten ist, so kann die Generalkommission von Amtswegen die Aussetzung des Verfahrens bis zur Beseitigung des Hindernisses anordnen.

CPO. §. 224. — G. 80 §. 31 Abs. 1.

§. 345. Die Generalkommission kann das Verfahren aus in der Sache liegenden Gründen während einer von ihr zu bestimmenden Frist ruhen lassen.

Die Fortsetzung des Verfahrens richtet sich in diesem Falle wie in den Fällen der §§. 343, 344 nach den Vorschriften des §. 342.

G. 80 §§. 31, 35.

§. 346. Das Gesuch um Aussetzung des Verfahrens ist bei der Generalkommission anzubringen; es kann bei derselben zu Protokoll erklärt werden.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige Instruktion erfolgen.

CPO. §. 225. — G. 80 §. 13.

§. 347. Die Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens hat die Wirkung, daß der Lauf einer jeden Frist aufhört und nach Beendigung der Unterbrechung oder Aussetzung die volle Frist von Neuem zu laufen beginnt.

Die während der Unterbrechung oder Aussetzung von einer Partei in Ansehung der Hauptsache vorgenommenen Prozeßhandlungen sind der anderen Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung.

Durch die nach dem Schlusse einer Instruktion eintretende Unterbrechung wird der Erlaß der auf Grund dieser Instruktion zu fällenden Entscheidung nicht gehindert.

CPO. §. 226. — G. 80 §. 35.

§. 348. Gegen die Entscheidung, durch welche auf Grund der Vorschriften dieses Titels oder auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Aussetzung des Verfahrens angeordnet oder abgelehnt wird, findet Beschwerde, im Falle der Ablehnung, sofortige Beschwerde statt.

CPO. §. 229.

§. 349. Im Verfahren vor dem Revisionsgerichte finden die Vorschriften der Deutschen Civil-

Digitized by Google

prozeßordnung über die Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens mit folgenden Maßgaben Anwendung.

Ist eine Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens eingetreten, und erfolgt nicht die Aufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung, so hat das Revisionsgericht hiervon der Generalkommission Nachricht zu geben. Dieselbe hat in diesem Falle nach den für die erste und zweite Instanz gegebenen Vorschriften zu verfahren und — sobald das Verfahren fortgesetzt werden kann — eine entsprechende Mittheilung an das Revisionsgericht zu machen, welches die erforderlichen Ladungen zustellen läßt. Mit Zustellung der Ladungen hört die Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens auf. Die Partei, welcher eine solche Ladung zugestellt ist, kann sich auf die Unterbrechung oder Aussetzung nicht mehr berufen.

Das Revisionsgericht ist verpflichtet, bei Aufnahme des Verfahrens die Legitimation der Rechtsnachfolger oder gesetzlichen Vertreter von Amtswegen zu prüfen und Bedenken, welche sich ergeben und vor dem Revisionsgerichte nicht zu beseitigen sind, durch die Generalkommission nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes erledigen zu lassen.

Der §. 228 der Deutschen Civilprozeßordnung findet keine Anwendung.

G. 80 §§. 35, 31, 74.

Achter Titel.
Werth des Streitgegenstandes.

§. 350. Der Werth des Streitgegenstandes wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt; dasselbe kann eine beantragte Beweisaufnahme, sowie von Amtswegen die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

CPO. §. 3.

§. 351. Für die Werthsberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage entscheidend; Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden.

CPO. §. 4.

§. 352. Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet; eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und der Widerklage findet nicht statt.

CPO. §. 5.

§. 353. Der Werth des Streitgegenstandes wird bestimmt: durch den Werth einer Sache, wenn deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht Gegenstand des Streits ist. Hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Werth, so ist dieser maßgebend.

CPO. §. 6.

§. 354. Der Werth einer Grunddienstbarkeit wird durch den Werth, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

CPO. §. 7.

§. 355. Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Miethsverhältnisses streitig, so ist der Betrag des auf die gesammte streitige Zeit fallenden Zinses und, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag für die Werthsberechnung entscheidend.

CPO. §. 8.

§. 356. Der Werth des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werthe des einjährigen Bezugs berechnet und zwar:

auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist;

auf den fünfundzwanzigfachen Betrag, bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesammtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.

CPO. §. 9.

Zweiter Abschnitt.
Verfahren in erster Instanz.

Erster Titel.
Verfahren bis zum Urtheil.

§. 357. Die bei der Auseinandersetzung hervortretenden Streitpunkte sind von dem Kommissar zur Instruktion zu ziehen.

G. 80 §. 37 Abs. 1. — V. 17 §. 104. — V. 34 §. 17.

§. 358. Die Instruktion kann auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung einer Urkunde oder auf Feststellung der Unechtheit derselben gerichtet werden, wenn eine Partei ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältniß oder die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde.

CPO. §. 231.

§. 359. Der Kommissar kann die Verbindung mehrerer bei ihm anhängiger Prozesse derselben oder verschiedener Parteien zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung anordnen, wenn die Ansprüche, welche den Gegenstand dieser Prozesse bilden, in rechtlichem Zusammenhange stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können.

CPO. §. 138. — G. 80 §. 12 Abs. 1.

§. 360. Wird eine besondere Klage angestellt, so erfolgt die Erhebung derselben durch Einreichung an den Kommissar oder durch Erklärung zum kommissarischen Protokolle.

Die Klage soll enthalten:

1) die Bezeichnung der Parteien,
2) die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag.

In der Klage soll ferner der Werth des nicht

auer in bestimmten Geldsumme bestehenden Streitgegenstandes angegeben werden.

G. 80. §§. 37 Abs. 2, 98. — CPO. §. 230.

§. 361. Mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten können, auch wenn sie auf verschiedenen Gründen beruhen, in einer Klage verbunden werden, wenn für sämmtliche Ansprüche das Prozeßgericht zuständig ist.

Die Besitzklage und die Klage, durch welche das Recht selbst geltend gemacht wird, können nicht in einer Klage verbunden werden.

CPO. §. 232.

§. 362. Der Kommissar kann anordnen, daß mehrere in einer Klage erhobene Ansprüche in getrennten Prozessen verhandelt werden.

Dasselbe gilt, wenn der Beklagte eine Gegenforderung vorgebracht hat, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht.

CPO. §. 136. — G. 80 §. 12.

§. 363. Der Kommissar kann die von ihm erlassenen, eine Trennung oder Verbindung betreffenden Anordnungen wieder aufheben.

CPO. §. 141. — G. 80 §. 12 Abs. 1.

§. 364. Der Kommissar kann die Wiedereröffnung einer Verhandlung, welche geschlossen war, anordnen.

CPO. §. 142. — G. 80 §. 12 Abs. 1.

§. 365. Durch die Geltendmachung eines Anspruchs in der Instruktionsverhandlung wird die Rechtshängigkeit der Streitsache begründet.

G. 80 §. 38. — CPO. §§. 235, 254.

§. 366. Die Rechtshängigkeit schließt das Recht der einen oder der andern Partei nicht aus, die in Streit befangene Sache zu veräußern oder den geltend gemachten Anspruch zu zediren.

Die Veräußerung oder Zession hat auf den Prozeß keinen Einfluß. Der Rechtsnachfolger ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Gegners den Prozeß als Hauptpartei an Stelle des Rechtsvorgängers zu übernehmen oder eine Hauptintervention zu erheben. Tritt der Rechtsnachfolger als Nebenintervenient auf, so findet der §. 289 keine Anwendung.

Die Entscheidung ist in Ansehung der Sache selbst auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar.

CPO. §. 236.

§. 367. Ist über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts, welches für ein Grundstück in Anspruch genommen wird, oder einer Verpflichtung, welche auf einem Grundstücke ruhen soll, zwischen dem Besitzer und einem Dritten ein Rechtsstreit anhängig, so ist im Falle der Veräußerung des Grundstückes der Rechtsnachfolger berechtigt und auf Antrag des Gegners verpflichtet, den Rechtsstreit in der Lage, in welcher er sich befindet, als Hauptpartei zu übernehmen.

CPO. §. 237.

§. 368. Die Bestimmungen des §. 366 Absatz 3 und des §. 367 kommen insoweit nicht zur Anwendung, als ihnen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Erwerb beweglicher Sachen, über den Erwerb auf Grund des Grund- oder Hypothekenbuchs und über den Erwerb in gutem Glauben entgegenstehen. In einem solchen Falle kann dem Kläger, welcher veräußert oder zedirt hat, der Einwand der nunmehr mangelnden Sachlegitimation entgegengesetzt werden.

CPO. §. 238.

§. 369. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die sonstigen Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben unberührt. Diese Wirkungen, sowie alle Wirkungen, welche durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts an die Anstellung, Mittheilung oder gerichtliche Anmeldung der Klage, an die Ladung oder Einlassung des Beklagten geknüpft werden, treten mit dem Zeitpunkt ein, in welchem der Anspruch in der Instruktionsverhandlung geltend gemacht wird.

CPO. §. 239 — G 80 §. 38.

§. 370. Die Rechtshängigkeit eines durch besondere Klage erhobenen Anspruchs tritt mit der Erhebung der Klage ein.

Diejenigen Wirkungen, welche durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts an die Mittheilung der Klage geknüpft werden, treten erst mit der Zustellung der Klage ein.

Wird nach Erhebung der Klage die Zustellung derselben bewirkt, so treten, insoweit durch die Zustellung eine Frist gewahrt und der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen wird, die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Erhebung der Klage ein.

CPO. §§. 235. 190. — G. 80 §. 39.

§. 371. In erster Instanz ist eine Aenderung der Klage unbeschränkt zulässig.

G. 80 §. 40.

§. 372. Die Zurücknahme einer Klage ist nur dann statthaft, wenn die Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses entweder gleichzeitig anderweit erfolgt oder zur vorschriftsmäßigen Ausführung der Auseinandersetzung nicht erforderlich ist.

Im letzteren Falle hat die Zurücknahme der Klage zur Folge, daß der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen ist; sie verpflichtet den Kläger, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, sofern nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist. Auf Antrag des Beklagten ist diese Verpflichtung durch Urtheil auszusprechen.

Wird die Klage von neuem angestellt, so kann der Beklagte die Einlassung verweigern, bis die Kostenerstattung erfolgt ist.

Die Zurücknahme der Klage erfolgt, wenn sie nicht bei der Instruktionsverhandlung erklärt wird, durch Einreichung eines Schriftsatzes an den Kommissar oder durch Erklärung zum kommissarischen Protokolle. Von der Zurücknahme der Klage ist der Gegner durch den Kommissar zu benachrichtigen.

G. 80 §. 41. — CPO §. 243.

§. 373. Zwischen der Zustellung der Klage und dem Termine zur Instruktion soll ein Zeitraum von

Digitized by Google

mindestens drei Tagen liegen, wenn die Zustellung im Bezirke der zuständigen Generalkommission, mindestens eine Woche, wenn sie außerhalb desselben, jedoch im Deutschen Reiche erfolgt (Einlassungsfrist).

Ist die Zustellung im Auslande vorzunehmen, so hat der Kommissar bei Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist angemessen zu bestimmen.

CPO. §. 459. — G. 80 §. 36.

§. 374. In dem Instruktionsverfahren ist zu Protokoll festzustellen:

1) welche Ansprüche erhoben und welche Angriffs- und Vertheidigungsmittel geltend gemacht werden;
2) welche Ansprüche und welche Angriffs- und Vertheidigungsmittel streitig oder unstreitig sind;
3) in Ansehung der bestrittenen Ansprüche und der bestrittenen Angriffs- und Vertheidigungsmittel das Sachverhältniß nebst den von den Parteien bezeichneten Beweismitteln, den geltend gemachten Beweiseinreden, den abgegebenen Erklärungen über Beweismittel und Beweiseinreden und den gestellten Anträgen.

Das Verfahren ist fortzusetzen, bis der Rechtsstreit selbst oder ein Zwischenstreit zur Erlassung eines Urtheils oder eines Beweisbeschlusses reif erscheint.

CPO §. 315. — G. 80 §. 11.

§. 375. Bei der Instruktionsverhandlung hat der Kommissar dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen.

CPO. §. 464. — G. 80 §. 36.

§. 376. Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Thatsachen zu erklären.

Thatsachen, welche nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Thatsachen zulässig, welche weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

CPO. §. 129. — G. 80 §. 12 Abs. 1.

§. 377. Auf Grund prozeßhindernder Einreden darf die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigert werden; der Kommissar kann jedoch die abgesonderte Instruktion über diese Einreden von Amtswegen anordnen.

Aus solche Einreden sind nur anzusehen:

1) die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges,
2) die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten,
3) die Einrede, daß die zur Erneuerung des Rechtsstreits erforderliche Erstattung der Kosten des früheren Verfahrens noch nicht erfolgt sei,
4) die Einrede der mangelnden Prozeßfähigkeit oder der mangelnden gesetzlichen Vertretung.

Das Urtheil, durch welches die prozeßhindernde Einrede verworfen wird, ist in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheil anzusehen; die Generalkommission kann jedoch anordnen, daß zur Hauptsache zu verhandeln sei.

CPO. §§. 465, 247, 248.

§. 378. Angriffs- und Vertheidigungsmittel (Einreden, Widerklagen, Repliken u. s. w.) können bis zum Schlusse der Instruktion geltend gemacht werden.

Das Gericht kann, wenn durch das nachträgliche Vorbringen eines Angriffs- oder Vertheidigungsmittels die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird, der obsiegenden Partei, welche nach freier richterlicher Ueberzeugung im Stande war, das Angriffs- oder Vertheidigungsmittel zeitiger geltend zu machen, die Prozeßkosten ganz oder theilweise auferlegen.

CPO. §. 251. — G. 80 §. 12.

§. 379. Der Kommissar kann anordnen, daß bei mehreren auf denselben Anspruch sich beziehenden selbstständigen Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln (Klagegründen, Einreden Repliken ꝛc.) die Instruktion zunächst auf eines oder einige dieser Angriffs- oder Vertheidigungsmittel zu beschränken sei.

CPO. §. 137. — G. 80. §. 12.

§. 380. Bis zum Schlusse der Instruktion kann der Kläger durch Erweiterung des Klagantrags, der Beklagte durch Erhebung einer Widerklage beantragen, daß ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältniß, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Theile abhängt, durch richterliche Entscheidung festgestellt werde.

CPO. §. 253.

§. 381. Jede Partei hat unter Bezeichnung der Beweismittel, deren sie sich zum Nachweise oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen bedienen will, den Beweis anzutreten und über die von der Gegenpartei angegebenen Beweismittel sich zu erklären.

In Betreff der einzelnen Beweismittel wird die Beweisantretung und die Erklärung auf dieselbe durch die Vorschriften des fünften bis neunten Titels bestimmt.

CPO. §. 255. — G. 80 §. 12.

§. 382. Beweismittel und Beweiseinreden können bis zum Schlusse der Instruktion geltend gemacht werden.

Auf das nachträgliche Vorbringen von Beweismitteln und Beweiseinreden findet die Vorschrift des §. 378 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

CPO. §. 256. — G. 80 §. 12.

§. 383. Der Kommissar kann anordnen, daß die Parteien die in ihrem Besitze befindlichen Akten vorlegen, soweit dieselben aus Schriftstücken bestehen, welche die Verhandlung und Entscheidung der Sache betreffen.

CPO. §. 134. — G. 80 §. 12.

§. 384. Der Kommissar kann die Einnahme des Augenscheins, sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, welche eine Einnahme des Augenscheins

oder Begutachtung durch Sachverständige zum Gegenstande haben.

CPO. §. 135. — G. 80 §. 12.

§. 385. Ueber landwirthschaftliche Gegenstände bedarf es, außer dem Gutachten des mit der Regulirung und Instruktion beauftragten Kommissars, keines Gutachtens eines anderen Sachverständigen.

V. 17 §. 107.

§. 386. Die Beweisaufnahme und die Anordnung eines besonderen Beweisaufnahmeverfahrens durch Beweisbeschluß wird durch die Vorschriften des vierten bis zehnten Titels bestimmt.

CPO. §. 257.

§. 387. Die Beweisverhandlungen sind den Parteien vorzulegen und diese über das Ergebniß der Beweisaufnahme zu hören.

G. 80 §. 47.

§. 388. Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urtheile sind die Gründe anzugeben, welche für die richterliche Ueberzeugung leitend gewesen sind.

An gesetzliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den durch die Deutsche Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen gebunden.

CPO. §. 259.

§. 389. Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amtswegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann anordnen, daß der Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätze. In diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf.

Die Vorschriften über den Schätzungseid werden aufgehoben.

CPO. §. 260.

§. 390. Die von einer Partei behaupteten Thatsachen bedürfen insoweit keines Beweises, als sie im Laufe des Rechtsstreits von dem Gegner zum kommissarischen Protokolle zugestanden sind.

Zur Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses ist dessen Annahme nicht erforderlich.

CPO. §. 261.

§. 391. Die Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß demselben eine Behauptung hinzugefügt wird, welche ein selbständiges Angriffs- oder Vertheidigungsmittel enthält.

Inwiefern eine vor dem Kommissar erfolgte einräumende Erklärung ungeachtet anderer zusätzlicher oder einschränkender Behauptungen als ein Geständniß anzusehen sei, bestimmt sich nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles.

CPO. §. 262.

§. 392. Der Widerruf hat auf die Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses nur dann Einfluß, wenn die widerrufende Partei beweist, daß das Geständniß der Wahrheit nicht entspreche und durch einen Irrthum veranlaßt sei. In diesem Falle verliert das Geständniß seine Wirksamkeit.

CPO. §. 263.

§. 393. Thatsachen, welche bei dem Gericht offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

CPO. §. 264.

§. 394. Das in einem anderen Staate geltende Recht, die Gewohnheitsrechte und Statuten bedürfen des Beweises nur insofern, als sie dem Gericht unbekannt sind. Bei Ermittelung dieser Rechtsnormen ist das Gericht auf die von den Parteien beigebrachten Nachweise nicht beschränkt; es ist befugt, auch andere Erkenntnißquellen zu benutzen und zum Zwecke einer solchen Benutzung das Erforderliche anzuordnen.

CPO. §. 265.

§. 395. Wer eine thatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann sich aller Beweismittel, mit Ausnahme der Eideszuschiebung bedienen, auch zur eidlichen Versicherung der Wahrheit der Behauptung zugelassen werden.

Eine Beweisaufnahme, welche nicht sofort erfolgen kann, ist unstatthaft.

CPO. §. 266.

§. 396. Die Verletzung einer das Verfahren und insbesondere die Form einer Prozeßhandlung betreffenden Vorschrift kann nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei auf die Befolgung der Vorschrift verzichtet, oder wenn sie bei der nächsten kommissarischen Verhandlung, welche auf Grund des betreffenden Verfahrens stattgefunden hat oder in welcher auf dasselbe Bezug genommen ist, den Mangel nicht gerügt hat, obgleich sie erschienen und ihr der Mangel bekannt war oder bekannt sein mußte.

Die vorstehende Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn Vorschriften verletzt sind, auf deren Befolgung eine Partei wirksam nicht verzichten kann.

CPO. §. 267. — G. 80 §. 12.

§. 397. Die Generalkommission kann in jeder Lage des Rechtsstreits die gütliche Beilegung desselben oder einzelner Streitpunkte versuchen und die Parteien zum Zwecke des Sühneversuchs vor den Kommissar verweisen.

Zum Zwecke des Sühneversuchs kann das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden.

CPO. §. 268.

§. 398. Die Generalkommission kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Theil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, welches den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, daß das Verfahren bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits

oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen sei.

GVO. §. 139. — G. 80 §. 12.

§. 399. Die Generalkommission kann, wenn sich im Laufe eines Rechtsstreits der Verdacht einer strafbaren Handlung ergiebt, deren Ermittelung auf die Entscheidung von Einfluß ist, die Aussetzung des Verfahrens bis zur Erledigung des Strafverfahrens anordnen.

GVO. §. 140. — G. 80 §. 12.

§. 400. Die Generalkommission kann die von ihr erlassene, eine Aussetzung des Verfahrens betreffende Anordnung wieder aufheben.

GVO. §. 141. — G. 80 §. 12.

§. 401. Die Parteien können von den kommissarischen Prozeßakten Einsicht nehmen und sich aus denselben Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften ertheilen lassen.

Dritten Personen kann ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestattet werden, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

Die Entwürfe zu Urtheilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zur Vorbereitung derselben gelieferten Arbeiten, sowie die Schriftstücke, welche Strafverfügungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgetheilt.

GVO. §. 271.

Zweiter Titel.
Urtheil.

§. 402. Zur Abfassung des Urtheils sind die Akten an die Generalkommission einzureichen.

G. 80 §. 48.

§. 403. Die Generalkommission entscheidet, wenn der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif ist, durch Endurtheil.

GVO. §. 272.

§. 404. Ist von mehreren geltend gemachten Ansprüchen nur der eine, oder ist nur ein Theil eines Anspruchs, oder bei erhobener Wiederklage nur die Klage oder die Widerklage zur Endentscheidung reif, so kann die Generalkommission dieselbe durch Endurtheil (Theilurtheil) erlassen.

GVO. §. 273.

§. 405. Ist von dem Beklagten mittels Einrede eine Gegenforderung geltend gemacht, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht, so kann, wenn nur die Verhandlung über die Forderung zur Endentscheidung reif ist, diese unter Trennung der Verhandlungen durch Theilurtheil erfolgen.

GVO. § 274.

§. 406. Ist ein einzelnes selbständiges Angriffs- oder Vertheidigungsmittel oder ein Zwischenstreit zur Entscheidung reif, so kann die Entscheidung durch Zwischenurtheil erfolgen.

GVO. §. 275.

§. 407. Ist ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so kann die Generalkommission über den Grund vorab entscheiden.

Das Urtheil ist in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheil anzusehen; die Generalkommission kann jedoch, wenn der Anspruch für begründet erklärt ist, anordnen, daß über den Betrag zu instruiren sei.

GVO. §. 276.

§. 408. Verzichtet der Kläger bei der Instruktion auf den geltend gemachten Anspruch, so kann er auf Grund des Verzichts mit dem Anspruch abgewiesen werden.

GVO. §. 277.

§. 409. Erkennt eine Partei den gegen sie geltend gemachten Anspruch bei der Instruktion ganz oder zum Theil an, so kann sie dem Anerkenntnisse gemäß verurtheilt werden.

GVO. §. 278.

§. 410. Die Generalkommission hat über alle streitigen Ansprüche, deren Erledigung es bedarf, um die Auseinandersetzung zur vorschriftsmäßigen Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen, von Amtswegen zu erkennen.

Ist die Feststellung eines streitigen Anspruchs zur vorschriftsmäßigen Ausführung der Auseinandersetzung nicht erforderlich, so ist die Generalkommission nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Dies gilt insbesondere von Früchten, Zinsen und anderen Nebenforderungen.

Ueber die Verpflichtung, die Prozeßkosten zu tragen, hat die Generalkommission in allen Fällen auch ohne Antrag zu erkennen.

V. 17 §. 104. — V. 34 §. 7. — GVO. §. 279.

§. 411. Das Urtheil erster Instanz erfolgt auf Vortrag eines vom Vorsitzenden zu bestellenden Berichterstatters.

Der Vorsitzende kann einen zweiten Berichterstatter bestellen.

G. 80 §. 49.

§. 412. Die Generalkommissionen haben ihre Entscheidungen in der für richterliche Urtheile vorgeschriebenen Form abzufassen.

Das Urtheil enthält:

1. Die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung;
2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
3. eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grundlage der Akten unter Hervorhebung der gestellten Anträge (Thatbestand);
4. die Entscheidungsgründe;
5. die von der Darstellung des Thatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu sondernde Urtheilsformel.

V. 44 §. 4. — GVO. §. 281.

§. 413. Das Urtheil ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unter-

schrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urtheile bemerkt.

CPO. §. 286.

§. 414. Die Urtheile sind von Amtswegen in Ausfertigung zuzustellen; die Prozeßbevollmächtigten erhalten Abschriften des Urtheils. Die Zustellung kann nach den Vorschriften der §§. 117, 118 bewirkt werden. In diesem Falle tritt die Ausfertigung an Stelle der im §. 117 erwähnten beglaubigten Abschrift.

Die Ausfertigungen der Urtheile sind von dem Vorsitzenden der Spruchbehörde zu unterschreiben und mit dem Siegel der letzteren zu versehen.

G. 80 §. 50. — CPO. §. 288.

§. 415. Die Spruchbehörde ist an die Entscheidung, welche in den von ihr erlassenen End- und Zwischenurtheilen enthalten ist, gebunden.

CPO. §. 289.

§. 416. Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, welche in dem Urtheile vorkommen, sind jederzeit von der Spruchbehörde auch von Amtswegen zu berichtigen.

Ueber die Berichtigung kann ohne vorgängige Instruktion entschieden werden. Der Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urtheile und den Ausfertigungen bemerkt.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird, findet kein Rechtsmittel; gegen den Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, findet sofortige Beschwerde statt.

CPO. §. 290.

§. 417. Ist ein von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch, für welchen die Auseinandersetzungsbehörde zuständig ist, oder der Kostenpunkt bei der Eudentscheidung ganz oder theilweise übergangen, so ist die erforderliche Ergänzung des Urtheils durch nachträgliche Entscheidung von Amtswegen herbeizuführen. Die nachträgliche Entscheidung ist von derjenigen Spruchbehörde zu erlassen, welche das zu ergänzende Urtheil abgefaßt hat. Die Entscheidung kann ohne vorgängige neue Instruktion ergehen. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach denselben Vorschriften, welche auf das dem Urtheil zum Grunde liegende Verfahren Anwendung finden.

G. 80 §. 52.

§. 418. Urtheile sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen oder von Amtswegen zur Instruktion gezogenen Anspruch entschieden ist.

Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer mittels Einrede geltend gemachten Gegenforderung ist der Rechtskraft fähig, jedoch nur bis zur Höhe desjenigen Betrages, mit welchem aufgerechnet werden soll.

CPO. §. 293.

Dritter Titel.
Versäumnißurtheil.

§. 419. Erscheint im Termine zur Instruktion eines Rechtsstreits (§. 150 der Verordnung vom 20. Juni 1817) der Kläger nicht, so ist, wenn die Instruktion weder nach den Erklärungen des Beklagten, noch von Amtswegen fortgesetzt werden kann, das Versäumnißurtheil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen sei.

Ist der Beklagte nicht erschienen, so ist das thatsächliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen. Soweit dasselbe den Anspruch des Klägers rechtfertigt, ist dementsprechend zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Instruktion fortzusetzen.

G. 80 §. 53. — CPO. §. 295.

§. 420. Die Erlassung eines Versäumnißurtheils ist unstatthaft:

1. wenn die erschienene Partei die wegen eines von Amtswegen zu berücksichtigenden Umstandes erforderte Nachweisung nicht zu beschaffen vermag;
2. wenn die nicht erschienene Partei nicht ordnungsmäßig, insbesondere nicht rechtzeitig geladen war;
3. wenn der nicht erschienenen Partei ein thatsächliches Vorbringen nicht rechtzeitig mitgetheilt war.

CPO. §. 300. — G. 80 §. 53 Abs. 2.

§. 421. Gegen diejenige Partei, welche in einem Instruktionstermine erschienen ist, kann ein Versäumnißurtheil nach §. 419 nicht mehr ergehen.

Als nicht erschienen ist auch diejenige Partei anzusehen, welche in dem Termine zwar erscheint, aber nicht verhandelt.

Eine Versäumung bei Fortsetzung der Instruktion hat zur Folge, daß jede streitige Thatsache, bei deren Erörterung eine Versäumung eintritt, gegen den Säumigen für zugestanden oder nicht angebracht erachtet wird.

Diese Folge kann durch Nachholung der versäumten Prozeßhandlung bis zum Schlusse der Instruktion aufgehoben werden.

G. 80 §. 54.

§. 422. Eines Antrages auf Erlassung des Versäumnißurtheils bedarf es nicht.

Wird dieser Antrag gestellt und durch Beschluß der Generalkommission zurückgewiesen, so findet sofortige Beschwerde statt. Wird der Beschluß aufgehoben, so ist das Versäumnißurtheil ohne Instruktion zu erlassen.

G. 80 §. 55. — CPO. §. 301.

§. 423. Die Generalkommission kann von Amtswegen von Erlassung des Versäumnißurtheils Abstand nehmen und die Ansetzung eines neuen Termins anordnen, wenn sie dafür hält, daß die Einlassungs- oder Ladungsfrist zu kurz bemessen, oder daß die Partei durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert worden sei.

CPO. §. . 02.

§. 424. Der Partei, gegen welche ein Ver

Digitized by Google

säumnißurtheil erlassen ist, steht gegen dasselbe der Einspruch zu.

CPO. §. 303.

§. 425. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen; sie ist eine Nothfrist und beginnt mit der Zustellung des Versäumnißurtheils.

Muß die Zustellung im Ausland oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, so ist die Einspruchsfrist im Versäumnißurtheile oder nachträglich durch besonderen Beschluß, welcher ohne vorgängige Instruktion erlassen werden kann, zu bestimmen.

CPO. §. 304.

§. 426. Die Einlegung des Einspruchs erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes oder Erklärung zum Protokolle bei der Generalkommission.

Der Schriftsatz oder das Protokoll muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches der Einspruch gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urtheil Einspruch eingelegt werde.

Der Schriftsatz oder das Protokoll soll zugleich dasjenige enthalten, was zur Vorbereitung der Instruktionsverhandlung über die Hauptsache erforderlich ist.

G. §. 56. — CPO. §. 305.

§. 427. Die Spruchbehörde hat von Amtswegen zu prüfen, ob der Einspruch an sich statthaft und ob er in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen. Gegen den die Verwerfung aussprechenden Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

CPO. §. 306. — G. §. 56 Abs. 3.

§. 428. Ist der Einspruch zulässig, so wird der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumniß befand.

CPO. §. 307.

§. 429. Insoweit die Entscheidung, welche auf Grund der neuen Instruktion zu erlassen ist, mit der in dem Versäumnißurtheil enthaltenen Entscheidung übereinstimmt, ist auszusprechen, daß diese Entscheidung aufrecht zu erhalten sei. Insoweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, wird das Versäumnißurtheil in dem neuen Urtheil aufgehoben.

CPO. §. 308.

§. 430. Ist das Versäumnißurtheil in gesetzlicher Weise ergangen, so sind die durch die Versäumniß veranlaßten Kosten, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind, der säumigen Partei auch dann aufzuerlegen, wenn in Folge des Einspruchs eine abändernde Entscheidung erlassen wird.

CPO. §. 309.

§. 431. Einer Partei, die den Einspruch eingelegt hat, aber in dem zur neuen Instruktion bestimmten Termin oder in demjenigen Termin, auf welchen die Instruktion vertagt ist, nicht erscheint oder nicht Hauptsache verhandelt, steht gegen das Versäumnißurtheil, durch welches der Einspruch verworfen wird, ein weiterer Einspruch nicht zu.

CPO. §. 310. — G. §. 56 Abs. 4.

§. 432. In Betreff des Verzichts auf den Einspruch und der Zurücknahme desselben finden die Vorschriften über den Verzicht auf die Berufung und über die Zurücknahme derselben entsprechende Anwendung.

CPO. §. 311.

§. 433. Die vorhergehenden Vorschriften dieses Titels finden auf das Verfahren, welches eine Widerklage oder die Bestimmung des Betrages eines dem Grunde nach bereits festgestellten Anspruchs zum Gegenstande hat, entsprechende Anwendung.

War ein Termin lediglich zur Verhandlung über einen Zwischenstreit bestimmt, so beschränkt sich das Versäumnißverfahren und das Versäumnißurtheil auf die Erledigung dieses Zwischenstreits. Die Vorschriften dieses Titels finden entsprechende Anwendung.

CPO. §. 312.

§. 434. Findet außerhalb der Instruktion eines Rechtsstreits im Laufe der Regulirung das Kontumazialverfahren nach Maßgabe der §§. 237 bis 244 statt, so gilt das eintretenden Falls zu erlassende Urtheil als Versäumnißurtheil.

Gegen dieses Versäumnißurtheil ist die Berufung zulässig.

Vermag die Partei, gegen welche ein solches Versäumnißurtheil erlassen ist, glaubhaft zu machen, daß sie durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden, den Termin persönlich oder auch nur durch einen Bevollmächtigten abzuwarten, so findet der Einspruch statt.

Die Generalkommission hat von Amtswegen zu prüfen, ob der Einspruch an sich statthaft und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei.

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann ohne vorgängige Instruktion erfolgen. Gegen den die Verwerfung aussprechenden Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

Ist der Einspruch zulässig, so wird die Auseinandersetzung rücksichtlich der Partei, welche den Einspruch eingelegt hat, in die Lage zurückversetzt, in welcher sie sich vor Eintritt der Versäumniß befand.

Die Partei, welche den Einspruch eingelegt hat, muß sich in dem Falle, wenn inzwischen mit der Ausführung des Versäumnißurtheils schon vorgeschritten ist, diejenige Art der Abfindung gefallen lassen, welche ihr ohne Zerrüttung des Hauptplans der Auseinandersetzung und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen gewährt werden kann.

G. §. 57. — B. 17 §. 194.

Vierter Titel.

Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme.

§. 435. Die Beweisaufnahme erfolgt durch den die Instruktion führenden Kommissar. Liegen hinsichtlich dieses Kommissars Gründe vor, aus welchen die Beweisaufnahme nach den Vorschriften der Deutschen

Civilprozeßordnung einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte übertragen werden kann, so kann die Beweisaufnahme einem anderen Kommissar oder einem Gerichte übertragen werden.

G. 80 §. 42 Abs. 1.

§. 436. Steht der Aufnahme des Beweises ein Hinderniß von ungewisser Dauer entgegen, so ist eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Beweismittel nur benutzt werden kann, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.

CPO. §. 321.

§. 437. Den Parteien ist gestattet, der Beweisaufnahme beizuwohnen.

CPO. §. 322.

§. 438. Der Beweisaufnahme kann ein Beweisbeschluß der erkennenden Behörde und die Anfertigung eines besonderen Sach- und Streitstandes nach Maßgabe des ersten Absatzes des §. 374 vorhergehen.

Der Sach- und Streitstand soll, wenn auf Grund desselben ein Beweisbeschluß ergehen soll, den Parteien zur Erklärung vorgelegt werden.

G. 80 §. 42 Abs. 3, 4.

§. 439. Der Beweisbeschluß enthält:

1. die Bezeichnung der streitigen Thatsachen, über welche der Beweis zu erheben ist;
2. die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen;
3. die Bezeichnung der Partei, welche sich zum Nachweise oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen auf das Beweismittel berufen hat;
4. die Eidesnorm, wenn die Abnahme eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides angeordnet wird.

CPO. §. 324.

§. 440. Vor Erledigung des Beweisbeschlusses kann von keiner Partei eine Aenderung desselben auf Grund der früheren Verhandlungen beantragt werden.

CPO. §. 325.

§. 441. Soll die Beweisaufnahme durch einen anderen Kommissar oder ein Gericht erfolgen, so ist das Ersuchungsschreiben von dem die Instruktion führenden Kommissar zu erlassen.

Die auf die Beweisaufnahme sich beziehenden Verhandlungen werden in Urschrift von dem ersuchten Kommissar oder Richter dem ersuchenden Kommissar übersendet.

CPO. §. 327.

§. 442. Soll die Beweisaufnahme im Ausland erfolgen, so ist die zuständige Behörde um Aufnahme des Beweises zu ersuchen.

Kann die Beweisaufnahme durch einen Reichskonsul erfolgen, so ist das Ersuchen an diesen zu richten.

CPO. §. 328.

§. 443. Wird eine ausländische Behörde ersucht, den Beweis aufzunehmen, so kann angeordnet werden, daß der Beweisführer das Ersuchungsschreiben zu besorgen und die Erledigung des Ersuchens zu betreiben habe.

Die Anordnung kann darauf sich beschränken, daß der Beweisführer eine den Gesetzen des fremden Staates entsprechende öffentliche Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen habe.

In beiden Fällen ist in dem Beweisbeschlusse eine Frist zu bestimmen, binnen welcher von dem Beweisführer die Urkunde bei dem Kommissar niederzulegen ist. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist kann die Urkunde nur benutzt werden, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.

Der Beweisführer hat den Gegner, wenn möglich, von dem Orte und der Zeit der Beweisaufnahme so zeitig in Kenntniß zu setzen, daß derselbe seine Rechte in geeigneter Weise wahrzunehmen vermag. Ist die Benachrichtigung unterblieben, so hat die Spruchbehörde zu ermessen, ob und inwieweit der Beweisführer zur Benutzung der Beweisverhandlung berechtigt sei.

CPO. §. 329.

§. 444. Der ersuchte Kommissar oder Richter ist ermächtigt, falls sich später Gründe ergeben, welche die Beweisaufnahme durch einen anderen Kommissar oder ein anderes Gericht sachgemäß erscheinen lassen, diesen Kommissar oder dieses Gericht um die Aufnahme des Beweises zu ersuchen. Die Parteien sind von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen.

CPO. §. 330.

§. 445. Erhebt sich bei der Beweisaufnahme vor dem instruirenden Kommissar oder einem ersuchten Kommissar oder Richter ein Streit, von dessen Erledigung die Fortsetzung der Beweisaufnahme abhängig und zu dessen Entscheidung der instruirende Kommissar oder der ersuchte Kommissar oder Richter nicht berechtigt ist, so erfolgt die Erledigung durch die Generalkommission.

CPO. §. 331.

§. 446. Erscheint eine Partei oder erscheinen beide Parteien in dem Termine zur Beweisaufnahme nicht, so ist die Beweisaufnahme gleichwohl insoweit zu bewirken, als dies nach Lage der Sache geschehen kann.

Eine nachträgliche Beweisaufnahme oder eine Vervollständigung der Beweisaufnahme ist bis zum Schlusse der Instruktion zulässig.

CPO. §. 332.

§. 447. Entspricht die von einer ausländischen Behörde vorgenommene Beweisaufnahme den für das Prozeßgericht geltenden Gesetzen, so kann daraus, daß sie nach den ausländischen Gesetzen mangelhaft ist, kein Einwand entnommen werden.

CPO. §. 334.

Fünfter Titel.
Beweis durch Augenschein.

§. 448. Die Antretung des Beweises durch Augenschein erfolgt durch die Bezeichnung des Gegen-

Digitized by Google

standes des Augenscheins und durch die Angabe der zu beweisenden Thatsachen.

CPO. §. 336.

§. 449. Der Kommissar kann bei der Einnahme des Augenscheins einen oder mehrere Sachverständige zuziehen.

Die Einnahme des Augenscheins kann einem anderen Kommissar oder einem Gerichte übertragen, diesen auch die Ernennung der zuzuziehenden Sachverständigen überlassen werden.

CPO. §. 337. — G. 80 §. 42.

Sechster Titel.
Zeugenbeweis.

§. 450. Die Antretung des Zeugenbeweises erfolgt durch die Benennung der Zeugen und die Bezeichnung der Thatsachen, über welche die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll.

CPO. §. 338.

§. 451. Die Aufnahme des Zeugenbeweises kann einem anderen Kommissar oder einem Gericht übertragen werden:

1. wenn zur Ausmittelung der Wahrheit die Vernehmung des Zeugen an Ort und Stelle dienlich erscheint;
2. wenn die Beweisaufnahme vor dem instruirenden Kommissar erheblichen Schwierigkeiten unterliegen würde;
3. wenn der Zeuge verhindert ist, vor dem instruirenden Kommissar zu erscheinen;
4. wenn der Zeuge in großer Entfernung von dem Wohnorte des instruirenden Kommissars sich aufhält.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern sind durch einen Kommissar oder durch ein Gericht in ihrer Wohnung zu vernehmen.

CPO. §. 340. — G. 80 §. 42 Abs. 1.

§. 452. Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.

Die Genehmigung ist durch den Kommissar einzuholen und dem Zeugen bekannt zu machen.

CPO. §. 341.

§. 453. Die Ladung der Zeugen erfolgt durch den Kommissar, im Fall eines Beweisbeschlusses unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluß und ist zuzustellen.

Die Ladung muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien;
2. die Thatsachen, über welche die Vernehmung erfolgen soll;
3. die Anweisung zur Ablegung des Zeugnisses bei Vermeidung der durch das Gesetz angedrohten Strafen in dem nach Zeit und Ort zu bezeichnenden Termine zu erscheinen.

CPO. §. 342.

§. 454. Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeuge erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

CPO. §. 343.

§. 455. Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist, ohne daß es eines Antrages bedarf, in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt, auch die zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet werden.

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht, die Vorführung einer solchen Person durch Ersuchen der Militärbehörde.

CPO. §. 345.

§. 456. Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Anzeigen und Gesuche des Zeugen können schriftlich oder zum Protokolle des Kommissars oder mündlich in dem zur Vernehmung bestimmten neuen Termine angebracht werden.

CPO. §. 346.

§. 457. Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Bundesraths sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesrath an diesem Sitze, die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

in Betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers,

in Betreff der Minister und des Mitglieder

des Bundesraths der Genehmigung des Landesherrn,

in Betreff der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats,

in Betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten,

in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren.

CPO. §. 347.

§. 458. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1) der Verlobte einer Partei;
2) der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3) diejenigen, welche mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4) Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5) Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschriften geboten ist, in Betreff der Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

Die unter Nr. 1—3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

Die Vernehmung der Nr. 4, 5 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelegt werden kann.

CPO. §. 348.

§. 459. Das Zeugniß kann verweigert werden:

1) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu welcher derselbe in einem der im §. 458 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;
2) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der im §. 458 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen desselben zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;
3) über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimniß zu offenbaren.

CPO. §. 349.

§. 460. In den Fällen des §. 458 Nr. 1 bis 3 und des §. 459 Nr. 1 darf der Zeuge das Zeugniß nicht verweigern:

1) über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war;
2) über Geburten, Verheirathungen oder Sterbefälle von Familiengliedern;
3) über Thatsachen, welche die durch das Familienverhältniß bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen;
4) über diejenigen auf das streitige Rechtsverhältniß sich beziehenden Handlungen, welche von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen.

Die im §. 458 Nr. 4, 5 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

CPO. §. 350.

§. 461. Der Zeuge, welcher das Zeugniß verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich oder zum Protokolle des Kommissars oder in diesem Termine zum Protokolle die Thatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des §. 458 Nr. 4, 5 die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid gegebene Versicherung.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Kommissars erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen.

Die Parteien sind durch den Kommissar von der Weigerung des Zeugen in Kenntniß zu setzen und über dieselbe zu hören; ihre Erklärungen sind zu Protokoll zu nehmen.

CPO. §§. 351, 354, Abs. 1.

§. 462. Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird von der Generalkommission entschieden.

Gegen das Zwischenurtheil findet sofortige Beschwerde statt.

CPO. §. 352. — G. 80 §. 43 Abs. 1.

§. 463. Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigert, so ist der Zeuge, ohne daß es eines Antrags bedarf, in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Im Falle wiederholter Weigerung ist auf Antrag zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anzuordnen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Prozesses in der Instanz hinaus. Die Vorschriften über die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren finden entsprechende Anwendung.

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine

Digitized by Google

angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

CPO. §. 355.

§. 464. Die gesetzlichen Verfügungen im Falle des Nichterscheinens (§§. 455, 456) oder der Zeugnißverweigerung (§. 463) sind von dem instruirenden Kommissar zu treffen, welcher dieselben, soweit dieses überhaupt zulässig, auch wieder aufheben kann.

Die gleichen Befugnisse stehen einem ersuchten Kommissar oder Gerichte zu, und zwar die Wiederaufhebung der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Verfügungen selbst nach Erledigung des Ersuchens.

G. 80 §. 43 Abs. 1. — CPO. §. 365.

§. 465. Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen; die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.

Die Parteien können auf die Beeidigung verzichten.

CPO. §. 356.

§. 466. Der vor der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde;

der nach der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe.

CPO. §. 357.

§. 467. Unbeeidigt sind zu vernehmen:

1) Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
2) Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;
3) die nach §. 458 Nr. 1—3 und §. 459 Nr. 1, 2 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, sofern sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, die im §. 459 Nr. 1, 2 bezeichneten Personen jedoch nur dann, wenn sie lediglich über solche Thatsachen vorgeschlagen sind, auf welche sich das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses bezieht;
4) Personen, welche bei dem Ausgange des Rechtsstreits unmittelbar betheiligt sind.

Die Spruchbehörde kann die nachträgliche Beeidigung der unter den beiden letzten Nummern bezeichneten Personen anordnen.

CPO. §. 358.

§. 468. Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen. Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenüber gestellt werden.

CPO. §. 359.

§. 469. Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntniß, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind ihm Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu den Parteien vorzulegen.

CPO. §. 360.

§. 470. Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.

Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nöthigenfalls weitere Fragen zu stellen.

CPO. §. 361.

§. 471. Die Parteien sind berechtigt, dem Zeugen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen für dienlich erachten.

Der Kommissar kann den Parteien gestatten, und hat ihren Anwälten auf Verlangen zu gestatten, an den Zeugen unmittelbar Fragen zu richten.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet vorläufig der Kommissar.

Die vorbezeichneten Befugnisse des Kommissars stehen auch einem ersuchten Kommissar oder Gerichte zu.

CPO. §§. 362, 365. — G. 80 §. 43.

§. 472. Der Kommissar, ein ersuchter Kommissar oder ein ersuchtes Gericht, sowie die Generalkommission können nach ihrem Ermessen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen anordnen.

Hat der Kommissar, ein ersuchter Kommissar oder ein ersuchtes Gericht bei der Vernehmung die Stellung der von einer Partei angeregten Frage verweigert, so kann die Generalkommission die nachträgliche Vernehmung des Zeugen über diese Frage anordnen.

Bei der wiederholten oder der nachträglichen Vernehmung kann der vernehmende Kommissar oder Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.

CPO. §§. 363, 365. — G. 80 §. 43.

§. 473. Jeder Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumniß und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten Anspruch, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursucht werden.

CPO. §. 366.

Siebenter Titel.

Beweis durch Sachverständige.

§. 474. Auf den Beweis durch Sachverständige finden die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen oder in den Vorschriften des

zweiten Theils über das Regulirungsverfahren abweichende Bestimmungen enthalten sind.

CPO. §. 367.

§. 475. Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte.

CPO. §. 368.

§. 476. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Kommissar oder die Generalkommission. Dieselben können sich auf die Ernennung eines einzigen Sachverständigen beschränken. Sie können an Stelle der zuerst ernannten Sachverständigen andere ernennen.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

Die Generalkommission kann die Parteien auffordern, Personen zu bezeichnen, welche geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden.

Die Einigung der Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige ist für die Ernennung der Sachverständigen durch das Gericht nicht maßgebend.

CPO. §. 369. — G. 80 §. 44.

§. 477. Die Generalkommission kann den mit der Beweisaufnahme betrauten Kommissar zur Ernennung der Sachverständigen ermächtigen. Derselbe hat in diesem Falle die der Generalkommission nach dem vorhergehenden Paragraphen zustehenden Befugnisse auszuüben.

CPO. §. 370.

§. 478. Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Kommissar vor der Vernehmung des Sachverständigen, bei schriftlicher Begutachtung vor erfolgter Einreichung des Gutachtens anzubringen. Nach diesem Zeitpunkte ist die Ablehnung nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Ablehnungsgrund vorher nicht geltend gemacht werden konnte. Das Ablehnungsgesuch kann zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

Die Entscheidung erfolgt von der Generalkommission; eine vorgängige Instruktion zwischen den Betheiligten ist nicht erforderlich.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Ablehnung für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen dieselbe für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

CPO. §. 371. — G. 80 §. 43 Abs. 1.

§. 479. Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch Derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor der Auseinandersetzungsbehörde oder vor Gericht bereit erklärt hat.

CPO. §. 372.

§. 480. Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugniß zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Der Kommissar oder die Generalkommission kann auch aus anderen Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde.

CPO. §. 373.

§. 481. Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verurtheilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

CPO. §. 374.

§. 482. Der Sachverständige hat, wenn nicht beide Parteien auf seine Beeidigung verzichten, vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten:

daß er das von ihm geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

CPO. §. 375.

§. 483. Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, so hat der Sachverständige das von ihm unterschriebene Gutachten bei dem Kommissar niederzulegen.

Der Kommissar kann das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit derselbe das schriftliche Gutachten erläutere.

CPO. §. 376.

§. 484. Die Generalkommission kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn sie das Gutachten für ungenügend erachtet.

Sie kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

CPO. §. 377.

§. 485. Der Generalkommission bleibt es über-

lassen, die ihr in allen Fällen zustehende Veranlassung einer Revision der von den Kommissaren erstatteten Gutachten auch den Kreisverordneten zu übertragen.

V. 34 §. 29.

§. 486. Der Sachverständige hat nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften auf Entschädigung für Zeitversäumniß auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung seiner Mühewaltung Anspruch.

CPO. §. 378.

§. 487. Insoweit zum Beweise vergangener Thatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

CPO. §. 379.

Achter Titel.

Beweis durch Urkunden.

§. 488. Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges.

Der Beweis, daß der Vorgang unrichtig beurkundet sei, ist zulässig.

CPO. §. 380.

§. 489. Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, daß die in denselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.

CPO. §. 381.

§. 490. Die von einer Behörde ausgestellten, eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung enthaltenden öffentlichen Urkunden begründen vollen Beweis ihres Inhalts.

CPO. §. 382.

§. 491. Oeffentliche Urkunden, welche einen anderen als den in den §§. 488, 490 bezeichneten Inhalt haben, begründen vollen Beweis der darin bezeugten Thatsachen.

Der Beweis der Unrichtigkeit der bezeugten Thatsachen ist zulässig, sofern nicht die Landesgesetze diesen Beweis ausschließen oder beschränken.

Beruht das Zeugniß nicht auf eigener Wahrnehmung der Behörde oder der Urkundsperson, so findet die Vorschrift des ersten Absatzes nur dann Anwendung, wenn sich aus den Landesgesetzen ergiebt, daß die Beweiskraft des Zeugnisses von der eigenen Wahrnehmung unabhängig ist.

CPO. §. 383.

§. 492. Inwiefern Durchstreichungen, Radirungen, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel die Beweiskraft einer Urkunde ganz oder theilweise aufheben oder mindern, entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung.

CPO. §. 384.

§. 493. Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Vorlegung der Urkunde.

CPO. §. 385.

§. 494. Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen des Gegners, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, dem Gegner die Vorlegung der Urkunde aufzugeben.

CPO. §. 386.

§. 495. Der Gegner ist zur Vorlegung der Urkunde verpflichtet:

1) wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Herausgabe der Urkunde oder deren Vorlegung auch außerhalb des Prozesses verlangen kann;
2) wenn die Urkunde ihrem Inhalte nach eine für den Beweisführer und den Gegner gemeinschaftliche ist.

Als gemeinschaftlich gilt eine Urkunde insbesondere für die Personen, in deren Interesse sie errichtet ist oder deren gegenseitige Rechtsverhältnisse darin beurkundet sind. Als gemeinschaftlich gelten auch die über ein Rechtsgeschäft zwischen den Betheiligten oder zwischen einem derselben und dem gemeinsamen Vermittler des Geschäfts gepflogenen schriftlichen Verhandlungen.

CPO. §. 387.

§. 496. Der Gegner ist auch zur Vorlegung derjenigen in seinen Händen befindlichen Urkunden verpflichtet, auf welche er im Prozesse zur Beweisführung Bezug genommen hat.

CPO. §. 388.

§. 497. Der Antrag muß enthalten:

1) die Bezeichnung der Urkunde;
2) die Bezeichnung der Thatsachen, welche durch die Urkunde bewiesen werden sollen;
3) die möglichst vollständige Bezeichnung des Inhalts der Urkunde;
4) die Angabe der Umstände, auf welche die Behauptung sich stützt, daß die Urkunde sich in dem Besitze des Gegners befindet;
5) die Bezeichnung des Grundes, welcher die Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde ergiebt. Der Grund ist glaubhaft zu machen.

CPO. §. 389.

§. 498. Erachtet der Kommissar die Thatsache, welche durch die Urkunde bewiesen werden soll, für erheblich und den Antrag für begründet, so ordnet er, wenn der Gegner zugesteht, daß die Urkunde sich in seinen Händen befinde, oder wenn der Gegner sich über den Antrag nicht erklärt, die Vorlegung der Urkunde an.

CPO. §. 390.

§. 499. Bestreitet der Gegner, daß die Urkunde

sich in seinem Besitze befinde, so hat er einen Eid dahin zu leisten:

daß er nach sorgfältiger Nachforschung die Ueberzeugung erlangt habe, daß die Urkunde in seinem Besitze sich nicht befinde, daß er die Urkunde nicht in der Absicht abhanden gebracht habe, deren Benutzung dem Beweisführer zu entziehen, daß er auch nicht wisse, wo die Urkunde sich befinde.

Es kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschlossen werden.

Auf die Leistung des Eides durch Streitgenossen, gesetzliche Vertreter, Minderjährige und Verschwender finden die Vorschriften der §§. 540—542 entsprechende Anwendung.

Hat eine öffentliche Behörde Urkunden vorzulegen, so wird der Eid von dem Beamten geleistet, welchem die Verwahrung der Urkunden übertragen ist.

CPO. §. 391.

§. 500. Kommt der Gegner der Anordnung, die Urkunde vorzulegen oder den Eid zu leisten, nicht nach, so ist, wenn der Beweisführer eine Abschrift der Urkunde beigebracht hat, diese Abschrift als richtig anzusehen. Ist eine Abschrift der Urkunde nicht beigebracht, so können die Behauptungen des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angenommen werden.

CPO. §. 392.

§. 501. Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen eines Dritten, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, zur Herbeischaffung der Urkunde eine Frist zu bestimmen.

CPO. §. 393.

§. 502. Der Dritte ist aus denselben Gründen wie der Gegner des Beweisführers zur Vorlegung einer Urkunde verpflichtet; er kann zur Vorlegung nur im Wege der Klage genöthigt werden.

CPO. §. 394.

§. 503. Zur Begründung des nach §. 501 zu stellenden Antrags hat der Beweisführer den Erfordernissen des §. 497 Nr. 1—3, 5 zu genügen und außerdem glaubhaft zu machen, daß die Urkunde sich in den Händen des Dritten befinde.

CPO. §. 395.

§. 504. Ist die Thatsache, welche durch die Urkunde bewiesen werden soll, erheblich, und der Antrag den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen entsprechend, so ist eine Frist zur Vorlegung der Urkunde zu bestimmen.

Die Fortsetzung des Verfahrens kann vor dem Ablaufe der Frist erfolgen, wenn die Klage gegen den Dritten erledigt ist oder wenn der Beweisführer die Erhebung der Klage oder die Betreibung des Prozesses oder der Zwangsvollstreckung verzögert.

CPO §. 396.

§. 505. Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, die Behörde oder den Beamten um die Mittheilung der Urkunde zu ersuchen.

Diese Vorschrift kann bei Urkunden, welche die Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Mitwirkung des Kommissars zu beschaffen im Stande sind, außer Anwendung bleiben.

Verweigert die Behörde oder der Beamte die Mittheilung der Urkunde in Fällen, in welchen eine Verpflichtung zur Vorlegung auf §. 495 gestützt wird, so finden die Bestimmungen der §§. 501—504 Anwendung.

CPO. §. 397.

§. 506. Wenn die Vorlegung einer Urkunde vor dem instruirenden Kommissar wegen erheblicher Hindernisse nicht erfolgen kann oder wegen der Wichtigkeit der Urkunde und der Besorgniß des Verlustes oder der Beschädigung bedenklich erscheint, so kann die Vorlegung vor einem anderen Kommissar oder einem Gerichte geschehen.

CPO. §. 399. — G. 80 §. 42.

§. 507. Eine öffentliche Urkunde kann in Urschrift oder in einer beglaubigten Abschrift, welche hinsichtlich der Beglaubigung die Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde an sich trägt, vorgelegt werden; es kann jedoch angeordnet werden, daß der Beweisführer die Urschrift vorlege oder die Thatsachen angebe und glaubhaft mache, welche ihn an der Vorlegung der Urschrift verhindern. Bleibt die Anordnung erfolglos, so entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung, welche Beweiskraft der beglaubigten Abschrift beizulegen sei.

CPO. §. 400.

§. 508. Urkunden, welche nach Form und Inhalt als von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person errichtet sich darstellen, haben die Vermuthung der Echtheit für sich.

Das Gericht kann, wenn es die Echtheit für zweifelhaft hält, auch von Amtswegen die Behörde oder die Person, von welcher die Urkunde errichtet sein soll, zu einer Erklärung über die Echtheit veranlassen.

CPO. §. 402.

§. 509. Ob eine Urkunde, welche als von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes errichtet sich darstellt, ohne näheren Nachweis als echt anzusehen sei, ist nach den Umständen des Falles zu ermessen.

Zum Beweise der Echtheit einer solchen Urkunde genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs.

CPO. §. 403.

§. 510. Ueber die Echtheit einer Privaturkunde hat sich der Gegner des Beweisführers nach Vorschrift des §. 376 zu erklären.

Befindet sich unter der Urkunde eine Namensunterschrift, so ist die Erklärung auf die Echtheit der Unterschrift zu richten.

Digitized by Google

Erfolgt die Erklärung nicht, so ist die Urkunde als anerkannt anzusehen, wenn nicht die Absicht, die Echtheit bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

Wegen unterbliebener Erklärung ist eine Urkunde nur dann als anerkannt anzusehen, wenn die Partei durch den Kommissar zur Erklärung über die Echtheit der Urkunde aufgefordert ist.

CPO. §§. 404, 468.

§. 511. Die Echtheit einer nicht anerkannten Privaturkunde ist zu beweisen.

Steht die Echtheit der Namensunterschrift fest oder ist das unter einer Urkunde befindliche Handzeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt, so hat die über der Unterschrift oder dem Handzeichen stehende Schrift die Vermuthung der Echtheit für sich.

CPO. §. 405.

§. 512. Der Beweis der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde kann auch durch Schriftvergleichung geführt werden.

In diesem Falle hat der Beweisführer zur Vergleichung geeignete Schriften vorzulegen oder deren Mittheilung in Gemäßheit der Bestimmung des §. 505 zu beantragen und erforderlichen Falls den Beweis der Echtheit derselben anzutreten.

Befinden sich zur Vergleichung geeignete Schriften in den Händen des Gegners, so ist dieser auf Antrag des Beweisführers zur Vorlegung verpflichtet. Die Bestimmungen der §§. 494—499 finden entsprechende Anwendung. Kommt der Gegner der Anordnung, die zur Vergleichung geeigneten Schriften vorzulegen oder den im §. 499 bestimmten Eid zu leisten, nicht nach, so gilt der Echtheitsbeweis als geführt.

Macht der Beweisführer glaubhaft, daß in den Händen eines Dritten geeignete Vergleichungsschriften sich befinden, deren Vorlegung er im Wege der Klage zu erwirken im Stande sei, so finden die Vorschriften des §. 504 entsprechende Anwendung.

CPO. §. 406.

§. 513. Ueber das Ergebniß der Schriftvergleichung hat das Gericht nach freier Ueberzeugung, geeigneten Falls nach Anhörung von Sachverständigen zu entscheiden.

CPO. §. 407.

§. 514. Urkunden, deren Echtheit bestritten ist oder deren Inhalt verändert sein soll, werden bis zur Erledigung des Rechtsstreits von dem Kommissar oder der Generalkommission verwahrt, sofern nicht ihre Auslieferung an eine andere Behörde im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

CPO. §. 408.

§. 515. Ist eine Urkunde von einer Partei in der Absicht, deren Benutzung dem Gegner zu entziehen, beseitigt oder zur Benutzung untauglich gemacht, so können die Behauptungen des Gegners über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angesehen werden.

CPO. §. 409.

Neunter Titel.
Beweis durch Eid.

§. 516. Die Eideszuschiebung ist nur über Thatsachen zulässig, welche in Handlungen des Gegners, seiner Rechtsvorgänger oder Vertreter bestehen oder welche Gegenstand der Wahrnehmung dieser Personen gewesen sind.

CPO. §. 410.

§. 517. Die Eideszuschiebung über eine Thatsache, deren Gegentheil das Gericht für erwiesen erachtet, ist unzulässig.

CPO. §. 411.

§. 518. Eine nicht beweispflichtige Partei übernimmt durch Eideszuschiebung nicht die Beweispflicht.

CPO. §. 412.

§. 519. Die Zurückschiebung des Eides ist nur insofern zulässig, als nach den Bestimmungen des §. 516 die Zuschiebung desselben zulässig sein würde.

Sie findet nicht statt, wenn die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, nicht aber die Gegenpartei über ihre eigene Handlung oder Wahrnehmung zu schwören haben würde.

CPO. §. 413.

§. 520. Der Eid kann nur der Partei, nicht einem Dritten zugeschoben oder zurückgeschoben werden. Die Zuschiebung oder Zurückschiebung an einen Nebenintervenienten findet nur statt, wenn dieser als Streitgenosse der Hauptpartei anzusehen ist (§. 289).

CPO. §. 414.

§. 521. Das Gericht kann anordnen, daß die in den §§. 516, 519, 520 enthaltenen Beschränkungen für die Zuschiebung und Zurückschiebung des Eides nicht zur Anwendung kommen sollen, wenn die Parteien in Betreff des zu leistenden Eides einig sind und der Eid sich auf Thatsachen bezieht.

CPO. §. 415.

§. 522. Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Erklärung, daß dem Gegner über die bestimmt zu bezeichnende Thatsache der Eid zugeschoben werde.

CPO. §. 416.

§. 523. Die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, hat sich zu erklären, ob sie den Eid annehme oder zurückschiebe, selbst wenn sie Einwendungen in Beziehung auf die Eideszuschiebung vorbringt.

Giebt die Partei keine Erklärung ab oder schiebt sie in einem Falle, in welchem die Zurückschiebung unzulässig ist, den Eid zurück, ohne denselben bedingt anzunehmen, so wird der Eid als verweigert angesehen.

CPO. §. 417.

§. 524. Durch die Zuschiebung, Annahme oder Zurückschiebung des Eides wird die Geltendmachung anderer Beweismittel von Seiten der einen oder der anderen Partei nicht ausgeschlossen.

Werden andere Beweismittel geltend gemacht, so gilt der Eid nur für den Fall als zugeschoben, daß die Antretung des Beweises durch die anderen Beweismittel erfolglos bleibt.

CPO. §. 418.

§. 525. Werden andere Beweismittel geltend gemacht, so ist die Partei, welcher der Eid zugeschoben

wurde, nicht verpflichtet, sich über die Eideszuschiebung früher zu erklären, als bis die Eideszuschiebung nach Aufnahme oder sonstiger Erledigung der anderen Beweismittel wiederholt ist.

Sind andere Beweise aufgenommen, so kann die vorher abgegebene Erklärung widerrufen werden.

CPO. §. 419.

§. 526. Wegen unterbliebener Erklärung auf eine Eideszuschiebung kann der Eid nur dann als verweigert angesehen werden, wenn die Partei durch den Kommissar zur Erklärung über den Eid aufgefordert ist.

CPO. §. 420.

§. 527. Der zurückgeschobene Eid gilt auch ohne ausdrückliche Erklärung über die Annahme als von dem Beweisführer angenommen.

CPO. §. 421.

§. 528. Die Zurückschiebung des Eides kann außer dem Falle des §. 525 Abs. 2 widerrufen werden, wenn der Schwurpflichtige wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurtheilt oder wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gegner erst nach erfolgter Zurückschiebung des Eides von einer solchen Verurtheilung Kenntniß erlangt habe.

CPO. §. 422.

§. 529. Die Annahme oder Zurückschiebung des Eides kann außer den Fällen des §. 525 Abs. 2 und des §. 528 nicht widerrufen werden.

CPO. §. 423.

§. 530. Ueber eine Thatsache, welche in einer Handlung des Schwurpflichtigen besteht oder Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen ist, wird der Eid dahin geleistet:

daß die Thatsache wahr oder nicht wahr sei.

Ist eine solche Thatsache vom Gegner des Schwurpflichtigen behauptet und kann dem letzteren nach den Umständen des Falles nicht zugemuthet werden, daß er die Wahrheit oder Nichtwahrheit derselben beschwöre, so kann das Gericht auf Antrag die Leistung des Eides dahin anordnen:

daß der Schwurpflichtige nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt habe, daß die Thatsache wahr oder nicht wahr sei.

Ueber andere Thatsachen wird der Eid dahin geleistet:

daß der Schwurpflichtige nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt oder nicht erlangt habe, daß die Thatsache wahr sei.

CPO. §. 424.

§. 531. Auf die Leistung eines Eides ist durch bedingtes Endurtheil zu erkennen.

Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils.

CPO. §. 425.

§. 532. Sind die Parteien über die Erheblichkeit und die Norm des Eides einverstanden oder dient der Eid zur Erledigung eines Zwischenstreits, so kann die Leistung des Eides durch Beweisbeschluß der erkennenden Behörde angeordnet werden.

Hängt die Entscheidung über einzelne selbständige Angriffs- und Vertheidigungsmittel von der Leistung eines Eides ab, so kann die Leistung des Eides durch Beweisbeschluß der erkennenden Behörde angeordnet oder auf dieselbe durch bedingtes Zwischenurtheil erkannt werden. In dem letzteren Falle erfolgt die Eidesleistung nur dann, wenn durch bedingtes Endurtheil rechtskräftig erkannt ist, daß es auf dieselbe für die Endentscheidung des Rechtsstreits noch ankomme.

CPO. §. 426. — G. 80 §. 46.

§. 533. In dem bedingten Urtheil ist die Eidesnorm und die Folge sowohl der Leistung als der Nichtleistung des Eides so genau, als die Lage der Sache dies gestattet, festzustellen.

Der Eintritt dieser Folge wird durch Endurtheil ausgesprochen.

CPO. §. 427.

§. 534. Durch Leistung des Eides wird voller Beweis der beschworenen Thatsache begründet.

Der Beweis des Gegentheils findet nur unter denselben Voraussetzungen statt, unter welchen ein rechtskräftiges Urtheil wegen Verletzung der Eidespflicht angefochten werden kann.

CPO. §. 428.

§. 535. Die Erlassung des Eides von Seiten des Gegners hat dieselbe Wirkung, wie die Leistung des Eides.

Die Verweigerung der Eidesleistung hat zur Folge, daß das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache als voll bewiesen gilt.

CPO. §. 429.

§. 536. Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so ist ein Versäumnißurtheil dahin zu erlassen, daß der Eid als verweigert anzusehen sei.

Bei dem Ausbleiben des Schwurpflichtigen in dem vor Schluß der Instruktion zur Eidesleistung bestimmten Termine findet diese Vorschrift keine Anwendung.

CPO. §. 430. — G. 80 §. 54 Abs. 5.

§. 537. Der Schwurpflichtige, welcher frühere Behauptungen zurücknimmt oder früher bestrittene Thatsachen zugesteht, kann sich zur Leistung eines beschränkteren Eides erbieten, selbst wenn der Eid bereits durch bedingtes Urtheil auferlegt ist. Auch können unerhebliche Umstände, welche in die Eidesform aufgenommen sind, berichtigt werden.

CPO. §. 431.

§. 538. Ist der Eid durch bedingtes Urtheil auferlegt, so kann, auch nach Eintritt der Rechtskraft, die Zuschiebung sowie die Zurückschiebung des Eides widerrufen werden, wenn der Schwurpflichtige wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurtheilt oder wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gegner erst nach erfolgter Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides von einer solchen Verurtheilung Kenntniß erlangt habe.

CPO. §. 432.

§. 539. Wenn der Schwurpflichtige stirbt, wenn er zur Leistung des Eides unfähig wird oder wenn er

Digitized by Google

aufhört gesetzlicher Vertreter zu sein, so können beide Parteien in Ansehung der betreffenden Beweisführung alle Rechte ausüben, welche ihnen vor der Zuschiebung des Eides zustanden.

Dasselbe gilt, wenn in Folge der Verurtheilung des Schwurpflichtigen wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht die Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides widerrufen wird.

Ist der Eid durch bedingtes Urtheil auferlegt, so wird unter Aufhebung des Urtheils in der Sache anderweit erkannt.

CPO. §. 433.

§. 540. Der Eid über eine Thatsache, welche für ein allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festzustellendes Rechtsverhältniß von Einfluß ist, muß allen Streitgenossen zugeschoben oder zurückgeschoben werden, sofern nicht rücksichtlich einzelner Streitgenossen die Zuschiebung oder Zurückschiebung unzulässig ist. In jedem Falle bedarf es zur Zuschiebung oder zur Zurückschiebung der übereinstimmenden Erklärung aller Streitgenossen. Ueber die Annahme des Eides haben sich nur diejenigen Streitgenossen zu erklären, welchen der Eid zugeschoben ist.

Ist der von allen oder von einigen Streitgenossen zu leistende Eid von einem oder mehreren derselben, oder ist der von einem Theile der Streitgenossen zu leistende Eid von allen Schwurpflichtigen verweigert oder als von ihnen verweigert anzusehen, so entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung, ob die Behauptung, deren Beweis durch Eideszuschiebung angetreten ist, für wahr zu erachten sei. Erklären einzelne Streitgenossen, daß sie den Eid nicht leisten werden, so ist in Ansehung der übrigen Streitgenossen die Leistung des Eides nicht anzuordnen oder der Eid nicht abzunehmen, sofern das Gericht denselben für unerheblich erachtet.

CPO. §. 434.

§. 541. Ist eine Partei nicht prozeßfähig, so ist die Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides nur an ihren gesetzlichen Vertreter und nur insoweit zulässig, als die vertretene Partei, wenn sie den Prozeß in Person führte, oder der Vertreter, wenn er selbst Partei wäre, dieselbe zulassen müßte.

Minderjährigen, welche das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, oder Verschwendern kann über Thatsachen, welche in Handlungen derselben bestehen oder Gegenstand ihrer Wahrnehmung gewesen sind, der Eid zugeschoben oder zurückgeschoben werden, sofern dies von dem Gericht auf Antrag des Gegners nach den Umständen des Falles für zulässig erklärt wird.

CPO. §. 435.

§. 542. Sind mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden, so finden die Vorschriften des §. 540 entsprechende Anwendung. Betrifft der Eid die eigenen Handlungen oder Wahrnehmungen nur einiger oder eines der Vertreter, so ist er von den übrigen nicht zu leisten.

CPO. §. 436.

§. 543. Ist das Ergebniß der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreichend, um die Ueberzeugung des Gerichts von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Thatsache zu begründen, so kann das Gericht der einen oder der anderen Partei über eine streitige Thatsache einen Eid auferlegen.

CPO. §. 437.

§. 544. Der richterliche Eid kann allen Streitgenossen oder gesetzlichen Vertretern, er kann einigen oder einem derselben auferlegt werden.

CPO. §. 438.

§. 545. Die Bestimmungen der §§. 528 bis 535, 536 Absatz 1, 537 bis 539, 541 finden auf den richterlichen Eid entsprechende Anwendung.

Ist der Schwurpflichtige wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurtheilt, so ist der Antrag des Gegners, den richterlichen Eid zurückzunehmen, gerechtfertigt, wenngleich der Gegner schon vor der Auferlegung des Eides von dieser Verurtheilung Kenntniß gehabt hat.

Der richterliche Eid wird durch bedingtes Urtheil auferlegt.

CPO. §. 439.

Zehnter Titel.
Verfahren bei der Abnahme von Eiden.

§. 546. Der Eid muß von dem Schwurpflichtigen in Person geleistet werden.

CPO. §. 440.

§. 547. Die Eidesleistung kann vor einem anderen Kommissar oder vor einem Gericht erfolgen, wenn der Schwurpflichtige am Erscheinen vor dem instruirenden Kommissar verhindert ist oder in großer Entfernung von dem Wohnorte desselben sich aufhält.

Die Eidesleistung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt in der Wohnung derselben vor einem Kommissar oder einem Gerichte.

CPO. §. 441. — G. 80 §. 42.

§. 548. Vor der Leistung des Eides hat der Kommissar den Schwurpflichtigen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.

CPO. §. 442.

§. 549. Der Eid beginnt mit den Worten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden"

und schließt mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe."

CPO. §. 443.

§. 550. Der Eid wird mittels Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist die Eidesnorm von großem Umfange, so genügt die Vorlesung der Eidesnorm und die Verweisung auf die letztere in der Eidesformel.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie die Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern leisten den Eid durch

Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenen Eidesformel.

CPO. §. 444.

§. 551. Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

CPO. §. 445.

§. 552. Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgiebt.

CPO. §. 446.

Elfter Titel.
Sicherung des Beweises.

§. 553. Die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann zur Sicherung des Beweises erfolgen, wenn zu besorgen ist, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde.

CPO. §. 447.

§. 554. Das Gesuch ist bei dem Kommissar anzubringen; es kann zu Protokoll erklärt werden.

CPO. §. 448.

§. 555. Das Gesuch muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gegners;
2. die Bezeichnung der Thatsachen, über welche die Beweisaufnahme erfolgen soll;
3. die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen;
4. die Darlegung des Grundes, welcher die Besorgniß rechtfertigt, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde. Dieser Grund ist glaubhaft zu machen.

CPO. §. 449.

§. 556. Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne vorgängige Instruktion erfolgen.

Erfolgt die Entscheidung von der Generalkommission, so sind in dem Beschlusse, durch welchen dem Gesuche stattgegeben wird, die Thatsachen, über welche der Beweis zu erheben ist, und die Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen zu bezeichnen. Eine Anfechtung dieses Beschlusses findet nicht statt.

CPO. §. 451.

§. 557. Die Beweisaufnahme erfolgt nach den für die Aufnahme des betreffenden Beweismittels überhaupt geltenden Vorschriften.

Das Protokoll über die Beweisaufnahme ist bei den Auseinandersetzungsakten aufzubewahren.

CPO. §. 453.

§. 558. Jede Partei hat das Recht, die Beweisverhandlungen in dem Prozesse zu benutzen.

CPO. §. 454.

§. 559. Wird von dem Beweisführer ein Gegner nicht bezeichnet, so ist das Gesuch nur dann zulässig, wenn der Beweisführer glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden außer Stande sei, den Gegner zu bezeichnen.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so kann dem unbekannten Gegner zur Wahrnehmung seiner Rechte bei der Beweisaufnahme ein Vertreter bestellt werden.

CPO. §. 455.

Dritter Abschnitt.
Rechtsmittel.

Erster Titel.
Berufung.

§. 560. Die Berufung findet gegen die in erster Instanz erlassenen Endurtheile statt.

CPO. §. 472.

§. 561. Der Beurtheilung des Berufungsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Endurtheile vorausgegangen sind, sofern nicht dieselben nach den Vorschriften des Gesetzes unanfechtbar oder mit der Beschwerde anfechtbar sind.

CPO. §. 473.

§. 562. Ein Versäumnißurtheil kann von der Partei, gegen welche es erlassen ist, mit der Berufung nicht angefochten werden.

Ein Versäumnißurtheil, gegen welches der Einspruch an sich nicht statthaft ist, unterliegt der Berufung insoweit, als dieselbe darauf gestützt wird, daß der Fall der Versäumung nicht vorgelegen habe.

Diese Vorschriften finden auf das im Laufe der Regulirung ergehende Versäumnißurtheil (§. 434) keine Anwendung.

CPO. §. 474. — G. 80 §. 57.

§. 563. Die Wirksamkeit eines nach Erlassung des Urtheils erklärten Verzichts auf das Recht der Berufung ist nicht davon abhängig, daß der Gegner die Verzichtleistung angenommen hat.

CPO. §. 475.

§. 564. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Nothfrist und beginnt mit der Zustellung des Urtheils.

Die Einlegung vor Zustellung des Urtheils ist wirkungslos.

CPO. §. 477.

§. 565. Wird innerhalb der Berufungsfrist ein Urtheil in Gemäßheit des §. 417 durch eine nachträgliche Entscheidung ergänzt, so beginnt mit der Zustellung der nachträglichen Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist auch für die Berufung gegen das zuerst ergangene Urtheil von neuem. Wird gegen beide Urtheile von derselben Partei Berufung eingelegt, so sind beide Berufungen mit einander zu verbinden.

CPO. §. 478.

§. 566. Die Einlegung der Berufung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes oder durch Erklärung zum Protokolle bei der Generalkommission.

Der Schriftsatz oder das Protokoll muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung der Unzufriedenheit mit dem bezeichneten Urtheile.

Mit der Einlegung kann eine Rechtfertigung der Berufung verbunden werden.

Die Rechtfertigung soll insbesondere enthalten: die Erklärung, inwieweit das Urtheil angefochten werde und welche Abänderungen desselben beantragt werden (Berufungsanträge), sowie die Angaben derjenigen neuen Thatsachen und Beweismittel, welche die Partei geltend zu machen beabsichtigt.

G. 80 §. 58. — CPO. §. 480 Abs. 2.

§. 567. Die Zurücknahme der Berufung ist nach Beginn der Beantwortung der Berufung im Instruktionstermin nicht mehr zulässig, wenn der Berufungsbeklagte widerspricht.

Die Zurücknahme erfolgt, wenn sie nicht im Instruktionstermin erklärt wird, wie die Einlegung (§. 566).

Die Zurücknahme hat den Verlust des Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen. Diese Wirkungen können durch Urtheil ausgesprochen werden.

G. 80 §. 59. — CPO. §. 476.

§. 568. Die Generalkommission hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei.

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung ohne vorgängige Instruktion als unzulässig durch Beschluß zurückzuweisen.

Gegen den zurückweisenden Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

G. 80 §. 60.

§. 569. Wird die Berufung für zulässig erachtet, so ordnet die Generalkommission die Instruktion des Rechtsmittels an.

G. 80 §. 61 Abs. 1.

§. 570. Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn er auf die Berufung verzichtet hat oder wenn die Berufungsfrist verstrichen ist.

Die Vorschriften über die Anfechtung des Versäumnißurtheils durch Berufung finden auch auf die Anfechtung desselben durch Anschließung Anwendung.

CPO. §. 482.

§. 571. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

Hat der Berufungsbeklagte innerhalb der Berufungsfrist sich der erhobenen Berufung angeschlossen, so wird es so angesehen, als habe er die Berufung selbständig eingelegt.

CPO. §. 483.

§. 572. Die Instruktion der Berufung erfolgt durch den Kommissar.

B. 17 §. 185. — B. 44 §. 18.

§. 573. Die Instruktion und das weitere Verfahren in der Berufungsinstanz richten sich nach den für die erste Instanz geltenden Vorschriften, soweit nicht Abweichungen aus den nachfolgenden Bestimmungen sich ergeben.

G. 80 §. 61 Abs. 2.

§. 574. Die Instruktionsverhandlung über die Berufung ist, wenn an dem für dieselbe bestimmten Tage die Berufungsfrist noch nicht verstrichen ist, auf Antrag des Berufungsbeklagten bis zum Ablaufe der Frist, und wenn der Berufungsbeklagte gegen das Urtheil den Einspruch erhoben hat, auch von Amtswegen bis zur Erledigung des Einspruchs zu vertagen.

CPO. §. 486.

§. 575. In der Berufungsinstanz wird der Rechtsstreit in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem instruirt.

CPO. §. 487. — G. 80 §. 62.

§. 576. Kommen bei der Instruktion der Berufung ganz neue Punkte vor, welche mit anderen bisher schon streitig gewesenen in Verbindung stehen oder von solchen abhängig sind, so muß auch darauf die Instruktion gerichtet werden. Im Falle daher auch bei Gegenständen, in Rücksicht welcher das Berufungsgericht nur auf Entschädigung erkennen kann, in erster Instanz über den Betrag des Schadens nicht eventuell erkannt worden, so muß dennoch darauf in zweiter Instanz die Ausmittelung gerichtet werden.

Das Berufungsgericht kann jedoch die erst in zweiter Instanz vorgekommenen neuen Punkte, nach Befinden, zur Separatverhandlung in erster Instanz verweisen.

B. 17 §. 189. — B. 44 §. 16. — G. 80 §. 62.

§. 577. Das Berufungsgericht kann auf Grund der Vereinbarung der Parteien auch über solche Streitpunkte entscheiden, über welche in erster Instanz nicht erkannt ist. Das Gleiche gilt rücksichtlich der Entscheidung über die Rechte der von Amtswegen zuzuziehenden Personen, welche in der ersten Instanz nicht zugezogen worden sind.

G. 80 §. 63.

§. 578. Eine Aenderung der Klage ist selbst mit Einwilligung des Gegners unstatthaft.

CPO. §. 489. — G. 80 §. 62.

§. 579. Prozeßhindernde Einreden, auf welche die Partei wirksam verzichten kann, dürfen nur geltend gemacht werden, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen sei, dieselben in erster Instanz vorzubringen.

Diese Vorschrift findet auf die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten keine Anwendung.

Die Verhandlung zur Hauptsache darf auf Grund prozeßhindernder Einreden nicht verweigert werden; es kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über solche Einreden auch von Amtswegen angeordnet werden.

CPO. §. 490. — G. 80 §§. 62, 9.

§. 580. Die Parteien können Angriffs- und Vertheidigungsmittel, welche in erster Instanz nicht geltend gemacht sind, insbesondere neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen.

Neue Ansprüche dürfen, abgesehen von den Fällen der §§. 576, 577 nur erhoben werden, wenn mit denselben kompensirt werden soll und wenn zugleich glaubhaft gemacht wird, daß die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen sei, dieselben in erster Instanz geltend zu machen.

Die Erweiterung oder Beschränkung des Klageantrags in der Hauptsache oder in Bezug auf Nebenforderungen, sowie die Forderung eines anderen Gegenstandes oder des Interesse statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung sind zulässig.

CPO. §. 491. — G. 80 §. 62.

§. 581. Die Verletzung einer das Verfahren erster Instanz betreffenden Vorschrift kann in der Berufungsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn in Gemäßheit der Bestimmung des §. 396 die Partei das Rügerecht bereits in erster Instanz verloren hat.

CPO. §. 492. — G. 80 §. 62.

§. 582. Die in erster Instanz unterbliebenen oder verweigerten Erklärungen über Thatsachen, Urkunden und Eideszuschiebungen können in der Berufungsinstanz nachgeholt werden.

CPO. §. 493. — G. 80 §. 62.

§. 583. Das in erster Instanz abgelegte gerichtliche Geständniß behält seine Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz.

CPO. §. 494. — G. 80 §. 62.

§. 584. Die in erster Instanz erfolgte Annahme oder Zurückschiebung eines Eides behält ihre Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz.

Dasselbe gilt von der Leistung, von der Verweigerung der Leistung und von der Erlassung eines Eides, wenn die Entscheidung, durch welche die Leistung des Eides angeordnet ist, von dem Berufungsgerichte für gerechtfertigt erachtet wird.

CPO. §. 495. — G. 80 §. 62.

§. 585. Wegen der bereits in erster Instanz durch schiedsrichterliche Entscheidung festgestellten Punkte (§§. 214—219) findet eine weitere Erörterung durch andere Sachverständige in der Berufungsinstanz nicht statt.

V. 34 §. 54.

§. 586. Kommt es in der Berufungsinstanz auf wirthschaftliche Fragen an, welche in erster Instanz noch nicht durch schiedsrichterliche Entscheidung festgestellt sind, so muß ein zweiter Kommissar zugezogen werden; ist derselbe mit dem der ersten Instanz verschiedener Meinung, so bleibt es der Generalkommission und dem Berufungsgericht überlassen, ob zwischen beiden über die Gründe der abweichenden Ansichten Behufs gehöriger Vorbereitung der Entscheidung verhandelt werden soll.

V. 17 §. 187. — V. 44 §. 19.

§. 587. Betreffen die Beschwerden die Bonitirung und Taxe von baulichen Anstalten, Forsten, Torflagern und anderen dergleichen Gegenständen, so müssen andere für solche Geschäfte gebildete Sachverständige zugezogen und mit deren Vernehmung, wie im §. 586 wegen der Kommissare bestimmt ist, verfahren werden. In diesem Falle bleibt es dem Berufungsgericht überlassen, bei der Entscheidung einen dritten Sachverständigen als Obmann zuzuziehen.

V. 17 §. 188.

§. 588. Ist die Vernehmung bestimmter Zeugen oder Sachverständigen durch das Berufungsgericht angeordnet, so hat dasselbe auch über die Rechtmäßigkeit der Weigerung dieser Zeugen und Sachverständigen sowie über die Ablehnung dieser Sachverständigen zu entscheiden.

G. 80 §. 43 Abs. 2. — CPO. §. 352, 367, 371.

§. 589. Wenn in der Berufungsinstanz noch eine nachträgliche Instruktion über ökonomische Punkte veranlaßt wird, so haben die Generalkommissionen die an das Berufungsgericht einzusendenden Verhandlungen mit ihrem Gutachten darüber zu begleiten.

In allen Fällen steht es dem Berufungsgerichte frei, über die eine und die andere technische Frage die nähere Erläuterung der Generalkommission einzuholen.

V. 34 §. 55.

§. 590. Der Kommissar der Berufungsinstanz hat auch in denjenigen Fällen, in welchen es der Regulirung eines Sach- und Streitstandes oder seines Gutachtens nicht bedarf, eine Darstellung des Sachverhältnisses, in welcher insbesondere der Zusammenhang des Rechtsstreits mit dem Auseinandersetzungsverfahren zu erläutern ist, zu den Akten zu bringen und solche in der Regel den Betheiligten, und zwar im Schlußtermine zur Erklärung vorzulegen.

V. 44 §. 20.

§. 591. Von dem Schlusse der Instruktion in der Berufungsinstanz hat der Kommissar die Parteien in Kenntniß zu setzen. Die Parteien sind berechtigt, binnen der Frist eines Monats, welche vom Empfange dieser Bekanntmachung läuft, eine schriftliche Rechtsausführung an den Kommissar einzureichen. Die Bekanntmachung kann auch zum Protokoll erfolgen.

G. 80 §. 64.

§. 592. Berichtigungen und Ergänzungen der Instruktion können von dem Berufungsgericht auf den mündlichen Vortrag eines Berichterstatters angeordnet werden.

V. 44 §. 13.

§. 593. Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil erster Instanz ist, soweit dasselbe durch die Berufungsanträge nicht angefochten wird, auf den im Laufe der Instruktion gestellten Antrag von dem Berufungsgerichte für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nicht statt.

CPO. §. 496.

§. 594. Das Berufungsgericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

CPO. §. 497.

Digitized by Google

§. 595. Das Urtheil erster Instanz darf nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.

CPO. §. 498.

§. 596. Derjenige, welcher sich durch ein Erkenntniß erster Instanz, welches die Landabfindung oder andere in Naturalobjekten bestimmte Ausgleichungspunkte und Vorbehalte des Auseinandersetzungsplans oder den Zeitpunkt der Ausführung betrifft, für verletzt hält, kann seine Beschwerden und Anträge, entweder auf Abänderung dieser Festsetzungen oder allein auf eine Entschädigung in Kapital oder Rente richten, ingleichen beiderlei Anträge alternativ oder eventuell anbringen; auch kann die Verbindung beider Anträge noch während der Instruktion der Berufung und, soweit nicht die allgemeinen Prozeßvorschriften eine Abweichung gestatten, mit der Wirkung stattfinden, daß jene Anträge gleichzeitig erörtert und entschieden werden müssen.

Das Berufungsgericht ist jedoch an die Anträge der Parteien nicht unbedingt gebunden, sondern kann davon in den Fällen abweichen, wo die ihm obliegende Wahrnehmung des landespolizeilichen und staatswirthschaftlichen Interesse solches erforderlich macht; namentlich kann es Entschädigungen in Kapital oder Rente festsetzen, wenn auch die Anträge der Parteien nur auf Gewährung von Naturalobjekten gerichtet sind. Desgleichen kann es die Erörterung von Entschädigungsansprüchen, ingleichen von Nebenpunkten, selbst wenn diese Theilnehmungsrechte betreffen, ausnahmsweise zur besonderen Verhandlung und Entscheidung verweisen.

V. 44 §. 15. — G. 80 §. 62.

§. 597. Gegenstand der Entscheidung des Berufungsgerichts sind alle einen zuerkannten oder aberkannten Anspruch betreffenden Streitpunkte, über welche in Gemäßheit der Anträge eine Entscheidung erforderlich ist, selbst wenn über diese Streitpunkte in erster Instanz nicht verhandelt oder nicht entschieden ist. Das Berufungsgericht hat ein von ihm erlassenes bedingtes Urtheil zu erledigen. Dasselbe kann ein in erster Instanz erlassenes bedingtes Urtheil erledigen, wenn die Berufung zurückgewiesen ist.

CPO. §. 499.

§. 598. Das Berufungsgericht hat die Sache, insofern eine weitere Verhandlung derselben erforderlich ist, an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen:

1. wenn durch das angefochtene Urtheil nur über prozeßhindernde Einreden entschieden ist;
2. wenn das angefochtene Urtheil ein Versäumnißurtheil ist.

Im Falle der Nr. 1 hat das Berufungsgericht die sämmtlichen prozeßhindernden Einreden zu erledigen.

CPO. §. 500.

§. 599. Leidet das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Mangel, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils und des Verfahrens, soweit das letztere durch den Mangel betroffen wird, die Sache an die Generalkommission zurückverweisen.

CPO. §. 501.

§. 600. Ein Versäumnißurtheil ist in der Berufungsinstanz nur im Falle des §. 536 zu erlassen. Eines Antrages hierauf bedarf es nicht.

Die Einlegung des Einspruchs erfolgt in Gemäßheit des §. 472. Die Generalkommission hat die Akten mit dem Einspruche dem Berufungsgerichte zu übersenden.

Die übrigen Vorschriften über das Versäumnißverfahren in erster Instanz finden entsprechende Anwendung.

G. 80 §§. 65, 56.

§. 601. Die Spruchsachen werden in der Berufungsinstanz schriftlich vorgetragen und es wird zu dem Ende ein Berichterstatter und ein zweiter Berichterstatter ernannt, deren Wahl von dem Ermessen des Vorsitzenden abhängt.

V. 17 §. 34.

§. 602. Bei der Darstellung des Thatbestandes im Urtheil ist eine Bezugnahme auf das Urtheil voriger Instanz nicht ausgeschlossen.

CPO. §. 505.

§. 603. Nach Erledigung der Berufung hat das Berufungsgericht die Akten mit der für die Zustellung erforderlichen Zahl von Ausfertigungen und Abschriften des Urtheils an die Generalkommission zurückzusenden.

Die Mittheilung der Abschriften des Urtheils an die Prozeßbevollmächtigten kann durch das Berufungsgericht unmittelbar erfolgen.

G. 80 §. 66.

Zweiter Titel.
Revision.

§. 604. Die Revision findet gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurtheile statt. Sie ist nur in Beziehung auf Streitigkeiten über solche Rechtsverhältnisse zulässig, welche außerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens Gegenstand eines Rechtsstreits hätten werden können und dann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten.

G. 80 §. 67. — CPO. §. 507.

§. 605. In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Revision durch einen den Betrag von fünfzehnhundert Mark übersteigenden Werth des Beschwerdegegenstandes bedingt.

In Betreff des Werths des Beschwerdegegenstandes kommen die Vorschriften der §§. 3—9 der Deutschen Civilprozeßordnung zur Anwendung.

Der Revisionskläger hat diesen Werth glaubhaft zu machen. Der Eid als Mittel der Glaubhaftmachung ist ausgeschlossen.

CPO. §. 508. — G. 80 §. 67.

§. 606. Ohne Rücksicht auf den Werth des Beschwerdegegenstandes findet die Revision statt, insoweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtsweges oder die Unzulässigkeit der Berufung handelt.

CPO. §. 509. — G. 80 §. 67.

§. 607. Der Beurtheilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Endurtheile vorausgegangen sind, sofern nicht dieselben nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar oder mit der Beschwerde anfechtbar sind.

CPO. §. 510. — G. 80 §. 67.

§. 608. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruhe.

G. 80 §. 68. — CPO. §. 511.

§. 609. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

CPO. §. 512.

§. 610. Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1) wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2) wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hinderniß mittels eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3) wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4) wenn das Gericht seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
5) wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
6) wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

Die Vorschriften der Nr. 2, 3 über die Wirkung der Ausschließung und Ablehnung eines Richters finden entsprechende Anwendung im Falle der Ausschließung und Ablehnung des Kommissars, welcher die Instruktion geführt hat.

CPO. §. 513. — G. 80 §. 69.

§. 611. Die Revisionsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Nothfrist und beginnt mit der Zustellung des Urtheils.

Die Einlegung vor Zustellung des Urtheils ist wirkungslos.

CPO. § 514.

§. 612. Die Einlegung der Revision erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes bei der Generalkommission.

Der Schriftsatz muß enthalten:

1) die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Revision gerichtet wird;
2) die Erklärung, daß gegen dieses Urtheil die Revision eingelegt werde.

Der Schriftsatz muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

G. 80 §. 70.

§. 613. Die allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Civilprozeßordnung über die vorbereitenden Schriftsätze finden auf die Revisionsschrift entsprechende Anwendung.

Als vorbereitender Schriftsatz soll die Revisionsschrift, insbesondere die Erklärung, inwieweit das Urtheil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Revisionsanträge), und zur Begründung der Revisionsanträge enthalten:

1) inwieweit die Revision darauf gestützt wird, daß eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet sei, die Bezeichnung der Rechtsnorm;
2) inwieweit die Revision darauf gestützt wird, daß das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Thatsachen, welche den Mangel ergeben;
3) inwieweit die Revision darauf gestützt wird, daß unter Verletzung des Gesetzes Thatsachen festgestellt, übergangen oder als vorgebracht angenommen seien, die Bezeichnung dieser Thatsachen.

In der Revisionsschrift soll ferner der Werth des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes angegeben werden, wenn die Zulässigkeit der Revision von diesem Werthe abhängt.

CPO. §. 516.

§. 614. Die Generalkommission hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Revision an sich statthaft und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei.

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision ohne vorgängige Instruktion als unzulässig durch Beschluß zurückzuweisen.

Gegen den zurückweisenden Beschluß findet sofortige Beschwerde an das Revisionsgericht statt.

G. 80 §. 71.

§. 615. Wird die Revision von der Generalkommission für zulässig erachtet, so ist die Revisionsschrift mit den Akten dem Revisionsgerichte zu übersenden. Die Parteien sind hiervon zu benachrichtigen.

G. 80 §. 72.

§. 616. Das Revisionsgericht bestimmt nach Eingang der Revisionsschrift und Akten den Termin zur mündlichen Verhandlung und erläßt die erforderlichen Ladungen, unter Zustellung der Revisionsschrift an den Revisionsbeklagten.

G. 80 §. 73.

§. 617. In Betreff der Frist, welche zwischen der Zustellung der Ladungen und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegen muß, finden die Vorschriften des §. 234 der Deutschen Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

CPO. §. 517. — G. 80 §. 74.

§. 618. Der Revisionsbeklagte kann sich der Revision anschließen. Auf diese Anschließung finden die Vorschriften über die Anschließung des Berufungsbeklagten an die Berufung entsprechende Anwendung.

CPO. §. 518. — G. 80 §. 74.

§. 619. Der Revisionsbeklagte hat dem Revisionskläger die Beantwortung der Revision innerhalb der ersten zwei Drittheile der Zeit, welche zwischen

Digitized by Google

der Zustellung der Revisionsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegt, mittels vorbereitenden Schriftsatzes zustellen zu lassen.

Der Schriftsatz soll insbesondere die Anträge und im Falle der Anschließung deren Begründung nach Vorschrift des §. 516 der Deutschen Civilprozeßordnung enthalten.

CPO. §. 519. — G. 80 §. 74.

§. 620. Auf das weitere Verfahren finden die in erster Instanz für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Abschnitts sich ergeben.

CPO. §. 520. — G. 80 §. 74.

§. 621. Die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift kann in der Revisionsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn in Gemäßheit der Bestimmung des §. 396 die Partei das Rügerecht bereits in der Berufungsinstanz verloren hat.

CPO. §. 521. — G. 80 §. 74.

§. 622. Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge.

CPO. §. 522. — G. 80 §. 74.

§. 623. Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil des Berufungsgerichts ist, insoweit dasselbe durch die Revisionsanträge nicht angefochten wird, auf den im Laufe der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag von dem Revisionsgerichte für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

CPO. §. 523. — G. 80 §. 74.

§. 624. Für die Entscheidung des Revisionsgerichts sind die in dem angefochtenen Urtheile gerichtlich festgestellten Thatsachen maßgebend. Außer denselben können nur die im §. 613 Nr. 2, 3 erwähnten Thatsachen berücksichtigt werden.

Die nach §. 588 dem Berufungsgerichte zustehenden Befugnisse sind in der Revisionsinstanz von dem Revisionsgerichte zu üben.

CPO. §. 524. — G. 80 §§. 74, 43 Abs. 2.

§. 625. Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Gesetzesverletzung, stellt die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen sich als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.

CPO. §. 526. — G. 80 §. 74.

§. 626. Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urtheil aufzuheben.

Erfolgt die Aufhebung des Urtheils wegen eines Mangels des Verfahrens, so ist zugleich das Verfahren insoweit aufzuheben, als es durch den Mangel betroffen wird.

CPO. §. 527. — G. 80 §. 74.

§. 627. Im Falle der Aufhebung des Urtheils ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dasselbe hat die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Das Revisionsgericht hat jedoch in der Sache selbst zu entscheiden:

1) wenn die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältniß erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist;
2) wenn die Aufhebung des Urtheils wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs erfolgt.

CPO. §. 528. — G. 80 §. 74.

§. 628. Tritt das Versäumnißverfahren in der Revisionsinstanz ein, so ist das Versäumnißurtheil auch ohne Antrag zu erlassen.

Die Einlegung des Einspruchs erfolgt in Gemäßheit des §. 426. Die Generalkommission hat die Akten mit dem Einspruche dem Revisionsgerichte zu übersenden.

G. 80 §§. 74, 56 Abs. 2.

§. 629. Die für die Berufung geltenden Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Anfechtbarkeit der Versäumnißurtheile, über die Verzichtleistung auf das Rechtsmittel und die Zurücknahme desselben, über die Vertagung der mündlichen Verhandlung, über die Verhandlung prozeßhindernder Einreden, über die Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsmittels und über den Vortrag der Parteien bei der mündlichen Verhandlung finden auf die Revision mit denjenigen Maßgaben entsprechende Anwendung, welche aus den §§. 65, 9 des Gesetzes — betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten — vom 18. Februar 1880 (GS. S. 59) sich ergeben.

CPO. §. 529. — G. 80 §. 74.

§. 630. Nach Erledigung der Revision findet auf dieselbe der §. 603 entsprechende Anwendung.

G. 80 §. 75.

Dritter Titel.
Beschwerde.

§. 631. Das Rechtsmittel der Beschwerde findet in den im Gesetze vom 18. Februar 1880 (GS. S. 59) und in den dadurch eingeführten Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung besonders hervorgehobenen Fällen und gegen solche eine vorgängige Instruktion nicht erfordernde Entscheidungen statt, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist.

Gegen Entscheidungen des Ober-Landeskulturgerichts findet das Rechtsmittel der Beschwerde nur in Beziehung auf solche Streitsachen statt, bezüglich welcher die Revision zulässig ist.

CPO. §. 530. — G. 80 §§. 13, 76.

§. 632. Ueber die Beschwerde entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet, soweit nicht in derselben ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist, eine weitere Beschwerde nicht statt.

CPO. §. 531.

§. 633. Die Beschwerde wird bei dem Gerichte eingelegt, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist; sie kann in

dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokolle bei der Generalkommission.

CPO. §. 532. — G. 80 §. 78.

§. 634. Die Beschwerde kann auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden.

CPO. §. 533.

§. 635. Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie derselben abzuhelfen; anderenfalls ist die Beschwerde vor Ablauf einer Woche dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

CPO. §. 534.

§. 636. Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen eine der in den §§. 455, 463, 481 erwähnten Entscheidungen gerichtet ist.

Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann anordnen, daß die Vollziehung derselben auszusetzen sei.

Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.

CPO. §. 535.

§. 637. Die Entscheidung über die Beschwerde kann ohne vorgängige Instruktion erfolgen.

Ordnet das Gericht eine schriftliche Erklärung an, so kann dieselbe zum Protokolle bei der Generalkommission abgegeben werden.

CPO. §. 536. — G. 80. §. 2 Abs. 6.

§. 638. Das Beschwerdegericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

CPO. §. 537.

§. 639. Erachtet das Beschwerdegericht die Beschwerde für begründet, so kann es demjenigen Gericht oder Vorsitzenden, von welchem die beschwerende Entscheidung erlassen war, die erforderliche Anordnung übertragen.

CPO. §. 538.

§. 640. Wird die Aenderung einer Entscheidung des Kommissars oder eines ersuchten Richters verlangt, so ist die Entscheidung der Generalkommission nachzusuchen.

Die Beschwerde findet gegen die Entscheidung der letzteren statt.

CPO. §. 539. — G. 80 §. 79.

§. 641. Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die Beschwerde ist binnen einer Nothfrist von zwei Wochen, welche mit der Zustellung der Entscheidung oder mit Eröffnung derselben zum kommissarischen Protokolle beginnt, einzulegen. Die Einlegung bei dem Beschwerdegerichte genügt zur Wahrung der Nothfrist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird. Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder der Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der Nothfrist innerhalb der für diese Klagen geltenden Nothfristen erhoben werden.

Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch Beschwerde angegriffenen Verfügung nicht befugt.

In den Fällen des §. 640 muß auf dem für die Einlegung der Beschwerde vorgeschriebenen Wege die Entscheidung der Generalkommission binnen der Nothfrist nachgesucht werden. Die Generalkommission hat das Gesuch, wenn sie demselben nicht entsprechen will, dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

CPO. §. 540. — G. 80 §. 80.

Vierter Abschnitt.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

§. 642. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurtheil geschlossenen Verfahrens kann durch Nichtigkeitsklage und durch Restitutionsklage erfolgen.

Werden beide Klagen von derselben Partei oder von verschiedenen Parteien erhoben, so ist die Verhandlung und Entscheidung über die Restitutionsklage bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeitsklage auszusetzen.

CPO. §. 541.

§. 643. Die Nichtigkeitsklage findet statt:

1) wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2) wenn ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hinderniß mittels eines Ablehnungsgesuches oder eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3) wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4) wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

In den Fällen Nr. 1, 3 findet die Klage nicht statt, wenn die Nichtigkeit mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte.

Die Vorschriften der Nr. 2, 3 über die Wirkung der Ausschließung und Ablehnung eines Richters finden entsprechende Anwendung im Falle der Ausschließung und Ablehnung des Kommissars, welcher die Instruktion geführt hat.

CPO. §. 542. — G. 80 §. 81.

§. 644. Die Restitutionsklage findet statt:

1) wenn der Gegner durch Leistung eines Parteieides, auf welche das Urtheil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;

Digitized by Google

2) wenn eine Urkunde, auf welche das Urtheil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
3) wenn durch Beeidigung eines Zeugnisses oder eines Gutachtens, auf welche das Urtheil gegründet ist, der Zeuge oder der Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
4) wenn das Urtheil von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte Handlung erwirkt ist, welche mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
5) wenn ein Richter bei dem Urtheile mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
6) wenn ein strafgerichtliches Urtheil, auf welches das Urtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist;
7) wenn die Partei
   a. ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräftig gewordenes Urtheil, oder
   b. eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, welche eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

Diese Bestimmung kommt in dem unter b bezeichneten Falle nicht zur Anwendung, wenn das angefochtene Urtheil darauf beruht, daß auf Grund einer Eidesleistung des Gegners die betreffende Thatsache oder deren Gegentheil für bewiesen erachtet ist.

CPO. §. 543.

§. 645. In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen Nr. 1—5 findet die Restitutionsklage nur statt, wenn wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen, als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

Der Beweis der Thatsachen, welche die Restitutionsklage begründen, kann durch Eideszuschiebung nicht geführt werden.

CPO. §. 544.

§. 646. Die Restitutionsklage ist nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, den Restitutionsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einspruch oder Berufung oder mittels Anschließung an eine Berufung geltend zu machen.

CPO. §. 545.

§. 647. Mit den Klagen können Anfechtungsgründe, durch welche eine dem angefochtenen Urtheile vorausgegangene Entscheidung derselben oder einer unteren Instanz betroffen wird, geltend gemacht werden, sofern das angefochtene Urtheil auf dieser Entscheidung beruht.

CPO. §. 546.

§. 648. Für die Klagen ist ausschließlich zuständig: das Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat; wenn das angefochtene Urtheil oder auch nur eines von mehreren angefochtenen Urtheilen von dem Berufungsgericht erlassen wurde, oder wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urtheil auf Grund des §. 644 Nr. 1—3, 6, 7 angefochten wird, das Berufungsgericht; wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urtheil auf Grund der §§. 643, 644 Nr. 4, 5 angefochten wird, das Revisionsgericht.

CPO. §. 547.

§. 649. Die Klagen sind vor Ablauf der Nothfrist eines Monats zu erheben.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils. Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, sind die Klagen unstatthaft.

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden auf die Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Vertretung keine Anwendung; die Frist für Erhebung der Klage läuft von dem Tage, an welchem der Partei und bei mangelnder Prozeßfähigkeit dem gesetzlichen Vertreter derselben das Urtheil zugestellt ist.

CPO. §. 549.

§. 650. Die Erhebung der Nichtigkeitsklage und der Restitutionsklage erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes oder Erklärung zum Protokolle bei der Generalkommission.

In der Klage muß die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Nichtigkeits- oder Restitutionsklage gerichtet wird, und die Erklärung, welche dieser Klagen erhoben werde, enthalten sein.

Die Klage soll enthalten:
1) die Bezeichnung des Anfechtungsgrundes;
2) die Angabe der Beweismittel für die Thatsachen, welche den Grund und die Einhaltung der Nothfrist ergeben;
3) die Erklärung, inwieweit die Beseitigung des angefochtenen Urtheils und welche andere Entscheidung in der Hauptsache beantragt werde.

Dem Schriftsatze oder Protokolle, wodurch eine Restitutionsklage erhoben wird, sind die Urkunden, auf welche dieselbe gestützt wird, in Urschrift oder in Abschrift beizufügen. Befinden sich die Urkunden nicht in den Händen des Klägers, so hat er zu erklären, welchen Antrag er wegen Herbeischaffung derselben zu stellen beabsichtigt.

G. 80. §. 82 Abs. 1—3. — CPO. §§. 550, 551.

§. 651. Das weitere Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, sofern nicht aus den Bestimmungen dieses Abschnitts sich eine Abweichung ergiebt.

Ist für die Klage das Berufungsgericht oder das Revisionsgericht zuständig, so finden auf dieselbe die §§. 568—603 und die §§. 614—620 entsprechende Anwendung.

CPO. §. 548. — G. 80 §. 82 Abs. 4.

§. 652. Das für die Klage zuständige Gericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Klage an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Klage als unzulässig zu verwerfen.

Die Thatsachen, welche ergeben, daß die Klage vor Ablauf der Nothfrist erhoben ist, sind glaubhaft zu machen.

CPO. §. 552.

§. 653. Die Hauptsache wird, insoweit sie von dem Anfechtungsgrunde betroffen ist, von neuem verhandelt.

Die Verhandlung und Entscheidung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens kann vor der Verhandlung über die Hauptsache erfolgen. In diesem Falle ist die Verhandlung über die Hauptsache als Fortsetzung der Verhandlung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens anzusehen.

Das für die Klagen zuständige Revisionsgericht hat die Verhandlung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens zu erledigen, auch wenn diese Erledigung von der Feststellung und Würdigung bestrittener Thatsachen abhängig ist.

CPO. §. 553.

§. 654. Rechtsmittel sind insoweit zulässig, als sie gegen die Entscheidungen der mit den Klagen befaßten Gerichte überhaupt stattfinden.

CPO. §. 554.

Fünfter Abschnitt.
Zwangsvollstreckung.

Erster Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 655. Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Endurtheilen, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind.

CPO. §. 614.

§. 656. Die Rechtskraft der Urtheile tritt vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels oder des zulässigen Einspruchs bestimmten Frist nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels oder des Einspruchs gehemmt.

CPO. §. 645.

§. 657. Zeugnisse über die Rechtskraft der im Auseinandersetzungsverfahren ergangenen Urtheile sind auf Grund der Akten ausschließlich von der Generalkommission zu ertheilen.

G. 80 §. 84.

§. 658. Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, so kann die zuständige Behörde auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt werde oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde, und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige Instruktion erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

CPO. §. 647.

§. 659. Auch ohne Antrag sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären:

1) Urtheile, welche auf Grund eines Anerkenntnisses eine Verurtheilung aussprechen (§. 409);
2) Urtheile, welche den Eintritt der in einem bedingten Endurtheile ausgedrückten Folgen aussprechen;
3) ein zweites oder ferneres in derselben Instanz gegen dieselbe Partei zur Hauptsache erlassenes Versäumnißurtheil;
4) Urtheile, durch welche Arreste oder einstweilige Verfügungen aufgehoben werden.

CPO. §. 648.

§. 660. Urtheile sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie betreffen:

1) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
2) Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses;
3) andere vermögensrechtliche Ansprüche, sofern der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt; in Betreff des Werthes des Gegenstandes kommen die Vorschriften der §§. 350 bis 356 zur Anwendung.

CPO. §. 649.

§. 661. Urtheile sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Aussetzung der Vollstreckung dem Gläubiger einen schwer zu ersetzenden oder einen schwer zu ermittelnden Nachtheil bringen würde, oder wenn sich der Gläubiger erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten.

CPO. §. 650.

§. 662. Wird glaubhaft gemacht, daß die Vollstreckung des Urtheils dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde, so ist in den Fällen des §. 659 auf Antrag des Schuldners auszusprechen, daß dasselbe nicht vorläufig vollstreckbar sei; in den Fällen der §§. 660, 661 ist der Antrag des Gläubigers zurückzuweisen.

CPO. §. 651.

§. 663. Die Spruchbehörde kann auf Antrag

Digitized by Google

die vorläufige Vollstreckbarkeit von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig machen.

Die Spruchbehörde hat auf Antrag dem Schuldner nachzulassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, wenn nicht der Gläubiger sich erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten.

CPO. §. 652.

§. 664. Die in den §§. 660—663 erwähnten Anträge sind vor dem Schlusse der Instruktion zu stellen, auf welche das Urtheil ergeht.

CPO §. 653.

§. 665. Ist der Antrag, das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, übergangen oder ist in Fällen, in welchen ein Urtheil ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist, eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht erfolgt, so kommen wegen Ergänzung des Urtheils die Vorschriften des §. 417 zur Anwendung.

CPO. §. 654.

§. 666. Die vorläufige Vollstreckbarkeit tritt mit der Verkündung eines Urtheils, welches die Entscheidung in der Hauptsache oder die Vollstreckbarkeitserklärung aufhebt oder abändert, insoweit außer Kraft, als die Aufhebung oder Abänderung erfolgt.

Soweit ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil aufgehoben oder abgeändert wird, ist der Kläger auf Antrag des Beklagten zur Erstattung des von diesem auf Grund des Urtheils Gezahlten oder Geleisteten zu verurtheilen.

CPO. §. 655.

§. 667. In der Berufungsinstanz ist über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf Antrag vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Bestimmung des §. 574 über die Vertagung der Instruktionsverhandlung findet in diesem Falle keine Anwendung.

Eine Anfechtung der in der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit erlassenen Entscheidung findet nicht statt.

CPO. §. 656.

§. 668. Wird gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil der Einspruch oder ein Rechtsmittel eingelegt, so finden die Vorschriften des §. 658 entsprechende Anwendung.

CPO. §. 657.

§. 669. Ist auf Bewirkung einer Eintragung im Grund- oder Hypothekenbuche erkannt, so darf das für vorläufig vollstreckbar erklärte Urtheil nur in der Weise vollzogen werden, daß die Eintragung in der zur Sicherstellung eines Anspruchs auf Eintragung vorgeschriebenen Form (Vormerkung, Protestation, arrestatorische Verfügung, Dispositionsbeschränkung u. s. w.) erfolgt.

CPO. §. 658.

§. 670. Ist in Gemäßheit des §. 663 Abs. 2 dem Schuldner nachgelassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, so ist gepfändetes Geld oder der Erlös gepfändeter Gegenstände zu hinterlegen.

CPO. §. 659.

§. 671. Wenn auf Ausführung des Gegenstandes einer Auseinandersetzung erkannt wird, so finden die §§. 661 bis 668 keine Anwendung. Für diesen Fall verbleibt es bei der Vorschrift des §. 245.

G. 80 §. 84 Abs. 3.

§. 672. Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urtheils (vollstreckbare Ausfertigung).

CPO. §. 662.

§. 673. Die Beitreibung einer Geldforderung, deren Einziehung zur Ausführung einer Auseinandersetzung oder zur Ausgleichung unter den bei der Auseinandersetzung Betheiligten erforderlich ist, erfolgt durch die Generalkommission im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. (Verordnung vom 7. September 1879, GS. S. 591.)

G. 80 §. 86.

§. 674. Bezweckt die Zwangsvollstreckung die Herausgabe von Sachen, so erfolgt dieselbe auf Grund eines Vollstreckungsauftrags und unter Leitung der Generalkommission.

Die Generalkommission ist berechtigt, an Stelle der Ertheilung eines Vollstreckungsauftrags dem Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen.

G. 80 §. 87 Abs. 1, 4.

§. 675. Die vollstreckbare Ausfertigung (§. 672) wird ausschließlich von der Generalkommission ertheilt.

G. 80 §. 84 Abs. 1.

§. 676. Die Vollstreckungsklausel:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem u. s. w. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt.“

ist der Ausfertigung des Urtheils am Schlusse beizufügen, von dem Vorsitzenden der Generalkommission zu unterschreiben und mit dem Siegel der letzteren zu versehen.

CPO. §. 663. — G. 80 §. 85.

§. 677. Von Urtheilen, deren Vollstreckung nach ihrem Inhalte von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer anderen Thatsache als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhängt, darf eine vollstreckbare Ausfertigung nur ertheilt werden, wenn der Beweis durch öffentliche Urkunden geführt wird.

CPO. §. 664.

§. 678. Eine vollstreckbare Ausfertigung kann für den Rechtsnachfolger des in dem Urtheile bezeichneten Gläubigers sowie gegen die allgemeinen Rechtsnachfolger des in dem Urtheile bezeichneten Schuldners und unter Berücksichtigung der §§. 366, 368 gegen denjenigen Rechtsnachfolger dieses Schuldners ertheilt werden, an welchen die in Streit befangene Sache während der Rechtshängigkeit oder nach Beendigung des Rechtsstreits veräußert ist, sofern die Rechtsnachfolge bei der Generalkommission offenkundig ist oder durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

Ist die Rechtsnachfolge offenkundig, so ist dies in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

CPO. §. 665.

§. 679. Die §§. 677, 678 finden in den Fällen der §§. 673, 674 Abs. 1 auf den von der Generalkommission zu ertheilenden Vollstreckungsauftrag entsprechende Anwendung.

G. 80 §. 88.

§. 680. In den Fällen der §§. 677, 678 kann vor der Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung oder des Vollstreckungsauftrags der Schuldner gehört werden.

CPO. §. 666.

§. 681. Kann der nach den §§. 677, 678 erforderliche Nachweis durch öffentliche Urkunden nicht geführt werden, so hat der Kläger bei der Generalkommission auf dem Urtheil auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel oder des Vollstreckungsauftrags Klage zu erheben.

CPO. §. 667.

§. 682. Einwendungen des Schuldners, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel oder des Vollstreckungsauftrags betreffen, sind durch das Rechtsmittel der Beschwerde geltend zu machen.

Die Generalkommission und das Beschwerdegericht können vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; sie können insbesondere anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen oder nur gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen sei.

CPO. §. 668.

§. 683. Soll eine weitere vollstreckbare Ausfertigung derselben Partei, ohne daß die zuerst ertheilte Ausfertigung zurückgegeben wird, ertheilt werden, so kann vor der Entscheidung der Schuldner gehört werden.

Von der Ertheilung der weiteren Ausfertigung ist der Gegner in Kenntniß zu setzen.

Die weitere Ausfertigung ist als solche unter Erwähnung der Entscheidung ausdrücklich zu bezeichnen.

CPO. §. 669.

§. 684. Vor der Aushändigung einer vollstreckbaren Ausfertigung ist auf der Urschrift des Urtheils zu bemerken, für welche Partei und zu welcher Zeit die Ausfertigung ertheilt ist.

CPO. §. 670.

§. 685. Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen welche sie stattfinden soll, in dem Urtheil oder in der demselben beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind und das Urtheil bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

Hängt die Vollstreckung eines Urtheils seinem Inhalte nach von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer Thatsache ab oder handelt es sich um die Vollstreckung eines Urtheils für die Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Gläubigers oder gegen die Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Schuldners, so muß außer dem zu vollstreckenden Urtheil auch die demselben beigefügte Vollstreckungsklausel und, sofern die Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher Urkunden ertheilt ist, auch eine Abschrift dieser Urkunden vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt sein oder gleichzeitig mit Beginn derselben zugestellt werden.

CPO. §. 671.

§. 686. Hängt in den Fällen der §§. 673, 674 die Vollstreckung eines Urtheils seinem Inhalte nach von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer Thatsache ab oder handelt es sich um die Vollstreckung eines Urtheils für die Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Gläubigers oder gegen die Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Schuldners, so vertritt die in den Vollstreckungsauftrag aufzunehmende Erwähnung, daß die in den §§. 677, 678 bestimmten Voraussetzungen nachgewiesen seien, die nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung zu ertheilende Vollstreckungsklausel.

G 80 §. 88.

§. 687. Ist die Geltendmachung des Anspruchs von dem Eintritt eines Kalendertages abhängig, so darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Kalendertag abgelaufen ist.

Hängt die Vollstreckung von einer dem Gläubiger obligenden Sicherheitsleistung ab, so darf der Beginn der Zwangsvollstreckung nur erfolgen, wenn die Sicherheitsleistung durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen und eine Abschrift dieser Urkunde bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

CPO. §. 672.

§. 688. Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat.

Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militärbehörde zu bescheinigen.

CPO. §. 673.

§. 689. Die Zwangsvollstreckung erfolgt im Falle des §. 673 nach den Regeln des Verwaltungszwangsverfahrens (Verordnung vom 7. September 1879, GS. S. 591).

Im Falle des §. 674 Absatz 1 kann von der Generalkommission der Vollstreckungsauftrag einem Gerichtsvollzieher oder anderen Beamten ertheilt werden. Die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher finden auch im letzteren Falle entsprechende Anwendung.

In allen übrigen Fällen erfolgt die Zwangsvollstreckung, soweit sie nicht den ordentlichen Gerichten oder der Generalkommission zugewiesen ist, durch Gerichtsvollzieher, welche dieselbe im Auftrage des Gläubigers zu bewirken haben.

Der Gläubiger kann in den letzterwähnten Fällen wegen Ertheilung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung die Mitwirkung des Gerichtsschreibers in Anspruch nehmen. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von dem Gläubiger beauftragt.

CPO. §. 674. — G. 80. §§. 86, 87 Abs. 2, 3.

Digitized by Google

§. 690. In dem schriftlichen oder mündlichen Auftrage zur Zwangsvollstreckung in Verbindung mit der Uebergabe der vollstreckbaren Ausfertigung liegt die Beauftragung des Gerichtsvollziehers, die Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, über das Empfangene wirksam zu quittiren und dem Schuldner, wenn dieser seiner Verbindlichkeit genügt hat, die vollstreckbare Ausfertigung auszuliefern.

CPO. §. 675.

§. 691. Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und der im §. 690 bezeichneten Handlungen durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt. Der Mangel oder die Beschränkung des Auftrags kann diesen Personen gegenüber von dem Gläubiger nicht geltend gemacht werden.

CPO. §. 676.

§. 692. Der Gerichtsvollzieher hat nach Empfang der Leistungen dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung nebst einer Quittung auszuliefern, bei theilweiser Leistung diese auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu bemerken und dem Schuldner Quittung zu ertheilen.

Das Recht des Schuldners, nachträglich eine Quittung des Gläubigers selbst zu fordern, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

CPO. §. 677.

§. 693. Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Er ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Ist militärische Hülfe erforderlich, so hat er sich an das Vollstreckungsgericht zu wenden.

CPO. §. 678.

§. 694. Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Gerichtsvollzieher zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

CPO. §. 679.

§. 695. Jeder Person, welche bei dem Vollstreckungsverfahren betheiligt ist, muß auf Begehren Einsicht der Akten des Gerichtsvollziehers gestattet und Abschrift einzelner Aktenstücke ertheilt werden.

CPO. §. 680.

§. 696. Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubniß des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

CPO. §. 681.

§. 697. Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme;
2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge;
3. die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist;
4. die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung oder Verlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei;
5. die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Hat einem der unter Nr. 4 bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

CPO. §. 682.

§. 698. Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Gerichtsvollzieher mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so ist eine Abschrift des Protokolls unter entsprechender Anwendung der §§. 100, 107—111 zuzustellen oder, wenn demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mittheilung zu richten ist, am Orte der Zwangsvollstreckung nicht zugestellt werden kann, durch die Post zu übersenden. Die Befolgung dieser Vorschrift muß zum Protokolle bemerkt werden. Eine öffentliche Zustellung findet nicht statt.

CPO. §. 683.

§. 699. Die den ordentlichen Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte.

Als Vollstreckungsgericht ist, sofern nicht das Gesetz ein anderes Amtsgericht oder die Generalkommission bezeichnet, dasjenige Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat.

Die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung und, wenn sie von der Generalkommission ergehen, ohne vorgängige Instruktion erfolgen.

CPO. §. 684. — G. 8) §. 89.

§. 700. Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren betreffen, entscheidet das Vollstreckungsgericht. Dasselbe ist befugt, die im §. 682 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

Dem Vollstreckungsgerichte steht auch die Ent-

scheidung zu, wenn ein Gerichtsvollzieher sich weigert, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen, oder wenn in Ansehung der von dem Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten Erinnerungen erhoben werden.

CPO. §. 685.

§. 701. Einwendungen, welche den durch das Urtheil festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind von dem Schuldner im Wege der Klage bei der Generalkommission geltend zu machen.

Dieselben sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach geschlossener Instruktion der Sache entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

Der Schuldner muß in der von ihm zu erhebenden Klage alle Einwendungen geltend machen, welche er zur Zeit der Erhebung der Klage geltend zu machen im Stande war.

CPO. §. 686. — G. 80 §. 90.

§. 702. Die Bestimmungen des §. 701 Abs. 1, 3 finden entsprechende Anwendung, wenn in den Fällen der §§. 677, 678 der Schuldner den bei Ertheilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommenen Eintritt der Thatsache, von welcher das Urtheil die Vollstreckung abhängig macht, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestreitet, unbeschadet der Befugniß des Schuldners, in diesen Fällen Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel in Gemäßheit des §. 682 zu erheben.

CPO. §. 687.

§. 703. Das Prozeßgericht kann auf Antrag anordnen, daß bis zur Erlassung des Urtheils über die in den §§. 701, 702 bezeichneten Einwendungen die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die thatsächlichen Behauptungen, welche den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

In dringenden Fällen kann das Vollstreckungsgericht eine solche Anordnung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen sei. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird die Zwangsvollstreckung fortgesetzt.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige Instruktion erfolgen.

CPO. §. 688.

§. 704. Das Prozeßgericht kann in dem Urtheile, durch welches über die Einwendungen entschieden wird, die in dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erlassen oder die bereits erlassenen Anordnungen aufheben, abändern oder bestätigen. In Betreff der Anfechtung einer solchen Entscheidung finden die Vorschriften des §. 667 entsprechende Anwendung.

CPO. §. 689.

§. 705. Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage, und zwar, sofern nicht nach den für das Auseinandersetzungsverfahren gegebenen besonderen Vorschriften die Generalkommission zuständig ist, bei dem Gerichte geltend zu machen, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung erfolgt.

Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§. 642, 643 entsprechende Anwendung. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

CPO. §. 690.

§. 706. Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken:

1. wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß das zu vollstreckende Urtheil oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben, oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet ist;
2. wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist;
3. wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist;
4. wenn eine öffentliche Urkunde oder eine von dem Gläubiger ausgestellte Privaturkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß der Gläubiger nach Erlassung des zu vollstreckenden Urtheils befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat;
5. wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus welchem sich ergiebt, daß nach Erlassung des Urtheils die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den letzteren bei der Post eingezahlt ist;
6. wenn und soweit ein von der Generalkommission ertheilter Vollstreckungsauftrag zurückgenommen oder beschränkt wird.

CPO. §. 691. — G. 80 §. 91 Abs. 1.

§. 707. In den Fällen des §. 706 Nr. 1, 3 sind zugleich die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben. In den Fällen der Nr. 4, 5 bleiben diese Maßregeln einstweilen bestehen; dasselbe gilt in den Fällen der Nr. 2, sofern nicht durch die betreffende Entscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist.

In dem Falle der Nr. 6 bleiben die auf Grund

Digitized by Google

eines solchen Auftrags bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln bestehen, wenn nicht die Aufhebung von der Generalkommission angeordnet wird.

CPO. §. 692. — G. 80 §. 91 Abs. 2.

§. 708. Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nöthig, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlasse oder dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen.

CPO. §. 693.

§. 709. Ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das nach den Landesgesetzen zuständige Nachlaßgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlasse oder dem Erben einen Kurator zu bestellen.

CPO. §. 694.

§. 710. Der als Erbe des Schuldners verurtheilte Beklagte kann die Rechtswohlthat des Inventars nur geltend machen, wenn ihm dieselbe im Urtheile vorbehalten ist.

CPO. §. 695.

§. 711. Bei der Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldner, welcher als Benefizialerbe oder als Erbe unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars verurtheilt ist, oder gegen welchen als Erben des verurtheilten Schuldners die Zwangsvollstreckung begonnen hat, bleibt die Rechtswohlthat unberücksichtigt, bis auf Grund derselben gegen die Zwangsvollstreckung von dem Erben Einwendungen erhoben werden.

Inwieweit der Benefizialerbe berechtigt ist, auf Grund der Rechtswohlthat die Aussetzung, Aufhebung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung zu verlangen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Die Erledigung der Einwendungen erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 701, 703, 704.

CPO. §. 696.

§. 712. Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie nothwendig waren (§. 298) dem Schuldner zur Last, sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind dem Schuldner zu erstatten, wenn das Urtheil, aus welchem dieselbe erfolgt ist, aufgehoben wird.

CPO. §. 697.

§. 713. Wird zum Zwecke der Vollstreckung das Einschreiten einer Behörde erforderlich, so hat das Gericht die Behörde um ihr Einschreiten zu ersuchen.

CPO. §. 698.

§. 714. Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Die gepfändeten Gegenstände sind einem von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher zu übergeben.

CPO. §. 699.

§. 715. Ist eine von der Generalkommission ausgetragene Zwangsvollstreckung zur Herausgabe von Sachen (§. 674) oder eine Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen auszuführen, so tritt für die in den §§. 693, 696, 700, 708, 713, 714 erwähnten Anordnungen und Entscheidungen an Stelle des ordentlichen Vollstreckungsgerichts die Generalkommission.

Für Ertheilung der im §. 696 erwähnten Erlaubniß ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Vollstreckungshandlung vorgenommen werden soll, zuständig.

G. 80 §. 89.

§. 716. Soll die Zwangsvollstreckung in einem ausländischen Staate erfolgen, dessen Behörde im Wege der Rechtshülfe die Urtheile deutscher Gerichte vollstrecken, so hat auf Antrag des Gläubigers das Prozeßgericht erster Instanz die zuständige Behörde des Auslandes um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Kann die Vollstreckung durch einen Reichskonsul erfolgen, so ist das Ersuchen an diesen zu richten.

CPO. §. 700.

§. 717. Gegen Entscheidungen, welche im Zwangsvollstreckungsverfahren ohne vorgängige mündliche Verhandlung oder Instruktion erfolgen können, findet sofortige Beschwerde statt.

CPO. §. 701.

§. 718. Die Zwangsvollstreckung findet ferner statt:

1. aus den von der Generalkommission bestätigten Auseinandersetzungsrezessen;
2. aus Vergleichen, welche im Auseinandersetzungsverfahren vor einem Kommissar abgeschlossen sind;
3. aus Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet.

CPO. §. 702. — V. 17 §. 205.

§. 719. Auf die Zwangsvollstreckung aus den in dem vorstehenden Paragraphen erwähnten Schuldtiteln finden die Bestimmungen der §§. 672 bis 717 entsprechende Anwendung.

Die vollstreckbare Ausfertigung jener Urkunden und Entscheidungen (§. 718 Nr. 1—3) ist ausschließlich von der Generalkommission zu ertheilen.

Dieselbe ist auch für Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel, sowie für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder der bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Thatsache, von welcher die Vollstreckung aus der Ur-

hinde abhängt, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, zuständig.

CPO. §§. 703, 705. — G. 80 §. 84 Abs. 1, 2.

§. 720. Die in diesem Abschnitt angeordneten Gerichtsstände sind ausschließliche.

Die Zuständigkeit der Generalkommission für das Zwangsvollstreckungsverfahren und die aus demselben sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten bleibt auch nach beendigter Auseinandersetzung bestehen.

Der letzte Satz des §. 205 der Verordnung vom 20. Juni 1817 ist aufgehoben.

CPO. §. 707. — G. 80 §. 93.

Zweiter Titel.
Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 721. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

CPO. §. 708.

§. 722. Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande.

Das Pfandrecht gewährt dem Gläubiger im Verhältniß zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein durch Vertrag erworbenes Faustpfandrecht; es geht Pfand- und Vorzugsrechten vor, welche für den Fall eines Konkurses den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind.

Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, welches durch eine spätere Pfändung begründet wird.

CPO. §. 709.

§. 723. Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

Die Klage ist bei dem Vollstreckungsgericht und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgericht zu erheben, in dessen Bezirke das Vollstreckungsgericht seinen Sitz hat.

Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

Wird der Anspruch glaubhaft gemacht, so hat das Gericht die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Die Vorschriften der §§. 703, 704 finden hierbei entsprechende Anwendung.

CPO. §. 710.

§. 724. Hat die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt oder macht dieser glaubhaft, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, so ist der Schuldner auf Antrag verpflichtet, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe.

CPO. §. 711.

II. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.

§. 725. Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher dieselben in Besitz nimmt.

Im Gewahrsam des Schuldners sind die Sachen nur, wenn der Gläubiger einwilligt oder wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, zu belassen. In demselben Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist.

Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen.

CPO. §. 712.

§. 726. Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

CPO. §. 713.

§. 727. Früchte können, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

CPO. §. 714.

§. 728. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;
2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalt und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4. bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, sowie bei Hebammen die zur

Digitized by Google

persönlichen Ausübung ihres Berufs unentbehrlichen Gegenstände;

5. bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh und Feldinventarium nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;
6. bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
7. bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;
8. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;
9. Orden und Ehrenzeichen;
10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind.

CPO. §. 715.

§. 729. Die gepfändeten Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern, Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen.

Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern.

Die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

CPO. §. 716.

§. 730. Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über eine frühere Versteigerung sich einigen oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthsverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über einen anderen Ort sich einigen.

Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen.

CPO. §. 717.

§. 731. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach dreimaligem Aufrufe.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen baare Zahlung geschehen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebot nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

CPO. §. 718.

§. 732. Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht.

CPO. §. 719.

§. 733. Die Empfangnahme des Erlöses durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

CPO. §. 720.

§. 734. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- und Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Gerichtsvollzieher den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, welcher den Gold- oder Silberwerth erreicht.

CPO. §. 721.

§. 735. Gepfändete Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, von dem Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

CPO. §. 722.

§. 736. Lautet ein Werthpapier auf Namen, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

CPO. §. 723.

§. 737. Ist ein Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

CPO. §. 724.

§. 738. Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Gerichtsvollzieher die Aberntung bewirken zu lassen.

CPO. §. 725.

§. 739. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, daß die Verwerthung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden

habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher vorzunehmen sei.

CPO. §. 726.

§. 740. Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen wird durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß er die Sachen für seinen Auftraggeber pfände, bewirkt.

Ist die erste Pfändung durch einen anderen Gerichtsvollzieher bewirkt, so ist diesem eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

Der Schuldner ist von den weiteren Pfändungen in Kenntniß zu setzen.

CPO. §. 727.

§. 741. Auf den Gerichtsvollzieher, von welchem die erste Pfändung bewirkt ist, geht der Auftrag des zweiten Gläubigers kraft Gesetzes über, sofern nicht das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines betheiligten Gläubigers oder des Schuldners anordnet, daß die Verrichtungen jenes Gerichtsvollziehers von einem anderen zu übernehmen seien. Die Versteigerung erfolgt für alle betheiligten Gläubiger.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen betheiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Vollstreckungsgericht anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

CPO. §. 728.

III. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§. 742. Die gerichtlichen Handlungen, welche die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte zum Gegenstande haben, erfolgen durch das Vollstreckungsgericht.

Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des §. 24 der Deutschen Civilprozeßordnung gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

CPO. §. 729.

§. 743. Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat das Gericht dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. Zugleich hat das Gericht an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.

Der Gläubiger hat den Beschluß dem Drittschuldner zustellen zu lassen. Der Gerichtsvollzieher hat den Beschluß mit einer Abschrift der Zustellungsurkunde dem Schuldner sofort zuzustellen, sofern nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich wird. Ist die Zustellung an den Drittschuldner auf unmittelbares Ersuchen des Gerichtsschreibers durch die Post erfolgt, so hat der Gerichtsschreiber für die Zustellung an den Schuldner in gleicher Weise Sorge zu tragen. An Stelle einer an den Schuldner im Auslande zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post.

Mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen.

CPO. §. 730.

§. 744. Inwieweit die Pfändung einer Forderung in das Hypothekenbuch einzutragen und wie eine solche Eintragung zu erwirken ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

CPO. §. 731.

§. 745. Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher diese Papiere in Besitz nimmt.

CPO. §. 732.

§. 746. Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Beträge.

CPO. §. 733.

§. 747. Durch die Pfändung eines Diensteinkommens wird auch dasjenige Einkommen betroffen, welches der Schuldner in Folge der Versetzung in ein anderes Amt, der Uebertragung eines neuen Amts oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat.

Diese Bestimmung findet auf den Fall der Aenderung des Dienstherrn keine Anwendung.

CPO. §. 734.

§. 748. Vor der Pfändung ist der Schuldner über das Pfändungsgesuch nicht zu hören.

CPO. §. 735.

§. 749. Die gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerthe zu überweisen.

Im letzteren Falle geht die Forderung auf den Gläubiger mit der Wirkung über, daß derselbe, soweit die Forderung besteht, wegen seiner Forderung an den Schuldner als befriedigt anzusehen ist.

Die Bestimmungen des §. 743 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

CPO. §. 736.

§. 750. Die Ueberweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist.

Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Die Herausgabe kann von dem Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden.

CPO. §. 737.

§. 751. Ist in Gemäßheit des §. 663 Abs. 2 dem Schuldner nachgelassen, durch Sicherheitsleistung

Digitized by Google

oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, so findet die Ueberweisung gepfändeter Geldforderungen nur zur Einziehung und nur mit der Wirkung statt, daß der Drittschuldner den Schuldbetrag hinterlege.

CPO. §. 738.

§. 752. Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muß in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Erklärungen des Drittschuldners können bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses oder innerhalb der im ersten Absatze bestimmten Frist an den Gerichtsvollzieher erfolgen. Im ersteren Falle sind dieselben in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben.

CPO. §. 739.

§. 753. Der Gläubiger, welcher die Forderung einklagt, ist verpflichtet, dem Schuldner gerichtlich den Streit zu verkünden, sofern nicht eine Zustellung im Ausland oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

CPO. §. 740.

§. 754. Der Gläubiger, welcher die Beitreibung einer ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung verzögert, haftet dem Schuldner für den daraus entstehenden Schaden.

CPO. §. 741.

§. 755. Der Gläubiger kann auf die durch Pfändung und Ueberweisung zur Einziehung erworbenen Rechte unbeschadet seines Anspruchs verzichten. Die Verzichtleistung erfolgt durch eine dem Schuldner zuzustellende Erklärung. Die Erklärung ist auch dem Drittschuldner zuzustellen.

CPO. §. 742.

§. 756. Ist die gepfändete Forderung eine bedingte oder eine betagte, oder ist ihre Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden, so kann das Gericht auf Antrag an Stelle der Ueberweisung eine andere Art der Verwerthung anordnen.

Vor dem Beschlusse, durch welchen dem Antrage stattgegeben wird, ist der Gegner zu hören, sofern nicht eine Zustellung im Ausland oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

CPO. §. 743.

§. 757. Schon vor der Pfändung kann der Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§. 823), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.

CPO. §. 744.

§. 758. Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§. 743 bis 757 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.

CPO. §. 745.

§. 759. Bei der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sei.

Auf die Verwerthung der Sache finden die Vorschriften über die Verwerthung gepfändeter Sachen Anwendung.

CPO. §. 746.

§. 760. Bei Pfändung eines Anspruchs, welcher eine unbewegliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen auf Antrag des Gläubigers vom Amtsgerichte der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei.

Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

CPO. §. 747.

§. 761. Eine Ueberweisung der im §. 758 bezeichneten Ansprüche an Zahlungsstatt ist unzulässig.

CPO. §. 748.

§. 762. Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1. der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63);
2. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen;
3. die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seine Ehefrau und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;
4. die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen;

5. der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten;
6. das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
7. die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
8. das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen.

Der Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen (§. 4 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869) sind nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesammtbetrag die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr übersteigt.

In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

CPO. §. 749.

§. 763. Ist eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem die Forderung überwiesen wurde, verpflichtet, unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an das Amtsgericht, dessen Beschluß ihm zuerst zugestellt ist, den Schuldbetrag zu hinterlegen.

CPO. §. 750.

§. 764. Ist ein Anspruch, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse dem Gerichtsvollzieher herauszugeben, welcher nach dem ihm zuerst zugestellten Beschlusse zur Empfangnahme der Sache ermächtigt ist. Hat der Gläubiger einen solchen Gerichtsvollzieher nicht bezeichnet, so erfolgt dessen Ernennung auf Antrag des Drittschuldners von dem Amtsgerichte des Orts, wo die Sache herauszugeben ist.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen betheiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgericht anzuzeigen, dessen Beschluß dem Drittschuldner zuerst zugestellt ist. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

CPO. §. 751.

§. 765. Betrifft der Anspruch eine unbewegliche Sache, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an den von dem Amtsgerichte der belegenen Sache ernannten oder auf seinen Antrag zu ernennenden Sequester herauszugeben.

CPO. §. 752.

§. 766. Jeder Gläubiger, welchem der Anspruch überwiesen wurde, ist berechtigt, gegen den Drittschuldner Klage auf Erfüllung der nach den Bestimmungen der §§. 763 bis 765 diesem obliegenden Verpflichtungen zu erheben.

Jeder Gläubiger, für welchen der Anspruch gepfändet ist, kann sich dem Kläger in jeder Lage des Rechtsstreits als Streitgenosse anschließen.

Der Drittschuldner hat die Gläubiger, welche die Klage nicht erhoben und dem Kläger sich nicht angeschlossen haben, zum Termine zur mündlichen Verhandlung zu laden.

Die Entscheidung, welche in dem Rechtsstreite über den in der Klage erhobenen Anspruch erlassen wird, ist für und gegen sämmtliche Gläubiger wirksam.

Gegen einen Gläubiger, welcher nicht zum Termine zur mündlichen Verhandlung geladen ist, obgleich er von dem Drittschuldner hätte geladen werden sollen, kann der Drittschuldner sich auf die ihm günstige Entscheidung nicht berufen.

CPO. §. 753.

§. 767. Auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkt als bewirkt anzusehen,

Digitized by Google

in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

Das Gericht kann bei der Zwangsvollstreckung in Rechte, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, besondere Anordnungen erlassen. Es kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen. In diesem Falle wird die Pfändung durch Uebergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung des Beschlusses bereits vorher bewirkt ist.

Ist die Veräußerung des Rechts selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung von dem Gericht angeordnet werden.

CPO. §. 754.

Dritter Titel.
Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen.

§. 768. Für die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

Die Zwangsvollstreckung wird von diesem Gericht auf Antrag angeordnet.

CPO. §. 755.

§. 769. Ist es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Amtsgerichtsbezirke ungewiß, welches Amtsgericht zuständig sei, oder ist das Grundstück in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegen, so ist auf Antrag eines Betheiligten von dem zunächst höheren Gericht unter Berücksichtigung der im §. 36 der Deutschen Civilprozeßordnung enthaltenen Vorschriften eines dieser Gerichte zum Vollstreckungsgerichte zu bestellen.

Dieselbe Anordnung kann getroffen werden, wenn die Zwangsvollstreckung in mehrere Grundstücke desselben Schuldners, welche in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegen sind, beantragt wird.

CPO. §. 756.

§. 770. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen einschließlich des mit derselben verbundenen Aufgebots- und Vertheilungsverfahrens bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Nach den Landesgesetzen bestimmt sich insbesondere auch, welche Sachen und Rechte in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, inwiefern der Gläubiger berechtigt ist, seine Forderung in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, und wie die Eintragung zu bewirken ist.

Entstehen in dem die Zwangsvollstreckung betreffenden Verfahren Rechtsstreitigkeiten, welche in einem besonderen Prozesse zu erledigen sind, so erfolgt die Erledigung nach den Bestimmungen der Deutschen Civilprozeßordnung. Auf Vertheilungsstreitigkeiten finden die §§. 778 bis 781 entsprechende Anwendung.

CPO. §. 757.

Vierter Titel.
Vertheilungsverfahren.

§. 771. Das Vertheilungsverfahren tritt ein, we bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ein Geldbetrag hinterlegt ist, welcher zur Befriedigung der betheiligten Gläubiger nicht hinreicht.

CPO. §. 758.

§. 772. Das zuständige Amtsgericht §§. 741, 763 bis 765 hat nach Eingang der Anzeige über die Sachlage an jeden der betheiligten Gläubiger die Aufforderung zu erlassen, binnen zwei Wochen eine Berechnung der Forderung an Kapital, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen einzureichen.

CPO. §. 759.

§. 773. Nach Ablauf der zweiwöchigen Fristen wird von dem Gericht ein Theilungsplan angefertigt.

Der Betrag der Kosten des Verfahrens ist von dem Bestande der Masse vorweg in Abzug zu bringen.

Die Forderung eines Gläubigers, welcher bis zur Anfertigung des Theilungsplans der an ihn gerichteten Aufforderung nicht nachgekommen ist, wird nach der Anzeige und deren Unterlagen berechnet. Eine nachträgliche Ergänzung der Forderung findet nicht statt.

CPO. §. 760.

§. 774. Das Gericht hat zur Erklärung über den Theilungsplan sowie zur Ausführung der Vertheilung einen Termin zu bestimmen. Der Theilungsplan muß spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niedergelegt werden.

Die Ladung des Schuldners zu dem Termin ist nicht erforderlich, wenn sie durch Zustellung im Ausland oder durch öffentliche Zustellung erfolgen müßte.

CPO. §. 761.

§. 775. Wird in dem Termin ein Widerspruch gegen den Plan nicht erhoben, so ist dieser zur Ausführung zu bringen. Erfolgt ein Widerspruch, so hat sich jeder bei demselben betheiligte Gläubiger sofort zu erklären. Wird der Widerspruch von den Betheiligten als begründet anerkannt oder kommt anderweit eine Einigung zu Stande, so ist der Plan demgemäß zu berichtigen. Wenn ein Widerspruch sich nicht erledigt, so erfolgt die Ausführung des Plans insoweit, als der Plan durch den Widerspruch nicht betroffen wird.

CPO. §. 762.

§. 776. Gegen einen Gläubiger, welcher in dem Termine weder erschienen ist noch vor dem Termine bei dem Gerichte Widerspruch erhoben hat, wird angenommen, daß er mit der Ausführung des Plans einverstanden sei.

Ist ein in dem Termine nicht erschienener Gläubiger bei dem Widerspruche betheiligt, welchen ein anderer Gläubiger erhoben hat, so wird angenommen, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkenne.

CPO. §. 763.

§. 777. Der widersprechende Gläubiger muß ohne vorherige Aufforderung binnen einer Frist von einem Monate, welche mit dem Termintage beginnt, dem Gerichte nachweisen, daß er gegen die betheiligten Gläubiger Klage erhoben habe. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird die Ausführung des Plans ohne Rücksicht auf den Widerspruch angeordnet.

Die Befugniß des Gläubigers, welcher dem Plane widersprochen hat, ein besseres Recht gegen den Gläubiger, welcher einen Geldbetrag nach dem Plane erhalten hat, im Wege der Klage geltend zu machen, wird durch die Versäumung der Frist und durch die Ausführung des Plans nicht ausgeschlossen.

CPO. §. 764.

§. 778. Die Klage ist bei dem Vertheilungsgerichte und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgerichte zu erheben, in dessen Bezirke das Vertheilungsgericht seinen Sitz hat.

Das Landgericht ist für sämmtliche Klagen zuständig, wenn seine Zuständigkeit nach dem Inhalte der erhobenen und in dem Termine nicht zur Erledigung gelangten Widersprüche auch nur in Betreff einer Klage begründet ist, sofern nicht die sämmtlichen betheiligten Gläubiger vereinbaren, daß das Vertheilungsgericht über alle Widersprüche entscheiden solle.

CPO. §. 765.

§. 779. In dem Urtheile, durch welches über einen erhobenen Widerspruch entschieden wird, ist zugleich zu bestimmen, an welche Gläubiger und in welchen Beträgen der streitige Theil der Masse auszuzahlen sei. Wird dies nicht für angemessen erachtet, so ist die Anfertigung eines neuen Plans und ein anderweites Vertheilungsverfahren in dem Urtheile anzuordnen.

CPO. §. 766.

§. 780. Das Versäumißurtheil gegen einen widersprechenden Gläubiger ist dahin zu erlassen, daß der Widerspruch als zurückgenommen anzusehen sei.

CPO. §. 767.

§. 781. Auf Grund des erlassenen Urtheils wird die Auszahlung oder das anderweite Vertheilungsverfahren von dem Vertheilungsgericht angeordnet.

CPO. §. 768.

Fünfter Titel.

Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen.

§. 782. Hat der Schuldner eine bewegliche Sache oder von bestimmten beweglichen Sachen eine Quantität herauszugeben, so sind dieselben von dem Gerichtsvollzieher ihm wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben.

Wird die herauszugebende Sache nicht vorgefunden, so ist der Schuldner verpflichtet, auf Antrag des Gläubigers den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo die Sache sich befinde.

Das Gericht kann eine Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

CPO. §. 769.

§. 783. Hat der Schuldner eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zu leisten, so findet die Vorschrift des §. 782 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

CPO. § 770.

§. 784. Hat der Schuldner eine unbewegliche Sache oder ein bewohntes Schiff herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitze zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen.

Bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, werden von dem Gerichtsvollzieher weggeschafft und dem Schuldner oder, wenn dieser abwesend ist, einem Bevollmächtigten desselben oder einer zur Familie des Schuldners gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Person übergeben oder zur Verfügung gestellt.

Ist weder der Schuldner noch eine der bezeichneten Personen anwesend, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachen auf Kosten des Schuldners in das Pfandlokal zu schaffen oder anderweit in Verwahrung zu bringen.

Verzögert der Schuldner die Abforderung, so kann das Vollstreckungsgericht den Verkauf der Sachen und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.

Ist eine von der Generalkommission aufgetragene Zwangsvollstreckung zur Herausgabe einer unbeweglichen Sache auszuführen (§. 674 Abs. 1), so erfolgt dieselbe unter Leitung der Generalkommission, welche auch für die im vorhergehenden Absatze bezeichnete Anordnung an Stelle des ordentlichen Vollstreckungsgerichts tritt.

CPO. §. 771. — G. 80 §. 89 Abs. 2.

§. 785. Befindet sich eine herauszugebende Sache im Gewahrsam eines Dritten, so ist dem Gläubiger auf dessen Antrag der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Sache nach den Vorschriften zu überweisen, welche die Pfändung einer Geldforderung betreffen.

Befindet sich eine Sache, deren Herausgabe zur Ausführung des Gegenstandes einer Auseinandersetzung erforderlich ist, im Gewahrsam eines Dritten welcher die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen muß, so kann die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe gegen den Dritten erfolgen, ohne daß dem Gläubiger der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Sache gemäß des vorhergehenden Absatzes überwiesen wird.

CPO. §. 772. — G. 80 §. 92.

§. 786. Erfüllt der Schuldner die Verpflichtung nicht, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann, so ist der Gläubiger von der Generalkommission auf Antrag zu ermächtigen, auf Kosten des Schuldners die Handlung vornehmen zu lassen.

Der Gläubiger kann zugleich beantragen, den Schuldner zur Vorauszahlung der Kosten zu verurtheilen, welche durch die Vornahme der Handlung entstehen werden, unbeschadet des Rechts auf eine Nachforderung, wenn die Vornahme der Handlung einen größeren Kostenaufwand verursacht.

Digitized by Google

Auf die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe oder Leistung von Sachen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

CPO. §. 773.

§. 787. Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, so ist, wenn sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag von der Generalkommission zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von fünfzehnhundert Mark oder durch Haft anzuhalten sei.

CPO. §. 774.

§. 788. Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so ist er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von der Generalkommission zu einer Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder zur Strafe der Haft bis zu sechs Monaten zu verurtheilen. Das Maß der Gesammtstrafe darf zwei Jahre Haft nicht übersteigen.

Der Verurtheilung muß eine Strafandrohung vorausgehen, welche, wenn sie in dem die Verpflichtung aussprechenden Urtheile nicht enthalten ist, auf Antrag von der Generalkommission erlassen wird.

Auch kann der Schuldner auf Antrag des Gläubigers zur Bestellung einer Sicherheit für den durch fernere Zuwiderhandlung entstehenden Schaden auf bestimmte Zeit verurtheilt werden.

CPO. §. 775.

§. 789. Die in Gemäßheit der §§. 786 bis 788 zu erlassenden Entscheidungen können ohne vorgängige Instruktion erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören.

CPO. §. 776.

§. 790. Leistet der Schuldner Widerstand gegen die Vornahme einer Handlung, welche er nach den Bestimmungen der §§. 786, 788 zu dulden hat, so kann der Gläubiger zur Beseitigung des Widerstandes einen Gerichtsvollzieher zuziehen, welcher nach den Bestimmungen des §. 693 Abs. 3 zu verfahren hat.

Die Generalkommission kann die zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners zulässigen Maßregeln von Amtswegen anordnen und durch einen Gerichtsvollzieher oder anderen Beamten ausführen lassen.

CPO. §. 777. — G. §. 89 Abs. 2.

§. 791. Durch die Bestimmungen dieses Titels wird das Recht des Gläubigers nicht berührt, die Leistung des Interesse zu verlangen.

Den Anspruch auf Leistung des Interesse hat der Gläubiger im Wege der Klage bei der Generalkommission geltend zu machen.

CPO. §. 778. G. §. 93.

§. 792. Ist der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurtheilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat. Ist die Willenserklärung von einer Gegenleistung abhängig gemacht, so tritt diese Wirkung ein, sobald nach den Bestimmungen der §§. 677, 680 eine vollstreckbare Ausfertigung des rechtskräftigen Urtheils ertheilt ist.

CPO. §. 779.

Sechster Titel.
Offenbarungseid und Haft.

§. 793. Für die Abnahme des Offenbarungseides ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Schuldner im Deutschen Reiche seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat, als Vollstreckungsgericht zuständig.

CPO. §. 780.

§. 794. Das Verfahren beginnt mit der Ladung des Schuldners zur Leistung des Offenbarungseides.

Bestreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Leistung des Eides, so ist von dem Gerichte durch Urtheil über den Widerspruch zu entscheiden. Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils.

CPO. §. 781.

§. 795. Gegen den Schuldner, welcher in dem zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termine nicht erscheint oder die Leistung des Eides ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft anzuordnen.

CPO. §. 782.

§. 796. Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem Amtsgerichte des Haftorts beantragen, ihm den Eid abzunehmen. Dem Antrag ist ohne Verzug stattzugeben.

Nach Leistung des Eides wird der Schuldner aus der Haft entlassen und der Gläubiger hiervon in Kenntniß gesetzt.

CPO. §. 783.

§. 797. Ein Schuldner, welcher den im §. 724 erwähnten Offenbarungseid geleistet hat, ist zur nochmaligen Leistung des Eides auch einem anderen Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er später Vermögen erworben habe.

CPO. §. 784.

§. 798. Die Haft ist unstatthaft:

1. gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt;
2. gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
3. gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf einem Seeschiff angestellten Personen, wenn das Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist.

CPO. §. 785.

§. 799. Die Haft wird unterbrochen:

1. gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung für die Dauer der Sitzungsperiode, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt;
2. gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen

Truppentheil oder auf ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug einberufen werden, für die Dauer dieser Verhältnisse.

CPO. §. 786.

§. 800. Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, darf, so lange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden.

CPO. §. 787.

§. 801. Die Haft wird in einem Raume vollstreckt, in welchem nicht zugleich Untersuchungs- oder Strafgefangene sich befinden.

CPO. §. 788.

§. 802. Das Gericht hat bei Anordnung der Haft einen Haftbefehl zu erlassen, in welchem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind.

CPO. §. 789.

§. 803. Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Haftbefehl muß bei der Verhaftung dem Schuldner vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgetheilt werden.

CPO. §. 790.

§. 804. Vor der Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder eines Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hiervon in Kenntniß zu setzen.

CPO. §. 791.

§. 805. Der Gläubiger hat die Kosten, welche durch die Haft entstehen, einschließlich der Verpflegungskosten von Monat zu Monat vorauszuzahlen. Die Aufnahme des Schuldners in das Gefängniß ist unstatthaft, wenn nicht mindestens für einen Monat die Zahlung geleistet ist. Wird die Zahlung nicht spätestens bis zum Mittage des letzten Tages erneuert, für welchen sie geleistet ist, so wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen. Gegen den Schuldner, welcher aus diesem Grunde oder ohne sein Zuthun auf Antrag des Gläubigers entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Haft nicht statt.

CPO. §. 792.

§. 806. Soll die Haft gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen.

CPO. §. 793.

§. 807. Die Haft darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf der sechs Monate wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen.

CPO. §. 794.

§. 808. Ein Schuldner, gegen welchen wegen Verweigerung des im §. 724 erwähnten Offenbarungseides eine Haft von sechs Monaten vollstreckt ist, kann auch auf Antrag eines anderen Gläubigers von neuem zur Leistung dieses Eides durch Haft nur angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben habe.

CPO. §. 795.

Siebenter Titel.
Arrest und einstweilige Verfügungen.

§. 809. Der Arrest findet zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruchs statt, welcher in eine Geldforderung übergehen kann.

Die Zulässigkeit des Arrestes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Anspruch ein betagter ist.

CPO. §. 796.

§. 810. Der dingliche Arrest findet statt, wenn zu besorgen ist, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urtheils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

Als ein zureichender Arrestgrund ist es anzusehen, wenn das Urtheil im Auslande vollstreckt werden müßte.

CPO. §. 797.

§. 811. Der persönliche Sicherheitsarrest findet nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern.

CPO. §. 798.

§. 812. Für die Anordnung des Arrestes ist sowohl das Gericht der Hauptsache als die Generalkommission zuständig, bei welcher die von dem zu sichernden Anspruche betroffene Auseinandersetzung anhängig ist.

CPO. §. 799. — V. 17 §. 3. — V. 34 §. 7. — G. 80 §§. 2, 94.

§. 813. Das Gesuch soll die Bezeichnung des Anspruchs unter Angabe des Geldbetrages oder des Geldwerths sowie die Bezeichnung des Arrestgrundes enthalten.

Der Anspruch und der Arrestgrund sind glaubhaft zu machen.

Das Gesuch kann bei der Generalkommission zu Protokoll erklärt werden.

CPO. §. 800.

§. 814. Die Entscheidung kann ohne vorgängige Instruktion erfolgen.

Das Gericht kann, auch wenn der Anspruch oder der Arrestgrund nicht glaubhaft gemacht ist, den Arrest anordnen, sofern wegen der dem Gegner drohenden Nachtheile eine nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit geleistet wird. Es kann die Anordnung des Arrestes von einer solchen Sicherheitsleistung abhängig machen, selbst wenn der Anspruch und der Arrestgrund glaubhaft gemacht sind.

CPO. §. 801.

§. 815. Die Entscheidung über das Gesuch erfolgt im Falle einer vorgängigen Instruktion durch Endurtheil, anderenfalls durch Beschluß.

Den Beschluß, durch welchen ein Arrest ange-

Digitized by Google

ordnet wird, hat die Partei, welche den Arrest erwirkt hat, sofern aber die Auseinandersetzungsbehörde als Vollstreckungsgericht zuständig ist, die letztere zustellen zu lassen.

Der Beschluß, durch welchen das Arrestgesuch zurückgewiesen oder vorgängige Sicherheitsleistung für erforderlich erklärt wird, ist dem Gegner nicht mitzutheilen.

CPO. §. 802. — G. 80 §. 20.

§. 816. In dem Arrestbefehl ist ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird.

CPO. §. 803.

§. 817. Gegen den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, findet Widerspruch statt.

Der Widerspruch ist bei derjenigen Behörde, welche den Arrest angeordnet hat, zu erheben.

Durch Erhebung des Widerspruchs wird die Vollziehung des Arrestes nicht gehemmt.

CPO. §. 804. — G. 80 §. 94 Abs. 1.

§. 818. Wird Widerspruch erhoben, so ist über die Rechtmäßigkeit des Arrestes nach den allgemeinen Vorschriften zu instruiren und durch Endurtheil zu entscheiden.

Das Gericht kann den Arrest ganz oder theilweise bestätigen, abändern oder aufheben, auch die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig machen.

CPO. §. 805. — G. 80 §. 94 Abs. 2.

§. 819. Ist die Hauptsache nicht anhängig, so hat die Generalkommission die Einleitung der Instruktion wegen der Hauptsache anzuordnen.

CPO. §. 806. — G. 80 §. 94 Abs. 3.

§. 820. Auch nach der Bestätigung des Arrestes kann wegen veränderter Umstände, insbesondere wegen Erledigung des Arrestgrundes oder auf Grund des Erbietens zu einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung die Aufhebung des Arrestes beantragt werden.

Die Entscheidung ist durch Endurtheil zu erlassen; sie erfolgt durch das Gericht, welches den Arrest angeordnet hat, und, wenn die Hauptsache anhängig ist, durch das Gericht der Hauptsache.

CPO. §. 807.

§. 821. Auf die Vollziehung des Arrestes finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten.

CPO. §. 808.

§. 822. Arrestbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel nur in dem Falle, wenn nach Erlassung der Befehle eine Rechtsnachfolge auf Seiten des Gläubigers oder des Schuldners eingetreten ist.

Die Vollziehung des Arrestbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tage, an welchem der Befehl der Partei, auf deren Gesuch derselbe erging, zugestellt ist, zwei Wochen verstrichen sind.

CPO. §. 809.

§. 823. Die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen wird durch Pfändung bewirkt. Die Pfändung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie jede andere Pfändung und begründet ein Pfandrecht mit den im §. 722 bestimmten Wirkungen. Für die Pfändung einer Forderung ist das Arrestgericht als Vollstreckungsgericht zuständig.

Gepfändetes Geld und ein im Vertheilungsverfahren auf den Gläubiger fallender Betrag des Erlöses werden hinterlegt.

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag anordnen, daß eine bewegliche körperliche Sache, wenn sie der Gefahr einer beträchtlichen Werthsverringerung ausgesetzt ist oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde, versteigert, und der Erlös hinterlegt werde.

CPO. §. 810.

§. 824. Die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

CPO. §. 811.

§. 825. Die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes richtet sich, wenn sie durch Haft erfolgt nach den Vorschriften der §§. 798—807 und, wenn sie durch sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit erfolgt, nach den vom Arrestgerichte zu treffenden besonderen Anordnungen, für welche die Beschränkungen der Haft maßgebend sind.

CPO. §. 812.

§. 826. Die Aufhebung eines vollzogenen Arrestes gegen Hinterlegung des in dem Arrestbefehle festgestellten Geldbetrages erfolgt von dem Vollstreckungsgerichte.

Das Vollstreckungsgericht kann die Aufhebung des Arrestes auch anordnen, wenn die Fortdauer besondere Aufwendungen erfordert und die Partei, auf deren Gesuch der Arrest verhängt wurde, den nöthigen Geldbetrag nicht vorschießt.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen können ohne vorgängige Instruktion oder mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Arrest aufgehoben wird, findet sofortige Beschwerde statt.

CPO. §. 813.

§. 827. Einstweilige Verfügungen in Beziehung auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

CPO. §. 814.

§. 828. Auf die Anordnung einstweiliger Verfügungen und das weitere Verfahren finden die Vorschriften über die Anordnung von Arresten und über das Arrestverfahren entsprechende Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten.

CPO. §. 815.

§. 829. Für die Erlassung einstweiliger Verfügungen ist das Gericht der Hauptsache zuständig.

Die Entscheidung kann in dringenden Fällen ohne vorgängige Instruktion erfolgen.

CPO. §. 816.

§. 830. Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind.

Die einstweilige Verfügung kann auch in einer Sequestration sowie darin bestehen, daß dem Gegner eine Handlung geboten oder verboten, insbesondere die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstücks untersagt wird.

CPO. §. 817.

§. 831. Nur unter besonderen Umständen kann die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung gegen Sicherheitsleistung gestattet werden.

CPO. §. 818.

§. 832. Einstweilige Verfügungen sind auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältniß zulässig, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachtheile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nöthig erscheint.

CPO. §. 819.

§. 833. Als Gericht der Hauptsache im Sinne der Bestimmungen dieses Titels ist die Generalkommission und, wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungsgericht anzusehen, letzteres jedoch mit der Einschränkung, daß während der Instruktion der Berufungsinstanz noch die Generalkommission als Gericht der Hauptsache anzusehen ist.

CPO. §. 821. — G. 80 §. 91 Abs. 4.

§. 834. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende über die in diesem Titel erwähnten Gesuche, sofern deren Erledigung eine vorgängige Instruktion oder mündliche Verhandlung nicht erfordert, anstatt des Gerichts entscheiden.

CPO. §. 822.

Drittes Buch.

Kostenwesen.

Erster Theil.

Ansatz und Erhebung der Kosten.

§. 835. Die Betheiligten haben an Stelle der Kosten, welche vor dem 1. Oktober 1875 nach dem Kostenregulativ vom 25. April 1836 erhoben sind,[1]) Pauschsätze nach Inhalt der folgenden Bestimmungen (§§. 836—850) zu bezahlen.

[1]) Die nach dem Kostenregulativ vom 25. April 1836 erhobenen Kosten bestanden in Diäten der Kommissare und ihrer Protokollführer, in Entschädigungen der Feldmesser, Revisoren, Schiedsrichter, Kreisverordneten und Sachverständigen, in Urtheilsgebühren, Kassenauoten und Kopialien, in Exekutionsgebühren und baaren Auslagen. Auf die sog. Nebenkosten (für das Terminslokal, Arbeiter, Pfähle, Wege- und Grabenbauten ꝛc.) beziehen sich die vorliegenden Bestimmungen nicht; diese Kosten werden durch das Pauschquantum nicht gedeckt, müssen vielmehr neben dem letzteren von den Betheiligten gezahlt werden.

Von der Zahlung dieser Pauschsätze ist Niemand befreit. Jedoch haben die betheiligten Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen die auf sie fallenden Beiträge nur insoweit zu entrichten, als diese aus dem verfügungsfreien Vermögen und Einkommen des betheiligten Instituts nach Abzug der zur ordnungsmäßigen Unterhaltung des letzteren erforderlichen Ausgaben entnommen werden können und insofern dies Vermögen oder Einkommen nicht dem amtlichen Nießbrauche der kirchlichen oder Schulbeamten unterworfen ist.

KG. 75 §. 1.

§. 836. An Stelle der Auseinandersetzungskosten (allgemeine Regulirungskosten) sind Pauschsätze zu bezahlen, welche nach folgenden Grundsätzen festgestellt werden:

1) Bei Verwandlung der Reallasten in eine jährliche Rente, sowie bei Ablösung der Reallasten und fixirten Gemeinheitstheilungsrenten werden für je 1 Mark des Jahreswerths der Leistungen und der Gegenleistungen berechnet und erhoben:
   a. von dem Werthbetrage bis 150 Mark einschließlich . . . . 0,50 Mark,
   b. von dem Mehrbetrage bis 1500 Mark einschließlich . . . . 0,35 „
   c. von dem weiteren Mehrbetrage 0,20 „
2) Bei Aufhebung einseitiger oder wechselseitiger Dienstbarkeiten (Servitutablösungen) werden berechnet und erhoben:
   a. wenn und insoweit die Aufhebung mittelst Abfindung durch Rente oder Kapital, oder bei gegenseitigen Berechtigungen oder Verpflichtungen durch Gegeneinanderrechnung stattfindet:
      a. von dem Werthbetrage bis 150 Mark einschließlich . . 1,50 Mark,
      b. von dem Mehrbetrage bis 1500 Mark einschließlich . 1,25 „
      c. von dem weiteren Mehrbetrage 1 „
   b. wenn und insoweit die Aufhebung durch Abfindung in Land stattfindet:
      a. von dem Werthbetrage bis 150 Mark einschließlich . . 2 Mark,
      b. von dem Mehrbetrage bis 1500 Mark einschließlich . 1,75 „
      c. von dem weiteren Mehrbetrage 1,50 „

   von je 1 Mark des festgestellten Jahreswerths aller zur Aufhebung kommenden Berechtigungen und Gegenleistungen.

   Sind letztere Reallasten, so kommt für den entsprechenden Theil des Jahreswerths der Ansatz zu 1 zur Berechnung und Erhebung.
3) Bei Grundstückszusammenlegungen (Spezialseparationen), sowie bei Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke mit oder ohne gleichzeitige Abfindung beziehungsweise Aufhebung von Dienstbarkeitsrechten oder gemeintheilichen Nutzungen werden 12 Mark

Digitized by Google

für jedes Hektar der der Umlegung und Zusammenlegung oder Theilung unterworfenen Fläche berechnet und erhoben.

4) Bei allen anderen Haupt- und Nebengeschäften, einschließlich der bloßen Bestätigung nicht von ihr aufgenommener Auseinandersetzungsrezesse, hat die Generalkommission den Pauschsatz unter Berücksichtigung der wirklich erwachsenen Kosten (§§. 863 ff., §. 850) zu bestimmen.

5) Dasselbe gilt von solchen Kosten, welche durch Vereitelung von Terminen und sonstigen zur Durchführung des Verfahrens gesetzlich erforderlichen Maßnahmen lediglich durch die Schuld der Parteien herbeigeführt werden, und welche von den Schuldigen allein zu tragen sind.

6) Auf gleiche Weise ist der zu erhebende Pauschsatz zu bestimmen, wenn

a. für dessen Feststellung der Jahreswerth maßgebend ist (Nr. 1 und 2), eine spezielle Ermittelung und Feststellung des letzteren aber wegen Erledigung der Auseinandersetzung durch Vergleich in Pausch und Bogen, oder aus anderen Gründen nicht stattgehabt hat,

b. eine Auseinandersetzung in Folge Rücknahme der Provokation oder aus anderen Gründen nothwendig gewordener Einstellung des eingeleiteten Verfahrens nicht zur Durchführung gelangt.

KG. 75 §. 2.

§. 837. Bei Feststellung des Jahreswerths oder der Fläche, nach welchen die in §. 836 bestimmten Pauschsätze zu bemessen sind, werden Bruchtheile unter einer halben Mark oder einem halben Hektar unberücksichtigt gelassen, höhere Bruchtheile aber werden voll gerechnet. Mindestens kommt der Jahreswerth einer Mark oder die Fläche eines Hektars in Berechnung.

Die Erhebung der im §. 836 zu 1 bis 3 festgesetzten Pauschsätze bildet für die beziglichen Auseinandersetzungen die Regel. Liegen indeß in einzelnen Fällen Umstände vor, welche eine Aenderung der Sätze geboten erscheinen lassen, so kann die Generalkommission die Pauschsätze zu 1 und 2 des §. 836 bis auf den anderthalbfachen Betrag erhöhen oder bis auf den vierten Theil ermäßigen, die Pauschsätze zu 3 des §. 836 dagegen für das Hektar bis auf 27 Mark erhöhen, oder bis auf 3 Mark ermäßigen.

Eine derartige Erhöhung oder Ermäßigung soll namentlich zugelassen sein:

1) wenn es sich bei den zu 3 bezeichneten Auseinandersetzungen um Grundstücke von außergewöhnlich hohem oder außergewöhnlich niedrigem Werthe und Ertrage handelt,

2) wenn eine Auseinandersetzung außergewöhnlich wenig oder — aus lediglich in der Sache liegenden Gründen — außergewöhnlich viel Arbeit erfordert hat.

KG. 75 §. 3.

§. 838. Besondere nach Vorschrift des §. 836 ad 4 zu berechnende Pauschsätze sind zu erheben:

1) für die zur vorschriftsmäßigen Ausführung eines Verfahrens an sich nicht erforderliche Erledigung von Anträgen und Gesuchen aller oder einzelner Theilnehmer desselben, welche in besonderen Interessen und Zwecken der Antragsteller ihren Grund haben,

2) für die Erledigung aller nach vollständigem Abschlusse eines Verfahrens durch Rezeßbestätigung und Ausführung, oder bei Prozessen nach deren Beendigung durch rechtskräftige Entscheidung Vergleich ꝛc. noch gestellten Anträge.

KG. 75 §. 5.

§. 839. An Stelle der Prozeßkosten sind Pauschsätze zu bezahlen, welche nach folgenden Grundsätzen festgestellt werden:

1) Wenn und insoweit es zu einer richterlichen Entscheidung erster Instanz nicht kommt, so sind nach Maßgabe des Umfangs der durch die Streitigkeiten veranlaßten Weiterungen und der dadurch herbeigeführten wirklichen Mehrkosten von der Generalkommission zu arbitrirende Pauschsätze zu erheben.

2) Dasselbe findet statt, wenn eine Entscheidung erster Instanz ohne vorausgegangene kontradiktorische Verhandlungen getroffen wird, wohin auch Entscheidungen erster Instanz über solche Einwendungen gegen den kommissarischen Auseinandersetzungsplan, dessen Nachträge und Ergänzungen, sowie gegen den Rezeß zu rechnen sind, bezüglich deren das Rechtsmittel der Revision ausgeschlossen ist, und zu deren Erörterung es außer der Begutachtung des Kommissars einer weiteren Beweisaufnahme nicht bedurft hat.

3) Wird auf Grund vorausgegangener kontradiktorischer Verhandlungen erkannt, so sind für das Prozeßverfahren erster und zweiter Instanz einschließlich der Beweisaufnahme und zwar für jede Instanz zu erheben:

a. von dem Betrage des Streitobjekts bis 150 Mark einschließlich von jeder Mark 5 Pf., jedoch nicht unter . . . . 0,50 Mark,
von dem Mehrbetrage bis zu 450 Mark von je 30 Mark . . 1 „
von dem Mehrbetrage bis zu 1500 Mark von je 150 Mark 3 „
von dem Mehrbetrage bis zu 3000 Mark von je 300 Mark 3 „
von dem Mehrbetrage bis zu 60000 Mark in erster Instanz von je 600 Mark, in zweiter Instanz von je 1500 Mark 3 „
von dem weiteren Mehrbetrage in erster Instanz von je 3000 Mark, in zweiter Instanz von je 6000 Mark . . . . 3 „

b. Wird ein in zweiter Instanz schwebender Prozeß durch Vergleich oder Entsagung des Rechtsmittels beendigt, so wird nur die Hälfte, falls jedoch bereits eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, Dreiviertel des ganzen Pauschsatzes erhoben.

Bei Berechnung der Pauschsätze werden auch für die nur angefangenen Beträge die vollen Sätze berechnet.

Außer den Pauschsätzen sind als Nebenkosten zu erheben die auf den Prozeß fallenden Reisekosten und Reiseauslagen der Kommissare und Protokollführer, sowie die Gebühren und Auslagen der Feldmesser, Sachverständigen, Dolmetscher und Zeugen.

4) die besonderen Pauschsätze für Prozeßkosten, welche dieser §. 839 festsetzt, können in jedem Falle nur dann den betreffenden Interessenten angesetzt werden, wenn dieselben bei Anregung des Streitpunktes darauf aufmerksam gemacht worden sind, daß für die Instruktion und Entscheidung desselben die besonderen — nach Maßgabe dieses Paragraphen — festzusetzenden Pauschquanta noch von ihnen erhoben werden würden.

KO. 75 §. 4. — G. 80 §. 96 Abs. 1.

§. 840. Für die Berechnung des Werths des Streitgegenstandes behufs des Ansatzes der Prozeßkosten erster und zweiter Instanz gelten die Bestimmungen der §§. 350 ff. mit den in den §§. 841—845 enthaltenen Maßgaben.

KO. 75 §. 4 Nr. 3. — G. 80 §. 96 Abs. 3. — D. Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878 §. 9. — Pr. AG. zu demselben v. 10. März 1879 §. 43.

§. 841. Soweit Klage und Widerklage, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gebühren nach dem einfachen Werthe dieses Gegenstandes zu berechnen. Soweit beide Klagen nicht denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gegenstände zusammenzurechnen.

Das Gleiche gilt für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden.

D. Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878 §. 11. — Pr. AG. dazu vom 10. März 1879 §. 43. — G. 80 §. 96.

§. 842. Für Akte, welche einen Theil des Streitgegenstands betreffen, sind die Gebühren nur nach dem Werthe dieses Theils zu berechnen.

Sind von einzelnen Werthstheilen in derselben Instanz für gleiche Akte Gebühren zu berechnen, so darf nicht mehr erhoben werden, als wenn die Gebühr von dem Gesammtbetrage der Werthstheile zu berechnen wäre; treten für die Akte verschiedene Gebührensätze ein, so ist der höchste Satz maßgebend.

D. Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878 §. 12. — Pr. AG. dazu vom 10. März 1879 §. 43. — G. 80 §. 96.

§. 843. Für Akte, welche Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden oder Kosten als Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Werth der Nebenforderungen insoweit maßgebend, als er den Werth des Hauptanspruchs nicht übersteigt.

Für Akte der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung werden die einzuziehenden Zinsen mitberechnet.

Für Akte, welche die Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend.

D. Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 §. 13. — Pr. AG. dazu vom 10. März 1879 §. 43. — G. 80 §. 96.

§. 844. Bei entstehenden Streitigkeiten (§. 839 Nr. 4) ist der Werth des Streitgegenstandes, sofern derselbe nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht oder sonst aus den Akten erhellt, während der Instruktion des Rechtsstreits zu ermitteln.

Der Werth des Streitgegenstandes und auf Erfordern auch eines Theils desselben ist von demjenigen anzugeben, welcher ein streitiges Theilnehmungsrecht behauptet oder nach allgemeinen Grundsätzen des Klägers Stelle zu übernehmen hat, dem Auseinandersetzungspläne oder Auseinandersetzungsrezesse widerspricht oder die Berufung einlegt. Die Angabe kann jederzeit berichtigt werden.

G. 80 §. 98.

§. 845. Soweit nach der Natur des Streitgegenstandes oder durch den Antrag einer Partei die Festsetzung des Werths erforderlich wird, erfolgt dieselbe gebührenfrei durch Beschluß der Generalkommission. Die Festsetzung kann von der Generalkommission und von dem Ober-Landeskulturgerichte von Amtswegen geändert werden.

Gegen den Beschluß der Generalkommission findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§. 631 ff. statt. Eine weitere Beschwerde ist unzulässig.

Wird eine Abschätzung durch Sachverständige erforderlich, so ist in dem Beschlusse, durch welchen der Werth festgesetzt wird (Abs. 1, 2), über die Kosten der Abschätzung zu entscheiden. Dieselben können ganz oder theilweise der Partei zur Last gelegt werden, welche durch Unterlassung der ihr obliegenden Werthsangabe oder durch unrichtige Werthsangabe, unbegründetes Bestreiten der Werthsangabe oder unbegründete Beschwerde die Abschätzung veranlaßt hat.

G. 80 §. 100. — Deutsches Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 §. 17.

§. 846. Die Entscheidung über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Weiterungs- und Prozeßkosten erster und zweiter Instanz erfolgt durch die Generalkommission gebührenfrei. Die Entscheidung kann von der Generalkommission und von dem Ober-Landeskulturgerichte von Amtswegen geändert werden. Gegen die Entscheidung der Generalkommission findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§. 631 ff. statt. Eine weitere Beschwerde ist unzulässig.

G. 80 §. 96 Abs. 2.

§. 847. Betreffs des Ansatzes und der Erhebung der Prozeßkosten dritter Instanz ist das Deutsche

Digitized by Google

Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 (Reichsgesetz-Blatt Seite 141) maßgebend.

Wird die Revision durch zurückweisenden Beschluß der Generalkommission erledigt, so ist für die Revisionsinstanz ein Pauschquantum nach Maßgabe der wirklich entstandenen Kosten zu erheben.

Dasselbe gilt, wenn die Revision durch Vergleich oder Entsagung erledigt wird, bevor die Akten dem Revisionsgericht übersendet sind.

KG. 75 §. 4 Nr. 4. — G. 80 §. 97.

§. 848. Die zum Zwecke der Entscheidung über die Zulässigkeit der Revision erfolgte Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes ist für die Berechnung der Gebühren maßgebend.

G. 80 §. 99.

§. 849. Bedarf es zur Bestimmung des für eine Auseinandersetzung, ein Nebengeschäft oder für Weiterungen und Prozesse in Rechnung zu stellenden und zu erhebenden Pauschsatzes der Feststellung der wirklich erwachsenen Kosten, und kann diese Feststellung nur mittelst Trennung und Theilung von Gesammtkostenbeträgen geschehen, oder bedarf es einer Zerlegung des an sich zur Anwendung kommenden Pauschsatzes in Quoten, so hat die Generalkommission diese Trennung und Theilung, beziehentlich Quotisirung der jedesmaligen Sachlage entsprechend nach billigem Ermessen zu bewirken.

Wird in einem vor Gericht anhängig gewordenen, aber vor beendigter Instanz an die Auseinandersetzungsbehörde zur weiteren Verhandlung abgegebenen Prozesse von dieser Entscheidung getroffen, so werden die bereits bezahlten Gerichtskosten auf den zur Erhebung kommenden Pauschsatz in Abrechnung gebracht, in keinem Fall aber zurückerstattet, außer wo es sich um noch nicht absorbirte Gerichtsvorschüsse handelt.

KG. 75 §. 6.

§. 850. Kommt es Behufs Bestimmung eines Pauschquantums (§. 835 Nr. 4, 5 und 6, §. 837 ad 1 und 2, §. 838) darauf an, die wirklich erwachsenen Kosten zu ermitteln, so werden die Kosten aller Arbeiten der Kommissare und Protokollführer nach dem dazu erforderlich gewesenen Zeitverbrauche bemessen, wie dies für die Remuneration der noch nicht etatsmäßig angestellten und nur vorübergehend beschäftigten Kommissare und der Protokollführer vorgeschrieben ist (§§. 863—865), und wird gleichmäßig ein Diätensatz von 9 Mark für den Kommissar, von 4,50 Mark für den Protokollführer und von 9 Mark für den Feldmesser der Berechnung zu Grunde gelegt.

KG. 75 §. 15. — KMR. v. 12. Januar 1877.

§. 851. Den Betheiligten werden wegen der Auseinandersetzungskosten folgende Erleichterungen zugestanden:

1) dieselben genießen wegen aller von der Auseinandersetzungsbehörde oder deren Abgeordneten, oder sonst im Auftrage oder auf Requisition derselben, nicht minder wegen der in den vorgesetzten Instanzen gepflogenen Verhandlungen Stempelfreiheit;
2) denselben sollen wegen aller dieser Verhandlungen, einschließlich der aus dem Grundbuch (Hypothekenregister) und den Akten der Gerichte oder anderer Behörden zu ertheilenden Auskunft außer den in §§. 836 ff. bestimmten Pauschsätzen und sonst zu den baaren Auslagen gehörigen Kosten, keinerlei Sporteln und Gebühren, weder von den Generalkommissionen und den vorgesetzten Instanzen, noch von den durch dieselben beauftragten und requirirten Gerichten oder sonstigen Behörden zur Last gesetzt werden;
3) dieselben Begünstigungen (1 und 2) finden Statt bei allen auf Grund der Auseinandersetzungen in den Grundbüchern (Hypothekenregistern) vorzunehmenden Eintragungen und Löschungen;
4) diese Bestimmungen (1 bis 3) finden Anwendung nicht blos auf die Hauptgegenstände der Auseinandersetzungen, deren Einleitung und Ausführung und die hierher gehörigen Verhandlungen und Ausfertigungen, Mittheilungen und Auskünfte, sondern auch auf die hiermit zusammenhängenden, oder auf Veranlassung und Betrieb der Generalkommissionen und der Kommissare damit in Verbindung gesetzten Nebenpunkte und Zwischenverhandlungen als wegen der Grenzberichtigungen, der Berichtigung des Legitimationspunkts, der auszustellenden Vollmachten, der Subhastationen zum Behufe der Auseinandersetzung (§. 107 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821) u. s. w.;
5) die Sporteln- und Stempelfreiheit soll den Betheiligten auch wegen der bei den Gerichten oder anderen Behörden extrahirten Nachrichten und Bescheinigungen aus den Akten und Grundbüchern (Hypothekenregistern) zu Statten kommen, wenn sie sich durch eine Verfügung der Generalkommission oder eines Kommissars derselben über die ihnen gemachte Auflage zur Beibringung solcher Nachweisungen legitimiren.

V. 17 §. 213 Abs. 1. — Regulativ v. 25. April 1836 §. 9. — KG. 21 §. 28. — KG. 75 §. 17.

§. 852. Lassen die Betheiligten ihre von den Kreisvermittelungsbehörden oder sonst ohne Dazwischenkunft der Generalkommission geschlossenen Vergleiche gerichtlich aufnehmen, so finden auf diesen Akt und die Versendungen der Verhandlungen an die Generalkommission, behufs deren Bestätigung, die Bestimmungen des §. 851 ebenfalls Anwendung.[1])

Regulativ v. 25. April 1836 §. 11. — KG. 75 §. 17.

§. 853. Bezüglich der Verpflichtung zur Zahlung von Vorschüssen, sowie bezüglich der endgültigen Festsetzung und Erhebung der Kostenpauschsätze und Nebenkosten bei Prozessen (§. 839) und bezüglich der Verhaftung für Vorschüsse und definitiv festgesetzte Kosten gelten folgende Grundsätze:

1) Zur Deckung des bei gesetzlicher Durchführung einer Auseinandersetzung, oder eines dabei vor-

[1]) Vgl. G. v. 20. Mai 1885 (Ges.-S. S. 189).

kommenden Nebengeschäfts muthmaßlich zur Erhebung kommenden Pauschsatzes können von der definitiven Einleitung des Verfahrens ab von allen Betheiligten vorschußweise Terminalzahlungen erfordert werden, welche unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen Dauer des Geschäfts und der Zahlungsfähigkeit der Betheiligten zu bestimmen sind.

2. Zur Deckung der als Mehrkosten zu berechnenden Pauschsätze für prozessualische Weiterungen (§. 839 zu 1 und 2), sowie der für Erledigung besonderer und nachträglicher Anträge (§. 838 zu 1 und 2) zu berechnenden Pauschsätze können von demjenigen, welcher die Weiterungen veranlaßt oder die besonderen und nachträglichen Anträge stellt, dem muthmaßlichen Betrage der bezüglichen Pauschsätze entsprechende Vorschüsse erhoben werden.
3. Ebenso können bei eigentlichen Prozessen (§. 839 zu 3) vom Kläger, wie auch von demjenigen, welcher ein Rechtsmittel einlegt, Vorschüsse bis zur Hälfte des dem Objektswerth entsprechenden Pauschsatzes, jedoch nicht über 300 M., erhoben werden.
4. Die endgültige Festsetzung und Erhebung der Kosten erfolgt bei Beendigung des Verfahrens, und soweit Prozeßkosten in Frage kommen, bei Beendigung der Instanz. Bedürftigen Parteien kann auch nach endgültiger Festsetzung der Pauschsätze Stundung gewährt werden.
5. Jeder Besitzer eines Grundstücks ist verpflichtet, die während seiner Besitzzeit festgesetzten Kosten oder fällig werdenden Terminalvorschüsse zu bezahlen. Ausgenommen sind die Kosten der unter dem Vorbesitzer beendigten Prozesse.
6. Wird ein bei einer Auseinandersetzung betheiligtes Grundstück sequestirt, so sind die während der Dauer der Sequestration festgesetzten Kosten oder fällig werdenden Terminalvorschüsse aus den Revenüen mit dem Vorrechte der öffentlichen Abgaben zu berichtigen. Wird ein solches Grundstück in nothwendiger Subhastation mit Wirkung gegen die Realberechtigten verkauft, so erhält der Ersteher das Grundstück frei von den vor dem Zuschlage festgesetzten Kosten und fällig gewordenen Terminalvorschüssen. Diese Kosten und Vorschüsse sind vielmehr mit dem Vorrechte der öffentlichen Abgaben der beiden letzten Jahre aus den Kaufgeldern des subhastirten Grundstücks zu berichtigen. Die vor dem Zuschlage fällig gewordenen Terminalvorschüsse sind in jedem Falle bei der endgültigen Festsetzung der Kosten in Abzug zu bringen.
7. Den vorstehend zu 6 gedachten Fall des Besitzerwerbes ausgenommen, ist jeder Besitzer eines Grundstücks als solcher zur Bezahlung auch der unter dem Vorbesitzer festgesetzten Kosten und fällig gewordenen Terminalzahlung verbunden.

Ausgenommen sind die Kosten

a) der unter dem Vorbesitzer beendigten Prozesse,
b) der unter dem Vorbesitzer beendigten Auseinandersetzungen.

Als beendigt im Sinne vorstehender Bestimmungen gilt eine Auseinandersetzung in keinem Falle vor Festsetzung und Bekanntmachung der zu bezahlenden Kostenpauschsätze.

KO. 75 §. 7.

§. 854. Dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bleibt vorbehalten, auf den Antrag der Generalkommission denjenigen Gutsherrschaften und Gemeinden, welche der Beihülfe des Staats bedürfen, durch besondere Nachgiebigkeit die Auseinandersetzung erleichtern, den Vorschlägen des Kommissars wegen zweckmäßiger Separation und Eintheilung ihrer Grundstücke Gehör geben, die Auseinandersetzungskosten ganz oder zum Theile zu erlassen.

Dem Minister ist es gestattet, diese Befugniß innerhalb gewisser, durch die Höhe des Erlasses zu bestimmenden Grenzen auf die Generalkommissionen zu übertragen.

V. 17 §. 213. KO. 75 §. 1 Abs. 3 u. 4.

§. 855. Die Generalkommissionen sind befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen, und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

D. Gerichtskosten-G. v. 18. Juni 1878 §. 6. — Pr. AG. dazu v. 10. März 1879 §. 43.

§. 856. Hinsichtlich der Stundung und Niederschlagung von Kosten wegen Armuth kommen folgende Vorschriften zur Anwendung.

Ein nach den Vorschriften des §. 320 für den Schuldner eines Kostenbetrags ausgestelltes Zeugniß soll in der Regel ausreichen, um die völlige oder theilweise Niederschlagung oder die Stundung des Kostenbetrags zu begründen. Der Schuldner ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen der Kassenverwaltung nach den Vorschriften des §. 724 sein Vermögen anzugeben und den Offenbarungseid zu leisten.

Durch die Niederschlagung der Kosten wird deren spätere Einziehung nicht ausgeschlossen.

Ueber Beschwerden wegen verweigerter Niederschlagung oder Stundung wird, unbeschadet der Wirkungen des erlangten Armenrechts, von den der Kasse vorgesetzten Behörden entschieden.

Ausf.-G. z. D. Gerichtskosten-G. v. 10. März 1879 §§. 30 u. 43.

§. 857. Die zwangsweise Einziehung der Kosten erfolgt im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung.

Jede Kostenforderung giebt einen Titel zum Pfandrecht auf die Gegenstände des unbeweglichen Vermögens des Schuldners; auf Grund desselben erfolgt die Eintragung eines Pfandrechts im Grund- oder Hypothekenbuche.

Digitized by Google

Die Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens ist wegen einer Kostenforderung nur gegen Denjenigen zulässig, welcher das mit einem Pfandrechte für die Kostenforderung belastete Grundstück durch Vertrag unter Lebenden erworben hat und weder Descendent noch Ehegatte eines Descendenten des ersten Schuldners ist.

Ausf.-G. z. D. Gerichtskosten-G. v. 10. März 1879. §§. 29 u. 43.

§. 858. Ist an Kommissare oder Protokollführer oder an Justizbeamte, Zeugen oder Sachverständige, oder an die Empfänger von Transportkosten mehr, als der endgültig festgestellte Betrag, welcher als baare Auslage nach §. 79 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben ist, aus der Staatskasse gezahlt worden, so kann die Wiedereinziehung des zu viel Gezahlten im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung erfolgen.

Ausf.-G. z. D. Gerichtskosten-G. v. 10. März 1879. §§. 24 u. 43.

§. 859. Eine Nachforderung von Kosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgiltiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist.

D. Gerichtskosten-G. v. 18. Juni 1878, §. 5. — Pr. AG. dazu v. 10. März 1879. §. 43.

§. 860. Die Deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 findet Anwendung auf die nach den Vorschriften der Deutschen Prozeßordnung auszuführenden Zwangsvollstreckungen und Zustellungen in den vor die Auseinandersetzungsbehörden gehörigen Angelegenheiten.

Ausf.-G. z. D. Gerichtskosten-G. v. 10. März 1879, §§. 32 u. 43.

§. 861. Zu den dem Gerichtsvollzieher zu vergütenden baaren Auslagen gehören auch die erforderlichen Stempel.

Ausf.-G. z. D. Gerichtskosten-G. v. 10. März 1879, §§. 40 u. 43.

§. 862. Die Zustellungsurkunden der Gerichtsvollzieher sind stempelfrei.

Ausf.-G. z. D. Gerichtskosten-G. v. 10. März 1879, §§. 41 u. 43.

Zweiter Theil.

Besoldung der Kommissare und Vermessungsbeamten, — Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen.

§. 863. Die von den Generalkommissionen dauernd beschäftigten Kommissare aus der Klasse der Techniker (Oekonomiekommissare) werden der Regel nach mit Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt. Die dauernd beschäftigten Kommissare aus der Klasse der Assessoren und Regierungsräthe erhalten fixirte monatliche Remunerationen.

Die Zahl der solchergestalt definitiv anzustellenden Kommissare und die Höhe der ihnen zu bewilligenden Besoldungen werden durch den Staatshaushaltsetat festgestellt.

Die noch nicht etatsmäßig angestellten Oekonomiekommissare, die Oekonomiekommissionsgehülfen, sofern sie als Kommissare verwendet werden, wie auch die nur vorübergehend beschäftigten Kommissare erhalten für die Zeit ihrer Beschäftigung Diäten von 4½ bis 9 Mark täglich. Die Höhe des Diätensatzes hat die Generalkommission zu bestimmen.

Die Arbeiten dieser Kommissare und Kommissionsgehülfen werden nach dem aufgewendeten Zeitverbrauche unter Annahme einer siebenstündigen Arbeitszeit für den Tag zur Liquidation gebracht.

Bei auswärtigen Geschäften derselben und den dazu erforderlichen Reisen kommen ohne Rücksicht auf die darauf verwendete Zeit für jeden Kalendertag stets Diäten eines vollen Tages, aber auch nie mehr zum Ansatz.

KO. 75 §. 8.

§. 864. Die Kommissare können zur Beförderung der Geschäfte vereidigte Protokollführer (Dolmetscher) und Rechnengehülfen annehmen und verwenden.

Die Arbeiten dieser Protokollführer und Rechnengehülfen, welche in gleicher Weise wie die Arbeiten der noch nicht etatsmäßig angestellten und der nur vorübergehend beschäftigten Kommissare zur Liquidation zu bringen sind, werden durch Diäten zum Betrage von 3 bis 6 Mark für den siebenstündigen Arbeitstag nach Maßgabe der von der Auseinandersetzungsbehörde darüber zu treffenden näheren Bestimmungen vergütet.

KO. 75 §. 9.

§. 865. Wenn Geschäfte außerhalb des Ortes, an welchem der Kommissar seinen Wohnsitz hat, in einer Entfernung von nicht weniger als 2 Kilometer vorzunehmen sind, so gelten dieselben als auswärtige, bei welchen Reiseszulagen und Reisekosten nach folgenden Sätzen zu liquidiren sind:

1. An Reiseszulagen erhält für den Mehraufwand, einschließlich der Kosten für Wohnung, Licht und Heizung, der Kommissar bei Abwesenheit von nicht mehr als eintägiger Dauer 6 Mark, bei mehrtägiger Abwesenheit dagegen für jeden Tag 9 Mark.

   Für den Protokollführer werden für jeden Tag 3 Mark gewährt. Diese Reiseszulagen werden auch für Sonn- und Festtage oder andere unverschuldete Unterbrechungen während der auswärtigen Beschäftigung gewährt.
2. An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Beförderung der erforderlichen Akten, Karten u. s. w. erhalten:

   I. wenn beziehentlich insoweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden kann:

   a) der Kommissar . . . . . 13 Pf.
   für das Kilometer und außerdem für jeden Zu- und Abgang zusammen. . . . . 3 Mark,
   b) der Protokollführer . . . 10 Pf.
   für das Kilometer und außerdem für jeden Zu- und Abgang zusammen . . . . 2 Mark;

II. wenn, beziehentlich insoweit die Reise auf dem Landwege zurückgelegt werden muß, mit Inbegriff der Auslagen für Chaussee-, Brücken- und Fährgelter:
a) der Kommissar . . . . 50 Pf.,
b) der Protokollführer . . . 25 Pf.
für das Kilometer.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die vorstehend zu I. und II. bestimmten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Die Reisekosten werden, und zwar bei Reisen auf dem Landwege nach dem nächsten fahrbaren Wege, für Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Hat jedoch der Beamte Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung der auf einer Reise zurückgelegten gesammten Entfernung wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet. Bei Reisen, bei welchen die zurückgelegte Entfernung nicht weniger als 2 Kilometer, aber unter 8 Kilometer beträgt, werden Reisekosten, und zwar sowohl für den Hin- als für den Rückweg, für volle 8 Kilometer gewährt.

KG. 75 §. 10. — G. v. 3. März 1877 (GS. S. 99).

§. 866. Schreib- und Botengebühren, Packetträgerlohn, Portoverläge und Emballagekosten, sowie alle sonstigen im Interesse der einzelnen Geschäfte aufgewendeten baaren Auslagen erhalten die Kommissare auf Grund spezieller Liquidation besonders vergütet.

Die Vergütung der Schreibgebühren erfolgt nach näherer Bestimmung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Für die Botengebühren, Packetträgerlöhne und Emballagekosten können die Generalkommissionen bestimmte Vergütungssätze normiren und den Kommissaren gestatten, diese Sätze statt der speziell nachzuweisenden bezüglichen Verläge zur Liquidation zu bringen.

KG. 75 §. 11.

§. 867. Die Mitglieder, Hülfsarbeiter und Büreaubeamte der Auseinandersetzungsbehörden erhalten, wenn sie als Kommissare fungiren, der Regel nach nur für auswärtige Geschäfte Diäten und Reisekosten nach den für Ausführung von Aufträgen in Staatsdienstangelegenheiten geltenden Bestimmungen.

Ihren Hülfsarbeitern und Büreaubeamten können jedoch die Generalkommissionen bei Uebertragung kommissarischer Geschäfte auch Diäten für die an ihrem Wohnort auszuführenden Arbeiten nach Maßgabe der für andere nur vorübergehend beschäftigte Kommissare geltenden Grundsätze zubilligen. Diesenfalls erhalten dieselben aber für auswärtige Geschäfte nur Reisezulagen und Reisekosten, wie sie diesen Kommissaren zukommen.

KG. 75 §. 12.

§. 868. Kreisverordnete, Schiedsrichter und andere Sachverständige, welche weder zu den im dritten Absatze genannten Staatsbeamten gehören, noch auf besondere Remuneration für ihre Dienstleistungen angewiesene Techniker sind, erhalten Diäten, Reisezulagen und Reisekosten, wie die noch nicht etatsmäßig angestellten und nur vorübergehend beschäftigten Kommissare nach §§. 863 und 865.

Für Abwartung von Terminen an ihrem Wohnort erhalten sie jedoch stets Diäten für einen vollen Tag.

Sachverständige, welche als Staatsbeamte zur Ausführung gewisser Geschäfte verpflichtet sind, haben für diese die ihnen allgemein zugestandenen Vergütungen zu liquidiren.

Wegen Bezahlung der Dolmetscher, der nicht gleichzeitig als beeidete Protokollführer fungiren, und der Zeugen finden die in Civilprozessen geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

KG. 75 §. 13. — G. 80 §. 45.

§. 869. Die von den Generalkommissionen verwendeten Vermessungsrevisoren und Feldmesser werden nach den für sie bestehenden besonderen Bestimmungen, insbesondere des Feldmesserreglements, remunerirt. Für die von den Generalkommissionen ausschließlich und dauernd beschäftigten Vermessungsbeamten kann der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten nach Einvernehmen mit dem Finanzminister von den gedachten Reglement abweichende Entschädigungssätze feststellen.

An Stelle der bisherigen in Wegfall kommenden Gewährung freier Wohnung, Licht und Heizung bei auswärtigen Geschäften durch die Auseinandersetzungs-Interessenten, sowie an Stelle der ihnen bisher zugebilligten besonderen Reisediäten erhalten die Vermessungsbeamten fortab für jeden Kalendertag, welchen sie behufs Erledigung der Geschäfte in nicht weniger als 2 Kilometer Entfernung von ihrem gewöhnlichen Wohnorte nothwendig zubringen müssen, eine Feld- und Reisezulage von 4,50 Mark, bei mehrtägiger Abwesenheit dagegen für jeden Tag 6 Mark.

KG. 75 §. 14. — G. v. 3. März 1877 (GS. S. 99).

Berlin, den 5. Januar 1886.

Der Minister
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Lucius.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Erstes Buch: Verfassung und Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden §. 1 1

Erster Theil: Auseinandersetzungsbehörden I. Instanz und deren Organe §§. 2—52 1

Erster Abschnitt: Generalkommissionen §§. 2—29 . . 1

Zweiter Abschnitt: Kommissare §§. 30—40 4

Dritter Abschnitt: Kreisvermittelungsbehörden §§. 41—44 5

Zweiter Theil: Ober-Landeskulturgericht §§. 45—50 . 6

Dritter Theil: Reichsgericht §§. 51—52 6

Zweites Buch: Verfahren in Auseinandersetzungssachen §§. 53—834 6

Erster Theil: Allgemeine Bestimmungen §§. 53—173 . 6

Erster Abschnitt: Fähigkeit vor der Auseinandersetzungsbehörde aufzutreten. Prozeßfähigkeit §§. 53—61 . 6

Zweiter Abschnitt: Gegenstände eines gemeinschaftlichen Interesse. — Streitgenossenschaft §§. 62—71 . . 7

Dritter Abschnitt: Bevollmächtigte und Beistände §§. 72—95 8

Vierter Abschnitt: Zustellungen §§. 96—129 10

Fünfter Abschnitt: Ladungen, Termine u. Fristen §§. 130—145 13

Sechster Abschnitt: Kommissarische Verhandlung §§. 146—173 13

Zweiter Theil: Regulirungsverfahren §§. 174—273 . 16

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen §§. 174—176 16

Zweiter Abschnitt: Feststellung des Sach- und Rechtverhältnisses §§. 177—196 16

Dritter Abschnitt: Vermessung und Bonitirung §§. 197—219 18

Vierter Abschnitt: Berechnung und Vorlegung des Plans §§. 220—234 20

Fünfter Abschnitt: Interimistikum §§. 235—236 . . 21

Sechster Abschnitt: Kontumazialverfahren im Laufe der Regulirung §§. 237—244 21

Siebenter Abschnitt: Ausführung der Auseinandersetzung §§. 245—250 22

Achter Abschnitt: Errichtung des Rezesses §§. 251—269 . 23

Neunter Abschnitt: Auseinandersetzungskosten §§. 270—273 25

Dritter Theil: Streitverfahren §§. 274—834 25

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen §§. 274—356 25

Erster Titel: Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder und Kommissare der Auseinandersetzungsbehörden §§. 274—283 . . . 25

Zweiter Titel: Betheiligung Dritter am Rechtsstreite §§. 284—297 26

Dritter Titel: Prozeßkosten §§. 298—311 . . . 27

Vierter Titel: Sicherheitsleistung §§. 312—316 . 28

Fünfter Titel: Armenrecht §§. 317—329 . . . 29

Sechster Titel: Folgen der Versäumung. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand §§. 330—337 30

Siebenter Titel: Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens §§. 338—349 31

Achter Titel: Werth des Streitgegenstandes §§. 350—356 32

Zweiter Abschnitt: Verfahren in erster Instanz §§. 357—359 32

Erster Titel: Verfahren bis zum Urtheil §§. 357—401 32

Zweiter Titel: Urtheil §§. 402—418 36

Dritter Titel: Versäumnißurtheil §§. 419—434 . 37

Vierter Titel: Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme §§. 435—447 38

Fünfter Titel: Beweis durch Augenschein §§. 448, 449 39

Sechster Titel: Zeugenbeweis §§. 450—473 . . . 40

Siebenter Titel: Beweis durch Sachverständige §§. 474 bis 487 42

Achter Titel: Beweis durch Urkunden §§. 488—515 44

Neunter Titel: Beweis durch Eid §§. 516—545 . 46

Zehnter Titel: Verfahren bei Abnahme von Eiden §§. 546—552 48

Elfter Titel: Sicherung des Beweises §§. 553—559 49

Dritter Abschnitt: Rechtsmittel §§. 560—641 . . . 49

Erster Titel: Berufung §§. 560—603 49

Zweiter Titel: Revision §§. 604—630 52

Dritter Titel: Beschwerde §§. 631—641 . . . 54

Vierter Abschnitt: Wiederaufnahme des Verfahrens §§. 642—654 55

Seite

Fünfter Abschnitt: Zwangsvollstreckung §§. 655—734 . 57

Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen §§. 655—720 57

Zweiter Titel: Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen §§. 721—767 63

I. Allgemeine Bestimmungen §§. 721 bis 724 63

II. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen §§. 725—741 . . . 63

III. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte §§. 742—767 65

Dritter Titel: Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen §§. 768—770 68

Vierter Titel: Vertheilungsverfahren §§. 771—781 68

Fünfter Titel: Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen §§. 782—792 69

Sechster Titel: Offenbarungseid §§. 793—808 . 70

Siebenter Titel: Arrest und einstweilige Verfügung §§. 809—834 71

Drittes Buch: Kostenwesen §§. 835—869 . . . 73

Erster Theil: Ansatz und Erhebung der Kosten §§. 835—862 73

Zweiter Theil: Besoldung der Kommissare und Vermessungsbeamte, — Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen §§. 863—869 . . . 78

Erklärung der Abkürzungen.

AE. = Allerhöchster Erlaß.

AO. 21 = Gesetz vom 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen (GS. S. 83).

AGO. = Allgemeine Preußische Gerichtsordnung.

ALR. = Allgemeines Preußisches Landrecht.

CPO. = Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (RGBl. S. 83).

G. = Gesetz.

G. 80. = Gesetz, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten vom 18. Februar 1880 (GS. S. 59).

GS. oder Ges.-S. = Gesetz-Sammlung.

GVG. = Gerichtsverfassungs-Gesetz vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 41).

KG. 75 = Gesetz über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (GS. S. 395).

KO. = Kabinets-Ordre.

LW., FM. = Ministerium für Landwirthschaft ꝛc., Finanz-M.

Pr. CPO. = Ausführungsgesetz zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (GS. S. 281).

RGBl. = Reichsgesetzblatt.

V. = Verordnung.

V. 17 = Verordnung vom 20. Juni 1817 wegen Organisation der Generalkommissionen und der Revisionskollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen wegen des Geschäftsbetriebes der diesen Behörden (GS. S. 161).

V. 34 = Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheits-Theil., Ablösungen und Regulirung der gutsherrl.-bäuerl. Verhältnisse (GS. S. 96).

V. 44 = Verordnung vom 22. November 1844, betr. den Geschäftsgang und den Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden (GS. 1845 S. 19).

MMBl. = Ministerialblatt für die gesammte Innere Verwaltung in den Königl. Preuß. St. herausg. im Bureau des Min. d. Inn.

Hofbuchdruckerei Trowitzsch u. Sohn, Frankf. a. O.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. Juli 1886 zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 1. Juni 1886 (Reichs-Gesetzblatt Seite 181) die nachstehend abgedruckten Bestimmungen beschlossen.

Ausführungsbestimmungen

zu

dem Gesetze vom 1. Juni 1886, die Besteuerung des Zuckers betreffend.

A. Zum Artikel I §. 2.

1. Die Steuervergütung nach dem Satze b des Artikels I §. 2 wird auch gewährt für die sogenannten Crystals und andere weiße, harte, durchscheinende Zucker in Krystallform von mindestens 99½ Prozent Polarisation, insbesondere die im Handel als granulirte oder granulated bezeichneten Zucker.

Die Feststellung des Zuckergehalts derartiger Zucker im Wege der Polarisation ist nicht von der Amts- oder einer anderen Zoll- oder Steuerstelle, sondern von einer seitens der obersten Landes-Finanzbehörde zur Ausführung solcher Untersuchungen bezeichneten Person oder Anstalt (vereidigte Handelschemiker u. s. w.) auf Kosten der Anmelder vorzunehmen.

2. Zur Abfertigung des mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden ꝛc. Zuckers sind berechtigt, und zwar:

a) zur unbeschränkten Abfertigung von Zucker aller Art

in Preußen

die Hauptzollämter Danzig, Stralsund, Swinemünde, Kiel, Flensburg, Altona, Harburg, Cleve, Aachen, die Hauptsteuerämter für ausländische Gegenstände zu Berlin und Cöln, die Hauptsteuerämter Königsberg in Ostpr., Stettin, Breslau, Görlitz, Halle, Magdeburg, Itzehoe, Hannover, Uerdingen,

in Bayern

die Hauptzollämter München, Regensburg und Ludwigshafen a. Rh., sowie das Nebenzollamt Frankenthal,

in Sachsen

die Hauptzollämter Zittau und Leipzig, die Hauptsteuerämter Dresden und Meißen,

Digitized by Google

in Württemberg
das Hauptzollamt Friedrichshafen,

in Baden
das Hauptzollamt Mannheim und die Zollabfertigungsstelle am badischen Bahnhof in Basel (Schweiz),

in Hessen
das Hauptsteueramt Mainz,

in Mecklenburg-Schwerin
das Hauptzollamt Rostock und das Nebenzollamt I Wismar,

in Oldenburg
das Hauptzollamt Brake,

in Braunschweig
das Hauptsteueramt Braunschweig,

in Anhalt
das Hauptsteueramt Dessau und die Zollabfertigungsstelle Walwitzhafen bei Dessau,

in Luxemburg
das Hauptzollamt Luxemburg,

in den Hansestädten
die Hauptzollämter Lübeck, Hamburg und Bremen;

b) zur Abfertigung von Kandis und von Zucker in weißen, vollen, harten Broden, Blöcken, Platten, Würfeln oder Stangen oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, ferner von anderen, vom Bundesrath bezeichneten Zuckern von mindestens 99½ Prozent Polarisation (Art. I §. 2b des Gesetzes),

alle Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und die von den obersten Landes-Finanzbehörden dazu ermächtigten Unterämter;

c) zur Abfertigung der unter a und c des gedachten §. 2 fallenden Zucker mit der Maßgabe, daß von dem angemeldeten Zucker Proben zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der Polarisation und Feststetzung des der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Befundes einer zur Polarisation des Zuckers befugten Amtsstelle zu übersenden sind,

sämmtliche nicht unter a genannte Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und die von den obersten Landes-Finanzbehörden mit dieser Befugniß versehenen Unterämter.

3. In der nach dem vorgeschriebenen Schema aufzustellenden Deklaration (Ausfuhranmeldung) ist der mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszuführende Zucker im Anschluß an die unter a, b und c des §. 2 und oben unter 1 angegebene Klassifikation seiner Gattung nach dergestalt zu bezeichnen, daß sich danach die Klasse, deren Vergütungssatz in Anspruch genommen wird, mit Bestimmtheit erkennen läßt. Bezüglich der in die Klassen a und c des §. 2 fallenden und der von dem Bundesrath zur Gewährung der Steuervergütung nach dem Satze der Klasse b desselben Paragraphen zugelassenen Zuckergattungen von mindestens 99½ Prozent Polarisation ist der Zuckergehalt nach dem Grade der Polarisation in vollen Prozenten und deren Bruchtheilen, letztere mindestens in halben Prozenten, anzugeben.

4. In Betreff des Verfahrens der Zoll- und Steuerstellen bei der Revision des mit Anspruch auf Steuervergütung zur Ausfuhr oder zu öffentlichen ꝛc. Niederlagen angemeldeten Zuckers bleiben die bisherigen Vorschriften, soweit sie nicht durch das Gesetz oder diese Bestimmungen eine Aenderung erlitten haben, auch weiter in Kraft.

Das Gleiche gilt bezüglich der Bestimmungen in Betreff der Kontrole der Ausfuhr, sowie der Bescheinigung und weiteren Behandlung der Ausfuhranmeldungen.

Digitized by Google

B. Zu Artikel I §. 3, §. 4 Absatz 4 und 5.

5. Den Inhabern von Rübenzuckerfabriken wird zur Entrichtung der Steuer für die verarbeiteten Rüben gegen Sicherheitsbestellung ein sechsmonatlicher Kredit mit der Maßgabe bewilligt werden, daß die Steuer für die während der Zeit von Anfang März bis zum Ende des Betriebsjahres verarbeiteten Rüben im Monat August fällig wird.

Den Inhabern von Zuckerraffinerien, einschließlich der die Herstellung von raffinirten Zuckern betreibenden Rübenzuckerfabriken und Melasse-Entzuckerungsanstalten, kann zur Entrichtung der Steuer (Erstattung der Steuervergütung) für den gegen Steuervergütung niedergelegten und demnächst zu Raffineriezwecken aus der Niederlage entnommenen Rohzucker ein sechsmonatlicher Kredit mit der Maßgabe bewilligt werden, daß die Steuer für den während der Zeit von Anfang März bis Ende Juli aus der Niederlage entnommenen Rohzucker im Monat August fällig wird. Für die Höhe des Kredits ist die regelmäßige, bezüglich neu entstandener Betriebe zunächst durch Schätzung festzustellende, jährliche Verbrauchsmenge der Raffinerie an Rohzucker maßgebend, vorbehaltlich einer etwaigen bei außerordentlicher Verstärkung des Betriebes vorübergehend zu bewilligenden Erhöhung. Eine Kreditirung von Beträgen unter 50 Mark findet nicht statt.

Bei der Berechnung der Kreditfrist wird der Monat, in welchem die Verarbeitung der Rüben beziehungsweise die Entnahme des Rohzuckers aus der Niederlage stattgefunden hat, nicht mitgerechnet. Die kreditirten Beträge sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage des Monats, mit welchem die Kreditfrist abläuft, einzuzahlen oder durch fällige Steuervergütungsscheine abzulösen.

Die Kreditirung erfolgt für Rechnung des Reichs unter Haftung der Landesregierungen, von welchen die näheren Bestimmungen, insbesondere rücksichtlich der zu bestellenden Sicherheit getroffen werden.

6. Die Steuervergütung für ausgeführten oder gegen Steuervergütung niedergelegten Zucker wird am fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung fällig, wenn es sich um Zucker der im Artikel I §. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1886 unter a oder c bezeichneten Klassen handelt, dagegen am fünfundzwanzigsten Tage des fünften Monats nach dem angegebenen Monat, wenn es sich um Zucker der ebendaselbst unter b bezeichneten Klasse handelt. Indessen wird die Steuervergütung für den von Anfang März beziehungsweise April bis Ende Juli zur Ausfuhr oder Niederlegung gelangten Zucker schon am nächsten 25. August fällig.

Die Annahme nicht fälliger Steuervergütungsscheine ist auch in Anrechnung auf nicht kreditirte Zuckersteuer unzulässig.

7. Die Steuervergütungsscheine über den ausgeführten oder gegen Steuervergütung niedergelegten Zucker werden von den Direktivbehörden nach dem anliegenden Muster A ausgestellt. Jede Direktivbehörde führt über die von ihr ausgefertigten Steuervergütungsscheine sowie über die Erledigung derselben ein den Zeitraum eines Etatsjahrs umfassendes Register nach dem anliegenden Muster B.*) Die fortlaufende Nummer dieses Registers wird auf den betreffenden Scheinen zur rechten Seite des Landeswappens vermerkt.

8. Sobald die Vergütung, über welche der Steuervergütungsschein lautet, fällig geworden ist, steht es dem Inhaber des letzteren frei, unter Rückgabe desselben den Betrag der Steuervergütung entweder bei einer beliebigen Steuerstelle im deutschen Zollgebiet auf bei derselben einzuzahlende Zuckersteuer in Anrechnung zu bringen oder bei der in dem Steuervergütungsschein genannten Steuerstelle baar zu erheben. Diese Steuerstelle muß dem Bundesstaate angehören, dessen Direktivbehörde den Steuervergütungsschein ausgestellt hat.

Jeder Steuervergütungsschein wird nur mit dem vollen darin genannten Betrage entweder angerechnet oder aber durch Baarzahlung eingelöst. Die Anrechnung eines Theils dieses Betrags unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

Je nachdem der Betrag der Vergütung angerechnet oder baar erhoben wird, hat der Inhaber die auf der Rückseite des Scheins vorgedruckte erste oder zweite Bescheinigung auszufüllen und zu unterschreiben. Diese Bescheinigungen dienen als Kassenquittungen.

9. Der Inhaber mehrerer fälliger Steuervergütungsscheine hat, wenn er die angewiesenen Vergütungen zu gleicher Zeit baar erheben will, die Scheine nach Ziffer 2 der darauf abgedruckten Zahlungsbedingungen der betreffenden Steuerstelle mit einem nach dem anliegenden Muster C aufzustellenden Verzeichniß vorzulegen. Es genügt dann eine Quittung des Empfängers über den Gesammtbetrag der bezüg-

*) Muster B ist hier nicht abgedruckt.

Digitized by Google

lichen Vergütungen, welche auf der letzten Seite des Verzeichnisses unter Benutzung des Vordrucks auszustellen ist; der Vordruck auf der Rückseite der einzelnen Steuervergütungsscheine bleibt in diesem Falle unausgefüllt.

Unmittelbar nach der Befriedigung des Zahlungsempfängers sind von den Kassenbeamten die zu dem Verzeichniß gehörigen Steuervergütungsscheine auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Sodann erfolgt die Ausfüllung des Buchungsvermerks auf der letzten Seite des Verzeichnisses.

10. Ebenso hat derjenige Inhaber von Steuervergütungsscheinen, welcher mehrere fällige Scheine auf schuldige Zuckersteuer zu gleicher Zeit in Anrechnung bringen will, dieselben der betreffenden Steuerstelle mittelst Verzeichnisses vorzulegen. Solche Verzeichnisse sind nach dem anliegenden Muster D aufzustellen. Die Bestimmungen unter Ziffer 9 finden hierbei entsprechende Anwendung.

11. Gleich nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die im Laufe desselben bei ihnen selbst und bei den Unterstellen ihres Bezirks in Anrechnung genommenen beziehungsweise durch Baarzahlung eingelösten Steuervergütungsscheine an die vorgesetzte Direktivbehörde Nachweisungen nach dem anliegenden Muster E*) einzureichen, in welchen die Scheine nach dem Etatsjahr ihrer Ausstellung, und zwar die im gleichen Etatsjahr ausgestellten nach der Reihenfolge der Ausfertigungsnummern aufzuführen sind. Wenn die betreffenden Scheine von verschiedenen Behörden ausgefertigt sind, ist für jede dieser Ausfertigungsstellen eine besondere Nachweisung aufzustellen. Die Nachweisung über die von der vorgesetzten Direktivbehörde ausgefertigten Scheine ist mit A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Bezeichnung B, C u. s. w.

In jeder der Nachweisungen sind die in der Spalte 8 angesetzten Vergütungsbeträge zu summiren. Demnächst werden die Schlußsummen derselben in der Nachweisung A zusammengestellt und dort aufgerechnet. Daß die so ermittelte Hauptsumme der Vergütungen mit der betreffenden Angabe in der Reichssteuer-Uebersicht übereinstimmt, hat der Hauptamtsdirigent unter der Nachweisung A zu bescheinigen.

Wo Hauptamtsbezirke nicht bestehen, sind die Nachweisungen von den Steuerstellen aufzustellen und von den Bezirks-Oberkontrolören zu bescheinigen.

12. Die Direktivbehörde hat die richtige Aufrechnung der Nachweisungen prüfen und bescheinigen, auch davon Ueberzeugung nehmen zu lassen, daß die Schlußsumme der Nachweisung A sich mit der Reichssteuer-Uebersicht des betreffenden Amts in Uebereinstimmung befindet. Nachdem von sämmtlichen Hauptämtern beziehungsweise Steuerstellen des Direktivbezirks die in ihren Reichssteuer-Uebersichten angesetzten Steuervergütungsbeträge für Zucker in der vorgedachten Art speziell nachgewiesen worden sind, werden die Nachweisungen B, C u. s. w. nach den Ausfertigungsstellen geordnet und diesen letzteren behufs Löschung der erledigten Steuervergütungsscheine in ihren Ausfertigungsregistern übersandt. Gleichzeitig sind die in der Nachweisung A verzeichneten Steuervergütungsscheine in dem eigenen Ausfertigungsregister der Direktivbehörde zu löschen.

13. Die für den gegen Steuervergütung niedergelegten und demnächst aus den Niederlagen in den freien Verkehr entnommenen Zucker zu entrichtende Steuer ist in einer besonderen Spalte der Zuckersteuer-Heberegister (siehe Ziffer 15) zu buchen.

14. Das Gleiche gilt von den nach Artikel I §. 4 Absatz 4 des Gesetzes zu erhebenden Zinsen.

Bei der Berechnung dieser Zinsen wird das Jahr zu 360 Tagen, jeder Kalendermonat zu 30 Tagen gerechnet; hierbei bleibt der Tag der Zurücknahme des Zuckers in den freien Verkehr außer Ansatz. Die Zinsbeträge werden in der Weise abgerundet, daß Beträge unter fünf Pfennigen außer Betracht gelassen, höhere Pfennigbeträge aber nur, soweit sie durch 5 ohne Rest theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben werden. (Vergl. Bundesrathsbeschluß vom 13. November 1875.)

Auf jeder Abmeldung, mittelst welcher gegen Steuervergütung niedergelegter Zucker in den freien Verkehr zurückgenommen wird, sind amtlich der Tag der Niederlegung des Zuckers und der Tag der Zurücknahme desselben in den freien Verkehr, der Betrag der zu verzinsenden Steuervergütung, die Zeit, für welche Zinsen zu erheben sind, und der Betrag der erhobenen Zinsen festzustellen beziehungsweise anzugeben.

Wird gegen Steuervergütung niedergelegter Zucker unter Steuerkontrole auf eine andere zur Aufnahme solchen Zuckers bestimmte Niederlage gebracht, so ist bei der etwaigen Berechnung der Zinsen die gesammte Dauer der Lagerung des Zuckers einschließlich der auf die Ueberführung desselben in die andere Niederlage verwendeten Zeit in Betracht zu ziehen; zu diesem Zweck ist auf dem betreffenden Abfertigungspapier der Tag der ersten Niederlegung anzugeben.

*) Muster E ist hier nicht abgedruckt.

Digitized by Google

15. Die Einrichtung der von den Steuerstellen zu führenden Heberegister über die Einnahmen aus der Besteuerung des Rübenzuckers wird von den obersten Landesfinanzbehörden bestimmt. Das anliegende Muster F*) dient dabei als Vorbild.

16. In den Reichssteuer-Uebersichten der Haupt- und Unterämter sind die Steuerbeträge für den gegen Steuervergütung niedergelegten und demnächst aus den Niederlagen entnommenen Zucker, sowie die Zinsen für die fraglichen Steuervergütungen (Ziffer 13 und 14) auf besonderen Linien unter der Rübenzuckersteuer nachzuweisen.

Zu den von den Direktivbehörden an den Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen einzusendenden Uebersichten der Einnahmen an Rübenzuckersteuer ꝛc. kommt vom 2. Quartal des Etatsjahres 1886/87 ab das anliegende Muster G**) in Anwendung.

C. Zum Artikel I. §. 4 Absatz 1 und 2.

(Siehe das anliegende Regulativ für die steuerfreien Niederlagen für Zucker.)

D. Zu Artikel II.

17. Auf Grund der nach §. 3 erstatteten Anzeigen über das Bestehen und den Besitzes- oder Ortswechsel von Zuckerraffinerien, von Melasse- und Saftentzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung, von Stärkezucker- oder Stärkesyrupfabriken, von Maltose- oder Maltosesyrupfabriken, sowie von gewerblichen Betrieben, in denen aus unversteuerten Rüben Säfte und zuckerhaltige Produkte gewonnen werden, ist von den Steuerhebestellen ein nach den bezeichneten Klassen geordnetes Verzeichniß der Betriebsanstalten zu führen, welches für jede der letzteren den Inhaber und den Ort angiebt.

Die unteren Steuerstellen haben bis Mitte September 1886 dem Hauptamt eine Abschrift des Verzeichnisses einzureichen und demselben sodann fortlaufend Mittheilung von den Zugängen, Abgängen und sonstigen Veränderungen zu machen. Bei den Hauptämtern wird danach ein Hauptverzeichniß geführt.

Den obersten Landesfinanzbehörden bleibt es bis auf Weiteres überlassen, Inhaber gewerblicher Betriebe, welche aus unversteuerten Rüben Säfte oder zuckerhaltige Produkte gewinnen, ausnahmsweise von der Anzeigepflicht nach §. 3 Absatz 1 zu befreien.

Die im §. 3 Absatz 4 vorgesehene Kontrole über die nach Absatz 1 daselbst anzeigepflichtigen Betriebsanstalten ist unter Vermeidung von Störungen des Betriebs und nur in dem Umfange auszuüben, welcher durch den Zweck der Kenntnißnahme vom Betriebe bedingt ist. (S. auch unter II. 5.) Die näheren Anordnungen werden nach Bedürfniß bis auf Weiteres von den obersten Landesfinanzbehörden erlassen.

18. Bezüglich der statistischen Nachweisungen wird für das Betriebsjahr $\frac{\text{1. August}}{\text{31. Juli}}$ 1886/87 das Folgende bestimmt:

1. Ueber die am 31. Juli 1886 vorhandenen Bestände an Zucker sind Nachweisungen aufzustellen
   a) von den Inhabern von Rübenzuckerfabriken, Zuckerraffinerien oder Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung — nach dem anliegenden Muster 1,
   b) bezüglich des Zuckers in öffentlichen Niederlagen und Privatraumlagern unter amtlichem Mitverschluß von den Niederlageämtern — nach dem anliegenden Muster 2,***)
2. Zur Aufstellung monatlicher Betriebsnachweisungen sind verpflichtet:
   a) die Inhaber von Rübenzuckerfabriken — nach Maßgabe des anliegenden Musters 3,
   b) die Inhaber von Zuckerraffinerien — nach Maßgabe des anliegenden Musters 4,
   c) die Inhaber von Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung — nach Maßgabe des anliegenden Musters 5.

   Die Aufstellung der Nachweisungen zu a geschieht auf Grund der nach den bisher geltenden Vorschriften in den Rübenzuckerfabriken fortlaufend zu führenden statistischen Anschreibungen und der Fabrikbücher, die Aufstellung der Nachweisungen zu b und c auf Grund der Fabrikbücher.

*) Muster F ist hier nicht abgedruckt.
**) Muster G ist hier nicht abgedruckt.
***) Muster 2 ist hier nicht abgedruckt.

Digitized by Google

3. Je ein Exemplar der unter 1a gedachten Bestandes-Nachweisungen und der unter 2a, b, c gedachten monatlichen Betriebs-Nachweisungen ist bis zu dem in der Anleitung auf den Formularmustern vorgeschriebenen betreffenden Termin der daselbst bezeichneten Amtsstelle (Steuerhebestelle, Hauptamt) einzureichen, das andere Exemplar aber in der Betriebsanstalt aufzubewahren.

   An die Stelle der Nachweisungen treten, wenn Einträge nicht zu machen sind, Fehlanzeigen nach der Vorschrift auf den Formularen.

4. Von den unteren Steuerstellen bezw. den Hauptämtern sind bei Einsendung der statistischen Nachweisungen (1a, b, 2a, b, c) und Fehlanzeigen an das Hauptamt bezw. das Kaiserliche Statistische Amt die auf den Formularen bezeichneten Einsendungstermine zu beachten. Den Einsendungen an das Kaiserliche Statistische Amt ist ein hinsichtlich der Vollständigkeit bescheinigtes Verzeichniß der Nachweisungen und Fehlanzeigen beizufügen.

5. Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben beim Besuch der Betriebsanstalten Kenntniß von den daselbst befindlichen Duplikaten der Bestandes- und Betriebs-Nachweisungen zu nehmen, die Einträge zu prüfen und nach Befinden eine Berichtigung zu veranlassen. Zum letzteren Zweck ist auch von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher über den Verbrauch an Zuckerstoffen und die Produktion an Zucker Gebrauch zu machen, wenn es sich um Zweifel von Bedeutung handelt und eine genügende Aufklärung durch Benehmen mit dem Fabrikinhaber oder dessen Vertreter nicht erreicht wird.

6. Vom Kaiserlichen Statistischen Amt sind die hauptsächlichen Ergebnisse der unter 1 und 2 bezeichneten Bestandes- und Betriebs-Nachweisungen thunlichst bald in geeigneter Weise zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung dürfen die Angaben der einzelnen Fabriken nicht erkennbar sein.

7. Die bisher vorgeschriebenen periodischen Nachweisungen der Steuerstellen zur Statistik der Rübenzuckerproduktion und Besteuerung, insbesondere die monatlichen Nachweisungen über die Zahl der im Betriebe gewesenen Rübenzuckerfabriken und die versteuerten Rübenmengen (Bundesrathsbeschluß vom 9. Juni 1882), sowie die vorläufige Uebersicht über die Ergebnisse der Rübenzuckerfabrikation im Betriebsjahr (Bundesrathsbeschluß vom 7. Dezember 1871), sind bis auf Weiteres auch ferner aufzustellen und einzusenden.

Digitized by Google

Regulativ

für

die steuerfreien Niederlagen für Zucker.

§. 1.

Für inländischen Zucker ist die Niederlegung gegen Steuervergütung in steuerfreien Niederlagen mit der Maßgabe gestattet, daß der Zucker binnen zwei Jahren gegen Erstattung der Steuervergütung mit Zuzahlung fünfprozentiger Zinsen von dem auf den Tag der Niederlegung zunächst folgenden 1. Oktober ab in den freien Verkehr zurückgenommen werden darf. Als steuerfreie Niederlagen können sowohl ausschließlich für diesen Zweck eingerichtete, wie auch für unverzollte Waaren bestimmte öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatläger zugelassen werden.

Ueber die Bewilligung einer steuerfreien Niederlage für Zucker, welche jederzeit widerruflich ist, entscheidet die Direktivbehörde.

§. 2.

Steuerfreie Privatniederlagen für Zucker werden lediglich an Gewerbtreibende bewilligt, welche ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen und das Vertrauen der Verwaltung genießen. Handelsgesellschaften und diejenigen Personen, welche nicht selbst am Lagerorte wohnen, haben einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter zu bestellen.

§. 3.

Falls die Niederlage sich nicht am Sitz einer Amtsstelle befindet, welche ermächtigt ist, Zucker der zur Niederlage gelangenden Art mit Anspruch auf Steuervergütung abzufertigen, sind die Kosten, welche durch die amtliche Kontrole des Lagers, die Abfertigung des Zuckers bei der Ein- und der Auslagerung und die Polarisation der Proben des zur Niederlage angemeldeten Zuckers bei auswärtigen Amtsstellen entstehen, von den Lagerinhabern nach Feststellung der Direktivbehörde zu ersetzen.

Für Niederlagen, welche sich am Sitz einer zur Abfertigung befugten Amtsstelle befinden, bewendet es hinsichtlich der Ueberwachungskosten bei der Bestimmung im §. 9 Absatz 5 des Privatlager-Regulativs.

§. 4.

Der Lagerinhaber haftet für den Betrag der gewährten Steuervergütung und die davon zu entrichtenden Zinsen, soweit nicht die Rückzahlung der Steuervergütung nebst etwaigen Zinsen oder die Aufnahme des Zuckers in eine andere steuerfreie Niederlage, eine öffentliche Niederlage oder ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privattransitlager unverzollter Waaren oder endlich die Ausfuhr desselben in der vorgeschriebenen Art nachgewiesen wird. Mit der Aufnahme in ein Lager für zollpflichtige Waaren nimmt der Zucker die Eigenschaft einer unverzollten ausländischen Waare an.

§. 5.

Bei der Anmeldung von Zucker zur Niederlage, der amtlichen Revision desselben, der Liquidation der Steuervergütung, der Ausfertigung der über letztere auszustellenden Vergütungsscheine und der Anweisung

Digitized by Google

der Steuervergütung ist nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, die in Betreff des zur Ausfuhr mit Anspruch auf Steuervergütung angemeldeten Zuckers gelten.

Zur Anmeldung des auf eine andere steuerfreie Niederlage an dem nämlichen Ort übergehenden Zuckers dient ein Duplikat der Abmeldung, welches von dem Anmelder zur Anerkennung des Zugangs des Zuckers auf sein Lager mitvollzogen wird.

§. 6.

Der Zucker ist in den Niederlageräumen dergestalt aufzubewahren, daß die Identität jedes einzelnen Kollo, oder bei Einlagerung einer größeren Menge von Kolli gleicher Verpackungsart, gleichen Inhalts und wenigstens annähernd gleichen Gewichts die Identität der Gesammtpost während der Lagerung erhalten bleibt. Der Lagerinhaber ist verpflichtet, den zu diesem Zweck von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Die Umpackung, auch die Zerkleinerung des eingelagerten Zuckers kann nach zuvoriger Anmeldung von dem Niederlageamt gestattet werden und hat innerhalb des Lagers oder in benachbarten Räumen unter amtlicher Ueberwachung zu erfolgen. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, wobei als das Gesammt-Nettogewicht der neuen Post das Einlagerungsgewicht der alten festgehalten wird.

Die aus dem freien Verkehr auf die Niederlage gebrachten Umschließungen behalten ihre Eigenschaft als zollinländische Waaren. Ausländische unverzollte Umschließungen dürfen nur zur Verpackung von Zucker, welcher für die Ausfuhr bestimmt ist, auf die Niederlage gebracht werden und sind zollvormerklich zu behandeln.

§. 7.

Zur Abmeldung von Zucker aus der Niederlage sind Formulare nach anliegendem Muster zu benutzen. Jede Abmeldung hat sich auf Mengen von mindestens 500 kg Nettogewicht zu erstrecken.

Bei der Versendung des abgemeldeten Zuckers, soweit derselbe nicht in den freien Verkehr treten soll, finden die Vorschriften des Begleitschein-Regulativs sinngemäße Anwendung.

Die Abschreibung und die Feststellung der zu erstattenden Steuervergütung erfolgt nach dem ursprünglichen Einlagerungsgewicht. Eine Verwiegung des Zuckers bei der Auslagerung ist daher regelmäßig nur dann nöthig, wenn derselbe auf Begleitschein I versendet werden soll, oder wenn Theilposten zur Abmeldung gelangen. Auch im ersteren Falle kann auf Antrag des Abmelders von der Verwiegung abgesehen und das im Niederlageregister angeschriebene Einlagerungsgewicht in den Begleitschein übernommen werden, wenn nicht anzunehmen ist, daß der Zucker während seiner Lagerung eine wesentliche Gewichtsänderung erlitten hat.

Bei der Abmeldung einer unter einem Gesammtgewicht angeschriebenen Waarenpost in Theilmengen erfolgt die Abschreibung und eintretendenfalls die Berechnung der zurückzuzahlenden Steuervergütung nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht. Ergiebt sich dabei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so ist bei der Abfertigung der letzten Theilpost dieses Mindergewicht abzuschreiben, und zwar, wenn auch nur eine der Theilposten in den freien Verkehr zurückgenommen oder auf eine andere steuerfreie Niederlage für inländischen Zucker übergeführt ist, unter Einziehung des darauf entfallenden Steuervergütungsbetrages und der etwaigen Zinsen. Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht der abgemeldeten Theilmengen, so ist, wenn die sämmtlichen Theilmengen der ganzen Post in den freien Verkehr gebracht oder auf eine andere steuerfreie Niederlage für inländischen Zucker übergeführt sind, bei der zuletzt abgeschriebenen Theilpost, sofern dieselbe in den freien Verkehr zurückgenommen wird, von diesem Mehrgewicht eine zu erstattende Steuervergütung nicht zu berechnen, sofern dieselbe aber in eine andere steuerfreie Niederlage übergeht, das Einlagerungsgewicht in dem Register der letzteren Niederlage mit einem entsprechend verminderten Betrage unter nachrichtlicher Vermerkung des wirklichen Gewichts anzuschreiben.

§. 8.

Im Fall der Abfertigung des aus der Niederlage abgemeldeten Zuckers auf Begleitschein I hat der Begleitscheinempfänger durch Vollziehung der Annahmeerklärung die in den §§. 44 und 46 des Vereinszollgesetzes bezeichneten Verpflichtungen mit der Maßgabe zu übernehmen, daß er für den Betrag der zurückzuerstattenden Steuervergütung nebst den davon geschuldeten Zinsen zu haften hat.

Digitized by Google

§. 9.

Bei der Berechnung der zweijährigen Lagerfrist kommt als Anfangstermin der Tag der ersten Einlagerung des Zuckers in eine steuerfreie Niederlage in Betracht. Die Dauer des Transports von einer derartigen Niederlage zu einer anderen wird nicht in Abzug gebracht.

§. 10.

Im Uebrigen finden auf die steuerfreien Niederlagen für inländischen Zucker die Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs und des Regulativs für Privatläger sinngemäße Anwendung.

Digitized by Google

Ab

von gegen Steuervergütung

aus der { Niederlage des ..... Amtes zu .....
unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlage des .....

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlageschein.												II.	III. Revision		
Niederlage-Register.				Der Kolli		Des Zuckers				Angabe			Der Kolli		
Konto.	Blatt.	Nummer.	Datum der Niederlegung.	Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.	Gattung.	Menge. Einlagerungsgewicht. Bruttogewicht. kg 1/100	Menge. Einlagerungsgewicht. Nettogewicht. kg 1/100	Betrag der gewährten Steuervergütung. Mark.	ob und wie und bei welchem Amte ein Verschluß angelegt ist, und der Zahl der Bleie u. s. w.	wie lange der Zucker bereits in Niederlagen gelagert hat.	Anträge und Bemerkungen des Abmelders.	Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung	Angabe des vorgefundenen Verschlusses und Zahl der Bleie u. s. w.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

Mit dem Niederlage-Register übereinstimmend.

meldung

niedergelegtem Zucker

Abgegeben am

Die Revision übernehmen

zu ..... | zur Zurücknahme in den freien Verkehr gegen Erstattung der Steuervergütung.

| zur Versendung nach .....

befund.			IV.	V. Berechnung				VI. Weiterer Nachweis des Zuckers			VII.
Des Zuckers			Tag der Zurücknahme des Zuckers in den freien Verkehr.	der zu erstattenden Steuervergütung		der zu erhebenden Zinsen		der Hebe- und Kontrolregister		der Verkehrsnachweisung	Bemerkungen über vorhandenen beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bl u. s. w.
Gattung.	Menge. Bruttogewicht kg	Nettogewicht kg		Vergütungssatz für 100 kg Mark.	Vergütungsbetrag Mark.	für Kalendermonate (Ganze und Dreißigstel.)	Betrag der Zinsen Mark.	Benennung.	Blatt Nr.	Nummer, Blatt laufende Nr.	
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.

A.

Steuervergütungsschein.

Nummer *(Landeswappen.)* 5460.

Anerkenntniß

über 3301 ℳ 90 ₰

Steuervergütung für Zucker.

Für *18 344* Kilogramm *Rohzucker von 91 Prozent Polarisation* ____, welche für die *Rübenzuckerfabrik: des* *(Name)* ____ zu *(Ort)* ____ am *10. November* 1886 (ℳ ____) über in *(Ort)* ____ {ausgeführt / niedergelegt} worden sind, beträgt die Steuervergütung

Dreitausend dreihundert und ein Mark 90 Pf.

Dieselbe kann vom *25. Mai* 1887 ab in dem vorgedachten Betrage von jedem Inhaber dieses Scheins gegen Abgabe des letzteren entweder bei einer beliebigen Hebestelle im deutschen Zollgebiet auf bei derselben zu entrichtende Zuckersteuer in Anrechnung gebracht, oder auch baar bei dem *Haupt-Steuer*-Amt zu *(Ort)* ____ erhoben werden. Jedoch findet die Annahme des Scheins seitens der Steuerstellen zur Anrechnung bezw. Einlösung nur innerhalb Jahresfrist, von dem auf die Ausfertigung folgenden Monat an gerechnet, statt.

(Ort) ____, den *9ten Dezember* 1886.

Firma der Direktivbehörde.

(Schwarzsiegel.) (Unterschrift.)

ℳ ____

Zahlungsbedingungen.

1. Der Inhaber dieses Steuervergütungsscheins hat, wenn er die Vergütung baar zu erheben oder einer Reichsbankanstalt zur Gutschrift auf Girokonto zu überweisen beabsichtigt, die von ihm gewünschte Art der Realisirung des Scheins und den Tag der Erhebung bezw. der Ueberweisung mindestens [illegible] Tage vorher dem obengenannten Hauptamt anzumelden.
2. Bei gleichzeitiger Einreichung mehrerer fälliger Steuervergütungsscheine ist dem genannten Hauptamt ein nach dem vorgeschriebenen Muster aufzustellendes Verzeichniß vorzulegen.

Digitized by Google

Bescheinigung über erfolgte Anrechnung der Vergütung.

Umstehender Betrag von ..... Mark ..... Pf., in Worten: .....

.....

ist heute von dem ..... Amt zu ..... auf die von mir (uns) an dasselbe zu zahlende Zuckersteuer angerechnet worden.

....., den ..... ten ..... 18 .....

Quittung über empfangene Baarzahlung.

Umstehender Betrag von ..... Mark ..... Pf., in Worten: .....

.....

ist mir (uns) von dem ..... Amt zu ..... baar gezahlt worden, worüber diese Quittung.

....., den ..... ten ..... 18 .....

Buchungsvermerk.

Der Vergütungsschein ist bei dem ..... Amt zu ..... am ..... ten ..... 18 ..... in Zahlung gegeben und gebucht

in Einnahme:	in Ausgabe:
*) im Rübenzuckersteuer-Hebe-Register Seite ..... Nr.	im Haupt-Journal Seite ..... Nr. .....
*) im Kredit-Journal für 18 ..... Seite ..... Nr.	im Haupt-Manual Seite ..... Nr. .....
*) im Kredit-Manual für 18 ..... Seite ..... Konto	im Kassen-Journal. Abth II Seite ..... Nr. .....

D..... Kassenbeamte.....

*) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der Kassenvorschriften in den einzelnen Bundesstaaten geändert werden.

Digitized by Google

C.

Verzeichniß

der dem ....-Amt zu .... am ......ten.................. 18......
von .... zur Einlösung vorgelegten

Steuervergütungsscheine für Zucker.

Seite 1.					Seite 2.				
Lfd. Nr.	Des Steuervergütungsscheins Datum.	Des Steuervergütungsscheins Nr.	Derselbe ist fällig am	Betrag der Vergütung Mark.	Lfd. Nr.	Des Steuervergütungsscheins Datum.	Des Steuervergütungsscheins Nr.	Derselbe ist fällig am	Betrag der Vergütung Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.	5.
		Zusammen Seite 1					Zusammen Seite 2		

Digitized by Google

Seite 3.

Lfd. Nr.	Des Steuervergütungsscheins		Derselbe ist fällig am	Betrag der Vergütung
	Datum.	Nr.		Mark.
1.	2.	3.	4.	5.
		Zusammen Seite 3		

Seite 4.

Lfd. Nr.	Des Steuervergütungsscheins		Derselbe ist fällig am	Betrag der Vergütung
	Datum.	Nr.		Mark.
1.	2.	3.	4.	5.
		Zusammen Seite 4		

Seite ..... .

Lfd. Nr.	Des Steuervergütungsscheins		Derselbe ist fällig am	Betrag der Vergütung Mark.
	Datum.	Nr.		
1.	2.	3.	4.	5.
			Zusammen Seite	

Seite ..... .

Lfd. Nr.	Des Steuervergütungsscheins		Derselbe ist fällig am	Betrag der Vergütung Mark.
	Datum.	Nr.		
1.	2.	3.	4.	5.
			Zusammen Seite	

Digitized by Google

Name, Stand und Wohnort des **Empfängers der Vergütung.**	Wiederholung der Seitensummen.	Betrag der Vergütung. Mark.	Bemerkungen.
	Summe der Seite 1 „ „ „ 2 „ „ „ 3	,	**Amtliche Feststellung.** Die Richtigkeit des vorstehenden, nach den Belägen geprüften Verzeichnisses wird bescheinigt und die Gesammtsumme der Vergütung auf ..... *M.* ..... Pf. festgestellt.
	Ueberhaupt .		

Quittung über empfangene Bezahlung*).

Vorstehende .....

sind mir (uns) heute von dem ..... Amt zu ..... baar gezahlt worden, worüber diese Quittung.

....., den ....ten ..... 18....

Buchungsvermerk.

Die Ausgabe ist gebucht im Haupt-Journal Seite ..... Nr. .....
„ „ Manual „ ..... „ ..... **)

Die Kassenbeamten.

*) Die Ueberweisung der Vergütung auf ein Girokonto wird der baaren Erhebung derselben gleichgeachtet.
**) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der Kassenvorschriften in den einzelnen Bundesstaaten geändert werden.

Digitized by Google

D

Verzeichniß

der bei dem ______ Amt zu ______ am ______ten ______ 18 . .
von ______ in Anrechnung gegebene

Steuervergütungsscheine für Zucker.

Laufende Nr.	Behörde, welche den Steuervergütungsschein ausgefertigt hat.	Des Steuervergütungsscheins		Derselbe ist fällig am	Betrag der Vergütung	Bemerkungen.
		Datum.	Nr.		Mark.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
			Zusammen Seite 1 . . .			

Laufende Nr.	Behörde, welche den Steuervergütungsschein ausgefertigt hat.	Des Steuervergütungsscheins		Derselbe ist fällig am	Betrag der Vergütung	Bemerkungen.
		Datum.	Nr.		Mark.	
1.	2.	3.	4	5.	6.	7.
						Feststellung.
			Zusammen Seite 2 . . .			

Laufende Nr.	Behörde, welche den Steuervergütungsschein ausgefertigt hat.	Des Steuervergütungsscheins Datum.	Nr.	Derselbe ist fällig am	Betrag der Vergütung Mark.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
				Zusammen Seite 3 . . .		

Lau-

Digitized by Google

Name, Stand und Wohnort des Empfängers der Vergütung.	Wiederholung der Seitensummen.	Betrag der Vergütung Mark.	Bemerkungen.
	Summe der Seite 1 " " " 2 " " " 3 Ueberhaupt . .		Amtliche Feststellung. Die Richtigkeit des vorstehenden, nach den Belägen geprüften Verzeichnisses wird bescheinigt und die Gesammtsumme der Vergütung auf ..... M. ..... Pf. festgestellt.

Bescheinigung über erfolgte Anrechnung der Vergütung.

Vorstehende .....

sind heute von mir (uns) auf die an das ..... Amt in ..... zu zahlende Zuckersteuer angerechnet worden.

....., den ....ten ..... 18....

Buchungsvermerk.

Die zu diesem Verzeichniß gehörigen Steuervergütungsscheine sind bei dem ..... Amt zu ..... am ....ten ..... 18.... in Zahlung gegeben. Der oben festgestellte Gesammtbetrag ist gebucht

in Einnahme:	in Ausgabe:
*) im Rübenzuckersteuer-Hebe-Register Seite ..... Nr.	im Haupt-Journal Seite ..... Nr. .....
*) im Kredit-Journal für 18..... Seite ..... Nr.	im Haupt-Manual Seite ..... Nr. .....
*) im Kredit-Manual für 18..... Seite ..... Konto	im Kassen-Journal, Abth. II Seite ..... Nr. .....

D..... Kassenbeamte.....

*) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der Kassenvorschriften in den einzelnen Bundesstaaten geändert werden.

Digitized by Google

Muster I.

Einsendungstermine:

für die Hebestellen an das Hauptamt:
10. August 1886,

für die Hauptämter an das Kaiserliche statistische Amt:
15. August 1886.

Direktivbezirk: .....

Hauptamtsbezirk: .....

Hebebezirk: .....

Nachweisung

des

Bestandes an Zucker

der

(Rübenzuckerfabrik) (Zuckerraffinerie) _____ in _____

am 31. Juli 1886.

Anleitung.

1. Das Formular ist bestimmt für Rübenzuckerfabriken, gleichviel ob in denselben nur Rohzucker oder auch Konsumzucker hergestellt wird, für Zuckerraffinerien und für Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung.

   Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Angaben der einzelnen Fabriken nur zur Kenntniß der Behörden, zur Veröffentlichung aber nur Zusammenstellungen gelangen.
2. Die Nachweisung ist nach dem Stande vom 31. Juli 1886 in zwei, von dem Fabrikinhaber oder dessen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzustellen, von welchen das eine bis zum 6. des nächstfolgenden Monats der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren ist.

   Sollte es an Einträgen gänzlich fehlen, so ist ein entsprechender Vermerk in zwei Exemplaren des Formulars zu machen und mit diesen nach der Vorschrift im Absatz 1 zu verfahren.
3. Ausgeschlossen von der Nachweisung ist der in öffentlichen Niederlagen für unverzollte Gegenstände oder in Privattransitlagern unter amtlichem Mitverschluß, desgleichen der außerhalb des Zollgebiets von der Fabrik gelagerte Zucker.

Siehe die Rückseite.

Digitized by Google

Bestand am 31. Juli 1886.

1. Rohzucker und Farine.			2. Raffinirte und Konsumzucker (mit Ausschluß der Farine).	
a) Rohzucker.		b) Farine	a) Zucker der höchsten Vergütungsklasse nach Art. I § 2b des Gesetzes vom 1. Juni 1886, einschließlich der vom Bundesrath dieser Klasse zugewiesenen Zucker.	b) Sonstige raffinirte und Konsumzucker, zur zweiten Vergütungsklasse nach Art. I § 2c des Gesetzes vom 1. Juni 1886 gehörig.
aa) erstes und zweites Produkt.	bb) Nachprodukte vom dritten Produkt ab (bereits abgeschleudert)			
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg
1.	2.	3.	4.	5.

....., den ..... 1886.

Digitized by Google

Bemerkungen.

6.

(Unterschrift.) .....

Digitized by Google

Hiervon abgesehen hat jede Fabrik nachzuweisen

a) ihren gesammten eigenen Bestand an den im Formular bezeichneten Zuckern, gleichviel wo dieselben lagern, insbesondere auch einschließlich des Zuckers in Kommissions- oder Lombardlagern, jedoch mit Ausnahme derjenigen Zucker, welche bei einer anderen zur Ausfüllung des Formulars verpflichteten Fabrik (vergl. Ziffer 1) auf Lager sind,

b) die auf ihren Lagern befindlichen Zucker anderer Eigenthümer, insbesondere die bereits verkauften, aber noch nicht abgesendeten Mengen eigener Fabrikate.

4. Die Nachweisung erstreckt sich nicht auf die im Fabrikationslaufe befindlichen Zuckermengen. Insbesondere sind in Spalte 2 nur die bereits abgeschleuderten Nachprodukte nachzuweisen.

5. Sofern die Einträge der Spalten 1 bis 5 ausländischen Zucker enthalten, ist dessen Menge in Spalte 6 besonders zu vermerken.

6. Die Zuckermengen sind entweder nach dem für diesen Zweck durch Verwiegung besonders ermittelten Gewicht oder nach demjenigen Gewicht nachzuweisen, mit welchem die betreffenden Fabrikate in den Fabrikbüchern angeschrieben sind oder, falls eine solche Anschreibung nicht stattgefunden hat, mit welchem sie nach der Ueblichkeit der Fabrik berechnet zu werden pflegen.

Das für jede der Spalten 1 bis 5 ermittelte Gesammtgewicht ist in der Art abzurunden, daß überschießende Mengen unter 50 kg gestrichen, von 50 kg ab für volle 100 kg gerechnet werden. In gleicher Weise sind die überhaupt 100 kg nicht erreichenden Gesammtgewichte abzurunden.

Muster 3.

Einsendungstermine:

für die Hebestellen an das Hauptamt der 12te,
für die Hauptämter an das Kaiserliche statistische Amt der 15te des auf den Monat der Nachweisung zunächst folgenden Kalendermonats.

Direktivbezirk: _____

Hauptamtsbezirk: _____

Hebebezirk: _____

Betriebs-Nachweisung

der

Rübenzuckerfabrik _____ in _____

für

den Monat _____.

Anleitung.

1. Das Formular ist bestimmt für die Rübenzuckerfabriken, d. h. die Fabriken, in welchen Rüben auf Rohzucker oder Konsumzucker verarbeitet werden, sei es ohne oder mit Melasse-Entzuckerung, ohne oder mit Einwurf von Zucker.

   Es dient zur Nachricht, daß die Angaben der einzelnen Fabriken nur zur Kenntniß der Behörden, zur Veröffentlichung aber nur Zusammenstellungen gelangen.

2. Die Nachweisung ist für jeden Kalendermonat in zwei, von dem Fabrikinhaber oder dessen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzustellen, von welchen das eine bis zum 10ten des nächstfolgenden Monats der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren ist.

   Fehlt es für einen Monat an Einträgen, so ist ein entsprechender Vermerk in zwei Exemplaren des Formulars zu machen und mit diesen nach der Vorschrift im Absatz 1 zu verfahren.

Siehe die Rückseite.

Digitized by Google

I. Verwendete Zuckerstoffe.

A. Menge der verarbeiteten Rüben.	B. Menge des als Einwurf oder zum Decken verwendeten Zuckers.				C. Melasse-Entzuckerung.					
	1. Rohzucker, einschließlich der Nachprodukte,		2. Raffinirte und Konsumzucker,		1. Bezeichnung des angewendeten Verfahrens.					
	a. in der Fabrik selbst produzirt.	b. fremden Ursprungs (unter der Linie die verwendete Menge fremder Füllmasse).	a. in der Fabrik selbst produzirt.	b. fremden Ursprungs.	a. Osmose.	b. Elution und Fällung.	c. Substitution.	d. Ausscheidung.	e. Strontianverfahren.	f. Andere Verfahren.
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

, den .

Digitized by Google

	II. Produzirte Zucker.			III. Zugang und Abgang von Melasse zu der und von der Fabrik.				
	A. Rohzucker.		B.	A.	B. Menge der abgegangenen Melasse.			
						2. Eigene Melasse		
2. Menge der in Verarbeitung genommenen Melasse.	1. Erstes und zweites Produkt.	2. Nachprodukte vom dritten Produkt ab.	Raffinirte und Konsumzucker aller Art.	Menge der zum Zweck der Entzuckerung zugegangenen fremden Melasse.	1. Fremde zur Entzuckerung bezogene Melasse.	a. entzuckerte.	b. nicht entzuckerte.	Bemerkungen.
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

(Unterschrift.) .....

Digitized by Google

3. Die Einträge der Rübenmengen in Spalte 1 sind mit den Monatsabschlüssen im steueramtlichen Verwiegungsregister in Uebereinstimmung zu halten. Die Uebereinstimmung wird in Spalte 20 von einem Aufsichtsbeamten bescheinigt.
4. Hat ein Bezug von Füllmasse aus anderen Fabriken stattgefunden, so ist die als Einwurf verwendete Menge solcher Füllmasse in Spalte 3 unter der Linie anzugeben, und zwar nach dem vollen Gewicht.
5. Bezüglich der mit Melasse-Entzuckerung betriebenen Fabriken ist das angewendete Verfahren durch Eintragung einer Eins (1) in die zutreffende Spalte (6 bis 11) zu bezeichnen. Sollten in einem Monat mehrere Verfahren angewendet sein, so ist der Betrieb für jedes derselben auf einer besonderen Linie nachzuweisen. Zu Spalte 11 ist das betreffende Verfahren unter „Bemerkungen" näher zu bezeichnen.

   Unter Melasse (Spalte 6 bis 12, 16 bis 19) sind die Abläufe aller Art, einschließlich derjenigen vom ersten und zweiten Produkt, verstanden.
6. In Spalte 15 sind die aus dem Rübensaft (bezw. mit Einwurf oder Deckung) unmittelbar hergestellten raffinirten und Konsumzucker aller Art nachzuweisen, nicht aber auch die durch weitere mechanische Bearbeitung, insbesondere Zerkleinerung, dieser ursprünglichen Produkte schließlich gewonnenen Fabrikate (z. B. Würfel- oder gemahlener Zucker aus Brodn, Platten u. s. w.).
7. In Spalte 16 ist namentlich auch die aus einer anderen Fabrik desselben Eigenthümers bezogene Melasse nachzuweisen.

   Spalte 17 betrifft die Fälle, in welchen aus irgend einem Grunde von der Entzuckerung einer Menge zugegangener fremder Melasse Abstand genommen und dieselbe der Fabrik wieder in Abgang gestellt ist.
8. In Spalte 18 und 19 ist der Speisesprup nicht mit nachzuweisen.
9. Die Gewichtsmengen (Spalte 1 bis 5, 12 bis 19) sind auf Grund der Fabrikbücher oder, soweit in denselben das betreffende Gewicht nicht angeschrieben ist, nach Maßgabe der Ueblichkeit der Fabrik nachzuweisen.

Digitized by Google

Muſter 4.

Einſendungstermin
für die Hauptämter an das Kaiſerliche ſtatiſtiſche Amt:
der 10te des auf den Monat der Nachweiſung
zunächſt folgenden Kalendermonats.

Direktivbezirk: _____

Hauptamtsbezirk: _____

Hebebezirk: _____

Betriebs-Nachweiſung

der

Zuckerraffinerie _____ in _____

für

den Monat _____.

Anleitung.

1. Das Formular iſt beſtimmt für die Zuckerraffinerien, ausſchließlich der die Herſtellung raffinirter Zucker betreibenden Rübenzuckerfabriken und ſelbſtändigen Melaſſe-Entzuckerungsanſtalten.

   Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Angaben der einzelnen Fabriken nur zur Kenntniß der Behörden, zur Veröffentlichung aber nur Zuſammenſtellungen gelangen.
2. Die Nachweiſung iſt für jeden Kalendermonat in zwei, von dem Fabrikinhaber oder deſſen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzuſtellen, von welchen das eine bis zum 6ten des nächſtfolgenden Monats dem Hauptſteuer-(Zoll-)amt des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einſichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren iſt.

   Fehlt es für einen Monat an Einträgen, ſo iſt ein entſprechender Vermerk in zwei Exemplaren des Formulars zu machen und mit dieſen nach der Vorſchrift im Abſatz 1 zu verfahren.
3. In Spalte 1 und 2 ſind, dem Vordruck entſprechend, die aus der eigenen Fabrikation ſtammenden, wieder zur Umſchmelzung u. ſ. w. gelangenden Produkte nicht mit nachzuweiſen.

   Hat ein Bezug von Füllmaſſe aus anderen Fabriken ſtattgefunden, ſo iſt die als Einwurf verwendete Menge ſolcher Füllmaſſe in Spalte 1 unter der Linie anzugeben, und zwar nach dem vollen Gewicht.

Siehe die Rückſeite.

Digitized by Google

I. Verwendung von fremden, d. h. nicht in der Fabrik selbst produzirten Zuckern.		II. Melasse-Entzuckerung.		III. Produzirte Zucker.	
An solchen Zuckern sind eingeworfen		1.	2.	1.	2.
1. Rohzucker, einschließlich der Nachprodukte. (Unter der Linie die verwendete Menge fremder Füllmasse, vergl. Anleitung Ziffer 3).	2. raffinirte und Konsumzucker.	Angabe des angewendeten Verfahrens.	Menge der in Verarbeitung genommenen Melasse.	Raffinirte und Konsumzucker aller Art.	Rohzucker aller Art.
100 kg	100 kg		100 kg	100 kg	100 kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.

, den

IV. Zugang und Abgang an Melasse zu der und von der Fabrik.

A. Menge der zum Zweck der Entzuckerung zugegangenen fremden Melasse.	B. Menge der abgegangenen Melasse.			Bemerkungen.
	1. Fremde zur Entzuckerung bezogene Melasse.	2. Eigene Melasse		
		a. entzuckerte.	b. nicht entzuckerte.	
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	
7.	8.	9.	10.	11.

(Unterschrift.) .....

Digitized by Google

4. Das Verfahren der Melasse-Entzuckerung (Spalte 3) ist nach Maßgabe der folgenden Eintheilung anzugeben: Osmose; Elution; Fällung; Substitution; Ausscheidung; Strontianverfahren. Ist ein vorstehend nicht benanntes Verfahren angewendet worden, so ist dasselbe nach seiner Eigenart zu bezeichnen und erstmals in Spalte 11 kurz zu beschreiben.

   Sollten in einem Monat mehrere Verfahren der Melasse-Entzuckerung angewendet sein, so ist der Betrieb für jedes derselben auf einer besonderen Linie nachzuweisen.

   Unter Melasse (Spalte 3, 4, 7 bis 10) sind die Abläufe aller Art, einschließlich derjenigen vom ersten und zweiten Produkt, verstanden.

5. In Spalte 5 sind die aus den Füllmassen unmittelbar hergestellten raffinirten und Konsumzucker aller Art nachzuweisen, nicht aber auch die durch weitere mechanische Bearbeitung, insbesondere Zerkleinerung, dieser ursprünglichen Produkte schließlich gewonnenen Fabrikate (z. B. Würfel- oder gemahlener Zucker aus Broden, Platten u. s. w.).

6. In Spalte 7 ist namentlich auch die aus einer anderen Fabrik desselben Eigenthümers bezogene Melasse nachzuweisen.

   Spalte 8 betrifft die Fälle, in welchen aus irgend einem Grunde von der Entzuckerung einer Menge zugegangener fremder Melasse Abstand genommen und dieselbe der Fabrik wieder in Abgang gestellt ist.

   In Spalte 9 und 10 ist der Speisesyrup nicht mit nachzuweisen.

7. Die Gewichtsmengen (Spalte 1, 2, 4 bis 10) sind auf Grund der Fabrikbücher oder, soweit in denselben das betreffende Gewicht nicht angeschrieben ist, nach Maßgabe der Ueblichkeit der Fabrik nachzuweisen.

Muster 5.

Einsendungstermin
für die Hauptämter an das Kaiserliche statistische Amt:
der 10. des auf den Monat der Nachweisung
zunächst folgenden Kalendermonats.

Direktivbezirk: .....
Hauptamtsbezirk: .....
Hebebezirk: .....

Betriebs-Nachweisung

der

Melasse-Entzuckerungsanstalt ..... in .....

für

den Monat .....

Anleitung.

1. Das Formular ist bestimmt für die Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung.

   Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Angaben der einzelnen Fabriken nur zur Kenntniß der Behörden, zur Veröffentlichung aber nur Zusammenstellungen gelangen.

2. Die Nachweisung ist für jeden Kalendermonat in zwei, von dem Fabrikinhaber oder dessen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzustellen, von welchen das eine bis zum 6ten des nächstfolgenden Monats dem Hauptsteuer-(Zoll-)amt des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren ist.

   Fehlt es für einen Monat an Einträgen, so ist ein entsprechender Vermerk in zwei Exemplaren des Formulars zu machen und mit diesen nach der Vorschrift im Absatz 1 zu verfahren.

3. Das Verfahren der Melasse-Entzuckerung (Spalte 1) ist nach folgender Eintheilung anzugeben: Osmose; Elution; Fällung; Substitution; Ausscheidung; Strontianverfahren. Ist ein vorstehend nicht benanntes Verfahren angewendet worden, so ist dasselbe nach seiner Eigenart zu bezeichnen und erstmals in Spalte 12 kurz zu beschreiben.

   Sollten in einem Monat mehrere Verfahren der Melasse-Entzuckerung angewendet sein, so ist der Betrieb für jedes derselben auf einer besonderen Linie nachzuweisen.

   Unter Melasse (Spalte 2, 9 bis 11) sind die Abläufe aller Art, einschließlich derjenigen vom ersten und zweiten Produkt, verstanden.

Siehe die Rückseite.

Digitized by Google

I. Angabe des angewendeten Verfahrens der Melasse-Entzuckerung.	II. Verwendete Zuckerstoffe.				
		B. Rohzucker, einschließlich der Nachprodukte.		C. Raffinirte und Konsum-Zucker.	
	A Melasse.	1. in der Fabrik selbst produzirt.	2. fremden Ursprungs (unter der Linie die verwendete Menge fremder Füllmasse).	1. in der Fabrik selbst produzirt.	2. fremden Ursprungs.
	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg
1	2.	3.	4.	5.	6.

....., den .....

III. Produzirte Zucker.		IV. Zugang und Abgang von Melasse zu der und von der Fabrik.			Bemerkungen.
			B. Menge der abgegangenen Melasse.		
1. Raffinirte und Konsumzucker aller Art.	2. Rohzucker aller Art.	A. Menge der zum Zweck der Entzuckerung zugegangenen fremden Melasse.	1. Fremde zur Entzuckerung bezogene Melasse.	2. Melasse aus dem eigenen Betriebe.	
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	
7.	8.	9.	10.	11.	12.

(Unterschrift.) .....

Digitized by Google

4. Hat ein Bezug von Füllmasse aus anderen Fabriken stattgefunden, so ist die als Einwurf verwendete Menge solcher Füllmasse in Spalte 4 unter der Linie anzugeben, und zwar nach dem vollen Gewicht.
5. In Spalte 7 sind die aus der Melasse (bezw. unter Mitverwendung von Zucker als Einwurf u. s. w.) unmittelbar hergestellten raffinirten und Konsumzucker aller Art nachzuweisen, nicht aber auch die durch weitere mechanische Bearbeitung, insbesondere Zerkleinerung, dieser ursprünglichen Produkte schließlich gewonnenen Fabrikate (z. B. Würfel- oder gemahlener Zucker aus Broden, Platten u. s. w.).
6. In Spalte 9 ist namentlich auch die aus einer anderen Fabrik derselben Eigenthümers bezogene Melasse nachzuweisen.

   Spalte 10 betrifft die Fälle, in welchen aus irgend einem Grunde von der Entzuckerung einer Menge zugegangener fremder Melasse Abstand genommen und dieselbe der Fabrik wieder in Abgang gestellt ist.

   In Spalte 11 ist der Spülsyrup nicht mit nachzuweisen.
7. Die Gewichtsmengen (Spalte 2 bis 11) sind auf Grund der Fabrikbücher oder, soweit in denselben das betreffende Gewicht nicht angeschrieben ist, nach Maßgabe der Ueblichkeit der Fabrik nachzuweisen.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

JUN - 6 1928

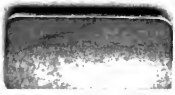

Digitized by Google